This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

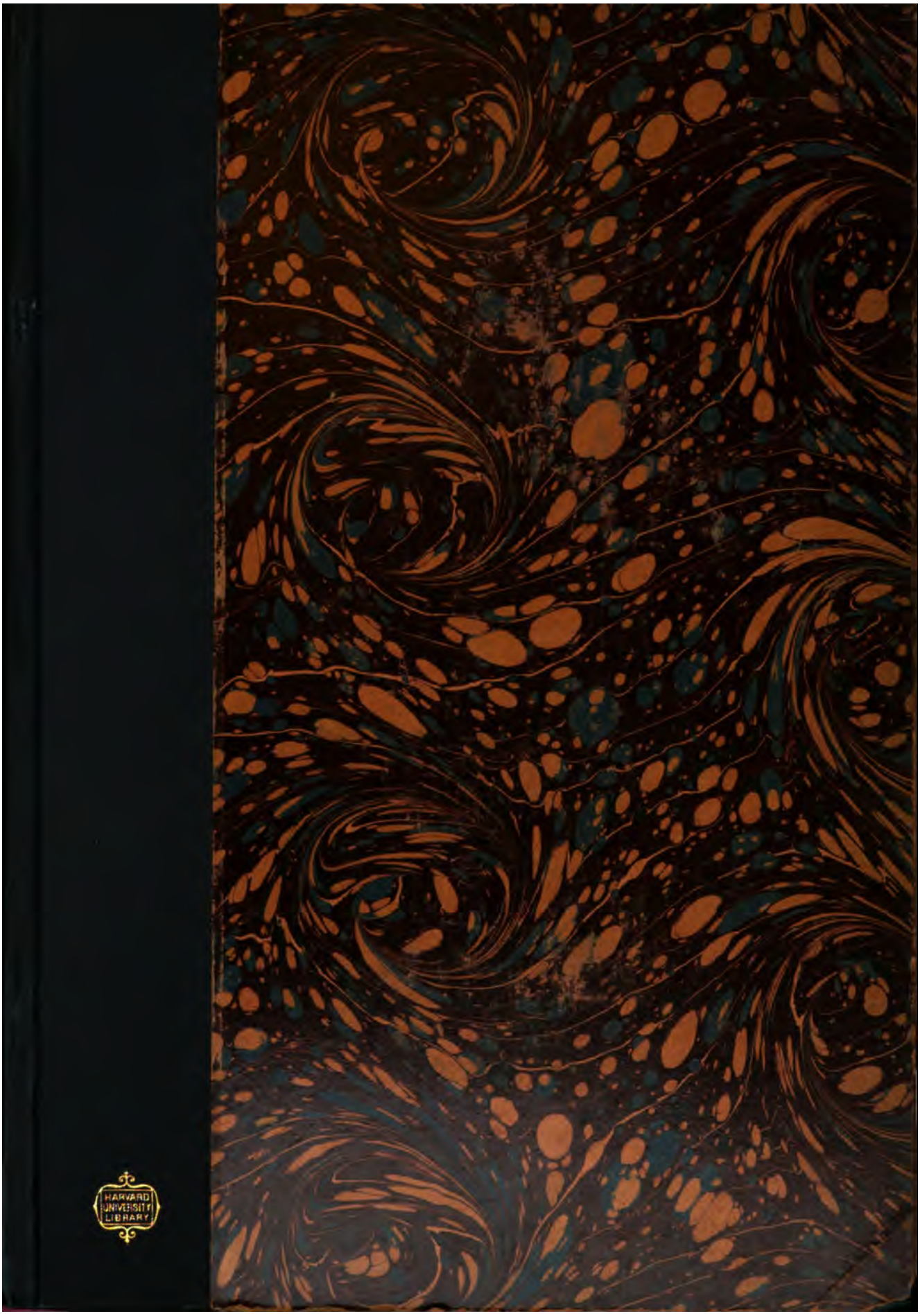
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Ger 57.4

№ 10820

Geschichte

der

Bayerischen Archive

neuerer Zeit

bis zur

Hauptorganisation vom Jahre 1799.

Von

Max Josef Neudegger.

Prospect: I. Landesarchiv. II. Geheimes Archiv. III. Staatsarchiv. — Pfälz. Archive: IV. Heidelberg-Mannheim. V. Zweybrücken. VI. Neuburg-Sulzbach.

München, 1881.

Königl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler.

Geschichte

der

Bayerischen Archive

neuerer Zeit

bis zur

Hauptorganisation vom Jahre 1799.

Von

Max Josef Neudegger.

Prospect: I. Landesarchiv. II. Geheimes Archiv. III. Staatsarchiv. — Pfälz. Archive: IV. Heidelberg-Mannheim. V. Zweybrücken. VI. Neuburg-Sulzbach.

München, 1881.

Königl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler.

~~Ger 9185.5~~
Ger 57.4

Harvard College Library
OCT 1 1913
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge
(I-III b, V)

I. Separatabdruck aus Band VI der Archivalischen Zeitschrift, vermehrt durch eine Beilage.

I.

Landesarchiv und Landesarchivare

von 1589—1799.

Inhalt: 1. Einrichtung der obersten Landesbehörden bis 1799. — 2. Johannes Lieb 1589—1650. — 3. Kurfürst Maximilians Archivordnung von 1640. — 4. Rohrmiller 1640—1682. — 5. Pottner 1679—1722. — 6. Oesterreichische Okkupation 1704—1714. — 7. Wissenschaftliche Förderung. — 8. Aettenkhover 1736—1776. — 9. Herannahen einer neuen Zeit.

1. Einrichtung der obersten Landesbehörden bis 1799.

Es ist eine weite Lücke zwischen Kaiser Ludwig und Herzog Albrecht IV., und äusserst wenig geschah in dieser langen Zeit für Fortbildung der Verwaltungsnormen. Erst unter diesem Albrecht sah Oberbayern wieder eine vorzügliche Verwaltung, die sich alsbald auch in den Archiven bemerklich machte. Ihre Ausbildung kann nur an der Hand der geschichtlichen Entwicklung der Hof- und Staatsämter verfolgt werden.

Herzog Albrecht IV., von seinen dankbaren Beamten der Weise genannt, hatte die von Ludwig dem Strengen seit 1253 erbaute „Ludwigsburg“ (seit 1385 „alte Veste“, heute „alter Hof“ geheissen), um deren Besitz sich die Herzoge im Unterlande mit den Vettern in München wegen des Rechtes am väterlichen Hause so oft entzweit hatten, verlassen und die von ihm zu einem weiträumigen Herzogssitze umgestaltete „neue Veste“ bezogen. Die „alte Veste“ aber überliess er dem Hofrath, dem Kollegium, welches damals Justiz- und Finanz-Verwaltung vereinigte. So wurde seit etwa 1467 der alte Hof Sitz und Wiege der Landesregierung zu München, welcher der Herzog — gleichsam in Anerkennung berechtigter höherer Bedeutung und Selbstständigkeit — ein zu jeder weitern Entfaltung einladendes Haus gegeben. Sein Enkel aber, Albrecht V., erscheint bereits als Begründer eines bis in die letzten Fugen ausgearbeiteten Verwaltungssystems, wie es jener Zeit entsprach. Diese auf heimischem Boden erwachsenen Staatseinrichtungen wurden erst durch

die über den Rhein gedrungenen Institute und nicht früher als zu Ende des vorigen Jahrhunderts umgestaltet. Die Regierung Albrecht V. ist vom ersten Tage an nicht allein mit Reformen der inneren Verwaltung und mit Pflege der Künste und Wissenschaften angefüllt, sondern bereitet weitergehend auch einen höchsten fürstlichen Rath vor, welcher nicht wenig beigetragen hat, dass Bayerns politische und konfessionelle Machtstellung eine Zeit lang so hervorragend und so trefflich geleitet war.

Um nämlich den Arbeiten, welche das sinkende Oesterreich in Bezug auf Politik, Religion und Reichsverfassung den Territorialfürsten überliess, gewachsen zu sein, schaffte sich Albrecht eine Geheime Kanzlei in seinen Wohnräumen (1572), versammelte aus der Zahl der Justiz- und Verwaltungsbeamten des Hofrathes die seines Vertrauens Würdigsten um sich, nannte sie „geheime Räthe" und liess die Sachen, über welche sie Beschluss fassten, in der neu errichteten Kanzlei erledigen. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm V. bediente sich des Geheimen Raths als eines bereits wohlgeordneten Kollegs, dessen Sitzungen im Verhinderungsfalle des Fürsten der Oberst-Hofmeister, der auch Vorstand der Hofämter war, präsidirte, während der Oberst-Kanzler, der aus der Zahl der gelehrten (studirten) Hofräthe hervorging, den Gang der Sitzungen leitete, das Material und die Kanzlei besorgte. Der Oberst-hofmeister blieb bis zur Theilung des Geheimen Rathes in drei Abtheilungen unter Karl Albrecht (1726) der erste und einzige Haus- und Staatsminister. Der Geheime Rath wurde noch unter Wilhelm V. die entscheidende Stelle auch für die innere Verwaltung, wenn besonders wichtige Fälle sich ergaben, und der Hofrath, der seit erdenklichen Zeiten den Herzog der Bayern mit dem Hofkanzler an der Spitze umstanden hatte, rückte seit 1572 in eine Mittelstellung herab. Allein da oft die Namen stärker sind, als die Thatsachen, so führte der Hofrath noch als Justizkollegium 1. und 2. Instanz bis zum Jahre 1802 und 1805 diesen seinen alten Titel und seinen Hofkanzler fort, während der Geheime Rath sich in Departements mit Konferenzministern zertheilte, dabei aber bis 1799 einen gemeinsamen Staatskanzler an der Spitze einer gemeinsamen Kanzlei und Registratur, der geheimen, behielt.

Als Albrecht V. im Jahre 1550 die Rentkammer unter dem Kammermeister und die Rentstube, die sein Finanzministerium bildeten, zur Hofkammer mit Räthen und einem Hofzahlamt

erhob, ward diese dem Hofrathe in der Weise gleich- und nebengestellt, dass je nach der zu bewältigenden Arbeit die Hof- und Kammerräthe sich gegenseitig austauschten, die Letzteren je nach dem Berathungsgegenstande in den Sitzungen des Hofrathes sassen und der Hofkanzler auch der Kammerkanzlei vorstand. Erst Kurfürst Maximilian hat die Hofkammer zu einem selbständigen Finanzkollegium fortgebildet und eine Trennung der Justiz- von den Finanzbeamten durchgeführt. Daher erscheint seinerzeit beispielsweise Erasmus Fend, der Wilhelm V. Vertrauensmann in der Auslegung der Rechte des Staates gegenüber der Kirche war, in der Reihe der Hofräthe, obwohl er von Hause aus Finanzbeamter gewesen, nämlich Kastner der Stadt München; er wurde dann Hofkammerrath und als solcher, nämlich als Anwalt des Haus- und Staatseigenthums, ist er auch dreissig Jahre lang Archivar gewesen.

Reine Justizstelle im heutigen Sinne wurde der Hofrath erst im Jahre 1779, indem er bis dahin auch in staatsrechtlichen Sachen, wofür eine besondere Deputation bestand, entschied. Seit dem XVIII. Jahrhundert hat er in dem Revisionsrath eine höhere, die höchste Instanz des Landes, erhalten.

Eines Religionsrathes bediente sich schon Herzog Albrecht V. Diese Behörde stellte seit 1573 auch ein Collegium vor, dessen Thätigkeit in der Wahrung der Landeshoheit und des jus circa sacra gegenüber den geistlichen Ständen und Körperschaften, auch in der Aufsicht über Kirchen- und Stiftungsvermögen und über das Schulwesen bestand. Die höchste Stelle und besonders die Hofkammer vermochten jedoch stark in die Geschäfte dieses Hofkirchenraths einzugreifen und liessen ihn erst spät, unter Kurfürst Max III. Josef, als auch weltliche Mitglieder ernannt wurden, eine Kulturstelle von selbstständigerer Bedeutung werden.

Der Kriegsrath, seit ungefähr 1597 eine Deputation an der Hofkammer, wurde i. J. 1620 von Herzog Maximilian unter jenem Namen bestellt. Seine Thätigkeit fasste sich in Kriegs- und Militärverwaltung zusammen. Die Kriegs-Korrespondenzen über augenblickliche Kriegslage und Kriegsleitung waren eins mit den politischen Korrespondenzen des Geh. Rathes, welche Herzog Maximilian uneröffnet zugestellt haben wollte, auch alle Regenten nach ihm persönlich empfingen. Das schloss jedoch nicht aus, dass Akten der Kriegs-Verwaltung, wie beispielsweise im 30jährigen Kriege der Fall war, nicht allein die Nachrichten über alle Heeres-

bewegungen, sondern auch Schlachtenberichte, kurz, die eigentliche Kriegsgeschichte, enthielten.

Diese waren die Stellen, mit denen die bayerischen Landes-Archivare wegen der Akten und Urkunden, die sie von ihnen erhielten und ihnen vorlegten, ihr Abkommen zu treffen hatten. Wir wollen nun untersuchen, wann und wie sich letzteres entwickelt und welchen Fortgang es genommen hat?

2. Johannes Lieb.

1589—1650.

Aus des „Hans Lieb" eigenhändigen Aufzeichnungen (K. A.-A. 17) erfahren wir[1]), dass er im Jahre 1589 dem herzoglichen Archivar Arroden (Haeutle Arroden, im oberbayer. Archiv B. 34) als Hülfsarbeiter zur Herstellung eines bayerischen Geschichtswerkes beigegeben worden. Da er 1566 geboren, so war er damals 23 Jahre alt. Er war ein Bamberger, hatte „wohl studirt" und die Absicht, sich bleibend dem Archivdienste zu widmen. Das und

---

[1]) Quellen: Von den in der Archival. Zeitschrift angegebenen gedruckten Quellen hat zur Geschichte des b. Landesarchives d. i. des „äusseren" oder „Aktenarchives", von dessen und nicht von den Archivaren des alten Herzogs-, des geheimen oder Urkundenarchives hier die Rede ist, nur Dr. Fel. Stieve's Beitrag zur Entstehung der Münchener Archive, A. Allg. Ztg. 1876 B. 29 und 1877 B. 235 gedient. Akten, aus welchen sich eine Geschichte hätte schreiben lassen wie aus angereihten gesammelten Materialien, sind nicht vorhanden, weil einst von Seiten der Archive solche nicht „angelegt" wurden. Bezügliche Produkte ohne Zusammenhang fanden sich jetzt bei den vier Münchener Archiven und der Staatsbibliothek, in denen Theile des einstmaligen äusseren Archives zu suchen sind, zu einem leidlichen Ganzen zusammen; sie sind jedoch zum wenigsten Theile als Archivs-, sondern als Verwaltungsakten zu betrachten und sehr oft nicht unter dem Titel Archiv anzutreffen. — Es mögen daher lohnendere Arbeiten gewesen sein, welche seinerzeit K. A. Muffat seine „Geschichte der älteren bayer. Landesarchive" nicht fortsetzen liessen. Wie jedoch aus einer Arbeit stets eine andere hervorgeht und erst deren Reihe einen Werth bekommt, so halfen auch hier die Landesarchivare jene des Geheimen Archives, diese die Archivare des jungen politischen Archivs zu München eruiren und auf die Bestände der Archive zu Mannheim, Zweybrücken, Neuburg und Sulzbach zur Zeit ihrer vollendeten Ordnung — vor den Staatsumwälzungen — die Blicke werfen. — Nur für Hauptstellen sind im Folgenden Belege gegeben, um Noten soviel möglich zu vermeiden. Kürzungen: A = Archiv. B. c. l. = Codex lat. der H. u. St. Bibliothek. B. c. g. = Cod. germ. ders. H. A. = Hausarchiv, K. A. = Kreis-, R. A. = Reichs-, S. A. = Staatsarchiv.

mehr ist ihm gelungen. Nicht weniger als 61 Jahre arbeitete er an derselben Stelle in demselben Dienste und brachte nebenbei Arbeiten jener Art zu Wege, deren Nutzen erst in der Zukunft lag und deshalb einen ebenso selbstlosen als ausdauernden Charakter bekundeten. Lieb's Stellung war nicht geeigenschaftet, praktische d. h. in die Augen springende und dem Staate sofort unentbehrliche Dienste zu leisten; er arbeitete stets aus der zweiten Hand. Herzog Maximilian bediente sich nur aufgeweckter, schlagfertiger Männer, deren Talent er, ungleich seinem Vater, rasch erkannte und dann auf jede Weise pflegte und ausnützte. Lieb's Art war ruhig, ausserordentlich gründlich. Er war ganz der Mann des augenblicklichen Bedürfnisses; denn das herzogl. Archiv, zuletzt von Erasmus Fend († 1585) bearbeitet, sollte ganz durchgesehen und neu beschrieben werden, um es nach Arrodens Bericht für eine — die durch die Schriften von Friedrich, Rockinger und insbesondere Haeutle bekannte — bayerische Geschichtsschreibung vorzubereiten. Der Plan zu dieser Arbeit war richtig gefasst, jedoch kam die Ausführung, mit bewunderungswürdigem Fleisse begonnen, nicht zum Ende, und der Druck des Geschichtswerkes wurde wegen des unverhofften Mangels an Material gar nicht begonnen.

Als Hülfsarbeiter des Archivs war Lieb zur Kanzlei des Hofrathes „verwandt", d. h. er stand auf dem Status des Hofrathes und durch diesen ging seine Beförderung, wie die aller seiner Nachfolger. Wir finden ihn daher als Protokollisten und vorgerückt als Registrator des Hofraths, für ihn, der immer dem Archive allein angehörte, eine Bezeichnung nur seiner Einreihung. Nachdem Gewold, der seit 1595 Geh. Archivar war, im Jahre 1617 abgetreten (Frhr. v. Oefele: „Gewold" in d. allg. d. Biogr.), führte Lieb den Titel eines Archivars. Auch Gewold, den von Maximilian mit Arbeit überhäuften Kabinetssekretär, unterstützte er bei Fortführung des Geschichtswerkes, jedoch erscheint er schon früh nicht mehr unter ihm im herzoglichen Archive thätig, sondern selbständig mit Einrichtung desselben beschäftigt, und zwar um das Jahr 1600 mit der des „äusseren Archivs".

In welchen Räumen aber befand sich das herzogliche Archiv, in dessen Nähe das bayerische Landesarchiv seine Wiege bekam? Und wann und aus welchen Gründen geschah dieses?

Wir kennen den lokalen und persönlichen Zusammenhang des Hofraths und der Hofkammer, die in einer Flur des Gebäudes des

alten Hofes arbeiteten; im Erdgeschoss befanden sich die Kanzlei und die Gewölbe vermuthlich da, wo sich die von Ludwig dem Strengen und Kaiser Ludwig erbaute Lorenzkirche, deren Benefizium der Kleriker Arroden besass, an das Hauptgebäude anlegte. Aus der Hofkanzlei trat man durch eine eiserne Thüre in hinter einander liegende Gewölbe. Es sind, wenn wir annehmen, dass Albrecht IV. um 1467 das seiner Regierung unentbehrliche Archiv nicht mit in die neue Feste genommen habe, dieselben Gewölbe, ein äusseres und ein inneres, deren Inventar Arroden aufs Genaueste beschreibt. In beiden konnte nur im Sommer gearbeitet werden, daher wir Lieb zu Zeiten in der anstossenden Kanzlei finden.

Es fragt sich desshalb, ob wir nicht hier das alte Herzogsarchiv und das eben in seinem Entstehen begriffene Landesarchiv zu suchen haben, eine Frage nicht ohne Bedeutung, da ja die Geschichte der Archive und Archivalien zum grossen Theil auch an ihre vier Wände gebunden ist. Inventarmässig hat die „beiden Gewölbe" zuerst Augustin Kölner, der als Hofsekretär von Albrecht IV. 1508 auf Wilhelm IV. übergegangen, beschrieben. Sodann verzeichnete in demselben „brief vnd canzley gewelb" Archivar E. Fend. Nach dem Tode Fend's hat Wilhelm V. eine neue Archivordnung für den Hofrath Dr. Johann Gailing entwerfen lassen (B. c. g. 2614 fol. 168 ff.). Wurde er Archivar oder nicht, es ward diese Ordnung im Jahre 1586 überarbeitet (R. A.-A. I u. v. Löher A. Z. I S. 78), nach welcher der praefectus archivi unter Anderem zwei Hilfsarbeiter (Christ. Mayer und Hans Müller) erhält, welche „in dem gewelb vor dem Archivo iren aignen platz" haben. Es sollten neue Akten in Streit- und Parteisachen (Civilakten der Hofkanzlei) keinen Eingang in das Archiv finden; wenn der Archivar das Archiv geordnet habe, solle er auch all das, was „heraussen auf dem flez" in grosser Menge in Stellen, Kisten und Truhen sich befinde (vgl. das Inventar von Arrodens äusserem Gewölbe 1590), ordnen, und hievon das eine zum Archiv, das andere in die Registratur (des Hofrathes) legen; auf Begehren aber habe er die Urkunden zum Herzog oder den Geh. Rath „in die New Vest" zu bringen.

Arroden ist in seiner Beschreibung der Bestände nicht bis zur Ordnung dieser im äussern Raume aufgehäuften Masse gelangt. Während von Allen er am deutlichsten über Lage und Inventar der beiden Archivgewölbe sich ausspricht, rühren von seinem Nach-

folger Gewold mehrere Konzepte her zu einer umfassenden „ersten Maximilianeischen Archivordnung“, deren Entwurf — sie ist undatirt — aus mehreren Gründen in das Jahr 1595 fallen muss (R. A. — A. I f. 174). Vielleicht unterblieb die Ausfertigung, weil Gewold dieses Statut an sich selbst zu richten hatte, vielleicht findet sich die Reinschrift später. Achtzehn Punkte wiederholen die seit einem Jahrhundert gewohnten Uebungen; neu ist der Inhalt des ersten Artikels, der desshalb an die Spitze gestellt ist, neu die Anschauung vom Archivariat als einem nicht gelegentlich (als Funktion) zu erfüllenden, sondern als einem selbständigen und ausschliesslichen Amte. Konzept I beginnt: „Zwei gewelb also vnterschiedlich halten, dass in dem jnnern alzeit ainig vnd allein die Originalien vnd gefertigte briefliche Urkhunden zu verwahren seien“. Konz. II spricht unter anderem dem Archive zur Fertigung der Kanzleiarbeiten Personal aus der Hofkanzlei nach Bedürfniss zu, und Obrist- und Hofkanzler (1595 Hans Gg. Herwart und Dr. Gailkircher) haben zu sorgen, dass sich dem Archivar solch „adjungirter Schreiber“ füge, wenn er sich „halsstarrig“ widersetzen sollte. Konz. III wird eingeleitet: „Was Wür von Gottes genaden Maximilian .... für ein ordnung bei vnserem sowohl dem jnnern geheimen als eussern Briefgewelb angestellt .... haben“, und bezieht sich mehr auf Pflichten des Archivars, der beide Archive allein besorgen zu sollen scheint. Es muss, heisst es, immer einer aus den studirten Hofräthen zum Archivare ersehen werden, und ein Benützungsrecht ausser dem Herzoge soll nur dem Oberstkanzler und dem Hofkanzler für die Arbeiten seiner Referenten zustehen, wesshalb der Oberstkanzler und der Archivar allein Schlüssel führen. Die in den Gewölben getrennt zu haltenden Materien werden theilweise mit Namen aufgezählt, im Prinzip sollen dem innern Archiv die Originale der Urkunden, dem äussern die Kopien derselben und die Akten anheimfallen. Von dieser Scheidung in Urkunden- und Akten-Archiv, von welcher erst 1799 abgegangen wurde, lässt sich der Erfolg leicht erkennen.

Dem äusseren Archive lag, wie später mehrmals von Amtswegen berichtet worden, nie der Zweck eines Kopialarchivs zu Grunde; es erschien allerdings noch jetzt (1595) die Kopiatur der Urkunden als Gebot, doch war dieses nur herübergenommen aus der Zeit der altherzoglichen Kanzlei, wo die Urkunden im Original im Archiv hinterlegt und gleichzeitig in Bände verschiedenen For-

mates durch den Kanzler oder seinen Geheimschreiber eingeschrieben wurden. Diese Bände sollten im äusseren Archive fortgesetzt werden, doch fehlte diesem zur Ausführung der frühere enge Zusammenhang mit der in den Kollegialstellen nun vervierfachten Kanzlei. Auch jede andere Annahme über einen anderen als allgemeinen Charakter des äusseren Archivs lässt sich nicht aufrecht erhalten.

Dieses aber gründet Lieb, und wir finden ihn nach wahrscheinlicher Erledigung der im Jahre 1586 empfohlenen Arbeiten über der Ordnung der (beim Hofrathe behandelten) „vorzüglichsten Speen vnd irrungen mit den benachbarten Fürsten", deren Archivalien er in Tome fasste. Im Jahre 1596 u. f. vollzog er eine Extradition, welche der Geh. Rath nach etwa 24jährigem Bestehen aus seinen Beständen veranlasste, und er erzählt hiebei, dass er die „Säcke" selbst und einen weiten Weg „asini instar molinaris" getragen habe; und er ist mit der Verarbeitung dieses Aktenzuganges noch nicht zu Ende, als er von Herzog Maximilian Befehl erhält (1598 B. c. g. 2210), Abschriften der Privilegien der bayer. Städte und Märkte „im Archiv zu sammeln". Zerstreutes Material aber, das dem äusseren Archive zu Gute kam, trieb der wachsame Gewold durch seine kleinen geschärften Erlasse da ein, wo Beamte oder mit Geschäften betraut gewesene Adelige gestorben waren oder ein Amt niedergelegt hatten, z. B. Hofrathspräs. A. Vetter v. d. Gilgen, Ob. Jägermeister H. Gg. v. Etzdorf u. A. Eine Art Zugangs-Journal, von Verschiedenen im Laufe der Jahre geführt (von 1595 bis 1699, R. A.-A. I. fol. 49—103), zeigt einzelne erste Zugänge, auch schon Akten-Verleihungen an die Kollegien, und lässt mit anderen Quellen erkennen, wie das Institut des äusseren oder Akten-Archivs schon unmittelbar nach 1600 eingebürgert war.

Während bis Herzog Wilhelm V. der Nachdruck auf dem formell Urkundlichen ruhte, legte Maximilian gleiches Gewicht auf das verhandelnd-ursächliche, unter Umständen neue Ansprüche erzeugende oder niederschlagende Akten-Material.

Im selben Jahre 1598 erhielt Gewold (B. c. g. 2210 f. 7) den Auftrag, die Revision der Landtafeln durch den Geheimen Rath anzuordnen. Lieb hat diese mühevolle Arbeit, die in der Untersuchung der ständischen Rechte, des Besitzes und der Genealogie von circa 500 Landschaftsberechtigten bestand, zum doppelten Gebrauche nach dem Alphabete und der Topographie durchgeführt.

(Foeringer d. b. Landtafeln). Mittlerweile gelangten die Vizedombücher der vier altbayerischen Rentämter herein, welche „in den neuen Kasten des aeussern gewelbs in verwahrung zenehmen", und wurde die Ordnung der Akten des Geheimen Rathes vollendet, dagegen eine Aktenversendung an die Regierung zu Straubing, als den geeigneteren Aufbewahrungsort, bewerkstelligt.

Dr. Gailkircher war vom Hofkanzleramt im Jahre 1607 entfernt und durch Wangnereck ersetzt worden. Der neue Kanzler übertrug sofort Lieb, der zwei Jahre vorher Gehalt und Titel eines Hofraths-Registrators erhalten hatte, die gründliche Sichtung der „zerrütteten" Registratur des Hofraths. Wir können heute wohl bestimmen, was zu jener Zeit ihre Bestände waren, da wir seine Referate kennen, und müssen desshalb annehmen, dass Lieb hier die ältesten bayerischen Akten über Politik und jene der Verwaltung, die bis in die Zeiten des Pergamentes zurück reichen, vor sich hatte. Der Geheime Rath und die Hofkammer waren ja eben erst gebildet worden. Er beschreibt die Noth, die er mit ihnen zu bestehen hatte, da die Bestände in allen Stockwerken des Gebäudes aufzusuchen waren, fast humoristisch in späteren Berichten, da er seine durch lange Dienste erworbenen Hauptübel — „auf einem Auge erblindet und erkrümmt" — schildert.

Mittlerweile hatte Gewold (1607) die Bibliothek und weiter noch die „auswärtige Korrespondenz" wohl aushülfsweise übernommen, in seinem Archive daher erst den Hofrath Dr. Math. Püttlmayr, dann Dr. Hieron. Aurpach pro archivario adjungirt erhalten. Diese Hülfe erschien um so nothwendiger, als zu gleicher Zeit auch Lieb ausersehen wurde, für Beiträge zu dem von Markus Welser in Angriff genommenen „Historiwerk" Quellen an Ort und Stelle zu sammeln.

Schon 1605, als Gewold nach Scheyern und Geisenfeld sich begab, war Lieb nach Kloster Mölk bei Wien geschickt worden, da Erzherzog Mathias auf Maximilians Anfrage geschrieben, es seien da „etliche fragmenta so thailsz auf pergament geschriben vnd gar nit zu lesen". Da aber nach demselben Berichte auch die kaiserl. Bibliothek zu Wien Ausbeute versprach, hatte Lieb im Jahre 1608 auch dahin zu gehen. Nach seinen Bitten um Geld zu schliessen, muss er ziemlich lange in Wien verweilt haben, doch wird schliesslich, um seinen Aufenthalt nicht zu sehr zu verlängern, der Ausweg gefunden, das geringere Material nach München kommen zu lassen.

Schon Lieb hatte sich bei seiner Arbeit diplomatischer Unterstützung, die Herzog Maximilian selbst für nothwendig erachtete, zu erfreuen. Sie ward ihm zu Theil durch den in Wien residirenden bayerischen Agenten Ludwig Haberstock, den verdienstvollen Erkenner und Protektor von Erstenberger's Buch „von Freistellung mehrerer Religion und Glauben", (vergl. u. a. Rockinger Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher, akad. Jubil. Schrift 1881 S. 49 f. 175 f.).

Fortan arbeitete Lieb ohne Unterbrechung an der schon gewaltigen Sammlung von Beständen, zu denen, wie wir nicht anders verstehen, die entbehrlichen der Hofraths-Registratur getreten waren, bis im Jahre 1616 eine Verschiebung des Archivs — Herzog Maximilian nennt die beiden Archive „Gwelb" und unterscheidet nicht weiter — beabsichtigt wurde. Die Bibliothek, welche im alten Hofe an das auf der Ostseite belegene Hofbräuhaus angebaut war, hatte schon früher wegen der nahen Feuersgefahr eine Dachöffnung und eine noch heute stehende, in's Freie angebaute zweite Treppe erhalten; alte Kamine und Herdstellen bedrohten auch das im Erdgeschoss des Hauptgebäudes befindliche Archiv. Es sollte daher die Hofkammer, welche gleichfalls mit ihrer Registratur auf der andern Seite des Bräuhauses an der Gefahr betheiligt war, Platz und Mittel zur Transferirung des Archivs finden, und eigenhändig schrieb Maximilian unter den vom Geheimen Sekretär und Bibliothekar Dr. Es. Leücker entworfenen Auftrag: „ob vielleicht herinnen in der Residenz oder dem Neuen Pau dazue ein gelegenheit sein mechte" (R. A.-A. I). Es scheint aber die gewünschte „auch bequemere' Gelegenheit sich nicht gefunden zu haben, weil zwei Jahre später aus gleicher Ursache und mit Rücksicht auf das Archiv eine Untersuchung aller Kamine des alten Hofes angeordnet wurde, um auch dem Unwesen der vielen Oefen, deren fast in jedem Zimmer (der Räthe) einer stehe, überhaupt zu steuern. (K. A. Rep. 56. I. 2). —

Bei Gelegenheit der Exekution an Donauwörth waren schon 1607 Urkunden und Akten dorther von Stadt und Kloster zum äusseren Archiv gekommen. Jetzt im Jahre 1616 zog Herzog Maximilian die Grafschaft Mindelheim nach dem Aussterben der Frunsperge zu seinen Besitzungen. Das nicht unbeträchtliche Archiv derselben hat Lieb in den Jahren 1624—1626 geordnet; es gelangte später mit der Grafschaft in den Besitz des Herzogs Maximilian Philipp, wovon noch die Rede sein wird.

Wir können annehmen, dass Lieb in der übrigen Zeit seines Lebens mit der Ordnung seines Archives fertig geworden ist, wenigstens lässt sich keine Andeutung seines Nachfolgers hierauf, dass es anders gewesen, entdecken. Und doch gehörte Lieb zu Jenen, die es sich mit der Erfüllung ihrer nächsten Aufgabe noch nicht genügen lassen, sondern er arbeitete ohne Unterbrechung auch an einem Vorrath historischen Materials für kommende Zeiten. Daher rechtfertigt sich die Annahme, dass „Geschichte sein Lieblingsstudium" gewesen sei, vollkommen. Nur glauben wir für die Richtung, nach welcher hin er arbeitete, eine ursächliche Bestimmung in jenen Aufträgen zu finden, denen zufolge er sich tiefer in die Orts- und Geschlechtergeschichte einzuarbeiten hatte: Sammlung der Privilegien der Städte und Märkte, und Korrektur der Landtafel auf Grund des von der Hofkammer hiezu hinübergegebenen Materials. (Vergl. Foeringer a. a. O. und die Orig. Hofkammerordnungen von 1558 etc. über Veranschlagung der Kriegsleistungen je nach Freiheiten und Besitz). Nach diesen Arbeiten hatten ihn mehrere Geheime Räthe auch zur Fortsetzung von Wig. Hundt's Stammenbuch angeeifert: da er sich aber dieser Arbeit nicht für ganz gewachsen hielt, machte er gelegentlich an einer Stelle diese Räthe namhaft und so gleichsam für sein Werk verantwortlich. Aber es ist die Arbeit so ausgefallen, dass der Freih. v. Freyberg bei Besprechung von des Stammbuchs III. Theile (Sammlg. III S. 161.) ihn „den gelehrtesten und fleissigsten aller baierischen Genealogen", wohl in Rücksicht seiner Gesammtarbeiten nennt. Seine Notae et additiones sind heute noch vorhanden als B. c. g. 2296. 2297. 2315. 2316. 2321. Später hat sie Hofkanzler und Akademiker K. A. v. Vacchiery benutzt und ihnen neue Bände angereiht. Freyberg hat aber nur wieder bestätigt, was vor ihm (1763) v. Oefele in seinen Scriptores I S. 378 urtheilte: Joannes Liebius, archivi bavarici custos diligentissimus ac eruditissimus. — Während die Rhapsodia hist. geneal. als ein eigenes Werkchen Lieb's (4°), dem Oefele die Schlierseer Regesten entnommen, erscheinen, gebraucht Letzterer für verschiedene handschriftliche Sammlungen Lieb's den Kollektiv-Titel Adversaria boica. Aus diesen hat Oefele I, 639 das Chronicon breve Scheftlariense edirt. Als Cod. lat. befinden sich sodann von Lieb bei der B. Autographae genealogiae (LX) familiarum Bavarie. Lieb's Hauptwerk sind jedoch seine Excerpta heraldica ord. alphab. cum insigniis gentiliciis manu delineatis, 30 Quartbände in der Abtheilung

für Manuskripte im R. A. — J. A. Ättenkhover, Archivar des äussern Archivs, hat hundert Jahre später diesem Werke einen Nachtrag gegeben. In unserer Zeit hat O. T. v. Hefner (Gesch. d. herald. Wissensch.) dasselbe gewürdigt und den Wappenbildern zwar nicht künstlerische Ausführung, aber dem Ganzen ein noch heute bedeutendes genealogisches Interesse zugeschrieben. Nach Kobolt (Lexic. der bayer. Schriftsteller) hätte Lieb auch Additiones zu W. Hundii Metropol. Salisburg. hinterlassen, (vergl. Wolf Kurf. Max (I) u. a. bezügl. Gewolds). —

Dem Fleisse des vielgetreuen Mannes setzte Oefele wiederholt S. S. II S. 102 ein unvergängliches Denkmal, doch würde uns Lieb's Name ungleich früher als eines in hohem Grade fruchtbaren Schriftstellers bekannt geworden sein, wäre es (nach der Mittheilung des genannten Vacchiery „Rede auf Oefele" 1781 S. 85) diesem so vorzüglichen Bibliothekar noch vergönnt gewesen, dem Vorhaben gemäss mit Lieb's ausgewählten Handschriften den vorzüglichsten Theil eines III. Bandes der Scriptores zu füllen.

Wir können uns von Lieb noch nicht abwenden, ohne einiger Nebenumstände zu gedenken. Vielleicht rückte er „als Ausländer" ausnahmsweise langsam vor; er bezog als Hofrathsregistrator einen Gehalt von nur 200 fl., als Hülfsarbeiter an der bayerischen Geschichte 107 fl. und allmählig drei Dienstalterszulagen von je 50 fl.; auch ein Antheil am fürstlichen Tisch — ein aus der alten Herzogszeit rührender ordentlicher Gehaltstitel, den Maximilian endlich beseitigte — kam ihm zu. Angesichts eines Familienstandes und einer von ihm geschilderten Nothwendigkeit, dass seine Lebsucht auch andere, als die ganz gewöhnliche Kost erfordere, reichte er mit seinem Gehalte nicht aus, obwohl wir die Summe für heute verfünffachen dürfen, und richtete desshalb zu Zeiten an den Kurfürsten Vorstellungen, doch nicht ganz ohne Illustration seines ergebenen Fleisses. So legte er im Jahre 1623 einen „vhralten Kays. Königl. vnd Frstl. Stammen des . . . Hauss Bayern" vor, den er im Verlaufe seiner 35jährigen Thätigkeit „ex archivo et historicis" verfasst und den sein Sohn, des Malens unkundig, „gerissen" habe. Maximilian wusste das Uebrige und liess ihm ein Viertel seines Gehaltes als Geschenk ausbezahlen, damit er jetzt seinen Sohn nach Ingolstadt auf die Hochschule schicke. Gar zu gerne hätte Lieb ein Häuschen ganz in der Nähe des alten Hofes sein eigen genannt, und da er wusste, dass der Kurfürst bei seinen Beamten gerne die Gründung

eines „Eigen“ als besseren Spar- und Heimwesens sah, (wie er auch später beispielsweise dem Geh. Rath und Archivar Adlzreiter für Fertigung einiger Staatsschriften ein Haus in der Nähe der Residenz zum Geschenke machte), so glaubte Lieb öfter von dem unerlegten Kaufschilling seines Hauses sprechen zu dürfen. Aber Maximilian besass ein gutes Gedächtniss für Wiederholungen und schrieb einmal unter Lieb's Gesuch: „soll zur ruhe gewisen werden vnd ist einer von denen so sich nimmer ersättigen lassen“. Schon i. J. 1608, in welchem Lieb zu Wien arbeitete, kamen anf eines seiner dortigen Gesuche die herzoglichen Schriftzüge: „er wird die zerung nit gespart haben . . . doch wirts die rechnung zuerkhennen geben. sonst ist dieser gesellen brauch: haben si vil so rutsch vil durch die gurgl. man schickh ihm iedoch die noturft“. -

Vier Jahre nachdem Benno Lieb, der Sohn, die Universität bezogen hatte, trat er seinem Vater (1627) nach dessen vollendetem 60. Lebensjahre zur Seite. Er erreichte schon nach vier Jahren die Gehaltsstufe seines Vaters, schied aber schon bald wieder aus, und gelangte später zum Amte eines kaiserlichen Notars in München.

Hans Lieb der Vater starb im Jahre 1650 als 84jähriger Greis. Zehn Jahre zuvor hatte er den Hofrathssekretär Johann Rohrmiller zu dessen „mehrerer Unterweisung im Archive“ erhalten. An dasselbe Jahr 1640 knüpft sich aber eine merkbare Weiterentwicklung des äusseren Archivs, denn allmählig war, bei bedeutender Mehrung der Archivbenützung sowie gesteigerten Erfordernissen innerhalb der Bestände, das Bedürfniss einer geordneteren Führung des Archivs und auch seiner Fühlung mit den Kollegialstellen eingetreten.

3. Kurfürst Maximilians Archivordnung von 1640.

Seit dem Jahre 1640 bestand in Bayern verordnungsmässig ein centralisirtes „Landesarchivs- und Registraturwesen“. Der Kernpunkt der vorzüglich mit dem äussern Archiv sich befassenden Instruktion Maximilians vom 14. August 1640 (vergl. Archival. Zeitschr. I S. 80) ist in der Herstellung eines geordneten Zusammenhanges, eines gebotenen und daher der Beaufsichtigung fähigen Ineinandergreifens der neueren und älteren Akten- und Urkundenbestände zu suchen, vor Allem zum Zwecke der Vermeidung von Lücken hinsichtlich der zeitlichen und gegenständlichen Folge der Regierungsergebnisse. Kurfürst Maximilian, dessen persönliches, spontanes Interesse an dem Schicksale der Akten unzählige mal nachgewiesen

werden kann, war es nicht entgangen, dass das Registraturwesen der Kollegien nicht allein jedes für sich auf üblem und willkührlichem Wege ungeklärt und ziellos sich dahinschleppte, sondern dass es auch mit den Hauptsammelstellen, den Archiven, keinen sorgfältigen Zusammenhang einhielt. Er durchlas ja mit gutem Gedächtnisse die so häufigen Beschwerden, welche die eine Stelle gegen die andere zu ihm gelangen liess, und antwortete jedes Mal mit Strenge und Untersuchung. Hatte er sich doch bezüglich der bayerischen Geschichtschreibung allerlei Erfahrungen gesammelt! Fürsorgend in die Zukunft blicken — war das nicht Maximilian's Grundcharakter seit dem Tage, da ihm die Stände, solcher fürstlichen Tugend froh, verheissend den ersten Handschlag leisteten?

Die Verwirrung im Registraturwesen ging über die Begriffe, doch sie war natürlich, konnte, wie einmal die obersten Stellen eingerichtet waren, nicht anders sein; der Hofrath besass bis 1550 die ältesten historischen Archivbestände in politischen, staatsrechtlichen und polizeilichen Dingen allein; von jenem Jahre an arbeitete er mit der Hofkammer, zwar bei getrennter Registratur, jedoch nicht in vollständig ausgeschiedenen Referaten. Im Jahre 1572 trat die Geheime Kanzlei hinzu, ihr Herr aber, der Geheime Rath besass noch gar keine Akten, sondern zog vielmehr zu seinen Arbeiten die Bestände des Hofraths herbei und gab sehr häufig dessen Material nicht mehr zurück. Nachdem endlich die Trennung von Finanz und Justiz (nach 1608) durchgeführt war, nachdem verschiedene Anordnungen und zuletzt auch Extraditionen zum Aktenarchiv stattgefunden hatten, wurde — es war ein Menschenalter darüber hingegangen — nicht mehr auf die frühere Gemeinschaftlichkeit der Gegenstände und Akten Rücksicht genommen und dem entsprechend recherchirt, sondern man suchte und vermuthete nach dem neueren Stande die Akten bald hier bald dort, verfiel jetzt auch auf das Archiv, und wenn es nicht leisten konnte, was gefordert wurde, kam Tadel und Mahnung und nicht selten geschah diess sehr empfindlich und ohne Grund. Im Innern der Registraturen aber fehlte es — das war fast zu allen Zeiten das Loos der Archive — merklich an den geeigneten Beamten. Oft haben sie, wie es bei den älteren Akten erscheint, diese nicht einmal summarisch eingesehen. Denn, konnten sie auch aus der damaligen privat- und staatsrechtlichen Systematik wenig für Titelgebung der Akten schöpfen, so hätten sie dabei doch leisten können, was sich ganz von selbst verstand.

Freilich, das den Nagel auf den Kopf Treffen bei Nennung des Inhalts eines Aktes unter Berücksichtigung seiner innern und äussern Entstehung und hieraus die Wahl eines schon nach der Zukunft ausblickenden Schlagwortes zu bestimmen, — dazu bedurfte es stets einer nur durch die entsprechenden wissenschaftlichen Studien erreichbaren Feinfühligkeit und Findungsgabe. Ihr Mangel bei einem schablonirenden, kaum die Worttechnik der zu bedienenden Referate, geschweige die Wissenschaft beherrschenden Kanzlei-Personale hat zu Zeiten die schlimmsten Früchte getragen. Schlechte Titulirung hat selbst den Verdacht der Unterschlagung bei nicht mehr auffindbaren Schriftstücken auf Männer höchsten Ansehens gelenkt.

Maximilians um diese Zeit auch in inneren Angelegenheiten thätigstes Mitglied des Geheimen Rathes war Johann Adlzreiter. Seine Staatsschriften und historischen Arbeiten, sein Amt eines Geheimen Archivars und Kanzlerstellvertreters, das ihn stets in der Nähe des Kurfürsten festhielt, machten ihn jetzt und später zu einer Art Allwissenheit im Staats-Triebwerke. Er kannte und durchschauete von allem, was vorging, die Ursachen. Er war es, welcher dem Registraturwesen einen gemeinsam richtenden Mittelpunkt geben wollte, weil er glaubte, es liesse sich in der That eine Strömung von Akten und Dokumenten bilden und im Fluss erhalten, die sich zum Meere ergiesse, aus dem alle Staatsorgane ungestört von einander und nach Belieben weit und tief schöpfen könnten. Sein Entwurf vom 14. August 1640 (K. A. Reg. S. I. 1.) hätte jedoch nicht allein die Füllung des äussern Archivs durch die sich nächst und künftig ergebenden Bestände im Auge haben, sondern gleichzeitig die Evakuirung der Kollegialregistraturen von älteren Beständen anordnen sollen. Lag zwar diese Extradition als nothwendig sowohl in dem Begriff des äusseren Archives als auch schon im Sinne einer ausdrücklichen Archivordnung, so hätte sie doch speziell angeordnet werden müssen; denn besonders Hofrath und Hofkammer konnten sich ohne eigene Archive im Hause, über die sie unmittelbar verfügten, nicht denken. Kleinliche Gründe spielten aber bei dem Festhalten an einer gewohnten Anschauung mit und halfen jenen Antagonismus erzeugen, welcher bis zum Ende dem Archive und den Registraturen Wunden schlug.

Zur Vervollständigung der Archive hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen seines Hauses und Staates und zur Er-

möglichung geschichtlicher Darstellung forschte Maximilian allerwegen. Die Ordnung der neuesten Kriegsakten befahl er Räthen des Kriegs-Kollegiums und dem ersten Sekretär der Geheimen Kanzlei i. J. 1636, er wiederholte den Befehl i. J. 1645, nachdem jene Akten von einer Flüchtung nach Burghausen zurückgekommen waren. Das folgende Jahr befand der Kurfürst sich mit dem Oberstkanzler Richel auf der Trausnitz und sie beide stürzten die Laden (die grösstentheils leer waren), um nach Georg's des Reichen Urkunden über dessen Besitz in Niederbayern zu suchen. Schon bei den Kollegien, so verlangte es Maximilian, sollten die Akten gebunden und richtig überschrieben werden[1]); geflüchteten Archivs- und Registratur-Theilen folgte er — solchen der Pfalz beispielsweise auf diplomatischem Wege durch Dr. Leucker über Wien — mit Aufmerksamkeit. Als im Jahre 1641 eine allgemeine Flüchtung bayerischer Archivbestände nach Burghausen befohlen war, setzte er durch unvermuthete nähere Erkundigung die Regierung in Straubing, welche über die Flüchtung ihres Archivs berichtet hatte, in nicht geringe Verlegenheit, denn es war gar nicht geflüchtet worden.

Um endlich ein in gewissem Sinne verantwortliches Archivs- und Registraturwesen zu erhalten, erliess Maximilian inmitten der Kriegswirren die benannte Adlzreiter'sche Ordnung, in welcher u. A. betont worden:

(1) Das äussere Archiv soll als Bestände vorzüglich die Reichs-, Kreis-, Deputations- und Münztagsakten aufnehmen, ferner die Verträge (Verhandlungen) mit den benachbarten Fürsten und mit den Ständen des Landes, die Grenz- und Landschaftsgegenstände.

---

[1]) Bei Beurtheilung der Frage nach der Zeit der Ordnung oder früheren Zugehörigkeit von Archivaliengruppen, die oft ebenso schwierig als nützlich ist, erscheint Vorsicht nöthig. Eine Haupterklärung für viele unserer Erb-Sünden in den Archiven ist folgende (Orig. H. Kammerkanzlei-Ord. v. 1608/16/IX.): „Oftermalen ist observirt worden, dass vil acta zusamen gebunden, welche nit zusamen gehören, daraus abzenemen, dass Registrator allain auf die nämen vndt nit auf die vndterschid der handlungen achtung gebe. derowegen sol er (kollektiv) die acta bösser vnndt öffters durchlauffen vnnd vnnderschaiden....“ (K. A. Tom I.) Das „Zurückführen“ und „Erkennen auf den ersten Blick“ der Typen von Zahlen und Alphabet „einer gewissen Hand“ möchte durch unsere mühevoll unternommenen Datirungen erleichtert werden. Es erscheint in dieser Abhandlung kaum ein Name eines Archivars oder Kanzlers, dessen Hand dem Verfasser nicht hätte bekannt oder geläufig werden müssen.

(2) Was bei den Registraturen der Kollegien an solchen Akten und Urkunden sich sammelt, soll bei erster Entbehrlichkeit an das äussere Archiv ausgefolgt werden; was aber die Kollegien von diesen Materien behalten, davon sollen sie dem Archivar durch vierteljährliche Verzeichnisse Wissenschaft werden lassen (damit er sich vorsehe, was er in der Folge einzufordern habe, im Augenblick aber schon wisse, wie im Recherchefalle die Kurrentakten mit seinen Archivalien sich chronologisch aufeinander fügen).

Die eingekommenen ungebundenen Akten sollen in Tome gefasst werden.

(3) Anlangend „Consilien und Gutachten" unter den Akten, die von Zeit zu Zeit bei den Kollegien zu ihren Urtheilen, oder zur geschichtlichen Instruirung, gebraucht werden, soll der äussere Archivar zunächst mit dem inneren sich benehmen, was von solchen Originalschriften (z. B. Deduktionen über Haus- und Erbfolgesachen) naturgemäss in des Letzteren Archive zu verwahren sei. Vergl. Rockinger: Ueb. ält. Arbeiten zur bayer. u. pfälz. Geschichte im geh. Haus- u. Staatsarchiv. I—III. 1879. 1880.

Ueber jene Gutachten hat der äussere Archivar Spezialregister zu führen, damit er und die Räthe der Kollegien sofort daraus sehen können, was schon einmal erschöpft oder abgehandelt worden und was zu ihren Bedürfnissen schon bereit liege.

(4) Der äussere Archivar soll aber auch darüber stets orientirt sein, was bei den Regierungen in der Provinz (den vier Regimentern oder Rentämtern mit getrenntem Justiz- und Kameraldienst) an Material sich ansammelt, wesshalb ihm jene Berichte, welche von diesen zu ihren Instanzen, dem Hofrath und der Hofkammer alle Quartal nach München gesendet werden, zur Einsicht mitzutheilen.

(5) Wie die Kollegialregistraturen Register über ihre Verleihungen zu führen haben, so soll dieses Geschäft auch im Archive urkundlich gemacht werden. Dem Archivar steht bei Benützung ein Recht der Beanstandung und bei Verleihung eine Frist von drei Monaten zu. (Bei der Natur des Archivs und den damaligen grund- und kameralrechtlichen, dann den kleinherrlichen Verhältnissen war die Be-

nützung insbesondere seitens des Hofrathes, der Hofkammer und des geistlichen Rathes eine ganz ausserordentliche.)

Bei Todesfall eines Rathes soll der Archivar ein Verzeichniss der Jenem geliehenen Gegenstände an den obsignirenden Rath seines Kollegiums einsenden.

Eine Kommission aus je einem Rathe der Kollegien soll sich jährlich von der Beachtung der Vorschriften unter Hörung des Archivars und der Registratoren überzeugen[1]).

Es fehlte nur noch eine ausdrückliche Anweisung, dass der Archivar die Bestände der Kollegialregistraturen ein für alle Mal selbst am Fache auf Archivalien prüfe. Wäre das folgerichtig und dauernd geschehen, so wäre ein Archivwesen begründet worden, das in der Geschichte der Landesarchive in Bezug auf grossen Massstab und Vollkommenheit der Grundidee kein Beispiel kennen würde.

Eine der schönen Früchte dieser Gesammtordnung war die Einrichtung der Aktenbestände des Geheimen Rathes, deren Grundplan um 1640 schon die Ordnung anzeigte, nach welcher dieselben 150 Jahre später, bei Schaffung der Ministerialabtheilungen i. J. 1799, diesen zugetheilt wurden. Jene Archivbestände des alten Geheimen Rathes gelangten auf solche Weise erst in diesem Jahrhundert aus den neuen Departements in die heutigen Landesarchive. Einen anderen Weg gingen die politischen Aktenbestände des Geheimen Rathes, die schon 1769 in die „Staatsregistratur" flossen, welche selbstständig neben der des Geheimen Raths errichtet und später Staatsarchiv benannt wurde.

4. Rohrmiller 1640—1682.

Treten wir jetzt der bestimmten Frage nach den Beständen näher, welche sich nach etwa fünfzig Jahren, seit seiner Gründung, im bayerischen Landesarchive vorfanden, so können wir allerdings berichten, dass es dasselbe bei der Aufnahme der in der neuen

---

[1]) Das Bedürfniss des Einklanges der Archive und Registraturen unter sich und mit den Ressorts hat in unserem Jahrhundert zuerst Reichs-A.-Rath N. v. Schlichtegroll zu München klar vorgezeichnet in seiner Darstellung „über Archivrecht und Archivwesen" in Friedemann's Zeitschrift für die Archive Deutschlands Bd. I. — Neuestens hat in der Archival. Zeitschr. Bd. I der steyerische Landesarchivar v. Zahn in seinem Bericht über „die neueste Organisation der Staatsarchive in Italien" dieses Verhältniss berührt.

Ordnung genannten Materien allein nicht bewenden liess. Sonst würden ihm die Grund- und Salbücher, die älteren Lehenakten, das ganze ältere Material der inneren Verwaltung bei den Landesstellen, vornehmlich der Regalrechte, und endlich das vorzüglich staatshistorische Material über politische Verhandlungen und Krieg und Frieden nicht zugekommen sein. Vielmehr fuhr Lieb's Nachfolger, Archivar Rohrmiller, auf dem einmal betretenen Wege fort, das erreichbare historische Material jeder Art herbeizuziehen. Wie Rohrmiller seinen Vorschriften nachgelebt, ist aus seinen zahlreichen Reklamationen von Akten und Urkunden, die vor Jahren schon ausgeliehen worden, ferner aus Wiedereinsendungs-Verzeichnissen, nicht minder aber auch schon aus Vormerkungen über uneinbringliche Rückstände zu beobachten. Beispielsweise waren da ausgeblieben Aktenbände in Sachen der Grafschaft Cham, des Erzbisthums Köln, des Schmalkaldischen Bundes und der oberösterreichischen Pfandschaft. Aus diesen Akten wurde in unsern Tagen die Geschichte und Korrespondenz der Herzoge Albrecht V., Wilhelm V., Herzog Ernst's, Maximilian's u. s. w. hergestellt (Editionen d. histor. Kommission). Mit Freuden erkennen wir, wie sehr auch unser Vorgänger Rohrmiller seine Bestände sorgfältig gehütet und ihre Vollständigkeit im Auge gehabt hat, ganz auf dieselbe Weise als sei er eben aus unserer Mitte hervorgegangen. Wir könnten heute nachsehen, in welcher Weise etwa seine Verlustliste sich nach der Hand wieder ergänzt hat.

Rohrmillers Archivariat ist es auch, welches uns aus einem Repertorium — das in einem Bande ganz vorzüglich abgefasst und jetzt an der k. Hof- und Staatsbibliothek als Cod. germ. 2132 befindlich — über den augenblicklichen Inhalt des äusseren Archives Aufschluss ertheilt. Freilich ist es nur ein generelles Verzeichniss und so auch betitelt „Summarischer Inhalt aller deren in dem Eussern Archiv begriffenen undt nunmehr in ein Ordnung gebrachten Schrifften undt Handlungen". Doch entnehmen wir daraus genügende Einzelheiten, und das so gewissenhaft beigegebene alphabetische Inhaltsverzeichniss kann uns über die Aktenbestände und Arbeitsweise jener Zeit ebenso unterhalten als belehren. Die Zeit der Fertigung und die lokale Lage des Archives sind darin nicht näher bezeichnet. Ein Gewölbe wird von „der Kanzlei", „der Registratur" und dem „innern Archiv" begränzt. Die Akten sind grösstentheils in „Stellen" untergebracht und laufen in jeder von

Nro. 1 beginnend. Neun Stellen bilden eine „Statio", deren III sind; daran reihen sich einzelne grosse Kästen bis zu 42 Laden, und in grosser Zahl sind die „Carnier" vorhanden, unter denen Ledersäcke zu verstehen, worin Aktenmaterial über die Strasse getragen zu werden pflegte, die also hier von Extraditionen zum Archive herrührten, daher sie auch meist mit unbestimmtem, noch nicht sortirtem Inhalte angefüllt waren. Diese und in beiden Archiven vorhandene „schwarzleinene Kanzleisäcke" sind es, deren Lieb sowohl als auch noch im Jahre 1744 der Geh. Kanzler und Archivar v. Unertl gedenkt. Sie erinnern an die von Wattenbach (Schriftw. im Mitteltalter) beschriebenen Säcke im Gewölbe zu Ofen.

An eine irgendwie systematische Ordnung — die bekanntlich noch um diese Zeit nur in geistlichen Archiven zu suchen — dürfen wir auch hier nicht denken. Eines kam ja nach dem andern herein, wurde unten angereiht, und dabei blieb es. Wenn wir allein das erste Stück der Archivalien und des Repertoriums nennen: „Herzog Wilhelms Sepultur Werkh in einer Scatl vnd viereckheten Trüchlen" so geschieht es um allen Jenen, die sich mit Herzog Wilhelm V. und seinen Neigungen, mit Archivar Arroden und mit andern Männern jener Zeit beschäftigt haben, einen Gruss zum Eintreten in das trauliche Gewölbe zu bieten.

Allgemeine Nachrichten erhalten wir über die Bestände im Jahre 1645, als die vorzüglichsten nach der befestigten Kreisversammlungsstadt Wasserburg im bayerischen Oberlande in 17 „Stübich" (Kisten), Truhen und Fässern in 7 Fuhren geflüchtet wurden. Darunter waren die Reichstome von 1442 an, die Kreisdeputationsakten, die Münzakten, die Akten über Kurpfalz und Böhmen, über die Lande Neuburg, Ober- und Niederösterreich und Tirol, über die Hochstifte Augsburg, Freising, Passau und Speyer, die Reichsstädte Regensburg und Donauwörth, die Graf- und Herrschaften Breiteneck, Cham, Hirschberg, Hohenschwangau, Schwabeck und Waldeck, ferner die Landtafeln der vier Regierungen, deren Salbücher, die eingetragenen Freiheitsbriefe, die Bände der Privilegien der Städte und Märkte, und „die alten Registraturen". „Im Traidt-Casten am Gries" verweilten diese Archivalien ein ganzes Jahr. In folgenden Jahren, nämlich 1632 und 1646 bis 1648 war das St. Petersstift zu Salzburg der Flüchtungsort für das Archiv der Landschaft und ihrer Baarvorräthe. (R. A.-A. I u. K. A.-A. 35.) Sämmtliche Archivalien sind, soweit wir wissen und schliessen können, unversehrt zurückgekommen. Um

diese „alten Registraturen“ näher kennen zu lernen, griffen wir nach Rohrmiller's Verzeichniss. Dieser Codex B. c. g. 2132 zählt nicht weniger denn 121 solcher Registraturen, mehrbändige als eine Nummer gerechnet, von Fol. 13 an auf. Aus dem inneren Gewölbe theils als antiquirt, theils wohl auch zum Gebrauche für den im äusseren Gewölbe oder in der Nähe stets gegenwärtigen Archivar dahin gekommen, finden wir in Statio II Stad. IX diese ältesten Registraturen des altherzoglichen Archives, von denen es traditionell heisst: „sollen gemehrt“ d. i. die Bestände weiter verzeichnet werden. Den einzelnen Titeln der Registraturen sind auch die Zeichen, nach denen sie ursprünglich geordnet und schon äusserlich kenntlich waren, beigefügt: ein lateinisches Doppel-, ein griechisches Alphabet und „Merkzeichen“, welche an allen älteren Archivalien wahrzunehmen sind. Ihre groteske Erfindung erinnert in ihrer Art an die Werkzeichen der Bau-Hütten. Leider ist vielen der ohne jegliche Rücksicht aufgezählten Titel eine Datirung nicht beigegeben, und wo es der Fall, kann sie wieder zweifach verstanden werden. Es sind auch viele Titel augenscheinlich als beschreibend nachträglich gegeben. Immerhin gestattet schon eine verkürzte Zusammenstellung, die wir für unsere Zwecke nach zwei Richtungen ausscheiden, einen Blick tief zurück bis in die Anfänge unseres bayerischen, vielleicht des einzigen in so ununterbrochener Folge gepflegten „Briefgewölbes“:

1. Allerlei Registraturen vor zu vnd nach Kaiser Ludwigs Zeiten in vberschribenen Piramont — in minori folio. **2.** Buch darinn die alten Thailbrif vnd irrung zwischen Kaiser Ludwigen seinen brueder vnd bruoders khindern. 1310–1342. **3.** Alte Registratur von Kaiser Ludwigen — in folio regali. gar dünn. **4.** Registratur zu Kaiser Ludwigs Regierung alt: u: neuer handlung (Oestreich, Tirol, dann Brandenburg, Pommern und Lausitz betr.) **5.** Alte Registratur alter brief zu Kaiser Ludwigs u. Markgraf Ludwigs von Brandenburg zeiten — in vberschribenem Piramont gebundten. **6.** Alte Registratur von Markgraf zu Brandenburg zu Kaiser Ludwigs Zeiten. in 12°. **7.** Alte Registratur in vberschribenen Piramont von allerlei alten briefen. 1363—1454. **8.** Liber registrationis priuilegiorum scriptorum per dom. Rabnonem.... Alberti ducis bavar. protonotarium (compositus) 1363. (Band von 64 perg. fol., gleichzeitig). **9.** Register aller brief so herzog Ernst geben hat. 1424—1438. **10.** Register aller sachen wegen des Niederlandts nach herzog Johannsen von Hollandt todt. 1425. **11.** Inventarium in duplo vber die brief im gwelb. 1438 nach herzog Ernsten todt. **12.** Alt Bestandbrief von herzog Heinrich geben. 1448. **13.** Repertorium nach dem Alphabet wie man die briefliche vrkhunden im Archiv suechen soll etc **14.** Ein Registratur (von 1504—47, und mehrere Einzelregister aus Wilhelms IV. Regierung 1508—50). **15.** Registratur von Köllner (die bayer. Erwerbungen, seit Kaiser Ludwig mit genealog. Herleitungen). **16.** Registratur der gemainen

hinterlegten brief vnd buecher bey dem Thumbstüfft zu Freysing de an. 1529 in ein truchen von Pfalz u: Bayrn hinderlegt darbey derselben brief abschrifften gehefft aber nit in compert neben einer Registratur der bücher u: brief zu Freysing so an. 1556 den 7. Septbr. von neuem hinderlegt (inventarisirt) worden. **17.** Inventarium vber den halben thail des grossen neuen Castens im gwelb. **18.** Primus liber antiquitatum vber den alten kleinen Casten etc. **19.** Index vber den alten kleinen Casten, so gegen den Garten steht[1]) der ältesten Urkunden etc. **20.** Registratur vber die Laden 1—10 u: 11—70 des grossen Castens gegen den garten[1]). **21.** a) Registratur in vberschriebenen Pirament gebundten theils vngebundten, anfahend: Nobilitas, comites, barones etc. dann: Miscellanea rerum bavaric. und Res episcoporum, principum, castra, arces etc. b) Index primus Archivi. in quo sunt omnia. quo pertinent ad mobilia. immobilia et iura principum Bauarorum. c) Index secundus Archivi. qui versatur circa immobilia et regalia. d) 18 in Pirament gehefte buecher von A—Z. e) Inventarium der Bücher u. briefl. Urkunden, so dem herrn Vendten an. 1555, 13. Februarii aus der Rentstuben im gwelb seindt zugestelt worden. **22.** Ein gemain Repertorium (nach den Buchstaben des Alphabets). **23.** Registratur in vberschribenem Pirament, was Herr Michael Arrodenius de an. 1590 von Tag zu Tag in beeden Archiven gearbeitet.

An Spezial- oder Materialregistern, zum Kanzleigebrauche, vielleicht auch zu einzelnen Recherchezwecken abgefasst, befanden sich in Rohrmiller's Registraturenbestand, besonderer Aufzählung würdig:

1. Statuta (!) tempore Henrici. Ottonis et Henrici (1324). Ludowici imperatoris 1340. in 4°. vf Pirament geschriben. **2.** Altes Ausgaberegister circa an: 1343 bei Kaiser Ludwigen in fol. gar dünn. **3.** Schutz-, Schirm- u. Schuldbrief (Kopien) von Herzog Stephan u: Ludwig auch Kayser Ludwig ausgangen. **4.** Dienst- Schutz- Schirm- u: Schuldbrief von Markgrf. Ludwig v. Brdbg. ausgangen. 1348. **5.** Alte Registratur v. Markgr. Ludwig v. Brdbg. (Schuldverschreibungen 1348). **6.** Herzog Stephans Abreden u: Theil-Vertraege (mit seinen drei Söhnen). 10 Bog. **7.** Alte Schriften, mancherlei handlung zu herzog Heinrich vnd Ludwigs Zeiten. **8.** Registratur aller gnaden u: Freyheitbrief von Herzog Albrechten 1439—1460. **9.** Register allerlei Khauf- Schuld- Bestell- etc. brief vnd anderer. so nit vf ewig sagen vnd herzog Albrechten grafen zu Vohburg sachen. 1439—1458. **10.** Registratur aller gnaden- u: Freiheitsbrief von Herzog Johannsen u: Herzog Sigmunden. 1461—75. **11.** Ders: Schuld- Pfand- Bestall- u: Leibgedingsbriefe. 1460—1475. **12.** Registr: Bericht u: Verschreiben bei Herzog Ludwig d. Reichen ausgangen. **13.** Gemaine neue Verschreibung bei Herzog Ludwig u. Georg. **14.** Albrechten des IV. Freyheitbuech. 1466—1500.

---

[1]) Diese Orientirung, etwa seit Kölner üblich, gebraucht in diesem seinem Repertorium auch Rohrmiller. Ein Garten, der alte Hofgarten, erstreckte sich allerdings entlang der Westseite des alten Hofes bis zum Westabschluss der Lorenzkirche; noch heute befindet sich ein angebauter Raum hinter dem westl. Thurme des alten Hofes. (vgl. Haeutle, Arroden im Ob. b. Archiv XXXIV. S. 232).

15. Amtregister von Herzog Albrecht als ainig regierenden Fürsten. 1468—1503. **16.** Registratur vielerley Missiven vnd handlungen zwischen herzog Albrechten gegen h. Christoph vnd Wolfgang. 1476—1485. **17.** Freiheit- u: Gnaden-Register in herzog Albrechtens Regierung.

In Rohrmiller's Archiv befanden sich ferner „alte Pergament briefe so von Pfalz Neuburg hieher gebracht vnd hingegen die alhier gelegne Neuburg: Sachen hinauf gewechslet worden", Schriften Arrodens „so vermuthlich nit mehr zu gebrauchen", Liebs „Stammenbücher", ein antiquorum numismatum index, ein Index bibliothecae monac., ein „Inventarium von weilendt Herrn Wolfen von Seibelstorf (fürstl. Rath und Probst 1525 ff.) Vnser Lieben Frauen Stifft allhie briefl. Urkunden."

Dieser Sammlung noch weiter nachzugehen liegt nicht im vorliegenden Arbeitsplane. Nur diess sei noch erwähnt, dass wenigstens für das alte Bayern ein Regierungsarchiv jenen Ruhm der geistlichen Archive, eine beurkundete älteste Geschichte zu haben, voll zu theilen im Stande ist.[1])

Es scheint aber aus der Thatsache, dass Hauptrepertorien des geheimen innern Archivs im äussern vorhanden waren, wie selbst die Arrodens, hervorzugehen, dass des letzteren Archivare schon seit längerer Zeit keinen geringen Theil an den Geschäften des geh. Archives hatten.

Würde Rohrmiller's Repertorium nicht den Titel einer „summarischen" Uebersicht an der Spitze tragen, so müssten wir schon aus der Art der nicht detaillirten Abfassung schliessen, dass über die einzelnen Abtheilungen eine Anzahl Spezialrepertorien vorhanden gewesen sei. Liessen sich solche weder für jetzt noch aus nächster Zeit zur Stelle bringen, so hindert diess gleichwohl nicht, dass wir über das geschäftliche Leben und Fortschreiten in unserer Arbeitsstätte einige Aufklärung erhalten.

So geschah es nach der Beendigung der 30jährigen Kriegsnoth, als der Werth der friedegebenden Urkunde mit jenem des Besitzes stieg, als in Städten und Märkten, auf Dörfern und Edelsitzen nach den Pergamenten alter Grund- und Vorrechte in Schutt und Trümmern allgemeine Suche war, dass der Hofkanzler zu München und durch ihn der Landesarchivar alle Hände voll zu thun bekam, um aus den seit Alters angelegten, durch Lieb auf Kurfürst Maximilians Befehl

[1]) Anm. d. Herausgebers. Im Reichsarchive vorbereitete Arbeiten werden dies bis in sehr frühe Zeiten hinauf nachweisen.

gesammelten Kopien der Städte- und Ortsprivilegien die von allen Seiten erbetenen Neuausfertigungen zu besorgen. Namen solcher Orte haben sich uns erhalten und hiebei auch die Geschichte einer Fälschung, die uns berichtet, wie durch Entfremdung eines solchen Archivsbandes in der Kanzlei des Hofraths ein rentirliches Geschäft erzielt wurde.

Rohrmiller's Archivzeit war besonders reich an Bestrebungen, welche die Mehrung des Territoriums zum Ziele nahmen und zur Verfechtung von „Staatspraetensionen" erfolgreichen Anlass gaben. Auch Ausarbeitung von Landesgesetzen und Vorlagen für den Ständetag gaben dem Archiv fortwährend zu thun. Doch wie enge auch die Ausbreitung der bayerischen Landeshoheit und ihre und der kurfürstlichen Haus- und Erbrechte Wahrnehmung mit der Arbeitsgeschichte unserer Archivare und mit den Beständen in einem Zusammenhange steht, der thatsächlich darstellbar wäre, so eignen sich doch selbst die Hauptsachen auf diesem Gebiete nicht zu einer durchgehenden Behandlung an diesem Orte. Nur darauf sei hingewiesen, wie nach Beendigung der Landesverweserschaft i. J. 1653, als Kurfürst Ferdinand Maria zu seinen Tagen und zur Regierung gekommen war, abermals die Errichtung einer Sekundogenitur für seinen Bruder Maximilian Philipp nicht zu umgehen war. Dieser erhielt 1658 die Landgrafschaft Leuchtenberg. Er residirte bis 1687 zu München in der nach ihm benannten Herzog Max-Burg. Seine daselbst befindliche Hauptkanzlei — er erwarb später noch viele Besitzungen in Schwaben,[1]) unter Anderm das Conradinische Hohenschwangau — zog hier ein nicht unbedeutendes Archiv in drei Gewölben an sich, das zum Theil aus Beständen des Landesarchivs bestand und im Jahre 1706 bei dem Heimfall der Herzog Max'schen Besitzungen, beziehungsweise bei der österreichischen, durch v. Unertl bewirkten Verlassenschaftsexekution nicht aufgelöst, sondern bis zu unserer allgemeinen Archivsorganisation i. J. 1799 von Archiven und Registraturen getrennt fortgeführt und in Benützung gezogen wurde. (u. a. K. A.-Reg. S. 45.)

Es war natürliche Folge, dass bei vergrössertem Gebiet und als zugleich die Landesverwaltung thätiger und kunstreicher wurde, sich im Archive eine Aktenmasse ansammelte, die von einem Archivar,

[1]) z. B. Mindelheim, dessen — das Frunsperg'sche — Archiv Lieb 1626 geordnet hat.

der ja mit Besorgung der laufenden Aufträge hinlänglich beschäftigt wurde, nicht mehr zu bewältigen war. So ist es in jeder Hinsicht für das Archiv eine Errungenschaft, freilich vor Allem eine juristisch gebotene gewesen, als der Hofrathssekretär Anton Berchem im Jahr 1667 Auftrag erhielt, an der Ordnung der Zugänge sich zu betheiligen. Berchem hatte am Hofrathe das sog. „Speyerische Referat" d. h. die zum Reichskammergericht gehenden Prozesse unter Händen. Er wird da nicht allein durch seine letzte „Informirung" nothwendig in Berührung mit Rohrmiller gekommen sein, sondern auch durch seine Handregistratur am Hofrath, welche als die „speyerische," wie andere Referatsakten für sich verwahrt, seit Lieb ausnahmsweise von dem äusseren Archivar in Oberaufsicht besorgt wurde (St. A. 265/3. 381/8. R. A.-A. I. — K. A.-A.). So bestand mit dem entsprechenden Referate auch beim Geheimen Rathe eine besondere Registratur über die Verwaltung der Kurpfalz mit der Oberpfalz seit der Execution 1624. Auch noch nach der pfälz. Restitution wurde diese Registratur als „Ambergisch-Oberpfälzische" fortgeführt, und wie das Max Philipp'sche Archiv bis 1799 selbstständig in Person und Lokal verwaltet. Solche Loslösung hatte ihren Grund darin, dass die Kollegien für ihre Referate und Senate (Deputationen, Kommissionen) von Anfang an isolirte Registraturen anlegten. Mit deren Zunehmen erhielt jede ihren Mann. Darin war der Mangel eines organischen Verbandes das eine, und der Umstand, dass es bloss auf individuelle Neigung zur Extradition an das Archiv ankam, das andere Hauptübel. Denken wir uns nur diesen Zustand bei allen fünf Kollegien in der Ausdehnung, welche er nothwendiger Weise fort und fort nahm.

Es ist eigenthümlich, dass es Berchem zum Archivariate hinzog, da er doch eine so glanzlose und eine von den Juristen des Hofrathes wenig geachtete Stellung vor Augen sah. Wollen wir nicht annehmen, dass er fürchtete, bei diesem Kollegium nicht nach Wunsche vorrücken zu können, so beherrschte ihn wohl die Vorstellung, im Archive durch praktisches Umsehen jene „mehrere Wissenschaft" vom Gewesenen sich aneignen zu können, welche er bei den damals noch immer in der Anwendung von allerlei Schraub- und Folterwerk tüchtigen „Votanten" des Hofrathes wahrzunehmen vermisste. Er konzipirte sein Dekret, das ihn in das Archiv versetzte, selbst und ging an's Werk. Da aber hatte er sich einer argen Täuschung hingegeben. Mit formlosen Akten, wie

sie von den Stellen hereinkamen, war nicht so leicht Fertigwerdens. Namentlich die Grenzakten sollte er bearbeiten, zu ihren Bänden spezielle Inhaltsverzeichnisse machen und darüber ein Generalrepertorium anlegen. Schon nach einem Vierteljahr berichtet er: „gehört hierzu neben vnverdrossener durchklaubung der staubigen acten keine geringe zeit vnd kan ich Ewer Churfstl. Drlt. wol versichern, dass wiewol... selbige... dem ansehen nach nit vill in sich halten, hierüber iedoch sehr vill arbeit gehe. dann Erstlich muss Einer die materi gantz im Kopf haben, bald hie baldt da etwass notirn, herausschreiben, bezaichnen, baldt registrirn, voneinanderbinden (explicare) vnd hernach erst vberlegen (meditari), wie Ers einfadele vnd im Concept zusammenheffte (definire). will geschweigen, dass wegen theils fast vnlöselicher schrifften man zu zeiten in 2. 3 stunden kaum etliche bögen absolviren kan. allein weiln alles Ew. Churfstl. Drlt. dienst vnd die conservation dero Interesse vnd Regalien antrifft, geschicht es von mir mit lust ....“ Berchem bittet sodann um „Exspektanz“ auf die Archivarsstelle, wird aber das folgende Jahr in den Geheimen Rath einberufen. Mehrere Konzepte von ihm, unser Archivwesen behandelnd, zeugen dafür, wie er sich in der Folge demselben entgegenkommend verhalten hat. Nachdem er sieben Jahre Geheimer Rath und sodann in Missionen thätig gewesen, erwarb er sich gelegentlich seines Wiener Auftrags in Bezug Max Emanuels Eheberedung den Freiherrnstand. Wir werden von ihm später bei den Geheimen Archivaren wieder hören.

Vier Jahre blieb nun Rohrmiller ohne Beihülfe, erhielt sie aber jetzt, bei den gesteigerten Bedürfnissen der Kollegien doppelt. Dass seine Vorstellungen dringend waren, geht aus dem Wortlaute der Willfahrung hervor, nach welcher im Jahre 1671 Johann Muttner und Johann Andr. Gruber, beide Hofrathssekretäre, unter Beziehung des Archivgewölbes Anweisung erhielten (K. A.-A. 13. 36. R. A.-A. II.) „..... yber einen jeden act vnd materi einen summarischen Renner, was hauptsächlich darin vor behelf verhanden, abzufassen vnd das ganze werkh in solhen standt zu richten, dass man zu defendir- vnd manutenirung Ihr Chfstl. Drlt. recht vnd gerechtsamen die bedirftige information gleich haben khan.“ Und zugleich erging der Befehl an die Hofkammer, ein Arbeitslokal vor dem Gewölbe in der Weise fertig stellen zu lassen, dass auch im Winter in dieser Ordnungsarbeit, „zumahlen Ihrer

Chfstl. Drlt daran ser vil vnd merkhlich glegen", könne fortgefahren werden. Aus späteren Bemerkungen ist ersichtlich, dass jene Beiden die Arbeiten sogleich unternommen haben, und es wird in einem Gutachten vom Jahre 1677 ausdrücklich berichtet, dass sie ihre nächste Aufgabe vollendet hätten. A. Gruber starb schon 1679 und gleichzeitig ging I. Muttner, Beförderung erwartend, wieder zum Hofrathe zurück. Beide besassen die Qualifikation „ad consilia".

An dieser Stelle verlassen wir auch unseren Haupt-Archivar Rohrmiller, der, wie sein Vorgänger, im Amte Nestor geworden. Im Jahre 1679 heisst es von ihm, dass er nicht mehr arbeitete. Eine Ruhestellung mit vollem Gehalte — der für den Archivar um diese Zeit gegen 500 fl. betrug — war nicht Grundsatz. Er starb 1682, im 42. Jahre seines Amtes.

5. Pottner 1679—1722.

Im obengenannten Jahre, unmittelbar nach den letztgenannten Sekretären, traten ein Johann Jakob Schick und Balthasar Pottner, beide mit dem Titel von Archivaren. Dies bestätigt die Annahme, dass es mit den Zugangsarbeiten noch nicht zu Ende war. Auch zu angenehmer Abwechslung, zu Regestirung von Urkunden und ältesten Aktenstücken, gelangten sie. Wenigstens bescheinigte ihnen der Geheime Archivar Waempl und der Präsident des Hofraths, dass sie „96 Säcke Briefereien" geordnet hätten. Sie bewerkstelligten diess in vier Alphabeten, d. h. sie legten Regesten und Urkunden viermal in getrennten alphabetischen Reihen an. Bald machten sie auch namhaft, wie viel sie Tome formirt und mit Einzelregistern versehen hätten, und äusserten mit Berufsfreude, dass mehrere Geheime Räthe und die Kollegialpräsidenten vom Archive und ihren neuen „Indices" Einsicht genommen hätten. Als Schick aber 1685 wieder zum Hofrathe eingerufen wurde, blieb Pottner allein arbeitender Archivar (u. a. K. A.-A. 5.-R. A.-A. I u. II).

Dieser Beamte war für die Kustodie des äussern Archivs vorzüglich geeignet. Seine Schriftstücke bezeugen Gemessenheit, Vorsorge, Kritik, und wo er von sich selbst handelt, vertrauende Geradheit. Sein fast ängstliches Wirken gewährt uns recht das Bild eines Archivars alter Zeit. Mit ruhiger Hand und kritischer Sorgfalt sind die Ergebnisse seiner Recherchen ausgearbeitet, die jedoch, weil dies bei den lokalen Verhältnissen nicht nöthig war, von eigentlichen Vorlageberichten nicht begleitet wurden. Seinen Recherchen gibt Pottner

den Titel „Information, Designation etc.“, bezeichnet der Reihe nach die einschlägigen Aktenstücke, macht zu diesen seine sachgemässen Anmerkungen und bezeichnet am Rande Lagerort, Band und Seite des Archivale. Sein Verfahren ist dabei ein historisches, d. i. er geht ursächlich-chronologisch vor und benützt hiebei auch dasjenige, was die Kopialbände boten, so dass seine Recherchen mit dem XIV. und XV. Jahrhundert beginnen und so in das Gebiet der Originale des geh. Urkundenarchivs eingreifen.

Auch in Erwerbungen war er glücklich. Dazu gehören „alte Salbücher“ und verschiedene einzelne Zugänge, welche allmählig 8 Schränke mit 125 Laden und 53 Gefächer füllten. Um so mehr wurde es ihm empfindlich fühlbar, dass ihm nicht mehr wie seinen Vorgängern, Gehülfen zu Gebote standen. Vom innern Archiv kamen wieder 57 schwarze Säcke. Wahrscheinlich hat sich deren in 3 Alphabeten angelegtes Inhaltsverzeichniss in einem vorliegenden Bande (S.A. 372/11) erhalten, dessen meist dem XV. Jahrhundert angehörende Titel vom geh. Archivar Waempl nachgesehen wurden und wovon einer aus dem Jahre 1430/31 sagt: „Herzog Ludwigs auf sich geladener Verdacht, als wann er einen Brief aus der Behältnuss zu München an sich gezogen hette.“ — Geordnet hat Archivar Pottner im Besonderen, „was vor diesem bey Beyrn gewesen vnd wider darvon khomen.“ Er berichtet ferner mit seltener Genauigkeit den Fortschritt, den die Bestände der Verwaltungs-, Kriegs- und politischen Akten an Jahr- und Bändezahl genommen, nennt diejenigen, welche noch unbeschrieben waren, welche extradirt worden, und welche augenblicklich in Landesprozessen zur Benützung gezogen waren.

Pottner beginnt in die gar zu lokale Eintheilung nach Stationen, die sein Vorgänger gemacht hatte, „Classen“ zu bringen. Ganz richtig aber macht er sich nicht nach seiner individuellen Idee eine künstliche Material-Ordnung der Archivsbestände, sondern er bleibt bei der natürlichen Anreihung und sucht eine solche anzustreben, die sich dem augenblicklichen Entwicklungsstande des Referats-Wesens Schritt für Schritt konform verhielt. Freilich hätte im Archive früher, jetzt und später diese Entwicklung seiner innern Ordnung schriftlich festgestellt und dadurch die Grundlage zu seiner wie der Landes-Verwaltungsgeschichte gelegt werden sollen, da es ja vorauszusehen, dass ein Jahrhundert später mit dem Verlorengehen der Tradition Verwirrung in den Beständen entstehen musste.

Diese Gefahr drohte zunächst den fort und fort dauernden Zugängen, wenn sie nicht mit orientirendem Vorworte über ihre Herkunft, über ihre innere und äussere Geschichte in Repertorien gebracht wurden. Das zu befürchtende Uebel trat ein, allein wir können nicht anders, als Pottner und die folgenden Archivare von der Schuld frei sprechen. Der Schaden war unvermeidlich, als trotz des berufsmässigen und natürlichen Wachsthums des Archivs Rückgang an Arbeitskräften entstand, und wie unpolitisch das war, zeigte sich sofort, als Staatsfragen auftauchten, die man niemals geahnt hatte, Staatsfragen, zu deren Begründung diese Archivalien gewordenen Zugänge unentbehrlich geworden.

Wie hoch Pottner den archivalischen Beruf stellte, geht aus einer Aeusserung hervor, die wir einem umfänglichen Berichte entnehmen, welchen er, müde mit durch Alter, veränderten Schriftzügen um das Jahr 1717 zur Vorlage brachte, eine nothgedrungene Uebersicht seiner einstigen Thätigkeit und dermaligen Lage. „(Geheimer) Kanzler Schmid vndt Hofrathspraesident v. Kleist", so erinnert sich Pottner unter Anderm, „haben mich instruieret, das Archiv villmahl besuechet vndt befunden, dass sehr vill daran gelegen, nit leicht vmb ein schuechbraite Erdten zu weichen, sich auf das Archiv vndt einen Archivarium verlassend, denn ein archivarius könne mit Fleiss vill nuzen vnd durch vnfleiss vill schaden, darvmben besoldten (Optat.) sie einen auch solchergestalten, dass er ehrlich stehen kann vnd nit weiter gedenkhen soll". Als Pottner diese Zeilen zu einer Zeit wiedergekehrter Verarmung des Landes schrieb, war er ein Greis von 84 Jahren, der mit den Lehren seiner Meister die Erfahrung fast eines Jahrhunderts in sich vereinigte.

Obwohl ausgezeichneter Archivar — hat er doch kein Buch auch kein Manuscript eines solchen hinterlassen — wohl aber ist anzunehmen, dass bei der damaligen Art literarischer Bestrebungen und Hülfsmittel Pottner grösseren Nutzen, als durch ein Buch, durch seine trefflichen Recherchen und Ordnungsarbeiten gestiftet hat. So erfand er auch ein archivalisches Nutzwort, indem er sein Archiv mit einem Brunnen verglich, aus dem die Rechte des Staates aller Art wie Quellen hervorbrächen. In der folgenden Zeit kehrt dieser Vergleich in Berichten häufig wieder und an massgebender Stelle wurde das Wort wegen seiner bezeichnenden Kürze beliebt. Das Jahr 1722 beschloss Pottners 43jähriges Archivariat.

6. Oesterreichische Okkupation 1704—1714.

Wir würden von unserem verdienstvollen Archivar ohne Zweifel weitere Arbeiten und Archiveinrichtungen zu berichten haben, wenn nicht für Bayern jene traurige Zeit eingetreten wäre, welche bei uns als die der österreichischen Okkupation nur zu sehr bekannt ist. Als im Verlaufe des spanischen Erbfolgekrieges nach dem unglücklichen Tyroler Feldzug Kurfürst Max Emanuel von der Donau zum Entsatze Augsburgs heraneilte, liess er an den Geh. Rath aus dem Hauptquartier zu „Norendorf 14. Juli 1703" Befehl ergehen: „den Schaz khan man mit anderen vornemmern pretiosis, vnd was zu Bedienung Ihrer vnser Frau Gemahlin Ld. vnd der Khinder an mobilien vonnethen, woll nacher Ingolstatt voraus schicken... Nit allein die Tappezereien vnd dergleichen, sondern auch das inner vnd aeussere Archiv, die Geh: Kriegs: Lehen: Hofkammer Registratur.... ist's moeglich, dass auch die Bibliothek mit fortzubringen, werdten Würs gehrn sehen, Ihr glaubet dann, dass solche zu Muenchen in denen Klöstern hin: vnd wider vnderzubringen vnd dort sicher sein dürften." (R. A.-Decr.) Die anbefohlene Flüchtung liess sich aber in der Hauptsache nicht mehr bewerkstelligen; Archivalien, die nach Schloss Burghausen unterwegs waren, mussten schleunig wieder nach München zurückgerufen werden. Was der Geh. Archivar Frh. v. Unertl, wie in seinen Denkwürdigkeiten erwähnt ist, im folgenden Jahre im Kloster der Karmeliter bergen liess, war unbedeutend und ist auf das innere Archiv und die Geh. Registratur zu beziehen. Es haben daher unter der österreichischen Regierung die Münchener Archive nicht wenig gelitten (St. A. 153/1. — 372/10. 12. — bl. 10/10). Und gerade Unertl als dem mit der bayerischen geheimen Politik, mit der Finanz- und Landesverwaltung vertrautesten Mitgliede des Geh. Raths ward die Aufgabe, dem österreichischen Statthalter Fürsten Löwenstein und dem Wiener Hofe in allen Fragen mit Auskünften aus den Archivs- und Registraturbeständen dienen zu müssen. Erst nach wiederholtem Auftrage des Kaisers „Josef man. pr." gelang es ihm, Akt und Verzeichniss zu finden, welches der „zu zeiten des Feindlichen Einfalls zu Ynnsprugg (von Bayern eingesetzt) gewesste bayer: Geh: Rath vnd Kriegs Canzley Director Corbinan Prielmayr" über jene österr. Räthe, die sich dem geächteten Kurfürsten „mit pflichten ergeben vnd wie wohl anzunehmen mit ihm geheim correspondirt

haben," verfasste. Und sind aus dem „starken Akt" Prielmayer'scher Korrespondenz aus Innsbruck nach des Hofkanzlers zu Wien — v. Seilern — Schreiben „wichtige" Dinge entdeckt worden. Nach Wien mussten die Korrespondenzen des dortigen bayerischen Agenten Stoyber von 1670 bis 1694, und Moermanns von 1697 bis 1702, die viele Bände ausmachten, geschickt werden. Aus ihnen hat vielleicht Kaiser Josef jene, in der neueren Geschichte beispiellose Unversöhnlichkeit gegen ein seiner Familie und dem Reiche unentbehrliches Fürstenhaus geschöpft und den Grund zur Politik eines Reichsausnahmegesetzes (pragm. Sanktion 1713) gelegt.

Um den Bericht über diese Extradition, die im J. 1805 einer bayer. Revision zum Theil unterzogen worden, gleich hier zu beenden, sei als lediglich antiquarisches Memorabile erwähnt, dass „zu complierung dess Kayserl. (Archivs) von dem kais. Schatzregistrator L...." eine grössere Partie Haus- und Landes-Urkunden von 1267 bis 1667, dann zur Sendung nach Innsbruck die Urkunden über die Herrschaft Mindelheim von 1398—1693 aus dem innern Geheimen Archive erhoben wurden. Heiraths- und Testamentsgegenstände (die letzte einschlägige Eheberedung datirte v. J. 1685, eben jene, an welcher A. Berchem mitverhandelte) wurden von der österreichischen Administration gefordert. Das äussere Archiv gab zur Extradition und zur Benützung ab die Bestände über alle seit der Donauwörther Reichs-Exekution, also seit 1607, gemachten bayerischen Kriegs-, Kaufs- und Lehenserwerbungen, über welche zu Wien gleich als wären sie erledigtes Reichsland trotz der urkundlichen bayerischen Besitztitel verfügt wurde. Auch gingen die 24 Tome der bayerischen westphäl. Friedensverhandlungen nach Wien. Erweckte die lange Liste der bayerischen „Länderdonation", wie z. B. die Vergabung der eben aus dem Besitz des Herzogs Max Philipp († 1705) heimgefallenen bayerisch-schwäbischen Herrschaft Mindelheim an den Herzog von Marlborough in späterer Zeit den Glauben, es sei von Oesterreich dabei mit mehr Humor als Ernst verfahren, so waren doch sehr ernstlich gemeint die Archivalien-Extraditionen grösserer Ausdehnung aus München nach Amberg und Düsseldorf, die im Vollzuge der Restitution der Kurpfalz erfolgten. Hiebei verdient der Erwähnung, dass später Kurfürst Max Emanuel in eigenhändigen dringenden Briefen die rein bayerische Aktensammlung der Reichsvikariats-Streitakten, welche vielen Abhandlungen zu Grunde gelegt ist, von seinem Vetter zurückverlangte

— sie war nämlich nach Düsseldorf gelangt — eine Reklamation, die auf diplomatischem Wege über Köln sich bis zum J. 1750 nicht ganz erfolglos fortspann.

Nicht ohne Bedeutung ist sodann für die Kenner der wahren Ursachen des sogen. bayerischen Erbfolgekrieges (1778) oder des Schicksales des Erbes Bayern-Straubing-Holland die gleichzeitige Sendung des „Summarium der hausgesessenen Mannschaft in Ober- u: Niederbayern" (in rothem Band mit Goldschnitt) nach Wien.

Was nun an Archivalien nicht schon mit Max Emanuels Wiedereinsetzung in unsere Archive zurückgelangte, das dürfte, was Neuburg, die Ober- und Unter-Pfalz betrifft, wenigstens wieder zusammen geflossen sein, als Kur-Pfalz und Bayern 1777 wieder vereinigt wurden.

Obwohl Max Emanuel seit 1714 wieder eingesetzt war, so wurde München, das er so lange nicht betrat, von den kaiserlichen Finanzbeamten doch erst zwei Jahre später verlassen, nicht ohne dass sie vorher von Wien aus Anweisung erhielten, was in Original und was vorzüglich in Abschrift mitzunehmen sei.

Das offizielle Verzeichniss weist an solchen Beständen in 7 Verschlägen 201 Bände und Faszikel auf: Die Korrespondenz der österreichischen Verwaltung mit Wien, die Hauptmasse; allerlei sogen. Individualien (18 Bände); — Bauernaufstandsakten (6 B.); — Konfiskationen (13 Faszikel); — Donationsakten und Korrespondenzen (15 Faszikel); — Akten über die Märsche der Kriegs-Völker von Preussen, Pfalz, Württemberg und Hessen-Kassel (7 Faszikel) und Anderes mehr. — Auf Verlangen, so musste Kurfürst Max Emanuel befehlen, sei noch in der Folge „an den kaiserl. Hof jede communication zu thun". Bemerkt sei auch, und zwar angesichts aller späteren Politik, die Oesterreich auf bayerisches Territorium spielen liess, dass die österreichische Finanzverwaltung das gesammte Rechnungswesen von Bedeutung und in Abschrift Bände der spezialisirten Staatseinkünfte mitgenommen hat. So hat Archivar Pottner alle seine Abgaben und Verluste genau aufgezeichnet, die Erhaltung des Donauwörther Statutenbuches hat ihm besondere Schwierigkeiten gekostet.

7. Wissenschaftliche Förderung.

Rohrmiller's Nachfolger waren Franz Albrecht Riedl von 1710 bis 1734 und Ignaz Andreas Aettenkhover von 1734 bis 1742. Beide sind Hofrathssekretäre gewesen. Ueber ihre 32jährige Thätig-

keit kann nicht viel berichtet werden, obwohl es um so wünschenswerther wäre, als es bald darauf hiess, dass das äussere Archiv — offenbar in Bezug auf die Zugänge und eine verfrühte Aussergebrauchsetzung der Repertorien — in einen gewissen „Verfall und Zerstäuhung“ gekommen sei. Bezüglich Ättenkhovers ist wohl zu bemerken, dass er häufig verwechselt ist mit seinem Bruder und Nachfolger Josef Anton, wahrscheinlich aus Ursache der gleichen Initialien von beider Vornamen.

In die Zeit der genannten beiden Archivare fielen einige Gebietserwerbungen, welche materielle Zugänge für das Archiv brachten.

Viel bedeutender aber wurde auch für das Archivwesen der nunmehr sich empor ringende wissenschaftliche Geist. Im Lande Bayern — das wie kein anderes von der Schwere des 30jährigen und des spanischen Erbfolge-Krieges getroffen darniederlag — begann langsam die Wissenschaft aufzudämmern, und half ausserordentlich, um das Archivwesen in die neuere Zeit — wenn auch unter Opfern an Männern und Werken — hinüberzuführen.

Nur erinnert sei daran, wie Leibnitz' Wort über den trefflichen Stand der bayerischen Geschichtschreibung nicht für die Zeit nach Kurfürst Maximilian I. galt, wie eben zur Zeit, als Leibnitz i. J. 1707 mit seinen Scriptores den Reigen der jetzt peripherisch in Deutschland auftauchenden Quellenwerke eröffnete, die literarischen Bemühungen einer „nutzerweckenden Gesellschaft“ in München durch die österreichische Verwaltung (1704 und 1705) unterdrückt wurden, wie aber in den Jahren 1722—40 eine Academia Carolo-Albertina jene Publikationen in grösserem Stile aufzunehmen suchte. Ein Lehrstuhl für Geschichte und diplomatische Wissenschaft ward 1727 zu Ingolstadt errichtet, und ein für diese Zeit bedeutendes paläographisches Urkundenwerk — das Chronicon Gotwicense — erschien im ersten Bande im Jahre 1732 ganz in unserer Nähe, nämlich aus der Druckerei des seit dem XII. Jahrhundert auch künstlerisch thätigen Klosters Tegernsee. Der Nutzen dieses Werkes wurde nach einer alten Nachricht, die aus dem Kloster Steingaden stammt, dadurch geschmälert, dass seine kostbare Fracht an der Grenze von streifenden Kroaten angehalten und in Brand gesetzt wurde. Auch soll nicht der genannte Abt von Götweih, sondern „bekanntlich Weihbischof v. Hahn“ der Chronist sein.

Um diese Zeit, als eben auch Falkenstein's Nordgauische Alterthümer erschienen, sollte Oefele zu München Bibliothekar

werden. Nehmen wir an, er hätte als solcher schon jetzt 1733 seine bereits in Angriff genommenen Scriptores rerum boicarum zum allmähligen Erscheinen bringen können, so wäre sein Werk mit dem des benachbarten Pez ungefähr gleichzeitig (1743) zur Ausgabe gelangt. In der That aber herrschte eine Bewegung zu Gunsten der Geschichtsschreibung und der Archive (vgl. u. A. Rockinger, a. a. O. III 81) seit dem Bekanntwerden der pragmatischen Sanktion auch in Staatskreisen. An der Spitze stand, und zwar schon früher als von der neuen österr. Politik gegen Bayern verlautete, selbstthätig der Geheime Kanzler und Archivar Freiherr v. Unertl, und Max Emanuel und der junge Karl Albrecht zollten ihm Beifall.

Die endliche Wiederaufnahme der Academia Carolina durch Hofrath Lori's „Gelehrte Gesellschaft" im Jahre 1758, die Vorläuferin der bayerischen Landesakademie, ist bekannt. Nur der Erinnerung an Kurfürst Max Josef's Regierung und Staatsmänner bedarf es, um vollends Mittel und Wege anzudeuten, mit denen um diese Zeit in Bayern Wissenschaft und Archivwesen rechnen konnten.

8. Aettenkhover 1736—1776.

Er war seinem vorgenannten Bruder schon frühzeitig an die Hand gegeben worden, ausgezeichnet durch einen hervorragenden Fleiss, durch sofortige richtige Auffassung des Archivwesens, durch Festigkeit der Ueberzeugung und innere Gewissenhaftigkeit. Die Erläuterung seiner archivalischen Thätigkeit ist noch heute nicht ohne Werth; denn breit sind die Spuren, die er durch unsere jetzigen Archive gezogen hat, welche hier und unter Gelehrten (vergl. Stieve: Augsb. Allg. Ztg. 1877 B. 235) vorzüglich mit Beziehung auf ihn Besprechung gefunden haben. Vor Allem war die noch zu erwähnende Einrichtung des äussern Archivs, im Jahre 1793 aufgezeichnet, sein Werk.

Aettenkhover studirte zunächst alles, was sich an Manualakten über die bisherige Archivsverwaltung vorfand. Die Adlzreitersche Ordnung vom Jahre 1640 — eine neuere ward nicht erlassen — gab ihm die Richtungslinie seines Handelns. Was auf ihn ankam, vollzog er auf das Pünktlichste, alle seine Arbeiten tragen bis zum Ende diese Spuren. In sechs Jahren hatte er sich vollständig eingearbeitet und war mit „konscribiren" (repertorisiren) eifrig beschäftigt, als er die Unterbrechung seiner Arbeit durch den Ausbruch

des österr. Erbfolge-Krieges zu Beginn des Jahres 1742 zu beklagen hatte. „Die besten Sachen" wurden mit jenen des geheimen Archivs nach Augsburg zu den Karmelitern geflüchtet und in deren Gruft vermauert. „Wie ich derjenige war" — schreibt er — „welcher sich unerachtet der vor den Hofkanzleien postirt gewesenen feindlichen Wachen und zwar jedesmal (verkleidet) bei Nachtzeit, weil ich bei dem Tag weder Hofrathskanzleioffizianten vielweniger anderen Zutrauen gehabt — ohne verrathen zu werden, über 30mal aus treu patriotischem Eifer mit grösster Leibs- und Lebensgefahr in vielbenanntes Archiv gewagt und jedesmal mit 6 und 8 Tomen gleich einem Lastthier behangen alle böhmischen, bayerischen und pfälzischen, aller Tyroler Grenz- nebst den Donauwörther Akten, Haussachen und Vertragsbücher, Originalrezesse und Dokumente, dann gegen die 40 Urbaria und die alte mit Glasfeder geschriebene Landtafel heraus und an ferneren sicheren Ort nemlich an den Grafen v. Herwart gegen Recognition salviert." (R. A. — A. I. f. 556.)[1])

Da sich die österreichische Besatzung von den Münchner Beamten das homagium hatte leisten lassen, hatte Aettenkhover, um sein Verbergen zu rechtfertigen, sich desselben durch Karl VII., der eben in Frankfurt sich zur Krönung befand, durch Originaldekret entbinden lassen. In ängstlicher Sorge um seine Archivbestände und nicht in bester Gemüthsstimmung, weil er nothgedrungen seine Generalbeschreibung — diese sollte an Stelle der „vielen und weitschichtigen Indizes" treten — einstellen musste, trug er wiederholt auf Rückführung des Archivs an. Erst nach dem Füssener Frieden 1745 erhielt er durch Kurfürst Max Josef Befehl, seine Akten selbst aus Augsburg zu holen. Sie waren so gut erhalten, dass er sein freudiges Erstaunen nicht unterdrücken konnte. Jetzt wurden seine Neuordnungsanträge und ein neues Aufstellungs-inventar genehmigt. Im Jahre 1748 nahm Maximilian Josef vom äusseren Archive Augenschein und unser Archivar — wie sein Vorgänger seit längerem in der Besoldung mit den Hofräthen und Bibliothekaren gleichstehend — erhielt den Titel eines kurfürstlichen Rathes.

Aettenkhover wird mit Recht die „Sammlung von Plänen" und deren Zutheilung zu den einschlägigen Beständen gutgeschrieben.

[1]) Aettenkhovers Stil ist, wie auch Heigel (Vorlesungen über bayer. Quellenkunde) bemerkt, schlecht. Wir geben die unserem Autor gehörigen Stellen in gekürzter Umstellung, jedoch mit seinen Worten.

Schon die Uebersicht seiner Bestände zeigt dieses. Gebührt ihm hiebei das Verdienst des Fleisses, mit welchem diese Recherche durch Archive und Registraturen geführt wurde, so ging die Anregung hiezu aus dem unmittelbaren Bedürfnisse der bei dem Hofrathe bestehenden „Grenzdeputation" hervor. Deren Kommissionen wohnte ja um diese Zeit der Archivar bei; ihr thätigstes Mitglied war damals Hofrath Lori, welcher wie jedes seiner Referate so auch dieses durch eine dem Archive entnommene Geschichte (des Lechraines) verewigte. (Grossentheils auf Benützung unseres Archives beruhen auch der Reihe nach die theils gedruckten theils ungedruckten Gesetzesarbeiten und Staatsreferate von Hofrath Oexl, vom Geheimen Kanzler Schmid, von Prielmayer, Unertl, Kreittmayr, Lori, Ickstatt, Obermayer, und den langjährigen Vorarbeitern der Ständeverfassung J. N. G. und Fr. v. Krenner u. A., sämmtlich mit historischem Sinn und Inhalt zwischen 1658 und 1803 abgefasst.)

Schon i. J. 1754 erholte sich Aettenkhover Befehl und Mittel, Pläne sammeln, aufziehen, sachgemäss ausbessern und beglaubigen zu können. Er wendete sich demnach an Hofkammer, Hofrath, Kriegsrath, an das Herzog Max'sche Archiv und sehr richtig auch an das kurfürstliche Jagdamt, um alles an „Planen und Grundrissen, an Grenz- und Wasserlaufkarten" zu erhalten. Zur fachlichen Behandlung setzte er sich hiebei mit dem „Ingenieur-Lieutenant Fr. X. Pusch" in Verbindung, demselben, dem wir die Kopien von 40 Blättern der grossen Apian'schen Karte der bayerischen Tetrarchie (c. 1560) verdanken.

Nach 20jähriger Thätigkeit berichtet unser Archivar, was er von Aktenpartien in Ordnung und meist „zum behörigen Bandt" gebracht. Es lässt sich nun nicht annehmen, dass die bisherigen Archivare niemals gebundene Akten hätten aus den Kanzleien erhalten oder nicht selbst schon Akten hätten binden oder heften lassen. Nicht einmal alle von Aettenkhover überschriebenen, ihres bunten Inhalts wegen berüchtigten Bände, sind unbedingt auf ihn zurückzuführen, da nachweislich die im alten Hof mitresidirenden Stellen, Hofrath und Hofkammer, selbst die Bibliothek, einen mit dem Archive gemeinsamen Einbandkünstler, dessen Name in seinen Lohngesuchen vorliegt, besassen. Letztere Gesuche lassen auch darüber keinen Zweifel, dass diese Stellen es mit einem auf eigene Faust „denkenden Buchbinder" zu thun hatten. Zu solcher Richtigstellung wurden eben in Vorliegendem Zeit und Nebenumstände von zuge-

gangenen Archiven, Aktengruppen, die Entwicklung der Stellen, Referate und Registraturen ersichtlich und berechenbar gemacht.

Aettenkhover, immer das Rechte wollend, zum Schwierigsten bereit, das hingestreute Wort jedes grösseren Mannes auffassend, ohne dass dieser darum wusste, arbeitete in langem Verkehr mit Benützern seines Archivs — mit Lori, dem gewaltigen Historiker im bayerischen Territorial-, Regal- und Kirchenrecht und in der Landesgeschichte, mit Ickstatt, dem einstigen Lehrer des regierenden Kurfürsten, dem Leiter der obersten Justizstelle, mit Obermayer, dem Numismatiker und Rath an demselben Gerichtshofe, der hier das Unertl'sche Hausrechtsreferat fortführte, und eine Geschichte der bayerischen Erbfolge seit 1180 schrieb, der hier auch die Verhandlungen zu den Hausverträgen zwischen Bayern und Pfalz, und zwar mit juristischem Kommentar führte und die Akten für das bedeutungsvolle Jahr 1778 seit 20 Jahren bereit hielt. Endlich arbeitete Aettenkhover viel mit Bibliothekar Oefele zusammen, welcher einen grossen Theil des Urkundenmateriales seiner Tome aus dem äusseren Archive schöpfte. Zu all diesen Männern gesellte sich, als verstände es sich von selbst, in seinem Amte alle vereinigend der Staatskanzler Al. Wig. Frh. v. Kreittmayr.

Diese Männer stellten aber zugleich mit einigen Anderen den Einheitsgedanken der erleuchteten Regierung des K. Max Josef dar. Die Kollegialstellen arbeiteten nämlich auf längst nicht mehr zeitgemässen Geleisen, nur mit Mühe und ohne inneren Zusammenhang. Welche derselben hatte damals die Aufgabe für eine einheitliche Landes-Verwaltung zu sorgen, wo erfuhr damals auch der politische Staatsgedanke Vollzug und Weiterführung? Seit 1726 mit dem Aufgeben der älteren Verfassung des Geheimen Rathes besass ja auch Bayern keine korporative Staatsregierung mehr. Nach französischem Muster war die glänzende Suite eines Konferenz-Ministeriums entstanden, das insoferne körperlos war, als seine drei Departements-Minister und deren Beigeordnete ohne Kanzlei, nur protokollarisch über die Vorlagen der Kollegialstellen, und nur wann sie eben berufen wurden, arbeiteten. Der Staatskanzler war zwar noch immer der arbeitende Minister, aber an der Spitze der Geheimen Kanzlei nur mehr der vollziehende. Dadurch gelangten die Kollegialstellen ihrerseits zu einer Art Selbstherrschaft und die Platz greifende Isolirung derselben unter sich und nach oben machte sich auf die natürlichste Weise im Archive geltend, da Benützung,

Bestände und Instruktion hiebei in Gegensatz geriethen. Es flossen nämlich keine Akten mehr zu, bei allen Stellen lagen sie zerstreuet und wurden sie gegenseitig vorenthalten. Aettenkhover berichtet daher unmittelbar zur Geheimen Staatsconferenz und bittet in Bezug auf sein Archiv zu Mitte des J. 1756 (R. A.-A. II. S. A. 148/14), es möge dem Geistlichen Rath und der Hofkammer der Auftrag werden, dass — „weil zur Aufrechterhaltung Dero kurfürstlichen Jurium das mir anvertraute Archiv aus beiden Registraturen ergänzt und so hergestellt werden solle, dass in Vorfallenheiten die nöthige Information ex actis gleich in una Serie und nicht wie bisher an unterschiedlichen Orten nur stuckweis erholt werden könne, — alle jene ..... einschlagende acta, so dermalen nit in motu, ad archivum um so unweigerlicher extradirt werden sollen, als man diese auf Begehren allzeit wieder haben kann".

Bezüglich der Evakuirung der Registratur des Hofrathes stellte Aettenkhover denselben Antrag, indem mit Geistlichem Rath und der Hofkammer „allein dem Archiv noch nit und umso minder aufgeholfen, als durch den dermaligen Hofrathsregistrator O..... alle causae domini und ex off. auch schon bereits abgeschlossene Verträg und Privilegien, die nothwendiger Weise bei dem Archive gesucht werden müssen, zu nit geringer Schmälerung der höchsten Gerechtsamen dahingezogen werden, andernfalls bei dem Archive niemals ein Ganzes und aufrechter Stand gemacht werden könne".

Auf diese Anträge erfolgten sofortige Weisungen. Doch erwiderte der Geistliche Rath, dass seine Akten (z. B. Klosterfundationsakten) als Kurrentia anzusehen, „nebstdeme dass die Geistl. Rathsacta keine solche, welche in ein Archiv gehörig" und, das Gesuch Aettenkhovers sei ein „ganz neuerliches". Er aber widerlegte diese Aeusserungen an der Hand der Registraturbestände des Geistl. Rathes selbst, unter dem Hinweise, dass die Räthe über ihre grossartigen Aktenbestände „geringstes Wissen" hätten, und berichtete, wie am Hofrathe starke Aktenverkäufe stattgefunden, „obschon Ew. chfstl. Drlt. mittelst Erlass gndst. Signaturen doch ernstlich anbefohlen, dass, weil Höchstdieselben dero Archiv aus den Registraturen — wie auch tempore Maximiliani I. und Ferdinand Mariae ao. 1640 und 1667 geschehen — soviel möglich zu ergänzen gedenken, die bezeichneten Akten extradirt würden."

Endlich legte auch der Hofrath ein Gutachten seines Kanzlers Maximilian v. Vacchiery vor, in welchem derselbe nach langem

Rede-Turnier und Aufwand einer baroken Latinität zu dem Schlusse kommt: das Archiv sei nichts weiter als „seine zweite Registratur", über welche ihm das Direktorium zukomme; es verwahre meistens nur „Copiae et Transsumpta der Originalhausdokumenten" (worunter die bekannten Registraturen zu verstehen), der Archivar aber, der ohnediess mehr Gehalt beziehe als ein Hofrath, „solle seinem gleichstehenden Dritten das seinige, auch alt hergebrachte Recht (auf den Erlös verkaufter Papiere) gönnen" und endlich, er „wolle anhoffen, dass derlei Betragen des Archivarii wider seine Mitbrüder die Registratores missbilligt .... werde." Damit endet der Akt über unsers Archivars Erlebnisse im Jahre 1756, jedoch lässt die Folge einen guten Weitergang der Sache des Archivs nicht verkennen.

Dass Aettenkhover in dieser Angelegenheit nicht leichthin vorgegangen, ist auch aus den Beständen zu ersehen, welche noch i. J. 1742 die Hofkammer barg: Reichs- und bayerische Landschaftstome seit 1374 (57 Bände); Reichstagshandlungen etc. seit 1442 (13 Bände); Landesordnungen, Landtafeln etc. seit 1470 (58 Bände); Münzakten des XVI. und XVII. Jahrhunderts (18 Bände), Sal- und Lagerbücher meist des XVI. J. (102 B.); selbst Verträge mit Angrenzenden seit 1496 (8 B.) und dergleichen historische Schätze mehr. Noch 1756 spricht Aettenkhover davon, dass er seine „Conscriptionen" auf 11 Folianten gebracht, „die samentlich Ew. chfstl. Drlt. selbst einzusehen die Gnade gehabt."

Wie aber im Jahre 1640 die Archivs- und Registratur-Ordnung jene der Bestände des Geheimen Raths im Gefolge hatte, so erschien jetzt 1758 eine von dem Hofkammerrathe Christ. Ant. Mar. v. Aretin entworfene Provinzial-Registraturordnung, welche an die auswärtigen Regierungen mit der Auflage der periodischen Inspizirung auch der ländlichen Gerichtsregistraturen erlassen wurde.

Aettenkhover behielt im Ganzen die bisherige Aufstellung des Archivs bei, doch legte er Verwandtes zu Verwandtem. In die Jahre 1757—1765 fällt vorzüglich sein bekanntes Streben, das Archiv einer Buchsammlung nahe zu bringen. Er liess eine grosse Masse von Akten binden und hiebei ereignete es sich, dass Vieles, was nicht zusammen gehörte, unter eine Decke gerieth. Unser Archivar zeigte sich vielleicht nur zu wohlwollend. Er wollte die ihm vom Hofrathe in diesen Jahren zu Kanzleigehülfen zugetheilten armen Supplikanten trotz notorischer Gebrechlichkeit nicht zurückweisen und verwendete sie zu der Arbeit des Paginirens, und selbst hiebei mag er zu ver-

trauend gewesen sein. Die „schwedischen Kriegsakten", die eben vom Kriegsrath gekommen waren, jetzt 804 Tome, kamen beispielsweise unter die Hände solcher Kanzleigehülfen.

Gleichzeitig suchte Aettenkhover um Erweiterung seiner Lokalitäten nach und bat um jene des anstossenden inneren Archivs, „da diesem bereits ein neuer Platz angewiesen" sei. Der Gewährung (1759) folgten neue Zugänge und die weitere Einrichtung eines Arbeitslokales.

9. Herannahen einer neuen Zeit.

Mit dem Jahre 1759, in welchem der edle Kurfürst Max III. (Josef) die Akademie der Wissenschaften in München gründete, fing eine neue Zeit, eine Erhebung der Geister aus veralteten Zuständen langsam an zu dämmern. Aettenkhover sah noch ihre Morgenröthe. In der Benützung des Archivs zeigte sich deutlich, wie auch im Staatsdienste die Berechtigung der Dauer jeweiliger Zustände wieder erwogen und die Frage — woher und wohin — lebendig ward. Der Geistliche Rath Graf Maximilian v. Toerring-Jettenbach kam in's Archiv, um sich „wegen verschiedener Vorfallenheiten circa jura ecclesiastica domini gebührents zu informiren" und „in den dortigen religions- und anderen das geistliche Wesen betr. actis" sich Praxis zu verschaffen (1757 K. A.-A.). Der Bedarf an urkundlichem Material stieg derart, dass Aettenkhover für das Staatsärar eine Erhöhung der Beglaubigungsgebühren beantragte. Damit stehen wir an der Schwelle der Arbeiten von Staatsbeamten in loco archivi. Aettenkhover gelang es bei dieser steigenden Werthschätzung seiner archivalischen Schätze eine weitere Vermehrung seiner Lokalitäten zu gewinnen, welche zunächst den jetzt eingelangenden Akten jener zwischen 1597 und 1620 bei der Hofkammer bestandenen Kriegsdeputation zu Gute kam. Aber auch eine Extradition sollte aus den Beständen des Landesarchivs und zwar im Jahre 1773 stattfinden. Sie lag in der Entwicklung der Staatsverwaltung und die Frage war desshalb von einschneidender Bedeutung. Sie betraf die Akten zur Führung der äusseren Staatspolitik und wäre wohl am Besten jetzt entschieden worden, kam jedoch nicht zum Austrag, da die Verhältnisse nicht drängend genug waren. Es ist schon oben angedeutet worden, dass im Jahre 1769 das Geheime Staatsarchiv gegründet wurde.

Es war diess eine wohlthätige Fügung für unsern nunmehr hochbejahrten Archivar, welcher die Zertheilung seines mühevollen Werkes sicher schwer überlebt hätte. Er starb im Jahre 1776 nach 40jährigem Wirken, hochverdient um die Erhaltung der archivalischen Bestände. Auch Schriftsteller war er, und ist seine „Geschichte der bayerischen Herzoge“ (1767) eine vorzügliche Zusammenstellung von Urkunden zur wittelsbachischen Hausgeschichte und von Beilagen aus werthvollen Repertorien älterer Archivare. So vielfach heute das Werk durch spätere Genealogen ersetzt ist, so hat es doch seinerzeit den geschichtlichen Arbeiten die besten Dienste geleistet. In der Vorrede, wie in seinen Berichten, bezeichnet Aettenkhover das äussere Archiv als „sogenannt“, und als „Landtsarchiv“, weil ihm bei dem Bestehen des Geheimen und des Staatsarchivs sehr am richtigen Begriffe lag. Schon früher hatte ihn genealogisches Interesse zu Lieb's Manuskripten geführt, denen er einige Bände anreihte. Oefele nahm die Gelegenheit wahr und sagt (SS. II. S. 102 N. u. Rockinger a. a. O. I S. 10) ungefähr die einfachen verdienten Worte: „Diese Sammlung verwahrt und vermehrt heute der bekannte Münchner Archivar Ignatz (!) Aettenkhover, welcher im Laufe vieler Jahre die Archivalien in glänzende Ordnung gebracht und darüber neue Uebersichten gefertigt hat; seiner wartet nicht so fast mein Lob, das eines Freundes, als vielmehr das der Nachwelt, das er verdient.

Die Gründung einer seither von dem Landesarchive vorzüglich gepflegten Bibliothek ist ein fernerer Denkstein in Aettenkhovers verdienstvoller Laufbahn. Aventin, Hund, Adlzreiter und Oefele, — Kreittmayr und Lori, — Walthers Diplomatik, Wenings Topographie und Apians Karte befanden sich in seinem Privatbesitze, Werke, welche er mit andern — zahlreichen Fürstenbildern, womit ansehnliche Freunde seine Archivgewölbe schmückten — selbstlos hier zurückliess. (R. A.-A. I. II. Decr. S. — K. A.-A. 1. 6. 10. 26. Reg. S. — S. A. 148/6).

Mit ihm schloss leider die Reihe der durch Thätigkeit sich mit ihrem Amte identifizirenden Landesarchivare. Sein Nachfolger, Phil. Jak. Sedelmayer, welcher schon 1769 zweiter Archivar und in Ansehung besonderer „Qualifizirung in der Diplomatic“ mit erhöhtem Gehalte (1000 fl.) ausgezeichnet worden, wusste die Gunst der Zeitumstände nicht zu benützen, wahrscheinlich hatte er nicht einmal Verständniss dafür. Er leistete in 23 Jahren nichts Nennenswerthes. Ja, er brachte es nicht einmal zur Kenntniss und Beherrschung

seiner Bestände, so dass sich allgemein der Glaube verbreitete, das äussere Archiv vermöge nicht mehr zu arbeiten. Allerdings war mit dem erfahrnen Aettenkhover die Tradition, d. i. die ungeschriebene Geschichte der Bestände und der ältern Regierung, verschwunden, und jetzt trat auch jener Schaden, der dadurch entstanden, dass das Arbeitspersonal nicht dem Wachsthum der Bestände gleichgehalten wurde, in einer Weise zu Tage, die in Deutschland angesichts der Ereignisse von sich reden machte; den alten Ruf des Archives vermochte erst seit 1792 die Verweserschaft von Georg Karl Mayer in Gang zu bringen. Dieser Beamte ging aus Kreittmayers Kanzlerschule hervor und ist der verdienstvolle Herausgeber der noch heute unentbehrlichen vielbändigen bayerischen Generaliensammlung. Ohne die rasche Orientirung, welche ihm diese Vorarbeiten im Landesarchive verschafften, wäre dessen Benützung, nachdem sie jahrelang unmöglich geworden, noch auf länger versiegt. Mayer blieb nach der Organisation der Archive vom Jahre 1799 noch lange Zeit Oberbeamte im neuen Landesarchive.

Gerade aber nach Aettenkhovers Tode traten die politischen Ereignisse der Jahre 1777 bis 1779 ein, welche unsere Archive in die denkbar grösste Mitleidenschaft zogen.

Werfen wir aber hier, am Schlusse der inneren Geschichte des Landesarchives, noch die Frage auf: Welchen Verlust hat das Archiv etwa durch Feuer und Wasser erlitten? Wir dürfen sagen, keinen. Denn nachdem festgestellt, dass es bis 1777, in welchem Jahre es in das Academie- oder Wilhelminische Gebäude verlegt wurde, seine Gewölbe im alten Hofe niemals gewechselt hat, dürfte mit der näheren Untersuchung der Geschichte des fraglichen Schlosstraktes, der seit erdenklichen Zeiten auch den klingenden Staatsschatz birgt, diese Frage günstig entschieden sein.

Während nun die bayerische Geschichte aus den erwähnten Jahren von Enttäuschungen durch die Regentschaft, von Krieg und Länderverlust berichtet, liess sie bis heute den grossen Schritt unbeachtet, der sich während der Verhandlungen zu Teschen im Innern der Regierung des Landes vollzog. Die Gründung einer obersten Landesverwaltungsstelle zu München i. J. 1779 (Obere Landesregierung) bedeutete ebenso den Sturz eines längst festgefahrenen Bureaukratismus als den Ausgangspunkt eines neuen intelligenten Staatswesens. Die staatsrechtliche Deputation der Oberlandesregierung ergriff sofort die Aufgabe, die Landeshoheit zu

wahren und bürgerte die seit kurzem entwickelten Lehren eines neuen Staatsrechtes ein. In der Zeit aber als der Name der Bayern aus deutscher Stammeskarte gelöscht werden sollte, fand die Geschichte des Ludwigischen Erblandes eine glückliche Fortsetzung in der stillen und unermüdlichen Thätigkeit von zwei Staatsmännern Zweybrückens, dem Herzog und Pfalzgrafen Max Josef und dem Frh. v. Montgelas. Als im J. 1799 Jener die Regierung antrat, hätte er seine langjährigen Arbeiten vorlegen können, welche ihn befähigten, dem Lande Bayern sofort eine neue Organisation zu geben und später den andrängenden Kaisern Frankreichs und Oesterreichs ein souveraines, noch mehr, ein konstitutionelles Königreich entgegenzustellen.

Wie verhielt sich bei diesen wesentlichen Fortschritten der Staatsverwaltung das Landesarchiv? Wie schon angedeutet, sollte es bereits 1773 an das Staatsarchiv alle historischen Bestände abgeben, welche das Departement der Auswärtigen Angelegenheiten, das von den Ministerien zuerst korporative Gestalt annahm, für seine Zwecke einforderte. Sodann verlangte vom J. 1782 an, eben in der Zeit der unglücklichen letzten Archivverwaltung, die Obere Landesregierung, diese solle unter ihre I. Deputation als Hoheits- und Fiskal-Instanz gestellt werden. Dabei entspann sich ein heftiger Kompetenzstreit über Zugehörigkeit des Archivs, welcher sofort sein Ende hätte finden müssen, wenn dieses vermocht hätte, selbst über seine hervorragenden Eigenschaften sich auszusprechen. Es behauptete der Hofrath, welcher eben durch Errichtung der Landesregierung bereits Justizbehörde geworden, noch im Jahre 1792, durch seinen Kanzler Karl Albrecht v. Vacchiery ein Eigenthum am Archive sowohl seines Inhalts wegen als dem Herkommen gemäss, und wurde gleichzeitig ein von Karl Mayer gemachter Auszug über die Archivbestände[1]) vorgelegt. Ein Staats-Konferenzbeschluss wollte die Mitte einhalten und befahl die Auflösung und Vertheilung des Landesarchivs zu den verschiedenen Stellen, was innerhalb acht Wochen durch Räthe, bezgw. Registratoren bewerkstelligt werden sollte. Es ist den weit ausholenden Vorstellungen der Räthe (insbes. v. Stichaner's und v. Krenner's) an der staatsrechtlichen Abtheilung zu verdanken, dass die verlangte Auflösung nicht zum Vollzuge kam.

Wir müssten uns unverhofft täuschen, wenn sich nicht nachweisen liesse, dass Frh. v. Montgelas schon länger mit jener I. De-

[1]) Siehe Beilage.

putation in Fühlung stand, deren Vertreter er bei seinem Erscheinen in sein Ministerium nahm, während er die Obere Landesregierung zur General-Landesdirektion (Ministerium des Innern) erhob, und ihr sofort das Landesarchiv zutheilte. Mit denselben Räthen, die den Schatz des Archives durch ihre staatshistorischen Arbeiten seit Mayer's Verweserschaft gründlich kennen gelernt hatten, konnte Montgelas, selbst ein Geschichtsforscher, seine eigenen zweybrücken'schen Referate (Manuscripte) politischer und organisatorischer Rundschau vergleichen, aus denen die neue Staatsverfassung hervorblickte.

Wie viel Detail möchten wir da verrathen! Doch wir müssen abbrechen und können nur darauf hinweisen, dass wir den Kommentar zu der Hauptorganisation der Archive, die in der Staats-Konferenz vom 14. Juni 1799 — auf den Vorschlag von Montgelas' Geh. Referendar J. N. G. v. Krenner — beschlossen wurde, noch bringen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Beilage.

Verzeichniss über den Inhalt des äusseren Archivs nach Aettenkhovers 40jähriger Thätigkeit — Beilage zum Gutachten des Hofkanzlers K. A. v. Vacchiery v. 18. April 1793 über Erhaltung des Archivs und Unterordnung unter die Justizbehörde — mit bezüglichen Randnoten Vacchiery's (Auszug; vergl. S. 45).

Klasse I—XXXVI — Territorium, Landeshoheit. Landrecht — 1766 Bände und nicht näher bestimmte Zahl von Akten.

I. Augsburg Hochstift und Reichsstadt. Grenzstreitigkeiten mit Bayern. — 122 Bände, 4 Vertragsbücher, 1 Compendium, dann die Vergleichsakten bezügl. des Lechraines aus d. J. 1785, ca. 200 Spezialakten und die Grenzpläne. (Bei dieser und allen folgenden Klassen sind die Nummern der Bände angegeben, welche i. J. 1793 ausgeliehen oder abgängig waren.)

II. Böhmen contra Oberpfalz und Bayern. — 89 Bde, 1 Vertragsbuch, elogia testium 8 B., Relationen 7 B., jura atque constitutiones regni Bohemiae 1 B., Abschriften aller briefl. Urkunden, deren sich in Grenzsachen gegen Böhmen zu bedienen 2 B.. 1 Compendium, Indizes 3 B. die Ickstätt'schen Akten, weitere Spezialakten und Pläne.

III. Brandenburg, Bayreuth, Ansbach, Akten und Pläne.

IV. Donauwörth Stadt. — 57 B. Reformations- oder Statutenbuch Steuerbuch, Salbuch, Opus collect. ex autographis, Apographum gratiarum civicarum 1 Bd., Vertragsbuch, Indizes 1 B., Akten u Pläne.

I—VI seien der Ob. Landesregierung, dem Hofrathe u. d. Hofkammer

zu Entscheidungen nöthig, daher im Äuss. Arch. als bleibendem Landesarchiv zu belassen; dieselben wären je aus der Geheimen u. der Staatsregistratur jeweilig zu ergänzen.

VII. Beweisen das jus internum, daher im Ä. A. zu bel.

VIII. IX. Als res mere boicae noch stets anhängig, daher Ä. A.

X — XII. In einem öffentlichen, daher dem Ä. A. niederzulegen; diese Akten habe Aettenkh. aus besonderer Fürsorge des Hofkammerpräs. Grafen v. Toerring-Gronsfeld geordnet, ihre Sammlung verdiene Fortsetzung; die Akten vor 1513 müssten wegen Ambulanz der damaligen Landtage in Klöstern u. Städten erst noch gesucht werden.

XIII. Entwürfe der Kollegien (1346 bis 1759), daher ausschliessl. Eigenthum des Ä. A.

XIV. XV. Als Akten über noch streitige Erwerbungen dem Ä. A. gehörig.

XVI — XX. Nach dem Grundsatze, dass Akten über die Landeshoheit u. deren einzelne Rechte interna, vom Ä. A. nicht zu separiren.

V. Eichstädt Hochstift. — 11 B. mit Ind., Akten und Plänen, Vertragsbuch.

VI. Freising Hochstift. — 59 B., 1 Vertragsbuch, 1 Compendium, Index 1 B., Akten u. Pläne.

VII. Freigelder u. Nachsteuer-Sachen. — 3 B.

VIII. Landgüter München, Burghausen, Landshut, Straubing, d i. Beschreibung der in diesen 4 Reg. Bezirken gelegenen landständischen Hofmarken in Ansehung der kfstl. Land- u. Pfleggerichte. — 45 B. alphabet.

IX. Jagdsachen, Jägerrecht, Nachzielgelder. — 6 B.

X. Landtag. — 50 B.

XI. Landtafel. — 14 B. mit Ind.

XII. Landtags- und Erbhuldigungsacten, wobei ein Lehenbuch Herzog Ludwigs in Abschr. 4°.

XIII. Landrechts-Reformationen und Polizei-Ordnungen. — 14 B.

XIV. Maxlrain Herrschaft: Hohenwaldeck, Miesbach, Waldenburg, Schliersee. — 11 B. Stift-, Vertr.-, Sal- u. Lehenbuch u. Schlierseer-Chronik v. 1378, Akten u. Pläne.

XV. Maxlrain u. Fugger-Kirchberg, streitiger Antheil an der Freundsberg'schen Herrsch. Mindelheim. — 66 B. 1 Vertr.-Buch, Grund- u. andere Bücher, Inventar nach Freundsbergs Tode, Akt. u. Pläne.

XVI. Miscellanea. — 47 B. (alphab.) Irrungen mit Angrenzenden in einzelnen Rechten der grössern u. kl. Landeshoheit (sog. causae domini).

XVII. Nürnberg ca. Bayern wegen der 4 oberpf. Aemter. — 27 B. Erbfolgekrieg nach Georgs d. R. Tode; Akten u. Pläne.

XVIII. Oesterreich: Streitakten, zurückgreifend auf die Lostrennung des Ostgaues von der bayer. Tetrarchie, auch Burgau in Schwaben. — 27 B., Akten u. Pläne (1779 Extradition von Akten an Oest.).

XIX. Oettingen. — 19 B. mit Akten u. Plänen u. Salbuch v. Wemding.

XX. Passau Hochstift. — 88 B. 1 B. Privil., 1 Vertr. B., 1 Compend., Akten u. Pläne u. Index.

XXI. Res internae: Ä. A.

XXI. Privilegien. — 49 B. — 31, 40 45 abgängig.

XXII. XXIII. Als jura domus mit Recht bei Ä. A., sie seien nicht nach Amberg zu verbringen, da sie bei einer etwaigen Trennung der Pfalz von Bayern (!) in casibus obviis entscheiden müssten.

XXII. Pfalz—Neuburg: Grenz-, Haus- u. Linealverträge in Kopien, lit. A mit 39 B., 7 Indiz. u. 1 Compend., lit. B mit 130 B. u. 2 Indiz., 5 Vertr.-Bücher etc., Akten u. Pläne.

XXIII. Pfalz — Amberg — Sulzbach — Leuchtenberg (Oberpfalz). — 22 B. Kurpfzl. Privilegien 1 B., 1 Vertr. B., Akten, Pläne u. Ind.

XXIV. Bei der O. L. Regierung in Benützung: Ä. A. (unter Hinweis auf Moser u. Kreitmayr).

XXIV. Regensburg Hochstift. — 49 B., 1 Compend., Spezialien 27 B., 2 Vertr. B., Akten u. Pläne.

XXV. Salzburg Erzstift. — 117 B., 5 Vertr. B., 1 Ind., Akten u. Pläne.

XXVI. Tirol Grafschaft. — 45 B., 2 Vertr. B., 2 Ind., Akten u. Pläne.

XXVII. Urbarien u. Salbücher. — 33 B., 1 Ind.

XXV — XXXVI. Als Akten über ehemal. oder gegenwärtiges bayer. Territorium res int. od. jur. publ. int., daher Ä. A.; bei XXVII Hinweis auf Archivar Spies; die Akten mit Baden u. dem Reichsmarschallamte Pappenheim könnten ex j. germ. zur Staatsregistratur gegeben werden.

XXVIII — XXXVI. Ortenburg, Cham, Wiesensteig, Breitenegg, Pappenheim, Baden, Haag, Hirschberg u. Hohenschwangau. — 224 etc. B. mit Ind., Akten u. Plänen.

Hieran reiht sich aus dem Original-Verzeichnisse nach dem Gegenstande:

Kl. XXXVIII. — Status ecclesiasticus: Stifte, Klöster, Religions- u. Studienwesen — 257 Bände und Akten.

XXXVIII. Akten, vorzügl. das jus intern. berührend, beim geistl. u. geh. Rathe nöthig: Ä. A.	Hochstifte etc.: Augsburg (6 B.), Berchtesgaden (7 B.), Bamberg, Bremen, Brixen (4 B.), Cöln (18 B.), Eichstädt, Ellwangen (2 B.), Freising (13 B.), Halberstadt, Hildesheim (6 B.), Lüttich (3 B.), Münster (10 B.), Mainz, Magdeburg (2 B.), Passau (11 B.), Regensburg, Salzburg (16 B.), Speyer, Strassburg, Trier, Trient (5 B.), Worms, Würzburg (7 B.). — Bayer. Klöster (100 B.), auswärtige Klöster (1 B.). — Breve und Indulten von Päpsten, Cardinälen, Nuntien. — Bayerischer Sekular-Clerus. — Pfarreien, geistl. Stiftungen, Lehen etc. Conzil von Trient (7 B.), Concordatsakten (1 B.), Religionswesen Oesterreichs (13 B.), des deutschen Reichs (16 B.) und Bayerns (9 B.). — Ordens-Komenthuren, Collegiatstifte, Sponsalwesen. Universität Ingolstadt.

Kl. XL. — Serien, welche der Eintheilung harrten. —

XL. Aettenkhover's letzte Sammlung aus verschied. Registraturen.	U. A. deponirte Testamente, Prozesse ständischer Geschlechter und Beamtenfamilien (Selekt des Hofrathes für die vom nied. Gerichtsstand befreiten Adeligen etc.). Akten versch. Generalbetreffe (35 Laden). Streitakten von lit. A—Z. Wezlarer R. Kammer - G. Akten von lit. A—Z. — Viele Bände und 169 Laden.

Kl. XXXVII u. XXXIX. — Sog. Staatsakten: Reichsverfassung, Krieg und Friede, auswärt. Politik, Hausgegenstände — 1922 Bände und Akten.

XXXVII:

(1. 2. 4—6. 8—10. 23. 26. 27.) Akten ex j. germanico vel boico ext. zur Staats-Reg. .

(3. 12. 13.) Interna: Ä. A.

(7. 11. 14. 16. 18.) Auf Sicherung des b. Hauses und auf das Land sich überhaupt beziehend, daher interna (!): Ä. A.

(15) Polizei-Akten, welche noch zur Richtschnur dienen könnten (!): Ä. A.

(16.) Wegen des bayer. Kommando in's boicum einschlagend: Ä. A.

(20—22. 25.) Als Ereignisse im Lande: Ä. A.

(24.) Könnten über Einhebungsmodus in ähnlichen Fällen noch (!) pro norma dienen: Ä. A.

XXXIX. Als rein auswärtige Gegenstände zur Staatsregistratur zu geben, deren priora sie seien.

XXXVII. **1.** Röm. Königs- u. Kais.-Wahl Akten (36 Bd.). **2.** Heiraths-A. fürstl. auswärt. (4 B.). **3.** Bayer. Fürsten-A. Verhandlungen der Herzoge unter sich; Landestheilungen (49 B.). **4.** Bayer. Kreis-A. (104 B.). [**5.** Bayer. Proviant-Rechnungen. 23 B.] **6.** Schwäb. Kreis-A. (41 B.). **7.** Schwäb. Bundes-A. (74 B.). **8.** Correspondenzen der Gesandten etc. bis in die jüngste Zeit (73 B.). **9.** Reichstags- u. Kolleg.-Tags-A. (291 B.). **10.** Solche der Landgrafschaft Leuchtenberg (39 B.). **11.** Kölnische Kriegs-A. (H. Ernst) (11 B.) **12.** Bayer. Heiraths.-A. (28 B.). **13.** Familien- und Fam.-Stands-A. **14.** Löwler-Bundes-A. (5 B.). **15.** Oesterr. Bauernaufstands-A. (4 B.). **16.** Schmalkald. B. u. Salzburger-Kriegs-A. (24 B.). [**17.** Mord- u. Brand-A. 5 B.] **18.** Landsberger-B.-A. (25 B.). [**19.** Musterungs-A. des H. Kriegsraths 50.] **20.** Dreissigjähr. Kriegs-A. (804 B.). **21.** Schwed. Kriegs-A. (37 B.). **22.** Westphäl. Friedens- und Nürnberger Exekutions-A. **23.** Correspondenzen: wie oben 8 und 11 (9 B.). [**24.** Türkensteuer u. Repartition in Bayern. 27 B.] **25.** Bauernkriegs-A. (8 B.). **26.** Grumbach'sche A. (9 B.). **27.** Eidgenossenschafts-A. (2 B.). **28.** Reichs- und Landes-Münz-A. (81 B.). **29.** Wiesensteig'sche A. (19 B.).

XXXIX. Ordentliche politische Staats-Korrespondenzen:

Baden (18 B.). Böhmen

(10 B.). Brandenburg (18 B.) Braunschweig (10 B.). Dänemark, Schweden und England (6 B.), Frankreich (7 B.). Gülch u. Cleve. — Italien: Ferrara, Florenz, Malta, Mantua, Mirandola, Neapel, Savoyen. — Lothringen (11 B.). Mähren (2 B.). Moskau (3 B.). Oesterreich (12 B.). Pfalz-Neuburg (6 B.) Polen (11 B.). Sachsen (3 B.). Schweiz. — Spanien u. Niederlande (11 B.). Ungarn (12 B.).

Geschichte

der

Bayerischen Archive

neuerer Zeit

bis zur

Hauptorganisation vom Jahre 1799.

Mit Rücksicht auf Einführung in die Akten und Urkunden zur Geschichte der bayer. Verwaltung, Politik und Verfassung bearbeitet

von

Max Josef Neudegger.

Prospect: I. Landesarchiv. II. Geheimes Archiv. III. Staatsarchiv. — Pfälz. Archive: IV. Heidelberg-Mannheim. V. Zweybrücken. VI. Neuburg-Sulzbach.

München, 1882.

Königl. Hof-Buchdruckerei von E. Mühlthaler.

II.

Geheimes Archiv und Geheime Archivare

von 1662—1799.

Inhalt: 1. Vom XIII.—XVII. Jahrhundert. — 2. Johann Sebastian v. Wämpl, Geh. Rath 1662—1694. — 3. Freiherr v. Prielmayer, Geh. Rathspräsident 1694—1702. — 4. Freiherr v. Unertl, Kanzler 1702—1746. — 5. Die Grafen Zech 1746—84. — 6. Hofrath v. Eckartshausen 1784—1803.

Separatabdruck aus Band VII der Archivalischen Zeitschrift, durch Beilagen vermehrt.

1. Vom XIII.—XVII. Jahrhundert.

Bis zum Jahre 1595 bestand zu München nur ein Archiv. Es war dieses das alt-herzogliche „Briefgewölbe", welches das dritte Jahrhundert seines Bestehens vollendet haben mochte, als im obengenannten Jahre die Gründung eines zweiten, und zwar jenes Akten-Archives unternommen wurde, das wir als sogenanntes „äusseres" oder „Landesarchiv" in der ersten Darlegung zur Geschichte der bayerischen Archive in seiner ganzen Entwicklung kennen gelernt haben. Der Zeitfolge entsprechend sollte daher dieses nunmehr zu behandelnde ursprüngliche Archiv zuerst besprochen worden sein; jedoch war es von Anfang an des Verfassers feststehender Plan, die ältere Zeit nicht zu berühren. Das Geheime Archiv hätte auch in keiner Periode so vielfach Gelegenheit geboten zu jenen Aufschlüssen über Stand und Art der älteren Staatsverwaltung, wie solche gleichwohl zum Verständniss auch dieses Archives als bekannt vorauszusetzen sind. Indem ich mich daher auf jene wieder beziehen darf, gebe ich hier allein jene vorgeschichtlichen Grundzüge, welche nöthig sind, um mit dem Geheimen Urkundenarchiv nach der Zeit des 30jährigen Krieges beginnen zu können, was im Sinne wieder jener Grundfragen zu geben ist, nach denen bei der darstellenden Geschichte von Staatsinstituten zu verfahren, nämlich den Fragen nach Entstehung, Kompetenz und Verwaltung.

Wir treffen die Natur des Archivs besonders für die ältere Zeit, wenn wir den „Kanzler, Brief- und Siegelbewahrer" in einer Person erkennen. Damit kann von einem „herzoglichen

Briefgewölbe in München" seit Ludwig dem Strengen, dem Erbauer des Alten Hofes seit 1253, gesprochen werden, seit dem Bestehen des ersten Regierungsorgans daselbst, der „Kanzlei" mit dem „obersten Schreiber" oder „Kanzler". Dieser, das Bindeglied zwischen dem später hinzutretenden Hofrath und der Exekutive, zugleich auch Rath und Beamter in einer Person, hinterlegt selbst die vorzüglichen Originale der Briefe und hat allein den „Verschluss des Gewölbes", das anfänglich nur eine Exkavation, eine Art Wandschrank im Kanzleigewölbe selbst gewesen zu sein scheint. Verhält sich zwar diese, fast schematisch sich ausnehmende, primitive Gestaltung zu dem nachfolgenden Archivwesen unseres Königreichs ungefähr wie eine natürliche Voraussetzung zu dem davon abgeleiteten System, so hat es doch einen Reiz, ja unter der forschenden Hand des Staats- und Geschichtskundigen keine geringe Bedeutung, das, was in Mitte liegt, mit allen Ursachen und Erscheinungen, im Angesichte der überlieferten Geschichte, besonders abzuhandeln. Da aber gerade die Geschichtsforscher aller Disziplinen auf dieses Punctum saliens, auf das allezeit hinter der Kanzlei liegende Archiv, naturgemäss heute besonders eindringen, so dürften ihnen selbst schon ganz bescheidene Andeutungen, die sie weiter leiten, aus eigenem Hause nicht unerwünscht sein.

Dass Bayern in der glücklichen, unläugbar auch nützlichen Lage ist, sein Archivwesen fast lückenlos sowohl in Beständen als in Verwaltung bis zu jenem Ludwig den Strengen zurückzuführen, ist schon ersichtlich gewesen aus jenen bei der Abhandlung über das äussere oder Landesarchiv eingeschalteten Verzeichnissen, besonders den ältesten „Registraturen", welche noch heute vorhanden sind. Indem dort ferner unter dem J. 1595, von welcher Zeit an das Geheime Archiv zum Unterschiede von jenem äusseren das „innere" genannt wurde, auf das bayerische Kanzlei- und Verbriefungs-Verfahren hingewiesen ist, bedarf es nur mehr der Hervorhebung, dass eben jene seit Kaiser Ludwig chronologisch geführten und im Geheimen Archive hinterlegt gewesenen Registraturen nicht als Kanzlei- oder Archivs-Manualien, als einfache Handweiser im heutigen Sinne, sondern als „Bayerns Landes-Registraturbücher" zu erkennen sind, über deren gewissenhafte Führung, so wie die sichere Hinterlegung, Extradition u. s. w. der Briefe überhaupt die bayerische Landschaft eifersüchtig wachte. (Vgl. die Landesordnungen und Landestheilungen und hiezu die Bedenken der Landschaft in Bezug auf

bayer. Gerichts- und Kanzlei-Verfassung bei Krenner, b. Landt. Handlungen seit 1429).

Die Ingrossationen der Kanzler-Archivare, auch noch die Repertorien E. Fend's († 1585) wurden als Beweisbücher hinterlegt und abgefasst. Das Original des Registraturbuches Kaiser Ludwigs, in jenen bayer. Privilegien- und Ingrossations-Büchern eingebunden, hat Böhmer zu seinen Regesta imperii[1]) benützt. Während Heigel in seiner Quellenkunde zur bayer. Geschichte dessen vollständige Ausbeute empfiehlt, ist hier vielleicht die Bemerkung erwünscht, dass sich ein grosser Theil der übrigen Landesregistraturen sowohl in den erwähnten Privilegien-Tomen als auch in Arroden's mehrbändigem Repertorium eingeheftet findet.

So mag es anschaulich geworden sein, dass sich die Begriffe Kanzlei und Archiv längere Zeit decken, dass das letztere in seiner Entwicklung an erstere sich knüpft, und dass das Briefgewölbe seine Aufgabe bei dem um die Kanzlei sich gruppirenden Hofrath zu erfüllen und dessen Schicksale zu theilen hat. Noch im J. 1553 hängt daher der Paragraph, welcher das Briefgewölbe behandelt, der „Hofraths-", beziehungsweise der „Hofkanzlei-Ordnung" an, u. A. bestimmend, dass „die gemeinen Insiegel heraussen in der Kanzlei" gehalten werden dürfen, jedoch das „Sekret-Insigel" (das spätere sog. grössere und Kabinets-Siegel) und „die Ringe" vom Kanzler selbst im Gewölbe unter Verschluss zu halten seien; dort aber sollen auch „die brieflichen Urkunden, schriftlichen Handlungen und die Registraturen in guter Ordnung" gehalten werden.

Mit der Bearbeitung der heranwachsenden Bestände scheint auf Veranlassung des Kanzlers der erste Sekretär betraut worden zu sein, bis die Aufstellung eigener Persönlichkeiten nothwendig wurde. Denselben ward ihre Aufgabe und ihr Amt in jener Ordnung vom Jahre 1585/86, wovon bei der Untersuchung über die Gründung des äusseren Archives die Rede war, zum ersten Male generell festgesetzt und die Bezeichnung der Archivare gegeben. So schien es, als ob es jetzt nur zeitweilig der Erweiterung der Lager-Räume der Archivalien bedurft hätte, um des Archivamtes klaren und ungestörten Fortlauf auf ewige Zeit zu sichern. Doch war gerade der innere, an ihr nicht ersichtliche Grund zu

[1]) Ludovici, vgl. die Vorrede hier und zu den Wittelsbacher Regesten und das. seine Ausführungen über unsere Archive.

der Ordnung vom J. 1585/86 der, dass die Errichtung eines zweiten Kanzleramtes, eines „obersten“ (1586), die fernere Zuständigkeit des Geh. Archives in Frage gestellt hatte, umsomehr als der bei dem Geheimen Raths-Kollegium an der Spitze der Geh. Kanzlei in der Residenz geschaffene Oberst-Kanzler im Amte geschieden war von dem in seinem Gewölbe im Alten Hofe verbliebenen Archive. Dieses blieb jedoch unter dem Verschlusse des neuen Kanzlers, und es folgte also das Geheime Archiv naturgemäss der Instanz des Geheimen Rathes; ja es war auch das Gleiche mit dem zweiten, dem Akten-Archive beabsichtigt, als dieses zwischen 1589 und 1595 von jenem sich ablöste, nur dass hier dem Hofkanzler mit dem Rechte der Benützung und der Beschaffung des Personales ein Mitverschluss eingeräumt war. Das Recht der Zuständigkeit des Aktenarchives zu der nunmehr konstituirten höchsten Stelle, bis 1617 gewahrt, ging seitdem nur durch Unterlassung verloren, und daher kamen jene Kontroversen mit dem Hofrath zur Zeit Aettenkhovers und jenes vollständige Zurücktreten des äusseren Archives unter dem letzten Archivare 1776—1792. Die Archiv-Frage von 1585—1595, deren Lösung bereits in jene über das ursprüngliche Lokal des äusseren Archiv-Gewölbes gelegt wurde und in den dortigen Original-Stellen enthalten ist, gelangte hiemit zur vollständigen Klarheit.

Das Herausgreifen des persönlichen Momentes, wo es dauernd auf ein Objektiv gewirkt hat — aus sachlichen Gründen nicht allein Pflicht der politischen, sondern jeder Geschichtschreibung — scheint um Ursache und Wirkung willen am wenigsten bei der Klarstellung solcher Verhältnisse umgangen werden zu dürfen, denen die einstigen Autoren und Berufenen Gestalt gegeben oder mit Aufwand einer Lebensarbeit das Ganze der eigenen Fähigkeiten verliehen haben. Alle Theile des Staats-Organismus gingen einst aus der bildenden Hand eines Referenten hervor, und aus der Plastik ihrer Ordnungen erkennen Nachfolger noch spät die ursprüngliche Seele, die Motive, um sie zu überliefern und weiter zu modelliren.

Sowohl die Archivare als ihre Amtsführungen unterschieden sich nach zwei Seiten, insoferne als erstere das Warten des Archivs als Funktion (Verschluss) oder als Amt (Bearbeitung und persönliche Bedienung) betrachteten. Die Archivare wurden auch nach dem herrschenden Bedürfniss bestellt, je nachdem es gerathener erschien, einen Finanzmann, Juristen oder Geschichtskundigen zu berufen,

War diese Besetzungsart dadurch geboten, dass der Archivar eben dieses Amtes walten sollte, um von allen Referenten — dieser Terminus ist schon im XVI. Jahrhundert üblich — der Kundigste zu werden, um der erste Rath und das Orakel zu sein, so wurde umsomehr an der Grundbedingung bei allen festgehalten, dass sie bereits „gute Wissenschaft von alten Dingen" d. i. die bestmögliche Kenntniss der geschriebenen und hergebrachten herzoglichen Rechte und Prätensionen mit der Fähigkeit, sie zu „traktiren" (literarisch abzuleiten) mitbrachten. Sie traten in der Regel als Geheime Sekretäre oder Hofräthe ein und schritten in der Beförderung parallel mit den Hof- und Geheimen Räthen fort, je nach den Bedürfnissen des Archivs oder der Referate „den Rath frequentirend" oder hievon befreit.

So ist endlich, um von der älteren Zeit zur neueren überzugehen und den Zusammenhang der Dinge deutlich erscheinen zu lassen, die Mittheilung sich ergänzender Personal-Reihen vielleicht umsomehr dienlich und erwünscht, als sie auch der Möglichkeit einer kontinuirenden Darstellung unserer Staatsverwaltung überhaupt eine Aussicht eröffnen.

Reihe der bayerischen Kanzler (diese nach älterer Sammlung):

1261 Meister Dietrich (Propst zu Ilmünster, Ludwigs des Str.) Oberster Schreiber. 1266 Albert (Propst zu Ilmünster) Ob. Schreiber, Kanzler, Protonotar. 1322 Berthold von Tuttlingen, 1325 ff. Ulrich der Wild, Ulrich Hagenor, Bonagratia, Ulrich von Schöneck, Bischof von Augsburg (Kaiser Ludwigs) Kanzler. . . . 1367 Erhard der Meringer (Herzog Stephans) Kanzler. 1396 Wernher Pachmayr, 1430 Goerz Geheimschreiber. 1432 Friedr. Aichstetter (H. Wilhelms) Schreiber. 1456 Hans Roessler, 1508 Neuhauser (Propst bei U. L. F.), 1516 Augustin Loesch, 1548 Leonhard von Eck, 1560 Simon Eck, 1568 Johann Schwappach, 1575 Christof Ulrich von Elsenheim Hofkanzler.

Reihe der Oberst- (auch Geheimen Raths- später Staats-) Kanzler:

1586 Christof Ulrich v. Elsenheim, 1590 Hans Georg Herwart von Hohenburg, 1598 Joachim v.

Donnersperg, 1644 Bartholomäus Richel, 1649 Johann Adlzreiter von Tettenweis, 1662 Joh. Georg v. Oexl, 1667 Joh. Kasp. Frh. v. Schmid, 1694—1704 Joh. Rudolf Frh. v. Waempl, 1725 Franz Jos. Frh. v. Unertl, 1749 Franz Andr. Frh. v. Praidlohn, 1758 Alois Wig. Frh. v. Kreittmayr, 1790 Frh. v. Hertling, 1799 Max Jos. Frh. v. Montgelas.

Geh. Archivare: . . . Augustin Kölner (tabularius boicus, 1549 † nach Aventin). 1554—1585 Hans Schwarz, Joh. Schwappach, Erasmus Fend (Hofkammer- u. Geh. Rath). 1585 Joh. Gailing (Hofrath). 1589 Mich. Arroden (Hofkaplan). 1595 Christof Gewold (Hofrath und Kabinets-Sekretär). 1618 Joh. Mändl (Geh. Sekretär, . . . Hofkammerpräsident, Geh. Rath). 1638 Joh. Adlzreiter (Geh. Sekretär, . . . Kanzler 1662 †).

Und nun in medias res.[1])

2. Joh. Sebastian v. Wämpl, Geh. Rath, 1662—1694,

J. U. D. und Lizentiat, Rath der Regierung zu Landshut,[2]) scheint um 1646 durch Adlzreiter nach München gekommen zu sein, wo er als Hofrath verwendet und später, schon Archivar, in den Revisionsrath berufen wurde. Beide Männer begegneten sich längere Zeit sowohl in als ausser dem Archive, wie das Wämpl's Arbeiten mit sich brachten. Wir finden ihn als Deputirten zum Reichstage in Begleitung Oexl's zu Regensburg (1652) und betheiligt bei der Vergleichung mit Nürnberg wegen der oberpfälzischen Gerichte (1661). Adlzreiter's Tod legte ihm das Archiv 1662 in die Hände.

Sein Amtsantritt gibt sich in Bälde kund durch die Einforderung von Urkunden über die jüngsten Akte von 1654—1658,

---

[1]) Quellen sind allein die Akten und bezüglichen Handschriften an den vier Münchener Archiven sowie der k. Hof- und Staatsbibliothek, bezüglich deren, sowie der hinzutretenden Literatur, die früheren Kürzungen wieder Anwendung finden.

[2]) Das Geschlecht der Wämpl zu Landshut gab dieser Stadt einige Bürgermeister und der Regierung und Landschaft zu München mehrere Räthe, Kanzler und Verordnete; alle hiessen sie Johann oder Peter, und ist ihr Nichtauseinanderhalten geeignet, erhebliche Irrthümer zu erzeugen. Vor Allem sind der Landschafts- und der Oberst-Kanzler (wie diess auch für die Herwart, Unertl u. s. w. gilt) und unser Archivar verschiedene Personen.

bezüglich auf Polens Königskrone, das Reichsvikariat, das Bündniss mit Mainz, die Besetzung Weidens. Fast ist es zu schwierig, in ebenso kurzer als gerechter Weise über 30 Jahre einer Thätigkeit hinwegzukommen, welche eine so gewaltige Sammlung, wie sie jetzt schon das Urkundenarchiv darstellte, sozusagen von unten nach oben kehrte und noch ausser dem Hause bei den Behörden, selbst an benachbarten Höfen ununterbrochen nach abgängigen Stücken, nach ganzen Archiven forschte. Ohne Zweifel war es Adlzreiter's Vermächtniss, welches ihn, den vertrauten Eidam, lehrte, wo das Archiv Lücken zeigte, wo eine Deduktion der Rechte Unterbau verlangte. Lade nach Lade wurde daher durchgegangen und hier fanden sich Verzeichnisse und Merkzettel von dem, was hier hineingehörte oder was überhaupt gebrach.

Auch dieses Archiv, das der „Briefe und Briefereien" (Urkunden je nach der Verbriefungsform in Pergament oder Papier, je nach der Materie unterschieden) hatte nicht systematische Ordnung. Die Urkunden waren in Schränken verwahrt, deren Anzahl mit dem Bedürfniss wuchs. Die Schränke führten die Buchstaben des lateinischen Alphabets (A—Z), von denen einige, scheint es, offen gelassen waren zur späteren Füllung. Jeder Schrank hatte mindestens 30, meist 40 Laden, welche die Unternummern bildeten zur Schrank-Litera. Letztere kam später in Verfall und alle Laden wurden durchgehend von 1—400 ff. bezeichnet. Jetzt waren noch die beiden Arroden'schen Schränke mit ihren je 30 Laden vorhanden. „Die Registraturen" stimmten in ihrer Literirung mit den Schränken überein, und es dürfte die Sammlung, welche aus ihnen eben Arroden (1589—94), unter Hinzufügung neuer herstellte, die letzte historische, vollständige und vereinigte gewesen sein. Uebrigens ist es hiedurch er gewesen, welcher anfing, Werke seiner Vorgänger aufzulösen und andere mit den seinigen zu vereinigen, zu welchem Thun ihn auch Utilität, Umlagerung von Beständen veranlasst haben kann. Wämpl dagegen und seine nächsten Vorgänger scheinen sich auf heftweise Verzeichnung des neu Hereingelangenden beschränkt zu haben und wahrscheinlich legten sie diese neuen Spezial-Registraturen in die Laden zu den Urkunden. Diese und andere Original-Verzeichnungen scheint seinerzeit der Glaube, dass neue Manualien ältere ohne Unterschied werthlos machen, in der Folge zerstreut zu haben.

Der natürliche Aufbau dürfte doch nie entbehrlich werden, denn es trägt das zeitliche Inventar und Register hundert Eigen-

schaften der Archivalien Rechnung, welche später nicht mehr erkannt werden und deren Verlorengehen das Archivale für spätere Benützung ertödtet. Von Doubletten geben wir heute stets der älteren den Vorzug und von alten Tekturen erhalten wir oft die besten Aufschlüsse.

Nur von Adlzreiter erübrigt ein in charakterisirender Enge fast unansehnlich erscheinender Plan zu einer systematischen Umarbeitung des Archivs, nach welchem er Hauptmaterien mit der Bezeichnung A. B.... unterschied, und welcher unter F—J die Urkunden über die vier Rentämter umfasste. Der Plan verfügte über 343 Laden.

Wämpl ergriff sein Amt als ausschliessliche Aufgabe. Denn da Maximilians, des grossen Kurfürsten, Politik noch nachwirkte, und die Absichten der Kanzler Oexl und Schmid mit gleicher polarer Meidung Oesterreichs wie Frankreichs eine gesunde Mittelstellung Bayerns bezweckten, und dieser deutsche, leider nur im Kanzleramte erblich gewesene Staatsgrundsatz einstweilen den Frieden erhielt, so galten der Vertiefung und der inneren Arbeit alle Kräfte. Dadurch wird es erklärbar, dass unser Geheimer Archivar schon im J. 1665 eine Reihe gewählter historisch-staatsrechtlicher Deduktionen vorlegen konnte, welche, in hohem Grade bezeichnend, alle auf die künftigen Interessen Bayerns und seines Fürstenhauses abzielten. Die wir den nachgefolgten wirklichen Verlauf der Geschichte kennen, müssen uns verwundern über die 10 Thema, welche Wämpl in einem „Elenchus“ (1665) selbst aufzählte. Er erweiterte diese Deduktionen und fügte ihnen neue hinzu, so dass er sie um 1672 unter 19 Titeln in grösserem Verzeichnisse anzeigen konnte. Indem deren Wiedergabe zuviel Raum beanspruchen würde, doch überzeugt, dass sie der Geschichtsschreiber aufsuchen wird, genüge uns die Mittheilung, dass ihre diplomatisch-kritische Besprechung eine Archivar-Schule praktisch beschäftigen kann. Die Verzeichnisse und Proben der Arbeiten hat Rockinger „über ältere Arbeiten zur bayer. u. pfälz. Geschichte“ etc. (I. 11. 78 u. I. No. 33. 46. II. 77—79) gegeben.

Wämpl arbeitete nämlich u. A. auch die nach Voraussicht einmal eintretenden Ansprüche Bayerns („Prätensionen“, deren Eruirung auf Titel, Allodien und Staatsgüter in grösserem Massstabe die geheimen Archive auch in diesem Jahrhunderte beschäftigte) gegenüber allen anverwandten Fürstenhäusern auf Grundlage der Verträge aus, deren Evidenz, d. i. Recherche, Sammlung und Zusammen-

stellung damals des Archivars allerdings nächstliegende Aufgabe war. Dass diese seine durchaus archivalischen Untersuchungen „auf eintretenden Fall", wozu er sich den Apparat an Stammbäumen etc. wieder selbst erst aus den Urkunden konstruirte, manchmal von besonderem Interesse sind, zeigt der „fall da der manliche stamen der Ertzhertzogen in Oesterreich absterben solt", für welchen er — es ist zu beachten im J. 1665 — 12 selbstgestellte Fragen, auch in Bezug auf Böhmen und Ungarn, historisch und juristisch beantwortete. Griff dieser Traktat fast ein Jahrhundert voraus (und wo ruhte die Arbeit dieses Vorgängers im J. 1740?), so lagen näher die Fragen, welche den Abgang der pfälzischen Kurlinie zu behandeln scheinen. Eine bezügliche Arbeit liegt aus dem J. 1672 (R. a. a. O. I. 6) vor. Mögen diese und andere Arbeiten auch unmittelbar vorliegende Thatfragen beantwortet haben, so ist es augenscheinlich, dass, wozu ihn seine ausgezeichnete Stellung berechtigte, Wämpl höhere Ziele anstrebte, nämlich eine allmählige Ausbildung des bayer. Territoriums vor Allem durch Vereinigung der Pfalz und Neuburgs mit Bayern. Die Vereitelung dieser Ziele, denen der Glaube an ein Deutschland zu Grunde lag, wurde ja auch nur durch das französische und habsburgische Schwert herbeigeführt. Aus dem bayerischen Krieg und den nachfolgenden Landtags- und Reichshandlungen (1504 ff.), aus der Zertretung und schliesslichen Entwehrung Bayerns, alles in Manuskripten (Kölner's) und Urkunden im Archive vorhanden, kannte ja der Landshuter Wämpl — wie Adlzreiter und Maximilian selbst — das alt-habsburgische krudele Schema der Vernichtung edler Geschlechter.

Eben zu jener Arbeit vom J. 1672 und deren einzelnen Fragen bedurfte Wämpl Aufschlüsse, welche er, wie es schien, nur aus dem pfälzischen Archive zu Neuburg selbst erhalten konnte. Er begab sich desshalb (1668) im Auftrage Ferdinand Maria's, wie ein Gesandter und mit Creditiv versehen, dorthin zu Philipp Ludwig, welcher ihm die Durchsicht seines Archivs gerne gestattete. Wie zuvorkommend sich ihm dort auch P. Albert Kurz S. J. (der Dritte der berühmten zu München und Wien thätigen Brüder) erwies, so ernst kam ihm der Kanzler Wieser entgegen. Allerdings hatte sich Wämpl (wie Konzepte von ihm, Schmid und Berchem bezeugen) auch „mit sonderm Fleiss unvermerkt nach Originalen umzusehen, wohin unsererseits wegen dieser (gewissen) Partikularsache die Intention gehe." Das Neuburger Archiv war jedoch damals vor eventueller Benützung

fremder Rechts-Quellen durch die sichere Brustwehr einer gründlichen Unordnung geschützt, und so musste daher Wämpl wirklich ein ganz negatives Resultat berichten. Und obwohl im nächsten Jahre „eine ganze Kiste voll Original-Dokumente aus Herzog Georgs des Reichen (1503 †) Archiv", von einem kleinen Gesandtschaftsgefolge begleitet, in München eintraf, so erging doch, noch ehe dieses, mit Orden und Geldgeschenken ausgestattet, die Stadt verlassen hatte, an den bayer. Residenten Dr. Stoiber zu Wien der Auftrag, eine „Kopie von dem Donationsbrief über Ott-Heinrich's Schenkung Neuburgs an Zweybrücken in der Stille und höchsten Geheim zu Wege zu bringen". Hiezu sind über den damaligen Verbleib von Urkunden, insbesondere aber jener, in Folge des Kölner Spruches und der nachfolgenden Spezial-Verträge von 1509 von den Ständen zur Extradition bezeichneten Urkunden Herzog Georgs, sowie jener seit 1529 zu Freising hinterlegten gemeinschaftlichen Urkunden folgende Recherchen zu registriren: nach Augsburg 1668 (vgl. Landtagshandlungen von 1509), eine weitere 1670 durch Berchem an alle Stellen, selbst an die Hofkaplanei und das Jesuitenkollegium zu München, 1671 nach Wasserburg, wo im J. 1646 eine Kiste mit Landshuter Archivalien sollte zu Verlust gegangen sein (erinnerlich forschte in demselben Jahre Maximilian mit Richel auf der Trausniz zum ersten Male nach H. Georg's Archiv), und endlich (1672) eine Korrespondenz Ferdinand Maria's mit seinem Vetter dem Koadjutor Albrecht Sigmund zu Freising, welcher dort bereitwilligst alle Archive durchforschen liess. Jedoch waren alle Bemühungen vergeblich. Ein Verzeichniss, No. 16 der öfter erwähnten alten Registraturen, über die zu Freising hinterlegten Urkunden befand sich damals am äusseren Archive, während letzterwähnter Korrespondenz ein Summarium hievon beigegeben wurde (S. A. 148/3); nach ihm gehörten diese Urkunden von nicht unbedeutender Anzahl meist dem XIV. und XV. Jahrhundert an. Was aber die Vertheilung von Herzog Georg's Archiv betrifft, so liegt heute zu Karlsruhe ein Original-Verzeichniss von dem, was Herzog Wolfgangs Archivar Morolt im J. 1558/59 nach Heidelberg extradirt hat. Krenner aber hat noch 1799 berichtweise das Neuburger Archiv der Detention bayer. Urkunden beschuldigt und in der That findet man in den Neuburger Repertorien, welche sofort nach Wämpl's Weggang 1670 — leider ohne System und Chronologie — angelegt wurden und bis zum Ende in Benützung standen, die niederbayerischen Landes-

urkunden vorgetragen; es war also die Neuburger Extradition nach München vom J. 1669 die erste und letzte.

Schmid, seit Oexl's mysteriöser Abdankung und Verbannung (1667 K. A. — Geh. Rth. 446 u. S. A. unter O.) wirklicher Kanzler, beherrschte durch Wämpl und Berchem die beiden Münchner Archive. Seine Erwähnung geschieht desshalb, weil seine Thätigkeit so häufig auf die Archivverwaltung sich bezieht und weil sie gleichbedeutend ist mit einem Hinweise auf die innere bayerische Politik, jene feststehende des Kanzleramtes gegenüber den — fast allein überlieferten — traurigen Erscheinungen, welche, immer künstlich und gegensätzlich, durchaus nicht auf Rechnung der Zeitverhältnisse allein zu bringen sind, sondern früher und später auf eine vaterlandsfremde Hofpartei zurückführen und welche, einschliesslich der zweifelhaften Führung durch ephemere Politiker und Generale, ernster und ausschliesslicher historischer Untersuchung, einer durchgehenden Behandlung mehr oder weniger nicht werth scheinen möchten.

Nicht erst sein grosser Rechtskommentar, den der Kanzler gleichfalls in der Abdankung schrieb, sondern eine grosse Anzahl kleinerer Deduktionen war es, wegen deren er seit langem den innigsten Verkehr mit Wämpl und den Archiven unterhielt (vgl. den Katalog unserer Handschriften); fast aber möchte es nicht glaublich erscheinen, dass der bedeutende Mann sich auch in der Geh. Registratur, welche — nicht das Archiv — 1674 bei dem Brande der Residenz in Unordnung gerathen war, eigenhändig beschäftigte. Den Archivar verwendete er öfter auswärts, 1679—1685 als bayerischen Deputirten zu Regensburg, wo es den Frieden von Nimwegen, die schwedisch-holländische und die österreichisch-bayerische Alliance zu berathen galt. In dieser Zeit war es, dass Wämpl dem äusseren Archiv jene 96 und 57 Säcke Briefereien überwies und als Geheimer Rath „ex aedibus“ 1683 eine General-Recherche an alle Stellen erliess zur Einsendung hinterliegender Urkunden, „da die Original documenta vnd Vrkhundten in das inner oder geheimbe archiv als an sein aigentlich orth geliffert . . . vnd in die hiezu destinirte Register eingetragen werden sollen“. Im Gegensatze zum Aktenarchive verstand sich hier eine sofortige Hinterlegung der Originale. Daran hielten alle Geh. Archivare fest und so liegen seit Adlzreiter bezügliche Anfrage-Bögen und Empfangsscheine vor. Die Wiederholung dieser Reklamation im J. 1685, in welcher Wämpl

ein Verzeichniss von 27 Hauptbetreffen aufstellt, lässt deutlich die letzten Abschlüsse, dann auch die letzten Erholungen aus dem Archive erkennen. Wir finden darin das Testament Kurfürst Maximilians, die österr. Pfandschafts- und Schuldverschreibung über 32 Millionen, den Aufsatz der Eheberedung, welcher, wie Wämpl bemerkt, in seiner Abwesenheit zu Regensburg zur Abschliessung der Heiraths-Urkunde Max Emanuels nach Wien genommen worden sei. (R. A. — A. I. u. S. A. 148/3.)

Würden wir Wämpl weiter nachgehen, so liessen sich vielleicht auch Beziehungen zu der seit 1687 öfter in den Akten hervortretenden „Reformationskommission" auffinden. Letztere trug nämlich den Namen von ihrer Aufgabe der Reformirung der Stellen, worunter jedoch im Allgemeinen und hier zunächst nicht Organisation, sondern Hebung von Uebelständen zu verstehen ist, deren finanzielle Seite sie zu einer Art Landes-Reunionskammer gestaltete mit der Aufgabe der Vindizirung durch die Zeit entfremdeter Allodien, Staatsdomainen, Staatstitel, heimgefallener Lehen u. s. w. und in der Beseitigung eingerissener Arrogationen. (1799 griff die General-Landesdirektion auf diese Kommission zurück).

Des Archivars Thätigkeit als Geheimer Rath ist theilweise aus jenen Referaten ersichtlich, welche aus der Zeit der Landesabwesenheit Max Emanuels erhalten sind. Nach ihnen scheint damals der Geh. Rath die Geschäfte durch kumulative Unterzeichnung und Glossirung der seitens der Hauptstellen eingelaufenen Berichte und durch Zurückfertigung seitens der Geh. Kanzlei erledigt zu haben.

Im J. 1687 hielt Wämpl sein Leben für abgeschlossen. Diess geht aus seinen letztwilligen Verfügungen hervor, welche sich gewissermassen öffentlich (im Cod. B. c. g. 2306) erhalten haben. Dieselben geben denn auch öffentlich ureigenes Zeugniss von der klaren, ordnenden und edlen Art dieses in seltener Weise verborgen gebliebenen, hochangesehenen Mannes, liefern aber auch unerwartete Beiträge zur Geschichte einiger Hofmarken und Adels-Familien, wie der Jonner und Bassus.

Und um auch in seinem Amte Alles gethan zu haben, liess er (1690) eine Einforderung von Urkunden auch an die auswärtigen Rentämter und Gerichte ergehen; aber noch das Jahr 1693 überzeugt uns, indem er angesichts der „je länger je näher kommenden französischen Kriegsgefahren" auf eine Sicherstellung des Archivs aufmerksam machte und noch sein Votum im Geh. Rathe gab,

dass er, einer der wenigen, bis zuletzt (1694 †) in Amt und Ehren geblieben ist. (K. A. — A. 36. Reg. S. I. Rep. 56. I. 29. 31. Geh. Rth. 570. — R. A. — A. I. 315. 324. — S. A. 148/3. 261/26. 373/1.)

Wämpl's Arbeiten könnten einem Pessimisten zeigen, wozu es nützt, sich in Fragen zu vertiefen, welche nach allgemeiner geschichtlicher Erfahrung stets von dem Stärkeren entschieden werden. Da wird es aber gerade recht deutlich, welchen Fortschritt zum Guten wir der neuen und neuesten Zeit, dem Jahrhundert der Geschichtschreibung, verdanken. Dass heute Dynastenkriege wenig und Länderspekulationen durch Erb- und Heirathsbriefe gar nicht möglich sind, beruht nicht in den Ereignissen, sondern allein im zwingenden historischen Argumente, in der Erforschung der Staatsrechte und der besten Staatsform aus der Reihe kritisch betrachteter Thatsachen. Wenn Wämpl's und sämmtlicher Archivare bekannte Arbeiten nicht selbst hiezu am meisten unmittelbar beigetragen haben, so sendeten sie doch in zahllosen Berichten das beste historische Wissen ein, verzeichneten, ordneten und konstatirten ohne Unterbrechung und lenkten von Amtswegen auf unzählige Quellen hin. Nehmen wir, die Arbeit der Archive in einem Falle zu deuten, allein unsere eigene Verfassungsurkunde zur Hand, gehen wir ihre Materie durch, suchen deren Referenten auf, die Literatur, die sie schufen und benützten, und endlich ihre Konzepte: das ganze gewaltige Material baute sich das Land seit den ersten Freiheitsbriefen und Landesordnungen aus den eigenen Archiven. Nie hat Bayern eine Einrichtung von anderem Stamme, seine höchste Instanz nur vom Reiche genommen. In der That erwächst in der Popularisirung, d. i. in der allgemeinen Aufklärung von Zweck und Inhalt der Archive ein dienliches Mittel zum Erweise, dass ein Staat, der Archive hat und benützt, Dank also einer verwaltungsgeschichtlichen Kritik, subjektiv und in Sprüngen gar nicht arbeiten könne.[1])

[1]) Das hervorragendste Beispiel gibt der letzte bayerische Kanzler, Montgelas; selbst über ältere bayer. Verfassung, Verwaltung und Geschichte Studien anstellend, liess er sich schon unterm 24. August 1799 durch den Legationsrath Ringl über die Opportunität der Berufung einer Landesvertretung ein Mémoire ausarbeiten und leitete im J. 1803 unter Zuziehung der beiden Krenner Berathungen ein über Vorbereitung eines den geschichtlichen Verhältnissen Bayerns und den Zeitverhältnissen gleich entsprechenden würdigen Landtages; in der ersten Sitzung vom 8. November erhielten die Krenner den Auftrag zu ihren (längst vorbereiteten) bezüglichen Quellen-Arbeiten.

Wie sicher und erhaltend aber auch eine Regierung auf ureigenem Boden sich bewegt, so lehrt gleichwohl auch noch die Geschichte unseres Jahrhunderts, dass es in Bezug auf Landesgrenzen und Grundgesetze einen Stillstand zu keiner Zeit geben wird, und daher ist und bleibt es, entsprechend seiner Spezialgeschichte, wieder in erster Linie der Archivar, welcher in diesem ernsten, fast sehermässigen und nüchternen Gedanken eben seinen Beruf zu erkennen, und bei seiner Verzeichnung, Neu-Beurkundung und Oeffnung der Bestände (seinem Klarmachen für die heranreifende Geschichte) mit dem Vorblick des vaterländischen Sachwalters zu verfahren, jedes seiner Schlagworte auf der Goldwage hier der Vergangenheit, dort der Zukunft zu prüfen hat.

Unsere Handweiser sind uns mehr als dies: die Registraturen des Landes und seine Ingrossationsbücher, werthvoller und reicher an Erkenntnissen als alle Urtheilsbücher der Gerichte.

3. Freiherr v. Prielmayer, Geh. Rathspräsident. 1694—1702.

Es war eines der letzten Dekrete des Kanzlers Adlzreiter, durch welches Korbinian Prielmayer im J. 1662 als „Kanzlei-Jung" zu seinen Handen bestellt wurde. Bekanntlich wird er neben einem Franzosen als Lehrer Max Emanuel's und zwar in den deutschen und juristischen Fächern bezeichnet. Ihn, der mit den Münchner Regierungsverhältnissen am vertrautesten war, nahm Max Emanuel als Leiter seiner Geschäfte 1692 nach Brüssel, und er vermittelte durch seine Korrespondenz mit den „zu München hinterlassenen Geh. Räthen" — so lautet seit Max I. die offizielle Adresse der ständigen Landesregierung d. i. des Geh. Rathes bei Abwesenheit des Kurfürsten aus München — die Fühlung mit Bayern in allen Angelegenheiten der Civil- und Militärverwaltung. Diese war aber wirklich nicht mehr als eine Fühlung, wenngleich Max Emanuel von Brüssel aus eigenhändig selbst Münchner Personalien schlichtete, woher eine „Grosse geheime Kommission" über alle Vorgänge berichtete. Diess ist die Zeit des Verfalles des Geh. Rathes, mit dem die letzte Geschlossenheit einer Regierung und Landespolitik fiel.

Ausweislich Prielmayer's Diarien besorgte er gleichzeitig in den Niederlanden die Berichterstattung aus der dortigen Feldkanzlei, wie er auch in Bayern später (1702) stets im Hauptquartier arbeitete. Ganze Bände-Reihen sind von ihm auch vorhanden als bayerischem

Abgesandten im Haag über die Friedensverhandlungen der Jahre 1695 und 1696, welche mit Ryswik im folgenden Jahre endeten, sowie ungezählte Faszikel und Privatkorrespondenzen, welche sich auf die in Mitte liegenden Geschäfte bei Josef Clemens zu Cöln, auf andere zu Lüttich u. s. w. beziehen. Drängte sich da angesichts der so auseinanderliegenden und zahlreichen Geschäfte der Gedanke auf an einen Doppelgänger, so liess sich doch aus allen Akten und einem hienach entworfenen Itinerar Prielmayer's Identität feststellen; demnach war er der ausdauernde Begleiter jenes schwertliebenden, unstäten Fürsten, mit dem er nur nicht das Loos einer endlichen Rückkehr in das Vaterland theilte.

Das Geheime Archiv war ihm schon 1687 in Exspektanz, seit 1694 wirklich übertragen worden. Die obigen Nachrichten erhärten also, dass er sich demselben nicht hat widmen können. Doch war es nicht vermeint, ihm dasselbe als lediglichen Vertrauensposten zu übergeben, was aus seinem brieflichen Verkehre mit dem äusseren Archivar Pottner hervorgeht, den er von Brüssel aus (1699, 1706) um Uebersendung von Archivalien ersuchte, um sein „Compendium über die bayerischen Landtage seit 1552 bis zum letzten (1669) zum kurfürstlichen Gebrauche" vollenden zu können.

Bezügliche Nachforschung ergab, dass Prielmayer 1707 im Gravenhaag starb. Seine Effekten standen damals noch zu Brüssel, eine kostbare Sammlung von Kunstgegenständen und Alterthümern. Die Gemälde, unter denen ein „Hans von Aachen" (vgl. Goerling II. 80), waren bei den Karmelitern vor dem Namur'schen Thore, ein Theil seiner für sehr werthvoll geltenden Bibliothek bei den Jesuiten zu Mons untergebracht; als die Erbs-Interessenten diese reklamirten, war sie verschollen und sollte werthlos gewesen sein; selbst seine Meubles und eine Anzahl von Gegenständen und Bildwerken aus Holz, Elfenbein und Metall lassen erkennen, dass dieser merkwürdige Mann, der nach Allem historische Würdigung in höherem Grade verdiente, in jener Zeit selbst einer ehrwürdigen Kunst wie der am Niederrhein volles Verständniss entgegenbrachte. (K. A. — Geh. Rth. 93. — R. A. — A. I. Dekr. 1705. Ad. Sel. — S. A. 46/9. 262/3—8. 344/3. 4. etc. unter P.)

4. Freiherr v. Unertl, Kanzler. 1702—1746.

Der Sohn des Hofraths Georg Unertl — „der hochgelehrte Hofrath Dr. Franz Josef Unertl“ — wurde durch Verfügung Max Emanuel's aus Ingolstadt vom 9. Dezember 1702 in Ansehung seiner bisherigen Arbeiten zum Geh. Sekretär ernannt mit der Bestimmung, bei dem „innern Archiv den Geh. Rath v. Prielmayer zu ersetzen.“

Wie sollten wir von ihm, der uns als der hervorragende Staatsmann Bayerns in der schwierigen Regierungsperiode zwischen dem spanischen und österreichischen Erbfolgekriege genugsam bekannt ist, es anders erwarten, als dass er wie ein Wämpl und Adlzreiter das alte Briefgewölbe vom ersten Zutritt an auf Rechte und Herkommen ausforschte? Das war wie ein ununterbrochenes Graben nach Schätzen im tiefen dämmernden Gewölbe, ein Entrollen von Pergamenten, über welche „verlorene Kunde“ und der „skeptische Blick des Juristen“ das — durch das mangelnde Licht geschichtlicher Aufklärung genährte — Geheimniss wob. Das Kind einer schweren und kummervollen Zeit erscheint Unertl auch als ihr Abbild, voll Sorge, Bedacht und Sparsamkeit, Eigenschaften, welche wir an einem bedeutenden Staatsmanne nicht so offen bemerken wollen, die aber für Bayern äusserst wohlthätig waren. An den verschwenderischen Höfen des Auslandes galt er als ein genauer Mann, dem man schon einen Juden zur Unterhandlung schicken müsse. Gerade, dass dies geschehen, beweist seine Hartnäckigkeit für die wahre vaterländische Sache und seine bekannte Unempfindlichkeit für Titel und Geschenke, wie sie eine Gesandtschaft mitbrachte, mehr noch, als die grossen Summen an Besoldungen und Gesandtschaftswartungen, welche er bei der Noth des Landes aus eigenen Mitteln vorstreckte. Unertl, Finanzmann und Politiker in einer Person, musste den Törring und Gelegenheitsmännern, welche mehr nach Gefühlen als Erfahrungen und Kenntnissen urtheilten, welche ohne Kasse und mit französischer Hülfe auf das alte Reich ein neues setzen wollten, abgeneigt sein bis zur Theilnahmslosigkeit an ihren Geschäften.

Schon 1703 hatte Unertl das Archiv zu einer Abhandlung von „Lebensbildern bayerischer Herrscher von Otto IV. bis Kaiser

Ludwig" [R.[1]) a. a. O. II No. 99], in welcher er die benützten Archivalien bezeichnete, durchforscht. In diesem Jahre aber begannen auch jene Beunruhigungen der Archive, wovon schon früher, gelegentlich der Rede von der österr. Okkupation Bayerns, gehandelt worden, und wovon er selbst umständlich erzählt (Freyberg; Sammlg histor. Schriften II: Denkwürdigkeiten des Frh. v. Unertl). Dort berichtet er übrigens nicht, dass er noch im J. 1711 aus der Geh. Registratur — die zu jeder Zeit nächst den Archiven die grösste Aufmerksamkeit verdient — die von Tilly im J. 1624 aus Heidelberg nach München gebrachten Akten, in circa 200 Nummern bestehend, in seine Wohnung und weiter flüchten liess. Unertl verblieb nämlich unter der österreichischen Verwaltung, — welche sich an die Stelle des Geh. Rathes setzte und, ohne besondere Veränderungen vorzunehmen, die Geschäfte fortsetzte, — was er bisher gewesen war, erster Geh. Sekretär, und hatte als Löwenstein's „Kanzleidirektor" allerdings zur Hälfte den Wirkungskreis eines Kanzlers. Eben in dieser Eigenschaft war er Herr über Archiv und Registratur und konnte diese schützen und that es auch, wie ersichtlich, wenn er ein Referat auf diese und jene Aktenbestände abzielen sah. An seiner Treue wurde gezweifelt, wahrscheinlich weil er jeder der beiden Parteien nach Können redlich diente, weil Max Emanuel ihm von Paris aus viel versprach, der Kaiser ihn beförderte (vgl. Unertl's Schreiben a. a. O. u. Hormayr's Urtheil, Taschenb. XII/2). Vom Kaiser wurde er schon 1709 zum kaiserl. Hofrath ernannt, und zwar als mitzählend, mit dem Rechte, jederzeit in Wien, wo er sich mehrmals in Mission aufhielt, einzutreten. Wäre er dort nicht vor Allem deutscher Reichsbeamte gewesen? Und warum hat er dennoch die Stelle nicht wirklich angetreten? Weil er Bayern nicht aufgeben wollte und weil es Max Emanuels Wunsch war, nicht allein sein Land wieder zu erhalten, sondern vielmehr sich Oesterreich noch auf die Dauer zu verbinden. Dazu aber musste Unertl allein und vor Allen die besten Wege wissen, da doch Max Emanuel sich auf Ludwig XIV., seinen Gastfreund, gar nicht, weder für jetzt noch später, verliess. Der Kurfürst ernannte den Archivar, der zu Sorgen für seine Person allen Grund zu haben schien, nach seiner Rückkehr, 1715, zum Geh. Rathe und übertrug ihm die Untersuchung des gesammten Rechnungs-

[1]) R. = Rockinger.

wesens des Staates. Unertl bezeugt ausdrücklich, dass die österr. Verwaltung seit hergestellter Ruhe eine haushälterische gewesen sei, und deklarirt die Schuldposten nach den Ausweisen des Hofzahlamtes, die auf viele Millionen lauteten, als solche aus der Brüsseler Regierung, den Türkenfeldzügen und Schlossbauten. Bei der Ordnung der Finanzen war er ohne Zweifel unterstützt von den Staatsbuchhaltern (Hofzahlmeistern), seinen Anverwandten Benno und Joh. B. Unertl, mit welch' letzterem (dem späteren Landschaftskanzler) er gelegentlich verwechselt worden. Da sollte man denken, es wäre ihm ein Leichtes gewesen, sich seine Gehalte und die von ihm für Gesandte vorgeschossenen Tafelgelder (die a. o. Gesandtschaften wurden in älterer Zeit „ausgelöst", d. i. ihrem Wirthe die Kosten erstattet) von kurzer Hand zu erholen. Unertl wollte das nicht. Er löste die Finanzfrage (1721—26) durch eine Untersuchung des veralteten Steuerplanes, durch eine in hohem Grade interessirende Bilancirung des Staatseinkommens, welche mit seinem Gutachten bei den Denkwürdigkeiten einzusehen ist, und in Vereinbarung mit dem Landschaftsausschusse durch „Errichtung und Dotirung des Schuldenwerkes", das seitdem die Tilgung oder „Abledigung" planmässig besorgt. Diese Aufraffung des Landes nach den Wirren einer Brüsseler Regierung und von den Folgen des spanischen Erbfolgekrieges ist Unertl's Verdienst. Dass ihn hiebei wenige aber ausgezeichnete Mitarbeiter unterstützt haben müssen, ist nicht zu bezweifeln.

Da traten zur selben Zeit Vorbereitungen nach anderer Richtung hin zu Tage; denn in die Hand des Archivars war es ja gelegt, zur einzuschlagenden Politik auch die nöthigen historischen Arbeiten und vorbereitenden Exposés herzustellen. Dass Unertl desshalb wie alle Kanzler und Archivare vor ihm vornehmlich politischer Rath und Vertrauter, der Anwalt des Regenten sein musste, der alle Einsprachen und Eventualitäten vorzusehen hatte, ist nur zu deutlich. Und doch vermissen wir ihn und Andere noch heute an dem gebührenden Platze, vielleicht aus der Ursache, weil sie jeweilig die vertrautesten und die mündlichen Räthe des Fürsten waren. Um das Referat am Orte der Regierung, um dessen Darstellung, um die innere Gesammtlage, weniger um die momentane Instruktion, die Handlungen und Schreiben der wechselnden Gesandten und Agenten scheint sich in jener Zeit die politische Situation zu gruppiren, und die Substanz der aufklärenden Geschichte dürfte ihre lohnendere Aufgabe finden in der Untersuchung der Ursachen der thatsächlichen

Abweichungen von den augenscheinlich jeweilig festgehaltenen Zielen der Regierung; den Thatsachen selbst kann heute meist wenig Neues hinzugefügt werden.[1])

Unertl legte im J. 1722, als nach fünfjährigem Hinziehen endlich die Verbindung zwischen Karl Albrecht und Marie Amalie zu Stande kam, diesen eine Art politischen Geschenkes vor, eine „Zusammenstellung" der in den Häusern Bayerns und Oesterreichs bisher stattgefundenen Wechselheirathen (R. a. a. O. III. S. 5).

Mit welch' staunenswerther Leichtigkeit er sich der diplomatischen Korrespondenz unterzog, beweist die Thatsache, dass er neben seinen inneren Staatsgeschäften (seit 1719) die Verhandlungen zur Etablirung zweier Brüder Karl Albrechts auf nicht weniger als acht Bischofsstühlen zu führen hatte. Da diese Präbenden Zweitgeborner wegen der politischen Stimmen besonders von Wien, Rom und Frankreich aus nur durch Aussicht auf Gegenleistungen zu erlangen waren, so gab es da viele Schwierigkeiten zu überwinden. Bei solcher Korrespondenz war es, dass die Kurie einmal in guter Laune seine elegante und leichte Latinität rühmte. Als Korrespondent hat Unertl schon damals die Politik der bezeichneten Höfe gründlich kennen gelernt. Von Interesse ist es übrigens, dass ihm Klemens August, Bischof zu Paderborn, Münster etc., sowie Johann Theodor zu Regensburg ihre gesammte Arbeit, nämlich ihre Korrespondenz und Verwaltung, zur Besorgung (von München aus) auferlegten. Auch die Korrespondenz mit dem Hauptquartier des 1718/19 nach Ungarn gegen die Türken gezogenen Karl Albrecht ging durch seine

[1]) Auch Bayern hat eine Geschichte seiner Politik und zwar in den Kanzlern, deren grosser Letzter, Montgelas,*) das System schloss. Das Studium seiner, durch das Uebergewicht des Marschalls Wrede unvollendet und hypothetisch gebliebenen Politik, welche von jetzt an wieder in das alte Fahrwasser gerieth, würde seine historisch-politischen Manuskripte (ad 1778 u. ff.) und eine Anzahl von Memoiren (historisch und staatsmännisch gebildeter Politiker) u. A. über Bayerns Aufgabe in Deutschland seit der Kreirung des österreichischen Kaiserthums zu Tage gefördert haben. Er, der die Geschichte des Ministeriums Hofenfels,*) wahrscheinlich jene von Herzog Wilhelm von Birkenfeld angekündigte Handschrift, in dickleibigem Folianten niedergelegt, den Napoleon und Talleyrand durch Cetto stets in der laufenden unheilbaren Politik Oesterreichs unterrichteten, für den sie Süddeutschland strategisch aufnehmen liessen, für den Baader, Utzschneider und Krenner die staatswirthschaftlichen Grenzen Bayerns bestimmten, auch er ist im entscheidenden Momente entbehrlich gewesen.

*) vgl. Stumpf: Denkwürdige Bayern

Hand. Wenn Unertl daher sagt, er habe nicht Zeit gefunden, den Besitz des ihm im J. 1718 geschenkten Gutes Mattsies anzutreten, so ist das sehr wohl glaublich. Diese Schenkung war überhaupt keine hervorragende und seltene Auszeichnung, da bis zu diesem Jahrhundert derartige Vergabung sowie Verleihung von Gerichts-Pflegschaften an verdiente Staatsbeamte üblich war. In höherem Grade bezeichnend ist Unertls Mittheilung, dass er im J. 1728 an Gehalten und Auslagen bis zu 70 Tausend Gulden der Regierungskasse vorgeschossen hatte. Bei der Neu-Kreirung der höchsten Würden im J. 1726 übertrug ihm Karl Albrecht das wiederhergestellte Kanzleramt, das er eigentlich von jeher ausübte.

Dass der Gedanke „auf Ableben des Mannsstammes in Oesterreich" den Archivar schon lange praktisch beschäftigte, zeigte jene im J. 1722 produzirte Zusammenstellung aller Wechselheirathen. Dieser leidige Erbfall untergrub ja in Wien und München alle friedlichen Beziehungen, man möchte sagen alles gesunde Denken und Gedeihen seit dem letzten Kriege. So war es und so kam es wieder und der so entsittlichenden Hof- und Staats-Erbschleicherei war eigentlich in diesem ganzen Jahrhundert kein Ende. Schon 1721 war dem Kanzler aus Wien berichtet worden, man sei da nur noch nicht einig, ob man den Herzog von Lothringen oder den Prinzen von Portugal an Hof kommen und erziehen lasse. Während Heigel in seinem schönen, lehrreich kritischen Buche „die Kaiserwahl Karl VII." (Nördlingen 1877) unter den einschlägigen Jahren 1727, 1731, 1741 Unertls mit Bezug auf die Erbfrage in Oesterreich gedachte, hat Rockinger a. a. O. des Kanzlers bezügliche Arbeiten weiter ermittelt. Dieser vollendete 1731/32 seine „Exegesis genealogica" über die vorhandene weibliche Descendenz aus dem Hause Oesterreich und bald darauf seine „Deductio jurium Bavariae ad Regna et Provincias Austriacas", welche er auf seinem Landsitze zu Schönbrunn bearbeitete, worüber sich seine Bestellungen an literarischen und archivalischen Quellen aus Archiv und Bibliotkek zu München erhalten haben; diesen zufolge ging ihm hiebei auch sein Nachfolger Praidlohn, damals noch Kanzler zu Freising, mit der dortigen Stiftsbibliothek zur Seite. Es ist die Arbeit, mit welcher Karl Albrecht eine Rundreise nach Mannheim und Bonn unternahm, und welche in jener denkwürdigen Geh. Raths-Sitzung vom 15. Febr. 1733 vorgetragen wurde, zu welcher der Kurfürst unter Einladung seiner Gemahlin eigenhändig eine mehrere Bogen um-

fassende, vorliegende (S. A.) Exposition schrieb. (vgl. Freyb. a. a. O. u. R. a. a. O. III. No. 62. 88. 89). Ein Jahrzehnt füllen dann die mit Unertl über den Erbfall gepflogenen Korrespondenzen, und endlich im J. 1741 (Heigel a. a. O. S. 190) wurde „des Kurhauses Bayern Successionsrecht auf Ungarn und Böhmen" öffentlich aufgelegt. Da hat wohl an den Erfolg einer Rechtsdeduktion mit Ernst Niemand mehr gedacht, und damals gab es nach bestem Wissen nur den Rath zu einem Vergleiche, einem Verzicht auf mindestens die Hälfte des Erbrechtes, wenn das Land nicht sofort wieder dem Verderben preisgegeben werden sollte. Man sagt, Unertl sei um diese Zeit in Ungnade gefallen; aber vielleicht stand er nur allein, weil er, der Greis, sah, dass — wie er selbst — das Land kaum etwas zu gewinnen, aber Alles zu verlieren hatte. Zum End-Beschlusse wurde er nicht mehr gehört; denn das Urtheil des Juristen und Landesministers, dessen Lebensarbeit die Wiederaufrichtung der Ordnung und Finanzen war, musste nicht nur als selbstloses, sondern auch als ein unerwünscht nüchternes und unkriegerisches bekannt sein. Unertl hätte sagen müssen, dass Bayern im Falle selbst des Sieges nicht in der Lage sei, einen kaiserlichen Hof und eine Reichsregierung zu unterhalten, dass man in München zwar über eine erlesene, aber nur kleine Beamtenschaar verfügen könne, dass der ganze, seit Jahrhunderten in den kaiserlichen Aemtern angesessene österr. Adel seinen Einfluss aufgeben oder sich in Bayern begründen müsse (vgl. H. a. a. O. S. 164. 287 ff.). Versetzen wir uns in diese durchaus praktische Frage und uns wird fühlbar, dass durch eine einfache Adäquirung in Titeln und Gehalten ein Kaiserthum in München gegenüber Wien auf die Dauer nicht zu begründen war. Dazu kannte Unertl die Geschichte Bayerns und gerade seiner ruhmreichsten Fürsten allzugut, kannte er Oesterreich aus 10jährigen Diensten (1704—14) und die politischen Staats-Grundsätze, an denen die Regenten mächtiger Staaten — und hierin gebrach es im kleinen Bayern — seit Alters unverbrüchlich festhielten.

Warum sollen wir daher Unertl's Worte bezweifeln, wenn er versichert, dass er dem Kurfürsten zum letzten Male bei seinem Abzuge aus München zum Frieden gerathen, und dieser bei seiner Rückkehr ihm sein Bedauern über die Nichtbefolgung seines Rathes auch ausgedrückt habe?

Als dann Oberst Menzel am 12. Februar 1742 München einnahm, waren durch Unertl's Fürsorge die Archive in der Haupt-

sache nach Augsburg geflüchtet worden. Dorthin pflegte sich der Kreis der höheren Beamten bei Bedrohung Münchens zurückzuziehen. Doch hier nicht sicher genug, wurde das Geh. Archiv mit dem Hausschatze unterm 4. Febr. 1743 nach Ingolstadt gebracht und hier eingemauert. Zufällig wurde aber gerade diese Festung das am meisten bedrängte Objekt, sie fiel erst nach abgeschlossenem Frieden in die österr. Hände. Jetzt sandte, das Archiv zu holen, Unertl (6. Oktober) seinen Privatsekretär mit 30 Dragonern dorthin und in Seckendorf's Lager; als es ohne Einbusse in Augsburg wieder bei den Karmelitern abgestellt war, sprach er dem bayer. General seinen Dank und den Ausdruck seiner „Welts-Freude" aus. In 20 Verschlägen führte es Aettenkhover 1745 mit dem äusseren Archive nach München zurück.

Hier hatte nach dem Tode Karl Albrecht's mit dem jungen Max Josef eine neue Regierung das Ruder ergriffen, und trat jene merkwürdige extreme Wendung ein, welche zwar der entartetsten aller deutschen Kriegsbalgereien ein wohlthätiges Ende, aber auch einen tiefen Einblick gewährte in die Charaktere, denen der (1745 †) erlöste Fürst im Feld, Staat und Haus sich anvertraut hatte. Man wird sagen müssen, dass Max Josef's Regierung erst mit der Beseitigung des österreichischen Elementes in Bayern — und ganz gelang es ihm nicht — ihren Anfang genommen hat. Ihm dürfen wir desshalb auch nicht die Behandlung in Anrechnung bringen, welche Unertl, wie seinen Vorgängern im Kanzleramte, am Abend seines Lebens zu Theil geworden ist. Es war das Archiv noch nicht aus seinen Verschlägen, als ihm die Enthebung von der ferneren Besorgung desselben durch den kurzen Auftrag der Uebergabe der Archiv-Schlüssel an seinen Nachfolger angezeigt wurde. Obwohl Unertl durch diese Form hart berührt sein musste, hat es uns dennoch überrascht, dass er in seiner sachlichen Erwiderung sich eine deutliche kritische Bemerkung über seinen Nachfolger entgehen liess. Das war jedoch wohl überlegt. In Berechnung seiner Tage setzte er jetzt seine Guthaben an der Hand einer Darlegung über seine gesammte Thätigkeit nieder und überreichte das Memoire. Da aber das Kabinet es vor den Augen des Kanzlers uneröffnet liegen liess, wendete er sich mit einem Duplikat an den Bischof von Freising, den Oheim Max Josef's, denselben, den er einst auf den Stuhl von Regensburg hatte bringen helfen. Es ist dieses das Memoire, welches Freyberg im J. 1836 als „Denkwürdigkeiten Unertl's" drucken liess,

und das noch im vorigen Jahrhundert mehrmals abgeschrieben wurde (vgl. B. c. g. 1947). Das hier benützte stammt von Montgelas, dem es als einem Sammler historischer Memoiren bei einem Gebirgsausfluge nach Garmisch der dortige freisingische Landrichter und spätere Münchner Bibliothekar Hoheneicher im J. 1801 gegeben hat (S. A.).

Unertl hatte im J. 1746 das 70. Lebensjahr vollendet (1750 †) und daher zeugt dieses sein letztes grösseres Schriftstück, erwägen wir auch die Umstände, nicht mehr von kräftiger, klarer Hand, während er in guter Zeit gerade eine kurze, bündige und schlagende Feder führte. Eine spätere, mit Heranziehung der Staatsbücher geführte Untersuchung befand seine Berechnungen für richtig und beglich sie. Ueber seine Familie gibt ein besonderer Akt nähere Aufschlüsse.

Bei der ausschliesslichen staatsmännischen Thätigkeit der beiden letzten Archivare befand sich das Geheime Archiv genau ein halbes Jahrhundert weniger in Pflege als vielmehr in Kustodie, und diese war durch fremde Hand und wiederholte Flüchtungen bedeutend gestört worden. Es ist aber deutlich, dass in dieser Zeit ein „Verschluss" des Archivs durch die höchste Vertrauensperson Berechtigung hatte. Wie aber, wenn sich einmal in dieses „Arcanum" durch einen Missgriff eine allerdings höchste und daher mächtige, der Verantwortung sich aber entziehende Persönlichkeit gewagt hätte? Solche Frage schliesst die Sittengeschichte des XVIII. Jahrhunderts nicht aus und sie fehlte auch nicht schon in ihrer Zeit an diesem Orte.

Dass in der Zwischenzeit der amtliche Geschäftsgang im Archive, Zusendung und Erholung, keine Einschränkung erlitt, geht aus bezüglichen Schriftstücken hinlänglich hervor. Zu dessen Besorgung bediente sich Unertl seiner Geh. Registratoren. Aus ihnen verdienen Erwähnung Schlichtinger, Stegbucher (vgl. R. a. a. O. III S. 63) und besonders Kandler, welcher auch die Bibliothek besorgte und den „Geheimen 20" der „Nutzerweckenden Gesellschaft" (1702 ff.) angehörte, der Vater des gelehrten Augustiner-Propstes Agnellus Kandler, Verfassers des „Arnulfus male malus cognominatus". Damit erinnern wir aber an die Academia Karolina (1722—40) und jene friedlicheren Bestrebungen, welche wir an das äussere Archiv knüpften, da es auch in der Folge dem Geheimen Archive nicht beschieden sein sollte, zu Werken des Friedens bei-

zutragen. Diess an dieser Stelle zur Erklärung jener Folgerung Böhmers, dass die Kommission der Akademie zur Herausgabe der Monumenta boica (1763 ff.) die Ausbeutung der Urbestände des Landes, der Regierung selbst, wohl vergessen habe. (K. A. — A. 28. Rep. 56. I. 31. Geh. R. 140. 568. — R. A. — Dekr. 1702. 4. 16. 24. Ad. Sel. — S. A. 93/18. 19. 148/8. 234 etc. unter U).

5. Die Grafen Zech, 1746—1784.

Seit einem Jahrhundert einer fast lediglich admassirenden Anordnung überlassen, in seinen Inhalts-Anzeigern lokal und technisch antiquirt, bedurfte das Urkundenarchiv begreiflicherweise einer Neubearbeitung von Grund aus. Um es jetzt „durch jemand eigends besorgen zu lassen", wurde der Fiskal- und Hofrath Josef Albrecht v. Zech bestellt. Indess scheint Zech wenig an diese Bearbeitung gedacht zu haben, er konnte unter Beibehaltung seines Referates die erstrebte Laufbahn schneller erreichen. Unertl's milderes Bedenken lautete dahin, dass er „nit die mindeste Cognition vom Archiv" (-Wesen) mitbringen könne. Es hatten die Zech in München seit 1700 das städtische Unterrichteramt, dessen Besetzung mit „approbirten Juristen" erst seit 1803 geboten wurde, inne; Josef Albrecht war auch als Advokat beim Hofgerichte zugelassen. Wenn wir uns Unertl so recht vergegenwärtigen, wie er gerade im Andenken der Stadt München als Urbild eines schlichten edlen Beamten fortlebt, den die Stadt soeben, ohne dass er je zu ihren Magistraten gehörte, mit vollem Rechte in ihr grösstes historisches Zeitbild aufgenommen hat, so ist sein zweites, immer noch milderes Urtheil, womit er seines Nachfolgers „besondere Verdienste" verwahrt, mindestens überraschend. Diess erhält aber dadurch einige Bedeutung, dass Zech als „fiskus regius" in der Zeit der letzten Behauptung Oberösterreichs (1741—45) als eine Art Statthalter zu Linz residirte; als solcher nahm er im Januar 1742 zu Prag die Huldigung der böhmischen Stände, deren gesiegelte Erklärungen vorliegen, entgegen. Seine bisherige Thätigkeit war also eine mehr politische. Mitte dieses Jahres musste er flüchten, er begab sich nach Dresden. (Vgl. Heigel über die Konkurrenz Sachsens und Bayerns 1740 in die österreichische Erbmasse a. a. O. S. 125. 183. 263. 275; sodann v. versa in die bayerische 1778). Seine Ernennung zum Archivar fällt auf den 31. März 1746, seine Beförderung zum Revisionsrath und Erhebung in den Freiherrn-Stand erfolgte fast gleichzeitig. Im

J. 1747 fand die Wechselheirath statt zwischen den beiden Kurfürsten von Bayern und Sachsen, bei welcher der Archivar mit dem Aufsatze der bezüglichen bayerischen Urkunde nicht unwahrscheinlich betraut war. Nach vier Jahren ordentlicher bayerischer Dienstleistung, 1750, ist er Geheimer Rath, im J. 1758 Konferenzminister geworden und bei der hier mit dem Tode Praidlohns nöthig gewesenen Neu-Vertheilung der Geschäfte erhielt er den Vortrag über die „Landschafts-, Grenz-, Schuldenabledigungs-, Kommerzien-, Maut- und Aufschlagssachen"; 1773 wurde er, ohne dass sich ein öffentliches Verdienst für Bayern nachweisen liesse, in den Reichs-Grafenstand erhoben. In Bayern erhielt er nur den Titel eines Kämmerers, kein Ordensamt, in Folge einer Verwahrung. Dieser Ueberblick seiner Laufbahn kennzeichnet die verflossene Amtsweise, an welcher er sich noch einen Antheil ausbedungen zu haben schien, im Gegensatze zu seinen Mitbeamten, welche um diese Zeit auf alle Weise bemüht waren, das geistig und materiell brach liegende Land, dem Oesterreich unaufhörlich Netze warf, um jeden Preis aufzuraffen.

Wie um 1702, so wurde auch jetzt das Uebel, Mangel an Volksgefühl und vaterländischer Aufklärung, an der Wurzel angegriffen, und man that diess durch die Schulen, die hohen und niederen.

Wie viel kann an einem Manne, an einem Amte hängen! Bedenkt man, dass damals die Beamten aller Dienststellungen, feurige junge Männer wie hochbetagte Präsidenten und Minister, Kleriker wie Laien, ihr bestes Können öffentlich einsetzten, in allen Disziplinen in die Schule gingen, die nie stille steht, auf dem Forum der Akademie zum mindesten in einer Rede ihre Erfahrungen niederlegten; bedenkt man, dass eben die Akademie damals in kluger Handlung aus allen Kreisen Angehörige sammelte, um auf süddeutschem Boden ihren Zweck, den der Entzündung, Unterhaltung und Krönung der Wissenschaft zu erreichen, so ist es auffallend, dass der Minister-Archivar in diesem Kreise der „Gesellschaft der Vaterlandsfreunde" neben wenigen aus der alten Hof-Zeit Uebriggebliebenen sich nicht befand; ihn missen aber nicht allein Liste und Geschichte der Akademie, sondern auch Verkehr- und Tagebücher jeglicher seiner Kollegen.

Während im Umkreise von Bayern die staatlichen Archive sich eröffneten, schon die Klöster im Lande die besten Urkunden zur Veröffentlichung (Monum. boic.) gaben, selbst das äussere Archiv durch den Fleiss Aettenkhovers wohlgeordnet stand und seine

Kopialien, Registratur- und Privilegienbücher erschloss, liess Zech das Urkundenarchiv wider seine ursprüngliche Instruktion unbearbeitet liegen. Es diente ihm nur als Neben-Objekt, nur für die Erfordernisse seiner Person, seines nicht hervorragenden Finanzreferates. Ganz war er der Ausdruck eines, wie man glaubte, in Bayern schon hinübergegangenen absoluten Staats-Trägheits-Gesetzes. Aus dem J. 1751 hinterliegen von ihm eine „Anzeig" über den Hausschatz nach den bekannten Dispositions-Urkunden Albrechts V. (1565) und Maximilians (1637) und einige Aufsätze zu bayerisch-sächsischen Haus-Urkunden; 1769 mitunterzeichnete er das Testament Max Josefs; aus dem J. 1788 liegt, von ihm deponirt, die sächsische Quittung vor über die 18. und letzte Rate der im Teschner Frieden für Sachsen von 47 auf 6 Millionen herabgesetzten Allodial-Entschädigung; auch hat sich ein starker Faszikel seiner Geheimraths-Propositionen erhalten. Zech sen. (1793 †) verblieb Archivar bis zum J. 1779.

Hatte sich Unertl's Urtheil wenigstens in Bezug auf das dem Archiv schuldig gebliebene Entgegenkommen schon bisher erfüllt, so wäre Zech gleichwohl in der Lage gewesen, seine Versäumnisse, die verhängnissvoll werden sollten, durch eine andere Hand gut zu machen.

Als nämlich der Minister und Akademiepräsident Graf v. Paumgarten den Hofrath und früheren Staatsrechtslehrer zu Ingolstadt, Lori, im J. 1768 in sein (seit 1766 ausgestaltetes) Departement für auswärtige Angelegenheiten nahm, machte sich in Bälde eine geheime Bewegung geltend. Diese zog immer weitere Kreise und bald, wie sie schon lange sollte, auch die hier und dort stille liegenden Archive in ihr Bereich. Jene Erbeinigungen, welche in Folge der Kinderlosigkeit Max Josef's zwischen Bayern und Pfalz geschlossen und vorbereitet wurden, vollzogen sich, weil man wusste, dass die Augen Sachsens und Oesterreichs seit 1740 nicht aufgehört hatten, über Bayern zu wachen, als die grössten Geheimnisse. Lori bearbeitete das Historische dieser Fragen: er gipfelte sie in dem Hauptpunkte, ob die beiden Fürsten die Hausurkunden und so das Hausrecht gewissermassen in Händen hätten, um in ihre Länder, die schliesslich doch einzeln vom Reiche rührten, ohne dessen neue Genehmigung sich zu succediren. Es galt eine reichsrechtliche Interpretation der bayerischen Hausurkunden seit 1310, 1329 etc. Lori bediente sich hiebei auch einer zum Theil chiffrirten Privatkorrespon-

denz und zwar mit Georg v. Stengel, welcher der Kabinetssekretär, Kanzler, Geh. Archivar und Akademiepräsident zu Mannheim war. Diese beiden arrangirten auch die zu den Unterzeichnungen nöthigen Zusammenkünfte der hohen Kontrahenten auf eine Weise, dass sie keinem Hofe auffallen sollten. Jetzt war es, dass Zech nach zwanzig Jahren seiner Berufung, als Aettenkhover die Geschichte der bayer. Herzoge aus älteren Repertorien zusammengestellt, Oefele sein Werk vollendet hatte, zu einer Bearbeitung des Geh. Archives schritt, indem er — ohne Dekret — seinen Sohn, den Hofrath Joh. Nep. Felix, in das Archiv nahm. Dieses war seit einem Dezennium in die Residenz verlegt worden, und befand sich „seit seiner Absonderung von dem äusseren Archiv" in den Gewölben unter dem Kaiser- und Schimmel-Saal, am Vestibul links, auf welches die Kaisertreppe mündet (1756—59). Zech der jüngere, nicht ohne Geschichtskenntnisse und von einem redlichen Fleisse beseelt, brachte innerhalb zwölf Jahren bei wechselnder anderweitiger Verwendung die 36 Tausend Urkunden des Geh. Archivs sorgfältigst zur Verzeichnung. Seine zehn Bände sind ein mühvolles Werk, jedoch so kindisch angelegt, dass es damit unmöglich Ernst sein konnte; 36,343 Urkunden zählte er uns auf in Regesten ohne vollständigen Betreff, ohne Schlagwort, ohne Alphabet, ohne Chronologie, ohne irgend ein System. Diese Art der Verzeichnung war eine beabsichtigte; später wagte man, sie für ein System auszugeben. Sämmtlichen Urkunden benannter Zahl wurde die Nummer auf einem oblongen Blättchen Papier mit Stecknadel aufgesteckt. Man kann sagen, dass so vom alten Archiv nicht ein Blatt auf dem andern blieb; man hatte nur mehr die Laden von 1—400 ff., deren letzte, wie nachlässig, jetzt mit Kreide ihre Nummer erhielten. Unter die Urkundenmasse wurden nicht allein die alten Briefereien, sondern auch neue Aktenstücke, einzelne Generalien und Reskripte hinein verarbeitet, sie erhielten alle die Urkundenziffer. An dieser Stelle flechten wir übrigens ein, dass das Geh. Archiv nicht allein eine bedeutende Masse von Akten, und zwar von jenen, welche ebenso gut als Staats- wie als Hausakten angesehen werden können, sondern auch das Archiv der reinen Hausakten und Hauskorrespondenzen, von den Urkunden getrennt, beherbergte. Wir haben in letzterem Falle an die Akten-Nachlässe der Herzoge und der obersten Hausverwaltung selbst zu denken im Gegensatze zu jenen der Geheimen Registratur, welche hier in den sogenannten „Herzogskästen" dieselben Betreffe,

aber aus der Geschäftsführung des Geheimen Rathes, verwahrte. Das Geheime Archiv schloss zu allen Zeiten das Archiv der herzoglichen Familie und der Hausverwaltung in genere (des Oberst-hofmeisteramts) in sich.

Die Erhebung des Urkunden-Archives zum „Hauptarchiv" der vereinigten kurpfalz-bayerischen Lande im J. 1778 war eine natürlich begründete Verordnung. Das Dekret vom 3. April d. J. (No. 36313 des Zech'schen Katalogs) bestimmte zugleich, dass die jetzt gemeinschaftlich gewordenen Haus- und Staats-Urkunden und Akten der Kurpfalz aus dem Mannheimer Archiv nach München einzusenden seien. Schon hiebei wurde die Fatalität augenscheinlich, nicht, dass die bayer. Regierung zwei Archive, sondern dass sie in denselben die gleichen Bestände nach Urkunden und Akten getrennt besass. Das war in den kurpfälzischen Landen mit deren Archiven zu Mannheim, Neuburg und Sulzbach nicht der Fall. Bezüglich dieser sowie des äusseren Archives fand jedoch nachher in keiner Weise eine Unterordnung oder ein Geschäftszug statt zum Hauptarchive, das als Geheimes oder Inneres fortlebte. (Nicht zum Landesverbande gehörte das Herzogthum Zweybrücken mit seinem Archive, was in Ansehung der heutigen pfälzischen bezüglichen Archivbestände zu beachten ist, weil durch eine Kette von Verhältnissen schon in der Pfalz vor 1799 und etwas später durch Unkundige die ganze pfälzische Masse mehr oder weniger in Eins gerieth; selbst das Kabinet unterschied um 1800 nicht mehr die einst mitgebrachten dort liegenden kurpfälzischen Akten Karl Theodor's von den eigenen zweybrücken'schen Max Josef's IV, daher s. Z. die Kabinetsmasse der beiden Regenten ein Aggregat aus den Kanzleien zu Neuburg, Strassburg, Mannheim und München darstellte.)

Als nun in demselben Jahre 1778, zum dritten und nicht letzten Male im vorigen Jahrhunderte, Oesterreich das undeutsche Princip seines Verfahrens gegen das Mutterland mit dem bekannten Versuche bethätigte, auf Grund einer Urkunde vom J. 1426 den besseren Theil Bayerns einzuziehen, nachdem doch darauf durch eine Gegenurkunde vom J. 1429, die im selben Jahre Gegenstand der bayer. Ständeverhandlungen gewesen, verzichtet war und aus ihr und letzteren der Verzicht nachgewiesen werden konnte, da sollte es wieder Bayern sein, das es ermangeln liess. Während nämlich im Jahre 1740 die entscheidende Urkunde Bayerns an falschem, wenngleich reichsrechtlich allein gerechtfertigtem Texte litt, fehlte

dieses Mal die ganze Urkunde. Würdigt man die Ueberraschung, welche im J. 1740 durch das Geheime Archiv Wiens (vgl. Heigels bezügliche Abhandlung a. a. O.) der politischen Welt Europa's zu Theil wurde, so mag man die Bewegung ermessen, welche ein Mangel im Archiv im Wiederholungsfalle, und zwar wiederholt zu Ungunsten Bayerns hervorrief, diess jetzt, da dieses Land durch die oben geschilderte vaterländisch-historische Aufklärung anfing, an eine berechtigte und deutsche Existenz Glauben zu gewinnen.

Die österreichische Forderung war so allgemein vorhergesehen und erwogen, dass man nicht die Fertigkeit der Streit-Schriftsteller, sondern der Presse anstaunen muss. Es sind ja Bände geschrieben und zusammengestellt worden. Bayern fühlte sich über den Abgang der fraglichen Renuntiationsurkunde so sehr ausser Schuld, dass die muthmasslich in München geschriebene „Preussische Abfertigung" Oesterreichs (B. bav. 2221. II) auf S. 7—14 das seinerzeitige Vorhandensein gesuchter Urkunde im Geh. Archive zum Gegenstande eines Beweises machte, von der dermaligen Unmöglichkeit der Auffindung von Urkunden im bayer. Archive sprach, und sodann auf Grund einer mehrmaligen Kopie weiter deduzirte. (Die Masse der erschienenen Staats- und Privatschriften wurde von der k. b. Staatsbibliothek unter einem besonderen Titel vereinigt; Buchner IX behandelt die Sache ausführlich).

Hiezu liegt das Original-Konzept von Zech's Bericht vor über das erfolglose Ergebniss seiner Recherche nach der von aller Welt gesuchten Urkunde. Als handle es sich um ein Nichts, zieht seine Feder wie immer — von einer erstaunlich verworrenen Hand geführt — von Wort zu Wort und überrascht, enttäuscht durch einen Gleichmuth, welcher beispielsweise auch nicht das Geringste von jener dienstlichen Präzision zeigt, mit welcher sich im J. 1874 ein Münchener Archiv über den Verbleib eines total leeren, aber ordnungsgemäss mitgezählten Papierblattes selbst meldete und verantwortete. Unter ganz gelassen erhobenen persönlichen Beschuldigungen der später aus dem Lande weggeschickten Lori und Obermayer verwies Zech auf die Herzogskästen in der Geh. Registratur, welche auf Urkunden anzufordern seither und gerade ihm von Amtswegen zugestanden wäre, und auf die alten Herzogsarchive von Neuburg und Ingolstadt. Die Beschuldigten, Lori, welcher die 36 Tausend Urkunden in den 10 Bänden von Zech's Sohne (soweit sie vollendet waren) vergeblich durchlaufen hatte, Obermayer und der von Neu-

burg herbeigeeilte Regierungsrath und Archivar von Habenschaden begaben sich jetzt als Kommission nach dem Geh. Archiv, jedoch ohne Resultat; hingegen orientirte sich Zech durch ein Privatschreiben höchsten Ortes über den Sinn dieser Kommission, worauf er, 24. August 1778, in derselben Form des hohen unveränderten Vertrauens versichert wurde. Zu gleicher Zeit waren die beiden Erstgenannten als Verlassenschaftskommissäre thätig, zu welchen sich „ratione separationis allodii" der sächsische Legationsrath Gottlieb von Unger gesellte. Seine Forderungen müssen sehr überrascht haben, da desshalb umfassende Recherchen an alle Archive ergingen, die Originalrepertorien eingefordert wurden, und wieder nach Herzog Georg's von Landshut Archive allgemeine Suche war. Als Unger auch auf „Oeffnung des Geheimen Archivs und Bekanntgabe seines vollständigen Inventars" drang, erging zwar an Zech die Weisung zur Vorlage des einschlägigen „gemeinschaftlichen Materiales", und zwar umsomehr, als ohnediess dem Gesandten die Erbverträge von 1766 und 1771 „seinerzeit bekannt gemacht und ausgehändigt worden" seien; an Unger aber schrieb Lori (vidit Kreittmayer), dass „das Geheime Archiv zum Landt gehörig und in dergleichen Fällen unter fürstlichen Häusern eines (Archiv) sowenig als das andere gemeinschaftlich gemacht" zu werden pflege. Man kann schon aus dem Tone ihrer Verfügungen sehen, dass die Männer, welche eben noch die bayerische Regierung im reinen Interesse des Landes vertraten, und welche unter dem edlen Kurfürsten Max Joseph III. es so gewohnt waren, sich jetzt ohne Stütze, ohne Befugniss, wie verrathen fanden.

Zech der Jüngere vollendete in diesem Jahre seinen an sich unbrauchbaren Katalog, während von ihm nach eigener Inskription erst aus dem J. 1780 zwei Bände vorliegen, welche, wenn vollständig, den Katalog von 10 Bänden durch Brauchbares ersetzt hätten, ein Index chronologicus und Ind. locorum ac rerum. Sie verwahrt die k. Hof- und Staatsbibliothek als Cod. germ. 2130. 2131. Der chronologische Index ist jedoch, soweit er hier vorliegt, nicht über das Jahr 1400 hinausgediehen, auch das Orts- und Personenregister kann unmöglich die 10 Bände begreifen. Das erste und älteste Regest lautet:

827/14 kal. maji. 397. Lade. No. 34,673 — Donatio Ludovici Bojorum regis erga eccles. Pataviensem.

Immerhin ist der Werth der Zech'schen 12 Bände als des, wie es scheint, einzigen zwischen 1600 und 1800 hergestellten Inventars, dem im XVI. Jhdt. wahre Musterwerke vorhergegangen waren, für einzelne archivalische und historische Bedürfnisse nicht ausser Augen zu lassen. Was aber hätte in den letzten 30 Friedensjahren geschehen können, wäre ein nach dem Rathe Unertls geeigneter Beamte dahin gesetzt worden, wo es ein politisches und wissenschaftliches Vorarbeiten und mit ehernem Fleiss und staatshistorischer Kenntniss für das Land ein Meer auszuschöpfen galt! Der jüngere Zech war ausserdem keineswegs von überlegenem Geiste, nicht von vorschauendem Blick, sondern ein Sammler von Inschriften und Wappen, die er an entlegenen Orten, vereinsamt, aufsuchte; als solcher hat er sich allerdings Verdienste für die lokale Geschichte erworben, und es berührt wohlthuend, dass wenigstens die Bavaria subterranea und topographica sein aufrichtiges Wollen bezeugt. Erst das Jahr 1779 machte ihn dekretmässig zum Geh. Archivar und Nachfolger seines Vaters, mit ihm aber auch zugleich jenen Lippert, eine der späteren Geisseln des Landes, den Westenrieder in seinem Tagebuche (so eben von der k. Akademie, Abh. d. III. Cl. XVI. II durch Kluckhohn veröffentlicht) als den „bayerischen Robespierre" aus unmittelbarer Nähe kennzeichnet. Neu ist, dass Lippert, dessen Amtsführungen nicht alle bekannt sind, amtlich durch einen vorliegenden Rechnungs-Revisionsbericht der Hofkammer als anrüchig angemeldet war. In der That brach jetzt in allen Landen eine Zeit herein, welche in jedem Redlichen den Wunsch nach Erlösung erzeugte. Der Kurfürst selbst wurde der Leidenden einer, und er trug, was damals Edlere tragen mussten. Er half der Furcht seines wahren wie seines formellen Gewissens dadurch, dass er in einem masslos ausgearteten Audienzwesen Allen Alles gewährte, am meisten und öftesten daher denen, welche es wagten, drohend und warnend vor ihm zu erscheinen; auch unter diesen vermochte er die wahren und falschen Diener nicht zu unterscheiden; er überliess das Weitere ihrem eigenen Existenzkampfe, ohne zu bedenken, dass bei errungenem Uebergewichte der Intriguirenden, namentlich im Stellenwesen, damit auch seine eigenen Bedürfnisse, ja seine Regierungshandlungen zu blossen Wünschen gemacht und seine Person und Sicherheit in spekulirende Hände gegeben wurden. Wo waren damals alle jene bekannten Männer, welche im J. 1799 mit einem Schlage und wie die Pilze zahlreich aus dem Boden

wuchsen? Gänzliche Systemlosigkeit, grösste Unkenntniss von Referaten und Referenten kennzeichnet die Regierung Karl Theodors. Wir finden daher in Folge des Stellenkampfes die nach Interessen und Befähigung sich so widerstreitenden Naturen der Archivare Zech und Lippert nicht allein in einem Vertrauensamte, sondern, trotz der schreienden Erfordernisse des letzteren, angestellt auch als frequentirende Räthe bei der eben errichteten O. L. Regierung. So war auch dieser bei ihrer Organisation (durch den pfälzischen Regierungsrath Kunzmann) das Geh. Archiv unterstellt worden. Die O. L. Regierung kämpfte aber später vergeblich dafür, das äussere Archiv in ihre Kompetenz zu erhalten; das Urkundenarchiv gab sie im Gegentheile ohne Berichterstattung bald wieder zurück. Für dieses waren die Jahre 1779—84 ganz verloren. Beide Archivare wurden 1784 vom Archive weggenommen und zur Ober-Landesregierung gezogen. Als im J. 1793 Graf Albrecht Zech auf seinem Gute zu Neuhofen starb, wurde Johann Felix als Vicedom der Regierung nach Straubing versetzt. Schon früher hatte er sich bezüglich der Anlage seines Repertoriums, dessen Nichtverwendbarkeit er eingesehen, gerechtfertigt; endlich (1807) glaubte er jene Enthüllungen machen zu sollen, welche in seinen „Archivalischen Epochen“ (R. A — A 5.) niedergelegt sind, und worin die seinem Vater zur Last gelegten Mittheilungen von Urkunden an Sachsen (im J. 1773) auf Max Joseph III., der von seinem Volke den Beinamen des Guten hat, abgewälzt werden. In Beziehung hierauf sind verschiedene bayerische und sächsische Atteste (alle erst nach 1778 über Nebenumstände) vorhanden, welche jedoch gegenüber den gegnerischen Aktenstücken und der Unmöglichkeit einer Zeugschaft des todten Max Joseph niemals Werth haben konnten. Zech erzählt und wesshalb: dass die erbende Kurfürstin von Sachsen 1773 in München gewesen, und dass er bei ihr den Kammerdienst zu verrichten hatte. Es liegt nahe, dass er, wie bei der Anlage seines Repertoriums, so auch bei dieser Gelegenheit seinem Vater als dritte Person gedient hat. Es sind vier Arten von Urkunden, durch deren Zurückhaltung, Mittheilung oder Fälschung von den Zeitgenossen verschiedene Umstände erklärt worden sind. Zu den letzteren Ueberraschungen gehörte eben die sächsische, zu Teschen um das Achtfache geniedrigte Allodialforderung in einer Höhe von 47 Millionen, welche sogar die österreichischen Territorialansprüche fast um das Doppelte des Werthes überstieg. Felix Zech

hat dem Archivariate, das diesen Namen trägt, mit folgendem merkwürdigen Epigramm selbst das Unklare, dessen theilweise Aufhellung der Zusammenhang erforderte, ohne Noth aufgeschrieben; an der Stelle von 3 Regesten, unter den Nummern 7395—97 seines Kataloges, ist zu lesen:

Hic situata manent mihi cognita: quaerere cessa!
Nil prodest, nec ego quid tegat arca loquar.
Tres sunt personae quae istic abscondita noscunt:
Elector solus, Filius atque Pater.
Noscere si curas, tunc archivarius esse
Deberes: secus est cura, laborque nihil.

(H. A. — Manualien 1769 ff. — K. A. — A. 31. 36. 39. Rep. 56. I. 16/29. 31. geh. Rth. 389. 580. 608. 609. — R. A. — A. II. u. 5. — S. A. — 517/97.)

6. Hofrath v. Eckartshausen 1784—1803.

„Zu vollständiger Erreichung der Einrichtung des Geheimen Archivs", namentlich in Rücksicht „prompter Benützung der Urkunden", wurde Karl v. Eckartshausen, seit acht Jahren am Hofrath im Kriminalsenate thätig, jetzt ein Mann von 32 Jahren, als „beständig arbeitender Geheimer Archivar" bestellt. Sein Dekret vom 3. Februar 1784 enthielt zugleich die Bestimmung, „dass das kfstl. Geh. Archiv (wieder) unmittelbar unter höchster Stelle stehe und von höchster Person selbst . . . Weisung zu erholen habe." Diese Zurückversetzung des Geh. Archivs in seine alte, jetzt sogar, wenn man davon Gebrauch machen wollte, unmittelbare Zuständigkeit zur höchsten Person, war Eckartshausens Eintrittsbedingung und ist — von ihm nach der Erfahrung des J. 1778 im Zusammenhalte mit der laufenden „Mannheimer Regierung" urgirt und durchgesetzt — von innerer grosser Bedeutung geworden. Eckartshausen war ein Dorn und Hemmschuh, an dem der Wagen der Frank, Lippert und Schneider ächzte und nicht zu vollem Laufe kam, der dem edlen Gespann der Krenner, Westenrieder, Baader und Utzschneider angehörte, bis sein früherer Kollege im Hofrath und Büchercensur-Kollegium, Montgelas, vor Max Josef IV., dem „ersehnten Fürsten", sich in den goldenen Sattel des neuen Jahrhunderts schwang. Eckartshausen war nicht allein von universaler Anlage, sondern er hatte sich im Besonderen, aus Neigung, das geschichtliche Wissen angeeignet. Seinem Humanitätsgefühle gab er dadurch unbewusst

ein Zeugniss, dass er behauptete, „das beständige nutzlose Verurtheilen zu Grausamkeiten und Martern" habe in ihm eine hypochondrische Anlage erweckt. Er war einer der kühnen, aber wahren vaterländischen Warner Karl Theodor's, ein einzelner und desshalb von nicht sichtlichem Einflusse, in Folge seines Richterscharfsinnes und erworbenen Unerschrockenheit, seiner stets protokollirenden Feder den bayerischen und pfälzischen „Mannheimern" weit überlegen und desshalb an seiner Stelle, die ihm ein Schild war, ein Schützer vieler, den Tag erwartender Existenzen.

Obwohl der Kanzler selbst den Archivar in das Amt eingeführt hatte und der eigenhändigen kurfürstlichen Ernennung eine paragraphirte Instruktion gefolgt war, hielten Lippert und Zech doch fast ein volles Jahr das Archiv verschlossen und die Schlüssel zurück. Mehreremal wurde Eckartshausen, der eigens von der Sitzung im Hofrathe befreit war und vergeblich berichtete und seiner Bestimmung harrte, vom ältern Grafen Albert Zech, der wie ein böser Traum bis hieher reicht, beschieden und von demselben ihm „jegliche andere" Laufbahn angeboten. Welche Perspektive in solche Zustände! „Nach mehr denn 20 gehabten Audienzen", zu denen Eckartshausen im Miethwagen nach Nymphenburg fuhr, um mit den Beweisen in der Hand dem Kurfürsten die Augen zu öffnen, besiegte er endlich soweit den Widerstand, dass den beiden Archivaren „die gänzliche Dispensirung vom Archive" neuerdings durch Dekret vor Augen gehalten und ihnen die Frequentirung der O. L. Regierung zur Pflicht gemacht wurde. Erst nach weiteren vier Wochen übergaben sie die Schlüssel. Nach den Katalogen des abgehenden Zech hätte sich eine Extradition wenigstens durch Abzählung bewerkstelligen lassen müssen, ein seltener Fall bei einem grösseren Archive, aber Eckartshausen weigerte sich dessen, da er ein von seinen Vorgängern hiedurch erzieltes volles Absolutorium nicht übernehmen könne. Lippert vermochte solches, das er unter allen Umständen zu erhalten wünschte, wiederholt nicht zu erreichen. Die Uebergabe, mit welcher hier ein wechselvolles Jahrhundert, eine alte lehrreiche Zeit für immer Abschied nahm, erfolgte „in folle — loco absolutorii." Jetzt liess Eckartshausen den kaiserl. Notar und (letzten) bayer. Comes palatinus, den bekannten Einzinger v. Einzing, mit zwei Zeugen kommen und das Archiv inventarisiren. Dem beglaubigten Libell ist zu entnehmen, dass jeweilig benützte Urkunden, z. B. die obengenannten Testamente von 1565 ff. in Masse nicht wieder eingelegt,

die Bestände in den Zech'schen Katalogen nicht evident erhalten, die Verleihungen nur auf zerstreuten Blättern, nur durch Aufschreibung der Nummern angedeutet waren. Vorhandene ältere Kataloge wurden bei der Extradition nicht übergeben, zu jenen Bänden Zech's von I—X fehlte der chronologische und der alphabetische, die seitdem vom Werke (H. A.) abgekommen zu sein scheinen.

Hierauf entwarf Eckartshausen eine Archivordnung (Haus-Instruktion), deren Vollkommenheit bei ihrer anscheinenden Ursprünglichkeit überrascht. Die Wiedergabe des jetzt 100jährigen Originals wäre hier nicht ohne Interesse, desshalb, weil sie für die Archive kulturgeschichtlich ist und weil sie die Vorzüglichkeit unseres Archivars deutlich zeigt. Sie zählt nur 36 Paragraphen und enthält bereits Alles, was unsere allmälig ausgebildeten Generalien in vielen Betreffen einzeln behandeln. Der Archivar liess sich dieselbe durch Karl Theodor's Unterzeichnung und das grosse Kabinetssiegel fertigen (1784/23/XII). Er rügt darin beispielsweise das in den zu grossen Laden zu hermetisch und zu zahlreich auf einander gepackt Liegen der Urkunden, ordnet eine selbstthätige Ventilation der Gewölbe an zur Ausgleichung ihrer Luft mit der äusseren in Bezug auf Wärme- und Feuchtigkeitsgrad, räth gegen Insekten eine periodische Ausschwefelung der Räume bei geöffneten Laden und Imprägnirung allen Holzes mit Wermuth, empfiehlt die Anwendung leinener Bänder statt Faden. Sodann aber seien über die Benützungen erläuternde Aktenstücke (Manualien) zu hinterlegen, die Departements und Stellen sollten nicht einfach requiriren [wollen wir immer die Erfahrungen des J. 1778 als Motive im Auge behalten], sondern die Quaestio ordentlich aufwerfen und das Archivs-Gutachten gewärtigen. Nach ergangener kfstl. Erlaubniss sei den Referenten eine Benützung in loco archivi behufs Vereinfachung der Geschäfte [nicht allein zur Schonung, sondern auch zur kürzeren Interpretation des Materials] freizustellen. Selbst bei Immediat-Befehl soll es dem Archivar unbenommen sein, durch Zutritt zur höchsten Person pflichtmässige Gegenvorstellung zu erheben. Zu endlicher Feststellung des Inhalts des Archives, um darin zu einem Systeme zu gelangen, seien die Materien zu bestimmen und desshalb die Einrichtung der Staatsregistratur weiter zu betreiben. — Eine Ergänzung der Hausordnung, unterm 17. November 1787 genehmigt, bestimmte weiter, dass der Geh. Archivar seine Bedenken vorzutragen habe, wenn nur Neugierde Einzelner vorzuliegen oder

die „feine Politik Auswärtiger" unter Vorwänden Kenntniss von der Stärke oder Schwäche des Archivs sich verschaffen zu wollen scheine; es seien desshalb die Gesuche und Akten dem Archivar zuzuschliessen und sein Gutachten zu gewärtigen. Auch bei der Benützung für wissenschaftliche Zwecke sei in jener Beziehung zu achten, und so nothwendig die Kodifikation des bayer. Staatsrechtes sei, so solle doch auch zu solchen Arbeiten dem Archivar eine Erinnerung gestattet sein. Das Dienstpersonal anlangend, solle dem Geh. Archivar ohne sein Gutachten kein Offiziant aufgedrungen werden, dessen erforderliche Fachkenntnisse (welche Eckartshausen ganz im allerneuesten Sinne verlangte, eine allein juridische Ausbildung durchaus nicht befürwortend) vielmehr der Archivar zu prüfen, hierüber einzuberichten, zugleich aber dem Geprüften das Resultat im Attest zuzustellen habe. Den Schluss dieser Erfahrungssätze Eckartshausens bildeten sieben Regeln, das Archiv in seiner Lager-Ordnung auf die rascheste und erhaltendste Weise zu mobilisiren; nach ihnen wurde später drei Mal mit bestem Erfolge das Archiv zur Flüchtung bereit gestellt.

In Kaufmann hatte Eckartshausen noch 1784 einen Offizianten mit den gewünschten Vorbedingungen, den noch in diesem Jahrhundert thätigen, verdienstvollen Sekretär erhalten. Mit ihm begann er sofort die nach seinem Plane genehmigte, als Anstellungsbedingung auferlegte Systematisirung der Bestände, theils nach den natürlichen, historischen älteren Titeln der Verfassung und Verwaltung, theils nach den bestehenden, theils nach der territorialen einstigen und jetzigen Landes-Organisation. Nebenher liefen seine General-Recherchen behufs Vervollständigung der Urkunden an alle bestehenden Archive und Registraturen, auch nach den alten Residenzen zu Landshut, Straubing und Ingolstadt (1784—86).

Eine kurze Störung erlitt die Arbeit dadurch, dass Schneider v. Negelsfürst, welcher sich schon zuvor gerühmt hatte, es werde ihm die von Eckartshausen nicht begutachtete Ernennung zum zweiten Geh. Archivare dennoch gelingen, allerdings eines Tages mit seinem Dekrete im Archive erschien (1786/14/X). Dieser war Archivar zu Neuburg gewesen und als solcher mit dem Inspektorate in absentia als O.-L.-Regierungsrath zu München angestellt worden. Nicht allein die Räthe zu Neuburg, sondern auch die zu München verwahrten sich vor ihm; er war auch im Archive nur vier Monate, nachdem er durch einen greifbar unwahren Bericht über den Ar-

chivar Eckartshausen seine Absichten gekennzeichnet, eine auffallende Neigung zu den verschlossen deponirten Illuminatenpapieren und eine zur Schau getragene Unthätigkeit erwiesen hatte. Wir schulden diese Mittheilungen aus Original und Protokoll allen Jenen, welche nach der öffentlichen Ueberlieferung der bayerischen Geschichte, — den stets für sein Leben fürchtenden Kurfürsten nicht ausgenommen — unter diesen und anderen Geisseln gelitten haben. Es ist derselbe Schneider, den Westenrieder in seinem Tagebuch (a. a. O. S. 49—64) so milde als „Fabelhansen" bezeichnete, derselbe, welcher sich zum Diroktor einer öffentlichen Sittenzensur-Stelle emporschwingen wollte, der Diener Lippert's.

Im Verlaufe seiner Einrichtungsarbeiten und seiner Einforderungen von Urkunden war es, dass Eckartshausen sich überzeugte, es lasse sich die Scheidung der Archive in Urkunden- und Akten-Archiv, die Vervollständigung und Bearbeitung beider für die Zukunft getrennt, nicht mehr durchführen. Formelle und materielle Gründe konnte er hiefür schon aus den Antworten auf seine Einforderungen schöpfen, z. B. des Staatsarchivs — wie er dieses selbst so richtig zu bezeichnen anfing. Nicht allein die moderne Diplomatie, schon die des XVII. Jahrhunderts hatte die mittelalterlichen Kanzleiformen ganz verlassen. Die Schlussurkunde verlor mit dem Werthe die Form; das Konzept des Referenten, die Handschrift des Korrespondenten, die Proposition und der Präliminar-Vertrag überwog das endliche Schriftstück, das durch den offiziellen Druck vervielfältigt wurde, so dass in Bezug auf Konservirung schliesslich selbst die Ratifikation wichtiger wurde, als das Hauptstück. Wollte man noch ferner die meist einer Auslegung fähigen oder wenigstens unterziehbaren Hauptverträge in einem anderen Hause verwahren, als die aufklärenden Verhandlungen? Andererseits hatte die veränderte Form der Urkunden dazu geführt, sie den Akten beizulegen und beizubinden. Das zeigte sich bei dem Extraditionsgeschäft, namentlich in Rücksicht des letzteren Umstandes, mit der Staats-Registratur, und Eckartshausen bekundete, dass er die Unhaltbarkeit des dermaligen Archivwesens vollständig einsah, dessen ganzer Umgestaltung er durch sein System, jetzt schon und ohne es zu wissen, in die Hände arbeitete, damit, dass er eine Vereinigung des Hauptarchivs mit der Staatsregistratur beantragte; hiefür hatte er auch die O. L. Regierung gewonnen, welche damit umsomehr mit dem äusseren Archive zu ihrem Ziele zu kommen glaubte. Der

hierauf von Kreittmayr (concepit) ertheilte aufschiebende Bescheid lautete jedoch, dass ihm die vollständig durchzuführende Materialordnung vorläufig seines eigenen Archives Zeit seines Lebens hinlänglich zu thun geben werde (1786). In der That, welche Verwirrung und welcher Verlust konnte entstehen, zwei noch in der Gährung begriffene Archive, wobei man über die Staatsregistratur qualitativ und quantitativ sich einer ganz gewaltigen Täuschung hingab, bei nur drei Arbeitskräften zusammenfliessen zu lassen. Und was wäre bezweckt gewesen ohne Hereinziehung des äusseren Archives? Desshalb sagten wir früher, dass beim ersten Anstosse im J. 1773, als der alte erfahrne Aettenkhover wenigstens noch hätte über die Gesammt-Massen aufklärend disponiren können, ihre allmälige Umsetzung am besten begonnen hätte. Dann hätten wir bei der Vereinigung erst der Kur-Pfalz, dann Zweibrückens, dann Frankens etc. mit Bayern die Archive immer in vorbereiteter, mit den Ereignissen und den Referaten natürlich und in Zeit-Pausen fortgeschrittener Lage getroffen. — Die bayer. Regierung verdient zu allen Zeiten den Ruf der Milde und des möglichsten Erhaltens, nie des Arbeitens in vorzeitigen oder unbegründeten Sprüngen. So war, wie in Bezug eben auch auf die nachfolgende Archivsorganisation, Montgelas zwar ein umwälzender, aber durchaus kein sog. fortschrittlicher, Theorien folgender Minister, sondern man war so obsolet geworden, dass man das, was er als Quellenarbeiter aus der Geschichte des schon Dagewesenen als unabweisbares Bedürfniss zog, für neue divinatorische Konstruktionen hielt. Divus bleibt Montgelas, weil er alle Zweige der Staatsverwaltung mit übermenschlicher Anstrengung sich zu eigen machte und so als wahrhaft staatsmännische Einheit dem Lande, d. i. Fürst und Volk und zwar nach den Resultaten ihrer Geschichte, die er aus eigenen Essay's gar wohl kannte, zu dienen wagte und verstand. Es ist hiezu zu bemerken, dass sowohl Buchner als G. Frhr. v. Lerchenfeld mit Vorbehalt zur Geschichte des Königs Max I. und der bayer. Verfassung ausdrücklich und wiederholt erklären, dass ihnen über den Zeitraum Montgelas' keine Akten vorgelegen sind, und weil gleichwohl jedem bayer. Politiker und Staatsmanne die Bedeutung der quellenmässigen, für Bayern so belangreichen Geschichte des „Ministeriums Montgelas", selbst noch für den Zeitraum nach dem deutschen Bunde klar ist. Vgl. Note S. 67. 73. 136.

Es überrascht, dass Eckartshausen schon im J. 1787 die ge-

schehene Systematisirung der Urkunden (in einstweilen manueller Durchführung) berichten konnte. Der Kurfürst selbst mit Kreittmayr, Vieregg und Fugger nahm das Archiv in längeren Augenschein. Aber, wie der Archivar als Motiv in das Protokoll aufnehmen liess, „wegen der Angriffe, welche (ihm) bei der in Bayern allgemein herrschenden Unordnung widerfahren", liess er wieder durch Einzinger unter Assistenz zweier Revisionsräthe als Zeugen Inventar und Befund der neuen Ordnung notariell herstellen. Dem beglaubigten Protokoll ist zu entnehmen, dass das Archiv jetzt unter systematischen Rubriken in VI Haupt-Abtheilungen lagerte, so, dass in jeder Lade die Urkunden gleichen Betreffes chronologisch in überschriebenen Faszikeln sich befanden, und hiebei auch das Verzeichniss der Urkunden, sowie ein „historischer Extrakt" derselben lag mit der Angabe der hiezu schon vorhandenen Literatur. Die Inventarisirung nahm 10 Tage, 8.—17. Nov. 1787, in Anspruch.

Das ganze System wurde später auf einer Tabelle übersichtlich hergestellt und eine solche gleichfalls beglaubigt.[1]) Die weiteren Detaillirungsarbeiten, wozu auch eine Sortirung der vorhandenen Akten gehörte, besorgte Kaufmann, welcher sich hiebei nach dem Zeugnisse seiner ordnenden Feder nicht geringe Verdienste für die kommende Haupt- und Neuordnung der Archive (systematische Scheidung vom J. 1799) erworben. Es verdient kurz der Erwähnung, dass er es war, welcher die Anordnung des im J. 1799 ausgeschiedenen Hausarchives durchführte und zwar entsprechend der Wittelsbach'schen Genealogie. Während Kaufmann in der Einzel-Verzeichnung weiterschritt, sammelte und ordnete Eckartshausen nicht allein seine, sondern auch ältere, später wieder in Zerstreuung gekommene Manualien, Verzeichnungen und Manuskripte, bearbeitete ein noch heute sehr erwünschtes Werk, einen „Ländertheilungs-Folianten mit dazu gehörigen Karten", ein chronologisches Verzeichniss der „Friedensschlüsse zwischen 1183 und 1779", und entwarf ausser seinen Berichten eine grosse Zahl von Gutachten und Arbeiten, deren einige Erwähnung verdienen. So war ohne Zweifel das Haupt- und Urkundenarchiv in guten Händen, und liegt bei diesem Gedanken der an das Schwesterarchiv, das äussere, nahe. Dieses litt eben jetzt unter jenem Indifferentismus, den der Hofkanzler in Folge der nun untergeordneteren Stellung des Hofrathes nicht zu heben vermochte. Als wir unlängst von Westenrieder (Tagebuch 1793) lasen, dass er nach dem Ableben Sedlmayers (1792) sich um

[1]) Siehe Beil. 1 S. 101.

den Wirkungskreis des äussern Archivars vergeblich bewarb, fiel es uns bei, wie er vermöge seiner Kenntnisse des älteren bayer. Staatswesens im Einvernehmen mit Eckartshausen die Natur des äusseren Archivs bestimmen, auf die schon in Aussicht stehende Organisation vorbereiten, sodann i. J. 1812 als erfahrener Fachmann die Schlussorganisation, die in der Natur der Dinge gelegen war, vollständiger als Lang, der in der historischen Verwaltung und Politik Bayerns fremd und überhaupt kein wahrer Freund der Geschichte, ein politischer Flüchtling war, hätte vollziehen können. [1])

In der Zeit der „Invasion der Neufranken" war es in Bayern zum ersten Male im J. 1796, dass die Archive flüchten mussten. Am 16. August gingen das Geheime, das äussere und das Staatsarchiv unter der Leitung des Staatsarchivars v. Pallhausen ab und mit ihnen das Heidelberg-Mannheimer Urkunden-Archiv, das eben in München eingetroffen war, nachdem es seit 1792 bereits zu Ingolstadt gestanden. (Zur gleichen Zeit weilte das seit 1793 flüchtende Zweybrücker Urkundenarchiv unter Führung seines Archivars Bachmann auf Schloss Krailsheim.) Die Flüchtung ging „über Würzburg" nach Lockwitz in Sachsen, wo sich Karl Theodor gleichzeitig befand, war jedoch bald beendet, denn die Archive waren am 15. Jänner folgenden Jahres wieder an Ort und Stelle. Das pfälzische Kur-Archiv verblieb in München und gelangte als Ganzes nicht mehr in seine Heimath. In der Folge fanden noch einige Bereitstellungen, jedoch keine Versendung mehr statt.

Nachdem Eckartshausen's System der Aufstellung seiner Archivalien allerdings darüber aufklärt, wie die Urkundenmasse vor ihrer grossen Scheidung im J. 1799 sich zu vergegenwärtigen ist, und wie die bezeichnete Auseinandertheilung vor sich gegangen sein mag, so bietet doch überraschender Weise das Protokoll der bezeichneten Flüchtung, die so veranstaltet wurde, wie es die sieben Regeln des Archivars vorschrieben, neue Anhaltspunkte. Bei Kasten 112 heisst es im Verpackungsprotokoll: „Hier endet sich . . . das systematisch eingerichtete geheime Briefgewölbe". Also besass das Hauptarchiv Eckartshausen's etwa auch eine nicht unmittelbar

[1]) Vergl. Heigel „Aus drei Jahrhunderten" (Wien 1881): „Die Memoiren des Ritter von Lang" S. 214 ff., wozu wir nach unserer Kenntniss des Nachlasses Max I. und Montgelas' vollsten Beifall zollen. Man erzählt sich von Lang, dass er in München nur eine Hotel-Wohnung unterhielt, in welcher seine Koffer stets gepackt standen.

die Haus- und Staatsrechte berührende Urkundenmasse von entfernterer Bedeutung, welche dem Systeme in ungetheilten Körpern anhing? Allerdings. Das II. und III. Gewölbe war damit, sodann mit Akten und Handschriften, wovon gelegentlich die Rede war, angefüllt. Da waren die Urkunden der Rentämter München, Straubing, Landshut und Burghausen nach Gerichten geordnet; einzelne Zugänge, der Eintheilung harrend, wie die Sendung aus Mannheim 1778; Urkunden, welche bei der Wegsendung Lori's und Obermayer's 1778 bei deren Arbeiten gefunden wurden; die Abschriften der 1779 an Oesterreich extradirten Gerichtsurkunden; die Archive der im Laufe des Jahrhunderts erworbenen oder heimgefallenen Territorien: Degenberg, Haag, Wolfstein etc.; Urkunden verschiedener Klöster; eine grosse Masse von Sal- und Kopialbüchern; Manuskripte und ältere Archival-Arbeiten.

Zu den letzten Erlebnissen des Geheimen Archives vor Umgestaltung der alten Ordnung gehört die vorübergehende Ernennung des Ob. L. Regierungsrathes v. Thoma (1797/98) zum 2. Archivar. Diese geschah jedoch nur zu Zwecken seines Referates über die österreichischen Prätensionen in der Oberpfalz, wozu er sehr schöne zusammenhängende historische Arbeiten (S. A. 318/8. 623/51) geliefert hat.

War dieses der Kreis und waren diess die Bedingungen, unter welchen das Geheime Archiv unter Karl Theodor gestanden, unter denen der Archivar gearbeitet hat, so war damit des rechten Mannes innere Pflicht noch nicht erfüllt. Jeder, der in seinem Amte den ethischen Werth erkennt, hat ja darin auch ein Stück Kultur zu erfüllen; und soferne sein Werk diess nicht gestattet, hat er dem Nothwendigen das menschlich Gute ausser demselben beizufügen, wenn er eben einen humanen Beruf erfüllen will; kann er auch dieses nicht, so pflegt er, der unbewusst Ziellose, zu sagen, dass sein Amt, sein Leben ihn nicht befriedige. Schon Der lebt einer idealen Auffassung und mit Befriedigung, welcher der rügbaren Forderung etwas hinzufügt. So liegen von Eckartshausen einmal viele Vorschläge und Arbeiten halbamtlichen Ursprunges und viel Nützliches aus Diensterfahrungen vor. Ungefähr 1795 entwickelte er die Nothwendigkeit der Organisirung eines Ministerialdepartements „in publicis" genau so, wie Montgelas später das auswärtige Ministerium mit einer solchen höchsten Instanz zur staatsrechtlichen Abtheilung der Ob. L. Regierung resp. Gen. Landesdirektion ausgestattet hat.

Dadurch gelangten seit 1799 die Archive in den Geschäftszug des Ministeriums des Aeussern, das Haus- und Staatsarchiv unmittelbar, das Landesarchiv durch die General-Landesdirektion. Als an Montgelas' Ministerium eine eigene Schule für Diplomaten gegründet wurde, erwirkte sich der Archivar für sie die Vertretung eines obligaten Lehrgegenstandes mit dem Rechte der öffentlichen Lesung und Prüfung.

Bedenkt man, wie die bayerische Politik seither ohne Konsequenz und Geschichte, von Eintags-Erscheinungen, stets das System der Kanzler durchbrechend, geleitet wurde, dass kein Landtag und keine Presse Kritik üben konnte, dass nach der Politik vom Jahre 1778 aus berufenem Munde die Klage sich erhob, ob denn der „Historiker ein so unnützes Ding im Staate" sei, bedenkt man auch, dass noch Westenrieder mit einem Gesuche, den jungen berufenen Adeligen Münchens Geschichte vortragen zu dürfen, abgewiesen wurde, so war allerdings dem Archivar, freilich im J. 1802, sehr Vielversprechendes gelungen. Sein „Lehrsystem einer praktischen Staatsdiplomatik" [1]) zerfällt in einen wissenschaftlichen und einen angewandten Theil. Es geht von dem Ursprung der Sprach- und Schriftformen aus und behandelt in 49 Titeln die geschichtlichen Hülfswissenschaften, besonders Paläographie und Diplomatik (Tit. 48 z. B. „Lehre der Veränderung der äussern und innern Form der Urkunden"), in weiteren 15 Titeln die Einrichtung und die Materien der Archive, in 8 Titeln sodann die Grundzüge zur Archiv-Benützung für die Zwecke der historischen Hülfswissenschaften, der Geschichte selbst, insbesondere aber für die Zwecke der Staatswissenschaften und einer ständigen systematischen Landes-Politik.

Die Aufstellung eines mit Rücksicht auf die Ereignisse festzuhaltenden „Systems der Landespolitik", aufgebaut auf deren Geschichte, unter Betrachtung der stabilen geographischen, strategischen und staatswirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das war Eckartshausens Gedanke. Es wäre nicht historisch, zu bezweifeln, dass eine bezügliche Geschichte der bayerischen Politik, seit Montgelas aus dessen Memoiren-Sammlung fortgeführt, seit den Tagen des Rieder-Vertrages, die besten, dem Lande und dem Reiche gleich erspriesslichen Dienste geleistet hätte. Weder der, zwei Reichsfeinden

[1]) Es liegt nur das System, nicht die Abhandlung vor. S. Beil. 2 S. 103.

systematisch zuneigende, lediglich chronikalische niedere Schul-, noch der stets in einzelne Themata zerrissene europ.-deutsche Hochschul-Unterricht war geeignet, das nächstliegende politische Bedürfniss aufzuhellen, das Vaterlandsgefühl geographisch zu konzentriren; die politische Geschlossenheit war ja auch stets die der Verfassung und der Grenzen, welche letztere im Osten Bayerns nie zur Festigkeit gediehen. Leider starb Eckartshausen, ohne sein System ganz zur Lesung gebracht zu haben. Seine Vorlesungen eröffnete er mit einer Rede, welche u. A. in allgemeinen Sätzen aus den Ergebnissen der letzten Regierung lehrreiche Konsequenzen zog und die Hoffnung auf bessere Zeiten daran knüpfte.

Schon 1783 hatte Eckartshausen — bezeichnend — Karl Theodor eine „historische Abhandlung über den bayerischen ursprünglichen Nationalcharakter" vorgelegt. Noch mehrere Aufsätze richtete er an denselben, zum Theil mit eigenthümlicher, mysteriöser Captatio, z. B. über die Berechtigung der Heranziehung des geistlichen Gutes in Landesnoth, über die Heilung von Staatsgebrechen.

Im J. 1787 sendete er den Entwurf zu einer Landesverordnung ein, welche in acht Punkten die Erhaltung der historischen Denkmäler des Landes (in Archiven, Bibliotheken und öffentlichen Gebäuden etc.) allen Unterthanen und Korporationen zur öffentlichen Pflicht machen sollte. Ein nach drei Jahren erfolgtes Gutachten machte jedoch mit Recht darauf aufmerksam, dass sich hieraus die Nothwendigkeit einer ständigen Kommission mit eigener Kassa ergeben werde, und rieth unter den Umständen, die Sache zur Akademie zu bescheiden (vgl. deren Geschichte I. 115. 132. auch über die Bestrebungen Kennedy's; vgl. die Weiterentwicklung durch die historischen Vereine bei Rockinger, Pflege d. Gesch. durch d. Wittelsbacher 1880).

Was endlich die freien Bestrebungen Eckartshausen's betrifft, so berichtet darüber an vielen Stellen Westenrieder in der Geschichte der Akademie, deren Mitglied in der belletristischen (literar-historischen) und physikalischen Klasse er war. Des Archivars Arbeiten und Reden sind da zahlreich. Die Allgemeine deutsche Biographie (1877) gibt näher an, wo seine Schriften verzeichnet sind. Als ehemaliger Richter war er in einigen Reden bemüht, darzulegen, dass der Richter etwas von einem Psychiater annehmen und der Härte und Rauheit, welche das hochnothpeinliche Verfahren in ihm zu erzeugen geneigt sei, durch das Mittel bildender, humanisirender

Lektüre entgegenwirken müsse. — Merkwürdig ist es, dass er, gleich einem mittelalterlichen Thesaurar, der „geheimen Kunst" sich ergab. Er pflegte die analytische Chemie und stand hinter den Retorten; er gab auch ein System der Chemie heraus, das jedoch durch Lavoisier's Darstellung des Sauerstoffs wie alle Systeme der früheren Zeit rasch veraltete. Das bisher angenommene Phlogiston hat auch ihn, den modernen Adepten, dem Spiritismus nahe gebracht und in ihm mystische Schriften gezeitigt. Diese und andere wurden bis zum J. 1876 wiederholt aufgelegt. Ob er wie Berthold Schwarz seiner Zeit wirklich gedient hat, können wir nicht entscheiden, aber es liegen preussische Schriftstücke vor, welche ihn einladen, seine Verbesserung des Schiesspulvers darzulegen. Es steht diess im Zusammenhange damit, dass München seit Lori und den Zeiten der Akademie nächst Paris auch eine Metropole der Forschung auf dem Gebiete der exakten Wissenschaften gewesen, durchaus in höherem Grade als bisher bekannt und durch Westenrieder (Gesch. d. Akad.) und einige Biographen überliefert ist. Es dürfte unbezweifelt sein, dass diese, so Wenigen verständlichen „Künste" auch zu jenen Missverständnissen der letzten Regierung ausgebeutet wurden, und ebenso, dass die in hohem Grade interessanten, von Heigel („die Jakobiner in München" a. a. O.) mitgetheilten fraglichen Verbindungen mit Frankreich nur als Reste solcher, die unter Karl Theodor angeknüpft wurden, zu betrachten sind;[1]) auch sie mögen in Hinsicht

[1]) Hiezu folgender Beitrag: „Um dem Ungeheuer des Kriegs mit Erfolg wenigstens auf dem Meere zu begegnen" wurde dem Gesandten der französischen Republik zu München sub do. München, 12. Februar 1799, ein in technischem Französisch ausgearbeitetes Memoire über die Erfindung unterseeischer bemannter Torpedoboote zur Mittheilung an das Directoire in Paris übergeben. Das hier vorliegende Memoire enthält die vollständige Beschreibung des Bootes, das bei hermetischem Verschlusse mit komprimirter Luft ausgerüstet wurde, sich durch ein, erst jüngst wieder aufgenommenes Maschinen-System, in allen Tiefen, bewegte und mit 3 Zentner Pulver geladene Petarden schleuderte, welche durch Zünder, in berechneter Entfernung des Bootes, zur Explosion gebracht wurden. Diese damals für Deutschland bedeutungslose Erfindung war schon ein Jahr vorher (April 1798) mit allen Plänen über Mainz nach Paris mitgetheilt worden, jedoch unbeantwortet geblieben; unter wiederholter, nicht zu honorirender Preisgebung der Erfindung wendeten sich die „zwei anonymen Ingenieure" an den genannten Münchener Gesandten, den citoyen Alquier, welcher sie persönlich kannte. Alquier war seiner Zeit zu Paris Referent für Cultus, Kunst und Kunstgewerbe und als solcher Kommissär im National-Convent gewesen. Die Ingenieure wussten, dass er nächstens

der Pater Frank' und Lippert'schen Gebahrung, das Land gänzlich zu Grunde zu richten, allgemein-politische Färbung gehabt haben.

Belletrist war Eckartshausen mit besonderer Hingebung. Im deutschen Konzepte bediente er sich einer ebenso ästhetischen als geistreichen Form; im Französischen aber war er Meister. Leichtigkeit und Abrundung der Konstruktion, melodisches Steigen und Fallen der Sprache erinnern an die besten Klassiker. Da er seine Aufsätze an bestimmte Adressen richtete, so ist es wahrscheinlich, dass er sich einer in ihrer Art humanisirenden Mission angeschlossen hatte. (Vgl. auch Realencyklopädie, 1867, Manz i. Regsbg.) In seinen späteren akademischen Reden, welche nichts Neues mehr brachten, sind Folgen von geistiger Ueberanstrengung deutlich wahrnehmbar. Sein Tod erfolgte 1803, in seinem erst 52. Lebensjahre, nachdem er bis 1799 auf's Schwerste um seine Existenz hatte ringen müssen. Die ihm noch kurz zugemessene Zeit hatte nicht mehr vermocht, ihm einen Ausgleich dafür zu bringen, dass er stets bei seiner ersten Anstellung (1776) geblieben; er war ein Opfer jenes Regime's der Etatisirung, dem Montgelas als Finanzminister ein Ende machte, das Land von dem Parasiten der „Geh. Statuskommission" befreiend, die, ein Staat im Staate, seit Langem sowohl dem Fürsten als der hochmögenden Landschaft bald Trotz bald Lohn geboten hatte. Es ist nachzutragen, dass Lippert, Zech, Schneider u. A. sich zu leitenden Räthen aufgeschwungen hatten. Denkwürdigkeiten, im wahren Sinne des Wortes eine Zeit kennzeichnend, welche sehr mit Unrecht eine absolutistische genannt wird, schrieb er schon bald; sie sind theils Auszüge, theils Ergänzungen der vorhandenen Aktenstücke (S. A. bl. 198/7).[1])

(H. A. — Manualien 1784 ff. — K. A. — Rep. 56. I. 31. — R. A. — A. II. 1778—90. — S. A. — 517/75. — 636/38 ff.)

---

in München seine Beziehungen abbrechen müsse; als dann auch der Gesandte sein Archiv abgesandt hatte, ereignete es sich, dass es in Heidelberg von französischen Soldaten angehalten und auf der Stelle von ihren Bajonetten zerstreut wurde. Reste davon hat Montgelas sammeln lassen. Indess war jene Erfindung Original und desshalb dürfte ihre Mittheilung auch ihrer fachgeschichtlichen Bedeutung nicht entbehren.

[1]) So eben erschienen nach der Revision des Druckes Fournier's Aufsätze: Illuminaten u. Patrioten, A. Allg. Ztg. 1882 No. 179 ff.

Beilagen.

1.

Verzeichniss über den Inhalt des inneren, geheimen Archivs d. i. System, nach welchem es von dem kurfürstlichen Archivar K. v. Eckartshausen eingerichtet worden, 1788. (General-Uebersicht dess.; vgl. S. 93.)

I. Fürstliche Familiensachen.	Kasten[1])	1. Manualien des Archivs; dessen früherer Stand und seine neue Einrichtung.
		2—6. Heirathsakte I. der regierenden, II. der appanagirten, III. der Fürsten der bayer. Nebenlinien.
		7—11. Solche der bayer. Prinzessinen.
		12. Geistliche appanagirte Fürsten. (K. 2—12 chronologisch geordnet.)
		14—17. Donationen, Dispositionen, Testamente, Sterbe-Akte etc.
		18—19. Aktiva u. Passiva, Prätensionen, Schuldforderungen. — Die Familien-Correspondenzen.
		20—26. Ländertheilungen, Erb-Einigungen, Familien-Verträge, Primogenitur u. Successionen (chronolog.).
		27. Bündnisse.
II. Hof- und Staatssachen.		28. Hofstaats- (Status-) Ordnungen, Landes-Dekretenbücher, ältere Landrechte, Generaliensammlungen, Deduktionen.
		29. Haus-Orden, Genealogie, Heraldik, Geschichte.
		30. Saal-, Stift-, u. Steuer-Bücher.
		31—33. Lehen (alphabet.).
		34—36. Auswärtige Lehen (hochstiftische, alphab.).
		37—38. Landschaft: ihre Freiheiten und deren Confirmationen; einzelne Landtagshandlungen.
III. Geistliche Sachen.		39. Indulgenzen, Stiftungen, Conzessionen: einiger Stifte und Klöster.

[1]) Jeder Kasten zählte 6 Laden, deren Inhalt im System näher, wenn auch nicht im ganzen Detail bezeichnet ist; die oben nicht angemerkten Kästen waren leer gelassen.

40. Geistliche Sachen, einzelne, nach besonderem Verzeichnises.
41. Päpstliche Bullen nach der Reihe der Päpste; Stiftungen, nach alphabetischer Ordnung.
42. Wittelsbach'sche geistliche Stiftungen; Handlungen (Constanz).

IV. Verhältnisse mit dem Reich.

43—45. Kaiserl. Belehnungen und Privilegien, Reichs-Erzämter, höchste Instanzen, Besteuerung.
46—48. Die Regalien.
49—50. Kaiser- und Königs-Wahlen, Reichsvikariat.
51—60. Reichslehen, Reichslehen-Exspektanzen, Reichs-Pfandschaften.

V. Verhältnisse aller Art mit: (Länder)

61. Brandenburg u. Bayreuth (Pommern u. die Lausitz). — 62. England; Florenz. — 64. Frankreich; Holland. — 65. Lothringen (Württemberg). — 67. Oesterreich. — 68. Böhmen. — 69. Tirol. — 70. Pfalz; Oberpfalz; Sulzbach. — 71. 72. Pfalzbayerische Bestände aus Mannheim. — 73. Polen; Preussen. — 74. Sachsen. — 76. Sardinien; Schweden. — 77. Schweiz; Spanien. — 79. Venedig. — 80. Württemberg.

(Stifte, Städte, Stände, Orden.)

82. Augsburg: Stift, Stadt u. Klöster. — 83. Bamberg. — 84. Brixen. — 85. Eichstädt. — 86. Freising. — 88. Die Orden der Deutschherrn und Maltheser. — 89. 90. Passau. — 91—93. Regensburg: Stift, Stadt und Klöster. — 94. 95. Salzburg. — 96. Berchtesgaden. — 97. Kempten. — 98. Würzburg. — 102. Schwaben und Elsass, L. Vogteyen. — 103. Fugger; Oettingen; Burgau. — 104—106. Kreisstände.

Bündnisse, Krieg u. Frieden.

107. Schwäbischer Bund. — 108. Schmalkaldischer Bund. — 109. Landsberger Schirmverein. — 110. Katholische Union. Prager Friede. — 111. Dreissigjähr. Krieg. Frieden: Westphälischer; Nimwegen; Füssen. — 112. Frieden von Aachen, Teschen.

2.

„Lehr-System einer praktischen Staats-Diplomatik“ vom Geh. Archivar K. v. Eckartshausen. 1802. Zu S. 96.

I. Hauptabtheilung.

Ich theile diese Wissenschaft ab in Materie und Form . . . . . .

1. Untereintheilung: Was zur Kenntniss der Materie u. des Buchstabens gehört.

(Allgemeine Sprach- u. Schriftkunde.)

1. Ueber Ursprung der Sprache und Schrift überhaupt.
2. Ueber Sprache als Ausdruck des Geistes und ihr positives Gesetz in der Natur.
3. Ueber das bestimmte Gesetz, an das alle Sprachen gebunden sind.
4. Ueber Materie und Form der Sprache.
5. Die Sprache ist wesentlich in der Natur des Menschen gegründet und ist Seelen- und Geistesausdruck im Allgemeinen. Sie hat ihre bestimmten Zeichen und Urcharaktere.
6. Diese Zeichen und Urcharaktere gründen sich auf das Innere der Menschensprache.
7. Die Ursache ihrer Entstehung ist weder in der Organisation des Menschen, noch in seinem Unterricht aufzusuchen, sondern in seiner höhern Natur.
8. Schrift und Sprache sind die einzigen Mittel zur Cultur des Menschenverstandes.
9. Ueber die allgemeine Grundlage aller Sprachen.
10. Ueber die Grundlage aller Charaktere und Schriften.
11. Alle Sprachen sind Abweichungen von der Grundsprache, alle Charaktere und Schriften sind Abweichungen von den Grund-Charakteren.
12. Von dem Ursprunge der Buchstaben als Merkmale der Worte.
13. Allgemeines Gesetz der Buchstaben, der Silben, der Wörter.
14. Von den ersten Urschriften.
15. Von den Hieroglyphen und ersten Buchstaben.

16. Von den Urcharakteren, wie sich selbe in der hebräischen, koptischen oder alt-egyptischen und samaritischen Sprache ausdrücken.
17. Von der Division einer Ursprache in vielerlei Sprachen.
18. Von der Division einer Urschrift in vielerlei Schriften.
19. Allgemeines Schriftgesetz als Basis betrachtet, um alle Schriften zu lesen und zum Verstand zu bringen.
20. Urcharaktere, aus welchen die Zahlen als die ersten Grundcharaktere der Buchstaben entspringen.
21. Ueber die Bildung der Buchstaben nach einem allgemeinen Gesetze.
22. Erweis dieses Gesetzes aus den samaritischen, syrischen, türkischen, persischen, phönizischen, armenischen, hetrurischen und chinesischen Charakteren.
23. Reduktion dieses Gesetzes auf die lateinische, französische, deutsche und italienische Sprache.
24. Allgemeine Schriftentzifferungs-Regeln, die daraus erfolgen.
25. Von der Gestalt der Buchstaben, besondere Stellungen, Ordnungen, Verbindungen und Wiederholungen in verschiedenen Sprachen.
26. Ueber die Vokale, Consonanten, Bigramme und Trigramme verschiedener Sprachen.
27. Grundregeln der Entzifferungskunde.
28. Diese Regeln übergetragen auf den Lesungsunterricht alter Dokumente und Diplome als Gegenständen der Archive.

(Diplomatik.)

29. Von dem Ursprunge der Diplome.
30. Von ihrer äussern Form und Materie.
31. Von ihren inneren Eigenschaften.
32. Von den Schreibmaterialien verschiedener Zeiten und Länder.
33. Von der alten Buchstaben-Lehre und ihrer Kenntniss.
34. Von der urkundlichen Schreibrichtigkeit älterer und mittlerer Zeiten.
35. Von der diplomatischen Abkürzungslehre.
36. Von der Semiotik oder diplomatischen Zeichenkunde.

37. Von der diplomatischen Kreuz-Lehre.
38. Ueber Recognitions- und Notariats-Zeichenlehre.
39. Ueber Siegelkunde.
40. Allgemeine Grundlehren.
41—47. Von den Siegeln überhaupt. Von der Materie, von der Form, von den Umschriften, von den Zierathen, von der Befestigungs- und Anhängungsart der Siegel.
48. Lehre der Veränderung der äusseren und inneren Form der Urkunden.
49. Ueber die Art des Eingangs der Urkunden, ihre Schlusstitel, Namen, Ueberschrift, Expedition und andere besondere Dinge, als Zeugen, Unterschrift und Fertigung.

2. Untereintheilung: Was zur Conservation der Materie und des Buchstabens und zu ihrer ordentlichen Einrichtung gehört.

(Archivkunde: Einrichtung der Archive.)

1. Ueber fürstliche Archive und Registraturen überhaupt.
2. Ueber den Gegenstand der Conservation der Urkunden und Papiere.
3. Ueber das Lokale der Archive und Registraturen.
4. Ueber ihr inneres Bauwerk.
5. Ueber die Conservation pergamentener Urkunden.
6. Ueber die Conservation der Schriften.
7. Ueber äussere Einrichtung der Archive.
8. Ueber die innere Einrichtung der Archive.
9. Ueber systematische Plane der Archival. Einrichtungen.
10. Ueber verschiedene alte Vorurtheile in Rücksicht der Archivs-Einrichtungen.
11. Ueber verschiedene Vortheile, die man in der Praktik bei Archivs-Einrichtungen erst erlernt.
12. Ueber Conservation der Siegel, Pergamente und Papiere.
13. Ueber die schicklichste Art der Einpackung der Urkunden, ihre Versendung und andere Vorfallenheiten.
14. Ueber Archivs-Cataloge, Archivsbeschreibungen, Register und Repertorien nach systematischen Planen.
15. Ueber verschiedene Vortheile bei Aufsuchung der Papiere und nothwendige Erfordernisse bei der Veränderung alter Einrichtungen.

II. Hauptabtheilung.

1. Untereintheilung: Was zur Kenntniss des Geistes und der Form gehört.

(Archivkunde: Praxis der Ausbeutung der Archive für ihren politischen und wirthschaftlichen Staatszweck, für Kanzlei und Vortrag, für die Wissenschaften.)

1. Ueber die verschiedenen Benützungsarten der Papiere und Dokumente.
2. Ueber die Benützungsart derselben für die Geschichte.
3. Ueber die Benützungsart derselben für die Genealogie, Geographie, Heraldik und andere hieraus fliessende Gegenstände.
4. Ueber die Benützungsart derselben zur Staatswissenschaft und Politik.
5. Verschiedene Entwürfe nutzbarer Pläne zum Ministerial-Gebrauch in verschiedenen Staatsgeschäften.
6. Ueber kurzgefasste Bearbeitungen und Referate.
7. Ueber tabellarische Ordnungen und Entwürfe allgemeiner Uebersichten zum Gebrauche der Minister.
8. Ueber die vernünftige (Text-) Kritik über Urkunden und Staatspapiere.

2. Untereintheilung: Was zur Benützung des Geistes und der Form für das allgemeine Beste des Staats gehört.

(Vgl. Archivar Bachmanns Zweibrücken'sches Staatsrecht, 1784. Vorrede S. 18.)

1. Ueber die Art, wie man aus den Staatspapieren aus verschiedenen Handlungen eines Staates gegen den anderen den Geist studiren soll und das System, nach welchem ein Staat gegen den anderen gehandelt hat. (Folgerung aus Geschichte und Geographie.)
2. Positive und unfehlbare Kennzeichen, aus welchen sich auch die verstecktesten politischen Absichten aus den Correspondenzen aus sichern Regeln der Menschen- (Geschichts-) Kenntniss entdecken lassen.
3. Ueber die Nothwendigkeit der Kenntnisse der politischen Absichten eines Staats gegen den anderen, die aus verflossenen Handlungen genau bestimmt werden können, um zukünftige Handlungen tabellarisch zu entwerfen.
4. Ueber das Steigen und Fallen der Staatsverfassungen und die Methode, dieses Steigen und Fallen aus den Urkunden und Staatspapieren zu bestimmen.
5. Entwürfe und allgemeine Plane, wie in verschiedenen Vorfallenheiten die Staatspapiere systematisch studirt werden sollen.
6. Ueber den allgemeinen Typus, unter welchem sich „das Geheimniss" birgt.

7. Wie die Verkürzung und Concentration der Staats-Geschäfte aus der Weitläufigkeit und Ausdehnung verflossener Handlungen gezogen und zum Nutzen gegenwärtiger Zeiten bestimmt werden kann.
8. Ueber systematische Plane der wahren Verkürzung des Geschäftsgangs.
9. Erörterte Ursachen aller Weitläufigkeiten in Staatsgeschäften.
10. Entwürfe zur Erleichterung und Abkürzung der Geschäfte der Minister, der Referenten und anderer in Staatssachen arbeitenden Personen.
11. Plane zu conzentrirten Correspondenzen der Gesandten in verschiedenen Vorfällen.
12. Ueber Verfassung politischer und statistischer Ephemeriden und Anweisung hiezu.
13. Ueber eine allgemeine Controle der Staatspapiere, aus welcher von Jahr zu Jahr alle wichtigen Vorfälle in Kurzem übersehen werden können. (Führung laufender Ministerial-Chroniken.)
14. Methode, über diese Controle statistisch-politische Bemerkungen zu machen, zur Gründung eines festen und unveränderlichen Staatssystems[1]).

v. Eckartshausen schliesst den Vortrag über seinen Entwurf mit folgenden allgemeinen Worten: „Ich zähle den wissenschaftlichen Heisshunger junger Leute unserer Zeit unter die Hauptursachen so vieler unverdauten Ideen und Systeme unseres Zeitalters, wodurch jener Rudis indigestaque moles entsteht, der dem Halbwissenden gross, dem Ganzwissenden aber höchst unbedeutend scheint; denn nach meinen Begriffen kommt nicht alles auf viel und geschwind Wissen, sondern auf gründlich und recht Wissen an, und ausgezeitigte Früchte sind immer von höherem Werth als die Treibhausprodukte, die meistentheils ohne Farbe und Geschmack sind — es mag die Gewohnheit unseres Zeitalters hiezu sagen was sie will."

[1]) Vgl. A. Allg. Ztg. 1882 Nr. 164 „P. Villari über Niccolo Machiavelli", letzte Absätze.

III.

Das Geheime Staatsarchiv

von 1769—1799.

Inhalt: 1. Joh. Georg v. Lori und die Geh. Staatsregistratur 1769—1772. — 2. Die Bestände und deren Bearbeitung 1773—92. — 3. Der Geh. Staatsarchivar v. Pallhausen 1792—1815.

Separatabdruck aus Band VII der Archivalischen Zeitschrift, durch Beilagen vermehrt.

1. Joh. Georg v. Lori und die Geh. Staatsregistratur 1769—1772.

Es gehört zur Geschichte des ältern bayerischen Ministeriums, des Geheimen Rathes, zu zeigen, wie dort die Referate vertheilt waren und die Registratur geführt wurde. Trotz der bisherigen Andeutungen bedarf es für das Folgende noch des Hinweises, dass die politische „Korrespondenz" (Abtheilung für Auswärtiges) in der Regel vom Kanzler geführt wurde; immer hatte er von ihr die Kenntnissnahme als Vorstand der Geh. Kanzlei. Die Korrespondenz zerfiel in eine deutsche, lateinische und wälsche (letztere eine italienische im XVII./XVIII., französische im XVIII. Jahrhundert). Je nach der Frequenz dieser Korrespondenzen wurden je Referenten (Hofräthe, Geh. Sekretäre, Geh. Referendäre), Kanzlisten, Registratoren bestellt. Neben den politischen Geschäften besorgte der Geh. Rath in geschiedenen Haupt-Referaten analog die der übrigen Staatsverwaltung. Während im Laufe zweier Jahrhunderte der Geh. Rath in seinen Abtheilungen, Abtheilungsvorständen (Ministern) und in der Art der Erledigungen Unregelmässigkeiten und Unterbrechungen aller Art erfuhr, ist seine Geh. Registratur stets an einem Orte vereinigt und im Grossen und Ganzen nach den (c. 1640 entworfenen) Referaten aufgestellt beisammen geblieben.[1]) Sie befand sich mit der Kanzlei zu allen Zeiten in der herzoglichen und kurfürstlichen Residenz (Neuen Feste), wo auch natürlich das Sitzungslokal, die „grosse Rathsstube", der Geh. Räthe war. Als es sodann Konferenz-Minister und Departements (ohne eigene Arbeitslokale) gab, trennte sich endlich von der Gesammtheit eine Abtheilung und errichtete ein eigenes Bureau mit Kanzlei und Registratur. Diese Abtheilung war die der auswärtigen und staatspolitischen Geschäfte, welche der hiefür ernannte Minister Graf Joh. Jos. v. Paumgarten gleichfalls in der Residenz einrichtete. Durch Dekret vom 13. April 1766 erhielt er als Geh. Referendar Peter v. Osterwald (Schriftsteller über bayer. Kirchenrecht und Mathematik), als Geh. Sekretäre den Abbate Iraldi und die Hofräthe Thiereck und Strobel und eine ver-

[1]) Interessante Bücher etc. derselben befinden sich S. A. 238/13 ff. 411/12. 14. 513/7.

stärkte Kanzlei. Man ging jetzt (1767) damit um, auch von der Geh. Registratur den entsprechenden politischen Theil loszulösen und in eigener Neu-Ordnung und Aufstellung vorzüglich mit Rücksicht auf dieses Departement zu führen, jedoch nicht als eine Hand-Registratur, — solche legte sich das Departement selbst neu an — sondern als Archiv. Dieses geschah, indem man die losgetrennten Bestände theils in einem Erdgeschosse der Residenz, theils in jenen Gewölben der Herzog Maxburg unterbrachte, wo bis zur Zeit das (jetzt an die Hofkammer ausgefolgte) Archiv des Herzogs Maximilian Philipp sich befand. Die restirende (bis 1801/02 beisammen verbliebene) Geh. Rathsregistratur hiess von nun an meist „Geh. Landesregistratur", das neue politische Archiv die „Geh. Staatsregistratur". Letztere gelangte nicht unter die Direktion des Ministers des Aeussern, der seine Registratur im Hause besass, sondern unter die des Kanzleramtes als selbständiges Amt und war ein Aktenarchiv in Parallele zum Geh. Urkundenarchiv; das äussere Archiv hatte bekanntlich seine Zuständigkeit zum Kanzleramte durch Usus des Hofrathes eingebüsst. Nachdem die Transferirung der Archivalien beendet war, begann im J. 1769 die Staatsregistratur ihre Geschäftsführung. Sie hinterlegte sofort Manualien, von denen die „Promemorien" über die Benützungen, ein alphabetisches Ausleihbuch über die Entleihungen Auskunft geben. Die Bedürfnisse des äusseren Departements, des Geh. Rathes und der Stellen vermittelte das Kanzleramt wie beim Geh. Archiv. Was ihre Bezeichnung betrifft, so war die einer Registratur eine irrthümliche, sei es, dass man das Alter ihrer Bestände oder ihre Selbststellung zum Zwecke staatshistorischer Weiterbehandlung deponirter Registraturtheile erwägt; mit der Bezeichnung Staats-Registratur wollte man aber anzeigen, dass hier die Staatsakten des Landes verwahrt werden sollten, und hieraus nun, was man ursprünglich unter solchen und ihrem Archive verstand, hat sich noch in diesem Jahrhundert mancher Irrthum über das Staatsarchiv und so über die ganze hieraus folgende Systematik in Bayern ergeben. Wenn man nämlich auf die ältere Systematik der Staatspraxis zurückgeht, so findet man, dass dort, am Ende des XVIII. Jahrhunderts, „politisch" und „auswärtig" zweierlei Dinge waren, dass man ein jus publicum externum (vel germanicum) und internum unterschied. Die rein auswärtigen Verhältnisse waren nur ein Theil der politisch-, öffentlich- oder staatsrechtlichen Referate und die auswärtigen Akten nur ein Theil der Staatsakten, d. i. der politisch-, öffentlich- oder staats-

rechtlichen. In der Periode des Staatsarchives von 1769—1799 reichte also dieses, seinen Beständen nach, über die Kompetenz des Departements des Auswärtigen hinaus, es war Archiv für sämmtliche vom Reiche rührende Staats-Titel in genere, also auch für Referate des seit Erwerbung der Souveränetät inneren bayerischen Staatsrechtes (1769—1779 Hofrath, seit 1779 Deputation I der Ober-Landesregierung); erst Montgelas' Ministerium des Hauses, Staates und Auswärtigen vom J. 1799, welches das vollständige jus publicum in genere umfasste, erwarb auch die volle Kompetenz des Staats-Archives oder der Staatsregistratur, verlor aber diese wieder seit der durchgeführten Ressortirung der Staatsgewalten in den Departements des Königthums. Das Geh. Staats-Archiv resp. die Staatsregistratur machte nicht gleich jene Wandlungen in der Ressortirung der Staatsgeschäfte in den J. 1779, 1799, 1801, 1805 mit, sondern war und blieb unabhängig hievon das Archiv für die aus der Reichsverfassung dem Lande zustehenden Staats-Titel, und sollte nur nicht das Archiv für jene Akten sein, welche sich aus der Verwaltung der einzelnen Hoheiten innerhalb der Grenzen des Landes ergaben. Damit entfielen zum politischen oder Staats-Archive ausser den Generalien über die erworbenen Staatstitel auch die Spezialien aller Akte auf Grund der Reichsverfassung (Akten der Reichs-Instanzen), auch die Spezialien aus dem relativen Rechte, Bündnisse, Verträge etc. zu schliessen, über Krieg und Frieden zu entscheiden, die Spezialien über Hoheits-Verletzungen an den Grenzen sowie als Hoheitsgegenstände vom Reiche rührend, Generalien über die Rechte der Landstände, über Lehen- und Grundbarkeit aller Art.

Es erhellt, wie schwierig es einerseits für die Archive sein musste, ihre ursprünglichen Kompetenzen gegenüber einem sich im Laufe der Zeit stets verschiebenden Ressortwesen aufrecht oder analog zu halten, wie nothwendig es aber andererseits, von den Ressorts sich zweckentsprechend abhängig zu machen und die Archivskompetenzen den Organisationen gegenüber stets zu erneuern. Eine Folge solcher Versäumnisse war es, dass das äussere Archiv im J. 1779 bis unter der Kompetenz einer Justizbehörde anlangte, dass der Kanzler der letzteren, nicht der Archivar, über das Archiv gehört wurde, dass man (1792) fand, es sei letzteres „gar nicht existenzberechtigt" und man seine Auflösung beschloss, dass man gleichzeitig dasselbe Archiv unter dem Namen Staatsregistratur neu,

d. i. aus denselben Bedürfnissen nach zwei Jahrhunderten zum zweiten Male gründete. Die Bestände des äusseren Archives und der Staatsregistratur deckten sich vollkommen; nur war das erstere durch seine weiteren Finanz-, Kultus- und Justiz-Akten ein allgemeines Landesarchiv nach der genialen Idee Adlzreiters. So sehr war die Kenntniss von den älteren Staatsreferaten und, wohin bisher deren Akten gekommen, — leider in den Archiven selbst — verloren gegangen.

Dem neuen Archive hat der Geh. Rath Joh. Georg v. Lori, der vielgenannte, die ersten Umrisse gegeben. Die Anzahl seiner Biographen, an erster Stelle sein Zeitgenosse Westenrieder, sagt unrichtig, dass er äusserer Archivar gewesen. Der Vorgang war der, dass Minister Paumgarten, zugleich Präsident der Akademie, an Stelle seines gelehrten aber dem Kirchenrechte zuneigenden Referendars Osterwald ihn, den Begründer der Akademie, noch mehr aber den erprobten Staatsrechtslehrer an seine Seite zog (1768/6/VIII). Als Geh. Referendar nun überwachte Lori die bereits im Gange befindliche Ausscheidung der politischen Aktenbestände des Geh. Rathes, über deren Natur (und Ressortirung zum äusseren Archive) sich wohl Niemand im Augenblicke die rechte Vorstellung machte. Da Lori dafür bekannt war, dass er das historische Staatsrecht in allen Zweigen gründlich kenne, da er mit Archivalien, wie seine Werke zeigten, gewandt umzugehen verstand, — er zählte ja die von ihm benützten Bände der Archive nach Hunderten, hatte dort freien Zutritt und ein eigenes Benützungszimmer in der Maxburg — so bekam er, jedenfalls auf Wunsch, die Staatsregistratur zur Einrichtung. Drei Jahre hat er sich ihrer Ausscheidung gewidmet. In dieser Beschäftigung, sodann als Mitarbeiter bei den pfalzbayerischen Verträgen, als Geh. Referendar des eigentlich einzigen Ministeriums wuchs er zu einer kleinen Macht heran und wurde der Mittelpunkt und die Quelle jener Bewegung, an deren Spitze später pfälzischer Seits Hofenfels, bayerischer Seits Maria Anna stand. Auf diesem Wege, da die Beziehungen der Staatsmänner zu Mannheim und München freundliche und, wie man glaubte, von gleichem Interesse geführte waren, war Lori wie bisher noch Keiner in den sämmtlichen pfälzischen und bayerischen Archiven bekannt geworden, denn er hatte theils die Originale, theils Abschriften, theils Auszüge aus deren Repertorien erhalten. Ausser diesen einzelnen, durch das Kanzleramt geführten Recherchen erging ein solcher Einsendungs-

Befehl im J. 1768 auch an die Regierungen zu Landshut, Straubing, Burghausen und Amberg. Immer Historiker, wie besonders Rudhart in seiner schönen Denkrede (1859) ausführt, benützte er die Durchsicht dieser, auch den Fiskalräthen mitgetheilten, Archivskonspekte zu wissenschaftlichen Zwecken, doch blieb die Ausbeute durch seine Entfernung aus München (1779) und seinen Tod (1787) leider in seinem Nachlasse liegen. Ueber dessen Schicksal gibt ein Akt (R. A. — A. 6) Aufschluss, aus dem hervorzugehen scheint, dass seine chronologisch beurkundete bayer. Geschichte für zehn Bände berechnet war. Der schon drei Monate nach Lori verstorbene Linbrun sowie Lippert schieden den Nachlass aus, welcher des Ankaufs nicht gewürdigt wurde in der wohl von letzterem stammenden Erwägung, dass man ja aus den Arbeiten die Quellen ersehen und sich aneignen könne. Als solche wurden jedoch die verschiedensten, auch nicht bayerischen Archive angegeben, aus denen Lori gearbeitet hatte. Aus seinem Besitze stammen u. A. ein chronolog. Auszug aus dem chem. Urkunden-Archiv zu Heidelberg in zwei Bänden von 1236—1582 (B. c. g. 1649, 1650), und die Regesten zum bayer. Kirchenrecht, 1 Bd. v. 8.—18. Jhdt. (S. A. 411/1).

Hieher, in das Jahr 1773 fällt der Versuch, die politischen Parallel-Bestände aus dem äusseren Archive zu erhalten.

2. Die Bestände und deren Bearbeitung 1773—1792.

In der Folge beschäftigten sich mit der Ordnung der Staats-Registratur die Hofräthe J. N. Wodizka 1773—79, Elbinger 1773—81, v. Thiereck 1779, v. Schneid 1779—1786, v. Kirstner 1787—99 und v. Pallhausen 1792—99. Die Arbeiten aller, mit Ausnahme des letzten, bestanden allein in der Durchsicht und Neubestimmung der Akten und Bände, so dass die Spuren ihrer Thätigkeit über das Archiv hin zerstreut sind; sie suchten übrigens nicht hier ihre Lebensaufgabe. Das war jedoch der Fall mit dem fleissigen Unterbeamten Imlinger, welcher ununterbrochen (seit Lori) 1769—92 nicht allein an dieser Aufgabe Theil nahm, sondern auch die Materien verzeichnete, die gleichartigen zusammenstellte und so schliesslich einen „Index materiarum über die in der Staatsregistratur in der H. Max'schen Residenz befindlichen Akten“ [1]) vollendete (S. A. 148/1). Auch über den in der kurfürstlichen Residenz befindlichen Staatsregistratur-Theil liegt das Verzeichniss vor (148/15). Dieser wurde

[1]) Siehe Beil. 1 S. 129.

1797 in die Maxburg gezogen, 1804 (—1845) aber das ganze Staatsarchiv in die Residenz zurückverlegt.

Was nun im Besonderen die Bestände der Staatsregistratur oder des Staatsarchives betrifft, so wurde zu gewissen Zeiten amtlich berichtet, dass dieselben der neuesten Zeit angehörten und dass sie gewissermassen die chronologische Fortsetzung jener einst durch und seit Lieb vom alten Hof- und vom Geh. Rath zum äusseren Archiv gezogenen politischen Materien seien. Indem hier auf die Abhandlung über die Herkunft der ersten Bestände des äusseren Archives (1586, 1596, 1607) sowie auf die Gründe zu Kurfürst Maximilians Archivordnung vom J. 1640 sich bezogen wird, — wo gesagt ist, Adlzreiter hätte, um den Zweck eines allgemeinen Landesarchives vollständig zu erreichen, die Evakuirung der Registraturen noch ausdrücklich anordnen sollen, sowie, dass der Geh. Rath die Bestände des alten Hofraths gerne an sich zog und behielt — so wird es verständlich, wenn wir politische Akten am Geh. Rathe (resp. in der Staatsregistratur) in gewaltiger Masse angesammelt sehen, Akten, welche weit über das Alter des Geh. Raths, rund bis 1450, reichten. So war die Staatsregistratur im vollen Sinne des Wortes ein Staatsarchiv, welches das äussere ergänzte, welches namentlich auch in Bezug auf Sammlungen von Haus- und Staatsverträgen, nicht selten gleichzeitigen Kopien des XIV. und XV. Jhdts., reich war. Sodann aber gingen die Akten und Korrespondenzen in der Jahrzahl herauf bis zur Stunde der Einrichtung, zu denen in Fortsetzung der politische Nachlass Max Josefs III., der Kabinete, Ministerien und Gesandtschaften überhaupt gefügt wurde. Indem sodann bei der organischen Umgestaltung der Archive vom J. 1799 das Staatsarchiv die gleichartigen Bestände des äusseren Archivs sowie der pfälzischen Archive von Mannheim, Neuburg und Zweybrücken, Jülich und Bergen op Z. und zu diesen die sämmtlichen entsprechenden Staatsurkunden erhielt, stellt es heute nach allgemeinem Zeugnisse, was bei dem Alter des bayer. Fürstenhauses leicht begreiflich, das umfassendste politische Archiv im deutschen Reiche dar, welches durch Vereinigung der Parallel-Bestände Bayerns und der Pfalz wahrscheinlich auch das verhältnissmässig vollständigste Archiv für jede Zeitperiode ist. Es füllt gegenwärtig mehr als 1300 verschliessbare Kästen in zehn Sälen und zwei Korridoren, und erstreckt sich im alten Akademie-Gebäude oder Wilhelminum in der ganzen Länge der Herzog-Maxburg-Strasse.

Da die Geh. Staatsregistratur nur nicht jene Akten aufnahm, welche sich aus der inneren Verwaltung des Landes ergaben, für welche die Bezeichnung der Landesakten, Landesarchivalien gangbar wurde, fiel ihr aus der Geh. Registratur auch der Inhalt der „Herzogskästen" zu. Dessen Natur und Herkommen wird deutlich, wenn wir uns erinnern, was systemgemäss in der Einleitung zur Geschichte des äusseren Archives gesagt wurde, dass nämlich das Oberst-hofmeisteramt nicht allein die Vorstandschaft der Hofämter, sondern auch das Direktorium des Geheimen (Hof-) Rathes führte. Oberst- und Land-Hofmeister [1]) ist der vollständige Titel des sogen. ersten und einzigen Haus- und Staatsministers, dessen Amt in Bayern noch heute durch den Minister des Hauses und der auswärtigen Staats-Angelegenheiten, entsprechend auch der Untheilbarkeit der Staatsgewalten im Monarchen, vermittelt wird. Es fielen also im J. 1769 der Staatsregistratur auch jene Akten zu, welche in den Herzogskästen des Geh. Rathes aus der Oberst-Verwaltung des Haus-Rechtes und der Haus-Angelegenheiten seit Alters sich bewahrt hatten, — ein Akten-Bestandtheil, welcher 1799 vor Allem dem kreirten „Hausarchive des Landes", in dem sich das Wittelsbach'sche Privatarchiv befindet wie seinerzeit im Geh. Urkunden-Archive, zuzutheilen war.

So wissen wir denn jetzt nicht, nachdem uns aus den drei ursprünglichen bayerischen Archiven die Uebersichten einer gewissermassen noch unberührten Gesammtmasse vorliegen, welcher wir das grössere Interesse zuwenden sollen; denn kein Archiv erscheint vollständig ohne das andere, keines kann das andere entbehren. Da konnte man sich auf dem Papier (seit 1787) ein ideales Archiv zusammenstellen, denn noch bedrängten hier nicht die durch die „Neufranken" herbeigeführten Welt-Ereignisse, nicht jene Massen, welche bald flüchtend aus Mannheim und Zweibrücken die alte Ordnung bedrohten, nicht die Trümmer und der Antheil an der Verfassung des heiligen römischen Reiches d. N., und nicht die Milliarde der Papiere und Pergamente des aufgelösten Heeres aller Schilde bis in die siebente Ordnung — —

Imlinger's Index materiarum ist seinerzeit ein schönes und verdienstvolles Werk gewesen; es hat noch heute ausser dem

[1]) Hofmeister bis c. 1500; dann XVI. J. Landhofmeister; Oberst und Landhofmeister c. 1580—1662; Vorwiegen des Kanzlers; Erneuerung des Oberst-hofmeisteramtes 1692, in beiden Kompetenzen, in Staatsangelegenheiten nur von der Wirkung einer Repräsentation.

subsidiären und archivgeschichtlichen Werth den, dass seine Lektüre über die ältere Praxis der Hof- und Staatsverwaltung sehr veranschaulichend instruirt. Da die Aktenpartien verzeichnet wurden, wie sie zunächst zur Hand lagen, so ist auch das Werk von 298 Folien nicht selbst systematisch durchgeführt, ihm jedoch ein orientirender Generalanzeiger vorangestellt. Es war diese Verzeichnung wohl schon über die Mitte gediehen, als seinerseits Eckartshausen in der systematischen Scheidung seiner 36 Tausend Urkunden auf etwa gleicher Höhe anlangte und jetzt angesichts der mittlerweile erworbenen Einsicht von der Unthunlichkeit der lokalen Trennung gleichartiger Archivalien die besprochene Zusammenlegung des Geheimen und des Staats-Archives (1786) betrieb. In der That war diese Vereinigung unter Einziehung von Personal und bei mangelndem Raume unausführbar, aber es hätte im J. 1787, als in den drei Archiven eine Material-Ordnung hergestellt war, ihre Organisation (vom J. 1799), welche 1769 in der Sache und nach dem Bedürfnisse reif war, beginnen können. Immerhin aber wäre es von Interesse gewesen, wenn Eckartshausen über die praktische, lokale Durchführung der Zusammenlegung nur der zwei Archive Vorschläge gemacht hätte. Sie hätten vor Allem an den zu jeder Zeit für Archive geltenden Grundfragen: Platz und Arbeitskräfte in einem Hause — brechen und scheitern müssen. Im Allgemeinen ist es ein natürlicher Grundsatz, dass mit der Grösse des Lokales die Fähigkeit der Ordnung eines Archives wächst, und zwar desshalb, weil vor Allem nach der Entfaltung der Massen erst der Grad der Nothwendigkeit von Arbeitskräften richtiger bestimmt zu werden vermag. Hierin liegen aber die zwei Faktoren aller Ordnung, Raum und organische Kraft. Und von dieser Seite aus ist das Loos des bayerischen Archivwesens beneidenswerth, weil es, seine Massen zu ordnen, ein System von drei Häusern und drei Spezial-Verwaltungen schon im vorigen, beziehgsw. seit dem XVI. Jahrhundert ausgebildet hat; bei einem Zusammenwerfen von den zwei oder drei Häusern wäre niemals mehr weder der nöthige Raum noch die angemessene Kraft zur Bewältigung gewährt worden. Gerade davon wissen heute, trotz der schönen, durch drei organische Hausverwaltungen seit dem J. 1799 gelungenen Vorarbeit immer noch die Münchener Archive zu erzählen. Raum und Kräfte sind da noch heute angesichts der konservirten Massen bei keinem zu viel. Im Gegentheile ist noch zu erinnern, dass Archiven nicht allein nach dem Masse ihres Raum-

bedürfnisses, sondern insbesondere auch nach ihrer inneren Beschaffenheit (Geschäfts- und Repertorisirungsbedürfniss) die Kräfte zugemessen zu werden pflegen.

Es hatte in der zu beschreibenden Periode Niemand nähere Gesammt-Kenntniss von den Archiven, selbst kein Archivar wusste vollständig, was bei seinem Kollegen qualitativ und quantitativ zu suchen und zu finden war, und dieses Ermangeln der Grundbedingung, der Uebersicht in gemeinsamer Aufgabe, hat ja dem einen Archive das Ende, dem andern die Entstehung gegeben.

Viel wichtigere Bedenken standen noch — ausser der Lokal- und Personenfrage und der von Kreittmayr hervorgehobenen Störung der erst nothwendig zu Ende zu führenden Vorarbeiten für Zusammenlegung aller Bestände — einem allgemeinen „Werfen in Eins" entgegen.

Was in drei Räumen nicht vermochte auseinander gehalten zu werden und zu gedeihen, das wäre in einem und selbst in zweien ganz begraben worden. Leider ist an dieser Stelle der Nachweis ausgeschlossen, wie durch das Aufzehren (Einreihen) kleinerer Archive durch grössere die ersteren durch Nicht-Wiedererkennung gänzlich unbekannt und unwirksam lagerten, auch bei rückläufiger Organisation von Territorien und Referaten nicht mehr disponibel, — Akt für Akt, Urkunde für Urkunde an tausend Orten eingetheilt — nicht mehr zur Hand zu bringen waren. Das ereignete sich in Bayern schon vier Mal in Bezug auf eingereihte Haus- und Landes-Archive. Einerseits durch die Einreihung statt Anreihung, andererseits durch die für die vereinigten Archive also verminderte Pflege litten entsprechend die Bestände. [Es war aber nicht diese Ueberlegung, sondern die Staatsrechtslehre und der erhaltende Wille der Regierung, Montgelas' und Krenner's, wesshalb im J. 1799 bei ihrer Umgestaltung den Archiven ein dreimal schützendes Dach und dreifache Kraft von Neuem gewährt wurde.]

Dass die höchste Stelle selbst, der Geh. Rath, der Bestimmung des inneren und äusseren Archives nicht Rechnung getragen, ist durch die Materien der Geh. Staatsregistratur ersichtlich; die Schuld lag in der theils unintelligenten, jedenfalls aber jeder Personal-Verminderung abgeneigten Bedienung der Registraturen, deren ausschliessliches Belieben schon Aettenkhofer durch jene freimüthige Aeusserung anzudeuten suchte, dass die Räthe an den Kollegien

selbst „geringstes Wissen“ von der Gesammtheit der Bestände hätten. Allerdings, wie konnte von den Registratoren, deren jeder für ein Referat da war und durch Ansammlung eines entsprechenden Archives sich unentbehrlich zu machen suchte, die Beantragung von Extraditionen erwartet werden? Im Gegentheile war hier Verheimlichung durch Hinaufschrauben des Registratur-Geheimnisses bis zu einer höchsten Vertrauensstellung, der gegenüber sich selbst die Referenten in ihren Bedürfnissen als Eindringlinge in die Registratur fühlten, erster Grundsatz und hier der Sitz jener Verwerflichkeit, welche „um der Kontinuität der Personalien und der Verhältnisse willen“ fort und fort unwürdige Nepoten, die, könnte man sagen, in den Registraturen geboren wurden, zu schützen wusste. Wesshalb ist der „Registrator“ und „Kanzlist“ noch immer eine typische Erscheinung in allen Darstellungen aus der Zeit des absolutistischen Jahrhunderts, und als Gattungsbegriff jener „schreibende Mensch“, der vom Volke noch oft als überflüssig und mit so vielem Unrechte und ohne Unterschied mit Misstrauen in seine Arbeit angesehen, wo nicht gehasst wird? Warum vermochten jetzt zwei Hände in der Geh. Staatsregistratur Urkunden zu finden, welche, Jedermann bewusst, dem Geh. Archive angehörten seit den Zeiten Adlzreiters? In vielen Verzeichnissen wurden jetzt dorthin einzelne Urkunden extradirt, allen Zeiträumen angehörig, z. B. die Heirathsabrede Herzog Ludwigs des Strengen mit Grafen Richards von Cornwallis Schwester und des ersteren Verspruch seiner Stimme für Richard als römischen König, Orig. Perg. 1256; Kaiser Ludwigs Stadt- und Landrecht u. A.

Im J. 1790, mit dem Tode Kreittmayr's, schritten die Archive über in das Kanzleramt des Pfälzers Freiherrn v. Hertling, und es arbeiteten jetzt an unserer Stelle der Hofrath v. Kirstner und noch der alte Imlinger; ihn, den Unermüdeten (1792 †), ersetzte

3. Der Geh. Staatsarchivar v. Pallhausen 1792—1815.

Dieser, von ungewöhnlicher Strebsamkeit erfüllt und von einer Arbeitslust durchdrungen, wie sie immer rühmenswerth, im Lebensalter von 33 Jahren aber wohl zu erwarten ist, setzte sich rasch und mit denselben Erfolgen an die Spitze seines Archives, wie an anderer Stelle Eckartshausen und einst Aettenkhover. Er hielt den Index materiarum evident und stellte von einem Index personarum et locorum einen Band her; diese Arbeit wurde aber 1796 gestört

und sodann wegen der in nicht mehr langer Dauer zu erwartenden Umgestaltung der Archive eingestellt. In letzterer Beziehung reichte er bald, nachdem er sich orientirt hatte, einen umfassenden allgemeinen Plan ein, um hieraus zu einem Sonder-System für sein Archiv zu gelangen; der Staatsarchivar machte jedoch den klugen und richtigen Vorbehalt, dass dessen Nichtgenehmigung insoferne nicht seine Systematisirung aufhalte, als die natürliche Zusammenlegung gleichartiger Materien und das Sondern des Nichtzusammengehörigen nicht, nur die Vervollständigung — durch eine in den anderen beiden Archiven parallel gehende Ausscheidung zu erreichen — Aufschub erleide, wodurch allerdings auch die Repertorien nicht zur Evidenz gebracht werden konnten. Aus seinem Berichte, der für die Bestände noch heute Werthvolles, an Grundsätzen viele der Reproduktion würdige enthält, geht jedoch deutlich hervor, wie auch Pallhausen, trotzdem ja seine Bestände einen gewissen praktischen Schluss auf die Gesammt-Archivalienmasse des Landes zuliessen, nicht den Umfang ermass, den die beiden anderen Archive qualitativ und quantitativ besassen. Welcher Mangel lag doch in diesem unorganischen Archivwesen! Und doch war es Pallhausen, welcher seinem Systems-Vorschlage sämmtliche Titel anfügte, ein werthvolles Verzeichniss,[1]) aus welchem allerdings die gesammte damalige Archivssubstanz Bayerns nach der Reichs-, Territorial-, Haus- und Stellen-Verfassung abzuleiten war, — war es im äusseren Archive Georg Karl Mayer, welcher dieselbe Substanz aus seiner Generalien-Sammlung kennen musste, — war es der so entschieden organisatorisch talentirte Eckartshausen im Geh. Archive, ein durchgebildeter Jurist und Geschichtskundiger, welcher ebenfalls und noch im J. 1799 einen verfehlten Plan vorlegte. Auch der Hofkanzler Vacchiery zeigte in seiner Repartition und seinem Gutachten[2]) vom J. 1793 nichts weniger als freie Uebersicht über die Gesammtheit und richtige Beurtheilung der Aktentitel. Das Lösen dieses Knotens war nur Dem möglich, der die gründlichste — nur durch Forschungen auf dem vaterländischen Rechtsboden erreichbare — Kenntniss der älteren bayerischen Staatsverwaltung mit jener des geltenden allgemeinen, eben heranwachsenden Staatsrechtes, von dem immer das gesammte partikulare Referatswesen abhängt, verband; denn hier handelte es sich nicht allein darum, mit einem Federzuge die Archive aus ihrer Masse zur Krystallisation zu bringen, sondern auch die gesammten antiquirten und die neuen Registraturen nach dem

[1]) de 1792; siehe Beil. 2 S. 131. — [2]) Siehe Beil. S. 47 der Abhdlg. I.

neuen Stande des Referatswesens im Einklange mit den Archiven zu polarisiren. An die Vertheilung des Urkundenarchives zu den Aktenbeständen dachte oder wagte sich aber Niemand, und so war auch Pallhausen's Ausführung zu seinem System, wenn auch der Lösung am nächsten, nicht annehmbar.

Wo er in seinem Berichte von dem Staatsarchive im Besonderen spricht, geht er auf eine Behandlung ein, die einer Gattung von Bänden, welche von Registraturwegen ein Loos ähnlich wie jene im äussern Archive erfahren hatten, in erster Linie zuzuwenden sei. Von diesem Archivar haben wir einen niedergelegten Hinweis gegen das Binden von, durch lokale Gesichtspunkte nicht für die Archive brauchbar geordneten Registratur-Akten. Manuskripte gestatten das Binden, nicht Referatsakten; diese scheinen oft integrirend und ab-abgeschlossen, doch haben sie in den Instanzen Parallelen, während Korrespondenzen, Handlungen etc., wie die aus ihnen dargestellte Geschichte beweist, durch die Verästelung der Verhältnisse eine Fortsetzung immer wieder erhalten. So finden sich auch oft die wichtigsten Recesse und Beweisstücke als Belege einer Bagatellsache, um ein Jahrhundert dislocirt, verbunden. Und welcher Archivar möchte es heute auf sich nehmen, mit Scheere und Messer hier den ersichtlichsten Unfug, Irrthum oder Schaden zu repariren? So ist auch eine Bildung von historischen Gruppen (aus den Akten, nicht auf dem Papier) völlig unzulässig. Die zeitgenössischen Akten erwuchsen nicht mit Bezug z. B. auf jenen Bund, den erst ein folgendes Jahrhundert so oder so, und wie etwa die neueste Forschung herausstellt, fälschlich so genannt hat; sie erwuchsen als Akten dieses oder jenes Referates dieser und jener Stelle, vielleicht an mehreren Instanzen zugleich, und so hat sie der Archivar, der das ältere Referatswesen kennt — allerdings unter Herausgreifen auch der Geschichts-Betreffe auf dem Papiere — unter Stelle, Referat und Jahr zu verzeichnen, zu hinterlegen und durch die Jahrhunderte in dieser verwaltungsgeschichtlichen Lagerung evident zu erhalten. Wodurch Pallhausen der Geh. Staatsregistratur das Mittel ihres literarisch-thätigen Charakters, das Attribut des Archives verlieh, das war die gelegentlich dieses seines nützlichen Berichtes erstrebte und bewirkte Beschaffung einer Bibliothek; nicht Band für Band ward ihm nach der Aufzählung seiner Bedürfnisse eine solche bewilligt, sondern mit einem Male und als ganz selbstverständlich, damit die tausend Fragen der einzeln oft todten Akten — bei ihrer Bearbeitung aus der Allgemeinheit der geschicht-

lichen Verhältnisse losgeschält — auch gewissenhaft beantwortet werden könnten. Denn ein einzelner Betreff ist in einem Archive verloren, wenn er nur durch sein Schlagwort und nicht auch durch seine politisch- oder verwaltungsgeschichtliche Gattung insinuirt ist. Bei solchem Entgegenkommen überrascht es, dass des Archivars gleichzeitiger Vorschlag der Erhaltung und Fortsetzung des äusseren Archives (unter Westenrieder) als eines solchen für die gesammte innere Landesverwaltung, in Verbindung mit den gleichzeitigen Vorstellungen des Hofrathes und der O. L. Regierung, an hoher Stelle keinen Einfluss übte. (Vgl. den Schluss der früheren Darstellung, 1792).

Aus der ferneren archivalischen Thätigkeit Pallhausen's, welche vorzüglich in der Verzeichnung und Sammlung des Gleichartigen und Ausscheidung des nicht Hiehergehörigen bestand, ist zur vorliegenden Aufgabe nichts mehr von grösserem Belang zu berichten. Im J. 1796 leitete er die Flüchtung aller Archive; im folgenden Jahre wurde er der bayer. Kommission zum Kongresse nach Rastadt beigegeben.

Neben seiner amtlichen Tüchtigkeit bewies Pallhausen nicht gewöhnliches Geschick in der Lösung historischer Zeitfragen. Er erhielt den Preis zur Frage über die Natur der Unmittelbarkeit der in Bayern enklavirten Reichsstandschaften (Akad. Abh. 1804), welche im J. 1788 die Akademie stellte. Die Antwort über die im J. 1796 aufgeworfene Frage bezüglich der Feststellung Bojoariens im geographischen Noricum (Akad. Abh. 1807) legte er in einem preisgekrönten Bande mit Anfügung selbst aufgestellter und gezeichneter Karte nieder. Aus dieser Arbeit geht hervor, dass seine ursprüngliche Ausbildung zur Philologie neigte. Die Abhandlung ward gedruckt, als der spätere Staatsrath v. Stichaner, derselbe, welcher sich im Jahre 1792 des äusseren Archives so sehr angenommen, an der Akademie (1807) eine Archäologische Kommission gründete. Pallhausen hat in dieser Arbeit, welche jetzt freilich veraltet ist, zum ersten Male für römische, keltische und germanische Forschungen die für das süddeutsche Gebiet bezüglichen Literatur-Quellen zusammengestellt. Durch seine Studien über die Urgeschichte der Bayern (1810 u. 1815) zählt er zu der Reihe dieser damals nicht sehr zahlreichen Schriftsteller; noch ein Jahr vor seinem Tode (1817) gab er eine Beschreibung der röm. Heerstrasse von Verona nach Augsburg mit Karte und Abbildungen.

Pallhausen gehörte aber nicht allein zu den verdienstvollen und wahrhaft nützlichen Männern des damaligen Bayern, sondern

auch zu dessen edleren Kulturkämpfern (vgl. Cl. Baader, Lexik. bayer. Schriftsteller). Von jener Anlage, wie wir sie aus den Schriften vorzüglich der älteren Benediktiner erkennen, wollte er sich auch ursprünglich in deren gelehrte Musse (am Tegernsee) zurückziehen. Hier mag er (1779) theils die erhoffte Ruhe, theils einen befriedigenden Wirkungskreis nicht mehr gefunden haben; er gedachte nämlich im Sinne Heinrich Braun's für die Ausbreitung der deutschen Volksschule zu wirken. Zufolge seiner zahlreichen, bis 1795 veröffentlichten Schul- und Jugendschriften kann er als Schüler und Pfleger von Braun's segensreichem System gelten; nicht zum wenigsten dienen zur Werthschätzung Pallhausen's seine wiederholte Auflegung von Braun's deutscher Sprachlehre, Reinigung der Orthographie und deren Feststellung durch ein Wörterbuch, seine Vorschläge zu einer rationellen deutschen Mädchenerziehung. Welche Fülle vaterländischer, später wieder durch jesuitisch-französisirende Elemente vereitelter Bestrebungen! Als Recensent war Pallhausen geschätzt. Trotz allem fand er besonders in seinem geschichtlichen Wirken einen Gegner in Heinrich Lang (vgl. Heigel „aus drei Jahrh." S. 230), welcher ihn mit offener Geringschätzung behandelte; er begegnete diesem Manne, der dafür bekannt ist, dass er seine Feder wider seinen König verläumdend erhob und sie je nach seinen und den politischen Bedürfnissen der Zeit beliebig verwendete, in den akadem. Abhandlungen. Lang vermochte das ernste Wissen und Wirken des Kollegen am Staatsarchive nicht zu entwerthen; sowohl Montgelas als Krenner schenkten dem Archivar und Historiker das rückhaltsloseste Vertrauen, von dem sie sich einst, 1801, nach End-Organisation der ersten vier Ministerien, ein Gutachten über die Zerlegung der restirenden Geh. Rathsregistratur, 1802 ein solches über die Reglements vier, mit den Archiven in Einklang zu bringender Ministerialregistraturen vorlegen liessen. Was sich ein Archivar und Referent damals wünschen konnte, hat Pallhausen in den beiden Gutachten entwickelt und dabei mit Beziehung auf Ueberwälzung von Registratorenarbeit auf die Archive, deren Beruf eben nur in Archivalien zu suchen, den Grundsatz ausgesprochen: „Man soll die Archive nicht zu Registraturen und die Registraturen nicht zu Archiven machen." Mit Rücksicht auf das 1808 erlassene Adels-Edikt hatte er das Gutachten über die Art der Organisirung eines Herolden- und Wappenzensur-Amtes bei dem Ministerium des Aeussern und

die Errichtung und Führung einer Adels-Matrikel auszuarbeiten. (K. A. — Reg. S. 45. Geh. Rth. 28½. 398. 399. 515. 600. A. 39. Rep. 56. I. 31. — R. A. — A. II 1786. A. 6. — S. A. Manualien 1769 ff. 146/2. 39. 46. 49. 148/1. 2. 5. 6. 15. 23. 24. 149/1. 7. 536/88. 636/45.)

So hat auch dieser Archivar nach dem älteren Vorbilde Kölner's, nach dem neueren eines Lieb, Wämpl, Aettenkhover und Eckartshausen das Archiv um seiner selbst willen gepflegt und ausserdem; trotz der ursprünglichen Anwartschaft auf ein geringeres Loos, doch auch an dem höchsten Zweck des Menschen mit bewusster Anstrengung Theil genommen.

Oftmals ist in Vorliegendem auf die nun im J. 1799 erfolgte organische Gestaltung der Archive Bezug genommen worden; dieses konnte geschehen, weil sie in ihrer Form durch v. Löher nicht allein in den Blättern der Archivalischen Zeitschrift (Bd. I S. 81 ff.) beschrieben und zur Kenntniss gebracht worden, sondern weil sie lange Jahre schon Gegenstand des Studiums der Archiv-Verwaltungen aller Länder gewesen und durch örtliche Einsicht allgemein bekannt geworden ist. Es bedarf auch keines weiteren Hinweises auf den folgenden Gang der bayerischen Archiv-Verwaltung, da diese in den genannten Blättern nach Anstalten und Inhalt bis zum heutigen Tage dargelegt wurde.

Schliesslich aber wird es jedem auch entfernteren Leser erkennbar sein, dass die vorliegenden Studien tieferen Grund haben. Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, nicht, aus Memorabilien Art und Dasein eines Staatsamtes ungefähr zu erläutern, sondern, mit dem Bewusstsein der Haftung, dessen Geschichte darzustellen, wie sie von der Reihe der früheren Amthabenden unter den jeweiligen sachlichen Umständen selbst gefügt wurde. So war dann einerseits um des Inhaltes des Amtes (der Bestände) willen, andererseits wegen der Arbeits-Stellung des Archivwesens in der jeweiligen Staatsdienst-Verfassung auch seine Umgebung in doppelter Rücksicht mitzuuntersuchen und mitzubehandeln. Diese über 300 Jahre der bayerischen Regierung ausgedehnten Studien zeigen aber, dass eine „Geschichte der bayerischen Verwaltung" ein aus den Münchner Archiven herstellbares und in hohem Grade nützliches Unternehmen ist. Wie sonst konnte Pözl's Wunsch dahin gerichtet sein! Wenn wir für alle Zweige der Kulturgeschichte im weitesten Begriffe Spezialgeschichten aufweisen, die Nützlichkeit der Geschichte selbst antiker Rechtsquellen, Rechts- und Regierungs-Verfahren, weit hinaus über den Staat des

Perikles verfolgend anpreisen, wenn wir die eine Seite, die Geschichte unserer Landstände in voller Breite mehrmals niederschreiben, die Geschichte unserer Kriegs-Vorfälle als Landesgeschichte immer wieder neu bearbeiten und auflegen, so dürfte heute die Geschichte der Stellung, des Verfahrens, der Prinzipien, der Erfahrungen der Landes-Verwaltung für sich, in regierungs-politischer und auch rein administrativer Hinsicht, ein Erforderniss und gerade ihr die Eigenschaft jeder Geschichte nicht vorzuenthalten sein, mit der sie mitzuwirken hat als nicht ferner latente, sondern dem Gemeinwesen gehörige, von der Regierung zu ihrem Selbst-Zweck und zur Erkenntniss aller legalen Staatskräfte erzeugte Kraft.

Was nun zur Behandlung einer solchen, in ihre Ressorts zerfallenden Geschichte das letzte Menschenalter betrifft, so ist diese ohnehin in jeder Weise noch lebende Tradition. Ueber das II. Viertel dieses Jahrhunderts berichtet vorzüglich nach der Seite der Budgetisirung hin Gustav Frhr. v. Lerchenfeld, der bekannte Minister und Geschichtsfreund, in seiner „Geschichte unter König Max I mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der bayer. Verfassung“ (1854). Liegt damit eine Geschichte unter Max I eigentlich nicht vor, so ist auch die zu erwartende Darstellung dessen, was unserer Urkunde vom J. 1818 und ihren Beilagen an Arbeiten, Thatsachen und Motiven vorhergeht, nicht gegeben, das ganze, in Akten, Handschriften und Literatur liegende „innere“ Material nicht benützt, sondern nur der formelle Prozess zur Verfassungsurkunde und, wie es scheint, auch dieser nicht aus offiziellen Aktenstücken geschöpft. Montgelas und wieder Montgelas heisst das Ministerium, welches auf dem Verordnungs-Wege das geographische Bayern zu einem politischen, das privilegirte zu einem (sogenannten) nationalen umgearbeitet, dem seit Kurfürst Max I. in Bayern herrschenden Bureaukratismus, nicht Absolutismus, ein intelligentes humanes Innere verliehen, Bayern mit Ueberlegenheit zu Gunsten Deutschlands von Frankreich und Oesterreich selbständig losgerungen hat. Kann ferner mit Ernst unserer Verfassung und ihrer Kontinuität auf die Dauer mit Nutzen gedient sein, wenn verfassungsgeschichtlich das XIX. Jahrhundert, mit Uebergehung selbst der nächst vorhergehenden Verwaltungs-Perioden, unmittelbar an das XVI. angeschlossen, und wenn die Garantien der Verfassungen dieser so entfernt von einander liegenden Epochen, Landesperioden, deren Vertreter sich wie ihre Bildungs- und Rechts-Mittel verschieden verhalten, zu ernstem Vergleiche aufgeboten

werden? Kurfürst Max I. war der letzte der absolutistischen Regenten, seine Nachfolger regierten zur Zeit, da absolutistische Gross-Staaten herrschten. Sodann erschien im folgenden Jahre (1855) Professor A. Buchner's Band X der bayer. Geschichte vom J. 1799—1825, in welchem ausdrücklich gesagt ist, dass der Verfasser nur schon Gedrucktes bringe, subjektive Ansichten vermeide, die Thatsachen sich selbst begründen lasse. Eine Geschichte des bayer. Ministeriums vom J. 1799—1817 hat Staatsrath und Reichsarchiv-Direktor Frh. v. Freyberg als akadem. Denkrede (1838) auf Montgelas geschrieben, wahrhaft historisch. Aber wie sehr wird selbst eine Rede (und noch mehr eine pragmatische Staats-Geschichte) ohne Quellen-Angabe werthlos! Er hätte jede Zeile zur Arbeitsgeschichte Montgelas' mit dessen datirten Referaten belegen können, denn er schrieb sie nirgends anders als sozusagen im Arbeitszimmer des Ministers, der da einst seine Registratur mit eigener Hand geführt hatte. Alles, was als Sentenzen und Kautelen Freyberg's erscheint, sind Montgelas' eigene geniale Gedanken, sein Eigenthum, und man darf bloss hinzusetzen: So hat Montgelas Bayern und den Süden für Deutschland erhalten, so hat er als der erste, und allein, dem östlichen Feudalismus und westlichen Kommunismus, dieses integrirende deutsche Land abgerungen. Wer kann sagen, mit welcher Politik er dem Rheinbunde gegenübergestanden?

Die Brauchbarkeit von Freyberg's aktenmässiger Denkrede ging unverdient leider dadurch noch mehr verloren, dass man damals wusste, es könne Niemand sogleich nach ihm besser Begründetes aufstellen, dann dadurch, dass er wie ein Anwalt spricht und fremde Zeugnisse einführt. Dass Freyberg, der Staatshistoriker, inmitten der Akten Montgelas' glaubte, so sehr jener Stimmung Rechnung tragen zu sollen, welche mit der damaligen unhistorischen Zeitrichtung in Bayern auf Romantik hinausging, ist bei der Persönlichkeit des Autors und seiner Stellung also nicht ganz ohne Folgen geblieben für das Studium unserer wichtigsten Geschichtsperiode, der Wurzel unserer Verfassung und unseres Königthums. Uebrigens hat er die Berührung auch nur eines Punktes nicht übersehen und richtig scheint seine Andeutung, dass die Enthebung Montgelas' erfolgte, weil man ihn, den Gründer des neuen Staates, den Gegner aller Romantik, seit den sicheren Zeiten eines deutschen Bundestages für überlebt hielt. So urtheilte auch Söltl i. J. 1836 u. 1849 in seinem Werk'chen: „Max der Erste", das so merkwürdig der

Tradition Bayerns und seiner Kanzler sich anschliesst, dass ein besonderer Hinweis auf diesen Zusammenhang der Dinge noch für lange vaterländische Pflicht bleiben wird.

Wem es aber nützlich genug erscheint, über die Geschichte, insbesondere hinsichtlich der Selbständigkeit und Entwicklung des bayerischen Verwaltungskörpers und seiner einzelnen Theile historisch-rechtliche Studien anzustellen, wird sie am besten mit Montgelas beginnen, von seinem Ministerium des Innern auf die Generallandesdirektion, Oberlandesregierung, den Hofrath und den Geh. Rath, sodann von seinem Finanzministerium auf die Hofkammer zurückgehen, hier das Hofzahlamt [1]) und die Geh. Status-Kommission berücksichtigen, und namentlich letztere bis zu den „zu den Stat's-Sachen verordneten" Hof-, Hofkammer- auch Geh. Räthen bis zu Mitte des XVI. Jahrhunderts verfolgen; auch in dieser Berücksichtigung wurden die Einleitungen zur Geschichte der bayerischen Archive gegeben, deren Werth für die politische und innere Verwaltung eben Niemand richtiger beurtheilte und mehr liquid zu machen verstand, als Minister Montgelas.

---

[1]) Vgl. E. Roth: Ueber die Hofzahlamtsrechnungen im k. Kreisarchiv für Oberbayern, in der Archiv. Zeitschr. II. S. 53; sodann F. Stieve: Zur Geschichte des Finanzwesens und der Staatswirthschaft in Bayern unter Wilhelm V und Max I: Akadem. Vortrag i. d. Sitzung der III. Cl. vom 8. Jan. 1881; Derselbe: die Restaurationspolitik Maximilian's: Kap. I des Bandes V (im Druck) zu den Briefen und Akten zur Gesch. des 30jähr. Krieges.

Beilagen.

1.

Verzeichniss über den Inhalt der geheimen Staatsregistratur d. i. Imlinger's „Index materiarum über die in der .... Herzog-Max'-Residenz befindlichen Akten" etc. v. J. 1779 ff. (General-Uebersicht; vgl. S. 115.)

	Index-Fol.
Reichstagsacta 1498—1777 . .	1
Kreisacta 1581—1779 . . .	9—17
Baierischer, fränk., schwäb., oberrhein., niederrhein., obersächs., niedersächs. Kreis.	
Reichshofrath 1594. 1626—1758	18
Reichskammergericht 1528-1782	19—21
Präsentation. Sustentation. Visitation. Extra-Materien. Visit. Protokolle mit Beilagen.	
Reichsvicariatsacta (1256)—1792	3
Reichsdeputationstage 1595—1717	5
Convent Der Chur- und Fürsten 1622—1746	6
Erbhuldigungsacta 1438—1447 .	7
Chur-Verein 1551—1764 . . .	105
Fürsten-Verein 1700	104
Bundsachen 1505—1641. 1680 .	106
Churbaierische Haussachen 1329—1752 d. i.	8
Erbfolge-, Haus-Hof- u. Staatsordnungen. Familiensachen. Polit. Missionen. Historika; vgl. Bayern fol.	79
Römische Königswahlen 1612—1745	107
Friedenshandlungen 1594—1760	109
Verträge u. Concordate (allgemeine Sammlung) 1529—1769 . . .	111
Reichs-böhm. u. andere Lehen (1208)—1780 (meist Copien) .	112
Privilegien, kaiserl. (1208)—1729 (meist Copien)	64
Auswärtige Höfe:	
Rom 1575—1764	29
Kaiserl. Hof (1275) 1519—1765 .	49
Dänemark 1574—1771	33
England 1609—1784	34
Frankreich 1585—1780	35
Polen 1564—1759	38
Portugal 1696—1790	40
Sardinien 1636—1775	40
Savoyen 1585—1737	40
Schweden 1576—1768	42
Spanien 1556—1751	43
Ungarn 1572—1751	48
Holland 1692—1751, Ostfriesland 1628—1744	242
Niederlande 1576—1729 . . .	246
Cantone der Schweiz 1630—1720	249
Italienische Staaten 1570—1768 .	251
Schweiz, Eidgenossen 1468—1759	255
Geistliche Churfürsten:	
Mainz, Trier, Cöln 1463. 1521-1780.	65-68
Weltliche Churfürsten:	
Baiern, Böhmen, Brandenburg, Braunschweig, Pfalz, Sachsen (1273)—1544. 1498—1791 .	79—97
Pfalz obere 1546—1674 . . .	23
Protestant. Correspondenz 1551—1624	24

Index-Fol.

Cham: Wiederlosung u. andere oberpfälz. Sachen; Relatio universalis nova et prima über das Fürstenthum der ob. Pfalz etc. 1500—1778 24
Plalz-Neuburg 1429—1777 . . . 98
— Zweybrücken 1723—1776 . . 100
— Birkenfeld 1651—1761 . . . 101
— Sulzbach 1626—1778 . . . 102
— Veldenz 1506—1729 103
— Gülch, Cleve u. Berg 1546-1738 103
Ober-Oesterreich 1552—1774 . . 260
Vorder-Oesterreich 1613—1768 . 263

Cardinäle 1604—1730 126
Geistliche Fürsten, ordin. alphab. 1275—1509, Copialien. 1444—1794 . . . . . 127—157
Weltliche Fürsten:
Alt-fürstliche Häuser, deutsche 1495—1779 . . . . . 157—174
Jung-fürstliche Häuser, deutsche 1597—1780 . . . . . 175—184
Reichs- u. andere Städte, ordin. alphab. 1473—1776 . . 185—208
Reichs-Prälaten 1534—1775 . . 209
Reichsgrafen 1573—1780 . . . 214
Reichsfreiherrn 1558—1768 . . 226
Reichserbtruchsessen 1446—1750 236
Reichs-Ritterschaft 1468—1776 . 123
Märkte 1688—1775 123
Deutschorden 1585—1777 . . . 124

Index-Fol.

Malthesercrden 1627—1768 . . 124
Georgsritterorden 1739—1769 . 124
Anglberg Herrschaft 1692—1715 124
Leuchtenberg Landgrafschaft 1489—1778 (c. historicis) 237
Mindelheim Herrschaft 1189—1559, Copialien, 1589—1777 . 239
Schwabegg Grafschaft 1608—1774 240
Wemding Herrschaft 1465. 1665—1780 239
Wertingen, Hoheneichen, Illereichen, Illerdiessen 1686-1772. 240½
Wisensteig Herrschaft 1652—1667 239
Haag Grafschaft 1696—1702 . 241
Hohenschwangau Herrschaft 1558—1734 241
Maxlrain Grafschaft 1559—1769 240
Wörth, Reichspflege 1735—1745 241
Mering, Dürkheim, Schongau 1714—1779 241
Wolfstein' Lehen Sulzburg 1574—1778 241

Land-Sachen:
(Eine Reihe von Gegenständen aus der Geschäftsführung des Geh. Rathes, sodann der Haus- u. Hof-Verwaltung, sowie zahlreiche ausgeschiedene Akten, welche nicht hieher gehörten. Sie füllten die im obigen Verzeichnisse nicht aufgeführten Folien bis 298.)

2.

Systematischer Entwurf aller Titel Pfalz-Bayerns, welche — kurz vor den Staatsumwälzungen — die Total-Substanz der Archive des vereinigten Bayern ausmachten. Nach den staats- und verwaltungsgeschichtlichen Hergängen bearbeitet vom Geh. Staatsarchivar V. v. Pallhausen im J. 1792. — Zu S. 121.

Condo et compono quae mox depromere possim.
Horat.

Bayern und Pfalz, Territorium.

Ober- u. Niederbayern, das Herzogthum, mit den darin liegenden Land- u. Pfleggerichten nach Lit. D (unten).

Haag, die Grafschaft. Hals, die Grafschaft oder die Degenberg'schen Güter. Hohenwaldeck, die Herrschaft. Hohenschwangau, die Herrschaft. Wemding, die Herrschaft u. Stadt. Donauwörth, die Stadt. Wörth, die Reichspflege.

In Schwaben: Mindelheim, die Grafschaft. Wiesensteig. Schwabeck. Türkheim. Wertingen. Hoheneichen. Rechbergreiten. Angelberg. Zeisertshofen. Mattsies. Ranningen. Dürnau. Gameltshausen. Peternau. Illerdiessen.

Cham, die alte Markgrafschaft.

Obere Pfalz, das Herzogthum.

Leuchtenberg, die Landgrafschaft. Sulzburg u. Pyrbaum oder die Wolfstein'schen Güter. Rothenberg. Breiteneck, die Herrschaft. Parsberg. Hirschberg, das alte bayer. Landgericht.

Neuburg, das Herzogthum.

Regierung, Landschaft. — Pflegämter in Graispach, Hemau, Heydeck, Hiltpoltstein, Ehrenfels oder Regenstauf.

Sulzbach, das Herzogthum.

Floss oder Flossenburg. Parkstein u. Weiden. Pleystein.

NB. Die Kirchendeputation u. Aemter wie in Lit. C.

Pfalz am Rhein, im engeren Verstande.
Simmern, die Grafschaft. Kaiserslautern. Veldenz u. Lauterecken.
NB. Für die Currentgegenstände ist in Mannheim eine eigene geh. Registratur.

(Zweybrücken, Herzogthum, Bestand v. 1784.
Zweybrücken, Grafschaft. Veldenz, Grafschaft. Sponheim, halbe h. Grafschaft. Guttenberg, Herrschaft. Bischweiler, Herrschaft. Homburg, Herrschaft. Kirkel, Herrschaft. Falkenburg, Quart der Herrschaft. Wegelnburg, Amt. Kleeburg, Amt. Selz, Amt. Hagenbach, Amt.
NB. Das heutige bayer. Besitzthum am Rheine wird für archival. Zwecke am besten ersehen aus der Tabelle der Gemeinden, einzelnen Häuser, Höfe u. Mühlen, deren ältere Zugehörigkeit beigefügt ist, in: Anzeige der Beamten ... im k. b. Rheinkreise. Speyer 1835. — Die erwünschteste Statistik des ehem. Zweybrücken, besonders über Grundbarkeit aller u. jeder Liegenschaft geben 13 Tabellen bei S. A. — K. bl. 401/ad 1. —)[1]

In den Niederlanden.
Herzogthum Jülich. Cleve. Berg. Mark. Ravenstein. Winnenthal. Breskens. Sponheim. Ravensberg. Mörs. Bergenopzoom.

Bayern, das regierende Stammhaus.

(Reichswürden) Churwürde u. Erzamt. Erbamt. Reichsvikariatsrecht. Pfalzgrafschaft. Gemeinschaftliche u. Theil-Regierung: Pfalz u. Oberbayern — Niederbayern. Konradinische Schenkung u. Verlassenschaft. Vertrag zu Pavia. Haus- u. Familen-Verträge.

Haupt- u. Neben-Linien:

Bayern:	Pfalz:
München.	Neuburg.
Ingolstadt.	Simmern.
Landshut.	Zweybrücken.
Straubing-	Moosbach.
Holland.	Veldenz.
	Sulzbach.
	Hiltpoltstein.
	Birkenfeld.
	Landsberg.
	Kleeburg.

Ober- u. Niederbayern vereinigt. Primogenitur.

[1]) ( ) = Anmerk. des Verf.

(Hof-Verwaltung. Staats-Regierung.)

Erb-Huldigungen. Erb-Hofämter.
Hofstaab-Aemter, nach Tit. A. I—IV (unten).
Cabinets-Güter, „ „ A. VII.
Lustschlösser, „ „ A. I.
Heirathskontrakte. Geburts- u. Stamm-Tafeln.
Sterbfälle. Erziehung, Versorgung appanagirter Prinzen, Versorgung der Prinzessinnen. Testamente. Wittwengehalte.
Haus-Orden: vom h. Hubert, h. Georg, h. Michael, der h. Elisabeth, vom Pfälzischen Löwen.
Ministerium und Geheimer Rath, nach Tit. A. IX.

(Reichsgüter etc.)

Reichslehen. Lehen-Ceremoniel.
Kaiserliche Privilegien: de non evocando.
de non appellando.
Maut und Aufschlags-Duplirung.
Exspektanzen: Haag. Hals. Ortenburg. Sulzburg u. Pyrbaum. Hohenschwangau. Leuchtenberg. Mirandola u. Concordia.
Prätensionen: Oesterreich. Görz. Tyrol oder Meran. Helfenstein. Die Nürnberg'schen Aemter. Werdenfels. Mattsee. Riedenburg. Heidenheim. Spanien wegen der Rentes dotales.

(Territorialien.)

Bayer. Passiv-Lehen: Böhmen. Bamberg. Regensburg. Salzburg. Augsburg. Passau. Brixen. Niederaltaich.
Bayer. Aktiv-Lehen.
Anm. Die Hauptakten hievon befinden sich beim Oberst-Lehenhofe; hieher gehören nur die eingesendeten Berichte u. Rescripts-Aufsätze.
Oberstlehenhof zu München und die Lehen-Propstämter Burghausen. Landshut. Straubing. Amberg. Leuchtenberg. Neuburg. Sulzbach.
Prätensionen an Bayern.
Bayerische Landstände: Derselben Freiheiten. Gehaltene Landtage. Landmarschall-Amt. Landschaftssachen im Allgemeinen. Postulatshandlungen.
Landanlehen: altes Schuldenwerk (1543).
neues „ (1721).
Steuerwesen: Getränkaufschlag. Fleischaufschlag.
Edelmannsfreiheit: Hofmarken. Rittersteuer.
Oberpfälzische alte Landschaft. Oberpf. Schuldenwesen.

Bayerns innere Verfassung (Generalien).

Regierungs- u. Polizei-Sachen = Lit. B u. Post-, Rott-, Strassen- u. Wasserbau-Wesen.

Religions- u. Kirchen-Sachen: Bischofs- u. Prälaten-Wahlen. Kirchen- u. Klöster-Visitation. Bischofs-Concordate. Jus praesentationis, — decimationis u. s. w. = Lit. C.

Justiz-Sachen = Lit. D. — Cameral-S. = E. — Lehen-S. = F. — Militär-S. = G. — Gratialien = H.

Bayerns Verhältnisse mit auswärtigen Höfen.

Päpstlicher Stuhl. Nuntiatur. Russisch Kaiserl. Hof. Könige . . . Republiken . . .

Bayerns Verhältnisse mit Kaiser und Reich.

Der Kaiser. Die Churfürsten. Fürsten. Prälaten. Grafen. Städte. Ritterschaft. Deutsch- u. Malteser-Orden. Gesandtschaftssachen, jura legatorum.

Rangstreitigkeiten. Titulatur u. Ceremoniel.

Reichsgerichte. — Reichskanzlei. — Reichskammer-Gericht zu Speyer, zu Wetzlar: Ordnung, Präsentation, Sustentation, Visitation. — Kaiserl. Hofgericht zu Rottweil. — Landgericht zu Weingarten. — Burggrafenthum zu Nürnberg. — Austrägal-Gerichte. — R. Vikariats-Hofgericht. — R. Deputationstage. — Reichstag zu Regensburg: R. Rekurse. — R. Matrikel: Römermonate. Exekutionsordnung. — R. Münzwesen: Probation, Valvation.

Reichskreise: Oesterreich. Bayern[1]). Schwaben. Franken. Oberrhein. Niederrhein. Obersachsen. Niedersachsen. Westphalen. Burgund.

Reichskriegswesen: alte Türkensteuer. Reichs-Contingent: R. Generalität. R. Festungsbau. Besatz- u. Oeffnungs-Recht. Cartell- u. Conventions-Wesen. Werbung. Quartier u. Durchmärsche. Akta von vorgewesenen Kriegen.

Verträge u. Friedensschlüsse [des Reiches u. innerhalb des Reiches, Hauptverträge, aufgezählt von 1338—1779].

Bayerische Freundschafts-Bündnisse [Alliancen]. . . .

---

[1]) Bayer. Kreisstände: Bayern und Salzburg, ausschreibende Fürsten. Freising. Regensburg. Passau. Berchtesgaden. St. Emeram. Niedermünster. Obermünster. Neuburg. Sulzbach. Leuchtenberg. Sternstein. Haag. Ortenburg. Ehrenfels. Sulzburg und Pyrbaum. Hohenwaldeck. Breiteneck. Stadt Regensburg. Kaisersheim. Alt- und Neu-Fraunhofen.

(Diese Bestände stellte Pallhausen an die Spitze als die Kopfbestände; die Verwaltung dieser Haus- und Staats-Titel in genere und in höchster Instanz oblag der politischen Abtheilung des Geh. Rathes, sodann dem politischen oder Ministerialdepartement des k. Hauses und des Aeusseren; nun geht Pallhausen über zur speciellen gesammten Hof- und Landesverwaltung.)

A. (Haus- und Hof-Verwaltung.)

I. Oberst-Hofmeister-Stab.	Obersthofmeister. Stabskommissär. — Hofbischof. Hofkapellen. Hofpfarre. Hofkirchen. — Leibgarde der Hartschiere. Trabanten. — Hofmusik. Opernhaus. — Hof-Medizi u. Chirurgen. Hof-Apotheke. — Hof-Bibliothek. — Die Residenz. Schatzkammer. Gemälde-Gallerie. Garde-Meubles. Leinwandkammer. — Herzog-Maxburg. Alter Hof. Residenz zu Landshut. Lustschlösser: Nymphenburg. Schleissheim. Berg am Würmsee. Dachau. Fürstenried. Isareck. Kling. Haltenberg u. Lichtenberg. — Hauskammerei. Hautelisse-Tapeten-Manufaktur. — Hofbau-Amt. Land-Feldmesser. Freikünstler (d. s. Hofgärtner, auch „Ingenieure", im XVI. Jhdt. „Schiner" gen.). — Hofspitäler: Herzog- u. Josef-Spital.
II. Oberst-Kämmerer-Stab.	Oberstkämmerer. Kämmerer. Stabskommissär. — Leibmedikus. Chirurg u. Zahnarzt. Fourire etc.
III. Oberst-Marschall-Stab.	Obersthofmarschall. Ob. Küchenmeister. Ob. Silberkämmerer. Stabskommissäre. Truchsessen. Fourire. Ritterportier. Zehrgaden. Mundküche. Kellerei. Mundschenkamt. Hofpfisterei. Silberkammer. Konditorei. Gärtnerei. Fischerei.
IV. Oberst-Stallmeister-Stab.	Oberst-Stallmeister. Vice-Ob.-Stallmeister. Stallmeister. Stabskommissär. — Pagerie. — Reitschule. Hofstall. Büchsenspanner. Trompeter. Laquayen. Oberst-Jägermeister-Amt. Ob. Jägermeister. Vice-Ob. J. Jagdcavaliere. Gejaidamts-Verwalter. Meisterjäger. Fasanenmeister.
V. VI. . . . Neben-Hofhaltungen.	Deren Stäbe.
VII. Kabinets-Herrschaften.	
VIII. Lottokammern	in München und Stadt am Hof.
IX. Ministerium. (Die Staats-Conferenz und der Geheime Rath in Combination.)	Die (Staats- oder Conferenz-) Minister. Der Geheime (oder Staats-) Kanzler. Die Staats- (oder Conferenz-) Räthe. Geh. Referendarien. Kabinetssekretär. Conferenzsekretär. Die Geh. Räthe-Kämmerer (ehemalige Ritterbank des Geh. R.). Geh. Räthe-Nichtkämmerer (ehemal. Gelehrtenbank). Tit. Geh. Räthe beider Kategorien.

(Klasse A IX bis H bringt das gesammte ältere Stellen- u. Referats-Wesen zur Uebersicht.)

Geheime Kanzlei. Direktor. Frequentirende, nicht-frequent. u. titul. Geh. Sekretäre. Geh. Registratoren u. s. w.

(Anm. zu Klasse A. mit IX. — Diese umfasste und zwar seit erdenklicher Zeit, von kleinen Anfängen ausgehend, den sog. Hofstat; in den seit Mitte des XVI. Jahrhunderts vorhandenen Büchern des herzoglichen Hofzahlamtes nimmt die Kategorie IX die erste Stelle ein. Zum Hofstat gehörte, namentlich z. Z. der Herzoge, nicht allein die Oberste Stelle, der Geh. Rath, sondern alle Hauptstellen; daher ihre Benennung nach dem Hofe. Der gesammte Hofstat wurde jedes Jahr neu aufgestellt und zwar in der Weise, dass der Obersthofmeister, der Vorstand sämmtlicher Kategorien, mit Unterstützung der zu den Stat'ssachen verordneten Räthen der Hauptstellen, die Etats-Listen mit „Bedenken" glossirte. Wilhelm V und Maximilian I thaten diess meist selbst. Wo ein Hofmeister auswärts, wie zu Landshut, sich befand, besorgte dieser den Hofstat. Die Stände hatten hiebei keinerlei Einfluss; selbst auf ihre Wünsche fehlen nie konstatirende Erwiderungen, wenn erstere auch nur darauf abzielten, dass die vorgeschriebene Zahl der einheimischen Räthe auf der adeligen oder Ritter-Bank aufrecht erhalten werde. — Erst Max Joseph IV trennte auf Initiative Montgelas' Hof- und Landes-Etat, dessen Aufstellung in Folge Gehenlassens ganz aus den Händen des Regenten, der schliesslich von ihr sogar abhing, gerathen war. Darin lag eigentlich das Geheimniss des Absolutismus in Bayern. Max Josef liess aber die Abtrennung seines Etats nicht allein trotz sehr plausibler Gegenvorstellungen geschehen, sondern verlieh auch den Staats-Beamten 1803 ein Pensionsstatut, 1805 die Pragmatik unter Motivirungen, welche zur Erkenntniss vom Wesen eines Staates beitragen, daher als essentiell zu allen seinen Zeiten Geltung behalten müssen.)

B. Politiaca (Verwaltung im engeren Sinne).

NB. Prozessakten in diesem Betreffe werden nach alphabet. Ordnung registrirt.

(Anm. zu B—H. Wo nicht in der Substantivirung eine Stelle oder ein Amt zu erkennen, ist eine Deputation, Kommission, Funktion etc. zu vermuthen, deren Zutheilung und Instanz im Laufe der Zeit sehr wechselten.)

Obere (= rechtsrheinische) Landesregierung [mit 7 Direktoren u. Deputationen].

Hofoberrichteramt.

Polizei-Verordnungen: Viktualien. Marktsordnung. Handwerksordnung. Realrechte. Feuerordnung. Sicherheits- u. Bettelwesen. Kleiderordnung. Salubrität. Contagion. Bücherverbot.

Collegium Medicum.

Collegium für Bücher-Censur.

Commercien-Wesen. Manufakturen. Patente. Confiskationen.

Wechsel- u. Merkantil-Gericht I u. II Instanz.

Landeskulturwesen. Oede Höfe. Landgärtnerei. Donaumoos. Culturskommission.

C. Ecclesiastica.

Prozesse nach alphabet. Ordnung.

Generalverordnungen.
Präsentationen u. Beneficien. Installationen.
Primae Preces. Kirchenanlehen.
Chorstifte. Klöster. Pfarreien. Beneficien. Bruderschaften (Spezialien von A — Z).
Geistliches Raths-Collegium.
Decimations-Commission.
Schulwesen: Universität zu Ingolstadt u. deren Curatel- u. Fonds-Administration. — Lateinisches Schulwesen. Curatel. Direktorium. — Lyceen u. Gymnasien zu Amberg. Burghausen. Ingolstadt. Landshut. München. Neuburg. Straubing. — Stadt- u. Land-Schulwesen.
Academie der Wissenschaften.

D. Judicialia (und Land-Aemter-Wesen überhaupt).

Civilia und Criminalia nach alphabet. Ordnung.

Revisorium (Oberste Justiz-Stelle).
Hofraths-Dicasterium.
Advokaten. Kleinere Pfalzgrafen. Notare.

(Provinzial-Stellen u. Aemter — vgl. E. Geiss, Ob. Archiv XXVI und XXVIII, die äusseren Beamten (Richter, Pfleger und Kastner) Alt-Bayerns vom XIII.—XIX. Jahrhundert.)

Regierung zu Landshut. Kirchendeputation und Rentamt.
Regierung zu Straubing. Kirchendeputation. Rent-Deputation.
Regierung zu Burghausen. Kirchendeputation. Rent-Deputation.
Land- u. Pfleg-Gerichte, zugleich Salz-, Maut- und andere (Cameral-) Aemter:
Im Rentamts- oder Regierungs-Bezirke München:
Aichach. Ammergau. Anger. Au bei Eschenlohe. Au u. Giesing. Aurburg. Aibling. Bernbach. Buchhorn. Dachau. Diessen. Donauwörth. Erlisholz. Freysing. Friedberg. Gabl. Gammersham. Geisenfeld. Gerolfing. Haag. Hohenschwangau. Hepberg. Illerdiessen. Illmendorf. Ingolstadt. Inning. Kösching. Oetting u. Stammham. Kranzberg. Kreut. Landsberg. Langenbruck. Lechhausen. Lindau. Mainburg. Mehring. Miesbach. Mindelheim. Mittenwald. Niederaudorf. Niederhofen. Niederkiefersfelden. Pfaffenhofen. Pobenhausen. Rammenkössl. Rauchenlechsberg. Rain. Rosenheim. Rotteneck. Schamhaupten. Schliersee. Schongau. Schrobenhausen. Schwaben.

Schwabsoyen. Starnberg. Staudheim. Steingaden St. Salvator. Stuben. Thierhaupten. Tölz. Türkheim. Uffing. Unterbruck. Vohburg. Walchensee. Walda. Wasserburg. Weilheim. Wemding. Wertingen, Hohenreichen u. Rechbergreiten. Wiesensteig. Wolfrathshausen. Wörth. Winzhausen. Zell. Zolling.

Im Rentamts-Bezirke Landshut:

Biburg u. Geisenhausen. Dingolfing u. Reissbach. Eggenfelden. Eggmühl. Erding u. Dorfen. Geiselhöring. Kirchberg. Landau. Moosburg. Neumarkt. Osterhofen. Reichenberg u. Pfarrkirchen. Rottenburg. Teissbach. Wolnzach. Wörth.

Im Rentsamts-Bezirke Straubing:

Abbach. Abensberg. Altmanstein. Brunnen. Bergweinting. Cham. Deggendorf u. Natternberg. Diessenstein. Dietfurt u. Riedenburg. Donaustauf. Eschelkam. Furth. Grafenau u. Schönberg. Haselbach. Haydau u. Pfätter. Hengersberg u. Winzer. Lahn. Irl. Kelheim. Kleinschönthal. Kötzting. Kumpfmühl. Leonsberg. Mitterfels. Neukirchen. Neustadt. Pernstein. Plattling. Reinhausen. Regen. Schwarzach. Stadt am Hof. Steinweg. Viechtach u. Linden. Weissenstein u. Zwiesel. Wolfsbuch.

Im Rentamts-Bezirke Burghausen:

Altenmarkt. Brodhausen. Chiemsee. Dorfbach. Egging. Engertsham. Ering. Griesbach u. Göggging. Hallein. Hals. Heining. Julbach. Kling. Krayburg u. Mörmosen. Kirchheim. Laufen. Marktl. Marquartstein. Mauthausen. Meleck. Mühldorf. Neu-Oetting. Plätenberg. Reichenhall. Reitwinkel. Riss. Sacharang. Sallerwörth. Schleching. Schwarzbach. Seehaus. Simbach. Söldenau. St. Nikola. Thurm. Traunstein. Trostberg. Varnbach. Vilshofen. Wald. Würting.

Städte. Märkte. Hofmarken. Sedelhöfe. Dörfer. Einschichtige Höfe. (Die hier ermangelnde archival. Uebersicht vermag gewonnen zu werden vor Allem aus der in dem bekannten Werke der Bavaria gebotenen Literatur, insbes. aus Apian im Ob. Archiv XXXIX, Wening, Zech, Krenner, Spruner u. s. w.)

E. Cameralia.

Salz-, Maut-, Bau-, Forst-, Bergwerk-, Münz-Wesen. Porzellain-Fabrik. Perlfang. — Hofanlagen. Servicegeld. Conditionssteuer. -Umgeld. Siegel- u. Stempelgebühren. Taxwesen. Nachsteuer.

Hofkammer-Collegium. — Dezimationscommission. Seidenzucht-Direktion. Hauptcassa. Hofzahlamt. Bräu-Amt. Obersiegelamt. Haupt-Mautamt. Salzamt. Hofkastenamt. Forstschule. Bau-Amt. Triftamt. Beleuchtungsamt. Hof-Futtermeisteramt. Hof-Krankenhaus zu Giesing. Hofwaisenhaus.

Oberst-Forstmeister-Amt des Ober- u. Unterlandes Bayern.

Oberst-Münz- u. Bergmeisteramt. — Münzstätten München u. Amberg. — Die 6 Bergreviere. — Bergpraktikanten.

(Die äusseren Aemter unter D.)

F. Feudalia.

Die Akten werden in alphabet. Ordnung nach den Namen nicht der Vasallen, sondern der Lehen zusammengestellt.

Oberst-Lehenhof zu München. Ob. Lehenpropst (der jeweil. Oberst- u. Staats-Kanzler). Kommissär. Lehenpropst-Aemter (siehe oben die Staatstitel).

G. Militaria.

Instruktionen. Generalverordnungen. Munitionswesen. Festungsbau. Landfahnen. Werbung. Marsch- u. Quartierwesen. Prozesse.

Hofkriegsrath. — Oberst-Landzeugamt. Proviant- u. Cassenamt. Kriegsbauamt. Arbeitshaus. Akademie. Veterinär-Schule — Generalität. Generalstab. Gouvernement. Commandantschaften.

H. Gratialia.

Dienstverleihungen. Diese gehören zu ihren Stellen.
Anwartschaften. Ebenso.
Wartgelder. Pensionen. Standeserhöhungen.
Legitimationen. Venia aetatis. Moratorien.
Privilegia impressoria.

(Klasse A IX — H für die Kurpfalz: Nachdem 1778 die Bestände über Haus- u. Staats-Titel [Haus- u. Staats-Archiv] nach München gebracht worden waren, — vgl. oben die Titel bis Klasse A — wurde der Rücklass im Mann-

heimer Archive und in der dortigen geh Registratur nach den pfälzischen Territorial- und Stellen-Verhältnissen geordnet und dort ein „kurpfalz-bayerisches Landesarchiv“ begründet. Entsprechend verhielt es sich mit den kurpfalz-bayerischen Beständen des Herzogthums Neuburg, welche so eben [1791] jene des Hauses und Territoriums Sulzbach an sich gezogen hatten, und mit jenen des Kurpräzipuums und Regierungsgebietes Amberg in der Oberen Pfalz.

Die Bestände des Herzogthums Zweybrücken hatten z. Z. noch keine administrative Beziehung zu Pfalz-Bayern. Sie standen seit Längerem als ein musterhaftes Ganze geordnet und vereinigt in einem Haus- und Landes-Archiv zu Zweybrücken; auch ihre Trennung in Haus- und Staats-Bestände, zur Ueberführung nach München, und in Landes-Bestände, zu örtlichem Verbleib, war bevorstehend.)

Anm. Um hier Vollständiges und eine Brücke in das gegenwärtige Bayern zu erhalten, schliessen wir das System der Beilagen mit der folgenden.

3.

Der Territorialbesitz Bayerns in seinem Wechsel und endlichen Bestande, 1801—1820, nach amtlicher Bearbeitung. Vgl. zur Ergänzung C. M. Frhr. v. Aretin: Chronolog. Verzeichniss der bayer. Staatsverträge von 1503—1819 (1838) und in den verschiedenen Verordnungen-Sammlungen gedruckt die zeitlichen Kreis- und Stellen-Organisationen.

	Erwerbungen.	Bayer. Reggsbl. Jahr	Seite	Ausschreibung
1. a)	Die Stadt Mühldorf, und der am linken Inn-Ufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg	1802	845	v. 26. Nov. 1802.
		1803	169	v. 14. Febr. 1803.
b)	Das Bisthum Würzburg mit Ausnahme einiger Parzellen	1803	5, 25 323	
c)	Die Bisthümer Bamberg, Freising,*) Augsburg und Passau,* letzteres mit einigem Vorbehalte.	*)1802	841	v. 26. Nov. 1802.
		*1803	169	v. 14. Febr. 1803.
d)	Die gefürstete Abtei Kempten, die Abteien Waldsassen, Ebrach, Irrsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren, Kaisersheim und St. Ulrich.	1802	883	v. 26. Nov. 1802.
e)	Die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg,*) Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dünkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg.	*)1802	885	v. 26. Nov. 1802.
f)	Die Eichstädtischen Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau und Vahrnberg-Herrieden.			
	Hauptdeputations-Recess vom 23. November 1802 / 25. Februar 1803 § 2.			

	Erwerbungen.	Bayer. Reggsbl. Jahr	Seite	Ausschreibung
2.	Die Markgrafschaft Burgau, das Fürstenthum Eichstädt,* der Salzburg'sche Antheil von Passau, die Grafschaft Tyrol mit den Fürstenthümern Brixen u. Trient; die sieben Herrschaften in Vorarlberg; die Grafschaft Hohenems, dann Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen, die Stadt Lindau mit Gebiet, die Reichsstadt Augsburg mit Gebiet. — Pressburger Friedenstractat vom 26. Dezember 1805 § 8 und 13	1806	53. 57	* Nicht das Bisthum Eichstädt, wie in d. meisten Sammlgn. steht.
3.	Das Fürstenthum Ansbach	1806	189	v. 20. Mai 1806.
4.	Die Reichsstadt Nürnberg mit Gebiet; die deutschen Ordens-Commenden Rohr und Waldstätten; (Art. 24) das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castell, die Herrschaft Speckfeld (begreift die Orte Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach als Bestandtheile); die Herrschaft Wiesentheid, das Fürstenthum Hohenlohe, so weit es Inclave von Ansbach ist, nämlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg; die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Fürstlich Taxis'schen Besitzungen an der Nordseite des Herzogthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafenthum von Winterrieden, die Grafschaften Buxheim u. Thannhausen.			
	Rheinbundes-Akte vom 12. Juli 1806	1806	353	v. 3. Sept. 1806.
	Art. 17, 24	1807	97	
5.	Die im Königreich gelegenen Deutsch-Ordens-Besitzungen, wie die Commenden Blumenthal, Gangkofen etc.			
	Wiener Friedens-Vertrag v. 14. Oktober 1809 Art. 4.			
	Uebereinkunft vom 15. August 1813.			
6.	Das Fürstenthum Bayreuth und das Dorf Kaulsdorf	1810	539	v. 7. April 1810.
	Das Fürstenthum Regensburg	1810	537	v. 7. April 1810.
	Die Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden. Vertrag vom 12. September 1810	1810	857	v. 19. Sept. 1810.

	Erwerbungen.	Bayer. Reggsbl. Jahr	Seite	Ausschreibung
	Das Inn- und Hausruckviertel. Vertrag zwischen Bayern und Frankreich ddo. Strassburg den $\frac{28. \text{ Febr.}}{3. \text{ März}}$ 1810.			
7.	Parcellen vom Grossherzogthum Würzburg; Vertrag vom 26. Mai 1810 . . .	1810	862	v. 11. Sept. 1810.
8.	Das Grossherzogthum Würzburg; Vertrag vom 3./19. Juni 1814	1811	1257	v. 19. Juni 1814.
	Das Fürstenthum Aschaffenburg . .	1814	1260	v. 19. Juni 1814.
	Wiener Congress-Akte vom 9. Juni 1815 Art. 44.			
9.	Ueberrheinische Länder: die Bezirke von Zweybrücken, Kaiserslautern und Speier, den Kanton Kirchheimbolanden, die Kantone Waldmohr, Blieskastel und Kusel, Kanton, Stadt u. Festung Landau, Kanton Bergzabern, Langenkandel und ein Antheil des Departements Niederrhein — auf dem rechten Rheinufer: die Fulda'schen Aemter Hammelburg mit Tulba und Salek, Brückenau mit Motten, Weyhers, mit Ausnahme etc.	1816	309 435	v. 20. April 1816.
	Das Amt Redwitz	1816	355	v. 30. April 1816.
	Traktat vom 14./20. April 1816 . . .	1816	435	
10.	Die Vier Hessischen Aemter: Miltenberg, Alzenau, Amorbach u. Heubach	1816	588	v. 1. Sept. 1816.
11.	Der Antheil an Wertheim (Amt Steinfeld) nördl. der Strasse von Lengfurt nach Würzburg, so wie er von Baden durch Vertrag vom 10. Juli 1819 abgetreten worden. Frankfurter Territorial-Recess vom 20. Juli 1819 Art. 7.			

(Abtretungen.)

Abtretungen.	Bayer. Reggsbl. Jahr	Seite
1. Die Privat-Domaine Bergenopzoom und die Herrschaft St. Michael Gestel an die batavische Republik gemäss Vertrages vom 4. Februar 1801	1801	321
2. Friedens-Vertrag zwischen Pfalz-Bayern und der franz. Republik, geschlossen zu Paris, vermöge dessen das Churhaus Bayern auf die Landeshoheits-, Eigenthums- und andern Rechte, welche dasselbe bis jetzt in den durch den Lüneviller-Frieden vom 9. Februar 1801 Art. II an Frankreich abgetretenen Ländern und Domainen* auf dem linken Rhein-Ufer ausgeübt und besessen hat, verzichtet; ddo. 24. August 1801	1802	32. 34
* Diese waren: die Fürstenthümer Lautern, Veldenz, Simmern, $^3/_5$ von der vordern Grafschaft Sponheim, von der hintern die Herrschaft Hohenfels, die am linken Rhein-Ufer gelegene untere Pfalz, das Herzogthum Jülich im westphälischen Kreise, die Herrschaft Ravenstein im holländischen Brabant nebst dem Marquisat Bergenopzoom, das Herzogthum Zweybrücken.		841
3. Durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom $\frac{\text{23. November 1802}}{\text{25. Februar 1803}}$ § 2 ausser den vorher genannten Ländern auch die am rechten Rheinufer gelegene untere Pfalz. Die Herrschaften in Böhmen (für die Eichstädtischen Oberämter) an Oesterreich. Die Eichstädter Oberämter an Preussen. Vertrag vom 30. Juni 1803.		
4. Das Herzogthum Berg an Frankreich, laut Vertrag vom 15. März 1806	1806	121
5. Das Fürstenthum Würzburg, wie es (am 23. Februar 1803) an Bayern gekommen, an den Grossherzog von Toscana; Pressburger-Friedens-Vertrag vom 26. Dezember 1805 § 11 . . .	1806	55
6. Die Herrschaft Wiesensteig an Württemberg; Rheinische Bundes-Akte vom 12. Juli 1806 art. 18	1807	97
7. Das italienische Tyrol (der Etsch- und Eisakkreis) an Italien; Vertrag ddo. Strassburg $\frac{\text{28. Februar}}{\text{3. März}}$ 1810 Art. 3 .	1810	601
8. Parzellen vom Mainkreise an Würzburg, als: die Gränzorte für Würzburg: Lauterhof, Lepelsdorf, Stettfeld, Rostatt, Lembach, Tretzendorf, Trossenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Pröllsdorf, Fallsbrunn, Theinheim, Ober- und Unter-Steinbach, Geusfeld, Waldschwind, Kammer-Forst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Rüdern, Friedrichsberg, Rehweiler,		

Abtretungen.	Bayer. Reggsbl. Jahr	Seite
Herpert, Stierhöchstädt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbrunn, Schloss Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Oberbreit, Marktbreit. — NB. Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach waren in dieser Abtretung an Würzburg begriffen.		
Gränz-Purifications-Vertrag ddo. Paris den 26. Mai 1810	1810	862
9. Parzellen vom Rezat-, Oberdonau- und Illerkreis an Württemberg, mit folgenden Gränz-Orten, als: Oberthalfingen, Göttingen, Langenau, Ramingen, Asselfingen, Oberstotzingen, Niederstotzingen, — Hofen, Kössingen, Schweindorf, Altenburg, Uzmemingen, Pflaumloch, Goldburghausen, Benzenzimmern, Ober- und Unterwilfingen, Geisslingen, Ellichbronn, Berigheim, Ober- und Unterbronn, Eck, Strambach, Gaxhart, Kaltenwang, Regetsweiler, — Dürnstetten, Lustenau, Schönbrunn, Ober- und Unter-Deufstetten, Buckenweiler, Lautenbach, Bernhartsweiler, Rädtlein, Neustädtlein, Geisbühl, — Richelbach, Markt Lustenau, Unterstelzhausen, Kressberg, — Weikertsholzen, Raibach, Reinsburg, Bügelhof, Klein-Ansbach, Buch, Mezholz, Steindorf, Gamhagen, Bossendorf, Enzenweiler, Heiligenbronn, Schwarzenbrunn, Reitsaxen, — Burgstall, Holdermühle, Archshofen, Schön, Freudenbach, Frauenthal, Lohrhof, Weidenhöfe, Waldmannshofen.		
Laut Vertrag ddo. Paris den 18. Mai 1810	1810	1225
10. Die gefürstete Grafschaft Tyrol und Vorarlberg an Oesterreich, laut Deklaration vom 19. Juni 1814 (Wiener Congress-Akte vom 9. Juni 1815 Art. 93)	1814	1263
11. Das Fürstenthum Salzburg nebst dem Inn- und Hausruck-Viertl (wie es 1809 erworben) mit Ausnahme der Landgerichte Waging, Tittmaning, Teisendorf und Laufen, insoweit sie am rechten Ufer der Salzach und Saal gelegen, und das tyrolische Amt Vils an Oesterreich laut Vertrag vom 14./20. April 1816	1816	1264 307
12. Parzellen an der Grenze des Fürstenthums Aschaffenburg an das Grossherzogthum Hessen, nämlich die Orte im Amte Obernburg: Dorndiel, Radheim und Mosbach laut Staats-Vertrag ddo. Frankfurt 29. Jänner 1817.		435

Geschichte

der

Bayerischen Archive.

III a.

Die

Organische Umgestaltung der drei Haupt-Archive

in München seit 1799.

Von

Max J. Neudegger

(K. B. Reichsarchivrat).

München.

In Commission bei Theodor Ackermann,

königl. Hof-Buchhändler.

1904.

Es bleibt noch nachzuweisen der Zweck der Umgestaltung der Archive zu München i. J. 1799, da wir noch heute auf dieser Umgestaltung fussen. Die Ursache dieser Umgestaltung ist zwar für den Archivar schon bemerkbar aus den vorausgeschickten geschichtlichen Abhandlungen[1]); es sind aber vor und nach 1799 direkte Gutachten und Beschlüsse zu dieser Archiv-Organisation erfolgt, die bekannt zu machen geschichtliche Pflicht ist. Noch mehr dürfte es aber zur Vervollständigung des ganzen Werkes sich ziemen, die Erfahrungen niederzulegen, die sich dann noch an die Ausführung der Organisation knüpften. Weshalb auch wurde der Titel gewählt „organische" Umgestaltung?

I. Die Teilung des alten bayerischen, seit 1253 in München bestehenden Landesarchivs in zwei Archive und zwei Ämter in den Jahren 1585/95, sowie die Drei-Teilung i. J. 1769 waren unorganische Trennungen.

Die Archivbestände in den bis 1769 in München vorhandenen zwei Archiven, in dem sogenannten Landes-, Akten-, Hofrats- oder Äusseren Archiv sowie in dem Geheimrats-, Ge-

[1]) Die im Texte in Klammern beigesetzten Citate oder Belegstellen (z. B. I S. . ., II . ., III b) sind wie folgt aufzulösen:

Gesch. der bayer. Archive I = Landes-, Akten-, Hofrats- oder Äusseres Archiv (1585—1799).
— II = Geheimes-, Urkunden-, Geheimrats- oder Inneres Archiv (1253—1799).
— III = Staatsarchiv (1769—1799).
— III b = Bayer. Archivrepertorien u. Urkundenregister im Reichsarchiv zu München v. 1314—1812.
Gesch. der pfälz. Archive IV = Kurarchiv der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim (1214—1803).
— V = Archiv zu Zweibrücken (1385—1799). —

Die Citate geschehen nach der Separat-Ausgabe bei Th. Ackermann, München.

heimen, Urkunden- oder Innern Archiv waren nicht nach einem System aufgelagert, sondern ihre Existenz beruhte nur auf zufälliger mechanischer Abteilung, geschehen in Rücksicht auf den Raum. Bis 1585 waren die beiden nur ein Archiv gewesen, das zwei ineinandergehende Gewölbe hatte, ein inneres und ein äusseres; im inneren lagerten alle Urkunden, im äusseren Kopialbücher und Akten. Daraus wurden 1595 zwei getrennte Archive: das erstere das Urkunden-, das letztere das Aktenarchiv. Zu diesen beiden Archiven kam 1769 ein drittes, gegründet auch ohne Rücksicht auf die beiden anderen, das Staatsarchiv, welches die Akten der politischen, auswärtigen, reichs- und staatsrechtlichen Verhältnisse aufnehmen sollte. Nun war nicht nur die Abteilung der Archivalien in Urkunden und Akten in getrennten Lokalen und Verwaltungen seit 1585/95 schon eine materielle und physische Verstümmelung derselben Substanzen, sondern das neue dritte Archiv erhöhte dieselbe noch; die Recherchen mussten fast immer dreifach, in den drei Archiven, gemacht werden, die Bearbeitung aber der Archivbestände nach einer einheitlichen Technik war unmöglich.[1]) Waren damals die Archivvorstände schon von ganz verschiedener Vorbildung, eine archivalische Berufsbildung existierte noch nicht, so war dies für sich schon ein grosser Misstand; ein viel grösserer aber war das Belieben, mit welchem jeder Archivar in seinen Beständen schalten konnte. Nicht technisches Belieben allein ist gemeint, sondern auch politische Richtung, die in der bayerischen Geschichts-Epoche seit 1766, bei der politischen Zerklüftung zwischen Preussen, Oesterreich, Pfalz und Bayern, und bei dem Ausschlaggeben gewisser Urkunden von Belang wurde. Die Archivare hatten damals nicht bloss das Material zu reichen, sondern auch noch dem laufenden Regierungs-Dienste als Räte beizuwohnen. Sie waren nebenbei auch Politiker, Finanz-Räte, Interpreten im

---

[1]) Ueber die inhaltliche und technische Einheit der Archivalien resp. die (zu vermeidende) Trennung der Archivalien und Archive eines Landes nach mechanischen oder bloss theoretischen Gesichtspunkten, nach Urkunden oder Akten, juristischen oder modernen theoretischen Disziplinen, siehe IIIb S. 46, Noten S. 58, 67, 71, 75/76, 79, 229/30. — Über den Zweck, dann aber die tatsächliche Dienlichkeit, über die aktive und passive Organisierung der staatlichen Archive eines Landes im Allgemeinen s. IIIb Note S. 64—74.

Kirchen- und Staatsrecht, in Kompetenzsachen u. s. w.[1]) Nach seinem Ermessen bearbeitete der Archivvorstand sein Archiv oder — konnte er solche Bearbeitung zurückhalten. Von privater Archivbenützung ist zu dieser Zeit noch nicht die Rede. Die Staatsschriften, welche z. B. von den vier vorhingenannten Mächten dem politischen Jahre 1778 vorausgeschickt wurden, bezogen sich in ihren Vorerinnerungen fast alle auf die Ordnung resp. Unordnung in den Archiven, und sprachen sich zweideutig über Auffindbarkeit, Ächtheit u. s. w. der darin ruhenden oder auch nicht ruhenden Belege für ihre politischen Forderungen aus (II S. 82, III b S. 59 ff.). Allerorten, nicht bloss in Bayern, waren damals die Regierungen und entsprechend die Archivare unschlüssig, ob sie ihre Archive und Registraturen überhaupt evident erhalten oder doch so bearbeiten lassen sollten, dass Verrat a priori unmöglich gemacht würde. Wenn also 1769 in Bayern die geheimpolitischen Sachen in einem dritten Archiv den zwei bisherigen Archiven angeschlossen wurden, so war das damals ein Notbehelf.[2]) Wir begegnen folgender Anschauung.

---

[1]) Gedrängte Darstellung der alten Archiv-Anforderungen im XIII.—XIX. Jhdt. s. bei III b S. 2–5, S. 32 ff., 47 ff., 58 Note, 60 u. 61; die Entwicklung des reinen modernen Archivdienstes S. 52 ff. und 71—73, und der besonderen modernen Vorbereitung zum Archivberuf (im XIX. Jhdt.) Noten S. 49, 52, 65, 68/69, 71 und 76—78.

[2]) „Beim Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges hatte es sich (in Wien) ereignet, dass die zur Verteidigung des Erbfolgerechtes (der Maria Theresia) dienlichen Dokumente nicht aufzufinden waren." („Die Gründung des K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien 1749—1762" im Archiv für österr. Geschichte, 1902, von G. Winter, Direktor des H. H. u. St. Archivs). Dieses war endlich in Österreich 1749 der hauptsächliche Grund zur Anlegung eines allgemeinen Haupt-Reichsarchivs in Wien. Letzteres ist das heutige Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Wenn es in erster Linie den Titel Haus-Archiv führt, so deutet dieses nicht eine Trennung und eine Spezialität an, sondern vielmehr die Unteilbarkeit der Bestände, weil dort das regierende Haus die Zusammenfassung der zahlreichen mehrsprachigen Erb-, Kron- und Nebenländer, die Monarchie, bedeutet. Das Hausarchiv von 1749/62 in Wien stellt genau das bayer. Reichsarchiv, das alte Haupt-Archiv von 1253/1585/1799/1812 dar. In Österreich handelte es sich 1749/62 darum, nicht die ganzen äusseren Reichs- und Landesarchive, sondern nur das Vornehmste daraus von Prag, Graz, Innsbruck etc. nach Wien zu ziehen, die an den Namen Habsburg sich knüpfenden Ankunftstitel der Länder und ihrer Pragmatik in einem Zentral- und Reichs-Archive zu

„In den Tomis (der politischen Korrespondenzen) selbst hat man weder Ordnung der Zeit noch der Materien zu beobachten, sondern alles pêle-mêle untereinander binden zu lassen, so dass Niemand, auch selbst der Registrator nicht, in der Registratur, selbst wenn sie völlig im Stande und alle acta eingebunden, das geringste finden könne, wenn er nicht das Repertorium bey handen hat. Dies hat einen sehr wichtigen Nutzen in Feindes Zeiten, wenn man die Registratur nicht salvieren kann.“[1]) — Nach diesem Grundsatze hat das Urkunden-Archiv in München 1766 ff. seine Repertorien herstellen, dann das Staatsarchiv viele hundert Bände Korrespondenzen pêle-mêle binden lassen!

Das Geheime Urkk.-Archiv (II) wurde 1778, bei der Vereinigung der Pfalz mit Bayern, zum Hauptarchive aller bayerischen Lande links und rechts des Rheines erklärt, und blieb bis 1799, wie seither, unter dem Geheimen Rate resp. Konferenz-Ministerium; das Landes- oder Aktenarchiv (I) stellte man (1779—99) unter den Hofrat, d. i. eine reine Gerichtsstelle der Mittelinstanz, das Staatsarchiv (III) blieb unter Geh. Rat und Departement des Auswärtigen (1769—99). Alle drei Archive waren z. Z. von einander unabhängige und in sich selbständige Ämter (Die Entstehung der drei Archive ist näher dargestellt bei I S. 8 ff., II S. 80 ff., III b S. 5 ff., 46/47, 64—66, 79, 111 ff. und 228—232).

Wien zu vereinigen. Es handelte sich aber dabei nicht darum, etwa ein Familienarchiv zu gründen „dem Hause eigentümlich gehörig“, unter Umständen etwa vom Hof für oder gegen das d. Reich auszubeuten, sondern um Vereinigung jener Bestände, „die ingemein über unserer und unseres Hauses Oesterreich Land und Leute, Freiheiten und Begnadigungen sagen“, um ein „Haupt- und Hausarchiv ad latus summi principis“, das wohlgeordnet für „alle Staats-, Hof-, Provinz- und Cameralgeschäfte, zumal bei Allianz- und Friedensverhandlungen und bei der Entwerfung von Gesandteninstruktionen“ die Bestände in sich vereinige. Wenn daher das Vorgehen in Bayern hinsichtlich der Ordnung in den Archiven in der Zeit von 1769—1799 dagegen absticht, wenn 1769—1799 weiter getrennt statt vereinigt wurde, so war hiefür die damalige Fürstenpolitik, erst die beabsichtigte Teilung Bayerns durch Österreich, dann die Vertauschung Bayerns, die Ursache.

[1]) Geh. Staatsarchiv (München) K. schw. 148/23; Anweisung von ca. 1769. — Dieses „Verbinden“ gegen die Chronologie ist schon für das 16. Jahrhdt. nachzuweisen; s. I S. 18. —

Ein weiterer Misstand seit 1769 war folgender. Bei dem damaligen gänzlichen Mangel einer Kenntnis der Geschichte des Behörden-Wesens früherer Jahrhunderte, sowohl des staatlichen als des kirchlichen, fehlte den Archivaren das Mittel zur Beurteilung ihrer Bestände, besonders die Übersicht des Ganzen. Keinem Archive waren die Bestände des anderen klar und offenliegend. Aus der Unkenntnis von Inhalt und Aufgabe der Archive war es gekommen, dass diese successive immer weniger richtig beurteilt, nach Rang und Ansehen vernachlässigt und unter verschiedene und unpassende Ressorts gestellt wurden. (Vergl. I S. 30 u. 43/45, — II S. 83, — III S. 119, 122.) Als aber plötzlich die Recherchen mit Ausgang des 18. Jhdts. (s. oben) unvermutet immer häufiger und verantwortlicher wurden, die Öffentlichkeit sich damit beschäftigte, drangen bald vernehmliche Klagen von einem Archiv zum andern hinüber und der vereinigte Ruf nach Abhilfe zu den Oberleitungen. Die Deponierung der pfalz-bayerischen Erbverträge seit 1766 im Geh. Urkk.-Archiv (II), das vom Hofe aus als ein Privatarchiv behandelt werden wollte, die ebenda 1769 erfolgte Hinterlegung des Testamentes des Kurfürsten Max Joseph, der österreichische Anspruch auf Niederbayern, der sächsische auf 47 Millionen samt einem Erb- und Anteil an den Beständen des Geheimen Archives i. J. 1778 (II S. 80—86 u. IIIb S. 60), stellten die Notwendigkeit einer Konkordanz, gleichmässigen Bearbeitung und Evidenz der drei Archive klar vor Augen. So kam 1779 im Geh. Staatsarchiv eine Übersicht über seinen Inhalt (gedruckt bei III S. 115 u. 129), 1788 eine solche im Geh. Archiv (bei II S. 93 und 101) und 1793 jene über das Landes- oder Aktenarchiv (bei I S. 45 u. 47) zu Stande.

Besonders von 1773 an sind die Klagen über die veraltete und schädliche Trennung der Archivalien, die Systemlosigkeit ihrer Ordnung und über unzureichende wechselseitige Ergänzung nachweisbar (I S. 45, II S. 83, 92, III S. 111 ff., 118, 119, 121). Ein Blick in die genannten drei „Übersichten“ überzeugt allerdings jeden, dass das Geh. Archiv die Urkunden zu den Beständen der beiden anderen Archive hatte, das Landes-Archiv die Akten zu den beiden andern, das Staatsarchiv das neuere Anhängsel war. Die Arbeit der drei Archive bestand bis 1799 ungefähr darin, ihre Bestände nach ihren drei Übersichten auf-

zustellen. Das Geh. Urkk.-Archiv vollzog dies nach sogenannten Haus-, Staats- und Landesurkunden. (Liess und lässt sich eine strikte Definition solcher zu keiner Zeit aufstellen, so war auch zu keiner Zeit praktisch eine vollkommene Trennung der Archive in ihrer Verwaltung möglich.

Da man erkannte, dass das Aktenarchiv die älteren Bestände zum Staatsarchiv besass, so erging der Auftrag (31. März 1773), dass alle mehr „das publicum externum betreffenden Akten" an das Staatsarchiv abgegeben werden sollen (R. A. Archive, Bd. II). Schon 1784 war die Erkenntnis gereift, dass eine organische Umgestaltung der drei Archive nötig sei, um ein Ganzes zu besitzen: „Soll ein nutzbarer Plan einer Archival-Einrichtung entworfen und ins Werk gesetzt werden, so muss (nicht bloss jedes der beiden andern, sondern) ebenfalls das Staatsarchiv solchergestalt (von einem einheitlichen Plane aus) bearbeitet werden" (Eckartshausen's Archivordnung vom 1. Mai 1784). — Das Staatsarchiv seinerseits klagte 1792, dass „ein von ihm allein auszuführender Plan ihm und den übrigen Archiven wenig nütze, denn nur wenn diese (alle drei) nach gleichen Grundsätzen repertorisiert würden, erflösse hiedurch jedem das abgängige Material" und es legte einen Generalplan vor, wonach gleichzeitig alle drei Archive ihre Bestände ordnen möchten (Staatsarchiv K. schw. 149/1; gedruckt bei III S. 121, 131). Als Vorbereitungsarbeit hiezu wird damals vom Staatsarchiv ein Index materiarum, personarum et locorum begonnen, welcher Index die hier noch heute geübte Art der Zettel-Kataloge begründete: „Denn wie könnten anders die ca. 1775 Bände Gesandschafts- und Reichstagscorrespondenzen im Staatsarchiv nutzbar gemacht werden, wenn man z. B. von Mörmann's Gesandschafts-Akten nichts anderes weiss, als „Berichte aus Wien, 1693—1736, 60 Tome." — Auf „Korrespondenzen" bezog sich ja der oben berührte Auftrag von c. 1769 „alles pêle-mêle untereinander zu binden."

Das Staatsarchiv war also 1769—1799 gedacht als das bayerische Archiv für das Jus publicum externum, dieses in Ansehung der Verhältnisse zum damaligen deutschen Reiche und zu auswärtigen Ländern und Mächten; seit 1778 kamen für das Staatsarchiv dieselben Verhältnisse und Akten auch der Kurpfalz in Betracht. (Von da herüber kamen die Bestände erst 1799 u. ff.)

Schon 1793 war es, dass das Konferenz-Ministerium das ganz und gar in eine Sackgasse (zum Hofrat d. i. Landes- und Oberlandesgericht) geratene Aktenarchiv deshalb auflösen und durch Zuteilung seiner Bestände zum Geh. Urkk.- und zum Staatsarchive die Lage (wie man fälschlich glaubte) vereinfachen wollte. Was notwendig war, war nämlich vorher eine gemeinsame technische Oberleitung.[1])

II. Die Abteilung und Umteilung der drei Münchener Haupt-Archive i. J. 1799 in ein Landes-, Staats- und Hausarchiv sollte eine organische Umgestaltung sein; sie bezweckte eine Vereinigung der Archive und gleiche technische Behandlung unter Einer archivalischen Leitung.

In den Abhandlungen I—III und IIIb ist nach Möglichkeit der Nachweis über die Arbeiten eines jeden Archivbeamten in der Zeit von 1506—1799 erbracht. Dort wurde gezeigt, dass

[1]) Dass man damals mit den bayerischen Hauptarchiven eine Neuordnung beabsichtigte, scheint auch nach auswärts bekannt geworden zu sein. Unterm 25. V. 1798, wiederholt 8. IV. 1799, sendete nämlich ein Albert Friedrich, korr. Mitglied des histor. Institutes zu Göttingen, einen Archivorganisationsentwurf an die kfstl. bayer. Regierung ein. In einem einleitenden allgemeinen Teil sind ziemlich korrekte Ansichten enthalten, der (ganz theoretische) Aufstellungs-Plan selbst entspricht dem Stande der damaligen Staats-Wissenschaft (Moser's), d. h. der damaligen Unterscheidung im Buch und auf dem Katheder. Eine Berücksichtigung konnte er natürlich nicht finden, da ein momentan geltendes „System“ zur realen Abteilung mittelalterlicher Archivalien d. i. einer Vielheit vergangener Systeme, namentlich beim Detail unanwendbar ist; alte Behörden und modernes Recht decken sich eben nicht; niemals kann in Archiven ein anderes System der Aufstellung gelten als das territoriale und innerhalb dieses das der Herkunft nach Behörden, Instituten, Kommunen, Stiftungen u. s. w., innerhalb dieser nach den angefallenen alten Titeln; jedes Institut hat in jedem Land in jedem Jahrhundert (es kommen die vielerlei Stände und Grundherren in Betracht) eine andere, durch alle Betreffe der Verfassung, Verwaltung und des Privatrechts sich langsam verändernde Praxis geübt. Von diesen Formen hat kein modernes Recht mehr die alten Titel, man kann fast sagen, fortschreitend kein Jahrhundert die des vorhergehenden, und so fortschreitend auch heute. — A. Friedrichs System kam nicht in Bayern, anscheinend in Baden zur Anwendung, wo er 1803 Archivar wurde (vgl. m. „Papst-, Kaiser- und Landesregister“ und die Vorrede zu den neuen „Inventaren des Gr. Bad. Generallandesarchivs.“)

seit 1769 mangels einer gemeinsamen technischen Ober-Leitung und Kontrolle und bei so verschiedener Dienstesauffassung Zweckmässiges nicht erzielt werden konnte, dass sogar die amtliche Benützung teilweise unmöglich geworden. Und dennoch barg sich in der Vermehrung der zwei alten mittelalterlichen Archive durch ein neues Drittes (1769) wieder ein Vorteil. I. J. 1769 wäre eine Neuaufstellung d. i. Sichtung, Bestimmung und Ordnung der Bestände in einem Archivlokale eine Unmöglichkeit gewesen; es wäre von den damaligen Massen sicher wertvolles zur Makulierung, anderes bei dem tiefen Stande der rechtsgeschichtlichen Kenntnisse und archivalischen Grundsätze in noch grössere Verwirrung gebracht worden; in drei Lokalen dagegen konnten die Archivalien ausgebreitet, wenigstens nach ihrem Äussern registriert und inventarisiert werden; nur diesen, keinen anderen Charakter haben die Archiv-Arbeiten zwischen 1769 und 1799. Ich kann deshalb wiederholen, was ich über diese immerhin dienliche „Vorarbeit“ bereits 1882 (III S. 118) gesagt habe: „Im allgemeinen ist es ein natürlicher Grundsatz, dass mit der Grösse des Lokales die Fähigkeit der Ordnung eines Archives wächst und zwar auch deshalb, weil vor allem nach der Entfaltung der Massen erst der Grad der Notwendigkeit von Arbeitskräften richtiger bestimmt zu werden vermag.“ Wären die drei Archive vor 1799 dezimiert und in ein einziges enges Lokal zusammengeworfen worden, so wäre jetzt 1799 weder mehr der nötige Raum noch die angemessene Kraft zur Bewältigung der Arbeit gewährt worden. Mit drei Archiv-Kanzleien i. J. 1799 konnte man die organische Umgestaltung wagen. Sind ja heute — trotz der seit 1799, seit einem Jahrhundert geschehenen weiteren Arbeit — noch Raum und Kräfte bei keinem Archiv zu viel. Im Gegenteil muss man sich vergegenwärtigen, dass Archiven nicht allein nach Masse und Raum, sondern besonders auch nach ihrer inneren Beschaffenheit (je nach Alter und Inhalt der Urkunden und Akten, je nach deren besonderer Bearbeitungsweise, je nach Frequenz der nebenherlaufenden täglichen Arbeiten) die Kräfte zugemessen werden müssen.

Hatten wir bis 1799 eine Vorarbeit mehr mechanischer, manipulierender Art, so ermöglichte jetzt die Umgestaltung (seit 1799) eine materielle — aber auch nur eine weitmaschige

(Vorarbeit für die heute auf jedes Stück eingehende Spezialarbeit im 20. Jahrh.). Was im 19. Jahrhundert geschah, war die wissenschaftliche allgemeine Sichtung der Archivalien nach ihrer Herkunft, nach diplomatischen und behördengeschichtlichen Gesichtspunkten (Faszikulierung und Inventarisierung); es konnte zumeist noch keine grundsätzliche Detail-Bearbeitung geschehen. Bei der wissenschaftlichen Detail-Bearbeitung, jener von Nummer zu Nummer der Urkunden, sind wir zumeist erst heute (1900) angelangt, nachdem Berufs- und Staatspraxis in den Archiven erst in neuerer Zeit (in Bayern seit 1864/82) eingeführt ist. (Siehe die bezügliche Schilderung des Herganges bei III b, S. 64—79.)

Wir wollen hier die Art der Einordnung der drei neuorganisierten Archive v. J. 1799 in dem damals neu geschaffenen übrigen Stellenwesen wiederholen.

Unterm 25. Februar 1799 wurden an Stelle des seit 1585 tätig gewesenen Geheimen Rates (eines Kollegialrats-Ministeriums mit einer Kanzlei, seit dem 18. Jahrhdt. geleitet von drei übergeordneten Staats-Konferenz-Ministern ohne Kanzlei) vier Ministerial-Departements mit vier Kanzleien neu geschaffen; ein Departement des Innern, ein solches politischer Administration war hierunter noch nicht; die letzteren Angelegenheiten besorgte 1779—1799 die „Oberlandesregierung“ (Gesamtregierung für die „heroberen“ d. i. rechtsrheinischen Lande), 1799—1803 die „General-Landesdirektion (Erweiterung der vorigen), und in höchster Instanz das staatsrechtliche Referat im Ministerium des Äussern; das Departement des Innern wurde erst 1806 geschaffen. — I. J. 1801 (26. V.) wurden diese vier Departements als ebensoviele Abteilungen in einem „Staats-Ministerium“ zusammengefasst. Was geschah nun gleichzeitig mit den drei reformbedürftigen Archiven der Ära 1769/99? Durch die Archivorganisation von 1799 wurde das Akten-Archiv (I) aufgelöst, das aus ihm vervollständigte Geheime Archiv (II) unter dem Namen „Geheimes Landesarchiv“ unter die General-Landesdirektion, aber schon 1801 in die Benützung des (Gesamt)-„Staatsministeriums“, speziell des staatsrechtlichen Referates bei dem Departement des Äussern gestellt. Neu kreïert wurde nur das Hausarchiv. Dieses sowie das Staatsarchiv wurden 1799 unter die Leitung des Departements des Äussern gegeben; 1801 hatten also die drei Archive ihre Gesamtleitung und Vereinigung

bei einem Referate eines Departements. In dieser einheitlichen Leitung und Vereinigung blieben die Archive bis 1825, obwohl 1817 die Departements in selbständige Ministerien auseinandertraten und besonders das gesamtstaatsrechtliche Referat aufgehoben wurde; 1817—25 war noch das gesamte Landes-Archivwesen (Haus-Archiv, Staats-Archiv und das Reichs-Archiv, letzteres mit den ihm seit 1812 untergeordneten Provinzial-Archiven) bei dem Ministerium des Hauses und des Äussern. Im Jahre 1825 aber wurde das Reichs-Archiv mit den Provinzial-Archiven dem seit 1806 bestehenden Ministerium des Innern für administrative und Kultus-Angelegenheiten unterstellt und 1847/49, als ein eigenes Kultus-Ministerium errichtet wurde, doch bei dem politischen Administrativ-Ministerium belassen. Seit 1825 ist demnach das bayerische Archiv-Wesen nach Beständen und Verwaltung wieder unorganisch in zwei Ressorts und in zwei Teile geteilt worden, fast genau wie 1585/95 (S. oben S. 148 und III b S. 74 ff. Note) und die Organisation von 1799 erlahmt.

Dass 1799 eine Vereinigung und konkordante Verwaltung der Archive bezweckt werden sollte, geht zunächst (bis wir zu den Texten gelangen) auch daraus formell hervor, dass diese Organisation an einer Ministerial-Stelle für sich allein instruiert und beschlossen und durch eine Entschliessung und eine Instruktion zum Ausdruck gebracht wurde. Der Vorgang war folgender:

1799, 25. II waren, wie erwähnt, die vier Ministerial-Departements errichtet worden (es ist ohne Belang, dass in diesem Statut [Art. III § 11] die Archive „auch" dem Justiz-Departement untergeordnet werden; hievon wurde kein Gebrauch gemacht).

— 27. IV. fand eine Ministerial-Sitzung im Departement des Äussern statt über die Organisation der General-Landesdirektion. Hiebei wurde auch über die bessere Einrichtung der Archive beraten und der Beschluss gefasst[1]), dass das Departement des Auswärtigen einen

[1]) Geh. Staatsarchiv, K. schw. 636/45. „Die Einrichtung der pfalz-bayer. Archive." Dieser annoch unbekannte, I S. 46 angezeigte Archival-Akt wurde mir 1880 u. a. zur Archivgeschichte u. Veröffentlichung hinausgegeben; über das Unterbleiben letzterer s. das separat gedruckte ‚Schlusswort'.

bezüglichen Plan entwerfe. Geh. Referendär v. Zentner concipierte den Beschluss ad latus protocolli: „Dem Herrn Geh. Legationsrat Krenner sen. zu dem demselben aufgetragenen Vorschlag einer neuen Archival-Einrichtung, München 27. Apr. 1799." gezeichnet Freiherr v. Montgelas. Bis

1799, 6. V. arbeitet sodann Krenner ein „Gutachten über die Vereinigung (!) sämtlicher Depots in drei Hauptarchiven" aus (folgt hernach).

— 8. V. wird in der Ministerial-Sitzung Krenner's Gutachten vorgetragen und bemerkt, dass zwar nach der Departements-Organisation vom 25. II die Archive auch dem Justiz-Departement zugeteilt seien, dass man aber den Krenner'schen Plan jedenfalls durch das Departement des Äussern (wo Krenner Referendär) prüfen lassen solle: Ringel concepit.

— 18. V. wurde „dieser Antrag in der Geheimen Staats-Konferenz gnädigst genehmigt": Kobell conc. unter No. 8 des Protokolles. — Nach erfolgter Ministerial-Prüfung wurde

— 14. VI in der Staatskonferenz das Gutachten Krenners vom 6. Mai (das hernach folgt) genehmigt und es findet sich die Ausführung der Organisation angeordnet durch des Konferenzsekretärs Kobell beigefügte Randnote vom

— 15. VI, lautend: „Se. chfstl. Durchlaucht haben auf diesen in dem Geh. Staatsrate[1]) vorgelegten und geprüften Vorschlag gn. befohlen:

I. dass nach diesem inhaltlich dann die Archivseinrichtungen vorgenommen und zu diesem Zwecke das weitere veranlasset, auch die Original-, Familien- und Haus-Verträge — dann alle Staatsakten, die keine Reichs- und Kreisgegenstände betreffen, nach näherer Vereinbarung wegen Pfalz, Jülich und Berg[2]), von allen chfstl. Staaten nach und nach hieher zusammengebracht[3]) und planmässig eingeteilt werden."

[1]) Es wechseln für Geh. Staatskonferenz die Bezeichnungen Konferenz, Geh. Rat, Staatsrat.

[2]) Hier lagen z. Z. die Territorial-Verhältnisse im Ungewissen.

[3]) Hinsichtlich der linksrheinischen Länder war bereits 1778 be-

II. (Hier folgen Personalien und die Andeutung der je für die drei Archive bestimmten Bestände, welche die gleich hierauf am 26. VI ausgegebene Instruktion an die Archive [wie unten] näher benennt.) Unter'm

— 26. VI. erging sodann Krenner's vollziehende Instruktion an die drei Archive in Form allerhöchsten Erlasses (das Konzept gezeichnet Kurf. Max Joseph und v. Montgelas „zur Nachricht an die geheimen Referendäre v. Krenner und v. Zentner"); dieser Kabinets-Erlass aus dem Departement des Äussern für dasselbe wurde mitgeteilt den übrigen Departements, der General-Landesdirektion, der Landesdirektion zu Amberg, der rheinpfälzischen Präsidial-Regierung zu Mannheim und dem Geheimen Rate zu Düsseldorf, endlich den zur Neuordnung der Bestände in loco der drei Archive zu München mitbestimmten sogenannten Separationskommissären Krenner und Zentner.[1])

Krenners Organisations-Gutachten vom 6. Mai 1799.

Als Ganzes darf dasselbe noch heute nicht überschlagen werden, denn es ist ein unentbehrlicher amtlicher Aufschluss und Beleg dafür, welches die Beweggründe für die Sammlung der Archive und ihre Vereinigung in Einem Gesamt-Körper waren. Ging ja die Tradition letzteren Gedankens ganz verloren und glaubt man seit drei Menschenaltern, dass die Organisation von 1799 eine Zerteilung und Trennung der Archive bezweckte. S. Kap. VIII. Dies hielt man für so gewiss und augenscheinlich, dass niemand nach den Motiven frug. Von Krenner ist im einzelnen vieles nicht zutreffend, besonders da, wo es auf Vorgeschichtliches ankommt; dagegen sind neben den Organisationsgedanken noch einige andere von Wert. Krenner beginnt:

---

gonnen worden; über die Ausführung seit 1792 siehe IV S. 192—212 (Heidelberg, Mannheim) und V S. 66—84 (Zweybrücken). Über die von Baden zurückbehaltenen wittelsbachischen Haus- und Familiensachen und die bekannten Kopialbücher berichtete eingehend das Kreisarchiv Speyer unterm 20. I. 1846 (IV S. 205).

[1]) Mundiertes Konzept Krenner's mit Korrekturen Montgelas'; exped. Max Joseph, Ch. — Über Zentner s. Allg. d. Biogr. Bd. 45 S. 67.

„Das älteste Churfstl. Hausarchiv[1]) soll einer Tradition zufolge zu Burglengenfeld existirt haben, oder vielleicht gar noch alldort verborgen schlummern! Unwahrscheinlich ist die Tradition nicht! Denn theils ermangeln wirklich in allen Churfstl. Archiven alle älteste Haus- oder Familien-Urkunden von 1180 bis 1280, teils war Burglengenfeld der Hauptort des nördlichen Oberbaierns — wie München der Hauptort des Südlichen Oberbaierns gewesen, da sich das ganze grosse Oberbaiern in die zwey Vizdomämter München und Burglengenfeld einteilte, wie es noch aus dem Vertrage von Pavia 1329 anschaulich ist.[2])

---

[1]) Hier nur eine subsummierende Bezeichnung für: die ältesten Urkunden wittelsbach. Herkunft (s. S. 149 N. 2). Kurfürstlich bedeutet hier vor 1255. Was die wittelsbachischen Urkunden u. Beurkundungen etwa von 1180–1280 betrifft, so fehlt natürlich deren Masse, soweit es sich um solche minderer Bedeutung, um Gerichts- und Verwaltungsurkunden handelt; auch die über Personalien der herzoglichen Familie, über manche ihrer Würden, Ämter und Besitzungen sind nicht lückenlos; der Vorrat ist aber doch ein stattlicher und ein den Erfahrungen an anderen Orten entsprechender. Zeuge dafür sind unsere älteren Repertorien, zuletzt der bayerische Fürstenselekt, die Monumenta B. u. W. u. s. w. Diese Urkunden kamen eben erst später aus einzelnen Herzogs- u. Linienarchiven zu Tage (im 19. Jhdt.) und sammelten sich — gerade durch die vorliegende Krenner'sche Begutachtung der Zentralisierung und Vereinigung der bayerischen Hauptbestände. Über die Urkunden Ludwigs des Strengen (1253–1294) im Münchener „gar alten kleinen Archivkasten" nach der Verzeichnung Archivar Kölners von 1506 u. ff. können z. B. meine „Bayer. Archiv-Repertorien und Urkundenregister im Reichsarchiv von 1314–1812" (d. i. III b) S. 9 u. ff. nachgesehen werden.

[2]) Dass sich in Burglengenfeld eine besondere Masse von wittelsb. Regierungs-Urkunden hätte ansammeln sollen, dafür bestand und besteht kein triftiger Grund. Heute würde Krenner Burglengenfeld'sche Urkunden in einer genügenden Anzahl vorfinden, freilich unter den verschiedenen Schlagworten von Ämtern, Gerichten u. s. w.; eine Zentralstelle, ein Kollegium von höheren Beamten (ausser Rentmeister, Landrichter und Kastner) durfte Krenner in Burglengenfeld nie suchen. Verfasser ist der Sache nachgegangen und hat gefunden, dass die Burg zu Lengenfeld 1504 im bayer. Krieg von den Böhmen „gebrochen" wurde. Hiebei kann aber auch ein Familienarchiv nicht zu Grunde gegangen sein, nur Ämter-Bestände, vorzüglich Landgerichtsurkunden, von ca. 1300 an. Es gab eben noch keine ständigen Residenzen und keine Zentralstellen wie seit dem 16. Jahrhdt.; selbst der Rentmeister war reisig und besass nur seine „Stube"; seine Instanz war der Hof, d. i. hier der zu

Wie sich nachher die Descendenz K. Ludwigs in die München-Landshuter und Ingolstädter Linie abteilte, hielt jede Linie ihr gesondertes fürstliches Haus-Archiv;[1]) das der Ingolstädter Linie wurde in einem Turme zu Ingolstadt aufbewahrt — die Landshuter Linie hat meines Wissens ihr Archiv in dem Schlosse zu Burghausen. Das der Münchner Linie wurde auch hierorts verwahrt.[2]) Jedes dieser Archive enthielt ungefähr die, eine Linie und ihre Länder betreffende Urkunden von 1300—1500.[3]) Denn aus dem 13. Jahrhundert ist bekanntermassen beynahe alles verlohren oder noch begraben.[4])

München. Wohl keine einzige wittelsbachische Hauptburg hatte bis Mitte des 14. Jhdts. ein aufgesammeltes grösseres Familien- oder auch Kanzlei-Archiv (München ausgenommen), so wenig wie Burgen anderen Ortes. Was 1503 u. ff. in Burglengenfeld von Amtsbeständen vorhanden war, wurde damals nach Neuburg abgeführt; ich fand, dass 1623/28 eine zweite und 1780 ff. eine dritte Recherche nach Archivalien auf der Burg Lengenfeld gepflogen wurde; es war dorthin das Augenmerk schon immer gerichtet. Wohl noch auf dieses Betreiben Krenners ward dann zuletzt 1816/18 Adjunkt Lang des k. Archivs in Amberg nach Burglengenfeld geschickt; er sendete alles ein, was im Kastenamt auf der Burg und bei den alten Ämtern in der Stadt sich noch vorfand. Die Verzeichnisse liegen vor mir. Urkunden fanden sich nicht mehr, nur Akten und Bände. meist von 1503 und 1550 an, was übereinstimmt mit der Errichtung der neuen neuburg'schen Ämter dortselbst; das letztere Material ist ein rechtsgeschichtlich wertvolles. Vermauert findet sich auf der Burg wohl nichts, wie schon vermutet wurde; es stehen zwar noch stattliche Türme und eigentümliche Gewölbe, die eigentlichen Gebäude sind jedoch gefallen. Über das alte „Kaiserliche Landgericht" daselbst zu vgl. Fink (ehem. Vorstand des Geh. Staatsarchives in München).

[1]) Hausarchiv hat hier wieder nur den Sinn eines Archivs wittelsbachischer Regierung. Man sprach z. Z. in den Ländern noch nicht von bayerischer, österreichischer Regierung, sondern vom „Haus" Bayern, Haus Wittelsbach, Haus Österreich, Habsburg u. s. w., oder vom Münchner, Wiener, Innsbrucker „Hof"; gemeint ist die fürstliche Regierung; Hausarchiv bedeutet zur Zeit des ganzen Ancien Regime immer ein Landesarchiv.

[2]) Über diese Archive s. III b S. 2 und das Register zu III b. — Burghausen kann nur als vorübergehender Aufbewahrungsort in Betracht kommen. Darüber später mehr, wie bei III b S. 100—119 angedeutet.

[3]) Eine ungefähr zutreffende Kombination.

[4]) Das Letztere war richtiger. Die uralten Verzeichnisse und Repertorien samt den Beständen konnten noch 1799 als begraben gelten. Daher meine Sammelarbeit III b. Gekannt hat sie nur Lori († 1787), der Politiker der Herzogin Maria Anna.

So stunden die Sachen bis auf den Tod H. Georgs des Reichen 1503 und den darüber ausgebrochenen pfälzischen Krieg -- da bemächtigten sich Pfalzgrafen Ruperts Soldaten der beyden Archive zu Ingolstadt und Burghausen und führten selbe alle nach Neuburg! woselbst sie noch bis auf diese Stunde liegen und alle, gewis 3/4 von ganz Baiern betreffende Urkunden enthalten, soweit dieselbe älter als 1503 sind.[1]) Die 1777 erloschene baierische Churlinie hatte daher drei viertel ihre Länder betreffende Urkunden aus dem XIII., XIV. und XV. Sæcolo so lange sie existierte gar nie in Handen[2]) u. daher rührt es auch, dass noch dato kein einziger diplomatischer Geschichtschreiber Bayerns existiert, weil schlechterdings keiner existieren konnte.[3]) Da alle baierische Urkunden schon seit 1503 zu Neuburg rückbehalten worden sind, so wie sie denn schon zu Aventini Zeiten dortselbst lagen und also dieser älteste baierische Geschichtschreiber schon nicht mehr daraus schöpfen konnte.[4])

Die Münchner Linie, als sie nach dem Köllnerspruch 1507 den grössten Teil Baierns wieder in sich vereinigte, setzte zwar nachhin ihr älteres Hausarchiv

---

[1]) Dies ist ziemlich richtig, wie schon öfter bemerkt wurde und die Archivgeschichte für Landshut und Neuburg näher dartun wird.

[2]) Die Urkunden der in den J. 1255, 1310, 1329, 1349, 1392, 1503/05 abgesonderten Landesteile nicht.

[3]) Die Repertorien Kölner's (1506 ff.) und seiner Nachfolger hat Krenner eben nicht gekannt. Es müssen daher besonders die Archivbeamten nicht bloss mit den laufenden Repertorien bekannt sein, sondern vorzüglich auch mit den alten vertraut bleiben, da sonst jeweils die Tradition verloren geht und immer wieder von vorne zu bauen und zu organisieren angefangen wird. Ohne die Kenntnis der Archivgeschichte kommt es überall zu Arbeiten ohne System, zum Beginn von vorne; Niemand hat Zeit, die Vorakten zu studieren, wenn sie einmal hoch angewachsen sind. Jedes Archiv sollte seine Arbeitschronik drucken.

[4]) Daher die Reisen Aventin's; für seine allgemeine bayerische Geschichte hätten übrigens alle herzoglichen Archive, und wenn sie ihm alle geöffnet gewesen wären, nur Ausbeute für einen geringeren Teil liefern können. Das Hauptmaterial erhielt er aus den Klöstern und Burgen.

fragt, ob die Einsendung der Urkunden des aufgehobenen Archivs des (bis 1778 kurpfälzisch gewesenen) Herzogtums Neuburg aus Neuburg ihren Fortgang nehmen solle. Die Einsendung der Haus- und Staatsbestände aus den pfälz. wittelsbachischen Landesarchiven war seit 1778 im Gange, war nur durch die französischen Invasionen verzögert worden (s. vorhin l. c.) — Die Separationsprotokolle sind nur mehr fragmentarisch erhalten; die gemeinschaftlichen Sitzungen sind kaum lange fortgeführt worden und es kann hier genügen, darauf hinzuweisen, dass in ihnen auch andere generelle Archiv-Gegenstände behandelt wurden. So bestanden unter der Hand und unter Einer, allerdings nicht technischen Oberleitung Archivtage. Besonders von hier gingen zunächst die Vorschläge aus, was weiter von den vorhandenen Beständen das eine Archiv an das andere abzugeben habe. Dabei überreichten die Archivare ihre neuen Einrichtungspläne. Unterm 20. Juli 1801 genehmigte Krenner den Plan Samets vom 16. VI. 1801 für das Geh. Landesarchiv, den dieser gemäss der Titel c) des Statuts vom 26. Juni 1799 ausgearbeitet hatte. Dieser Plan Samets ist noch erkennbar in der Einrichtung des heutigen Reichsarchivs, besonders an dessen sogen. r. Inventar. Samet hatte damals auch die „Concentrierung" aller Registraturen der alten Landes- und Zentralstellen, sowie der Hofstabsbehörden in München durchzuführen, deren Ergebnisse heute die Kreisarchive München und Landshut füllen.

Es war von jeher gewünscht, dass das Reichsarchiv sein Inventar wenigstens in einem gedruckten Bande, wie dies Baden in mehreren Bänden heute unternimmt, herausgebe für den Landesgebrauch, nach Inhalt der Säle und der Repertorien; mehrmals wurden topographische Inventare verfasst. Heute ist die Benützung der Bestände bis 1801 im allgemeinen und die der Repertorien teilweise freigegeben. Für eine Aufzählung bis zu einzelnen Stücken besteht sicher nie eine Möglichkeit, hier würden Dutzende von Bänden nicht ausreichen. S. S. 173.

Es würde zu weit führen, beispielsweise Samets Einrichtungsplan für das Landes- oder Reichsarchiv vollständig zu geben; auch hat die Einrichtung von 1803—1816 durch den Wechsel der Länder einige Veränderungen, besonders aber Vermehrungen erfahren; nur die grossen Abteilungs-Titel von 1799 u. ff. sollen hier Platz finden.

Samets Einrichtung des allgemeinen Landes-Archivs v. J. 1801.

I. Landes-Union (Gesamtland). — II. Hoheits-Rechte. — III. Landschaftliche Verhältnisse. — IV. Lehenwesen. — V. Verhältnisse (nichtpolit.) mit Auswärtigen u. Angrenzenden.

I. Landes-Union oder der ganze herobere (rechtsrheinische) Staatskörper.

A. — Die Ankunftstitel, welche den ganzen bayer. Staat überhaupt oder einen grossen Teil desselben angehen, z. B. Länderteilungsbriefe.[1])

B. — Die Landgrenz-Beschreibungen.

C. — Die vorhandenen Kopialbücher.

D. — Alle Saal-, Grund- u. Urbarbücher.

E. — Die alten Gerichts-, Hofmarks- und Scharwerks-Beschreibungen.

Erstes Hauptland: Alt- und Südbayern.

I. Urstaat Bayern bis 1505: Archivalien der uralten Gerichte, alphabetisch nach den 4 Rentämtern (Provinzen).

II. Nebenländer: nach 1505 erworbene Grafschaften, Herrschaften, Städte, Güter, Ansitze.

III. Avulsa: Gerichte, durch den Kölner Spruch 1505 erworben, vorzüglich in Tirol und rechts von Inn und Salzach.

IV. Pfandschaften: Land ob d. Enns, Tarvis in Kärnten.

Zweites Hauptland: Die Obere Pfalz.

I. Ankunftsland: Gerichte und Herrschaften, wie 1628 übernommen, nach dem Alphabet.

II. Nebenländer: Erwerbungen seit 1628 (Leuchtenberg) u. s. w.

III. Avulsa (nichts).

IV. Pfandschaften: Waldsassen.

---

[1]) Beispielsweise gleich die erste Controverse; Krenner hat diese letzteren mit Unrecht dem Hausarchiv zugewiesen, denn sie handeln vom Land, wurden entworfen und verhandelt vor den Landständen und durch gemischte Kommissionen. — In Wien war 1799 das Hauptarchiv in erster Linie allgemeines Reichsarchiv — ohne Separation.

Drittes Hauptland: Pfalz-Neuburg und Sulzbach.

I. Ankunftsland: Gerichte, zugeteilt seit dem Kölner Spruch 1505, nach dem Alphabet.

II. Nebenländer: nach 1505 erworben (5 Herrschaften).

III. } Nichts.
IV. } (Hiezu kommen heute die Pfalz, Schwaben und die 3 Franken.)

II. Hoheits-Rechte.

I. Justizgewalt.

1. Gesetzgebung.

A. Ältere und neuere Gesetzbücher, Landrechte, Handfesten, Reformationen der Landrechte, die Codizes nebst den Verhandlungen hierüber.

B. Alle älteren u. neueren General-Verordnungen.

2. Jurisdiktion.

A. Hohe Gerichtsbarkeit, geübt
a durch die landesfürstl. Justiz-Kollegien,
b durch die kurf. Gerichte,
c durch die ständischen Herrschaftsgerichte,
d durch Hauptstädte.
Hieher gehört Blutbann wie Geleit im allgemeinen und einzelnen.

B. Niedere Gerichtsbarkeit, geübt
a durch Hofmarken und Sitzgerichte, wozu gehören
1. alle Edelmannsfreiheits-Gerichte nach dem Alphabet,
2. die Orig.-Reverse über erhaltene Niedergerichtsbarkeit f. einschicht. Güter,
3. Adeliger Güter Veränderungen.
b durch Städte und Märkte,
c durch Dorfgerichte.

3. Staatsbeamte und Diener.

A. in Städten. — B. auf dem Lande: Die Aufstellung von Justiz-, Polizei- etc. Beamten, wie Pfleger, Richter etc. nach dem Alphabet. — Hieher gehören die alten Bestallungsbriefe und die Orig.-Eid- und Dienerbücher.

II. Militär-Gewalt.

A. Kriegs- und Musterungswesen: alle alten Musterbücher.

B. Landes-Defensionen, Landfahnen- und Landkapitulanten-Sachen etc.

C. Kriegsscharwerks-Wesen, Heerwägen, Vorspann, Hand- u. Rossscharwerk, Festungsbau.

D. Die Aktensammlung von c. 1500 Bänden u. Faszikeln über die Kriege von 1500—1800 und deren Schadens-Beschreibungen etc.

III. Polizei-Gewalt.

A. Alle Original-Muttermasse.

B. Landes-, Güter-, Volksbeschreibungen.

C. Die den Handwerks-Innungen erteilten Ordnungen und Privilegien.

IV. Finanz-Gewalt.

Nutzbare Regalien: Alluvionen. — Bergwerke. — Fischereien, Perlfang, Seen. — Forstrechte, -Ordnungen, Jagdrecht, Jagdreverse. — Mauten und Zölle. — Münzwesen. — Nachsteuer und Freigeld. — Öde Gründe. — Post- und Botenwesen. — Salzwerke und Salzhandel. — Strassen. — Umgeld. — Wildfangsrecht.

V. Kirchen-Gewalt.

A. Die landesfürstl. Befugnisse hinsichtlich der im Staate befindlichen Katholiken: Das geistl. Rats-Kollegium. — Die Konkordate mit den Ordinariaten. — Kloster- u. Kirchenvisitationen. — Primae preces. — Panisbriefe. — Päpstl. Monate. — Praesentationen. — Aufnahme oder Aufhebung geistl. Orden.

B. Die landesfürstl. Befugnisse hinsichtlich der im Staate befindlichen Akatholiken: Kirchenräte und Deputationen. — Bethäuser. — Toleranz.

C. Schul- und Erziehungswesen im Staate: Universitäten, Lyzeen, Gymnasien, Landschulen, Gelehrte Gesellschaften und ähnliche Anstalten.

D. Älteres und Neueres zur Religions- und Kirchengeschichte.

III. Landschaft oder Stände.

Bayern: Die einzelnen Landschaften nach den verschiedenen Landesteilen u. Landesteilungen.[1])

Privilegien: Der Stände Ober- und Niederlands seit 1302; Reverse des eximierten kaiserl. Adels etc.

Erbhuldigungen.

Landtagshandlungen: Deren Sammlungen von 1382—1669. — Landmarschallamt.

Postulats-Handlungen: 1670 bis dato.

Landtafeln. — Das landschaftl. Gefäll- und Steuerwesen. — Schuldenwesen.

Obere Pfalz: Landtagssachen bis 1609.

Neuburg u. Sulzbach: Ebenso, bis 1505.

IV. Lehenwesen.

Passiv-Lehen des kurpfalz-bayerischen Staates rechts des Rheins.

1. Von Kaiser und Reich: Das ganze Herzogtum Bayern betr. — Graf- und Herrschaften vom Reiche. — Städte etc.
2. Von Reichsständen: Böhmen.[2])
3. Von 10 Hochstiften[3]) und der Markgrafschaft Burgau.
4. Von Inländern: Kloster Nieder- und Ober-Altaich.

Aktiv-Lehen: Im Lande und ausser Landes: nach dem Alphabet. — Ritterlehen. — Instruktionen. — Kataster.

---

[1]) Siehe S. 170, 188, 189.

[2]) Im Gegensatz zu Krenner.

[3]) Sonach meist Lehen-, nicht politische Sachen.

V. Verhältnisse mit auswärtigen Staaten in Deutschland.[1])

Erz-, Hoch- u. fürstl. Stifte: Augsburg, Bamberg, Berchtesgaden, Brixen, Konstanz, Eichstätt, Ellwangen, Freising, Kempten, Köln, Passau, Regensburg, Salzburg, Würzburg, Maltheser- u. Deutschorden.

Kur- u. fürstl. Höfe: Brandenburg (Kur, Ansbach, Bayreuth, Kulmbach). — Fürstenberg. — Österreich (Böhmen, Mähren, Schlesien, Burgau u. Vorderösterreich, Innviertel, Neuburg a/I., Österreich mit Kärnten u. Tirol.[2])

Reichs-Prälaturen: Augsburg (St. Ulrich), Irrsee, Kaisersheim, Ottobeuren, Regensburg (St. Emmeran, Ob- u. N.-Münster).

Reichsgräfliche Häuser: Montfort, Öttingen, Ortenburg.

Reichs-Ritterschaft: in Franken u. Schwaben.

Reichs-Städte: etc.

Plankammer.

(Ältere) Archiv-Repertorien.

In der Zeit von 1797—1801 war Bayern auf seinen geringsten Territorialbestand zurückgegangen. Mit dem Zuwachs seit 1803 beginnen aber die Bestände des allgemeinen Landesarchivs ins Enorme zu wachsen.[3]) Während die Urkunden allein der Abteilung Altbayerische Gerichte (s. vorhin Urstaat B.

---

[1]) Der Zusatz „in Deutschland" ist zu beachten. Wenn heute demnach am Reichs-Archiv z. B. „Österreich" vertreten ist, so erinnert man sich an das Jahr 1806, und wie immer bei all diesen sogenannten auswärtigen Staaten, an den meist nicht-politischen Inhalt und an die behördliche Herkunft der Akten (Reste alter territorialer, finanzieller, kultureller Beziehungen).

[2]) Hiezu sind seit 1799 noch wirkliche auswärtige Staaten gekommen, wie Frankreich, ohne dass es sich aber zumeist um Politisches handle. Siehe oben S. 172.

[3]) Im Wiener Haus- und Haupt-Reichsarchiv (Haus-, Hof- und Staatsarchiv) waren 1752 an Urkunden 13000 Stück vorhanden, die den Grundstock der jetzigen Sammlung bilden (Winter, Gründung etc. S. 26, 31, 39); in München unter den Grafen Zech 1746 und ff. bereits 36000 (II S. 81).

sub I) schon 1801 bei 80 Tausend zählten (heute 90 Tausend), kamen seit 1803 jene Abteilungen geistlicher und weltlicher Archive hinzu, von denen z. B. die der Landes-Klöster 122 Tausend (heute 131 Tausend) Urkunden umfassen. Die Zahl der Urkunden, deren Serien bei Löher (Arch. Zeitschr. 1876 Bd. I S. 103) einzeln benannt sind und die bis 1816 eingingen, ergab 450 Tausend; doch ist diese Summe viel zu gering. I. J. 1799, nach Einkommen der äusseren alten Herzogsarchive, mag das Landesarchiv etwa 100 Tausend Urkunden gehabt haben.[1]) Etwas auffallend ist es daher, dass Krenner, wie schon bemerkt, anscheinend die Vorstellung hatte, dass er 1799 ungefähr drei gleiche Archiv-Teile schaffe. — Es ist nun bereits in mehrfacher Hinsicht zutage getreten, dass man sich bei der Organisation von 1799 in mehreren Punkten Täuschungen, mancher irrigen Voraussetzung hingab. Der grösste Irrtum war der, dass die drei Archive, weil substanziell ein Ganzes, getrennt die gewollte Vereinigung in der Verwaltung bringen und bilden würden behufs gleicher Art der Bearbeitung und Pflege.

Ein halbes Jahr nach Samet's Plan-Vorlage, genehmigte Krenner, unterm 30. Nov. 1801 auch die Einrichtung des Hausarchivs, die der dortige Archivar Eckartshausen entsprechend der Genealogie, beantragte (s. IIIb S. 78).

Die dreifache Anordnung des Ganzen ging nur sehr langsam vorwärts, denn man wusste eben damals, wie schon öfter bemerkt, bei so vielen Beständen nicht, was sich hinter ihnen endgültig barg, ob mehr Landes-, oder mehr Haus-, oder politische Staatsbestände; oftmals war Teilung (von Bänden) unmöglich u. s. w., wie oben (S. 169/70) dargestellt. Es mussten die Archivalien selbst eingesehen, studiert, es musste von Fall zu Fall darüber verhandelt werden; in manchen Fällen war schwer ein Entscheid zu treffen und wurde solcher dann zurückgestellt. Auf das Landesarchiv traf also der Hauptbestandteil des alten Urkunden-Archivs (II): Hausarchivar Eckartshausen sandte die Urkunden in das Wilhelminum hinüber zu Samet an der Hand eines Duplikates des Zech'schen Kataloges (III b S. 60/61), in welchem die neuen Lagerorte, die ihnen Samet answies, sogleich

[1]) Vgl. IIIb S. 76 No. 36 „Statistik der Urkunden des Geh. Landesarchivs" in 34 Tabellen, Grossfolio, von Samet.

eingeschrieben wurden und am Reichs-A. heute nachgelesen werden können. Samet, am Sitze des alten aufzulösenden Aktenarchivs, durfte auch dieses fast ganz übernehmen; weniges hatte er davon an das Hausarchiv, mehr an das Staatsarchiv zu extradieren. Vergegenwärtigt man sich die grossen Transporte, das Fertigen von Begleit-Verzeichnissen und die Unterbringung jeder Sendung vor der ihr nachfolgenden am Fache, so ist es gewiss, dass diese Auswechselung viel Zeit in Anspruch nehmen musste. Es sind diese Auswechselungs- und Extraditions-Verzeichnisse noch vielfach vorhanden, teils gebunden, teils lose in grossen Faszikeln, indes sehr zersplittert; ihre Bedeutung dürften sie nunmehr nach den obigen Feststellungen verloren haben. Wo es in den drei Archiven Bändereihen gab, stellten sich immer besondere Schwierigkeiten oder völlige Hindernisse ein hinsichtlich einer Zerteilung. Man erinnert sich der Bände „pêle-mêle." In das Austausch-Geschäft fielen dann die regelmässigen Anmeldungen von Archivalien, die von den äusseren zahlreich aufgehobenen Provinzial-Ämtern einliefen; sie mussten dazwischen erledigt werden durch Abholung und Einreihung (ununterbrochen seit 1802). Sodann waren die höheren Regierungs-, Finanz- und Gerichtsstellen an den alten „Höfen" zu Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, Neuburg, Sulzbach und Amberg neu organisiert worden. Domherrn und Äbte, Historiker und Patrioten, Adelige, Amtmänner auf Burgpflegen sandten Auskünfte ein über bei ihnen oder da und dort vorhandene Landesbestände; die sämtlichen Pfleggerichte extradierten damals ihre Urkunden und Bücher. Es war jedoch nur der Anfang der Zugänge (IIIb S. 99/100). Alles dies musste neben dem wechselseitigen Austausch und vorzüglich im Landesarchiv eingeordnet werden. Während dem herrschte im Lande Krieg und Gebietswechsel. Waren infolge des letztern Bestände hereingekommen, so mussten andere ebenso bald wieder abgegeben werden. (Zu Recherchen über die damalige Archivalien-Bewegung ist zu benützen „Der Territorialbesitz Bayerns in seinem Wechsel zwischen 1801—1816", Liste bei II S. 141—145.) Samet unterschied in seinen Beständen 44 Urkundenarchive, von denen, wie bemerkt, die Kolosse der „Gerichte" mit 90 Tausend und der „Klöster" mit 131 Tausend Urkunden je nur eine Nummer darstellen. Dem entgegen wäre der Austausch unter den drei

Hauptarchiven, wenn ungestört, eine nicht zu grosse Arbeit gewesen. Es ist selbstverständlich und bereits gesagt, dass dies alles damals nur summarische Arbeit, von einer Detail-Verzeichnung keine Rede sein konnte; es ist deshalb oben erklärt worden, dass das 19. Jhdt. hauptsächlich für den Ausbau der Gruppen, für Inventarisierung und Systematik verbraucht wurde, während erst das laufende Jahrhundert vorzüglich die Ära der wissenschaftlichen Detailbearbeitung (der Regestierung jeder einzelnen Urkunde) sein wird.

Nur einiges zur Charakteristik der Schwierigkeiten des Austausches (bei Mangel technischer Oberdirektion). Gleich 1799 und ff. wurden vom Landesarchiv an das Staatsarchiv Reichs-, Kreis- und auswärtige Gegenstände (s. Statut sub b) extradiert, und zwar schwäbische Bundes-, Kreistags- und Reichstagshandlungen, sowie Korrespondenzen der auswärtigen Residenten (die Transportverzeichnisse hiezu sind in Bände gebunden worden). Erst 1809 aber wurden die Ättenkhover'schen Bände „Auswärtige Staaten" (s. „Staat und Auswärtiges" im Verzeichnis bei I S. 51/52), der hauptsächlichste Bestand, ausgefolgt. — Umgekehrt gab das Staatsarchiv 1799 und ff. an das Landesarchiv ab Akten über Gebiete, die früher exterritorial, jetzt innerbayerisch geworden waren; zu diesen innerbayerischen wurden dann seit 1803 auch die Grenzdifferenzakten mit den mediatisierten Reichsständen (samt deren eingebrachten Archiven) gezählt, die bisher zu den Akten mit Auswärtigen gehörten (III S. 129). — Das Staatsarchiv besass eine Masse innerer Landesakten aus der Zeit seiner Entstehung und Ausscheidung aus der Geh. Rats-Registratur (1769), sowie innere pfälzische Bestände von den pfälzischen Einsendungen her (1799 ff.). — An das Hausarchiv gab das Landesarchiv erst 1809 die wittelsbachischen Original-Heiratsakten in 28 Bänden. Man sieht, wie manche Fragen zurückgestellt wurden. — Die Originale (!) der „Haus- und Familienurkunden" im alten Geh. Archiv (II) konnte der Hausarchivar als locum tenens (s. S. 175) gleich bei sich behalten. Man braucht nur diese wenigen Betreffe zu nennen und kann daran die Untunlichkeit der Archivalien- und Verwaltungstrennung vollkommen vor Augen führen; sie treten nämlich, wie wir bald sehen werden, noch nach Jahrzehnten

wieder und öfter von neuem als Ex- und Retraditionsobjekte auf. (Siehe S. 171, 188, 193, 197/98 u. 203/04.)

IV. Das allgemeine Landesarchiv wird 1810—1812 unter dem Titel „Allgemeines Reichsarchiv" zu einer Zentralstelle — mit Unterämtern in den Provinzen ausgebildet. — Diese Organisation bleibt nicht ohne Einfluss auf Staatsarchiv und Hausarchiv und verschiebt deren Charakter.

Einige Gutachten und Massnahmen, welche diese Organisation begleiteten, sowie die sich daran knüpfende Entwicklung dieses Teiles des Landesarchivwesens bis zum heutigen Tage, sind durch v. Rockinger 1896 in der Arch. Zeitschr. N. F. Bd. VI S. 1—91 beschrieben worden. Man kann oder muss hiebei aber vermissen die Darstellung ihres Einflusses auf die übrigen beiden Archive, die ja ebenfalls Hauptarchive des Landes und integrierende Bestandteile des grösseren Hauptarchives blieben. Woher die Bezeichnung: Allgemein und Reichs-Archiv? Von 1506, von der Vereinigung Bayerns und der Primogenitur an, von Herzog Albrecht dem Weisen und Archivar Kölner datiert die Zentralisation und Vereinigung der Hauptarchivbestände in München. In Kanzler Adlzreiter's „Archiv- und Registraturordnung für Bayern" von 1640 (I S. 18 bis 20; IIIb S. 8, 84 und 206) ist das Geh. Urkk.-Archiv (II) als allgemeines Archiv d. h. Archiv für alle Ressorts und das ganze Land gehandhabt; wie in der Archivgeschichte bewiesen, ist seither daran festgehalten und hienach gesammelt und gearbeitet worden. Nur die Akten und Bände wurden 1585 davon geschieden; 1799 wurden die Urkunden und Akten wieder vereinigt. Staats- und Hausarchiv sollten nur ein lokaler Ausbruch bei einheitlicher interner Gliederung der Masse der Landesarchivalien sein. Das Reichsarchiv antwortet auf Recherchen aller Ressorts und Stellen des Landes; es nimmt (mit dem Kreisarchiv München) alle Oberregierungs-Bestände auf, auch die nichtpolitischen des Ministeriums des Äussern, die der Hofstäbe, nur nicht die politischen und die des neueren Kriegswesens. Die Bezeichnung „Reich" entspringt einerseits dem bayerischen

amtlichen Sprachgebrauch jener Zeit, der seit 1806 mehrfach Gelegenheit nahm, die Herkunft Bayerns aus dem unabhängigen germanischen Königtum des Bayernstammes zu betonen; sie entspringt ferner der auf Wiederherstellung des geplanten Südreiches Kaiser Ludwigs ausschauenden bayerischen Politik (Vgl. die damals ausgegebenen historischen Karten Bayerns; über die historischen handschriftlichen Essay's in Montgelas' amtlichem Nachlass bei II S. 67 u. 73). Dieses, die alte und neue Volksepoche verbindende Schlagwort „Reich" zu führen, schien die Stelle des allgemeinen Landesarchives besonders geeignet. Ausserdem sollte der Titel, was notwendig war, den Unterschied kurz und deutlich bezeichnen zwischen den königlichen oder Staatsarchiven einerseits, und Landes- d. i. L.-Lags-, Fürsten-, Standes-, Privat-, Kommunal-, Kirchen- und Stiftungs-Archiven andererseits. Ein gleichzeitiges Gutachten besagt ferner, dass Reich vor allem die „Souveränität" des Volkes und aller Volkskräfte ausdrücke, inbegriffen den Gedanken des „Staates", sodann die Einheit der neuen fränkisch-bayerischen Landesvereinigung und die unlösliche Einheit des neuen abgerundeten Völkerindividuums bekräftige. Der allgemeine Charakter des allgemeinen Reichs-, Landes- oder Staatsarchives als einer Zentralsammlung seit 1506, 1640 und 1812, in der auch Haus- und Staatsarchiv unwillkürlich einbegriffen, ist die Errungenschaft vieler Jahrhunderte, eine althergebrachte Ordnung, ist eine Tatsache, um die wir beneidet werden. Das Epitheton Allgemein ist schon vom Landesarchiv 1799—1812 geführt worden (vgl. Dänisches etc. „Reichsarchiv"). Die Bestände des Reichsarchives gehen weit über das Land hinaus, alle Kulturstaaten sind an ihm historisch beteiligt, es ist das Hauptarchiv des alten europäischen Mittelreiches.

Der Beweggrund zur Organisation von 1812 war nur ein natürlicher und notwendiger, der der Erweiterung des Landesarchives, also kein künstlicher, indem, wie bereits dargestellt, die seit 1799/1802 eingelangten Massen auch einen grossen Beamtenkörper zur Bewältigung nötig hatten. Damit kommen wir zu dem unwillkürlichen Einfluss der diesseitigen Drei-Viertel-Organisation von 1812 auf Staats- und Hausarchiv. Die Stellung der drei Archive war denn 1799 noch als eine gleichheitliche vermutet worden. Auch jetzt 1812 ist theoretisch noch an ihrer

Nebeneinander-Stellung festgehalten — in Einsicht von der nach der Herkunft unzerstörbaren Gleichwertigkeit und Einheit der Archivalien-Gruppen. Dieses Verhältnis änderte sich aber praktisch und weiterhin besonders dadurch, dass das quantitativ überragende Landes- oder Reichsarchiv Oberdirektionsstelle für erst 19, dann 8 ebenfalls allgemeine Sammel-Archive in den Provinzen oder Kreisen wurde. Das Reichsarchiv hatte auch die Qualität eines Lehr- und Quellenarchives erlangt für europäische Staatengeschichte und Diplomatik. Es ist dabei aber zu betonen, dass dem Haus- wie dem Staatsarchive der Charakter von Landes-Hauptarchiven seit 1799 durch Dekret oder Handhabung in Nichts (in etwas durch Personenverminderung erst 1868) genommen wurde. Wenn es in der Arch. Zeitschr. 1876 Bd. I S. 83 nun in anderem Sinne heisst, dass diese beiden Archive seit 1799 blieben, was sie waren, so ist dies unrichtig. Auch das ist unrichtig, dass diese beiden Archive überhaupt unberührt von der Zeit, von der Wissenschaft und real von den Schwesterarchiven geblieben wären. Sie haben die Wandlungen mitgemacht, die jede Sache in einem gemeinsamen grösseren Milieu erfährt, aktiv und passiv, über die Grenzen von Organisation und Form hinüber. Die Begriffe von Archiv im alten und neuen Staate waren und sind grundverschieden und der innewohnende wie der bewegende Geist, ein verschiedener (SS. 148/49 NN. 1). Aber auch die Bestände-Normierung ist seit 1799 für die beiden Archive nicht dieselbe geblieben, sie hat sich mehr und mehr verschoben.

Die zugleich mit den neuen Staaten gemachten Archivalien-Erwerbungen hatten schon 1810 den Plan der Gründung eines „Reichsarchivs“ gereift. Es wurde zu dem Ende (zu dem bisherigen Vorstande des Landesarchives Samet hinzu) der Regierungsdirektor, bald bekannte Archivar und Historiker K. H. Lang aus dem brandenburg'schen Ansbach (seit 1806 bayerisch) als I. Vorstand und schon 1810 mit dem Titel eines „Reichsarchivsdirektors“ berufen. Am 11. März 1811 bereits machte er Vorschläge über den künftigen Inhalt nicht bloss des Reichs-, sondern auch des Staats- und des Hausarchives. Lang's Vorschläge sind zumeist zur Annahme gelangt; sie sind dargelegt in Rockinger's „Bayer. Landesarchivwesen“ (Archiv. Zeitschr. 1896 Bd. VI S. 12 ff.).

Aus Langs Disposition über die Abteilung der Bestände ist hier im Verfolg der Sache (s. S. 184) hervorzuheben, dass er die „Differenzakten mit den mediatisierten Reichsständen", welch' letztere mit zu den auswärtigen Staaten gezählt hatten, dem Staatsarchiv zusprach, die Original-Recesse mit diesen aber dem Reichs-Archiv (überall begütigender Kompromiss entgegen Überzeugung, Entwicklung und früheren Massnahmen); ebenso diesem (!) die Verträge mit allen wirklichen Auswärtigen, welche die (derzeitigen) Grenzen des „Reichs" bestimmen. Lang rechnete nämlich die Urkunden, aus denen der „Territorialbestand" des Landes hervorgeht, seien es die Schluss-Recesse mit den enclavierten mediatisierten Reichsständen oder mit den auswärtigen Staaten zum Bestand des Reichsarchivs; die vorhergegangenen Verhandlungen rechnete er zu den politischen Beständen. Alles das wegen der Entlegenheit der Lokale! Dies stand in einem gewissen Einklang mit dem Statut von 1799, welches dem Landesarchive jegliche „Ankunftstitel" des Territoriums zuspricht. Die Nennung dieser und anderer Spezialgruppen, die an sich ziemlich gleichgültig, geschieht hier, weil sich hieran langdauernde Meinungsverschiedenheiten knüpften, jeder Archivar noch heute und immer die Ordnung als erste Pflicht hält und diese Fragen allerorten auch innerhalb Eines Hauses auftreten können; ein Beweis des Unzuträglichen der Sonderung des Zusammengehörigen in entlegenen Häusern. Dem Hausarchiv schreibt Lang (wegen der schon beginnenden unrichtigen Interpretation desselben) nur Archivalien privatrechtlichen Inhalts und zwar nur der regierenden Linie, d. i. die Hausarchivalien der Zweybrücken-Birkenfeld-Bischweiler Linie (zu Rappoltstein) und deren Fortsetzung seit 1799 zu; die Archivalien der älteren und Seiten-Linien gehörten als historisch zum Reichs-Archiv. — Archivalien, welche reine Territorialien betreffen, wie die Landesteilungen, die sogenannten Hausverträge, seien reine Bestandteile des Reichsarchivs. (Dieses juristisch und historisch begründete Gutachten Lang's über Haus-Archivalien und Haus-Archive ist einzusehen bei Rockinger l. c. S. 14—16; s. a. unten Kap. VIII). — Die Exigenz des Hausarchives stand auf dem Landesetat. Man erinnert sich, dass eine Ausscheidung von Staatsgut u. s. w. in Bayern erst 1834 vollzogen

wurde; insoferne waren Lang's und aller seiner Nachfolger Erklärungen über die staatliche Natur des Inhalts und Charakters des Hausarchives von 1799 nicht unbegründet. Bei einer fiskalisch-juristischen Ausscheidung, wie sie zu Zeiten (1818/34) rätlich schien, hätten die neueren Bestände im Haus-Archiv als geheim und staatlich, die reinen Privata als Privateigentum und als Depot erklärt werden müssen, die älteren würden für das Reichsarchiv bestimmt worden sein (vgl. hierüber unten Kapitel VIII und die historischen Vorgänge von 1773/78 bei II S. 80—86 und III b S. 60).

Wie oben und oft bemerkt, enthalten die Heiratsberedungen, Wittume, Aussteuern, Appanagen, Testamente, Erbeinigungen, Schuldverschreibungen u. s. w. bis cirka 1800 in der Regel Territorialien, insoferne die Bezüge, Renten u. s. w. alle auf benannten Landesteilen beruhten und die Verfügungen hierüber nicht ohne die Landtage und Gerichte geschahen; es sind daher diese Urkunden Haus-Urkunden des Landes. Bei der Bestimmung über die öffentlich rechtliche oder lediglich private Natur von Hausarchiven und Hausarchivalien ist vor allem der Unterschied zu machen zwischen älteren und modernen Haus-Archivalien, solchen, die vor und solchen, die nach der Ausscheidung des alten gemeinschaftlichen Kammergutes datieren. Hierüber und über fraglich rechtsbegründete „sonstige Conservationen im Lokale des Hausarchives" spricht sich dann Lang nicht mehr näher aus, meint aber damit wohl Gegenstände und Schriftbestände, die eben das reine Privatleben von Mitgliedern der regierenden Familie betreffen, wie Aufzeichnungen aus dem Unterrichts- und Erziehungswesen, pädagogische und philologische Lektionen, Briefe, Handkassa- und Tagebücher, Denkwürdigkeiten, private Personalnachrichten, herrührend von Reisen, Erlebnissen u. s. w., Aliena überhaupt.[1])

[1]) In Bayern galt es also 1799/1812 aus den bis dahin aufgesammelten Landesarchivalien eine Abteilung: Haus-Archiv Bayern-Wittelsbach (staatliches Hausarchiv) auszuscheiden. Fürstlich privateigene Schriftsachen schieden als Archivbestände aus der Betrachtung aus. Anders in Österreich: In Wien trug, wie erwähnt, das Gesamtarchiv der Monarchie Habsburg den Namen Hausarchiv. Unter diesem Namen wurde es seit 1749 gesammelt; 1762 hiess es „Universal-Haus- und Kronenarchiv"; ca. 1799 (also zu unserer kritischen Zeit) Haus- und

Das Statut betr. „Die Errichtung des Reichsarchives“ vom 21. April 1812 selbst ist hinsichtlich der Verteilung der Archivalien gegenüber jenem von 1799 nicht von neuem Belang, weil es die Grundlinien von 1799 belässt. Das wenige Spezielle, das da verfügt wurde, war aber nicht ausführbar. Es gilt nun hier auf verschiedenes aufmerksam zu machen. Die Vorverhandlungen zu diesem Statut bezogen sich nicht bloss auf das Reichsarchiv, sondern auf alle drei Hauptarchive. Das Statut erging in Einer Entschliessung und handelt auch von ihnen dreien. Der Betreff „Die Errichtung des Reichsarchivs“ ist in dieser und in mehrfacher Hinsicht unrichtig, weil unvoll-

---

Staatsarchiv; ca. 1812 Staats-, Haus- und Hofarchiv; seit 1830 in elfter Variation Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Winter S. 21, 22, 67). Nach seinem Zwecke ist das österr. Archiv zu bezeichnen als Gesamt-Hauptarchiv, Archiv der Generalbestände für den Gesamtstaat und Archiv der Generalbestände für die Partikularländer. Das Wiener Archiv ist also ein rein staatliches vereinigtes Zentralarchiv, das in einem Lokal und Archiv alles enthält, was in München 1799 vereinigt werden wollte, seit 1812 immer mehr getrennt verwaltet wurde. — Von Belang ist die Beobachtung, dass Haus, Hof und Staat als Archivtitel in den verschiedenen Staaten immer verschiedenes bezeichnen. In Wien bedeutet die Hausabteilung nicht dasselbe wie in München, ebenso nicht die Abteilung Staat; Hof-Archiv kommt in München nicht vor, bezieht sich auch in Wien durchaus nicht etwa auf Bestände von Hof-Ämtern, sondern auf die Bestände der mehrfachen „Staatskanzleien“ der verschiedenen Länder am Kaiser-Hofe, deutet dann auch die Ressortierung von den (General-) Hof- und Staatskanzlern (Kaunitz und Nachfolgern). Das Wiener Archiv enthält zusammen das, was in München Reichs-, Staats-, Haus- und Kreisarchiv an vier Orten verwalten. Der Inhalt des Wiener Archives ergibt sich näher aus Winter l. c. S. 21, 22, 24 und besonders 69 und 77 ff. — Was man gewöhnlich unter Hausarchivalien [Personensachen] versteht, wurde in Wien mit „Domestica“ bezeichnet und fand sich unter den staatlichen Ankunftstiteln ohne lokale Ausscheidung. Ob heute eine Abteilung reiner Hausarchivalien besteht und ob neueste geheime privatrechtliche Familiaria und privateigene Depots im Haus-, Hof- und Staatsarchiv abgesondert hinterliegen, ist nicht bekannt. Sogar die alten Reichsregistraturbücher, welche über das ganze römisch-deutsche Reich lauten, wurden ehedem Reichs-Haus-Registraturen benannt, ein Beweis für den Gedanken: Archiv des Hauses d. i. der Monarchie (in München Reichsarchiv). Die „Titel“ der Archive sind also accidentiell und sie können bislang für sich allein, ohne staatsrechtliche und fiskalische Ausscheidung der Bestände, kein Präjudiz, keine Spezialrechte hinsichtlich Eigentum und Verwaltung „begründen.“

ständig, und deshalb irreführend; der Inhalt ist: „Die Neuorganisation des bayerischen Archivwesens oder — der sämtlichen Staatsarchive des Königreichs, insbesondere der allgemeinen Archive.“ Der unvollständige Betreff, der sich nur auf das Reichsarchiv bezieht, aber mundgerecht und zum einseitigen Schlagwort wurde, hat die Bedeutung des Statuts für Staats- und Hausarchiv als Haupt- und bloss abgeteilten Landesarchiven verdunkelt: wiederholt es doch in Ziffer 1) nicht ohne Absicht das Prinzip der Vereinigung und Zusammengehörigkeit der bayerischen Archive, wie sie 1799 begründet worden. In diesem wahren, in vorliegendem historisch erklärten Sinne und Zusammenhang wird sich das Statut von 1812 neu und anders lesen. So ist das „neben“ (in Ziff. 1 von 1812) zu erklären, koordinierend, nicht trennend.

Der Titel „geheim“ kam 1799—1812 jedem der drei Archive zu; er wurde jetzt für das Reichsarchiv nicht mehr vorgesehen. Eine Zwecks-Veränderung, z. B. hinsichtlich der Archivbenützung, wurde nicht berührt und beabsichtigt. Der Titel Geheim ist als solcher belanglos: in Berlin führt das Hauptarchiv (Reichsarchiv) noch heute den Titel Geheimes Staatsarchiv; in Wien hat das Haus-, Hof- und Staatsarchiv ihn bald abgelegt, nachdem er, wie sich Winter l. c. S. 53 ausdrückt, geführt worden „zum Schaden der vaterländischen Geschichtswissenschaft und gewiss nicht zum Nutzen der Interessen, die dadurch geschützt werden sollten.“ Früher hatten auch die Staatsministerien den Vortitel Geheim, jetzt die Kanzleien.

Weil endlich dem Reichsarchiv neunzehn zum Teil sehr grosse ehemalige Länderarchive in den Provinzen zugeteilt und verbunden wurden, verlor man jetzt diesseits im Reichsarchiv-Verbande ob der grossen Aufgaben, bei einem solchen Embarras de richesse, für längere Zeit das gute alte Interesse für die unzertrennlichen Schwesterbestände in Staats- und Haus-Archiv, vernachlässigte deren ergänzenden Wert und separierte sich seinerseits, statt in Fortsetzung gleichartiger Verwaltung und Bearbeitung die stiftungsgemässe Vereinigung und Zusammengehörigkeit der drei koordinierten Archive weiter zu pflegen. Vielleicht trug hiezu bei, dass die beiden kleineren Archive nicht (leider nicht gleich 1812) dem neuen Reichsarchivdirektor mit in leitende Oberverwaltung gegeben wurden, was

sicher noch geschehen wäre, wenn der erst 52jährige bisherige Referent-Direktor im Ministerium d. i. Krenner, nicht durch Tod († 13. I. 1812) aus den weiteren Verhandlungen gerissen worden wäre. Später verhinderte dies die Person des sich als schwankend erweisenden Real-Politikers Ritter v. Lang, der sich bisher an der Seite des patriotischen Krenner Reserve auferlegt hatte. Es war schon bei den Verhandlungen von 1811, dass Lang allgemeine Verstimmung verursachte.[1])

Während nun auf Organisation und Verlauf des bereits von Rockinger beschriebenen allgemeinen Reichs-Archivwesens nicht weiter einzugehen ist, wird hier doch das Statut von 1812 wegen der Vollständigkeit der Akten hier an Einem Orte und zum Vergleich mit jenem von 1799 wiedergegeben.

Das Archiv-Statut vom 24. April 1812 für alle Archive des Königreichs.

1) Es soll neben Unserm Haus-Archiv und neben Unserm Staats-Archiv, welche die unterm 26. Juni 1799 ihnen gegebene Organisation ferner behalten, und als gesönderte[2]) selbständige Archive unter ihren schon gegebenen Vorständen fortdauern,[3]) nunmehr ein einziges

Allgemeines Reichs-Archiv

dahier in München unter einem besonderen Direktor errichtet werden.

2) Weder das Reichs-Archiv wird aus dem Haus-Archiv, noch dieses letztere aus dem ersteren Urkunden oder

---

[1]) Auch in Wien unterblieb, wie Winter l. c. S. 55, 66/67 betont, so vieles infolge Verstimmung rivalisierender Persönlichkeiten. Will man zum Kern der Sache dringen, muss man zuvor die Schale, die Personalien lösen. Ganz ähnlich wie in München 1810, wurde s. Zt. in Wien zu dem bisherigen Archiv-Vorstand ein Direktor gesetzt. Dass 1810/12 der Reichsarchivdirektor bestimmt gewesen war, die drei Archive zu leiten und dass dies nur z. Zt. untunlich erschien, ergibt sich aus allen gleichzeitigen Akten. Der bisherige Reichs-Archiv-Vorstand blieb neben und unter dem Direktor bestehen.

[2]) Ausdruck von keiner neuen statutarischen Bedeutung.

[3]) Der II. Vorstand des Reichsarchivs, der „Reichsarchivar" (Samet) hatte mit dem Staatsarchivar und dem Hausarchivar gleichen Rang, wechselnden Vorsitz bei Konferenzen u. s. w.

Akten an sich zu nehmen haben.[1]) Eine ungehemmte Benützung des Haus-Archivs wird jedoch dem Reichs-Archiv-Direktor zur Unterstützung der historischen Arbeiten gestattet.[2])

3) Das Staatsarchiv hingegen hat alle dort hinterlegten Kollegial-Akten, welche Grenz-Differenzen mit den benachbarten Staaten, und die darüber abgeschlossenen Staats-Verträge betreffen, zum Reichs-Archiv abzugeben, und nur die Ministerial- und ehemalige geheime Raths-Akten (dieses Betr's.) nebst den Original-Urkunden zu verwahren.[3])

Von den letzteren können legale Abschriften zur Kompletierung der in das Reichs-Archiv hinterlegten Kollegial-Akten[4]) gegeben werden. Dagegen nimmt das Staats-Archiv alle Urkunden, Ministerial- und ehemalige geheime Raths-Akten, welche Differenzen mit den mediatisierten, vordem im Verhältnisse auswärtiger Staaten gewesenen Reichsständen betreffen, wenn solche im Reichs-Archiv hinterliegen, an sich.[5])

---

[1]) D. h. die Grundlinien von 1799 sollen bestehen bleiben. Die gegenseitigen Bereinigungen hieraus waren ja noch mitten im Lauf. S. unten.

[2]) Da an den Grundlinien festgehalten wurde, so soll der Reichsarchiv-Direktor namens des Reichsarchives zum Zwecke der Vollständigkeit von dessen Recherchen befugt sein, das Hausarchiv, von dem in den Vorverhandlungen am meisten die Rede ist, ungehemmt zu benützen; in den Vor-Verhandlungen wurde die loyale Einsichtgewährung auch der Repertorien des Hausarchives zugestanden.

[3]) Die hier unter 3 und 8 erscheinenden einzigen Spezialien erwiesen sich, wie schon erwähnt, ganz oder teilweise unausführbar. Es wurde daran erinnert, dass der bisherige Referent und eigentliche gemeinsame Archivdirektor Krenner soeben mit Tod abgegangen war. Das vorliegende Statut dürfte daher von einer erst seit drei Monaten und nur kurz mit dem Archivwesen betrauten (unbekannten) Persönlichkeit, wie der ganze Text zu erkennen gibt, abgefasst sein. Ein mündlicher Vortrag durch irgend einen Archivbeamten ging wohl vorher. Die Feststellung solcher Personalien ist für den Gang von Organisationen (vgl. m. Papst-, Kaiser- u. Landesregister) aus Erklärungsgründen stets wichtig.

[4]) Abschriften zu Akten-Gruppen — die, wie sich nachträglich herausstellte, nicht existierten!

[5]) Den Verlauf zu Ziff. 3 und 8 s. später.

4) Das bisherige geheime Landes-Archiv[1]) hört von nun an auf, und geht mit allen seinen Bestandteilen zum Reichs-Archiv als dessen Grundlage über.

5) Die sämtlichen wo immer im Reiche befindlichen einzelnen Archive hören gleichfalls (?) auf, selbständige Archive zu sein, und sind, ob sie gleich vor der Hand in ihren bisherigen Lokalitäten verbleiben, als Filialen des Reichs-Archivs zu betrachten,[2]) dass sie demselben untergeordnet[3]), in fortwährende Verbindung mit ihm gesetzt, und gleichförmig mit ihm eingereihet werden, so dass ihr Urkunden- und Akten-Bestand als Teil des allgemeinen Reichs-Archivs und ihre Repertorien, welche sogleich herzustellen, und zum Reichs-Archiv einzusenden sind, als Teil des (so) allda hinterliegenden General-Repertoriums anzusehen[4]) kommen.[5])

6) Ebenso hört das bisher gesöndert bestandene Zentral-Lehen-Archiv[6]) auf und geht zum Reichs-Archiv über, und Wir wollen, dass die unmittelbare Vereinigung mit demselben, sobald die Repertorien übergeben sind, vorgenommen werde.

---

[1]) Führt den Namen Reichsarchiv.

[2]) Ausgeblieben ist: in der Weise.

[3]) Nicht so Haus- und Staatsarchiv, wird betont gegenüber Ziff. 1. — Eine gemeinsame Unterordnung der drei Hauptarchive in München unter einen Direktor wäre ein anderes gewesen als eine Unterordnung von Staats- und Hausarchiv unter das Reichsarchiv. Die Darlegung, wonach Staats- und Hausarchiv Mittelstellen und die dortigen Beamten apriorisch im Range gleich mit den Beamten der Parallel-Stellen des Reichsarchivs, ist richtig; sie findet sich anerkannt durch die nachträgliche Gleichstellung der Geheimen Sekretäre mit den Assessoren des Reichsarchivs.

[4]) Daher die Vorschrift der Einsendung der Repertorien der Kreisarchive zum Reichsarchiv und ihre Sammlung (an letzterem); diese Massregel ist also eine grundlegende organisatorische und in der Tat von hoher Bedeutung; sie wurde für notwendig erachtet als eine permanente hauptsächliche Verwaltungs-Kontrolle und als Hauptmittel der Übersicht an der Zentralstelle, welche allmählich des Überblickes über die Gesamtheit der Archivalien verlustig gehen würde, endlich wegen der Sicherheit durch Duplizierung.

[5]) Kommen, für wären oder sind.

[6]) Registratur-Teil beim Finanz-Ministerium, früher beim Kanzleramt resp. dem Geheimen Rate.

7) Infolge dieser Verfügungen wird nun das Reichs-Archiv alle Urkunden, alle zu ihrer Erläuterung nötigen oder ihnen an Wichtigkeit gleichzustellenden Akten, insoferne sie nicht zum Ressort des Haus- oder Staats-Archivs gehören, ferner alle Urkunden, Bücher und archivalische historische Merkwürdigkeiten in sich begreifen, welche bisher in den vorgenannten gesönderten Archiven, dann in den Archiven der Uns angefallenen Lande, der vormaligen Landstände, der aufgehobenen mittelbaren Klöster und der zentralisierten Stiftungen sich befunden haben.[1])

8) Auch aus den Archiven der Mediatisierten (und der angefallenen Lande) soll das Reichs-Archiv alles das aufnehmen, was die allgemeine Geschichte des Landes und die an Uns übergegangenen Hoheitsrechte (Kanzlei- und Oberregierungsbestände) betrifft. Wir werden deswegen die Repertorien dieser Archive einfordern und Unserm Reichs-Archiv-Direktor zustellen lassen, damit derselbe die geeignete Auswahl treffen und Wir sonach wegen der Ablieferung des Gewählten das Nötige erlassen können.[2])

9) Die Direktion des Reichs-Archivs steht unmittelbar und ausschliesslich unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegeneiten, und erhält von keiner[3]) obersten Behörde als dem dirigierenden Minister dieses Departements Befehle.

Der Direktor erstattet in allen Archivsgegenständen den Vortrag an denselben. Was von anderen Ministerien (korrespondenzweise) an das Reichs-Archiv gelangen soll, wird auf dem Wege der Kommunikation an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten[4]) gebracht.

10) Alle Verfügungen[5]) an die General-Kommissariate, Finanzdirektionen und andere Stellen hat der Direktor des

---

[1]) Allgemeiner Einwurf — an Stelle einer nicht möglichen — Aufzählung aller Bestände.

[2]) Hierüber später..

[3]) Ausgeblieben: andern.

[4]) Und hiedurch an das Reichsarchiv.

[5]) Soviele Zeilen soviele Unklarheiten.

Reichsarchivs durch einen schriftlichen Antrag an den vorgesetzten Minister zu veranlassen.

Nur einige Beispiele sollen für unseren früheren Ausspruch angeführt werden, dass gründliche Kenntnisse in der mittelalterlichen Kanzlei-, in der nachmittelalterlichen Behörden- und Referatsgeschichte (Rechtsgeschichte reicht nicht aus) erforderlich sind, um die Archivalien innerlich zu beurteilen und über sie richtige, bleibende Verfügungen treffen zu können. Das Statut von 1812 war gerade in der Spezialisierung bei Ziff. 3) und 8) unausführbar. „Kollegial"-Akten über Grenz-Differenzen und abgeschlossene Staatsverträge mit den benachbarten Staaten nach Art. 3 gab es, wie damals archivseits berichtet wurde, nicht, nur solche höchster Instanz, das sind Kanzlei-[1]), Geheime Rats-, Departements- oder Ministerialakten. Man hat, unsicher und daher wieder kompromissweise, eben dem Reichs-Archiv wie dem Staats-Archiv das Recht der Bewahrung von Territorialakten zuerkennen wollen und so sollten beide durch Halbierung, soviel wie Totteilung in den Besitz solcher Akten kommen. — Ähnlich war es mit denselben Grenz-Differenz-Akten, dann den Verträgen mit den mediatisierten enklavierten Reichs-Ständen (Art. 3). — Die Archive der Mediatisierten (und gewonnenen Länder in Franken) selbst sollten in ihren Essentialien nach München (Art. 8) gebracht und in Inneres und Äusseres für Reichs- oder Staatsarchiv zerlegt werden; also von den Archiven Aschaffenburg, Bamberg, Würzburg, Ansbach, Kulmbach, Bayreuth, der Reichsstädte und Adeligen sollte alles historische Auswärtige an Urkunden und Akten in das Staatsarchiv, alles Innere in das Reichsarchiv kommen. — Eine besondere begleitende „Instruktion" Langs zur Durchführung der Aktenscheidungen, ebenfalls vom 21. IV. 1812, konnte schon damals einen praktischen Wert nicht beanspruchen. Ferner, die strikte Scheidung der Archiv-Bestände in historische und nicht-historische, wie sie Lang in dieser seiner Instruktion aufstellte, ist heute nicht mehr diskutierbar. (Einzusehen bei Rockinger l. c. S. 22.) Sie sollte das bezwecken, was heute die K. Verordnung vom 28. Februar 1899 über die Benützung

[1]) Unter „Kanzlei" im alten Stile ist die mittelalterliche Landesregierung zu verstehen.

der bayerischen Landesarchive geschaffen hat. Wie könnten jeweils die administrativ noch relevanten Archiv-Bestände aufgezählt werden! Dieser abgelehnte Antrag führte zur Ausscheidung einer sogenannten Handschriften-Sammlung im Reichsarchiv; sie ist heute zum Teil wieder unter die Archivalien an die gehörigen Orte verteilt (soweit sie nicht auf die Staatsbibliothek entfiel).

Noch 1812 ergab sich also die Unmöglichkeit für das Reichs-Archiv, die mehrfach erwähnten „Grenz-Differenzakten mit den ehemaligen Reichsständen“ an das Staatsarchiv zu extradieren; dagegen kamen die historischen Grenz-Verträge mit den Reichsständen (nach der Aufzählung in Kreittmayrs Staatsrecht) an letzteres; aber je wieder die letzten Submissions-Urkunden der Mediatisierten kamen als Ankunftstitel für bayerisches Territorium an das Reichsarchiv. — Später wurden dann vom Staatsarchiv die sämtlichen Akten der deutschen Reichsstände (s. Statut von 1799 und 1812 Art. 8) aus dem Reichsarchiv gefordert; dieses berichtete aber, dass die Bestände dieser Territorien mit letzteren seit 1803 Interna geworden seien. (Dass es ein stetiger Prozess ist, dass nicht wenige Bestände durch Änderungen in den Grenz-, Verfassungs- und Ressortierungs-Verhältnissen ihre Natur ändern, wurde schon (S. 171, 184) bemerkt; auch diese Tatsache des rollenden Charakters der Archivalien erweist die Untunlichkeit einer vollständigen Besitz-Trennung von Archivalien eines Landes durch „gesonderte“ Archivverwaltungen.) Es mussten aber daraufhin wenigstens die Reichstagssachen und die auswärtigen Akten bayerischer Hochstifte, z. B. Freisings, an das Staatsarchiv abgegeben werden. Hiebei ist zu bemerken, dass die Archive der mittleren und kleineren Mediatisierten (des Adels und der Städte), nicht bloss aus Schonung, sondern auch wegen Platzmangels nicht nach München eingefordert wurden; nur Teile der Archive von geistlichen und weltlichen ehemaligen Landesherren (der Linien Brandenburg, der Hochstifte) und einiger bedeutender Reichsstädte wurden nach München gezogen. Im ganzen sind die Bestände der fränkischen Hochstifte und der brandenburg-fränkischen Landanteile in den fränkischen Kreisarchiven liegen geblieben; man hatte gemäss Statut von 1812 versucht, das „Auswärtige“ davon an das Staatsarchiv

einzusenden, stand aber bald von dieser Dislocierung als ganz unnatürlich ab. Wenn es, wie jedermann fühlt, unnatürlich war, die hergebrachten Landesarchive in Franken auf Äusseres und innere Landesakten zu zerteilen, von einander entlegen zu machen, so war es, wie Krenner es ja 1799 selbst bedauert, ebenso materiell inopportun, die bayerisch-wittelsbachischen Hauptbestände in München zu zerteilen und nach Personen und Lokal von einander entlegen zu verwalten. Es hatte also auch der 1812 in Ziff. 1) gebrauchte Ausdruck „gesöndert“ keine neustatutarische Bedeutung, sondern er wollte nur den Status quo von 1799 bezeichnen wie Ziff. 2). Selbst eine persönliche Reise des Staatsarchivars nach Aschaffenburg, Würzburg, Bamberg, Nürnberg, Ansbach, Eichstätt, Neuburg, Regensburg vermochte die Dislocierung aller Politika nach München nicht zustande zu bringen, vielleicht unterblieb sie gerade infolge des Augenscheines. Nach allen Seiten hin erwies sich also die Durchführung der Idee des Statuts der Organisationen von 1799 und von 1812, auch ein Staatsarchiv des Königreiches, ein allgemeines Reichs-Staatsarchiv neben einem allgemeinen Reichs-Landesarchiv zu begründen, als unmöglich. Diese Idee ist seitdem nicht wieder verfolgt und daher auch in dieser Richtung das Statut von 1812 nicht weiter urgiert worden. Das Staatsarchiv blieb Wittelsbach'sches Staatsarchiv. Auch der grosse Unterschied der bayerischen; fränkischen und der geistlichen historischen Ämterorganisation spielte eine Rolle, die fränkischen Archive ungeteilt am Ort ihrer Entstehung zu lassen. — Ein allgemeines Archiv für Hausarchivalien zu begründen, war schon 1799 nicht beabsichtigt; auch da handelte es sich nur um ein „Landesarchiv für wittelsbachische Hausarchivalien.“ Es sind also dies nur ein paar Betrachtungen über Ausführung, Mängel und Einfluss der Archivstatute von 1799 und 1812. — Auf den engeren Kreis wittelsbachischer d. i. bayerischer und pfälzischer diplomatischer und politischer Archivalien sah sich so das Staatsarchiv notwendig mehr und mehr beschränkt. Von der ursprünglichen Bestimmung von 1799 (sub b), dass das Staatsarchiv alle Bestände des Landes aus dem ganzen Jus publicum aufnehme (die Reichstagsakten aller Provinzen und Stände, die Kreistagsakten aller alten Reichskreise u. s. w.) blieb in Praxis nichts übrig als der Versuch. Hier traten die 8 Provinzialarchive in ihren Beruf.

Das Gutachten Krenners vom 6. Mai 1799 über die Vereinigung der Hauptarchivalien Bayerns spielte seit seines Verfassers Tode[1]) die Rolle einer verlorenen Handschrift (S. 165). Der zusammenhaltende Geist ihres Schöpfers war dahingegangen und die an seiner Stelle nötige gemeinsame technische Generaldirektion war nicht geschaffen worden. An den drei Archiven herrschte nunmehr statt eines planmässigen Ineinandergreifens und Zusammenarbeitens ein Absolutismus. Ritter v. Lang hatte das Interesse an den Archiven verloren und strebte nach anderweitiger Stellung; 1815 wurde er in seine frühere Stellung als Regierungsdirektor nach Ansbach zurückgerufen.[2])

Es war ein Anzeichen dafür, dass man eine Lücke fühlte, aber es war eine halbe Massregel, dass man die drei Archivvorstände unter Belassung ihrer souverainen Stellung durch eine Kommission in eine Verbindung zu bringen suchte. Es erfolgte die Gründung einer

Ministerial-Archivskommission (für das gemeinsame Archivwesen des Königreichs) mit Statut vom 16. Sept. 1815.

Die Benennung der Kommission als einer ministeriellen sollte nur ausdrücken, dass sie ministeriell angeordnet sei und ihre Beschlüsse als Anträge zum Ministerium zu leiten sind. Es bildeten nur die Archivbeamten die Kommission oder Konferenz. Das Reichsarchiv hatte von 1815—1825 keinen Direktor; es entsendete seinen eigentlichen arbeitenden (II.) Vorstand, den „Reichsarchivar" Samet in die Kommission. Das Reichsarchiv zählte jetzt schon ebensoviele Beamte wie heute, obwohl die Bestände noch viel geringer, erst bloss manuell zu ordnen und Recherchen ganz vereinzelt, mangels einer Geschichtschreibung nur beiläufig zu erledigen waren. Jedes Jahr sollte ein anderer Archivar in der Kommission den Vorsitz führen.[3]) Das Reichsarchiv stellte die zu den Verhandlungen nötigen Nebenbeamten; letztere als Ausführende hätten alle beiwohnen sollen. Die

[1]) Erfolgt unterm 13. Jan. 1812 (Allg. D. Biographie Bd. 17 S. 124).

[2]) „Im Herbste 1815"; der Lebenslauf Langs war hiemit noch lange nicht beendet (ibid. S. 611).

[3]) Dies war möglich, weil der II. Vorstand des Reichsarchivs und die Vorstände von Haus- und Staatsarchiv (Legationsrat C. A. Purkart und Legationsrat Stumpf) gleichen Rang hatten.

Konferenzen fanden in unbestimmten Zeitabschnitten nach Bedürfnis statt und wurden vorher berichtlich bei dem vorgesetzten ‚Staats-Ministerium', Abteilung des Äussern, angesagt. Beratungs-Gegenstände sollten sein sowohl alle allgemeinen Archivs- wie die besonderen gemeinsam interessierenden Archiv-Fragen und -Geschäfte; aus letzteren sind zu nennen die Evakuierung von Registraturen königlicher Stellen und Ämter, Verständigung über das System der Lagerung, Übereinstimmung in der Reihenfolge und Art der in jedem Archiv vorzunehmenden Arbeiten, besonders der Repertorisierungs-Arbeiten, Verständigung über die so notwendige Eruierung der Herkunft und ursprünglichen Bestimmung der einzelnen Archivteile, die Verhütung widersprechenden Verhaltens bei Archivalienaustausch unter den Archiven im Lande, ganz besonders aber gegenüber dem Auslande, Wahrung gemeinsamer Interessen; ja selbst Verständigung über Drucklegung neuer Repertorien, über eventuellen Zusammenhang der Archiv-Arbeiten mit den Arbeiten der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, über Nennung von Material zu Deduktionen, die dem Lande dienlich sein konnten u. s. w.[1]) Wie 1812 wurde wiederholt angeregt und anempfohlen, dass die Archivare gegenseitig die Natur ihrer Archive und Archivalien selbst studieren und den Nebenbeamten studieren lassen sollen. — Die Tätigkeit der Kommission in diesen Punkten ist nachweisbar und sie war anfänglich so lebhaft und stetig, dass auswärtige Provinzialarchive sich mit Umgehung des Reichsarchivs gleich an sie, in einem Falle sogar appellierend, wenden wollten; letzteres wurde als unzulässig und der Organisation widerstreitend erklärt. Gewiss ist dies alles ein Beweis dafür, dass damals noch die Einsicht und Überzeugung lebte, dass die Materie wie die Tätigkeit der drei Archive eine untrennbare,

[1]) Die letzten Konferenzgegenstände sind als Officia auch in Wien (vgl. Winter l. c.), hier 1749/62 sogar als Gründungszweck mit verlangt worden. Sie erübrigen aus der Zeit des vorkonstitutionellen Archivwesens (s. III b S. 64—78 Note). Das Statut von 1799 beruft noch die Archivbeamten zu den Sitzungen der Ministerien und Kollegialstellen; zu Edikten und Verfassung wurden sie gehört. Dies wie die amtliche Geschichtschreibung ist durch das konstitutionelle Zugeständnis der Archivbenützung in weitestem Sinne, Aktenversendung aus den Archiven u. s. w. ausser Übung gekommen bezw. ersetzt worden.

von einer Herkunft sei, dass Staats- und Hausarchiv nur ein Ausbruch, alle drei Archive nur Abteilungen eines und desselben Direktorial-Pensums seien. Es muss gesagt werden, dass es wieder Personen, wohl die Legationsräte waren, welche diesem Gedanken und der Stiftung von 1799 — es ist wohl kein Zweifel, mangels Berufes — widerstrebten. (S. in der Beilage die Tafel der Vorstände von Reichs-, Staats- und Hausarchiv).

Die Unterlassung, in und ausser der Konferenz ein Direktorium zu kreïren, hatte wie immer, wenn eine Führung, Verantwortlichkeit und nachfolgende technische Kontrolle fehlt, zur Folge, dass nach mehreren Jahren der gute Eifer und Vorsatz erschlaffte, die Archivbestände unstudiert in diesem und jenem Archiv da liegen blieben, wo sie gerade lagen, ja die Kommission selbst und zwar ohne Ersatz (c. 1819) einschlief, endlich die Vorstandschaften, ohne je wieder zusammengefasst zu werden, ohne System, in den zwei kleineren Archiven untechnisch arbeiteten, nur Zersplitterung förderten, einen hermetischen Abschluss ihrer Ämter als stiftungsgemäss behauptend. Gewiss, Archivare und Legationsräte konnten sich einander nicht verstehen. Staats- und Hausarchiv wurden eben fortan nicht mit Archivaren, sondern mit Beamten und Bediensteten des Ministeriums des Äussern besetzt. Daher durch die Personen eine Art Löschung von Staats- und Hausarchiv aus dem Archivdienst. War dies die Stiftung von 1799 und die Gesamt-Organisation von 1812?

V. Die lokale Trennung der drei Hauptarchive wird i. J. 1825 zu einer vollständigen Geschäfts- und Bestände-Trennung erweitert; die Archive verlieren ihren bisherigen, in Einem Ministerial-Referenten vorhanden gewesenen Zusammenhang durch Stellung unter zwei verschiedene Ministerien. — Die Archivalien-Verteilung in den Archiven bleibt unvollendet. — Aufhebung der gesamten Archiv-Organisation 1825.

Bei der Neuformation der Einzel-Ministerien i. J. 1825 wurden das allgemeine Reichsarchiv und die acht grossen Pro-

vinzialarchive dem Ministerium des Innern unterstellt, wurde hier weiter die Zentralisation dieses Archivwesens aufgehoben, indem die Provinzialarchive vom Reichsarchive abgelöst und den Provinzial- oder Kreisregierungen direkt unterstellt wurden. Also auf dieser Seite eine Trennung der Archive von unten nach oben und unter sich über das Land hin. Staats- und Hausarchiv verblieben beim Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äussern; mit dem Reichsarchiv verband sie nur eine Erinnerung an ehemalige Kollegialität; für die Provinzialarchive schieden sie vollständig aus. Bei den Verwaltungsarchiven handelte es sich um den Versuch, ob sie nicht den Kurrent-Registraturen der Regierungen und Ministerien als zwar antiquierte, aber zuweilen doch fiskalisch brauchbare Teile zur Mitverwaltung näher angeschlossen werden könnten. Von den zahlreichen Archiven hatte nun keines mehr eine Verbindung zum andern. Das währte bis 1837. (Vgl. Rockinger, Arch. Zeitschr. 1896 Bd. VI S. 24 ff. und Döllinger Verord.-Smlg. II S. 360. — Die Hof- und Staatshandbücher führen sogar die acht Kreisarchive samt ihren Beamten von 1825—1837 nicht; sie sind weder bei den Regierungen aufgeführt noch bei den Provinzialbehörden.)

Die Archivkommission von 1815 hätte noch viel gutes stiften, besonders die geregelte Weiterordnung und den noch immer nicht vollendeten Archivalien-Umtausch betreiben können. Was für letzteren noch geschah, zeugt wie früher, wie sehr man von der Kenntnis der Archivalien- und der Behördengeschichte entfernt war (s. S. 171, 184, 188, 193, 197, 198, 202—05).

Vorzugsweise politische Serien wie die über den schwäbischen Bund, den Landsberger Schirmverein, den schmalkaldischen Krieg, über Union und Liga, meist über Bayern hinausgreifende Korrespondenzen wurden vom Staatsarchiv wieder an das Reichsarchiv zurückgesendet; später gab dieses sie wieder zurück. Bestände dagegen wie jene über die in der Oberpfalz entlegenen, ehemals an Böhmen verpfändet gewesenen Lehen, also Territorialien und Schuldtitel, wollte das Staatsarchiv nicht herausgeben, obwohl diese (und andere) Gegenstände durch den Pressburger Frieden und die Wiener Akte abgeschlossen und so noch dazu antiquierte Territorialien geworden waren.

Das Hausarchiv behielt alte Repertorien des Geh. Archives, Generalien und Reskripte, Akten über Organisation und Ämterwesen, Politik, Finanzverwaltungs-, Kunstangelegenheiten u. s. w. zurück. Vielleicht blieben auch Landesurkunden stehen. Es requirierte bald „Fürstensachen" aus dem Reichsarchiv als Akten und Gegenstände, welche die Fürsten in Person betreffen; es ist dies aber (Fürstensachen) der im 16. Jahrhdt. entstandene und gebräuchliche, wohldefinierte technische Titel für alle jene namentlich fiskalischen Gegenstände, welche in der höchsten Instanz (Landeskanzlei seit 1253, Hofrat seit 1465, Geh. Rat seit 1585) durch Zeichnung des Fürsten (als obersten Fiskales) erledigt wurden, in Oberinstanz der Kompetenz der untern Zentral- und Mittelstellen und im Gegensatz zur Kompetenz der Landschaft; Fürstensachen sind nichts anderes als Kabinets-, Staatsrats- und Ministerial-Gegenstände.[1]) Ohne Zweifel können sich unter Fürstensachen fürstliche Personalien finden. Jene „Fürstensachen", welche als solche bald nach 1799 ausgesichtet wurden, sind Varia der verschiedensten höchsten Behörden, besonders der Kanzlei, des Landhofmeisters, des Geh. Rates, der Geh. Statuskommission und der Kontrollbehörde der Hofämterrechnungen bei der obersten Finanzstelle. Würde man so altdeklarierte „Fürstensachen" durchweg als zu einem Hausarchiv gehörig erachten, so müsste beispielsweise auch das ganze politische Archiv jenem einverleibt werden, da Politik, Auswärtiges und deren Korrespondenzwesen seit dem Vorhandensein bezüglicher Akten (14. Jhdt.) zu den Fürstenhandlungen gehören. Dem Kundigen ist es nicht schwer, von jeglichen Archivalien den Inhalt und das Herkommen zu bestimmen und meist ihnen den richtigen Platz anzuweisen. So sind aus den Münchner Behördenbeständen am allgem. Landesarchiv bald nach 1799 auch „Haus- und Familiensachen" (s. S. 158) ausgeschieden und das Inventar hierüber so überschrieben worden; dessen Einsichtnahme ergibt aber, dass da die buntesten Urkunden, z. B. über Landesteilungen, Behörden-Organisationen und Regalien-Verwaltung neben ganz entfernten Gegenständen (Fehden, Konzilien, Landesschulden) vorliegen, weil in den ins Auge gefassten Archivkästen

[1]) Zu vgl. m. Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen etc. III und eine Originaldefinition im Reichsarchiv: Staatsverwaltung, Beh.-Organis., Geh. Rat u. Landhofmeister, 16. Jhdt.

gerade Raum war; die einzige an der Spitze solchen Inventars stehende Rubrik „Haus- und Familien-Urkunden" enthält fast ausnahmslos Kopien oder zweite bis mehrfache Vervielfältigungen, wovon die Originale seit 1799 im Hausarchiv beruhen. Diese zahlreichen Abschriften stammen von den ausgestorbenen Seitenlinien und wurden als neben den Originalen entbehrlich vom Hausarchiv s. Z. vielfach selbst an das Reichsarchiv abgegeben. Derartige bunte Inventare und Inventartitel kamen in der Zeit der alten Archivpflege nicht selten vor; sie sind oft noch nicht durch neue ersetzt, geben dann fortgesetzt zu Missverständnissen Anlass.[1]) — Aus der Neuorganisation des Justizwesens 1802 ff., speziell aus dem Hofrat (Landes- und Oberlandesgericht) stammt der Personen-, Familien- und Adelsselekt des Reichsarchives, heute allgemeiner Selekt für geschichtswürdige Namen; er hat seinen Ursprung an mittlerer Justizstelle, nicht im Referat der Adels- und Wappenpflege (S. m. Folge IIIb S. 84 uud 96; aus dieser Folge kann die Herkunft aller älteren behördlichen Bestände ersehen werden!) Wappenbriefe für Gemeinden gehören zu den Land- und Stadtrechts-Archivalien (Privilegien der Orte).

Kein Geringerer als Reichsarchivdirektor Staatsrat Freiherr von Freyberg, der bayerische Rechtshistoriker, Verfasser der Geschichte der bayerischen Landstände, jener der pragmatischen Gesetzgebung Bayerns u. s. w. war es, der 1828 wieder über die immer mehr fortschreitende Zerklüftung der Bestände und die rapide Abnahme der Bestände-Kenntnis zu berichten wagte und so unwillkürlich die Lang'sche Darstellung gegen Archiv-Trennung, beziehungsweise das Krenner'sche Vereinigungsprinzip neu auflegte. Wenn schon ein Hausarchiv sich als ein Familien-Archiv führen wolle, so dürfe es nur „privatrechtliche Urkunden

[1]) Die Einsichtnahme von Repertorien des Reichsarchivs ist heute privaten Archiv-Benützern bei genügendem Interesse-Nachweis bedingungsweise gestattet (Verord. betr. Benützung der bayer. Landesarchive vom 28. Febr. 1899 § 19); eine gewisse Einsicht in das Innere, die Natur, Zusammengehörigkeit, aber auch Lokation der Archivalien erhalten die Benützer heute auch dadurch, dass „die Archivare verpflichtet sind, soweit dies . . . . . vereinbar ist, bei Ermittlung zweckdienlichen Materiales den Beteiligten tunlichst an die Hand zu gehen" (ibid. § 7). Hiedurch ist heute eine teilweise Öffentlichkeit in Arbeit und Verfahren der bayer. Landes-Archive begrüssenswerter Weise getragen.

und zwar nur (der Linie) des regierenden Hauses" in sich fassen. Seit dem Familienstatut (1819) sei das Hausarchiv mehr in den Charakter eines Familien-Archivs eingetreten. (Nicht dass jedoch seit 1819 das Hausarchiv eine bezügliche Evakuation vorgenommen hätte.) — Die Ministerien des Äussern und Innern ordneten hierauf an, dass eine „wechselseitige Purifizierung" der Archive vorgenommen werde und die Archivare hiezu sich wechselseitig ihre Repertorien einsehen lassen sollten; zugleich wurden ministeriell

Die Kompetenzen der drei Archive seit 1829

dahin skizziert, dass „für das Hausarchiv (nur) die persönlichen Verhältnisse der jeweiligen Mitglieder des kgl. Hauses, (in specie) ihre Geburts-, Heirats- und Todesfälle, Erziehung, Testamente, Appanagierung und Privatangelegenheiten[1]), für das Staatsarchiv die jeweiligen äusseren Verhältnisse, für das Reichsarchiv alle Gegenstände der Regierung und der (jeglicher) Verwaltung des Innern bestimmt werden." Es ist indessen, wie angedeutet, daraufhin in diesem Sinne weder etwas verändert, noch extradiert oder ausgetauscht worden. Einige Bestände-Verschiebungen bezogen sich auf die alte Purifikation vom Jahre 1799. Was später weiter zur Sache schriftlich über Natur und Herkunft von Archivbeständen, z. B. von Franz M. Wittmann, berichtlich niedergelegt wurde, war allerdings unzutreffend; zutreffend waren die Berichte Freybergs, des gelehrten R.-A.-Rates Huschberg,[2]) des Rechtshistorikers Staatsarchivars Fink. Da aber damals auch auswärtige Staaten Ansinnen auf Extradition aus den bayerischen Haupt-Archiven stellten und solche Ansinnen mit erwogen wurden, so verfasste Fink (1829) berichtlich ausführliche staatsrechtliche Gutachten über Archivalien-Aus-

[1]) Auch hier findet sich noch nicht unterschieden zwischen privatrechtlichen und dagegen privateigenen, in Depots (s. unten Kap. VIII) befindlichen Beständen, nicht unterschieden zwischen neuesten, neueren und älteren privatrechtlichen Archivalien. Nach Freyberg sollte das „geheime" neue Hausarchiv mit 1799 oder mit 1673, mit Rappoltstein beginnen; Zweybrücken zu Zweybrücken (bis 1795) sollte der Geschichte angehören.

[2]) Allg. D. Biographie XIII S. 449.

tausch Bayerns mit auswärtigen Staaten. Da Fink in auswärtigen Geschäften bewandert war, so wäre es in diesem Falle von Nutzen, die allgemeinen Prinzipien, die er aufstellte, und die sich auf die Staatsverträge seit 1797 beziehen müssen, einmal näher anzusehen und als oft fällige Leitsätze den bayerischen Archiven vielleicht neu bearbeitet hinauszugeben. Nach solchen Leitsätzen besteht in den Archiven täglich das Bedürfnis; sind ja alle andere Staaten mit ungetrennter Archivverwaltung dadurch uns überlegen.[1]) Zweckmässig wäre es, wenn bei dem Vorhandensein so vieler deutscher Landesarchive und unausgeführter Staatsverträge vorerst von einem Kenner der Archivalien, der südd. histor. Behörden und geistl. Institute ein realer Essay zur Diskussion ausgearbeitet würde über Austausch- und Eigentums-Sünden. Siehe mein IV S. 187—212 u. V S. 57, 66—88.

VI. **König Ludwig I.** errichtet ein Bibliothek- und „Allgemeines Archiv-Gebäude" und will die Archive Münchens in demselben, lokal neben einander, vereinigen 1837.

Im Jahre 1831 liess König Ludwig I. an der von ihm angelegten Strasse mit dem Bau eines ausgedehnten Palastes beginnen, den er zur Aufnahme der Münchener Bibliotheken und Archive bestimmte. Als von dem Gebäude im Jahre 1837 Vorderhaus und Seitenflügel vollendet waren, liess Se. M. der König im August desselben Jahres bezüglich der Beziehung des Gebäudes nachstehende Willenskundgebung ergehen:

> „Se. Majestät der König (Ludwig I.) haben bezüglich der Transferierung der k. Archive in den neuen Bibliotheks- und Archivbau an der Ludwigsstrasse nach Einvernahme des Architekten folgendes allergnädigst anzuordnen geruht:
>
> Das neue Gebäude enthalte in seinem dermaligen Umfange zwar genügenden Raum, um sämtliche Archive ..... unterzubringen, nicht aber, um eine geordnete Aufstellung zur bequemen Benützung der

[1]) Wo es auf Landesinteressen ankommt, bedeutet Zersplitterung naturgemäss auch in den Archiven Kraftverminderung, Schwächung.

Archivalien bewerkstelligen zu können, welche erst nach gänzlicher Beendigung des Baues durch Aufführung eines hinteren Flügels werde möglich werden. Ungeordnete Archive aber seien wenig besser als gar keine, weil, wenn nicht jeder Akt etc. seinen bestimmten, durch die Kataloge bezeichneten Platz habe, das Suchen unendliche Zeit erfordere, die zusammengedrängten Papiere allzuleicht beschädigt würden, und, wenn ein solcher Zustand länger dauere, die Verwirrung der Archivalien als unvermeidliche Folge eintrete.

Bei diesen Verhältnissen erscheine es nicht geraten, alle Archive schon jetzt in den Neubau zusammenzudrängen, und es solle daher vor der Hand nur derjenige Teil derselben, dessen dermalige Aufstellung am meisten belästige oder gefährdet sei, dortselbst untergebracht, sonach, wenn nicht Feuchtigkeit in den Lokalitäten der übrigen Archive die Verlegung noch dringender erheische, vor allem mit der Transferierung des Archives in der k. Residenz, welches nicht nur einen bedeutenden, für andere Zwecke nötigen Raum einnehme, sondern auch leicht Feuersgefahr vergrössern oder sogar erzeugen könnte, der Anfang gemacht werden.

In dem nach Aufstellung des k. Haus- und Staatsarchives (im allgemeinen Archiv- und Bibliothekgebäude) übrig bleibenden Raume der für die Archive bestimmten Teile des Neubaues seien jene Teile des allgemeinen Reichsarchives (1837 noch im Wilhelminum), welche zur Zeit am schlechtesten loziert sind, nach einander, je nachdem es der Raum gestatte, unterzubringen, nach vollendeter Aufführung des letzten Flügels werde dann das Ganze dahin verlegt und auch der Alte Hof (wo das Archiv-Conservatorium München, das 4. Archiv) in das Bibliothek-Gebäude geräumt werden können.[1])

[1]) Bei keiner Staatssammlung ist naturgemäss die Lokalitäten-Frage von solcher Bedeutung wie bei den Archiven; es ist dies keine Redewendung. Hier handelt es sich nicht allein um sachgemässe Konservierung in geeigneten Lokalen (wie bei Museen), sondern noch weiter

Se. Königliche Majestät sehen übrigens dem baldigen Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung entgegen."

. . . . . .

„Die Transferierung der Archive in den neuen Archivs- u. Bibliothek-Bau betreffend." gez. Grf. v. Armansperg.

Hierauf erstattete Reichsarchivdirektor Frhr. v. Freyberg unterm 14. Nov. dess. Jahres einen Bericht mit der Bitte um Aufschub des Einzugs der oben zuerst genannten Archive, da das Gebäude noch nicht völlig trocken und überhaupt noch nicht ausgebaut sei. Hiebei befürwortete er dringend, wie schon 1828, die vom Könige in Aussicht genommene An- und Eingliederung des Staats- und Hausarchives vornehmen zu lassen. Er begutachtete:

„Die gegenwärtig (!) bestehende Abteilung der bayerischen Archive in ein Haus-, Staats- und Reichsarchiv hat die schädliche Folge, dass drei Bruchstücke bestehen, deren jedes für sich einen untergeordneten (soll besagen Teil-) Wert hat. Bei der wechselseitigen Isolierung dieser drei Anstalten fehlt es durchaus an einer vollständigen und geordneten Übersicht von dem Gesamt-Bestande des archivalischen Materiales, und sehr viele Recherchen werden immer höchst lückenhaft bleiben, so lange nicht ein Gesamt-Lokal dieses Material in sich schliesst. Ohne nun in diese Bedenken tiefer einzugehen, hält es der . . . Unterzeichnete gleichwohl für seine Pflicht (neuerdings prinzipiell) eine allenfallsige Vereinigung der Archive der Hauptstadt gerade jetzt in Anregung zu bringen." (Freyberg greift eben jetzt wieder diese Angelegenheit auf, weil es noch Zeit sei, die Archiv-Räume in diesem Neubau gross genug zu gestalten.) „Der Unterzeichnete trägt auch als Abgeordneter nicht das mindeste Bedenken,

---

um Verhütung, dass die Bestände zersplittert werden und in falsche Organisations-Geleise gelangen; für Naturalien-, Kunstsachen-, Graphische, Kataster-, technische und andere Sammlungen wird sich z. B. immer nur ein Ressort melden können, während um die Leitung der Urkunden- und Aktensammlungen erfahrungsgemäss stets verschiedene Ressorts sich zu bewerben pflegen (S. III b S. 64—78).

die so (durch Vergrösserung) in Frage stehende Ausgabe für den Bau der Archive nicht bloss als eine zulässige, sondern als eine notwendige — ja als eine solche zu erachten, zu welcher die Staats-Verwaltung durch die Verfassung selbst geradezu verpflichtet ist, da sie die Erhaltung eines der wichtigsten Bestandteile des Staatseigentums bezweckt. Alle die Verlegenheiten, in welchen man sich jetzt wegen Unterbringung der literarischen und urkundlichen Schätze des Staates befindet, wären nicht entstanden, hätte man der Vollziehung des ursprünglichen grossartigen Planes gleich seinen Lauf gelassen."[1])

Das Archivkonservatorium im Alten Hofe (jetzt Kreisarchiv für Oberbayern mit den Beständen der historischen Hof- und Staatsämter, der Ministerien, Landämter u. s. w.) zog 1839 zuerst ein (um später bei der Grösse des Reichsarchives wieder in den Alten Hof zurückzukehren); ihm folgte 1843 das Reichsarchiv, das seinen Trakt im Wilhelminum an der Herzog Maxburgstrasse wegen lange beklagter Feuchtigkeit und Ungenügendheit verliess, während das Staatsarchiv in diesen Trakt

[1]) Eine Nachschau in den Landtagsverhandlungen von 1837 und 1840 ergibt folgendes: Durch Gärtner, Lichtenthaler und Freyberg stand 1831 der Plan für das Gebäude ungefähr in seiner heutigen Gestalt fest. Wegen der Kosten hegte man jedoch begründete Scheu, den ganzen Plan den Kammern zu eröffnen und kam 1831 und 1834 um geringere Summen ein. Da aber das Äussere des Baues den Plan verriet, so drohten die Kammern mit Versagung weiterer Bewilligungen; 1840 wurde daher nicht mehr zurückgehalten mit der Schlussforderung von 650000 fl. (zu 500000 fl. in den Jahren 1831 und 1834); damit wurde dann der Mittelbau und der „hintere Flügel" (parallel zur Vorderfront) hergestellt. Da 1840 dieser letztere Ausbau schlechterdings bewilligt werden musste, da das Ganze nicht unvollendet bleiben konnte, so erklärte die Kammer dies als letzte Bewilligung; es gab damals stürmische Verhandlungen über die Verantwortung des Staatsministers (s. Landtagsverhandlungen). Zur Sache ist einschlägig, dass die Bibliothek zwei Stockwerke für sich forderte. Da das Erdgeschoss für 4 Archive nicht ausreichte, so entschied es sich notwendig von selbst, dass das Haupt-Archiv einzog, welches die 32 Säle des Erdgeschosses benötigte und füllte; dies war das Reichsarchiv mit dem Annex des Kreisarchivs (Reichsarchivskonservatorium). Es war also wieder nur Platzmangel, welcher die lokale Vereinigung der zusammengehörigen drei Archive wie 1799 verhinderte.

trotz der Feuchtigkeit (die es zum Teil noch heute zu beklagen hat) und trotz Enge der Lokale von der Maxburg herüberzog. Das Hausarchiv befand sich damals in der Residenz rückseits im Maximiliansbau an der Residenzstrasse (Trakt von 1616 ff.), erhielt aber später ein kleines Lokal im neuen nördlichen Residenz-Neubau an der Hofgartenstrasse, wo es sich noch heute befindet.

Dass 1837/43 bei der beabsichtigten Lokalvereinigung archiv- und regierungsseits nicht daran gedacht war, die Verwaltungen des Staats- und Hausarchives zu kürzen, also etwa ihre Kanzleien, ihre besonderen Regiemittel und den Personenstand zu mindern, nachdem sie 1799 zur Bearbeitung dieser Archive vorsorglich aufgestellt wurden, dass es sich nur um eine Ein- und Angliederung handelte, beweist der Umstand, dass auch das Archiv-Konservatorium neben dem Reichsarchiv im selben Hause ein vollständig intaktes selbständiges Amt mit eigener Kanzlei und hergebrachtem Personenstande blieb. Die Gesamtorganisation der Archive wäre diesen und dem Lande auch noch seit Freyberg zum grössten Segen geworden.

VII. Landes- und Behördenorganisation, Landes- und Provinzial-Geschichtschreibung lassen die Vereinigung der bayerischen Archive abermals erwünscht erscheinen; dies ebenso die Gründung der Archivalischen (königlichen) und der Historischen (akademischen) Kommission 1837—55.

Es war kein Zufall, dass im Jahre 1837 die Archive Münchens in einem grossartigen Königsbau ihr gemeinsames Heim finden sollten; in diesem grundlegenden Jahre, das bei einer „Geschichte der inneren Regierung des grossen Königs“ einst besondere Beachtung erfahren sollte, wurde auch eine neue Provinzial-Einteilung Bayerns, die moderne Organisierung der acht Kreisregierungen vorgenommen und der Wiederanschluss der äusseren acht Landesarchive an das Reichsarchiv vollzogen. Wenig hätte gefehlt zur Erfüllung der Stiftung von 1799. Jetzt, nach der Amalgamierung der neu erworbenen Landesteile mit den älteren, nach Umfluss eines Menschenalters, wurde die Zeit

für gekommen erachtet zu vereinigtem Schaffen und haderlosem, stärkenden Zusammenleben. Dieser Gedanke spricht sich aus in der freieren Zulassung der breiteren Schichten der Volksstände zu den amtlich verwahrten Geschichtsquellen, zu den wiederhergestellten Archiven: Von König Ludwig selbst stammt seit 1837 der Anstoss zur Gründung der historischen Vereine mit geeigneten Publikationen. Zu dieser Zeit stand Freyberg[1]) mitten in seinem grossen Werk über die bayerische Gesetzgebung und Verwaltung; Hormayer[2]) redigierte ein Taschenbuch für vaterländische Geschichte; Rudhardt[3]) seine Bände bayerischer Geschichte. Das von dem Nachlass bayerischer Klöster genährte Kolossalwerk der Monumenta boica und die Regesten hatten nicht aufgehört zu erscheinen. Und immermehr drängte sich die ungeheure Masse Stoffes zutage, die in den Archiven aufgespeichert lag, ja mehr und mehr entdeckt wurde. So war es Rudhardt, welcher 1850 die Herausgabe „Bayerischer Geschichtsquellen" amtlich anregte und 1855 der Unterstützung Königs Max II. teilhaftig wurde zur Bildung einer aus den Beamten des Reichsarchives bestehenden „Archivalischen Kommission" zur Herausgabe von „Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte". Im Jahre 1858 wurde diese Kommission verstärkt und ersetzt durch die allgemeine „Kommission für deutsche Geschichts- und Quellenforschung" und ihre Aufgabe der Akademie der Wissenschaften übertragen. Schon bei der archivalischen Herausgabe der „Urkunden der Wittelsbacher" (Monumenta Wittelsbacensia) hatte sich gezeigt, dass die Urkunden gleichmässig im Reichs- und im Hausarchiv hinterlagen. Es bewies damals dies Werk unter anderm, dass der Charakter des Hausarchives vollauf der eines Haupt-Landes-Archives sei. Damals und seither wurden sodann nicht bloss unsere Schwester-Archive, sondern auch das Kreisarchiv München, also vier Archive je mit Recherchen in Anspruch genommen für Archivalien zur Herausgabe der Deutschen Reichskorrespondenz, der Korrespondenzen der Wittelsbacher in Bayern und Pfalz, der Vorakten zum 30jährigen Kriege, der deutschen Reichstagsakten u. s. w. Da begegneten nun immer bei

[1]) Allg. deutsche Biogr. VII S. 365.
[2]) Ibid. XIII S. 131.
[3]) Ibid. XXIX S. 457.

solchen Recherchen, auch bei denen für auswärtige Editions-Gesellschaften in Baden, Württemberg und Österreich nicht geringe Schwierigkeiten, da eine gleichgerichtete Durchforschung der drei Archive bei so verschieden fortgeschrittener Ordnung und Bearbeitung schwer zu erreichen war. Dies gab Veranlassung, dass 1855 wieder die seit langem stillgestandene „wechselseitige Purifikation" der Archive nach dem Gedanken von 1799 in Anregung gebracht wurde. Das Vorhaben wurde aber für den Augenblick vertagt, weil die Recherchen der Beamten für die Archivalische und Historische Kommission zunächst nicht gestört werden sollten. An dessen Statt stellte Reichsarchivdirektor Rudhardt i. J. 1860 Antrag im Sinne seiner Vorgänger Krenner, Lang und Freyberg: grundsätzliche Stellung der drei Archive unter eine archivalische Direktion. Es war dies der vierte Antrag in diesem Jahrhundert, der bis 1876 noch zweimal, zuletzt von Löher, gestellt wurde.[1])

VIII. Allgemein Statistisches über Natur und Arten von Hausarchivalien und Hausarchiven. — Die drei bayer. Hauptarchive und ihre vermeintliche organisatorische Beziehung zu Landes-Verfassung und K. Familien-Statut 1818/19. — Veränderungen im Reichs-, Staats- und Hausarchive, hier im Sinne von archivtechnischen Fortschritten seit 1876. — Seitdem Wiederannäherung an die stiftungsgemässe organische Vereinigung der Archive von 1799.

Zum Verständnisse dieses Kapitels ist das Studium der vorhergehenden nötig; es handelt sich um alte Fragen und bekannte Generalien, endlich um Rekapitulierung und ge-

[1]) Beigeordnete der historischen Kommission haben damals mehrmals in Fachblättern erörternd niedergelegt, was sie von ihrem d. i. dem Standpunkte der Benützung aus hinsichtlich der Münchner Archive für wünschenswert hielten. — Es handelt sich also in diesem und dem folgenden Kapitel hauptsächlich um chronologische Anreihung von, älteren Fachmännern teilweise noch persönlich oder teilweise durch die Literatur Bekanntem. Die obigen Erörterungen sind zitiert bei Löher, Arch. Ztschr. I Note S. 106 u. bei Neudegger I Note S. 6.

schichtliche Registrierung; hienach wolle die Beurteilung, ohne den heutigen Personalstand zu sehen, der hier ganz ausscheidet, ihren Masstab finden.

Es ist seit 1799 in den Kreisen der Behörden, der Gelehrten und unseres Faches, welche Kreise die Hauptbenützer der Archive darstellen, die nähere Betrachtung und die Vergleichung der Archivorganisationen mit denen anderer Länder ohne Unterbrechung geschehen; besonders war man (s. Kap. II—V) immer bestrebt, Natur und Umfang, die Grenzen der Hausarchive näher zu bestimmen. Besonders für Haus-Archivalien trifft der oben näher erklärte veränderliche oder rollende Charakter der Bestände zu. Man hat zum Beispiel generell geäussert, ein Hausarchiv sei das Archiv einer „Familie", in dem Sinne, dass diese allein hierüber bestimme, — die staatliche Natur des Archives entfalle. Dies und anderes ist, ebenso generell ausgesprochen, unzutreffend, da es auch in einem Hausarchiv ganz und gar auf seinen Inhalt, die Bestände, auf Zeit und Alter und die Herkunft der Bestände ankommt.[1]) Eine einfache Definition über Haus- und Familienarchiv gibt es z. Z. nicht; dazu kann es erst später nach Klärung der Verhältnisse kommen.

I. Es muss unterschieden werden von Nummer zu Nummer das im Archiv real Vorhandene, weiter zwischen „Familien", da diese von verschiedener öffentlicher Bedeutung sind, schliesslich nach drei Zeiten: langvergangener oder historischer, kurzvergangener, dann gegenwärtiger oder neuester Zeit. Dies legen die obigen, schon auch hinsichtlich der allgemeinen Landesarchivalien gepflogenen Erörterungen dar. Es wurde u. a. vermutet, dass Trennung der Archive (der Haus-, politischen, Verwaltungs-Archivalien) nach Personen und Lokalen vielleicht vor langer Zeit einmal für eine Notwendigkeit gehalten wurde deshalb, weil die Vorlegbarkeit oder Zugänglichmachung der Archivalien eine verschiedene sei. Es war dies sogar in der vorkonstitutionellen Zeit nur teilweise zutreffend; gerade damals

[1]) Die statistisch bei Burkhardt, Hand- und Adressbuch der deutschen Archive, verzeichneten Hausarchive scheinen in der Mehrzahl Familien-Archive zu sein, aus denen die Landesarchivalien und das Material bis Ende des 18. Jhdts. ausgeschieden worden. — Das Hand-Buch Burkhardt's ist zur Sache zuweilen ausführlicher als das Adress-Buch (1903) u. der Almanach (1904) Hettler's.

waren die Archivalien nicht nach und in Lokalen getrennt. Heute haben auch die allgemeinen Landesarchive in den Provinzen (Provinzial- und Kreisarchive), ja selbst Bibliotheken hatten und haben zuweilen Bestände, die aus mehrfachen Rücksichten von Privaten in der Regel nicht, oder nur mit besonderer Genehmigung eingesehen werden können. Ein unbedingtes Recht des Einzelnen auf Eröffnung der Archivalien existierte und existiert ja nicht, Rechts-Fälle ausgenommen. Auch die reinen Verwaltungs-Archive können und müssen infolge physischer oder materieller Untrennbarkeit gewisser Bestände politische und Haus-Archivalien bergen und verfahren dieserhalb bezüglich Einsichtnahme ebenso wie die Haus- und politischen Archive. Gibt es in Wahrheit eine Verschiedenheit in dieser Behandlung? Die Bestimmungen über Benützung sogen. geheimer Archivalien, wenn solche vorhanden, gelten implicite auch für die Verwaltungsarchive und umgekehrt, solche der letzteren auch für die sogenannten geheimen Archive.[1])

II. Da die Bestände von sogenannten Hausarchiven sehr verschiedenartig sein können, ist zuvor festzustellen die ursprüngliche Herkunft ihrer Archivalien, die Ursache der Akte, ob ihre einstige Errichtung und Bewahrung in einseitigem, zweiseitigem, mehrfachem Interesse geschehen ist? Bezüglich dieser Fragen fühlten sich die Archivare während und nach der Konstitutions-Zeit nicht grundlos bewegt und sie wollten da ihre Bestände wenigstens durch „Interpretationen" gesichert haben; nämlich durch solche zu Gunsten des Landes; letzteres ist ja Quelle von Regentschaft und Regierung. Die Abteilung der Archivalien vom Jahre 1799 z. B. in Bayern geht der Konstitutionszeit voraus und hatte durchaus nicht die Erwägung zum Grunde, private Familien-Archivalien kennzeichnen, und separieren zu wollen. Das strikte Gegenteil war der Fall.[2])

---

[1]) Vgl. Verordnung für die Benützung der Landesarchive in Bayern vom 28. Februar 1899 § 14, zweiter Absatz.

[2]) Dass in Bayern 1799 die Archivorganisation in einer gewollten und bewussten Trennung der Archivalien bestanden habe, ist hier mit 1825 mehr und mehr Lehrsatz und diese Annahme der grösste Unstern geworden; siehe Arch. Zeitschrift 1876 Bd. I und unten S. 222. Die erkannte vollständige Unrichtigkeit dieser Voraussetzung wird indes allmählich wieder die bezüglichen richtigen Grundanschauungen in

Die in Deutschland bestehenden ausgeschiedenen Hausarchive sind meist sehr jungen Datums, sind Ausscheidungen infolge der konstitutionellen Eigentumssonderungen (seit ca. 1820), und dürften konsequent in der Hauptsache nur Privata und Duplikate enthalten; es ist unbekannt, ob diese Archive zum grössten Teil Civil-, Hof- oder Staatsstellen sind? — Die Titel des Familienrechtes sind ja festgelegt und nicht zu zahlreich. Diesbezüglich sind nun archivalische „Erklärungen" über fürstliche Privatarchivalien heute und immer aus Verwaltungs-Gründen unentbehrlich, sei es dass Hausarchive irgendwo im Archivwesen eines Landes neu errichtet oder von andern abgeteilt, von fremden Beständen gesäubert oder technisch neu bearbeitet werden sollten. Diese „Erklärungen" über Archivalien, z. B. ob ein reines einseitiges, privates oder dergl. Haus-Archivale vorliegt, müssten zuerst und vorbereitend vom Archivar, vom Fachhistoriker und von diesem nicht ohne Einsichtnahme jeder einzelnen Nummer ausgehen, da, wie schon früher (S. 189) erwähnt, beispielsweise bei Hausverträgen, Heiratsakten u. s. w., nicht bloss unterschieden werden muss, ob die Bestände etwa historisch geworden, sondern auch, ob sie nicht von vornherein, schon durch und seit Entstehung Landesarchivalien z. B. mindestens doppelseitig waren, auch im Mitinteresse oder in Mitleidenschaft des Landes einst errichtet wurden? In der vorkonstitutionellen Zeit herrschte keine Sonderung von Fürst und Land, von Staats- und Landesgut. Landesteilungen, Hausverträge, fürstl. Schieds-Sprüche und Urteile, Erbeinigungen, Appanagen und Wittume sind Landes-Akte, sie sind seinerzeit stets „durch die Kanzlei gegangen", sind meist Landesfinanzsachen, vorher verhandelt mit der Landschaft oder gemischten Gerichten. Beurkundungen und Schriftsachen, welche seitens einer (a) „regierenden" Linie unter Inanspruchnahme einer fürstlichen (staatlichen) Kanzlei oder des Landtages erwachsen, waren immer und von Anfang an Landessachen; aber auch solche, die dies nicht waren oder sind, können dies werden, wenn sie bisher als privat separiert waren, durch archivalische Hinterlegung oder durch nachträgliche oft unvorhergesehene Erlangung

---

der Archiv-Politik an der Hand der Geschichte und des Bedürfnisses herstellen und zur Einheit führen. Durch die falsche Anschauung ist einst Mein und Dein wie ein Erbübel in die bayer. Archive gekommen.

geschichtlicher Bedeutung.[1]) Die Archivalien der fürstlichen (b) „Seitenlinien“ sind diesen allerdings privateigen zugehörig; sie gelangen nur mittelbar im Falle des Aussterbens oder der Regentschaftsfolge der Seitenlinien, durch Vereinigung in die Landesarchive.

III. Es gibt nun aber auch fürstliche Schriftbestände, die nie Landesarchivalien waren oder werden, selbst wenn sie sich in landesamtlichen Archiven finden. Es sind dies die reinen Privatschriften, deren Entstehung sich zu allen Zeiten dem Staate und dem öffentl. Rechte (einer Kanzlei) entzieht: z. B. private Erziehungs-, Schul- und Unterrichtsschriften, Andachtsbücher, Studien- und Privatnotizen aller Art, Tagebücher und Denkwürdigkeiten, Widmungen, Literarisches und Künstlerisches, Reisebeschreibungen, privater (bedeutungsloser) Briefwechsel, hauswirtschaftliche Papiere wie Recepte, Aufträge, Quittungen, Rechnungen u. s. w. (insoferne letztere nicht öffentlich-rechtliche Beziehungen erlangen können wie z. B. durch staatliches Eintreten bei Schulden, Pensionen, Kinderversorgung u. s. w.). Wenn solche reine Privata in staatliche Hausarchive früher oder später gelangten, so ist die Frage, ob sie nicht hier als Accidentien und Quasi-Depots zu erachten seien im Interesse der fürstlichen Familie, wie es auch Wertstücke und Pretiosen wären, die einmal entgegen dem Begriff vom staatlichen Archivwesen mit oder ohne Absicht zugegangen wären. Wertsachen und reine Privata bilden in Landesarchiven, seitdem sie Ämter sind, schon seit etwa dem 16. Jahrht. sogenannte „Funde“, die je

[1]) Wenn Hausarchive, die nie ausgeschieden wurden, sich nicht vom Staate geprüfte „Erklärungen“ oder Instruktionen geben darüber, was als historisch, als Landesarchivale u. benützbar, dann was als neuer Zuwachs zunächst unzugänglich zu gelten hat, so entsteht die Frage, ob sie die übrigen Archive neben sich nicht organisatorisch ungünstig beeinflussen; sie werden durch ihre Ausnahmestellung da Zurückhaltung herbeiführen und der Gesamtsubstanz der Landesarchivalien dadurch eine Minderung auferlegen, sowohl durch Hemmung voller Verwaltung und Bearbeitung als voller rechtlicher Beurteilung der übrigen Landesbestände. Eine alte Frage ist jene hinsichtlich der anscheinenden Unvermeidlichkeit des Doppelcharakters der Personen an Hausarchiven mit Beständen, die gemischt und nicht „erklärt“ sind, da die Interessen an den Beständen wie überall verschieden sein können je nach der Benützung durch die fürstliche Familie, durch den Hof, oder durch Staat und Land, oder legitimierte Dritte.

nach dem Falle am besten herauszugeben wären, jedenfalls aber von der fürstlichen „Familie“ als wahrer und einziger Eigentümerin vindiziert werden können.

IV. Sind staatliche Hausarchive mit Privata stark vermischt, so werden solche Archive sich nach diesem tatsächlichen Sachverhalte richten müssen. „Erklärungen“ über Deposita und Accidentien beanspruchen in einer „Ordnung“ vielleicht nur einen ausscheidenden Artikel über Vorbehalt und Grad der Zugänglichkeit;[1]) er wäre ungefähr analog jener Erklärung über geheime, im Kanzleiverkehr gestandene neuere und neueste Haus-Archivalien, die je nach Befund ohnedies der Benutzung vorenthalten werden. (Eine geschriebene Haus-Instruktion kann Spezialverfügungen enthalten unter Nennung dieser privaten Bestände). Es sollte aber nicht geschehen, dass private und noch fast laufende Kanzlei-Registraturgegenstände in die Archive, die grundsätzlich Behältnisse des bereits Historischen sind, gelangen; es widerspricht dies den von den Regierungen allerorten durch Verordnungen festgelegten Zugangs-Regeln, welche durch etwa 50 Jahre die Hinterlegung der höheren geheimen Kabinetts-, Staats- und Organisations-Akten aufschieben, ganz zu Gunsten der ungehinderten Ordnungs- und Arbeitsbewegung in den Archiven. Wenn die Hinterlegung neuer, geheimer, aktuell wichtiger Akten überhandnimmt, werden die Archive dann nicht in ihrem historischen Berufe beschränkt, gelangen sie nicht wieder in geschäftliche und lokale Abhängigkeit von den Registraturen, entsteht nicht Inkongruenz, Aufenthalt, Hindernis, Sezession in der allgemeinen Archivorganisation? Vor soeben hundert Jahren wurde als Grundsatz aufgestellt:

---

[1]) Z. B. wo ein Hausarchiv zugleich altes Landesarchiv ist: „Das Hausarchiv ist in . . . . . auch Archiv für Angelegenheiten des Hauses neuerer Zeit, seit 19. Jhdt. oder Antritt der regierenden Linie und dient zugleich als Depot für Privat-Archivalien derselben. Was die Benützung des ersteren ab 19. Jhdt. betrifft . . . . .; anlangend dagegen Bestände, Eigentum, Ausscheidung, Verwaltung und Benützung des letzteren, so ist für deren Wahrnehmung eine eigene Persönlichkeit bestellt, welche zur Civilliste ressortiert; ihr steht eine mit dem staatlichen Archivwesen in Einklang gebrachte Sonder-Instruktion zur Seite.“ — Bestände fremder Eigentums- und Rechts-Grundlage, Res alienae, unterscheidet analog bereits § 17 der cit. bayer. Archiv-Ben.-Verordn. v. 28. Febr. 1899.

„Man soll die Archive nicht zu Registraturen und diese nicht zu Archiven machen“ (III S. 124). Und man darf als sicher annehmen, dass der zurückgegangene Begriff von Archiven und die Beschwerung von Staats- und Hausarchiv mit aktuellen Geheimakten und mit Privata es war (Geheimbehältnisse sind Registratur und eiserner Schrank, nicht die Archive), was 1825 in Bayern die unglückliche Verwaltungstrennung mit herbeigeführt hat.[1]) Die Folge war damals die Besetzung genannter Landesarchive, deren Bestände mit dem XIII. Jhdt. begannen, mit einfachen Schreibekräften.

Die Zugänglichmachung rein politischer Archivalien (politischer Staats-Archive) wird sich nach denselben Zeiträumen

---

[1]) Der Umstand, dass Hausarchive oder Archive überhaupt, noch heute in Residenzen untergebracht sind, ist nicht für ihren Charakter, ihre Regie, Besetzung, Baulast u. s. w. entscheidend Bis in die neuere Zeit sind auch reine Verwaltungsarchive in den Residenzen anzutreffen gewesen oder noch anzutreffen. Dies rührt davon her, dass das hohe Behördenwesen, insbesondere das Ministerium (Staatskanzlei, Geh. Rat) allüberall zur Zeit des Ancien regime im Residenzgebäude seinen ordentlichen Sitz hatte. Dies musste sich seit der Konstitutionszeit, mit Öffentlichkeit und Verkehr, seit etwa 1800, mehr und mehr ändern. Die Staatsbehörden verliessen die Residenzen. Hinsichtlich der Archive, Bibliotheken und wissenschaftlichen Sammlungen brauchte man hier weniger Bedenken zu haben; die Archive zwar, da sie referierende Ämter waren, wären auch dem Amtswesen sicher nachgefolgt, wenn nicht bei ihnen zu jeder Zeit die Schwierigkeit der Fortbewegung und die Auffindung geeigneter grosser Räumlichkeiten alle anderen Bedenken überwogen hätte. Wie verhält sich auch da eine Statistik über die Hausarchive? In Berlin wurde erst 1852 ein Hausarchiv ausgeschieden (S. 224). In Wien scheint noch zur Zeit ein Hausarchiv weder nach Lokal noch nach Personen abgeteilt worden zu sein; das oben vielgenannte Gesamtstaats-Archiv Österreichs (Haus-, Hof- und Staatsarchiv) befand sich seit 1749/62 in der Hofburg, hatte in keinem Teile Privatcharakter, wurde erst in unsern Tagen (1902) aus der Hofburg in die Stadt und in eigenes Haus versetzt; die Bestände befinden sich da alle in einem Hause. Ein Hausarchiv neuer Provenienz ist in Baden ausgeschieden, aber dem dortigen Generallandesarchiv, allerdings in eigener Abteilung, inkorporiert; die alten Haus-Archivalien jedoch bis 1771 u. ff. ruhen dort neben den Landesbeständen im allgem. Landesarchiv. In München wurde, wie schon berührt, das allgemeine geheime Urkunden-Archiv erst 1756 in die Residenz verlegt, 1799 ein Hausarchiv alter Ordnung dort ausgeschieden, als integrierender Teil der Landesarchivalien; seine Lokation in der Residenz ist 1799 lediglich accidentiell gewesen

wie für Hausarchive abstufen; die neuesten Akte würden auch hier jedenfalls den Archiven nicht zugehören.

Es wäre noch hinzuzufügen, wovon sich die Andeutung schon oben findet, dass jene landesgeschichtlichen Archivalien, die heute die Hauptmasse z. B. unseres Münchner Staats- und Haus-, weil Landes-Archivs ausmachen, schon in Zeit ihrer Entstehung an den Hof- und Regierungssitzen (München, Landshut, Straubing, Ingolstadt) von den Landständen als Archivalien des Landes angesehen und als Beilagen und Belege oft erholt wurden; bis zum 17. Jhdt. waren diese selben physischen Urkunden mit ihren Archiven bereits landrechtlich offen (S. Krenner, Landtagshandlungen und Muffat, Gesch. der

---

(s. Kap. 164, 175 und 209); ein neues Hausarchiv wurde in der Konstitutionszeit und seitdem nicht abgeteilt. Das geschichtliche Landes-Hausarchiv von u. vor 1799 würde bei Errichtung eines Hausarchives neuer Verfassung wie anderenorts dem allgemeinen Reichsarchive zur Verwaltung zufallen.

Die alten Hausarchivalien sowie die politischen historischen Bestände sind ferner mit denen der allgemeinen Archivverwaltung anscheinend in folgenden übrigen deutschen Staaten vereinigt, wenn auch etwa da und dort in eigene Archiv-Abteilung gebracht und mit höherer Instanz hinsichtlich Erteilung der Benützung belegt: in Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Braunschweig, Lippe, Reuss, Schwarzburg, Waldeck. Von diesen Staaten haben einige ein Hausarchiv neuer Verfassung; aber selbst dann sind solche der Landes-Archivverwaltung einorganisiert (was nicht unbedingt erstrebenswert); einige andere Hausarchive sind deutlich bereits als Hof-, Civil- oder Kabinettsarchive charakterisiert (Burkhardt). Es folgten also in allen Staaten, grossen und kleinen, die alten Haus- und die politischen Archivalien den Landesarchiven nach, strebten einer gemeinsamen technisch und rechtlich einheitlichen Verwaltung zu. Es ist bekannt, dass die gegenwärtige Archiv-Bautechnik (s. Allg. Ztg. 1902 Beil. 288) das alte Steingewölbesystem und damit weitläufig sich erstreckende Gebäude überflüssig macht; sie wird die letzten Archive aus den Gewölben der alten Schlösser und Residenzen vollends herausführen und zwar mit Beifall und Unterstützung der Schloss- und Hofverwaltungen selbst. Die vereitelten Absichten von 1799 und 1837 in München würden sich heute durch künstlerische Aufführung Eines Gebäude-Komplexes für vier zwar lokal zusammenhängende, aber neben einander mit ihren eigenen Kanzleien arbeitende Archive ohne jede Verwirrung der Bestände verwirklichen lassen. — In Preussen ist der Aufwand für die Archive von 217000 Mk. i. J. 1875 auf 487000 Mk. i. J. 1900, die Zahl der Archivbeamten von 43 i. J. 1875 auf 71 i. J. 1900 gebracht worden (s. Mitteil. aus der pr. Arch.-Verw. I u. unten S. 224).

älteren bayer. Landesarchive). Mit andern Worten: Ist es eine Frage, dass auch in Bayern das Staats- und das Hausarchiv als „Landesarchive“ wie die übrigen bezeichnet und von jeher im Rahmen der übrigen verwaltet werden konnten? Siehe dagegen Arch. Zeitschr. Bd. I (1876) S. 107 Zeile 14 über Eigentum an Hausarchivalien. Die Frage über bezügliches Eigentum ist in den deutschen Staaten nicht so selten, als vielleicht angenommen wird und sie dürfte im Wachsen begriffen sein; dies nicht zuerst wegen geschichtlicher, sondern rechtlicher Auseinandersetzungen verschiedener Art. Betroffen wurden bisher meistens Archive, die von abtretenden Regierungen bei Länderwechsel zurückgelassen wurden. Bei bezüglichen Ausscheidungen und Regressen wird die oben geschilderte Art der archivalischen Ordnung, Erklärung und Expertise notwendig; notwendig ist diese aber auch täglich für die technische Archivverwaltung, und für Benützung und Wissenschaft, wünschenswert überhaupt.[1])

V. Im Anschluss an die Arch. Zeitschrift wurde auch vielfach behauptet, dass die lokale Abteilung der bayer. Haupt-Archivalien von 1799/1812 seit 1818 durch Verfassungs-Gesetz festgelegt sei. Wenn nun in einem Gesetz eine Einrichtung zur Nennung kommt, so ist diese Einrichtung damit wohl noch nicht selbst statutarisch mitfestgelegt. Statutarisch ist allerdings z. B. die Bestimmung, dass der Inhalt unserer drei Archive und aller Registraturen des Landes zum unveräusserlichen Staatsgut gehöre. Die statutarische Bestimmung trifft wohl den Inhalt der Archive, nicht deren Namen und Organisation. Da nun

---

[1]) Diese Aus- und Unterscheidungen, wenn auch nur als Erwägungen, gehören zur regelmässigen Ordnunghaltung in den Archiven; bezügliche Schwierigkeiten sind mir aus der Geschichte bekannt hinsichtlich Jülichs (1602), Veldenz (1694—1742), der Pfalz (1778 u. 1802) und Bayerns (1778); s. IV S. 119–135, 165, 203 u. 220; oben Kapitel I; in neuerer Zeit gaben Linien- und Regierungswechsel, sowie Staatsveränderungen seit 1866 Anlass zu Erklärungen über Eigentum und Ausscheidungen an Archiven (zu vgl. Die Vermögens-Auseinandersetzung zwischen Preussen und Braunschweig-Lüneburg i. d. Allg. Ztg. 1893 No. 361); civile Forderungen an Haus, Hof und Staat kommen täglich vor und führen zur Frage der generellen Zugehörigkeit und Zugänglichkeit von Archivalien; hier wird nie der Titel und Name eines Archivs allein entscheidend sein; s. S. 190 Note.

schon öfter von unserer Verfassung und vom Königlichen Familienstatut mit Bezug auf gesetzliche (?) Lokal-Trennung der Archive gesprochen wurde, und in der Zeit unserer Vorfahren wirklich manchmal befremdende Schlüsse über Eigentum, Benützung, Ressortierung, Vereinigung oder Trennung der Archive und Direktionen u. s. w. gehört worden sind, so seien hier, um einmal das ganze Material seit 1799 zu vereinigen, auch alle die Stellen wiedergegeben, welche im Verfassungs- und Familiengesetz über unsere Archive vorkommen. Über Errichtung, Stand, Ressortierung, Direktion und Verwaltung u. s.w. wird naturgemäss weder in der Verfassung noch im Familienstatut das Mindeste auch nur generell bestimmt.

Es heisst einmal in der Verfassungs-Urkunde von 1818 bei Titel III „Vom Staatsgut“ in § 2: „Zu dem unveräusserlichen Staatsgut, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letzteren nicht gebracht werden darf, gehören: 1. Alle Archive und Registraturen“ u. s. w.

Im Titel X „Von der Gewähr der Verfassung“ lautet § 1: „Über diesen Akt (der Eidesleistung des Königs) wird eine Urkunde verfasst, in das Reichsarchiv hinterlegt und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgeteilt.“

Dass unter „allen Archiven“ implicite auch das Hausarchiv von 1799/1812 zu verstehen, dass seiner dabei als eines Landesarchivs gedacht worden, ist nach allem selbstredend; sind ja aber auch die drei Archive von den Mitarbeitern an dem Texte der Verfassung und der vorhergehenden Edikte nicht bloss gekannt, sondern auch hiebei benützt, und ist der eine und andere der Archivare selbst hiezu gehört worden. Der Titel II der Verfassung gedenkt sogar eben des Hausarchivs im § 12, der bestimmt: „Wenn der König nach § 10 den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv ..... aufbewahrt.“

Es wird nebenbei niemand zweifeln, dass diese Urkunde eine öffentliche, eine Landesurkunde ist; ihre Absonderung vom Reichsarchiv hat nicht juristischen, nur accidentiellen Grund.

Das Königliche Familienstatut vom 5. August 1819 bestimmt sodann im Titel III § 4: „In allen vorhin erwähnten Fällen (von Geburt, Vermählung und Sterbfall) wird das Original der verfassten Urkunde in dem Archive des Königlichen Hauses und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchiv hinterlegt.“ Das Hausarchiv war immer Staatsgut, seine Abscheidung 1799 accidentiell. Aus dem Titel eines Archives darf aber, wie öfter ersehen, noch nicht präjudizierlicher völliger Schluss auf Art und Eigentum allen und jeden Inhalts und die Verwaltungsweise des Archives gezogen werden. Völlig physisch ausgeschieden und durchgearbeitet kann noch kaum irgend ein grösseres Archiv sein. Ebenso wenig gibt es eine allgemeine Rechts- oder Verwaltungs-Regelung allein durch Titulierung der Archive. Was demnach in der Arch. Zeitschr. I S. 81 u. 107 über Inhalt und Eigentum des bayer. Hausarchivs gesagt wurde, steht passim nicht in Uebereinstimmung mit Herkunft, Geschichte und Sachverhalt und ist in der dortigen Fassung mindestens missverständlich. Es dürfte somit dem damaligen Herausgeber der Archiv. Zeitschrift auf seine ungefähre Anfrage über bayerisches Haus- und Staatsarchiv nur ein allgemeiner unverbindlicher privater Bescheid zu Teil geworden sein.[1]) Es liegt wohl auch eine Verwechselung vor zwischen privat-rechtlichen und privat-eigenen Beständen.

Nachdem jene Veränderungen (Kap. IV S. 187—205) geschildert worden sind, welche die drei Münchner Hauptarchive besonders durch die Verfügungen von 1799, 1812 und 1825 erfahren haben, jene von 1799 im Sinne der Vereinigung als organische, diese von 1812/25 als unvollkommene und sogar aufhebende, ist anderer Veränderungen zu gedenken, die sich auf den wissenschaftlichen Betrieb der Archive und auf allgemeinen beruflichen Fortschritt beziehen. Obgleich diese Veränderungen noch relativ jungen Datums sind, so kann man sie doch bereits historische und eingelebte nennen. Gemeinsam war einst den drei Schwesterarchiven der Übergang von den „alten Archivanforderungen“ zum „reinen modernen Archivdienst“ (geschildert

[1]) Es handelte sich wohl um eine ausweichende Erklärung, welche für eine Veröffentlichung im Wortlaute nicht bestimmt war. Vgl. Note S. 212.

bei IIIb, s. oben S. 148/49). Die Einführung einer besonderen Berufsvorbildung trat indes in den drei Archiven nicht gleichzeitig ein. Was da das Reichsarchiv für sich und seine Filialarchive besonders seit Löher 1864 verlangte (IIIb S. 71), war damals bei der grundsätzlich gewordenen Archiv-Trennung für das Staats- und Hausarchiv noch nicht gegeben. Erst als letztere beide 1876 einen vollständigen Personenwechsel in Haupt- und Nebenbeamten erfuhren und Archivbeamte aus dem Reichsarchive berufen wurden, gelangte der Grundsatz „die Archive den Archivaren" auch hier zur Verwirklichung. Indem hier 1876 zum gemeinsamen Haus- und Staatsarchivar ein Mitglied aus dem Kreise der Archivbeamten berufen wurde, ward eine von den drei Vorstandsstellen der Hauptarchive in München zum erstenmale mit einem Berufs-Beamten besetzt. Dieser Vorgang war von prinzipieller Bedeutung; er vollzog sich in entgegenkommender Erwägung der im Kap. VII berührten Momente und hatte 1889 (s. die Beil.) auch die erstmalige Besetzung der Reichsarchivdirektors-Stelle mit einem bayer. Archivbeamten zur Folge. Hiemit begann eigentlich erst die Anerkennung der Archivbeamten in Bayern als ebenbürtiger Beamten der Staatsverwaltung. Hiebei hat die Geschichte der Archive dankbar zu verzeichnen, dass diese neue Ära inauguriert wurde dadurch, dass der Ministerialvorstand des Haus- und Staatsarchives v. Leinfelder 1876 der Beratung des damaligen Reichsarchivassessors Dr. Rockinger, der die Summe des bayer. Archivwesens (im 52. Lebensjahre) voll beherrschte, ungeteilt seinen Beifall gab. Ähnliches war 1812/25 leider nicht der Fall.

Es gehörte zu des Verfassers glücklichen Erlebnissen (s. Schlusswort), dass er an das Staatsarchiv 1876 die Technik des Reichsarchives, den Apparat eines Archiv-Institutes verpflanzen konnte. Aus dem Staatsarchiv ging dann 1880 die Geschichte der bayer. Archive hervor, gefördert und verbreitet durch die Zeitschrift des Reichsarchives.

Aus der neuen Lage erfloss 1882 die die gesamten Archive des Königreichs zusammenfassende, daher diese wenigstens in der Vorbildung der Personen einander nähernde Verordnung über Vorbereitung und Anstellung im bayer. Archivdienst; es folgte 1886 am Reichsarchive die Einführung ständiger Referatskreise, 1889 hier die berührte Berufung eines Vor-

standes aus den Archivbeamten des Landes, endlich 1899 eine Neuordnung der Verwaltungsgeschäfte, der Archiv-Bearbeitung sowie der Benützung an Reichs- und Kreisarchiven. Den letzteren Fortschritten schlossen sich wieder Staats- und Hausarchiv an.[1])

So ist nach Kausalgesetz und nach dem neueren Entwicklungsgange zu hoffen, dass die endliche stiftungsgemässe Wieder-Vereinigung der Archive technisch in Einer Hand und unter Einem Referate näher rückt (Zu vgl. bereits hieher bezügliche Verhandlungen der II. Kammer des Landtags laut dessen „Stenogr. Bericht" 1903 S. 401, 413, 420 und besonders 464). — Hier, bei dem Wendepunkte um 1876, wird über den Weitergang des organischen Ausbaues und den Verlauf der inneren Ordnungsarbeiten (letzterer seit 1799/1812 im Anschluss an Folge IIIb S. 70 u. 100) — eine künftige Geschichtschreibung einzusetzen haben.

---

[1]) Nur die i. J. 1868 in Rücksicht auf damalige vorübergehende Ersparungsabsichten des Landtages eingezogene Stelle eines Staatsarchivars, deren Besetzung stets mindestens so wünschenswert war wie die jeder anderen Vorstandsstelle eines Archives und Amtes, wurde bislang nicht wieder errichtet. S. die Tafel.

Zur vergleichenden Archiv-Statistik bringt soeben neben G. Winter „Gründung des K. u. K. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs in Wien" (Archiv für Österr. Gesch. 9? Bd. 1903) in komplementärer Weise Gen.-Archivdirektor Koser „Neuordnung des Preuss. Archivwesens etc." (1810/19—1852) in den Mitteil. der Preuss. Archiv-Verwaltung (1904 SS. XVIII u. 72) weitere Gründungs-Urkunden. K. veröffentlicht die Korrespondenzen und Gutachten, welche bezüglich der Gründung des Berliner Haupt- d. i. des Geh. Staatsarchives u. der Prov.-Archive seit 1819 ergangen sind. Zur Aussprache kamen im allgemeinen dieselben Grundsätze wie in München u. Wien; nicht immer sind überall die besten zur Ausführung gekommen. In Berlin finden wir z. B. die Unmöglichkeit der physischen Trennung, bes. der Abscheidung der Archivalien in historische u. rechtlich relevante, mit Nutzen ausgesprochen. Ein Lokal befinde sich nur an der Zentrale, nach der Provenienz finde die Auflagerung statt. Die provinziellen Archivalien sollen im allgemeinen in den Provinzen bleiben; förderliche wie hinderliche Personalanschauungen gelangen zur Veröffentlichung; 1852 kam das stets vereinigt gebliebene Archivwesen unter das Präsidium des Staatsministeriums. — Die nach 1833 zur Sache erschienenen Fach-Ausserungen preussischer Archivare können in m. Folge III b S. 66—74 nachgesehen werden.

Ich füge dieser Folge IIIa noch bei, dass die Grundzüge hiezu bereits i. J. 1881 „auf Veranlassung" von mir ausgearbeitet u. handschriftlich hinterlegt worden sind.

Register

zur „Geschichte der bayer. Archive bis 1799", Folgen I—III, d. i. S. 3—145.

Vgl. hiezu das ergänzende Register bei Folge IIIb S. 227—243 zu Bayer. Archivrepertorien u. Urkundenregister v. 1314—1812.

Die mit Sternchen * bezeichneten Schlagworte sind auch in berührtem Register bei IIIb vertreten.

Aachen, Friede 102.
Aachen, H. v., Maler 69.
Äbte s. Geistl. Fürsten.
*Adel, Personen u. Familien (Selekt von Proben, Prozessen, Testamenten etc. beim kurf. Hofrate, jetzt beim Reichsarchiv) 50. — Matrikel bayer. 125.
*Adlzreiter, Oberstkanzler u. Archivar 15, 60. — Centralisiert die altbayer. Archivalien; Verfasser einer Archiv- u. Registr.-Ordnung (1640) 17, 18.
*Administrativ-Behörden, bayer. (1792) 136.
Akademia Alberto-Karolina 35, 77.
*Akademie der Wissensch. 36, 42, 78, 79, 123.
— Geschichte ders. 97, 98.
Akten-Archiv in München (1585 bis 1799), auch Äusseres, Hofrats- oder Land's-Archiv genannt, s. Archiv der Akten.
Akten-Extradition (-Abgabe) seitens der obersten Stellen an die Archive 18—20.
Akten, unchronologisch in Bände gebunden (Ursache) 18, 32, 41. — Vgl. Archive.
Aktiv- u. Passiv-Schuldenwesen fürstl. 101.
*Albrecht III., Herzog v. B.-München 24. — Albrecht Herzog v. N. Straubing 23. — Albrecht IV. zu München 24, 25. — Albrecht's V. Testament od. Disposition (v. 1565) 80, 88.
Alquier, franz. Gesandter zu München, Archiv dess. (1799) 98, 99.
*Alter Hof in München 3, 7, 8, 9, 12, 24.
*Amberg, Kurpräzipuum, Tome 29.
*Ämter, bayer. Reichs-Ä. 102.
„Ämterwesen Bayerns, Uebersicht (bis 1792) 131—140; vgl. a. Behörden.
*Ämter- u. Verwaltungsgeschichte, verantwortliche Darstellung 125, 128.
Angelberg Herrsch. 130.
Ankunftstitel der neuen bayer. Landesteile (seit 1802) 141—143.
Ansbach, Akten 47. — Fürstentum (erworben 1806) 142.
Archäologische Kommission 123.
Archiv der Kurpfalz zu Heidelberg (1624) 71, 115;
— zu Mannheim, seit 1778 bayerisch, Bestände 82, 102, 140; auf Flüchtung in Ingolstadt u. München (1792—96) 94.
*Archiv herzogl. zu Ingolstadt 90.
*Archiv hzgl. zu Landshut (Georgs des Reichen) 64, 90.

***Archive** hzgl. u. kurfürstl. zu **München**:

I. *Archiv der Urkunden (auch Inneres, Geheimes u. Geheimrats-Archiv genannt; vgl. Folge IIIb, Register S. 228—31) 53—107.
Entstehung u. Lokal 7—10, 55, 58; — Teilung des alten Landesarchivs im Alten Hofe von 1253 bis 1585 in 2 Lokale, ein inneres

u. äusseres d. i. getrennt nach Urkunden u. Akten 8. 9; seit 1756 in der Residenz (Neuen Veste) 65, 81.

Wird 1585/95 selbständiges Amt 9, 58.

Archiv u. Kanzleramt 55; Archiv u. Landschaft 56.

Hauptarchiv für Bayern und Pfalz seit 1778.

Archiv-Ordnungen (Instruktionen von 1586) 8; (1595) 9; (1640) 36; Archiv- u. Registraturordnung für Bayern (1640), betr. Centralisation der Archivalien 15—20.

Repertorien 25, 56, 57, 61, 81, 84, 87, 88, 95. — Vernichtung u. Zerstreuung älterer Repertorien 61, 62.

Bestände (1788) 91—94, 101, 102.

Anordnung u. Lagerung der Bestände nach natürlichem System, nach der Herkunft der Archivalien, nicht nach theoretischem subjektiven Lehr-System 30, 31, 43—45, 61, 62, 90, 122. — Nicht-Evidenz der Bestände als polit. Grundsatz 4, 81—87.

Archiv-Stockung (u. bayer. Erbfolgekrieg) 44, 81—87; mangels Übersicht über die Münchner Archive 119.

Archiv-Vereinigung (Zusammenlegung von Archiven) untunlich ohne Raum u. Personal-Vermehrung 91, 92, 118, 119. — Trennung von Urkunden u. Akten in Urkk.- u. Aktenarchiv ausgeschlossen 91.

Einforderung von Archivalien von äusseren Ämtern (1690) 66; Abgabe an andere Archive (Amberg und Düsseldorf 33, Heidelberg 64); Deponierung an dritter Stelle (Freising 1505—59) 24, 64. — Beraubung (1703—14) 32—35. — Forderungen auf Grund fürstlicher Privat-Verlassenschaft (Sachsen) 84.

Gutachten u. Deduktionen aus Archivalien 62 u. ff.; s. a. Unertl u. Montgelas.

Flüchtung von Archivalien (1632) 22; (1641) 18; (1645—48) 22; (1703) 32; (1742) 37; (1742—45) 75, 76; (1792—96) 94, 123.

Geschäfts-Instruktion für das Archiv (1784) 88 ff. — Archiv-Prüfung (1787) 90. — Archiv-Kunde u. Urkk.-Diplomatik (1802) 96, 97, 103, 105. — Grundsätze der Arch.-Benützung (1784, 1802) 89. 106. — Manualakten (1788) 101. — Archiv-Geschichte 125.

Der konservative Zweck der Archive 67, 68. — Archive u. Staatsverwaltung 126—128.

Eckartshausens (1784—1802) Entwurf zu einer prakt. Staatsdiplomatik u. seine Idee von der Landespolitik als Lehre 96, 106.

II. *Archiv der Akten (auch Äusseres, Land's- u. Hofrats-Archiv genannt; vgl. Folge III b, Register S. 231—32) 1—52.

Entstehung u. Lokal 7—11, 15—21, 28, 42, 44, 55—58.

Wird 1585/95 selbständiges Archiv-Amt und ressortiert vom Hofrat 9, 45, 58, 113; heisst seit 1769 „Land'sarchiv" 43.

Archiv-Ordnung (1640) 36; Registraturordnung für alle Aemter Bayerns (1758) 41.

Repertorien u. Bestände 21—25, 41, 47—52.

Anordnung u. Lagerung s. Archiv der Urkk.

Das Binden der Akten, namentlich in unchronologischer Reihenfolge d. Aktenstücke. — Nicht-Evidenz 18, 38, 41, 81—87, 122.

Archiv-Stockung s. Archiv der Urkk.

Archivalien-Abgabe, -Beraubung, -Flüchtungen s. Archiv der Urkk.

Archiv-Bibliothek 43.

III. *Geh. Staatsarchiv (auch Geh. Staatsregistratur; vgl. Folge III b, Register S. 231) 109—145.

Entstehung unter dem Namen Staatsregistratur (1769) 111—115. — Lokal 112, 114, 115, 116. — Ressortiert vom Kanzleramte wie das Urkundenarchiv 112.

Repertorien u. Bestände (1779) 115, 117, 120, 129, 130. — Akten des gesamten Jus publicum (1769—99); Einschränkung auf politische Akten 112, 113.

Vereinigung mit dem Hauptarchiv (der Urkunden) bereits 1773 motiviert 91, 92.

Verwaltung (1769—99) 115—128.
Anordnung der Bestände nach der Herkunft 122; s. a. Archiv der Urkk.
Mangelnde Kenntnis von den Beständen der Gesamtarchive hinderte eine wissenschaftliche Bearbeitung (ebenso vice v. in den Schwester-Archiven) 121.
Registratur u. Archiv: Materieller, verwaltungsrechtlicher Unterschied 124.
IV. *Geh. Hausarchiv seit 1799. (Vgl. Folge IIIb, Register S. 232.) „Hausarchiv des Landes" u. wittelsb. Privat-Archiv 93, 117.
Archiv des Herzogs Maxim. Philipp in der Herzog-Maxburg zu München 26. 112.
Archiv herzogl. u. kurf. pfälz. zu Neuburg. Die alten Landshuter Bestände 1503 ff. hieher überführt (Archiv Georgs des R.) u. bis 1799 hier beruhend 25, 63, 64. — Das Archiv (i. J. 1778) 84; (1792) 140. — Neuburger Staatsakten im Staatsarchiv in München 116.
Archiv zu Straubing 90.
Archiv pfälz. zu Sulzbach (1791) 140.
Archiv zu Wien 83.
Archiv zu Zweybrücken 82, 94. — Das Archiv (i. J. 1792) 140. — Flüchtung (1793) 95. — Staatsakten im Staatsarchiv in München 116.

Aretin v. 41.
*Arroden Archivar 6, 8, 22, 24, 25. 60.
Aschaffenburg Fürstentum, erworben (1814) 143; teilw. abgetreten an Hessen (1817) 145.
*Ättenkhofer Ign. Andr. Archivar 34. — Jos. Ant. Archivar 14, 36—42, 43, 47, 79.
*Augsburg Hochstift, Akten mit — 22; bayer. Tome 47, 50; Stadt u. Klöster 102; R.-Stadt Tome 47. — Bistum, erworben (1803) 141. — R.-Stadt, erworben (1805) 142. — Archivflüchtung dahin 37.
Aurpach Archivar 11.
*Auswärtige Akten u. Korrespondenzen 10, 11, 51. — Bureau 111. — Auswärt. Departement (Ministerium, gegründet 1766) 42, 45, 80, 95, 111; dass. als 1. Abteilung im Gesamt-„Staatsministerium" (1799—1817) 95, 113; s. a. unter Ministerium. — Verhältnisse 102. — Verträge 18, 41. — Siehe a. unter Bund, Korrespondenzen, Frieden, Gesandtsch., Grenzen, Kriege, Missionen, Politik.
*Äusseres Archiv d. i. Akten-, Hofrats- oder Lands'archiv s. Archive zu München.

Baden, Akten u. Korrespondenzen mit — 49, 51. — Abtretungen an Bayern (1819) 143.
*Bamberg Hochstift, Tome 50. 102. — Bistum erworben (1802) 141.
Bände mit unchronologisch gebundenem Inhalt 18. 38. 41; s. a. Archive zu München.
Bassus v. 66.
Batavische Republik (1801) 144.
Bauern-Aufstand, Akten 34, 51.
Baumgarten Graf v., gründet das Departement des Auswärtigen (1766) durch Abzweigung der „Korrespondenz" vom alten Geheimen Rat 80, 111, 115.
*Bayern: Aemter- u. Behördenwesen, Uebersicht (bis 1799) 131—140. — Staatstitel Bayerns (1792) 131—140. — Ländertausch 45. — Territorium in seinem Wechsel u. endlichem Bestande (1801—1820) 141—145. — Politik 72, 106. — Selbständigkeit 126, 127. — Aufgabe in Deutschland 73. — Nationalcharakter 97. — Urgeschichte 123. — Geschichte Bayerns 6, 7, 11, 14, 34—36, 72, 73, 126, 127; durch Lori 115; s. a. unter Geschichte; der inneren Landesverwaltung 125—128. — Der bayer. Erbfolgekrieg u. die Archive (1778) 44, 82—87, 114. — Korrespondenzen 129. — Siehe a. unter Kriege u. Land.
Bayerischer Kreis, Akten 51, 129.
Bayerischer Krieg (1503) 49, 63.
Bayreuth, Akten 47, 102. — Fürstentum, erworben (1810) 142.
*Beamte, Donationen 74. — Ordnungen u. Personalien 101; s. a. Aemter, Behörden u. Status.
*Behördenwesen Bayerns, Uebersicht (1792) 131—140; ältere Organisation 3—6, 39.
Berchem v., Geh. Rat u. Archivar 27, 33, 63—65.
*Berchtesgaden Stift, Tome 50, 102. — Fürstentum, erworben (1810) 142.

Berg Herzogtum, abgetreten (1806) 144.
Bergen op Zoom, Akten 116. — Abtretung (1801) 144.
*Bibliothek im Alten Hof 11, 12.
Birkenfeld, Korresp. 130.
Bischöfe s. Geistl. Fürsten.
*Böhmen, Akten u. Korresp. 22, 52, 102, 129. — B. contra Bayern u. Oberpf. 47. — Lehen 129. — B. huldigt Bayern (1742) 78. — Herrschaften in Böhmen, von Bayern abgetreten (1802/03) 144.
Böhmer Regesta imp. 57.
*Brandenburg, Akten u. Korrespondenzen 23, 47, 52, 129. — Br. u. Bayreuth 102; vgl. Ansbach u. Bayreuth.
Braunschweig, Korresp. mit — 52, 129.
*Breiteneck, Herrschaft 22, 49.
*Bremen Hochstift 50.
Briefgewölbe s. Archive.
*Brixen Hochstift, Tome u. Korresp. 50, 102. — Fürstentum, erworben (1805) 142; abgetreten s. u. Tirol.
Brüssel, bayer. Regierung 68, 69.
Bücher-Censurkollegium 136.
*Bundessachen 129; vgl. die Namen der Bündnisse.
*Bündnisse, Urkunden 101; Bündnisse u. Vereine 102.
Burgau, Akten 49. — Markgrafschaft 102; erworben (1805) 142.
Burghausen Rentamt (Regierung), Urkunden 95. — Regierung 137. — Archivflüchtung dorthin (1641) 18.
Buxheim Grafschaft 142.

Cardinäle Korresp. 130; vgl. Geistl. Fürsten.
Carnier (Archivalien-Säcke) 22.
Central-Stellen in München s. Kollegialst.
Centralisierung der Archivalien in Bayern (1640) 17—20.
*Cham Grafschaft 22. — Tome 49. — Cham u. die Oberpfalz 129.
*Christoph, Herzog v. Bayern 25.
Chronikon Gotwicense, dessen wahrer Verfasser 35.
*Chroniken im Archiv 95.

Dänemark, Korresp. 52, 129.
Deduktionen (Archiv. Gutachten) 121; s. a. Gutachten.
*Degenberg Herrsch., Urkunden 95.
Dekretenbücher bayer. 101.
Denkmäler des Landes (Erhaltung von Urkunden, Kodizes, Kunstwerken (1787) 97.
*Departement des Auswärt.; s. Auswärt.
Deutsche Fürsten, Korresp. 130.
Deutschherrn-Orden 102, 130.
Deutschordens-Besitzungen, erworben (1809) 142.
Diplomaten-Schule u. Archive 1802 (Eckartshausens System einer Staatsdiplomatik, Lehrgegenstände, Prüfung) 96, 103—106.
*Diplomatik (Urkundenlehre) 34, 35 — Eckartshausens System (1802) 96, 103
*Donauwörth Akten u. Tome 12, 22, 47. — Exekution 12. — Statutenbuch 34.
Donnersberg v., Oberstkanzler 60.
*Dreissigjähriger Krieg, Akten etc. 42, 51—102.
Dürkheim 130.

Eck L. v., Kanzler 59.
Eck S., Kanzler 59.
*Eckartshausen v., Archivar 87—107.
Edelstetten, Grafschaft 142.
*Eichstätt Hochstift, Tome u. Korresp. 48, 50, 102. — Eichstättsche Aemter, erworben (1802/03) 141; abgetreten (1803) 144. — Fürstentum, erworben (1805) 142
Eidgenossenschaft, Akten 51; vgl. Schweiz.
Elbinger 115.
*Ellwangen Stift 50.
*Elsass Landvogtei 102.
Elsenheim v., Kanzler 59.
England, Korresp. 102, 129.
*Erbeinigungen zw. Bayern u. Pfalz 80, 81, 144.
Erbfolge-Kriege s. deren Namen.
Erbfolge-Ordnungen 129.
Erbhuldigungen 48, 50, 129.
*Ernst, Herzog v. B.-München 23.
Erzämter bayer. 102.
Etatsaufstellung 136.

*Familienselekt s. Adel.
Familienstands-Akten, wittelsb. 51; vgl. Haus-, Heirats-, Fürstenakten.
*Fend Erasm., Archivar 7, 8, 24, 60.
Ferrara, Korresp. 52.
*Finanz-Organisation bayer. 139. — F.-Wesen Bayerns (1715) 72. — S. a. Hofkammer, Rentkammer, Reformationskommission.

Florenz, Korresp. 52, 102.
Flüchtung von bayer. Archiven s. Archive zu München.
Fränkische Kreisakten 129.
*Frankreich, Korresp. 52. 102, 129. — Dessen Gesandtschaftsarchiv zu München (1799) 98, 99.
Frauenstift zu München, Urkunden 25.
Freigelder. Akten 48.
*Freiheitsbriefe bayer. 22.
*Freising Hochstift, Akten u. Tome 22, 48, 50, 102. — Hinterlegung bayer. Urkunden (1505—59) 24. — Bistum, erworben (1802) 141.
Freyberg v., Staatsrat u. Reichsarchivdirektor 127.
*Forstmeisteramt bayer. 139.
Friedens-Handlungen 102, 129. — Verzeichnis solcher (1183—1779) 93.
*Frundsberg v. 48.
Fugger v. 102. — F. Kirchberg 48. — Besitzungen 142.
Fulda Stift, bayer. teilw. Erwerbung (1816) 143.
*Fürsten deutsche, Korresp. 130. — Tage 129. — Tome 10. — Verein 129. — Verhandlungen 51. — Fürstl. Personalien u. Korresp. 101.
Füssener Friede 102.

*Gailing Hofrat u. Archivar 8, 60.
Gailkirchen Hof- (Rats-) Kanzler 9, 11.
*Geheimer Rat bayer. (Ministerium seit 1585) 4, 5, 10, 11, 39, 58. — Geschäftsgang (1692 bis 1714 in Abwesenheit des Fürsten) 66, 68, 69, 71; im 18. Jhdt. 74, 80, 111, 117, 135. — Präsident 117.
*Geheime Rats-Akten, älteste 10, 11, 16, 116; deren Ordnung 41; s. a. Geh. Registratur.
*Geheimes od. Geheimrats-Archiv, auch Inneres u. Urkunden-Archiv genannt s. Archive zu München.
*Geheime (Rats-) Kanzlei 4; (1572 bis 1766) 16, 111.
*Geheime (Rats-) Registratur 4, 27, 48. — Deren Ordnung u. Repertorien (1640—1799) 20, 111. — Brand-Beschädigung in der Residenz (1674) 65. — (1692—1714) 71. — Bestände 81; (1778) 83. — Gibt 1766 die polit. Bestände ab zur Gründung der Staats-Registratur (d. i. des Staatsarchivs) 112, 114. — Wird 1766—1801 Geh. Landes-Registratur genannt 112. — Die sog. Herzogskästen (Bestände über Familien-, Haus- u. Hofverwaltung) 81, 83, 117. — Auflösung u. Zerlegung der Geh. Landesregistratur zu den 4 neuen Ministerialdepartements (von 1799) 1801 S. 112. — Vgl. Geh.-Rats-Akten.
*Geistliche Kurfürsten u. Fürsten, Korresp. 129, 130.
*Geistlicher Rat (bayer. Centralstelle für Kirchen-, Kultus- u. Unterrichtsgegenstände) 5, 50. — Akten 40, 101, 102. — Vgl. a. Kirchen-, Religions-, Schulgegenstände.
Gelehrte Gesellschaft in München 36.
Genealogie, wittelsb. 14. — Bayer. Geschlechter 13.
*Generalien bayer. 50. — Sammlungen 101.
*Generallandesdirektion diess. des Rheins in München seit 1799 (Vorläuferin des Minist.-Departements des Innern) 46, 95, 96.
Georg d. Reiche 24; dessen Archiv zu Landshut kommt 1503 ff. nach Neuburg 64, 84.
Georgs-Ritter-Orden 130.
*Gerichte bayer. (Bezirke) 48, 137, 138. — Urkunden der 4 Rentämter 95. — Vgl. Landgerichte, Hofrat, Revisionsrat.
*Gesandtschafts-Archive bayer., gelangen in das Staatsarchiv zu München 116.
*Geschichte u. Archive 67, 68. — Bayerns s. Bayer. Gesch. — Verantwortliche Darstellung der Behördengeschichte, der Aemter- u. Landesverwaltung 67, 125, 128. — Westenrieder über Einführung des Geschichtsunterrichts in Bayern 96; Eckartshausen 97, 103. — Vgl. Bayern u. Land.
*Gewold Archivar 7—11, 60.
Graf- u. Herrschaften im alten Bayern 131; in Schwaben 131.
Gränzen Bayerns, Akten u. Verträge 28, 41, 48. — Vgl. Auswärt., Frieden u. Kriege.
Gruber Archivar 28.
Grumbach'sche Akten 51.
Gutachten ältere, Sammlung solcher in den Archiven 19; vgl. Deduktionen.

*Haag Grafschaft, Tome 49; Urkunden 95. — 130.

Haag aus dem, Berichte (1695) 69.
Habenschaden Archivar 84.
Haberstock 12.
*Halberstadt Stift, Tome 50.
Handelswesen 136. Handels- u. Wechselgericht 136; vgl. Finanz, Kommerz.
*Handschriften im Archiv, histor. 73, 77, 95. S. a. Hofenfels u. Montgelas.
*Haus herzogl. u. kurfürstl.: landesherrliche Hausakten 51, 81. — Haus-Archiv des Landes (seit 1799) enthält auch Haus-Privatarchivalien 81, 82. — Haus-Orden 101, 133. — Sachen 101, 129. — Schatz (Flüchtung) 76, 80. — Verträge (Erbfolge, Interpretation) 39, 80, 81. — Urkunden 33, 80. — Vgl. a. Familien, Fürsten, Heiraten, Herzogs-Kästen.
Heidelberg kurpfälz. Archiv (1624) 71; vgl. Archive.
*Heinrich d. R., Herzog 23, 24.
*Heirats-Akten fürstl. bayer. 33, 51, 101. — Handlungen mit Oesterreich 73.
Heraldische Skripten (Lieb's). 30 Bände 13. — Herolden- u. Wappenzensur-Amt (1808) 124.
Herrschaften im alten Bayern u. Schwaben 131.
Hertling v. Oberstkanzler 60.
Herzogs-Kästen in der Geh. Ratsregistratur 81, 83, 117.
Herzog-Maxburg, Residenz Maxim. Philipps, Sitz dessen Archivs, seit 1769 des Geh. Staatsarchivs 26, 112.
Hessen'sche Aemter erworben (1816) 143.
Hessen Grossherzogt., bayer. Abtretung an dass. (1817) 145.
*Hildesheim Stift, Tome 50.
*Hirschberg Grafschaft 22, Tome 49.
*Hochstifts-Lehen, bayer. auswärtige 101.
*Hofämter (Stäbe) in München 4, 117, 133. — Kompetenzen 135.
*Hof- u. Staatsbeamte (Statusordnungen) 101.
*Hof- u. Staatsordnungen (Instruktionen) 101, 129. — Hof- u. Staatsverwaltung, Ausscheidung 136; vgl. Land.
Hofenfels v., zweybr. Minister, polit. Handschrift dess. (1778) 73, 115. — Vgl. Montgelas.
*Hofkammer, bayer. Finanzcentralstelle in München 4, 5, 7, 13, 47, 139. — Akten 16, 17, 40, 41. — Kanzlei 5.
Hofmarken, Beschreibungen 48.
*Hofmeister-Amt 117; an provinzialen Hofhaltungen (Regierungssitzen) 136. — Vgl. Oberst- und Landhofmeister.
Hofoberrichter-Amt 136.
*Hofrat (ältester „herzogl. Rat" in München 1253—1467, seitdem Hofrat genannt, Gesamtministerium bis 1585, seitdem Justiz- u. Polizeistelle, seit 1779 nur Justizstelle; s. Geheimer Rat 1585 ff.) 4, 5, 7, 10, 47, 137. — Bis 1585 auch Stelle für Ausw. u. Politik 10, 116. — Hofkanzler (d. i. Hofrats-Kanzler, seit 1585 zu unterscheiden vom Oberstkanzler) 4, 9. — Akten 16, 17, 40. — Hofrats-Archiv d. i. sogen. Aeusseres, Akten- oder Land's-Archiv s. Archive zu München. — Kanzlei 7—9. — Kanzleiordnung (v. 1553) 57. — Registratur 5, 8, 11, 12.
Hofzahlamt (Centralstaats- u. Hofkassa) 4, 5. — Rechnungshauptbände s. Staatshaushalt.
Hoheneichen 130.
Hohenems Grafsch., erworben (1805) 142.
*Hohenlohe Fürstentum 142.
Hohenschwangau Herrsch. 22, 26, 49, 130.
*Hohenwaldeck 48.
*Holland Korresp. 34, 69, 102, 129. — H. u. Niederlande 23.
*Hörwart v., Oberstkanzler 9, 59.
Hundt v., Stammenbuch 13.

*Jagd-Gegenstände u. Recht, bayer. 48.
Ickstatt v. 39 — Abhandlung über Böhmen-Oberpfalz 47.
Illerdiessen 130.
Illereichen 130.
Imlinger Archivar 115, 117, 120.
*Ingolstadt, herzogl. Archiv s. Archive. — Flüchtungsort 32. — Universität 50. — Lehrstuhl f. Geschichte u. Diplomatik 34.
*Inneres Archiv, auch Geheimes, Geheimrats- u. Urkunden-Archiv genannt, s. Archive in München.
Inn- u. Hausruckviertel, wieder erworben 1810, wieder abgetreten r. d. Inns (1816) 143, 145; vgl. Oesterreich.
Instanzen höchste, des Reiches u. Bayerns 102.

Johann Herzog v. B.-Holland 23. — Joh. v. B.-München 24. — Joh. Theodor, Bisch. v. Regensburg 73.
Jonner v. 66.
Joseph Clemens, Erzbisch. v. Köln 69.
Iraldi abbate 111.
Italienische Staaten, Korresp. 52, 129.
Jülich, Cleve u. Berg, Korresp. 52, 130. — Akten im Staatsarchiv 116, 117.
*Justiz-Organisation bayer. (1792) 137, 138. — Justizwesen vgl. Land-Gerichte, Hofrat, Revisionsrat. — Justiz- u. Psychologie (18. Jhdt.) 97.

*Kaiser- u. Königswahlen 51, 102, 129.
*Kaiserl. Belehnungen u. Privilegien 102, 129, s. a. Reich. — Kais. Hof s. Oesterreich.
Kaiserslautern (1816) 143.
*Kameral-Organisation bayer. 139; s. a. Finanz u. Staat.
Kammermeister bayer. 4.
Kandler 77.
*Kanzler-Amt in Bayern u. in München 4, 9. 117, 128. — Errichtung des Obersten Kanzleramtes beim Geh. Rat (1585) 55—58. — Die bayer. Kanzler mit Namen 59. — Kanzleramt u. bayer. Politik 74, 76; s. die Namen der Kanzler u. deren Arbeiten. — Vgl. a. Oberstkanzler u. Hofkanzler.
*Kanzlei bayer., s. Hofkanzlei u. Geh. Kanzlei. — Alte bayer. K. s. Privileg.-Tomi.
Kardinäle Korresp. 130; s. a. C.
Karl Albrecht Kurf. u. Kaiser 36, 37, 73—76.
Kastell Grafschaft 142.
Kastenämter bayer. (Bezirksrentämter hzgl.) 139.
*Kaufmann Archivar 90, 93.
Kempten Fürstabtei 102; erworben (1802) 141.
Kirchen- u. Religionsakten 50, 129. — Kirchenwesen 5, 187. — Kirchenrecht 111, 114, 115. — Vgl. Bistümer, Geistl., Kloster-, Konkordats-, Konzils-, Pfarrei-, Religions-, Schulsachen.
Kirstner Archivar 115, 120.
Kleist v. 31.
Klemens August, Bisch. v. Paderborn 73.
Klerus bayer. 50.
*Klöster bayer. u. auswärt., Tome 50.— Fundationen 40. — Urkunden (in den Archiven vor der Kl.-Aufhebung) 95. — Aufhebung (1802) 141.
Kollegialstellen in München: s. Hofrat, Hofkammer, Geistl. Rat, Kriegsrat. — Während dieses Centralstellen sind, ist der Geh. Rat seit 1585 Ministerium mit Kollegialverfassung; der Vorgänger des Geh. Rats ist der Hofrat 1467—1585 u. dessen Vorgänger der hzgl. Rat 1252—1467. — Akten- u. Registraturen der Kollegialstellen 19, 27, 39.
Kollegiatstifte, Akten 50.
*Köln Hochstift, Tome 50. — Kurfürstl. Korresp. 129. — Bischöfl. Korresp. 69.
Kölner Spruch u. die Landshuter Urkunden 64.
Kölnischer Krieg, Akten 51.
*Kölner Aug., Archivar 8, 23, 24, 60.
Kommerzien-Kollegium 136.
*Konferenz-Ministerium bayer. (1726—1799), besteht aus 3—4 Hofministern ohne Kanzlei, steht seit 1726 über dem Geh. Rat, dessen Kanzler Mitglied des Konf. Ministeriums ist 39, 45, 135. — Vgl. Geh. Rat, Hofrat, Auswärt. u. Ministerium.
Königsegg-Rotenfels, erworben (1805) 142.
Konkordats-Akten 50, 129.
*Konzils-Akten 50.
*Kopial-Bücher bayer. (München) 9, 10; vgl. Privil. Tomi.
*Korrespondenzen bayer. 51, 129, 130. — Der bayer. Fürsten 81, 101. — Der österr. Verwaltung in München (1703—14) 34. — Vgl. Auswärt., Bund, Frieden, Grenzen, Krieg u. Politik.
*Kreis- (Reichskreise-) Akten von 7 Kreisen 129. — Tags-Akten bayer. 18, 22, 51. — Kreisstände in Bayern 134. — Verhältnisse mit den Kr.-Ständen 102.
*Kreittmayr, Staats- (d. i. Geheimrats-) Kanzler, als solcher Mitglied des Konferenzministeriums 59, 60, 120. — Vgl. Konferenz-M.
*Krenner J. N. G. v., Geh. Rat im Departem. d. Auswärt., organisiert 1799 die bayer. Archive 45, 46, 64, 67, 73.
*Kriege s. deren Namen. — Kriegs-Deputation (Abteilung bei der Hofkammer), Akten 42. — Kriegsrat

(geht aus der Kr.-Deputation hervor) 5, 51. — Kriegs- u. Militär-Organisation 139. — Kriegsakten 18, 30, 102. — Musterungen 51. — Vgl. a. Auswärt., Bund, Frieden, Politik.
Kultur des Bodens 136.
Kultuswesen 137; vgl. Kirche, Religion, Schulwesen.
*Kur-Fürsten geistl., — weltl., Korresp. 129. — Kur- u. Fürstentage 129. — Kurverein 129.
Kurpfalz, Verwaltung u. Akten (1624—48) 27, 71. — Akten 22. — Restitution 33. — Vereinigung mit Bayern 63. — Vgl. Archive zu Heidelberg u. Mannheim.
Kurz P. Albert S. J. 63.

*Land bayer.; vgl. zu den nachfolgenden zusammengesetzt. Schlagworten a. „Bayern". — Landes-Abtretungen (1801—1817) 144, 145. — Archiv, auch Akten-, Aeusseres u. Hofrats-Archiv genannt, s. Archive zu München. — Denkmäler s. Denkm. — Erwerbungen 23, 33, 35, 61—64, 141—143. — Hoheit u. Grenzen 48. — Kulturwesen 136. — Ordnungen 41. — Politik (System u. Lehre) 96, 106. — Regierung in München 3, 8; vgl. Geh. Rat, Hofrat, Konferenz, Departement, Ministerium, Kollegialstellen. — Registraturordnung (1640) 15; (1758) 41. — Landesteile (seit 1801 u. 1820) 141 ff. — Landesteilungen (Akten, Urkunden u. Karten) 23, 51, 93, 101. — Verfassung bayer., auf histor. Grundlage 67; deren Geschichte 126. — Vertretung (1799 u. 1803 von Montgelas vorbereitet) 67. — Verwaltung bayer., auf histor. Grundlage 67, 68; Darstellung 125, 126, 128.
Land-Hofmeister s. Hofmeister u. Obersthofmeister.
Land- u. Pfleggerichte 48, 131, 137, 138.
Landrecht u. Reformationen, hier Texte 48, 101.
Land's-Archiv s. Archive zu München.
*Landsberger Bund u. Schirmverein 51, 102.
*Landschaft bayer. 10. — Archiv 22. — Akten 41. — Urkunden u. Verhandlungen 101. — Landschaft u. bayer. Archivwesen 56.
*Landstände 34, 133. — Akten 18. — Landständ. Güter 48. — Tafeln 10, 13, 22, 37, 41, 48. — Tage (vor 1513) 48; Akten 48. — Prielmayer's Kompendium (1552—1569) 69.
*Landshut, altherzogl. Archiv, 1778 gesucht 84; s. Archive. — Rentamts-Urkunden 95. — Regierung 137.
Landwirtschaft 136.
*Lang H, Reichsarchivdirektor 94, 124.
Lausitz 23, 102.
Lechrain, Akten u. Pläne 47.
*Lehen, kais. Belehnungen 102; s. a. Kaiser u. Reich. — Urkunden 101, Akten 129. — Lehenhof oberster bayer. 139. — Provinziale L.-Propstämter (7) 133.
Lerchenfeld v. 126.
*Leuchtenberg Landgrafschaft, Bestände 26, 49, 130. — Reichstagsakten 51.
Leucker, Bibliothekar 12, 18.
*Lieb Archivar 6—15, 25, 43, 116.
Liga kath. 102.
Linbrunn 115.
Lindau Reichsstadt, erworben (1805) 142.
Lippert 85, 86, 88.
Lorenz-Kirche im Alten Hof 8.
Lori, Geh. Rat u. Archivar, gründet das Geh. Staatsarchiv (1769) 80, 81, 83, 84, 95, 111, 114, 115.
*Löher Reichsarchivdirektor 125.
*Lösch Kanzler 59.
Lothringen Korresp. 52, 102.
Lottokammern 135.
*Löwler Bundesakten 51.
*Ludwig Kaiser (Urkunden) 23, 24. — L. der Brandenb. 23, 24. — L. von Ingolst. 24, 30. — L. zu Landshut 24, 25.
*Lüttich Stift, Tome 50, Korresp. 69.

*Magdeburg Erzstift 50.
*Mähren, Korresp. 52.
*Mainz Erzstift 50. — Kurfürst, Korresp. 129.
Malta Korresp. 52.
Malteser-Orden, Korresp. 102, 130.
*Mändl Geh. Rat u. Archivar 60.
Mannheim, kurfürstl. Archiv s. Archive. — Akten im Geh. Staatsarchiv 116, 117.
Mantua Korresp. 52.

*Manuskripte im Archiv (vor 1799) 77, 95; s. a. Handschr.
Maria Anna, Herzogin (1778) 114.
*Märkte bayer., Korresp. 130.
*Mautämter 137.
*Maximilian I., Herzog u. Kurf., dessen Testament (1637) 66, 80. — Maxim. Philipp Herzog 12. 26. 33; sein Archiv 112. — Max Emanuel Kurf. 32—34; Landesabwesenheit 66; in Brüssel 68. 69; (1692—1726) 68—72. — Max III. Joseph 37, 39, 41; Testament (v. 1769) 80. — Max IV. Joseph 45; König u. Verfassung 126.
Maxburg, s. Herzog-M.
*Maxlrain Herrsch., Akten 48, 130. — Vgl. Hohenwaldeck, Miesbach, Wallenburg.
*Mayer G. K., Archivar 44. 45.
Medizinal-Kollegium 136.
Mering 130.
Merkantil-Gericht 136.
*Miesbach 48.
*Militär-Organisation s. Krieg.
*Mindelheim Herrschaft 12, 26, 33, 48, 130; vgl. Maximilian Phil., Herzog.
*Minister s. Oberst- u. Landhofmeister, Geheimratspräsident.
*Ministerium bayer., d. i. der herzogl. Rat 1253—1467, der Hofrat 1467—1585, der Geh. Rat 1585 bis 1799; das Hof-, Kabinets- oder Konferenz-Ministerium 1726—1799; die Departements im Gesamt-„Staatsministerium“ 1799—1817; s. unter diesen Schlagworten. — Ministerial-Departement des Auswärtigen (1766 zuerst gesondert abgezweigt vom Geh. Rate) s. Auswärt. — Ministerium bayer. 39; (1792) 135. — Gesamt-Staatsministerium (1799—1817) 95, 113. — Minist. des Innern 46. Die 4 Minist.-Departements übernehmen 1801/02 die jetzt in 4 Teile zerlegte alte Geh. Ratsregistratur (1585 gegründet, 1640 geordnet, 1766 der ausw. Sachen entkleidet) 124.
Mirandola Korresp. 52.
*Missionen polit. 129; s. a. Auswärt., Gesandtsch. u. Politik.
Montgelas, letzter Oberst- u. Landhofmeister u. Geheimratspräsident, erster Haus- u. Staatsminister u. Präsident des Gesamt-Staatsministeriums (1799—1817) 60, 77, 95. — Dessen histor. Arbeiten, Essay's, Referate u. Nachlass als zweybr. u. bayer. Minister 45, 67, 73, 92. — Lässt Manuskripte sammeln 77, 99. — Bereitet eine bayer. Landesvertretung vor (1799—1803) durch Herausgabe von histor. Quellen u. Ausarbeitung von Gutachten (Krenner u. s. w.) 67. — Seine Landespolitik (eines bayer. Südreiches) 96, 97. — Bayerns Selbständigkeit 126. — Denkrede auf Montgelas 127. — Vgl. Hofenfels.
*Monumenta boica (1763) 78.
Monumente, Erhaltung histor. Denkmäler in Archiven, Bibliotheken u. Gebäuden (1787) 97.
Mord- u. Brand-Verhandlungsakten 51.
Mörmann bayer. Agent zu Wien 33.
Moskau Korresp. 52.
Mühldorf erworben (1802) 141; vgl. Innviertel, Salzburg.
*München Rentamt (Regierungsbezirk) Urkk. 95. — Archive, Aemter, Residenz s. dort.
*Münster Stift, Tome 50.
*Münztags-Akten 18, 22, 51; vgl. Kreisakten. — Münzakten, Tome 41, 51. — Münz- u. Bergmeisteramt 139.
Musterungs-Akten 51; vgl. Kriege.
Muttner Archivar 28.

Nachsteuer-Sachen 48.
Neapel Korresp. 52.
*Neuburg Herzogtum, Tome 49. — Korresp. 22, 52, 130. — Urkunden im N. Archiv 25; Akten Neuburgs im Geh. Staatsarchiv 116; vgl. Archive. — Aemter u. Amtsbezirke 131. — Vereinigung mit Bayern 63.
Neuburg am Inn, Grafschaft, erworben (1803) 141.
Neue Veste in München (Residenz an der Res.-Strasse) 3. 8.
Neuhauser Kanzler 59.
*Niederbayern; s. die Namen der Herzoge u. unter Landshut. — 1778 von Oesterr. beansprucht 34, vgl. Bayer. Erbfolge. — Amtsbezirke 131.
Niederlande Korresp. 23, 52, 129. — Bayer. Regierung dorts. 68, 69. — Die pfalzbayer. Gebiete dorts. (1792) 132.
Niederrhein. Kreisakten 129.
Niedersächs. Kreisakten 129.
Nimwegen Friede 102.

*Nürnberg contra Bayern wegen der 4 oberpfälz. Aemter u. Gerichte 49, 60. — R.-Stadt erworben (1806) 142. — Exekutionsakten (16. Jahrhund.) 51.
„Nutzerweckende" Gesellschaft in München 34, 77.

*Oberbayern u. Niederb., deren alte Amtsbezirke 137, 138.
*Oberlandes-Regierung in München (Central-Verwaltungsstelle für das rechtsrhein. Bayern von 1777—99; Vorläuferin der General-Landesdirektion 1799—1803 u. des Ministeriums des Innern 1805) 44—47, 95, 136.
Obermayer Geh. Rat 39, 83, 95.
Ober-Oesterreich Korresp. 130.
*Oberpfalz, bayer. Verwaltung (1624—48)27. — Die oberpf. Aemter u. Gerichte, resp. Nürnberg contra Bayern 49, 60. — Die österr. Ansprüche in der Oberpf. 95. — Oberpfalz contra Böhmen 47; vgl. Böhmen, Ickstatt u. Thoma. — Korrespondenzen 102, 129, 130. — Gebiete in der Oberpf. 131.
Oberrhein. Kreisakten 129.
Obersächs. Kreisakten 129.
*Oberst- u. Landhofmeister (Haus- u. Staatsminister) 4, 117; vgl. Geh. Rat, Hofmeister u. Minister.
*Oberst-Kanzler (Kanzler im Geh. Rate) 4, 9, 17, 18; vgl. Kanzleramt.
Oberster Lehenhof 133; vgl. Lehen.
*Oefele Fel. v. Bibliothekar 35, 39, 43.
Ordens-Kommenturein 50.
Orden des bayer. Fürstenhauses 101.
*Ortenburg Grafschaft, Tome 49.
*Oesterreich Akten, Berichte, Korresp.. Verhältnisse 22, 23, 32, 52, 64, 102, 129. — Abtrennung der Ostmark von Bayern 49. — Okkupation Bayerns 32—35, 71. — Bayer. Okkupation Oesterreichs (1742) 78. — Oesterr. Erbfolge-Frage seit 1721 u. -Krieg 33, 37, 73—80. — Streitakten mit Oesterr. wegen des Ostgaus u. Burgaus 49. — Bauernaufstandsakten 51. — Religionswesen in Oesterr. 50. — Die österr. Erbfolgefrage u. das bayer. Archiv 63. — Das Wiener Archiv 88. — Die bayer. Gebietsabtretungen an Oesterr. (1779) 82, 95; vgl. Innviertel. — Oesterreichs Ansprüche in der Oberpf. (1797/98) 95; vgl. Thoma. — Oberösterr. u. Vorderösterreich, Korresp. 130.
Osterwald Geh. Rat 111, 114.
Ostfriesland Korresp. 129.
Oettingen Grafsch. u. Fürstentum. Korresp. 49, 102, 142.
*Otto Herzog in N.-Bayern 24. — Ott-Heinrich vergabt Neuburg an Zweybrücken 64.
Öxl Geh. Rat u. Oberstkanzler 60, 65.

Paderborn, bayer. bischöfl. Verwaltung 73.
Paläographie (1802) 96, 103 ff.
Pallhausen Archivar 94, 115, 120 bis 125.
Pappenheim Reichsmarschallamt u. Herrschaft 49.
Papst-Privilegien, Indulten, Bullen, 50, 102.
*Passau Hochstift, Akten u. Tome 22, 49, 50, 102. — Bistum erworben (1803) 141.
*Personen-Selekt s. Adel.
Peter St., Stift zu Salzburg 22.
*Pfalz insgesamt, Korresp. 102, 129. — Erbeinigungen mit Bayern 80 u. ff. — Deren Gebiete 132; die bayer. Abtretungen l. d. Rheins (1801/02) von Lautern, Veldenz, Simmern, Sponheim, Hohenfels, Kurpfalz, Jülich. Ravenstein, Bergenopzoom, Zweybrücken, Kurpfalz rechts des Rh. 144. — Wiedererwerbung durch Bayern (seit 1816) 143.
— Birkenfeld Korresp. 130. — Kur s. Kurpf. — Neuburg s. Neub. — Sulzbach s. Sulzb. — Veldenz s. Veld. — Zweybrücken s. Zweybr.
*Pfarreien, Akten 50, vgl. Kirchensachen.
Pfleggerichte 48, 131, 137, 138; s. Gerichte u. Landgerichte.
Plansammlung in den Archiven 37, 38; s. a. Topograph.
Polen, Erwerbung betr. (1654) 61. — Korresp. 52, 102, 129.
*Politik: Politische Akten 11, 16, 20, 30, 33. 51, 102. — Polit. Abteilung u. älteste polit. Akten 5, 116; vgl. Ministerium, Geh. Rat, Hofrat. — Polit. Missionen 129; vgl. Gesandtschaft. — Politik Bayerns seit dem 30jähr. Krieg u. im 18. Jhdt. s. unter Adlzreiter, Wämpl, Unertl, Zech, Hofenfels, Montgelas. —

Bayer. Politik als Lehr-System (1802) 96, 106. — Hinsichtlich p. Archivalien s. a. unter Ausw., Bund, Frieden, Grenzen, Korresp., Kriege u. Kanzler.
*Polizei-Akten 51. — Gegenstände 136. — Ordnungen 48.
*Pommern 23; P. u. Lausitz 102.
Portugal Korresp. 49.
*Pottner Archivar 29—31, 34, 69.
Prager Friede 102.
Pragmat. Sanktion 33, 74, 75, 78 bis 80; vgl. österr. Erbfolgekrieg.
Praidlohn Oberst-Kanzler 60, 74.
*Preussen 102; vgl. Brandenburg, Ansb., Bayr.
*Prielmayr Geh. Rat u. Archivar 32. — Korresp. u. Nachlass 68, 69.
Primogenitur 101.
*Privilegien Bayerns 102, 129; vgl. Lehen, Kaiser, Papst. — Privilegiorum Tomi (Bayer. Kanzlei- oder Kopial-Bücher) 9, 10, 13, 22, 26, 30. (49 Bände) 49, 57.
„Protestantische Korrespondenz" 129.
Pusch bayer. Ingen.-Lieutenant, Topograph 38; s. a. Plansammlung.
Püttlmayr Archivar 11.

*Rabno von Mauren, Kanzler in Straubing 23.
*Rat, hzgl., s. Hofrat, Geh. Rat, Ministerium.
*Rechnungs-Akten, bayer. Staats- (1703—14) 34, 72; vgl. Finanz.
Referate bayer., deren Entwicklung u. entsprechende Lagerung ihrer Bestände in den Archiven 30; s. a. Archive u. Aemterwesen.
*Reformations-Kommission (zur Untersuchung des bayer. Finanzzustandes (1687—1714) 66, 68.
*Regalien 102; vgl. Kaiser, Lehen, Reich.
*Regensburg Hochstift, Tome 49, 50. — Stadt u. Klöster 102. — Verwaltung Bisch. u. Herzogs Johann Theodor 73. — Reichsstadt 22. — Fürstentum erworben (1810) 142.
Regierung zu München s. Landes-Reg. — Regierungs-Bezirke 137, 138; s. a. Rentämter.
Registratur-Ordnung für alle Aemter Bayerns (1758) 41.
„Registraturen" d. i. Register (Urkundenverzeichnisse) s. Archive.
*Reichs-Akten (Tome) 41. — Bayer. R.-Sachen 134 (Kaiser u. Stände, Kreise, Behörden, Krieg u. Friede). — Deputations-Tagsakten 129. — Erbtruchsessen 130. — Erzämter 102. — Freiherrn (Korresp.) 130. — Grafen (Korresp.) 130. — Hofrats-Akten 129. — Kammergerichts-Akten 29, 50; bayer. Fälle 27. — Lehen u. Pfandschaften 102, 129, 133. — Prälaten (Korresp.) 130. — Religions-Akten 50. — Ritterschaft (Korresp.) 130. — R.-Tagsakten 18, 22, 51, 129; -Verhandlungen 41. — Städte 130. — Städte u. Dörfer, erworben (1802) 141. — Stände fürstl. (Korresp.) 130; vgl. Fürsten; Herkunft 123. — Verfassung 51. — Vikariats-Akten 33, 61, 102, 129. — Würden 132; vgl. Aemter u. R.-Erzämter.
*Religions- u. kirchliche Akten 50, 101, 102, 129. — Rel.-Wesen im Reich, Oesterr. u. Bayern 50. — Religionsrat s. Geistl. Rat. — Vgl. a. Geistl. u. Kirchenwesen.
*Rentämter altbayer., deren 4 Regierungsbezirke 11, 137, 138. — Akten 19, 22. — Urkunden 66, 95.
Rentkammer 4. — Stube 4, 24; vgl. Hofkammer u. Finanz.
*Repertorien u. Urkundenverzeichnisse (Registraturen) der Münchner Archive s. Archive. — Vorkenntnisse bei der Repertorisierung 17.
*Residenz in München: Brand (1674) 65; vgl. Alter Hof, Neue Veste, Maxburg.
*Revisions-Rat (Oberstes Landesgericht) 5, 137.
*Rhein-Pfalz bayer. s. Pfalz.
Richel Oberstkanzler 18, 60.
Richter-Amt u. Psychologie (18. Jhdt.) 97.
*Riedl Archivar 34.
Ritter-Orden, Akten u. Korresp. 50, 102, 130.
*Rockinger Reichsarchivdirektor 62, 71, 74, 97.
Rohr Deutschordenskommende 142.
*Rohrmiller Archivar 14, 20—29.
*Rom Korresp. 129; vgl. Papst, Kirche, Religion; Italien.
Römer-Strasse 123.
Röm. König s. Kaiser.
Rössler Kanzler 59.
Rudhardt Reichsarchivdirektor 115.
Ryswik Friede 69.

*Saal-(Grund-, Lager-, Urbar-)Bücher bayer. 22, 30, 37, 41, 49, 95, 101; vgl. Kanzlei- u. Kopialbücher.
Sachsen Korresp. 52, 102, 129. — Sachsen u. die österr.-bayer. Erbfolge (1773—78) 78—80. S. fordert von Bayern 45 Millionen u. die Teilung des Urkundenarchivs 80, 84. — Mitteilung von Urkunden an S. 84, 86.
*Salz-Aemter 137, 139.
*Salzburg Erzstift, Tome 49, 50. — Korresp. 102. — Kriegsakten 51. — Bayer. Archivflüchtung dahin (1632, 1646, 1648) 22. — Fürstentum erworben (mit Berchtesgaden- u. Passau'schen Teilen 1810) 142; abgetreten (1816) 145. —
Sardinien Korresp. 102, 129.
Savoyen Korresp. 52, 129.
Schäftlarn Chronik 13.
*Schick Archivar 29.
Schlichtinger 77.
Schliersee Akten 48. — Regesten 13. — Chronik (1378) 48.
Schmalkaldischer Bund 102.
Schmid K. Oberstkanzler 60. 63, 65.
Schneid 115.
Schneider Archivar 90, 91.
Schongau 130.
Schuldentilgung bayer. (1721 ff.) 72; vgl. Finanz.
*Schulwesen 5, 137. — Sch. u. Universitäts-Akten 50. — Vgl. Geistl Rat.
Schwabeck Herrschaft 22, 130.
*Schwaben: Burgau 49. — Landvogtei 102. — Bayer. Besitzungen in Schw. 26. — Schwäb. Bund u. -Akten 51, 102. — Schw. Kreistag u. -Akten 51, 129. — Schwäb. Bezirke an Württemberg abgetreten s. Württ.
*Schwappach Kanzler u. Archivar 59, 60.
*Schwarz Archivar 60.
Schwarzenberg Fürstentum 142.
Schweden Korresp. 52, 102, 129. — Schw. Kriegsakten 51.
Schweiz Kantone, Korresp. 129; vgl. Eidgenossen.
*Sedelmayer Archivar 43. 44.
Sepultur-Werk Herzog Wilhelms V. 22.
Sigmund Herzog von B.-München 24.
Söltl Haus- u. Staatsarchivar 127.
Spanien Korresp. 52, 102, 129. — Span. Erbfolgekrieg 33, 34, 68, 71.
Speckfeld Herrschaft 112, 145.
*Speyer Hochstift, Akten 22, 50. — Gebiet (1816) 143.
Sponsal-Wesen Akten 50.
*Staats-Akten 51, 52; vgl. Politik, Auswärt. u. Staatsarchiv. — Staats-Aemter u. deren Ausscheidung 135, 136. —. St.-Archiv s. Archive in München. — St.-Kanzler s. Kanzler u Oberstkanzler. — Staats-Konferenz seit 1726 s. Konfer. u. Ministerium. — Gesamt-„Staatsministerium" (1799—1817) s. Minist. — St.-Ordnungen s. Status. — Staatsrecht bayer. (1787) 90; vgl. Bayern u. Land. — St.-Rechnungswesen u. Haushalt bayer. 34, 71, 72; vgl. Hofzahlamt u. Finanz. — St.-Schuldentilgung in Bayern 72. — Staatstitel Bayerns bis 1792 (Uebersicht) 131—140. — Staatswissenschaft u. Landes-Politik 96, 106; vgl. Bayern u. Land.
*Städte, Korresp. 130. — Privilegien etc. s. Priv.
*Status-Aufstellung, -Kommission 99, 101, 129, 136. — S. a. Hof-Ordnungen, Aemter u. Staatsämter.
Statthalter österr. zu München 32.
Stegbucher 77.
Stengel Kanzler u. Archivar 81.
*Stephan Herzog v. Bayern 24.
Sternstein Grafschaft 142.
*Steuerwesen bayer. 72, 102.
Stichaner Staatsrat 45, 123.
*Stiftungs-Wesen (Kultus) 5. — Geistliches 101, 102.
Stoyber, Berichte aus Wien 33, 64.
*Strassburg Hochstift 40.
*Straubing altbayer. Archiv 90. — Rentamt (Urkunden) 95. — Regierung 137. — Str.-Holland 34.
*Sulzbach Herzogtum, Tome u. Korresp. 49, 102, 130. — Gebiete u. Aemter 132.

Taxis'sche Besitzungen, erworben (1806) 142.
Tegernsee Kloster, Kunstdruckerei 35.
Territorium Bayerns u. der Pfalz: Bestand, Aemter u. Titel (Uebersicht von 1792) 131—140. — Wechselnder u. endlicher Bestand (1801 bis 1820) 141—145; vgl. Bayern u. Land.
Teschen'er Friede 102.
*Testamente (Urkunden) 101; vgl. Adel u. Haus.

Tettnang u. Argen Herrschaft, erworben (1805) 142; vgl. Württemberg.
Thannhausen Grafschaft 142.
Thiereck Archivar 111, 115.
Thoma 95.
*Tirol, Akten, Korresp., Tome 22, 23, 49, 102. — Grafschaft, erworben mit Brixen u. Trient (1805) 142. — Tirol (Etsch- u. Eisackkreis) abgetreten (1810) 144. — Nördl. Tirol u. Vorarlberg abgetreten (1814) 45.
*Tomi privilegiorum s. Privileg.
Topographie und Kartographie Bayerns s. Pusch.
Torpedo's, bayer. (?) Konstruktion (1798) 98, 99.
Trient Hochstift 50. — Konzil 50. — Fürstentum erworben (1805) 142; abgetreten s. Tirol.
*Trier Erzstift, Tome u. Korresp. 50, 129.
Türken-Krieg (1718/19) Korresp. 73. — T.-Steuer-Akten 51.

*Unertl Fr. J. v., Oberstkanzler u. Archivar 22, 26, 32, 36, 60, 70—78.
Ungarn Korresp. 52, 129.
Unger, sächs. Kommissär in München (1778) 84; vgl. Sachsen.
„Union kath." 102. — Unionssachen (protest.) Korresp. 129.
*Universität s. Schulwesen.
Unterrichts-Wesen in Bayern 137; vgl. Schule, Geistl. Rat.
*Urbare s. Saalbücher.
Urkunden-Archiv d. i. Inneres, Geheimes A. s. Archive zu München. — Urk.-Lehre (1802) 96, 103.

*Vacchiery v., Hof- (d. i. Hofrats-) Kanzler 13, 40, 45, 47, 121.
Veldenz Korresp. 130.
Venedig Korresp. 102.
*Verfassung bayer., deren Gesch. 126; vgl. Land.
*Verwaltungs-Akten älteste 11; vgl. Hofrat u. Geh. Rat. — Administrativ-Behörden 136; vgl. Ministerium, Oberlandesregierung, Kollegialstellen, Rent- u. Pflegämter. — Verantwortliche Darstellung v. Verwaltungsgeschichte 125, 128.
*Vizedom-Bücher 11.
Vorarlberg, 7 Herrschaften, erworben (1805) 142; abgetreten (1814) 145.
Vorderösterreich Korresp. 130.

Waldeck Herrschaft 22.
*Wahl-Akten, röm. K. u. Kais. 59; vgl. Kaiser u. Reich.
Wallenburg 48.
Waldstätten, Deutschordenskommende 142.
*Wämpl J. R., Oberstkanzler 60. — Joh. Sebastian Geh. Rat u. Archivar 29, 31, 60—68.
*Wasserburg a. I., Archivflüchtung dahin (1645) 22.
Wechsel- u. Merkantil-Gericht 136.
*Welser Mark. v. 11.
*Wemding Herrschaft 130. — Saalbuch 49.
Wertheim Grafschaft (1819) 143.
Wertingen Herrschaft 130.
*Westenrieder: Tagebuch 85, 91. — Gesuch, ein Geschichtskolleg für den jungen bayer. Adel abhalten zu dürfen 96. — Bewirbt sich um ein Archiv-Amt an Stelle v. Langs 93, 94. — Gesch. der Akademie d. Wissensch. 97, 98. — Vgl. Bayern u. Geschichte.
Westphälischer Friede, Akten, Korresp., Verhandlungen 33, 51, 102.
Wiesensteig Herrschaft 49, 51, 130. — Abtretung (1806) 144; vgl. Württemberg.
Wiesentheid Herrschaft 142.
Wieser Kanzler zu Neuburg 63.
*Wilhelm IV. Herzog v. Bayern 22. — Wilhelms V. Sepulturwerk 22. — W. Herzog v. Birkenfeld, politische Handschrift (1778 ff.) 73.
Winterrieden Burggrafentum 142.
Wodizka 115.
*Wolfgang Herzog v. Bayern, 25.
*Wolfstein'sche Lehen 130. — Urkunden 95.
*Worms Hochstift 50.
Wörth Reichspflege 130.
*Württemberg Korresp. 102. — Abtretungen an W. (1806) 144; (1810) 145.
*Würzburg Hochstift, Tome u. Korresp. 50, 102. — Bistum erworben (1803) 141. — Grossherzogtum, bayer. Abtretungen an dass. (1810) 144, 145: dass. von Bayern erworben (1810/14) 143.

*Zech Jos. Albr. v., Geheimrat u. Archivar 78—87, 88. — Joh. Nep. Fel. 81.
Zweybrücken Herzogtum, Korresp. 130 — Erbt Neuburg 64. — Politik u. polit. Handschrift 46, 73, 114; vgl. Hofenfels u. Montgelas. — Akten im Geh. Staatsarchiv 116. — Archiv s. Archive. — Gebiete u. Aemter des Herzogtums 132; Abtretung (1801/02) 145; teilweise Wiedererwerbung (1816) 143, 145.

Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Callwey.

Geschichte
der
Bayerischen Archive.

IIIb.

Bayerische
Archivrepertorien und Urkundenregister
im Reichsarchiv zu München von
1314—1812.

Mit Abhandlung:
System und Systematisierung der Papst-, Kaiser- u. Landes-Register, auch Inventare, Bücher und Akten.

Ein Beitrag zur Lehre vom Urkunden-, Kanzlei- u. Behördenwesen.

Von
M. J. Neudegger.

München.
In Commission bei Theodor Ackermann
königl. Hof-Buchhändler.
1899/1900.

Quellen und Forschungen.

Neudegger:

Quellen und Forschungen.

A.

Geschichte der bayerischen und pfalzbayerischen Archive der Wittelsbacher.

Geschichte der bayerischen Archive

von 1506—1825.

I. Landes-Archiv zu München.
II. Geheimes Archiv zu München.
III. Geh. Staatsarchiv zu München.
IIIa.* Die organische Umgestaltung der bayer. Archive (1799—1817) zufolge Beschlusses der Geheimen Staats-Konferenz v. 28. Mai 1799. Register zu I—III.
IIIb. Bayer. Archivrepertorien u. Urkundenregister im Reichsarchiv zu München v. 1314—1812. Mit Abhandlung: „System des Registerwesens". Nachtrag zu I—III.

Geschichte der pfalzbayer. Archive

von 1214—1815.

IV. Kur-Archiv zu Heidelberg u. Mannheim (1214—1803) und Nebenarchive zu Düsseldorf, Slusko, Bergen op Zoom. — Mit Karten, Plan u. Register.
V. Herzogliches Archiv zu Zweybrücken (1385—1815) u. Nebenarchive Veldenz, Sponheim, Rappoltstein. — Mit Karte, Plan und Register.
VI.* Kurpf. Archiv zu Neuburg u. Nebenarchiv zu Sulzbach.
VII.* Kurpfälz. u. kurbayer. Archiv zu Amberg u. Archiv Leuchtenberg. —

Notiz.

Die mit Stern versehenen Nummern sind noch nicht erschienen.

B.

Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen, des Raths- u. Beamtenwesens.

I. **Kanzlei-, Raths- und Gerichts-Ordnung** des Kurfürsten Friedrich II. von **der Pfalz,** als Regierender zu Amberg 1525.
II. **Amts-Ordnungen** des Kurfürsten Friedrich III. von **der Pfalz** 1561 und 1566.

Geschichte der Etatisierung in Bayern.

III. Die Hof- und Staatspersonal-Etats der Wittelsbacher in Bayern und die Aufstellung dieser Etats vornehmlich im 16. Jahrhundert. — Mit Hof- und Status-Ordnungen von 1285—1579. — 1. Abtheilung.
IV.* Dieselben. — 2. Abtheilung (1579—1651).

Geschichte des bayer. Geh. Rathes.

V.* Der bayerische Geheime Rath von 1550—1620 (Geheimer Rath I).
VI. Geheime Raths- u. Hofexpeditions-Reformation in Oesterreich (1611—1615) unter Kaiser Mathias. — Vergleich mit den bayer. Verhältnissen. — (Geheimer Rath II).
VII.* Der bayerische Geheime Rath zur Zeit des 30jährigen Krieges. — Unbekannte Geheimraths-Protokolle von 1621—1651. — Vergleich mit der brandenburgisch-preussischen Entwicklung. — (Geheimer Rath III).
VIII.* Der bayerische Geheime Rath und die Geheime Staats-Konferenz von 1651—1799; — Uebergang zu den neuen Institutionen 1799—1817. — Mit Bezugnahme auf Oesterreich, Preussen, Pfalz u. Ansbach. — (Geheimer Rath IV).
IX.* **Geschichte der Ministerien-Bildung und Aemter-Ressortierung** in Bayern. — Dargestellt nach den Statusbüchern des ehem. bayer. Hofzahlamtes von 1550—1799. — Uebergang zu den neuen Institutionen 1799—1819.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . . 1—8

Die Archive nach ihrer historischen Entwicklung.

I. Altes bayerisches Landes-Archiv zu München . . . . . 8—79

A. Als einziges Archiv (Gewölbe der Landeskanzlei) von (1253—)1506—1585/95 S. 8—46.

B. Dasselbe, als Urkundenarchiv fortgesetzt, von 1595—1799, unter den Namen Geheimes Archiv, Geheimraths-A., Inneres A. S. 46—63.

C. Dasselbe, als Allgemeines Urkunden- und Aktenarchiv fortgesetzt, von 1799—1812, unter dem Namen „Geheimes Landesarchiv“ S. 64—79.

Die Archivfragen von 1506—1799. — Die Hindernisse der Archivverwaltung in der historischen Zeit. — Die Betrachtung der Archivfragen auch an anderen deutschen Staaten; theilweise Lösung im 19. Jahrhundert. — Die eigentliche Bedeutung der bayerischen Archivordnungen von 1595, 1640, 1799, 1812 und 1899. — Die Oberbehörden, welche seit dem 16 Jahrhundert in Bayern die Archive leiteten. Noten S. 32—38, 47—55, 58, 60, 64—78; vgl. auch das interpretierende Register unter „Archive: Allgemeines“ und „Archive zu München.“

Ueber das Reichsarchiv (1812) als Fortsetzung des Geh. Landesarchivs, das Geh. Staatsarchiv (1799) und das Geh. Hausarchiv (1799) s. das Register unter „Archive zu München.“

II. Neueres bayerisches Landes-Archiv zu München, 1585/95—1799, als Aktenarchiv abgetrennt vom Urkundenarchiv, unter den Namen Hofraths-Archiv, Land's-A., Aeusseres Archiv . . . . . 79—100

Seite

Anhang: **Aelteste Bayerische Urkunden-Register, -Registraturen und -Inventare** 1314 (1322)—1417/29 . . . . 100—119
Bayern-München, — Tirol, — Brandenburg 1322—1360 S. 101—109. — Bayern-Straubing 1362—1429 S. 110—113. — Bayern-Ingolstadt 1417; 1423 S. 113—119. — Bayern-Landshut S. 119.

Beilage zu S. 102, 105, 107/108, 117:
System und Systematisierung der Papst-, Kaiser- und Landesregister . . . . . 121—226
Ergebnisse und System S. 121—140.
Abhandlung nnd Belege S. 140—226.
I. Papstregister (ann. 590–1503) S. 141—176.
II. Kaiserregister S. 176—202.
a) Register der Reichskanzlei und der Kanzlei des königlichen Hofes bis zu Kaiser Maximilian I. c. 1244—1493. — S. 176—192.
b) Register der Reichs- und Königskanzlei, sowie der österr. Hof- und Landes-Kanzleien seit Kaiser Maximilian I. — S. 192—202.
Konzept und Urschrift. — Die sogen. Kopialbücher. — Die Entstehung und Bedeutung des vollständigen Aktes. — Die Archive. — Das Zurücktreten der Urkunde. — Der Ausgang des Kop.-Bücherwesens. — Die Rathsprotokolle.
III. Landesregister (14.—17. Jhdt.) S. 202—226.
Bayern S. 202—208. — Kurpfalz mit Amberg 208—210. — Zweybrücken 210—217. — Neuburg 217. — Württemberg 218, 219. — Sachsen 219—221. — Franken 221, 222. — Brandenburg 222—224. — Deutsche Gebiete im Norden 224—225. — Analogien in den Kanzleien absteigender Instanzen 225, 226.

Register der Materien, Sachen, Personen und Orte . . . . 227—243

Situationsplan: Der „Alte Hof“ zu München im 16. Jhdt.

Einleitung und Uebersicht.

Nachtrag zur Geschichte der bayerischen Archive. — Als diese der Verfasser seinerzeit schrieb, stand ihm hiezu ausreichendes Material aus der älteren Archivverwaltung zu Gebote. Sie konnte wohl nicht anschaulicher zur Darstellung kommen, als an der Hand der lückenlosen Reihe der Archivare und unter Beschreibung ihrer Thätigkeit von Jahr zu Jahr, von Jahrhundert zu Jahrhundert. Schon an jener Stelle kam eine Reihe von Archiv-Arbeiten (Repertorien) zur Sprache, doch sollten sie dort nicht eigentlich beschrieben und gesammelt werden. Da ergab sich aus Veranlassung eines Auftrages (1893) die Gelegenheit, die am Reichsarchiv noch vorhandenen älteren Verzeichnungs- und Inventarisirungs-Arbeiten der bayerischen Archivare zu sammeln und als chronologisch geordnete Archivgruppe aufzustellen.[1]) Diese Urkunden-Inventare spielen bei der Abfassung gedruckter Regestenwerke, auch bei Recherchen noch heute ihre Rolle. Dem Verfasser musste diese Arbeit überaus begehrenswerth sein, setzte sie ihn doch in den Stand, die Hauptquellen der vorhergegangenen Arbeit in ausgedehnterem Masse kennen zu lernen und in grösserer Vollständigkeit vorzuführen. Es versteht sich von selbst, dass die vorliegende Abhandlung dieser Arbeiten sich der Reihe der Archivare anschliesst. Sie ist daher nur ein Nachtrag. Bei jeder Nummer und ihrem Urheber wird daher auf die frühere Abhandlung, zuweilen auch auf andere Litteratur, Bezug genommen. Dass durch das Neuauffinden ganzer Lebenswerke die Kenntniss von der bisherigen Pflege unseres Berufes sehr erweitert und letzterer selbst nicht

[1]) Siehe Archival. Zeitschr. Neue F. Bd. VI 1896: „Die Verwaltung der bayerischen Landesarchive" (S. 41 u. 64) von v. Rockinger.

bloss für unser Land wesentlich mehr aufgeklärt wird, wird anerkannt werden müssen. — Bei dem gibt es indess keinen Punkt, der durch die neuen Erschliessungen eine Aenderung der früheren prägnanten Darstellung in Wesentlichem und Thatsächlichem nothwendig machte; vielmehr nur neue Bestätigungen liegen hier vor. Durch diesen und noch einen weiteren Nachtrag wird die bayerische Archivgeschichte auf die Bedeutung der pfälzischen, auch dem Umfange nach, gebracht sein.

Die Vorläufer unserer Repertorien. Das Repertorisieren vom 14.—16. Jahrhundert. — In der Zeit vor 1500 gibt es Archivrepertorien in neuerem Sinne, solche, welche den gesamten Inhalt eines Archives systematisch beschreiben oder wenigstens inventarisieren, nicht. Nach einem „Werke“ vor 1500 hat schon Reichsarchivrath Muffat zur Abfassung seiner „Grundzüge zur älteren Geschichte der bayerischen Landesarchive“ [1]) von 1310 bis 1504 vergeblich das Reichsarchiv durchforscht, und daher (1855) ausgesprochen, dass vor Augustin Kölner (1506— c. 1549) zusammenhängende Archivbeschreibungen nicht existieren, dass Kölner auf Grund vorhandener „Registraturen“ sein Werk hergestellt habe. Muffat kannte von Kölner's Werk nur einen, den durch Druck bekannt gewordenen Band. Der Vorgang des Archivalienordnens vor 1500 ist sehr einfach; er ist folgender:

Bei den Referaten (in der Kanzlei) der Landesregierung sind (seit 1253 für Oberbayern im Alten Hofe zu München) die Urkunden entstanden; schon in dieser Kanzlei wurden sie nach Materien ausgeschieden (registriert) und über diese Material-Abtheilungen je „Registraturen“ errichtet. Die Zahl dieser Materien ist eine unbegrenzte. Geheime Sachen (Haus-, Hof- und politische Gegenstände) wurden vorweg abgetheilt; nach ihnen kann man als nächste Abtheilung die Landessachen bezeichnen (Fürst und fürstliche Familie im Zusammenhang mit dem Lande, Regierungs- und Ständewesen); an diese reihten sich die Gegenstände über die Hoheitsrechte und Regalien; jene der einzelnen Ressorts (des Gerichts-, Polizei-, Finanz-, Kirchen- und Kriegswesens); diese Materien wurden weiter in zahlreiche

[1]) „Gelehrte Anzeigen“ der Münchener Akademie der Wissenschaften. Histor. Kl. 1855 Nr. 10 S. 84 u. ff.

Spezialien, Unterabtheilungen, abgespalten. Alsdann kam erst die grosse Reihe einzelner Materien oder Registraturen, wie die der Lehen und Privilegien mit ihren Spezial-Gattungen je nach Recht, Objekt und Trägern, kamen endlich die Registraturen über die zahlreichen Materien, die dem Sachen- und Obligationenrecht entnommen waren[1]): Bestand-, Bestallungs-, Dienst-, Kauf-, Tausch-, Schuld-, Zins-, Gült-, Quitt'- und andere „Briefe". Diese mannigfaltigen Urkundenbestände kamen mit ihren Registern und Registraturen in das „Briefgewölbe" (Archiv). Hier war ihre Aufstellung und Lagerung keine von jener in der Kanzlei verschiedene. Es gab Kästen mit Laden (auch andere Vorrichtungen, um die es sich hier nicht handelt). Die Register und Registraturen wurden zu den Urkunden, über die sie lauteten, in die Laden (worauf es ankommt) gelegt; auf der Stirnseite der letzteren der Inhalt im Allgemeinen, mit Kreide oder Schrift, angedeutet. Wenn Bestände Zuwachs und die Registraturen Erweiterung erfuhren, so war es an dem Archivar, die allmählig anschwellenden und unübersichtlich werdenden Registraturen neu abzufassen und ihre grosse Anzahl zusammenzuziehen. Hiebei musste um die Uebersicht zu behalten, mehr und mehr mit System verfahren werden, durch Zusammenlegung

[1]) Der Geschichtsforscher, der ein Regestenwerk, ein Urkundenbuch herausgibt und es mit grösseren Kanzleien und Archiven, geistlichen oder weltlichen zu thun hat, muss daher auf eine ganze Anzahl von Register- und Registratur-Gattungen und deren Unterarten achten. Eine Sammlung bayerischer Register und Registraturen seit 1314 nach alter Aufzeichnung, wurde beispielsweise gegeben in der „Geschichte der bayerischen Archive" (Separatausgabe S. 23/24); eine Erklärung und Aufzeichnung solcher pfälzischer in „Geschichte des Kurarchives der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim" (Separatausgabe S. 7, 13—20 u. 81 ff.). Weiteren Einblick in diese ältere archivalische Technik, die den Archivaren bekannt, den Jüngern des Geschichtsberufes aber durch zusammenfassende Abhandlung nicht im Detail zugänglich gemacht ist, gewähren die im Nachfolgenden beschriebenen Register. — Nicht anders verhält es sich mit den Register- und Registratur-Arten der päpstlichen Kanzlei, die als die Stamm-Mutter des ressortierten Kanzleiwesens anzusehen ist, deren System die französische Königskanzlei aufgenommen und in die Centralbehörden übergeführt hat (Bresslau: Urkundenlehre I. 1889 S. 91—150 „Die Registerbücher der Päpste, deutscher Kaiser und Fürsten"; und Schmoller: „Das römische und französische Berufsbeamtenthum. Die Behördenorganisation und das Amtswesen der deutschen Territorien" von 1250—1640; S. 33—79 der Einleitung zu den „Denkmälern der Preuss. Staatsverwaltung" I. 1894).

und chronologische Aufreihung der Register und Registraturen nach ihren gleichartigen Materien und unter Rücksichtnahme auf ihre behördliche Herkunft; und indem sodann zur Pflege und Erhaltung der älteren Urkunden allmählig geschichtliches Wissen und paläographische Uebung aufgewendet wurde, verschwindet die Kanzlei-Registratur aus dem Archiv und an ihre Stelle tritt die jetzt durch materielle Behandlung ihr technisches Wesen annehmende archivalische Registratur, schon formell kenntlich und noch heute von der mittelalterlichen Kanzlei-Registratur leicht zu unterscheiden durch beigesetzte oder übergeschriebene Lagerorte oder bei sonstigen grossen oder verwickelten Beständen, durch Orientierungsvermerke. Wie das im Nachfolgenden zu beschreibende gewaltige Material deutlichst beweist, war es in Bayern um die Wende des 15./16. Jahrhunderts dahin gelangt, dass die vielfach erweiterten Archivregistraturen in den Laden zu raumbeschränkenden bücherähnlichen Folianten angewachsen waren, dass gänzlich veränderte oder gewechselte Sprache und Schrift tiefere Interpretation, die Auslegung des Inhaltes der Urkunden Kenntnisse in ihren allgemeinen und besonderen Geschichtsbeziehungen, in der alten Rechts-, Verwaltungs- und Behördengeschichte erforderte, dass dann auch die umfangreicheren meistbenützten Registraturen aus den Laden genommen und zu Spezial-Verzeichnungen im heutigen Sinne umgestaltet wurden, und dass es jetzt so möglich war, an der Hand dieser meist mit Noten über Herkunft und geschichtliche Beziehung der Bestände versehenen Registraturen und Spezialverzeichnungen ein Haupt-Repertorium (Werk) über das ganze Archiv herzustellen. Um diese Zeit, im 16. Jahrhundert, herrschte das Bestreben, in einem einzigen Werke aus einer Hand, alle Bestände eines Archives zu beschreiben. Es zeigt jedoch der weitere Verlauf, dass das Anwachsen des Archives (über 20 Tausend Urkunden hinaus) es gebot, dieses System zu verlassen und alle Kraft auf die Fertigung und Ausbildung von Spezial- oder Abtheilungsrepertorien zu verwenden, also von Ganz-Werken, von einer Hand nicht mehr vollendbar, abzustehen, dagegen zur Bewältigung der Uebersicht kurze General-Repertorien (Repertorium repertoriorum) herzustellen.

Das erste Hauptrepertorium über das bayerische Archiv, die erste Gesammtverzeichnung desselben, theils spezialisierend,

theils nur generell die Titel der Registraturen mit Anmerkungen wiedergebend, stammt von Augustin Kölner. Muffat hat dessen Werk schon gepriesen, obwohl er davon, wie erwähnt, nur einen, höchstens zwei Bände kannte.

Unsere Repertorien von 1506—1812. — Unmöglich ist es, alle hiehergehörigen Arbeiten unserer Vormänner wieder zur Erscheinung zu bringen; sie sind, wenn sie ihren Kurrentwerth als Manualien verloren hatten — als würden sie nicht auch Archivalien werden, in historischer und statistischer Hinsicht werthvolle Schriftwerke — sehr häufig vernichtet worden; zuweilen wurden sie allerdings in Sammelbände aufgenommen, wo sie vielfach versteckt liegen; auch wurden sie anderweitig unlösbar eingetheilt, oder fristen in Bibliotheken und fremden Archiven, entfernt vom rechten Orte, ein unerkanntes und daher wohl nicht mehr lange geduldetes, weil anscheinend nutzloses Dasein. Welcher Mangel ist in dieser Beziehung — allein schon an Pietät und Lerneifer — beispielsweise bereits von Arroden, dem Nachmanne Kölner's zu verzeichnen.[1])

Die Phasen des Kulturlebens wie des Staats- und Aemterwesens in diesem, spiegeln sich naturgemäss auch in der Archivpflege, also auch in diesen Arbeiten und — in ihren Lücken wieder: Kriegszeit, daher Niedergang, Stillstand, Verschleuderung; wieder Sammlung, Konservierung, Mehrung, Organisation.

Uebersicht. — Wie in der früheren Abhandlung dargelegt, wurde das alte, einzige, seit 1253 anwachsende Münchner Urkundenarchiv in zwei Archive abgetheilt, als es von den seit 1511 mehr und mehr entstandenen Centralbehörden, von den äussern Provinzialregierungen und von aufgelösten Hofsitzen her einen grossen Zuwachs nicht bloss an Urkunden, sondern besonders auch an Akten und Bänden erhalten hatte. Im Zeitraum von 1585—1595 wurde nämlich aus letzterem, dem Akten- und Bändematerial ein eigenes Archiv gebildet und dieses den Centralstellen (insbesondere dem Hofrathe und dem Hofgerichte), den Ständen und Kommunen auf Requisition und Ansuchen zur Benützung eingeräumt; es wurde dem Hofrathe beigeordnet. Das sich fortvermehrende Urkundenarchiv stieg

[1]) Ueber die Unbeständigkeit bezüglicher Arbeitsleitung auch an der päpstlichen Kanzlei, die Verluste an Registern u. s. w. schon in frühen Jahrhunderten s. Bresslau l. c., Erler, Tangl u. A.

um einen Rang höher und kam in Beiordnung zu dem soeben formierten Geheimen Rath (neuen Ministerium). Das Urkundenarchiv war im Gegensatze zum Aktenarchiv den allgemeinen Ansuchen und der behördlichen Requisition nicht direkt zugänglich. Diese Archiv-Organisation von 1585/95 war eine staatsrechtliche Konsequenz der damaligen, zunächst in Bayern, dann auch in anderen deutschen Territorien vor sich gegangenen Geheimraths- oder Ministerial-Organisationen.[1]) Gleichzeitig erhielten die beiden Archive den Charakter selbständiger Aemter und je Amtskanzlei. Die nächste Organisation erfolgte erst wieder i. J. 1799, wiederholt aus Anlass neuer Staats- und Ministerial-Organisationen. — Sonach erscheinen die Archivarbeiten hier in folgender Eintheilung:

I. **Altes bayerisches Landes-Archiv zu München** und zwar
   A. von (1253—) 1506—1585/95, als einziges Archiv (Gewölbe der Landeskanzlei);
   B. von 1595—1799 dasselbe, fortgesetzt als Urkundenarchiv unter dem Namen Geheimes A., Geheimraths-A., Urkunden-A., Inneres Archiv[2]);
   C. von 1799—1812 dasselbe, erweitert zu einem Urkunden- und Aktenarchiv des Gesammtlandes unter dem Namen Allgemeines „Geheimes Landes-Archiv."

II. **Neueres bayerisches Landesarchiv zu München** von 1585—1799. Aktenarchiv, genannt Hofraths-A., Landes-A., Akten-A., Aeusseres Archiv[2]).

Anhang. — Mit der vorliegenden Sammlung ging Hand in Hand die Auffindung und kritische Ausscheidung weiterer bezüglicher Arbeiten, die bis in das Mittelalter zurückreichen. Ein Unrecht, auch ein wissenschaftlicher und beruflicher Fehler wäre es gewesen, diese Arbeiten, von denen schon oben im zweiten Absatz als von unseren ältesten Berufszeugen die Rede war, hier an „ihrem Platze" auszuschliessen. Umsomehr, als sie

---

[1]) Wozu die Geschichte des bayerischen Geh. Rathes vergleichende Erklärungen bietet.

[2]) Siehe die Situation der beiden Archive in dem beigegebenen Plan über den „Alten Hof zu München".

seinerzeit Muffat, welcher in seiner berührten Schrift die Existenz bayerischer Archive vor 1500 nur aus äusseren Merkmalen nachweisen wollte, theils nicht aufsuchte, theils, soweit er sie kannte, nicht richtig werthete, um sie geschichtlich einzuordnen. War ja damals die Kenntniss vom Kanzlei- und Archivwesen noch nicht so weit fortgeschritten, dass man auch darin, ausser in der Urkundenausfertigung, darstellbare Methode vermuthete. — Es sind diese anhangsweise folgenden, mittelalterlichen Arbeiten allerdings nicht lediglich archivalische; sie stammen auch aus Kanzleien; ferner gehören sie verschiedenen bayerischen Linien und Kanzleisitzen an; insoferne aber letztere bald nach 1500 in Einen Stamm und an Einem Orte zusammen liefen, sind auch diese Arbeiten Blätter und Aeste an dem einen, heute ungetheilten Archivalien-Stamme. Allgemein archivgeschichtlich betrachtet ist von ihnen das werthvollste Stück eine Gesammt-Uebersicht über das reiche Ingolstädter Archiv, ein vollständiges Archiv-Inventar, bereits aus dem Jahre 1417 u. ff. Dieses, in einem Neuburger Kopialbuch aufgefunden, dann ferner ein Straubinger Inventar aus dem Jahre 1362 (ausser jenem des Rabno von Mauren v. J. 1363), sowie einzelne Verzeichnisse über das Archiv Ludwigs des Reichen von Landshut (welche in der Geschichte des Landshuter Archivs beschrieben werden) gelten dem Verfasser als die lohnendsten Mehrungen in der Ahnenreihe unserer Repertorien. Es sind diese uralten Buchführungen zugleich beredte Zeugnisse für unsere Staats-Kultur und Haushaltung im 15. Jahrhundert, über deren guten Ruf im Auslande schon früher bezügliche Andeutungen gemacht wurden (Gesch. des bayer. Geh. Rathes II d. i. Behördenorganisation VI S. 53). — Diese also einen Anhang bildenden „ältesten" Register, Registraturen und Archiv-Inventare[1]) theilen sich wie folgt ein:

[1]) Ueber ihre Einpassung und Zugehörigkeit zur „Urkundenlehre" s. Bresslau, welcher l. c. über die Register (Registraturen) und Kopialbücher bis zum Ausgange des Mittelalters handelt. Bei den kurzen Andeutungen über älteste Register (Deutscher Fürsten S. 116/117) berührt er jene Ludwigs des Römers, „umfangreiche Bruchstücke im Münchner Archiv". Bresslau's citierte Abhandlung entspricht übrigens den archivalischen praktischen Erfahrungen nicht völlig; welcher Art die letzteren sind, wird zu Schluss bei Anführung unserer Register bemerkt werden, wo die Besprechung zugleich zur Erklärung letzterer beitragen und nach dem ganzen Verlaufe des Vorliegenden als zutreffend erkannt werden kann.

Aelteste bayer. Register, Registraturen und Archiv-Inventare.

Bayern-München, — Tirol, — Brandenburg.
— Straubing.
— Ingolstadt.
— [Landshut].

Die Art der Arbeit ist eine archivalische — anzeigend konstatierend — nicht eine diplomatisch abhandelnde.

Ein Sach-, Personen- und Orts-Register wird alle zur Sprache kommenden hauptsächlichen Materien, die heute vielfach Grundbestände und Selekte des Allgemeinen bayerischen Reichsarchives wie des Geh. Haus- und Staatsarchives bilden, bis in das XIII. Jahrhundert zurück erschliessen.

I. Altes bayerisches Landes-Archiv zu München.

A. Einziges Archiv von (1253—) 1506—1585/95.

Das „Briefgewölbe" der bayerischen Landeskanzlei hat im Erdgeschosse des Alten-Hofes (Räume der heutigen Central-Staatskasse) zwei ineinandergehende Gewölbe inne, ein äusseres und ein inneres. Inhalt meist Urkunden, noch wenige Korrespondenzen und Bände; Akten der Landesverwaltung sind bis 1500 noch nicht eingelaufen, da die Ressortierung der Stellen und deren technische Verwaltung erst mit 1511/50 beginnt. Auch eine Einsendung von Urkundenbeständen aus den auswärtigen Rentämtern (Regierungsbezirken) ist im 15. Jahrhundert nicht bemerklich. Die Briefgewölbe der äusseren regierenden Linien gehen mit dem Lande im Erbgange. Der lang erwartete Anfall der zu Landshut von Straubing und Ingolstadt her aufgespeicherten Urkunden unterbleibt, und wird diese Masse 1503 und ff. zum grössten Theile von Neuburg ergriffen, ein Theil davon zu Augsburg und Freising (1509—1559) als Gemeinschafts-Archiv hinterlegt. Archive „gesprengter Landherrn-Schlösser" werden durch die äusseren Regierungen gesammelt und eingesendet. — Näheres berichten die Repertorien Kölners, woselbst viele derartige archiv- und landesgeschichtliche Einträge, die indess in der vorliegenden Arbeit keine Besprechung finden können.

Augustin Kölner (c. 1506—1549).

Die vorbezeichnete Dauer seines archivalischen Wirkens wurde nach seinen handschriftlichen Repertorisirungs-Einträgen annähernd bestimmt. Sein in einem Wurfe hergestelltes Werk über den „gar alten kleinen Kasten“ und den „neuen grossen Kasten“, welch letzterer „mitten in dem inneristen Gewölbe“ steht, und zur einen Seite „nach dem Hof“, zur anderen „nach dem Garten“ sieht, setzt sich aus den nachfolgenden Nummern 1), 2), 3), 6) und 8) zusammen.

1.*) 1) „Index über den kleinen Kasten, so gegen den Garten steht, der ältesten Urkunden und Pfandschaften, dann Oeffnungen, mit Num. I. II—XXIX bezeichnet.“ (D. i. Kölners „Liber primus antiquitatum.“)

1 Band in folio; 148 Blätter; Wasserzeichen des Papiers ein beckenähnliches Gefäss mit kronenartigem Aufsatz; der Einband erneuert und überschrieben von dem (äusseren) Archivar Jos. Ant. Aettenkhofer 1736 bis 1776. (Die im inneren Archive zurückgestellten Repertorien und Registraturen wurden später an das äussere Archiv abgegeben. Gesch. der bayer. Archive S. 20 ff.)

Der „alte kleine Kasten“ hat 30 Schiebladen, bezeichnet I—XXX. Ein System bestand in der Lagerung nicht, das Repertorium ist lediglich Inventar. Die Verzeichnung der Urkunden geschieht in theils längeren, theils kürzeren Regesten, in beschreibenden Auszügen (histor. Noten), zuweilen in vollständigen Abschriften, oftmals aber auch nur in einem summarischen Titel für eine ganze Lade. — Besonders Bemerkenswerthes ist durch eine „Hand“ hervorgehoben.

Da man vermuthen muss, dass dieser Kasten das älteste Inventarstück des Archives ist, dass er den ältesten Urkundenschatz bewahrte, so wird hier eine orientierende Skizze darüber gegeben:

---

*) Die herausgestellte fette Ziffer ist die laufende Nummer gemäss der Aufstellung am Reichsarchiv; im Uebrigen sind die Bände und Arbeiten für jeden Archivar besonders gezählt.

„In der Lad No. I. — Stift Bamberg .... alt Lehenbrief in Latein . . .“ 1228 ff.

II. — „Liegen die brieflichen Urkund' und Donation, die König Konrad von Schwaben . . . Pfalzgr. Ludwigen Kurfürsten am Rhein und Heinrich Gebrüdern . . . gethan hat“ 1263 ff. (Werden die Gebiete aufgezählt).

III. — Leuchtenberg 1230 ff.

IV-VI. — Sondere alte Verschreibungen und Pfandbriefe (benannter Orte, die „jetzt die Markgrafen von Brandenburg, Ansbach, — Hohenlohe und Würzburg innhaben“), meist dem 14. Jhdt. angehörig.

VII. — „Urkunden von wegen des Landgerichts des Burggrafenthums Nürnberg“ 1341 ff.

VIII. — „Registratur d. brieflichen Urkunden von den Grafen v. Graispach zu Marstetten und Neiffen“ 1331 ff.

IX. — Ebenso „um die Pfandschaft und Wiederlosung . . von Ernberg, Stain am Riten und Rodnick“ 1352 ff.

X-XI. — Ebenso „von der Pfandschaft und Losung der Stadt Cham“ 1352 ff., mit beurkundeter, grösserer geschichtlicher Einleitung.

XII. — Ebenso „von wegen der alten Versatzung, Verpfandung und Handlungen, das Norgkau betr.“ 1350 ff. mit grösserer geschichtl. Einleitung und Ortsverzeichniss.

XIII. — Ebenso „von wegen der Landvogtei im Elsass und im Obern- und Niedern-Schwaben“ 1330 ff.

XV-XXIV. — „Sondere Schloss, Flecken . . ausser Land's Baiern . ., darauf die Fürsten Losung, Oeffnung etc. haben“, laut

darüber speziell vorhandenem „Index, so nach dem Alphabet gemacht ist.“ 68 Städte, Schlösser etc.

Es ist ersichtlich, dass ältere Urkunden aus diesem Kasten nach andern Archiv-Laden transferiert worden waren, wohl schon in dem Bestreben, Gleiches zu Gleichem zu legen. Dann heisst es in diesem Liber I bezüglich der Laden XXV-XXIX (XXX leer) nur noch summarisch:

In der Lad No. XXV—XXIX. „Die briefl. Urkund' in Latein zwischen Pfalzgrafen Ludwigen Kurfürsten etc., so Kaiser Ludwigs Vater gewest ist, ... mit seinem Bruder Herzog Heinrich v. Niederb., dess Stamm (1340) abgestorben, von anno 1262—1288“.

Eine Selbstdatierung enthält dieser Band nur an einer Stelle, indem ein „Nachtrag“ von Kölners Hand als i. J. 1536 geschehen bezeichnet wird. — Bei manchen Urkunden wird von ihm verwiesen auf Bezughabende im „Grossen neuen Kasten“, welcher „in der Mitte des Gewölbes“ steht, während dort sich Rückverweise finden auf den obigen kleinen Kasten „an der Mauer gegen den Garten“. — Zwei „Nachträge“ von 1557 und 1559 stammen vom Archivar-Nachfolger Erasmus Fend.

2. 2) „Liber antiquitatum (II) der Fürsten von Bayern“. Diess der Aussentitel; der Innentitel lautet: „In diesem Libell ist im Anfang in der Kürz angezeigt... Darnach sein in diesem Libell registriert die eltisten brieflichen Urkund... bis auf Kaiser Ludwig .. 1340 ...“ (Kölners „Liber antiqu. secundus“).

1 Bd. in folio; 304 Blätter; Papier mit Wasserzeichen wie No. 1). — Von Kölner einige Sexternen eigenhändig geschrieben; auch viele Zusatz-Noten von ihm. — Der Band durch den Verfasser Dieses aufgefunden, u. zwar unter den Tomen der Korrespondenzen über Kunst- und Antiquitäts-Gegenstände („Tomi“ antiquitatum). — Der Einband wiederholt erneuert.

Das Repertorium No. 2 enthält die nähere Beschreibung der Urkunden des kleinen Kastens Lade XXV—XXIX; letztere beginnt aber erst mit Folium 104. Das Vorhergehende wird eingenommen von einer Art Chronik des bayer. Stammes (siehe unten No. 10) und einer Wiederholung des Liber I im Auszuge; aus dieser Einleitung fehlen die Folien 9—46 einschl. — Man kann diesen Band (von Fol. 104 an) bezeichnen mit „Niederbayerische Urkunden". Manche davon sind nur angedeutet, andere regestiert, viele im Ganzen kopiert. Zuerst erscheint eine Urkunden-Reihe für sich, nämlich die Urkunden „zwischen Ludwig und Heinrich" nach der Theilung Bayerns (v. 1255) von 1262—1288; hieran reiht Kölner (Fol. 175—304) die Urkunden mit Niederbayern, allein dieses betreffend bis zur Wiedervereinigung mit Oberbayern 1340. — Auf Liber I und II, resp. den alten kleinen Kasten, erstreckt sich auch Kölner's 1. Theil seiner Chronik des bayerischen „Blutstammens", welche man ungefähr ein historisch interpretiertes handschriftliches Urkundenbuch nennen kann (Siehe No. 10). — Die Mehrzahl der Urkunden des Liber I und II dürfte aus den „Monumenta Wittelsbacensia" (Forschungen zur deutsch. und bayer. Gesch.) bekannt sein; sie schliesst heute der bayerische Fürstenselekt des Reichsarchivs ein.

2a. 2 a) Koncept-Arbeit Kölners zum Liber II antiquitatum.

Theil eines aufgelösten (auseinandergerissenen) grösseren Bandes; bezeichnet mit Fol. 283—348; die Folien 1—282 befinden sich vielleicht im k. Geh. Hausarchiv. Fol. 338 ff. ist z. B. gleichlautend mit Fol. 175 ff. des Liber II; während in letzterem die Urkk. häufig ganz enthalten sind, führt diese eigenhändige Vorarbeit Kölners nur Titel und Regesten an.

3. 3) „Index, Repertorium und Inventar über der Kanzlei zu München innerist Briefgewölb".

1 Band in folio; 204 Blätter; Papier mit Wasserzeichen wie Nr. 1. — Hervorzuheben, dass dieser Titel von Kölner selbst herrührt, also gleichzeitig ist, daher aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt; so unterschied bereits Kölner selbst die Gewölbe nach innerem und äusserem. „Der Kanzlei Briefgewölb" ist soviel als Landesarchiv; endlich ist die zum ersten Male gebrauchte technische Bezeichnung „Repertorium" zu beachten.

Diesem Repertorium geht eine Beschreibung der Lagerung der hier behandelten Archivalien von Kölner voraus, die für „Die bayerischen Archivbestände in ihrem geschichtlichen Aufbau“ noch heute sehr nützlich ist. -- Die Repertorisierung schreitet nun vom kleinen Kasten zum Grossen neuen Kasten, der mitten im „innern Gewölbe“ steht [1]). Dieser ist von Kölner systematisch eingetheilt; er zerfällt vor Allem in 2 Haupt-Abtheilungen, wonach sich die Orientierung: Halber Theil des grossen Kastens nach dem Hof, und halber Theil desselben nach dem Garten ergibt. Der vorliegende Band geht über den ersteren halben Theil. In jede Kasten-Hälfte sind 8 Urkundenkästen eingelassen, und jeder von diesen hat 10 Schiebladen (Dekade), so dass eine Kastenhälfte 80 Laden besitzt [2]); die Kästen (oder Dekaden) haben die Bezeichnung A—H, und die Laden haben die Zählung und Bezeichnung A primum, A secundum etc. bis A decimum; B primum bis decimum u. s. w. — Der halbe Theil nach dem (Hof- oder Löwen-) Garten zu hat die Literirung A—H nicht.

Das ganze Werk des späteren Arroden bezieht sich auf diesen Kölner'schen Kasten und zwar nur auf die Dekaden A bis F, vermag auch nur unter Bezugnahme auf Kölner richtig beurtheilt zu werden.

Die Urkunden liegen in den einzelnen Laden nicht offen, sondern in 1—3 „Scateln“ oder auch in „Pünteln“ (Faszikeln); fast in jeder Lade findet sich hiezu eine Special-„Registratur“. (S. die Einleitung.)

Dem Repertorium geht ein Index voraus d. i. auf 5 Folien eine summarische Inhaltsanzeige der Kästen A primum - decimum bis H decimum. — Die Mehrzahl der Einträge ist von Kölner eigenhändig; „Nachträge“ von ihm in diesem Repertorium reichen bis circa 1540; an vielen Stellen sind geschichtliche Abrisse,

---

[1]) Siehe den Plan.

[2]) „Da sind bey vund unntter yedem angezeigten Puechstab zehen gros brieflad zesam verfasst und verleisst“. Und zwar so, dass zwei Laden paarweise neben einander gekuppelt sind, eine Dekade also von oben nach unten gezählt 5 Laden (-Paare) hat.

archivgeschichtliche Noten, Hinweise auf die Special-Registraturen und sonstige Bemerkungen eingefügt. [1])

Da dieser Kasten systematisch-chronologisch eingerichtet ist, so ist zu schliessen, dass Kölner den kleinen Kasten vorgefunden und in seiner Einrichtung belassen, diesen neuen Kasten selbst beschafft und daher allerdings dann mit Geschichtskunde eingerichtet hat. Kölner bemerkt, dass dieser Alles in Allem mit Kaiser Ludwig beginnt, und von einem Regenten zum andern fortschreitet. Dann reihen sich hieran Urkunden in Sparten: Haus-, Staats-, Landes- und Landesverwaltungs-Gegenstände; die Verhältnisse mit den Hochstiften. — Auf Stoffe, welche damals oder schon früher das geschichtliche Interesse erregten, wird wieder durch „Hände“ hingewiesen. — Das Repertorium ist noch heute leicht benützbar, umsomehr, als wir jetzt hier nicht mehr schwer erklärbare Fragmente, sondern ein vollständig zusammengestelltes Werk, durch die vorbeschriebene Kasteneintheilung mit Index kontrolierbar, vor uns haben; der Leser weiss von nun an, in welchem Theil des Kölner' oder Arroden'schen Archives er steht und studiert, wenn er davon einen beliebigen Band in die Hand nimmt.

Dass fast in allen Sparten die Bestände vom 13. Jahrhundert an bis zu Kölner selbst heraufreichen, beweist, dass man es mit einem Landesarchive im schönsten Sinne des Wortes zu thun hat, und lebendig berührt uns z. B. Kölner's jetzt fast 400jähriger Eintrag Fol. 47, wonach der Herzog „aus der Neuen Veste“ (an der Stelle der heutigen Residenz) gewisse Bestände aus besonderen Ursachen erst jetzt herübergeschickt habe, Sachen betr. die „Praktik“ des Kaisers Maximilian, Akten zum Bruderstreit von 1514 ff. (Vergl. über die Landeskanzlei d. i. Regierung im Altenhofe und die Kanzlei in der Neuen Veste des Verfassers „Beiträge z. Gesch. der Behörd. Organis. III S. 114/15, 125 und 210—212). — Eine Unvollständigkeit des Archives, die lästig fiel, zeigt Kölner Fol. 65 an, indem er auf das Eingangs berührte „Gemeinschafts-Archiv“ zu Freising, Urkunden aus dem Landshuter Archiv, welche mit Neuburg gemeinschaftlich

[1]) Bei den heutigen geschichtlichen Lehr- und Hülfsmitteln (Handbüchern, Genealogien etc.) können und müssen solche Zusätze wegbleiben, vielleicht kurze Notizen über Herkunft von Archivalien eingangs von Repertorien ausgenommen.

und an der unbetheiligten Kanzlei des Hochstifts Freising hinterlegt waren, hinweist. — Ausser in dem kleinen und grossen Kasten befanden sich übrigens Archivalien noch in einigen Truhen, z. B. eine Sammlung „Herzog Christof“ (meist Schuldbriefe) und eine solche „Herzog Wolfgang“.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die jeweilige Gegenwart immer unterscheidet zwischen Wichtigem und Unwichtigem, das neue historische Material oft unterschätzt und beseitigt; Vieles gewinnt oft in der Zukunft Werth, das heute entbehrlich scheint, weil die Sache uns zunächst juristisch abgeschlossen dünkt. Vor Kölner und auch unter ihm wurde Manches nicht der Bewahrung werth erachtet. So finden sich hier Noten wie: „zum Theil noch nützliche Handlungen“; aber auch „der alten Geschicht' (Bayerns) wegen noch ferner zu behalten.“

Einiges Material an Bänden, Briefereien, Akten, bes. Korrespondenzen etc. scheint Kölner im äussern Gewölbe bewahrt und noch nicht bearbeitet zu haben.

Anlangend nun den Inhalt der **Dekaden**-Abtheilung des grossen Kastens, so ist das eigentliche „Fürstliche Archiv seit Kaiser Ludwig“ schon erwähnt. Von ihm als Kaiser handeln besonders die Urkunden in den ersten 4 Laden der Abtheilung **A**. — Ueber den Inhalt der Abtheilung oder Dekade **B** Lade 1—10 siehe hernach Nr. 12. Eigene Sparten bilden: Die Regalien und kaiserlichen Lehenbriefe, beginnend mit 1208. — Der bayerische Krieg, dessen Ursachen und Verlauf, die Bildung des Herzogthums Neuburg, die hiehergehörige Theilung des Landshuter Besitzes beanspruchen die ganze Dekade **C**; in deren erster Lade hat Kölner seine „Tres libri belli boici“ niedergelegt; von den im Gemeinschaftsarchiv zu Freising liegenden bayer. Urkunden habe er Abschriften gefertigt. (Die Akten über dieses Archiv, gezeichnet von den Archivaren in München und Neuburg, 1506—59, sind vom Verfasser aufgefunden worden.) — Eine Serie für sich bilden bereits die Urkunden und Handlungen über Heirathssachen 1285 bis 1530, also bis zur Stunde der Fertigung des Repertoriums; hierüber sei von ihm (Kölner) eine besondere Registratur in der betreffenden Lade (vom Verfasser aufgefunden und unter Nr. 4 gestellt). Sie nehmen die ganze Dek. **D** in Anspruch. — Der Laden-

Komplex **E** barg eine Art Finanz-Archiv: Quitt-, Schuld-, Kauf-, Tausch- und Verleihungs-Briefe (bezügliche Registraturen vom Verfasser wieder aufgefunden und unter Nr. 5 und 14 gestellt), sowie die ältesten Jahresrechnungen der bayerischen Rentmeister der 4 Rentämter München, Landshut, Burghausen und Straubing von 1437—1539. — Die Dekade **F** enthält das Material über die Fehden mit den Böcklern und Löwlern, mit den Degenberg, Stauf, Nussberg und Parsberg etc., mit Regensburg. — Die Dekade **G** verwahrt Bündnisse, Erbeinigungen, Grenz-Verträge seit 1300, Verfassungs-Urkunden für das Landgericht Hirschberg. — Der 8. Laden-Komplex unter **H** ist den Hochstiften beziehungsweise Städten Eichstätt, Regensburg, Freising (1180 ff.), Passau und Augsburg gewidmet.

Es ist vielfach interessant, aus Noten Kölner's die Gedanken der Zeit zu lesen, unter welchen die Hinterlegung oder Revision dieser Archivtheile jeweils sich vollzog.

Das „Werk" Kölner's wird nun durch die folgenden Nummern 4) u. 5) unterbrochen; es sind diess Spezial-Repertorien, welche u. A. Belege zur „Einleitung" bilden, auch einen Beweis liefern zu Kölner's in's Einzelne gehender Thätigkeit. [1])

4. 4) Heiraths-Handlung' der Fürsten von Bayern vor und nach Kaiser Ludwigs Regierung, angefangen 1285 (— 1530).

1 Band in folio; 61 Blätter beschrieben; ganz von Kölners Hand; chronologisch und mit histor. Zusätzen bearbeitet: ad „D prim. — nonum". Papier-Zeichen wie Nr. 1—3; von Aettenkhofer gebunden und überschrieben.

---

[1]) Ueber diese, wie wir sehen werden, auf Jahrhunderte grundlegend wirkende Thätigkeit wurde bei der ohne die Regierung vorgenommenen „Ausmusterung" der Beamten im politisch erregten Jahre 1514 durch den adeligen Theil der Stände die „Kapitt'lung" (Rüge) beschlossen. Kölner war nämlich so fiskalisch gesinnt, dass er von seinem Landstandsrechte keinen Gebrauch machte. Kurz vor Kölner waren Urkundenbestände aus gebrochenen Burgen in's Gewölbe nach München gezogen worden. Er verzeichnet einige solche „Registraturen". Vgl. „Beiträge III" S. 88.

5. 5) „Register alter Quitt-Brief von anno 1420 bis 1445 und 1460“ (Herzog Albrechts in Bayern, Grafen zu Vohburg).

1 Heft in folio; die ersten 6 Folien von Kölner beschrieben; die diesen folgende Registratur von 30 Folien stammt nach Schrift und Wasserzeichen aus dem 15. Jahrhundert, d. h. sie ist gleichzeitig mit den Urkunden; man hat also hier eine zur Archivregistratur adaptirte Kanzlei-Registratur vor sich (s. die Einleitung). — Kölner hat diese Registratur auf Fol. 86 der Nr. 3) angezogen, indem ihre Urkunden die Laden E quart. und quintum füllten. — Die Fortsetzung dieser Registratur siehe unten unter Nr. 14.

6. 6) „Die brieflichen Urkund' . . . so Erzstift Salzburg und beide Salz Reichenhall und zu dem kleinen Hallin, sonder das Haus Bayern fürtrefflich Sachen betreffen, in die vordersten 10 Briefladen des neuen grossen Kastens mitten im Gewölb stehend, gelegt, darüber ein sonder Libell . . . beschrieben worden“. Dann „folgt . . die Beschreibung . . . der briefl. Urkunden . . . über der Fürsten in Ob. und Niederbayern Schloss, Städt', Märkt', dann Klöster, Flecken und Güter darin gelegen . .“ d. i. Repertorium über den „Halben Theil des grossen Kastens nach dem Garten zu“, ohne die ersten 10 Laden.[1]) —

1 Band in folio; 738 Seiten; Papierzeichen wie No. 1—3); von Aettenkhofer gebunden. — Das Repertorium beginnt gleich mit Lade 11; über Lade 1—10 bestünde ein „sonder Libell“ (Siehe N. 7, Concept Salzburg).

[1]) In den Nummern 1—3) beschrieb das Werk den Inhalt des Alten kleinen Kastens, sowie den der Dekaden-Hälfte des Grossen Kastens; nun schreitet Kölner zur Beschreibung der andern Hälfte desselben Kastens, wobei die Acht-Kasteneintheilung oder das Dekadensystem nicht beachtet wird. S. die Beschreibung unter Nr. 3). Die Dimensionen dieses mehr langen als hohen Kastens, nicht Schrankes, müssen sehr bedeutende gewesen sein. Das noch heute vorhandene Gewölbe (Saal der Zähler der

Ohne Zweifel war auch diese Kastenhälfte in Dekaden getheilt. Da aber hier eine grosse Gruppe vorliegt, sie benöthigt die Laden 11 –61, so werden letztere durchlaufend gezählt. Wir haben jetzt das eigentliche Landesarchiv vor uns; der umfangreichste der Kölner'schen Bände verzeichnet die Urkunden, welche sich an der herzgl. Landes-Kanzlei und an den bei derselben befindlichen ältesten Hauptverwaltungs - Aemtern (bis 1511/50) ergaben über Verhältnisse der herzgl. Verwaltung in Berührung mit „Schlössern, Städten, Märkten etc.", zumeist Gerichtsentscheidungen, Vergleiche, Pflege-Akte, Beurkundungen über Erwerb und Veräusserungen, Amtsbestallungen u. s. w.; da Pflege- und Gerichtsakte die Mehrzahl bilden, so sind sie schon frühzeitig summarisch „Gerichtsurkunden" betitelt worden; der Bezirk, innerhalb dessen das Objekt liegt, heisst hier Officium, Iudicium, Pflege, Gericht, Pfleggericht, Landgericht. Im 17. Jahrhundert wurde diese Sammlung durch Adlzreiter-Wämpl (s. unten No. 28) neurepertorisiert und noch heute bildet sie, von 1550—1800 etwa um das Zehnfache vermehrt, die Abtheilung der sogen. „Gerichts-Urkunden" des bayer. Reichsarchivs.

Die Beschreibung der Urkunden, die trotz der 735 Seiten nur eine sehr summarische, oft nur zählende ist, ergeht sich nicht etwa in einer alphabetischen Aufzählung der Bezirke, Städte, Sitze u. s. w., sondern geschieht im grossen Ganzen nach dem geographischen Zusammenhang, schreitet von Landgericht zu Landgericht etc., wobei die vier Rentämter (Regierungsbezirke) eine Grundeintheilung bilden.

Die Urkunden gehören bei Kölner in ihrer Mehrzahl dem 14. und 15. Jahrhundert an, mit „Stadt München" wird begonnen. — Mit Lade 41 (S. 391) beginnt das Rentamt Straubing, mit L. 46 (S. 487) Rentamt Landshut, mit L. 56 (S. 641) Rentamt Burghausen. — Nur zuweilen sind Urkunden inhaltlich beschrieben (regestiert), dann nicht selten unter Angabe der Beschaffenheit der Siegel. Von Kölner sind hier wieder Notizen eigenhändig eingefügt; sie haben von ihm immer Interesse.

Seite 719—732 findet sich ein „Zugang" eingetragen, gekommen aus der Rentstube (Rentkammer, seit 1550 Hofkammer).

Centralkasse) erstreckt sich, wie oben angedeutet, durch das ganze Gebäude von einer Seite zur andern, vom Schlosshofe zum früheren Garten, zu dem jetzt durch die Dienerstrasse verbauten Hinterhof.

Diese Extradition fand nach Kölner i. J. 1555 statt und umfasste einige Saalbücher und Urkunden aus der Kameral-Verwaltung; sie fand wohl in dieser Kastenabtheilung ihre Einreihung; insoferne sie Akten-Material (Bände etc.) enthielt, ist sie mit anderem Akten-Material z. B. in der Dekade C und im äussern Vorgewölbe, der Ursprung der noch heute die „Gerichts-Urkunden" parallel begleitenden grossen Sammlung der sogen. „Gerichts-Literalien" des Reichsarchivs.

7. 7) „Beschreibung beeder bayerischer Briefgewölber."

1 Band in folio. — Seite 41—642; S. 1—40 fehlen. — Papierzeichen wie 1—3 und 6. — Von Aettenkhofer neu gebunden; die Ueberschrift ist unrichtig.

Der Band ist ein Koncept und hat nicht als Repertorium gedient, ist also auch kein Duplikat. Seite 41—163 ist er Koncept zu Nr. 3, im Uebrigen zu der eben behandelten Num. 6. — Er unterrichtet uns genau über Art und Fortschreiten der Repertorisierung des grossen Kastens der Abtheilung der Gartenseite, und belegt wieder vorzüglich die in der Einleitung beschriebene alte und neue Methode der Repertorisierung. Es wurden von Lade zu Lade die z. Th. von der Kanzlei herrührenden Register und Registraturen an den Beständen revidiert, ergänzt, archivalisch umgearbeitet. Der Altmeister, welcher die Disposition des Kastens, beziehungsweise das Material dafür vorher bestimmt hatte, liess in der Weise arbeiten, dass er auf lose Sexternen selbst (eigenhändig) die Serien-Titel, die Lade und eine Kritik schrieb, z. B. „umzuschreiben" d. h. in die Sexterne die Kanzleiregistratur archivalisch umzuschreiben, oder „nach längs registriert" d. h. bereits ausführliche Registratur vorhanden; viele „Püntl" waren aber auch ohne Registratur aus der Kanzlei gekommen und daher neu zu bearbeiten.

Die fehlenden Seiten 1—40 waren vermuthlich einer historischen Einleitung reserviert; sie könnte sich vielleicht noch im Geh. Hausarchive finden; über 41—163 s. oben; 163—173 enthalten das Koncept der Briefe über „Salzburg" (1243—1531), mit denen der grosse Kasten-Gartenseite begann, und worüber die Beschreibung im Repertorienband Nr. 6 Lade 1—10 fehlt.

Aus diesem Koncept-Bande geht hervor, dass Kölner einen Hülfsarbeiter beschäftigte; eine eigene Kanzlei besass das Briefgewölbe zur Zeit noch nicht; es ist daher in der Landeskanzlei, wo Kölner wenn nicht im Sommer so doch im Winter arbeitete, ein weiterer Beamter für das Archiv bestimmt; zwischen Kölner († 1549?) und Fend (1554) besteht im Archivariat eine Lücke; die bayer. Kanzlei-Ordnung vom J. 1553 (vom Verfasser aufgefunden), empfiehlt dem Sekretär Hans Schwarz „dem Archiv auszuwarten"; es ist demnach anzunehmen, dass

Hans Schwarz (c. 1549—1570)

Kölner's Mit-Arbeiter, und bis zu Fend interimistischer Archivar gewesen ist (Gesch. d. bayer. Archive S. 60.[1]).

8. 8) „Index und Repertorium nach den Buchstaben des Alphabets."

1 Band in folio; 107 Blätter; Papierzeichen wie 1—3, 6 und 7. — Von Aettenkhofer gebunden; äussere Bezeichnung „J" unrichtig.

Dieser kleinere Band ist der Schlussband zu dem Gesammt-Werke 1) 2) 3) und 6) und zwar das Register zu demselben. Da die Bestände im Werk selbst im Allgemeinen nur summarisch verzeichnet sind, so erhellt, dass dem Register ein besonderer Werth schon zu seiner Zeit nicht zukommen konnte; es ist ausserdem kein Sachen- und Namen-, auch kein Materialregister, auch nicht ein vollkommenes Ortsregister, sondern ein solches über die Gebiete, Herrschaften, Gerichte etc., worüber das Archiv, hauptsächlich unter Band 6 Urkunden besass. — Fend hat an einigen Stellen Zusätze gemacht. Für den Nicht-Archivar hat das Register wohl zur bequemeren Orientierung dienen können. Indess leiden alle älteren Handschriften und Repertorien an dem Mangel peinlich genauer Schluss-Register.

9. 9) Dasselbe.

In folio. — S. 1—146; Papierzeichen wie 1—3, 6—8.

Es folgen nun einzelne Verzeichnungsarbeiten. Wenn die Detail-Verzeichnung jeder Gruppe stets Pflicht ist, so sind es doch immer ausgewählte Materien, welche vor anderen herangezogen

[1]) Bis 1570 reichen Schwarz' Einträge in Repertorien.

werden, sei es, dass ihr besonderer historischer Werth oder die häufigere Nachfrage nach ihnen oder beides in Erwägung zu ziehen ist.

10.

10) „Verzeichniss der Könige, Kaiser und Herzoge . . . und wie das Fürstenthum Bayern nach Kaiser Karls des Grossen . . Absterben . . . zertrennt und am jüngsten wieder zusammengebracht worden". . . . . .

„Darauf folgt hernach die Registratur der brieflichen Urkund' im Gewölb zu München . . . durch mich, Aug. Kölner, zum Theil von Wort zu Wort registriert."

I. Theil. 1 Band in folio; 252 Blätter; Papierzeichen ein Merkurstab mit Schild; in Pergamentdecke gebunden; die ersten 4 Blätter schadhaft.

Diese interessante Nummer ist kein Repertorium, und kein solches gewesen; sie ist zwar als „Das Repertorium Kölners" seit Jahrhunderten in der Geschichte bekannt; letzteres rührt davon her, dass dieses „Verzeichniss", zugleich (von Fol. 28 an) „Registratur", schon zu Kölners Zeit handschriftlich vervielfältigt, sodann im folgenden Jahrhundert gedruckt wurde; man hiess es „Das Repertorium", weil man alle übrigen wirklichen amtlichen Repertorien Kölners theils nicht, theils nicht mehr kannte. Das vorliegende Exemplar stammt aus dem vetterlichen Archive der Wittelsbacher zu Heidelberg, woselbst aus guten Gründen wohl Abschrift genommen worden war. In neuester Zeit ist diese Arbeit richtiger „Kölners Chronik" genannt worden; sie besteht aus 2 Theilen; hier haben wir nur den I. Theil vor uns; der II. Theil war etwa durch zwei Jahrhunderte verschollen, wurde nicht gedruckt und ist erst wieder durch Rockinger im Geh. Staatsarchive aufgefunden worden.

Drücken wir uns modern aus, so können wir diese Arbeit ein für die Oeffentlichkeit bestimmtes Urkundenbuch nennen; und zwar ist sie ein Auszug aus dem Liber antiquitatum secund. (Nr. 2 oben) und dem Index und Repertorium . . . des innerist

Briefgewölb resp. des grossen Kastens-Hofseite (Nr. 3). Diesen beiden oben beschriebenen Repertorien schliessen sich die II Theile dieser Nummer 10 nach Zeit und Inhalt völlig an. — Der „Registratur“ oder dem Urkundenbuche geht das „Verzeichniss der Könige, Kaiser, Fürsten und Herzöge etc.“ voraus; es ist diess aber nichts als eine historische Einleitung von geringem Werthe, bis sie mit dem Jahre 1180 und mit der im Archiv vorhandenen Belehnungsurkunde von 1208 wirklich historischen und archivalischen Boden betritt.

Der I. Theil ist — mit einigen anderen Registraturen Kölner's — benützt bei Oefele Scriptores; sodann bei Aettenkhofer, Geschichte der Herzoge von Bayern, neben der Num. 4); ebenso hat ihn Muffat gekannt: „Zur älteren Geschichte der bayer. Archive loc. cit. S. 94 ff.“; an der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München ist er im erwähnten Druck des 17. Jahrhunderts vorhanden; zuletzt wurde er besprochen bei Rockinger: „Aeltere Arbeiten zur bayer. und pfälz. Geschichte im k. geh. Haus- und Staats-Archive“ (Münchner Akad. Abhandlungen 1879 und 1880), II. S. 250 ff.; der II. Theil ebendaselbst besprochen II. S. 210 ff. Letzterer beginnt mit Kaiser Ludwig, wie oben die Num. 3).

Ausser den vorbeschriebenen Nummern 1—10 haben wir von Kölner noch eine ganze Anzahl von Verzeichnungs-Arbeiten allein im Reichsarchiv selbst verwahrt; sie können jedoch örtlich mit den Obigen nicht zusammengestellt werden, weil sie anderorts verbunden oder fest eingereiht sind z. B. in der bekannten Sammlung bayerischer Kanzlei- und Kopialbücher, der sog. Tomi privilegiorum [1]). Man kann aus diesen Arbeiten wieder ersehen, wie Kölner die alten Registraturen des 15. und vielleicht 14. Jahrhunderts zu umfangreichen Spezial-Repertorien (vgl. die Einleitung) erweitert hat; hier folgte er theils edlem historischen Interesse, theils unverdrossenem Fleisse, theils dem Anstosse in Sicht stehender oder bereits laufender Fragen. — So finden sich weiter vor:

11)*) „Geschicht, Hind'rung und Urkund' weiland Kaiser Ludwigs...,

[1]) Diese 51 Sammelbände wurden hiebei vom Verfasser auf ihren Inhalt geprüft und nach Herkunft und Inhalt summarisch festgestellt.

*) Die Nummern, welche von keiner Zählziffer begleitet sind, zeigen jene Arbeiten an, welche aus dem angegebenen Grunde zerstreut im

so vor, in und nach der Wahl von seinen Widersachern . . . bis in seinen Tod begegnet und im Briefgewölbe zu München gefunden sind.“ (Tom privil. Nr. 23.)

1 Band in folio, 219 Blätter; Papierzeichen wie Nr. 1 und ff.

Also auch unser heutiger „Kaiser-Ludwig-Selekt“ stützt sich in letzter Linie schon auf Kölner und seine uralte Archiv-Tradition. Wir wissen jetzt sofort, dass für diese Detailarbeit die Dekade Lit. A des Grossen Kastens (Repert. Bd. 3 oben) in Betracht kam. Indessen ist diese Sammlung hier, welche mit (1273) 1290 beginnt und 1344 schliesst, kein völliger bayerischer Ludwig-Selekt, sondern mehr eine politische, auf die „Hindrungen“ bezügliche Auslese; es reiht sich aber hieran noch eine Sammlung von Urkunden, zur Ludwig'schen Hausmachtsgeschichte, in deren Verfolg die bezüglichen Urkunden auch der Nachfolger bis zur Zeit Kölner's selbst (1535) von ihm weiter verzeichnet wurden; zuerst:

„Des Rom-Zugs und Bann's halben, insbesonders der Oberpfalz in Bayern, der Verpfandung auf dem Nordgau gegen die Kron Böheim, und der Länder und Grafschaften halben: Kärnten, Tirol, Innthal, Görz“ und zum Schluss „um das Herzogthum Pommern“ 1330—1535.

Zu allen Theilen wieder historische Zusätze Kölners; Ueberschriften, Noten und Lager-Orte von ihm eigenhändig; z. B. „Eine sondere und neue Einung (nach 1535) im Original hat unser gn. H. Hzg. Wilhelm noch in seiner F. Gn. Behaltnus (d. i. Verwahrung in der Residenz) und allein ein Abschrift in die Kanzlei allhie davon geben worden“ (Fol. 170 dieser Num.).

12) Sammlung von Urkunden, Kopien und Korrespondenzen über Görz und Tirol; 1342 resp. 1271—1487 (Tom. priv. Nr. 30).

1 Band in folio; 130 Blätter.

Reichsarchive lagern, bei der vorliegenden Repertorien- und Registersammlung nicht aufgestellt werden konnten.

Von Kölner veranstaltete Sammlung; hiebei ein amtliches Elaborat v. J. 1529, gezeichnet vom Kanzler Augustin Loesch und Augustin Kölner, darstellend ein histor. Gutachten über Görz und Tirol in Bericht-Form, in der Hauptsache wohl von Kölner stammend als Endergebniss seiner bezüglichen Recherchen. (Vgl. oben Nr. 3).

13) Kölner'sches Spezial-Repertorium über die Laden des grossen Kastens-Hofseite, Dekade B 1—10. (Tom. privil. Nr. 38).

1 Band in folio; 224 Blätter; Papierzeichen wie Nr. 1 ff.

Kölner's Spezial-Repertorium über die Laden des grossen Kastens-Hofseite B 1—10 (s. oben Nr. 3). — „In diesem Libell ist . . registriert“:

1) Etlich' Handlung betr. die Mark Brandenburg.
2) Wie Kaiser Ludwigs Söhne und Enkel getheilt haben.
3) Handlung, die Grafschaft Holland betr.
4) Wie die Mark Brandenburg ist verkauft worden.
5) Von H. Stephans, Friederichs und Johannsen Theilung.
6) Von Herzog Ludwigens und seines Sohnes Krieg zu Neuburg.
7) Wie nach der Herzogen von Holland und Ludwigs im Bart Tod die Fürsten in Bayern getheilt haben.
8) Urkunden und Akten im Vollzug und in weiterer Folge der Theilungen zu München, Landshut, Ingolstadt und Straubing, bis 1503, „sonderlich auch der Salzstrassen halben“.
9) Herzog Christof von Bayern allein antreffend 1471 bis 1495 (Sondere Truhe).
10) Herzog Wolfgangs Sachen (Sondere Truhe) seit 1506.

14) Herzog Albrechts IV. Schuld-, Zins-, Quitt- und Spruchbriefe etc. 1472 — 1508, fortgeführt bis 1520. (Tom. privil. Nr. 36, Fol. 307—363).

Kölner'sche Registratur; Inhalt der Laden des grossen Kastens-Hofseite E 6—10 (Fortsetzung von Nr. 5).

15) Bayerische Privilegien von Reich und Kaiser 1208—1526 (Tom. privil. 41).

1 Band in folio; 103 Blätter; Papierzeichen wie Nr. 1 ff.

Kölner'sche Sammlung von Privilegien, namentlich in der Richtung des Oberst-Landes-Gerichtswesens (de non appell. u. d. n. evoc; einige Urkunden vielleicht noch unbekannt). — Die Titel der ausgewählten Urkunden von Kölner selbst geschrieben.

16) Sammlung der Urkunden gewechselt zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und zw. Bayern von 1487—1497 (Tom. privil. Nr. 42, Fol. 158—184).

Folien 195—240: Kölner'sche Darstellung der Geschichte der bayer. Kurwürde bis 1273, mit einem Anhang bezüglicher Urkunden von 1275—1370 (Die eigenhändigen Kopiaturen dieser Urkunden von Kölner im Tom. privil. Nr. 43, Fol. 104 ff; zu vgl. Arroden Nr. 13).

Kölners Haupt-Repertorium (Bände 1, 2, 3, 6 u. 8) machte uns hauptsächlich mit zwei Kästen bekannt; diese können nun nicht das ganze Landes-Archiv darstellen: Schon bemerkt ist das Vorhandensein besonderer Truhen (Rep. 3 Fol. 36 u. 37), betr. Herzog Christof und H. Wolfgang; Repert. 3 (Fol. 127) spricht dann gelegentlich von einem besonderen „Kasten mit den Briefen der geistlichen Stiftungen der Herzoge." (Die Sammlung „Bayer. Kirchensachen" am Reichsarchiv bewahrt ein Spezialrepertorium hiezu aus Kölner's Zeit sub Nr. 42; es könnte auch dieses hiehergezogen werden). Aus demselben Rep. Nr. 3 (Fol. 92) erfahren wir, dass neuere Serien von Rentmeister-Rechnungen (s. Nr. 3 oben), insbesondere der auswärtigen Regierungen, in weiteren „grossen Kästen", die entlang von drei Mauern des wahrscheinlich äusseren Gewölbes

standen, untergebracht waren; ein weiterer Kasten stand „bei der Thür“ (Rep. 6 S. 727) u. s. w.

Da das Material an Urkunden im Laufe der Zeit immer mehr wuchs, so ist es natürlich und übrigens bezeugt, dass bei der verschiedenen Beschaffenheit und verschieden erforderlichen Behandlungsweise von Urkunden, Akten und Bänden, die letzteren beiden Gattungen immermehr von den ersteren weggeschoben, getrennt und schliesslich grundsätzlich überhaupt nur mehr im „Aeusseren Gewölbe“ (seit 1585) niedergelegt wurden. [1])

Wie lange diente Kölner's Werk als erstes umfassendes im täglichen Archivdienste? Ungefähr 100 Jahre; i. J. 1540 sagt Kölner (Repert. 3), dass er es abgeschlossen habe; Arroden arbeitete später nach demselben von Dekade zu Dekade, Lade für Lade, gibt uns aber dabei keine Kenntniss von dem Vorhandensein einer Verzeichnung vor ihm; erst unter Adlzreiter-Wämpel ist durch die Zugänge eine so namhafte Verschiebung in der Lagerung eingetreten, dass die Kölner'schen Ortsangaben (Lagerorte) nicht mehr zutreffend waren; in einzelnen Theilen blieb die Grundlage bis zur Gegenwart.

Wie eingangs bemerkt, darf an eine vollständige Aufzählung der einstigen Archiv-Arbeiten aus den angegebenen Gründen nicht gedacht werden. — Hieher beziehen kann man auch weitere handschriftliche Privat-Arbeiten Kölners, beschrieben bei Rockinger loc. cit. I S. 32; 62/63; — II S. 174; 205—12/14. — Nähere Veranlassung zu diesem ersten grossen Sturze des Archives dürfte der herzogliche Auftrag an Aventin gewesen sein; mehr noch die Unabweislichkeit einer endlichen systematischen Sammlung aller archivalischen Bestände im Lande, wozu der Verlust eines Theiles des ältesten Staatsbodens an die Pfalz, an den Kaiser, sowie die Zerstreuungen durch den bayer. Krieg mahnten. Die Thätigkeit Kölner's als selbstständiger Archivar beginnt vermuthlich mit 1506; er erhielt in diesem Jahre den Auftrag, die gemäss Kölner-Spruch (1505) nach München fällig gewordenen Landshuter-Archivalien hieher zu verbringen.

Zu seinem Amte hatte er anscheinend sich die geeignete Qualifikation vorher erwerben müssen, denn die 1503 von ihm verfasste

---

[1]) Vgl. das Einzelne und bezügliche Instruktionen hierüber in der früheren Abhandlung des Verfassers u. hernach sub II: Neueres Landesarchiv.

„Uebersicht der bayer. Landestheilungen“ fällt noch in die Zeit seiner Thätigkeit als Sekretär in der Landes-Kanzlei; um diese Zeit kann er in der Mitte der 20er Jahre gestanden sein; sein Ableben ist wohl „um 1549“ erfolgt. Ohne Zweifel war er humanistisch und juristisch vorgebildet; dafür sprechen seine Arbeiten, seine Verwendung an der Seite des Kanzlers und die Aufmerksamkeit, welche er 1514 erregte.

Erasmus Fend 1554—1585.

Fend ist Archivar im Neben-Amt; seine bezügliche Dienst-Instrucktion v. J. 1554 ist uns erhalten im Tom. I der Akten über die bayerischen Archive (Reichsarchiv, Staatsverwaltung, Archive); eine zweite Instruktion v. J. 1575 empfiehlt ihm die Bearbeitung des Archives als Hauptarbeit; diese konnte jedoch unmöglich eingehalten werden, da er stets als Fiskal und in Kultus- und Kirchen-Angelegenheiten beschäftigt wurde. In der Staatsgeschichte Bayerns ist er Spezialist, als Jurist und Finanzbeamter in allen Dingen zu Hause; seine in den Münchener Archiven noch vorhandenen, je nach dem Gegenstande da oder dort liegenden, meist historisch gehaltenen Referate sind ohne Zahl; er bearbeitete auch rein geschichtliche Gegenstände, z. B. Kölner's bayer. Krieg; seine Handschrift ist im Reinen sehr sauber, charakteristisch und leicht kenntlich, im Concept dagegen schwer wiedererkennbar (s. unten Nr. 4); seine Archivthätigkeit konnte zur Zeit, nämlich nach Kölners Vorarbeiten, nicht in der Anlage von Haupt-Repertorien bestehen, sondern musste und sollte sich jetzt auf das Spezialisieren erstrecken. Im Reichsarchiv befinden sich davon nur Spuren, einiges wird im k. Haus- und Staatsarchiv zu finden sein; allein „18 Indizes nach dem Alphabet“ sollen von ihm stammen.[1]) Als Hofkammerrath (Finanz-Rath) liess er es sich angelegen sein, Alles an Beständen zu erreichen, was an den alten Rentstellen in München und auswärts entbehrlich war, also Material für das äussere Archiv-Gewölbe. — Hier können nur 2 Nummern eingereiht werden:

[1]) S. unter Archivar Rohrmiller, Rep. 1) Fol. 19.

11. 1) „Inventar der Bücher und briefl. Urkunden, so mir, Erasmus Fendten, den 13. Febr. 1555 aus der Rentstuben in's G'welb sind geantwort' worden."

1 Heft in folio; Papier-Zeichen noch das Kölner'sche.

Ergebniss einer Extradition der Münchener Rentstube, bestehend aus Büchern und Urkunden meist der ersten Hälfte des 16. Jhdts., entstanden in der Kameral-Verwaltung (Vgl. oben Kölner Nr. 6 Fol. 719—732).

12. 2) „Beschreibung über die dem Haus Bayern ertheilten Lehen und Lehen-Exspektanzen". 1208 bis 1580.

1 Band in folio; 310 Blätter; in weiss Leder gebunden; die späteren Ueberschriften von Aettenkhofer sind unrichtig.

Spezial-Repertorium, von Fend veranstaltet über den bezüglichen Selekt Kölner's im Grossen Kasten-Hofseite Dekade A 8 ff; diese Urkunden über die kaiserlichen Lehen, Regalien und Privilegien sind hier vollständig kopirt; die Titelüberschriften von Fend selbst, welcher so in der Art der Kölner'schen Redaktion fortfährt. — Fol. 292 ff. „Summari Registratur" dieser Regalien. Die vorhergehenden Urkunden alle regestiert, daher ein „Register" zu Fol. 1—292; von Fend ganz gefertigt und geschrieben. (Die Bezeichnung „Summari Registratur" wurde später von Arroden adoptiert, bei dem sie jedoch insoferne nicht zutrifft, als er die Urkunden in seinen Repertorien alle fast vollständig wiedergibt.)

Da beinahe alle Kölner'schen Repertorien „Nachträge" von Fends Hand zeigen, so ist es deutlich, dass letzterer sich hauptsächlich mit Eintheilungs- und Aufräumungs-Arbeiten befasste; Einträge, die dem interimistischen Archivar und Sekretär Hans Schwarz zuzuschreiben sind, finden sich bis 1570; die Hand Fends ist bis in sein Sterbejahr (1585) nachzuweisen.

An anderer Stelle des Reichsarchives findet sich von ihm:

3)* „Registratur der gemainen hinterlegten Brief und Bücher bei dem Thumstift zu Freising.“ (Fürstensachen Fasz. XXVII. Nr. 359.)

1 Faszikel, aus einer Anzahl von Verzeichnissen und Protokollen bestehend, aus der Zeit Kölner's, nicht von Fend, aber von diesem gesammelt und vereinigt (Vgl. S. 8, 14, 15 u. 26 über das Landshut-Neuburger-Archiv).

Dieser Faszikel enthält, was bis 1529, bis zu welcher Zeit das München-Neuburger-Gemeinschafts-Archiv zu Augsburg sich befand, bald von München, bald von Neuburg demselben behufs Kopiatur entnommen und wie das Archiv selbst alsdann 1529 nach Freising gebracht wurde. (S. nächste Nummer).

4) Ein Sammel-Band Fends, bezeichnet mit Lit. C; heute verwahrt bei den Fürstensachen XXIX Nr. 364 b.

Ein starker Faszikel, in Pergament geheftet. Enthält Arbeiten und Referate Fends zur Territorialstatistik Bayerns (vgl. Kölner Nr. 6, Grosser-Kasten-Gartenseite, Landesarchiv); ein Formelbuch zu seinem Gebrauche und für seine Zeit, hauptsächlich für Zwecke der Formulierung der herzgl. Oberhoheit; Abhandlungen und Concepte Fend's betr. Jagdrecht und Jagdordnung unter Herzog Albrecht V. etc., Fol. 283 ff; die Protokolle über die Theilung des Freisinger Gemeinschafts-Archivs i. J. 1559, die also in sein Archivariat fiel (s. die vorhergehende Nummer).

Es dürfte daran nicht zu zweifeln sein, dass mit diesem Sammelband eines der „18 Bücher nach den Buchstaben des Alphabetes“ von Fend vorliegt; demnach waren diess nicht 18 alphabetische Repertorien über das Archiv, sondern 18 Sammelbände von A—S, die jedenfalls sehr viel über die Archivverwaltung, aber auch sonst unstreitig viel Geschichtswürdiges werden enthalten haben: Behörden-, Verwaltungs-, Rechts- und Kirchen-

*) Wie erwähnt zeigen diese Nummern ohne Zähl-Ziffer jene Arbeiten an, welche bei der vorliegenden Sammlung des Reichsarchivs wegen fester Einschaltung an anderen Orten nicht eingestellt werden konnten.

geschichtliches.[1]) Diese 18 Sammelbände mögen heute an verschiedenen Stellen der Münchener Archive, wohl auch des kgl. geh. Haus- und Staatsarchivs, eingetheilt sein.

5) „Gnaden und Freiheiten des heil. Stuhles zu Rom, dem Haus Bayern verliehen", in Sachen geistl. Jurisdiktion, Kollation, Patronat und Temporalien (Tom. privileg. Nr. 49. S. Kölner S. 25 und unten Nr. 55—57).

1 Band in Grossquart; 320 Blätter, wovon 133 beschrieben.

Vollständige Kopiaturen bezüglicher Urkunden von 1447 bis 1583. Von Fend veranstaltete Sammlung; die Titel-Ueberschrift Fol. 133 von seiner Hand.

---

[1]) Obwohl diese 18 Bände allein schon eine vielseitige Thätigkeit anzeigen, so ist doch Fend später in seinen letzten Lebensjahren in Bezug auf Fleiss (in einem der jährlichen Hof-Statuslibelle) nicht günstig beurtheilt. Dass diess an dem hochgeschätzten Manne unrecht gethan war, ist schon hier aus dem Wenigen ersichtlich. Die Detail-Bearbeitung des Archivs war ihm allein unmöglich, noch dazu im Nebenamte; diess wird sich unter Arroden zeigen. — Fend war ausgezeichneter Lateiner und Jurist. Er hatte als Referate die Korrespondenzen und Verhandlungen behufs Zustandekommens des Konkordats von 1583, die Kompetenzbestimmung der Centralstelle des Geistlichen Rathes, die Kloster- und Klerus-Frage, die Universität und das mittlere Schulwesen einerseits, die Jesuiten-Niederlassungen in München und Ingolstadt andererseits, die fortlaufende Prüfung der ständischen Rechte der Einzelnen und Klassen, der Privilegien der Kommunen, Zünfte und Einzelnen, Gutachten in Kameralprozessen. Hienach ist leicht zu ermessen, dass die nun allmählig drängende Einzelbearbeitung des Archives in der Frage der Besetzung des letzteren entweder zu einer Organisation (technischem ausschliesslichen Archivariat mit Hilfsarbeitern) oder zu einem Konflikt mit den Behörden (Benützern) führen musste. — Nachdem Fend als Vorstand des Kastenamtes München das Archiv seit 1554 im Nebenamt gehabt hatte, wurde er zwar 1575 des ersteren enthoben und zum Hofkammerrath befördert, damit er das „Briefgewelb ... registriren ... diesem werkh allain .. auswarten ... vnd auf lengest in .. vier Jahren zu endt volfürn" könne, „es wär dann, dass wir ine durch sonderbare vnsere aigene bevelch vnd geschäft von solcher arbait abhülten"(!), was denn, wie bemerkt, in reichlichstem Masse geschah. — Ueber eine von ihm noch 1584 halbamtlich veröffentlichte Flugschrift s. „Nachträge".

6) „Summari Registratur päpstl. Gnaden circa temporalia", dem Haus Bayern ertheilt.

5 Folien, von Fend eigenhändig. — Eingebunden in Aettenkhofer's „Index über die Geistlichen Sachen" Nr. 57.

Das Libell enthält Regesten von Fend zu den bezüglichen Urkunden de 1447—1526; dem Anscheine nach diente es als „Register" zu Nr. 5, wie auch die gleich redigierte Nr. 2 ein Register von Fend besitzt.

Nach dem Tode Fend's erging eine neue Archiv-Instruktion unterm 16. März 1586 an den Hofrath

Johann Gailing 1586 u. ff.,

welcher als „Praefectus archivi" eingesetzt wurde, wieder mit dem Befehl, sich diesem Amte „prinzipaliter" zu widmen, insbesondere nach Kölner's Registraturen die Weiterbearbeitung vorzunehmen.[1]) Doch auch diese Bestallung geschah nur im Nebenamte, da er „in unserm Hofrath auch zu allerlei andern anbefohlenen Sachen nit wenig bedurftig" und desshalb hiefür stets gewärtig zu sein hatte. Es ist nicht einmal sicher, ob Gailing zur Ausübung seines Archivariates gekommen ist. Als Hilfsarbeiter waren für das Archiv Christian Mayer und Hans Müller bestimmt; auch **Johann Lieb** arbeitete bereits damals für das Archiv. Vgl. Gesch. d. bayer. Archive S. 8 u. 57. — Die Instruktion von 1586 steht im Zusammenhange mit der damaligen Neu-Organisation des Kanzler-Amtes, mit dessen Erhebung zum Oberstkanzleramt und mit der Etatisierung des Geh. Rathes, dem das Archiv mit dieser Ordnung beiorganisiert wurde.

13. „Registratur über 301 Stück bayerischer Briefe etc." von 1490 bis 1505 (1515).

Geheftetes Libell in folio, mit dem Vermerk: „Praesentiert zur Registratur d. 24. Jan. 1589."

[1]) Dass der Kanzler Schwappach (1550—58) Registraturen verfasst habe, wie es in dieser Instruktion heisst, ist unwahrscheinlich; es ist wohl eine Verwechslung mit seinem Sekretär Schwarz untergelaufen dem die Wahrnehmung des Archivs zwischen Kölner und Fend oblag.

Die Urkunden, in guten Regesten wiedergegeben, entstammen sämmtliche der Kanzlei, der Regierung und dem Hofgerichte zu Landshut; sie betreffen meistens Orts- und Geschlechtersachen des ehemaligen niederbayerischen Territoriums (bis 1505). — Aus dem Aeusseren des Libells ist ersichtlich, dass es ein Begleitverzeichniss ist von 300 Urkunden, welche 1589 aus dem Neuburger Archiv, wohin das Landshuter Archiv 1503 u. ff. gelangt war, nach München extradiert wurden.

Michael Arroden 1590—1595.

Von Arroden stammt das zweite „Werk" über das alte bayerische Urkundenarchiv. Es ist gegenüber der Kölner'schen Grundlegung eine Spezialbearbeitung, Detail-Regestierung der Urkunden, leider unvollendet geblieben, ein riesiger Torso. Da Arroden über die bisherige Gliederung des Archives theils nicht unterrichtet war, theils es von vornherein ablehnte, dieselbe auf Grund der vorhandenen Arbeiten Kölner's und Fend's zu ermitteln, da er „nicht daran denke, im Mindesten sich einem anderen Kopfe unterzuordnen" (eigene Worte in der Einleitung seines I. Bandes S. 2), so ist auch sein Werk — das wider Willen doch nach der Kölner'schen Kasteneintheilung fortschreitet, aber deren Bezeichnungen weglässt — wenig durchsichtig. Es läuft ohne Eintheilung und Ueberschriften endlos dahin und erschliesst sich dem Verständniss erst nach dem Studium Kölners. Die Ursache der Unterbrechung des Werkes ist in dem „Sturze" Arrodens zu suchen. Das Nähere hierüber und über einen länger vorher wirkenden Einfluss auf die Arbeit war bisher nicht aufgeklärt;[1]) ebenso blieb es unbekannt, dass

[1]) Die umfangreiche Monographie Häutle's über Arroden (Oberbayer. Archiv Bd. 34 S. 190 ff.) behandelt dessen archivalische Thätigkeit am Schlusse auf 4 Seiten in der Nebensache; wir erhalten hiebei keinen Einblick in Arr. Werk, das ohne Kölner Häutle vollständig verschlossen bleiben musste; auch über den Sturz Arroden's wird keine Aufklärung gegeben, so dass hienach anzunehmen wäre, es sei Arroden auf jeden Fall auch noch auf anderem Gebiete von einer grossen Bedeutung gewesen, es sei ihm Unrecht geschehen, oder man wolle hier zu Gunsten des Mannes nur ein Geheimniss nicht aufdecken. Durch Häutle ist nur bekannt, dass Arroden das Archiv nicht mit seinem Willen oder wenigstens nicht so verlassen hat, wie er es wünschen musste. Ein Geheimraths-Akt, Korrespondenz Herzog Wilhelms mit Arroden, aufgefunden bei den

Arroden nicht, wie besonders sein Biograph Häutle annimmt, alleiniger Bearbeiter ist, dass er vielmehr sehr fleissige Hilfsarbeiter hatte, und dass die Arbeit nur bis zur Kölner'schen Dekade F 4 des grossen Kastens reicht, also kaum auf die Hälfte, keineswegs auf das ganze Archiv sich erstreckt.

Recherchen zur vorliegenden Arbeit, gibt einfache und natürliche Erklärungen. Von Unehrlichkeit oder unehrlichem Gebahren auf irgend einer Seite, auch von Gehässigkeiten, hervorgegangen aus kirchenpolitischen Hintergründen der Zeit, müssen, wollen und können wir gänzlich absehen. — Arroden ist, unbekannt woher, über Augsburg und Dillingen nach München gekommen. Seine Heimath ist nicht bekannt, vielleicht am oberen Rhein; Häutle sucht sie in Schwaben. Jedenfalls hat er schon die Erziehung des z. Zt. noch jungen Jesuiten-Ordens genossen; 1570 nimmt ihn das Collegium in München auf; 1585 aber erhält er von demselben aus unbekannten Gründen seine Dimission; vielleicht um ihm in Hinsicht bevorstehenden Rufes als einem Laien-Priester grössere Freiheit in Bewegung und Studien zu ermöglichen. Arroden blieb in München in seiner weltlichen Stellung vollständig vereinsamt; er gelangte da weder in Verkehr mit den Stellen und Behörden noch mit seinen Ordensbrüdern; diese, mit denen doch H. Wilhelm täglich auf's Intimste verkehrte, haben ihn anscheinend nicht mehr beachtet; der behördliche Verkehr war fast unmöglich mit ihm wegen Mangel aller Voraussetzung des erforderlichen Verständnisses für die Landesverwaltung. Aus der Fremde und in einer kritischen Zeit berufen, wollte er, ein „gemachter" Mann, sich nicht einleben, vereinsamte er, verbitterte er endlich nach schwerer Arbeit und wendete, herabsteigend, Allem den Rücken, den Vorschriften, den Vorgesetzten, dem weltlichen Staate, seinem Berufer Herzog Wilhelm, zuletzt den eigenen geistlichen Lebensregeln. Wie ist diess Alles so gekommen? In seinem Akte liegen viele intime Darstellungen von ihm, eigenhändige herzogliche Signate, einige Kommissionsakten; diese liessen im Zusammenhalt mit Häutle's Ermittelungen und mit seinen Arbeiten Sicheres schliessen. Hätte Arroden nur die ersten seiner Ordensregeln, die des Gehorsams und der Geduld beobachtet, so wäre er, sich einlebend, mit sich und seinem Werke zu einer gewissen Vollendung gelangt. Nach seinem eigensten oben gegebenen Citat wollte er sich aber nach Niemanden richten: so musste er zunächst als Beamter und Archivar scheitern, trotz fürstlicher Gunst, die ihn wiederholt aufrecht zu erhalten suchte. — Er kam erst als Mann von über 50 Jahren in das Archiv, ohne Kenntniss vom Kanzleiwesen, vom staatlichen Aemterdienste insbesondere vom bayerischen; dabei war er nicht Jurist, was damals und besonders nach den Archivariaten eines Kölner und noch mehr eines Fend, welche Beide alle Interessen des bayerischen Fiskus wie des Kultus im Zusammenhange durch die Jahrhunderte und durch alle Behörden hindurch leicht zu verfolgen wussten, störend empfunden wurde, zunächst beim Geheimen Rathe, Hofrath und Hofkammerrath: Die Recherchen, die ihm von diesen

Führt man die sogenannten Arroden'schen Bände in der Reihenfolge an, wie sie hergestellt worden und wie sie von Arroden auch aufgestellt waren, so ergibt sich die nachfolgende Aufzählung und Beschreibung.

Stellen zukamen, verlaufen alle, da er keine Zusammenhänge kannte und nichts finden konnte, so ziemlich erfolglos. Er war nach München berufen worden, weil es Herzog Wilhelm's, beziehungsweise der Stände Wunsch war, an der Stelle von Aventin's Werken eine für weitere Kreise berechnete handliche, daneben etwas mehr den fürstlichen und spezifischen ständischen Interessen Rechnung tragende bayerische Geschichte zu bekommen; persönlich hatte H. Wilhelm den Wunsch, solchen Geschichtskenner auch im Archiv zuzulassen, und zu seinem Privat-Interpreten zu haben, z. B. von ihm nebenbei sich ein „Sepulturwerk" künstlerisch und mit historischem Sachverständniss ausarbeiten zu lassen. Mit Recht war Arroden als allgemeiner Geschichtskenner dem Herzog bekannt geworden, insbesondere war er sehr geschickt und bewandert in den Fächern, die wir heute als die historischen Hülfswissenschaften bezeichnen, die allerdings gerade den bisherigen Archivaren gemangelt hatten und ohne die die Einzelbearbeitung der Urkunden nicht mehr möglich war. Zunächst war nur die Archivbenützung Arroden zugestanden worden; laut vorhandener Zeugnisse aber erzwang er sich das Archivariat von H. Wilhelm insoferne, als er darstellte, ohne das Recht im Archive die bayerische Geschichte nicht schreiben zu können. Er hatte sich wohl überzeugt, dass dasselbe noch nicht im Detail bearbeitet war. Als Archivar hat Arroden weder die bayerische Geschichte begonnen, noch das Sepulturwerk vollendet. Er scheint vielmehr sein Versprechen und seinen Plan umgestürzt zu haben und begann mit der Regestierung des gesammten Archives, jedoch, wie berührt, ohne Wahl. Er regestierte mit grösstem Fleisse ohne Unterlass; er verzeichnete anfänglich, was er Vormittag, was er Nachmittag gearbeitet. Er arbeitete an zweiten Feiertagen, an Sonntagen. Wenn er vielleicht glaubte, am Ende der Regestierung die bayerische Geschichte in Angriff zu nehmen, so lebte der Mann, welcher keine Hilfsarbeiter, aber jede Berathung verschmähte, in kindlicher Befangenheit, denn er konnte leicht berechnen, dass er mit der Regestierung allein ein Lebenswerk auf sich genommen hatte. Er wollte offenbar keine bayerische Geschichte schreiben und dem Herzog Wilhelm war nicht die genügend aufrichtige Persönlichkeit empfohlen worden. Ja Arroden musste sich ausserdem zuvor sagen, dass ein einziges Archiv wohl Material, aber nicht entfernt das Ganze zu einer Gesammt-Landesgeschichte liefern konnte. Der bayerische Agent Minuccio zu Rom schrieb an Petrejus i. J. 1592: „Fateor neminem me in Germania novisse, qui ad illud opus aptus sit; ab Arrodenio uero fateor non solum de meo sed etiam de alieno judicio me posse expectare nihil solidi; magna enim res historiam scribere" (Rockinger, Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher S. 68). — Die älteren Räthe kannten noch die archivalischen Leistungen aus der Zeit Kölner's und Fend's. Es lässt

14. 1) „Archivum Monachiense."

1 Band in folio; 867 Seiten; 1590 bearbeitet; Papierzeichen ist ein Vierpass mit Kreuz darin; eingebunden in Pergamentblätter aus einem Missale; der Band liegt in einem hölzernen buchförmigen Kästchen. — Schrift von Arroden, aber wechselnd.

---

sich denken, dass auf Seite der Stellen Stimmungen durchbrachen, welche in Arroden stark nachwirkten; daher in allen Eingaben des Letzteren Beschwerden über unverdiente Zurücksetzung. Gerade hier gab sich Arroden die grösste Blösse; er legte das Gewicht nicht auf seine Ehre, sondern auf den Geldpunkt, und in diesem stand er doch durch geistliche und weltliche Dotierung keinem Geh. Rathe nach! Um ihn für die bayerische Geschichte ganz unabhängig zu stellen, hatte er schon gleich das von Kaiser Ludwig gestiftete Benefizium an der Hofkirche St. Lorenz, die vor dem Eingang zum Archive lag, erhalten (Siehe den Plan). Arroden empfing nun im dritten und vierten Jahre einen Gehalt unter dem Titel „die bayerische Geschichte zu schreiben." So musste die Sache öffentlich werden und zum Bruche kommen. Die Hofkammer (Finanzkammer) erhielt für diesen Ausgabetitel in ihrem Zahlbuch von ihm nicht den nothwendigen Beleg. Herzog Wilhelm, welcher wegen Geschäftsüberhäufung zur Zeit damit umging, die Regierung niederzulegen, liess das Sepulturwerk liegen und drängte auch nicht mehr mit der bayerischen Geschichte. Sichtlich wurde jetzt rechnerischerseits Anstand genommen, den berührten Etats-Titel weiter zu führen; andererseits wurden die Recherche-Ergebnisse des Archivars nicht besser; es müssen sogar Zweifel über seine Aufrichtigkeit entstanden sein. So erschien endlich eine „Kommission" bestehend aus den Präsidenten der Ressorts, um Konstatierungen zu machen. Es überrascht nicht, wenn die Feststellungen resp. die Fragen der Kommission nicht immer das technisch Richtige trafen; die Visitatoren hätten nebenbei Sachverständige, Archivare sein müssen; wenn hier fehl gegriffen wurde, so hatte sich Arroden doch diesen Akt durch seinen pflichtwidrigen Mangel an Entgegenkommen und seine absichtliche Isolierung zugezogen. Auffallend ist nur, dass hiebei seines so bedeutenden Repertorisierungs-Werkes keiner Erwähnung geschieht. Hier liegt das Tragische; denken wir an die Verleugnung der Werke und Arbeiten seiner Vorgänger und die Verschweigung derjenigen seiner Untergebenen, wie sie Arroden übte; nie kam ihm der Name Lieb's, seines so fleissigen, in der Folge hochbewährten Hilfsarbeiters über die Lippen; hatte er doch auch noch andere Hilfskräfte, während er dem Herzog unaufhörlich klagt, dass er ganz allein gelassen sei. Die zu Arroden's Repertorien noch vorhandenen, hernach beschriebenen Konzepte lassen uns mit seiner Handschrift etwas im Stiche. Doch wenn er auch nur dabei mitgearbeitet, das Werk vorzüglich geistig geleitet hat, verdient er doch heute keine Schmälerung daran, vielmehr unsere Theilnahme, denn er muss dabei in Widerspruch geraten sein mit den übernommenen Verpflichtungen und, be-

Der Titel „Archivum Monach." ist für diesen ersten Band unzutreffend gewählt; er kann die Vorstellung erwecken, dass er das ganze Archiv oder den hauptsächlichsten Theil enthalte; mit dem 2. Bande ist dieser Titel bereits aufgegeben, da alle Arroden'schen Repertorien zusammen noch nicht das Archivum Monachiense ausmachen.

---

lästigt von Charakterfehlern, unter denen er vor Dienstantritt alt geworden war, unsäglich gelitten haben; die Tragik in seinem Wirken söhnt uns mit ihm aus. — Der Befund, den die Kommission in einem Berichte niederlegte, scheint Arroden mitgetheilt und ihm so die Möglichkeit gegeben worden zu sein, sich in seinem Amte zu erhalten; denn es liegt seine Rechtfertigung darauf vor (in dem Häutle unbekannt gebliebenen Akte). Er antwortet in vielen numerierten Punkten; auch dieses Schriftstück macht wieder keinen guten Eindruck. Arroden wendet sich darin an den Herzog und zwar an seinen Wohlthäter in einer anmassenden Form. Einige Punkte sind als Beispiele auszuheben. Anfeindung, insbesondere, weil er „kein Landeskind" sei, wäre bei allem die Haupttriebfeder gegen ihn. War es aber doch in jener Zeit bei dem noch wenig verbreiteten „Studium" an der Tagesordnung auch in Bayern, ausländische gelehrte Räthe einzustellen. Wie erwähnt, hing Arroden mit keiner Faser am innern behördlichen und vaterländischen Leben; er wollte vom Behörden-, Rechts-, Verwaltungs- und besonders Stände-Wesen nichts wissen; und doch sollte er über alle diese Dinge und deren ganzes Herkommen ein lebendes Repertorium sein, „des Herzogs geheime, Hofraths- und Kammersachen" von langer Hand her kennen, umsomehr, als es damals noch keine gedruckten Nachschlage-Mittel und Kompendien gab. Gerade die Archivare waren hier mit den Kanzlern (bei den römischrechtlich gebildeten ausländischen Räthen) berufen die Traditionen zu kennen. Arroden wollte ja sich nicht mehr einleben. Dass seine Thätigkeit eine Vorliebe zeigt für jene Seite, der er bis zum 50. Lebensjahre sein ausgebildetes Denken gewidmet hatte, ist selbstverständlich und psychologisch normal. Nicht ganz gerechtfertigt war damals der Vorwurf, dass er Archivalien zur Bearbeitung nach Hause nehme. Jeder Rath und Kanzler hat seine Akten, und mit ihnen die längsten Reihen entliehener Archivalien, eben aus dem Archive via der Kanzlei in sein Haus nehmen dürfen (worüber noch die quittierten Empfangscheine vorhanden sind und daraufhin die Archiv-Instruktion von 1575 lautet). Wenn Arroden in gutem Glauben und zu Amtszwecken dasselbe that und aus diesem Grunde einen weiteren Archivschlüssel führte für einen rückwärtig gelegenen Archiv-Aus- und Zugang (Anklagepunkt), wenn er trotz Abforderung den Schlüssel auch über Urlaub nicht ablieferte, so zeugt diese grosse Ungeschicklichkeit wieder von seiner Fremdartigkeit in allem Amtswesen, von seinem „eigenwilligen Kopfe", womit er sich über den gefährlichen Verdacht möglicher Untreue hinwegsetzte; er hätte sich sagen müssen, dass der Archivar von selbst unterlassen müsse, was

Aus der Vorrede ist hervorzuheben: „Alles so in den beiden Archiv-Gewölben (dem inneren und äusseren, s. den Plan) zu suchen, liegt an 10 – 11 Orten", nämlich in verschiedenen Kästen; auch ausserhalb derselben in Säcken, Bündeln und Truhen oder oberhalb der Kästen, Alles jedoch innerhalb der beiden Gewölbe. — Nach dem Bisherigen erscheinen seit Kölner

---

den Räthen im laufenden Dienst (Akten nach Hause zu nehmen) bei der unschwierigen Kontrole durch ihre Quittungen gestattet war. Dabei kann man Arroden übrigens glauben, dass er Bestände behufs Bearbeitung (und nicht gerade wegen rechtlicher anderweitiger Ausnützung oder kaum lohnenden Verkaufes) nach Haus genommen hat, denn es mochte vielleicht seiner geistlichen und von ihm so hoch eingeschätzten persönlichen Würde nicht entsprechen, in der nebenan befindlichen Stube der Landes-Kanzlei neben den Sekretären und Schreibern zu arbeiten, was den Hülfsarbeitern eher möglich war. Eine Kanzlei ward nämlich im Archive erst 1595 (s. Gesch. d. bayer. Archive), wohl eben in Folge dieser Unzukömmlichkeiten eingerichtet; so konnte Arroden im Archiv im Winter täglich nicht die Stundenzahl arbeiten, wie er es im Sommer pflegte. — Ueber einen dritten Punkt, welcher auf den Eid und den Gehorsam Arrodens als Beamten anspielte, verbreitete er sich allerdings in so überraschender Weise und Form, dass hienach allein alle fernere Rehabilitierung unmöglich war. In einer prinzipiellen Erklärung zieht er Herzog Wilhelm herein, um diesem oder wenigstens vor demselben auseinanderzusetzen, dass man nach seinem Eide nicht zu recherchieren brauche; er habe allerdings einen körperlichen Eid bei Antritt seines Dienstes geleistet; im übrigen sei er „Priester" und in dieser Eigenschaft in einer höheren Art verpflichtet; er entwickelt die Lehre vom Sacerdotium, wendet diese von seinem Stande weg auf seine Person an und erklärt, dass sein Eid durch seinen Stand über dem jedes Beamten, ja selbst des „Herzogs" stehe. Nun war doch dieser grösste Protektor des Katholizismus in Deutschland unbedingtester Förderer des Sacerdotiums, der Hort des Kollegiums in München, der Vater der Väter Arrodens. Diese schriftliche Rechtfertigung, welche für die Güte des Herzogs Wilhelm berechnet war, lief jedoch nicht bei diesem ein, sondern bei dessen Sohne Herzog Maximilian, welcher inzwischen von seinem Vater die Erledigung der laufenden Regierungsgeschäfte übernommen hatte. Maximilian leitete die Arroden'sche Rechtfertigung geschäftsmässig, d. h. schriftlich dem herzoglichen Vater zur Kenntnissnahme zu, worauf dieser ebenfalls schriftlich seinem Sohne das Weitere „anheimgibt". In einer letzten Vorstellung nennt sich Arroden einen in den 50er Jahren stehenden gebrechlichen Mann, dem das Schreiben „fast schwer" ankomme u. s. w. Allerdings gibt diese letzte Handschrift, verglichen mit den vorhergehenden Aktenstücken, die auch eigenhändig sein sollen, ein Räthsel auf. — Arroden wurde entlassen. Herzog Wilhelm verschaffte ihm noch die Stelle eines Pfarrers bei dem Kollegiatstift St. Jakob in Straubing. Nach drei Jahren

an Lagerorten zugewachsen: Zu den beiden Kölner'schen Kästen zunächst noch 2 solche, welche 4 zusammen Arroden „Antiquitäts-Kästen" nennt; 1 sog. neuer Kasten; 232 einzelne kleine Kästchen, auch Laden genannt, welche auf der Diele und an den Wänden aufeinander gestellt sind; 5 Bücherstellen; 37 Säcke; im äussern Gewölbe sind 2 Kästen und 5 Truhen.

Der vorliegende Band enthält bis Seite 41 nur Andeutungen, was in jedem Kasten, in den einzelnen Laden liegt; hiebei ist von Arroden angenommen, dass das oberste Produkt in je einer Lade massgebend sei für ihren ganzen Inhalt, was nicht der Fall war; es ist daher diese Uebersicht werthlos und ebenso der darüber gefertigte alphabetische Index, welcher die Seiten 41—94 einnimmt. Arroden hat also sofort begonnen, ohne sich erst tiefere Einsicht zu verschaffen. Ueberrascht wird man sodann durch den Inhalt der weiteren Seiten 96—834 dieses Archivum Monach., welcher lediglich XXXI Privat-Arbeiten Arrodens enthält. Wie und wesshalb kamen diese hier herein, den ganzen Band füllend, hinter die offizielle Auszeige? Sie haben mit Archivalien oder mit unserm Archive keinen Zusammenhang, sondern sind vielmehr Studien, wie wir heute sagen würden eines Cand. historiarum oder Praktikanten des Archivwesens; es finden sich dabei Series ducum, pontif., regum, eine Zusammenstellung bayerischer Ortsnamen, Verzeichniss

musste er auch hier als „rebellis" entlassen werden. Wieder verwendete sich Herzog Wilhelm für ihn und so gelangte er 1598 mit bayerischem Reisegeld als Pfarrer nach Colmar im Elsass, wo er noch selben Jahres starb. Häutle, welcher von dem hier verwertheten Personalakte keine Kenntniss besass und welcher lediglich sein Lob schreiben wollte, kam doch am Schlusse seiner Biographie zu dem Ausspruche, dass er zuletzt Bayern „hasste". Der unglückliche Arroden entbehrte der Vaterlands-, der Orts- und so der Menschenliebe. Wie hätte er da in sich allein schon die Kraft zur Geschichtschreibung finden sollen. Wohl um die eingegangenen Verbindlichkeiten los zu werden und vielleicht anderwärts (in Wien) Stellung zu finden, hatte er sich 1594 als Feldpater zum Krieg in Ungarn gemeldet. Seine Stellen wurden ihm vorbehalten; aber schon nach einigen Wochen kehrte er zurück. Er wurde in München kühl empfangen; da sollte ein früherer Mitbruder sich für ihn verwenden. P. Völkel in Ingolstadt wies ihn jedoch zurück ob seines „ungarischen kläglichen Prozess." — Indess, von seinen persönlichen, beklagenswerthen Natureigenschaften abgesehen, bewegte sich Arroden in einem tiefer liegenden beruflichen Konflikt, der uns nach der Schilderung seiner Arbeiten und erst unter „Gewold" klar werden wird.

der bayerischen Landsassen; S. 673–758 befinden sich, wohl zum kurzen Handgebrauch, Auszüge aus Kölner's Registratur aller herzoglichen Heirathen seit 1287 und aus Fend's Buch aller Regalien seit 1208; der „bayerische Blutstamm" S. 759 bis 775, ein Geschichts-Auszug, erinnert ebenfalls bedenklich an Kölner (s. dort Nr. 1 u. 10) und stellt allein jene Arbeit dar, derenthalben Arr. eine bayerische Geschichte zu schreiben, berufen werden konnte. Diese Arbeiten hat sich Arroden gewisslich in der Zeit von 1585—1590, da er das Archiv benützen durfte, durch Einsichtnahme in die Werke der Vorgänger verschafft und sich so auf den Archivposten vorbereitet. Sogar Häutle, wohlwollend wie er urtheilte, stösst sich etwas an dem „Blutstamm" und dieser Art Arrodens.

Ein Anhang, S. 835–864, verzeichnet — nicht ohne beigesetzte schwere Verdächtigung — unter welchen Tagen und Jahren von 1536—1587 Archivalien aus dem Archiv an Stellen und Beamte ohne Kontrole verliehen worden seien; auf solche Weise erhalten wir aber im Gegentheile davon Kunde, dass von Kölner bis Fend und darüber hinaus bis Arroden über die Verleihungen Notizen gemacht wurden. Zu sagen, dass Alles „noch nit wieder zuegestellt" worden, und dass man angesichts leerer Laden ausrufen müsse, „man sieht vielmehr was nicht da ist, als was da ist", dazu hatte Arroden jetzt und später wohl keine Berechtigung (s. im vorliegenden Bande seine in nur wenigen Tagen vorgenommene Verzeichnung des Archives bis S. 41).

Es ist hervorzuheben, dass Arroden das bisherige Landesarchiv geflissentlich und lediglich mehr als „Geheimes Archivum" einführt; berechtigt war er hiezu, weil seit 1585 das Landesarchiv „inneren Gewölbes" dem neu-organisierten Oberst-Kanzleramte und dem Geheimen Rathe folgte, während das „äussere Gewölbe" mit seinem Papier-Material in die Kompetenz des Hofraths (Justiz und Verwaltung) überzugehen begann; doch ist nicht zu verkennen, dass Arroden es wollte, dass er keinem dem Lande und dem Fürsten staatlich und fiskalisch verantwortlichen Archive vorstehe; er behandelt es vielmehr als Civil-Eigenthum des Fürsten und hiedurch als Objekt berechtigter persönlicher Schaltung. Und diess, da der Geh. Rath eben 1585 zum ständigen Landesministerium erklärt wurde, und — von den fürstlichen abgesehen — sich alle Landesurkunden im Geh. Archive befanden.

Hienach hätte aber Arroden, was gegen Sinn und Willen des Geh. Rathes war, ein rein fürstliches Civilstands-Archiv ausscheiden und — das gesammte Landesarchiv zum äusseren Archivgewölbe extradieren müssen. So ist durch den unkundigen Arroden das Gesammt-Urkunden-Archiv des Landes hier hermetisch eingeschlossen und allmählig zur Aussergebrauchsetzung verurtheilt worden von 1590 bis zur 2. Ministerial- und Archiv-Organisation im Jahre 1799. — — Oefele hat in seinen Scriptores auch Arroden's Repertorien verwerthet.

15. 2) Abschrift des Vorigen, des Archivum Monachiense.

1 Band in folio; 205 Blätter; Abschrift von der Hand des späteren äusseren Archivars Aettenkhofer (c. 1740 ff.); derselbe hat den Inhalt, von S. 95—672, also die Studien-Arbeiten Arroden's, dabei fortgelassen auch das Ausleih-Buch S. 835—864. — Ueberschrift ebenfalls von Aettenkhofer; in neuerer Zeit in braunen Einband gebracht.

16. 3) „Summarische Registratur". — Band I. a.

Hiemit beginnt erst das Arroden'sche Repertorium; es gehören hiezu die nun folgenden Nummern 3—7, zu welchen — Nr. 7 ausgenommen — die Nummern 8—10 die chronologischen Indizes sind, so dass das Werk 8 Folianten zählt. Und es ist jetzt nach dem Studium Kölner's dasselbe vollständig erklärt, wenn man mit Einem Worte sagt, dass diese 8 Folianten den Kölner'schen Grossen Kasten Hofseite beschreiben, nicht jedoch sämmtliche Dekaden, sondern nur die Dekaden A mit F. — Es ist dem Kundigen ohne weiteren Einblick klar, dass „Summarische" Registratur — vgl. Einleitung, dann Kölner und Fend — eine gegen den technischen Sprachgebrauch verstossende Bezeichnung war; ohne Kenntniss davon hat sie Arroden von Kölner und Fend, wo sie richtig angewendet, herübergenommen. Denn 8 Folianten über einen nicht ganz halben Kasten stellen eine ziemlich in's Einzelne gehende Beschreibung dar; es wurde jede Urkunde beschrieben, aber nicht diess allein, sie wurden ganz oder soviel wie ganz wiedergegeben; man hat nahezu Kopialbücher vor sich; die Wiedergabe der Urkunden ist nun, besonders hinsichtlich der Formen, eine so gute zu nennen, wie

sie damals nur möglich war; es sind z. B. bereits die Daten neben der alten Form aufgelöst. Das Juristische treffen die Regesten weniger.

Die Vergleichung mit den Kölner'schen Repertorien (z. B. Nr. 3) ergibt, dass von Lade zu Lade die Lagerung der Urkunden noch die gleiche ist. (Und doch kommt bei den zahlreichen Noten nie sein Vorgänger zur Nennung). Wie nun schon Fend neue Urkunden-Zugänge hier eingetheilt hat, so ist es selbstverständlich, dass auch Arroden seinerseits weiter hereingelangte Urkunden — soweit sie in diese Bestände passten — vertheilt und mit in seine Beschreibung aufgenommen hat, so dass wir nun für die Kölner'schen Dekaden A—F bei Arroden allerdings Alles in's Einzelne kennen lernen. So ist kurz zu ermessen, welches Werk entstanden wäre, wenn wenigstens mit dem Wechsel der Person Arrodens i. J. 1595 nicht auch ein Wechsel des Systems (Einstellung der Arbeit) stattgefunden hätte.

Im Allgemeinen ist noch zu sagen, dass dem Anscheine nach für jede Kölner'sche Dekade A—H 1 Foliant, das Werk also auf 8 Bände berechnet war. Der gegenwärtige Einband der Folianten gehört der neueren Zeit an; sie enthalten die Urkunden nicht mehr völlig in der Ordnung der Kölner'schen Lagerung, da mehrfach Theile verbunden wurden; fehlende Blätter mögen alieniert worden sein zwischen dem ersten ursprünglichen Einbande und dem jetzigen durch Aettenkhofer.

Häutle berechnet, dass an der Beschreibung des gesammten Archives durch Arroden nur noch etwa 72 Folien fehlten. Nun stellt sich die Sache so, dass an der Beschreibung allein der einen Hälfte des einen Kastens mehr als 2 Folianten fehlen: Dekade E u. F Lade je 5—10 und Dekaden G und H vollständig.

Band I a ein Tom in folio; 249 Seiten; Papierzeichen das vorhin unter Nr. 1 beschriebene; der Paginierung geht ein Titel, Vorrede und ein Kalendarium etc. in 19 Blättern voraus. — Der Band ist von Aettenkhofer neu gebunden und überschrieben. — Die Schrift ist die Reinschrift eines Kopisten, vertreten in den Nummern 1, 3, 4, 5 (bis Seite 262) u. 8.

Dieser Band I a enthält also die Regesten zu den Urkunden der Kölner'schen Lagerung: Grosser-Kasten-Hofseite Dek. A Lade 1—10 (zu vgl. demnach Kölner Nr. 3).

17. 4) „Summarische Registratur.“ — Band I b.

1 Band in folio; Seite 251—718; Papierzeichen wie 1 u. 3. — Von Aettenkhofer neu gebunden und überschrieben. — Reinschrift von der Hand wie 3).

Dieser Band I b enthält die Regesten zu den Urkunden der Kölner'schen Lagerung Dek. B 1—10. — Die Bandbezeichnung I a und I b statt I und II ist ohne sichtlichen Grund.

18. 5) „Summarische Registratur.“ — Band II.

1 Band in folio; Seite 82—779; Papierzeichen wie bisher; Seite 82 bis 262 von Einer Hand, Seite 262—779 von anderer Hand geschrieben; von Aettenkhofer neu gebunden und überschrieben.

Es fehlen Seite 1—81 und 92—117. Vielleicht fällt dem Buchbinder zur Last, dass Lade C 2 — der Band sollte C 1 bis 10 begreifen — nur stückweise, C 3 gar nicht enthalten ist und von C 4 der Anfang fehlt; dagegen ist von der nächsten Dekade D noch Lade 1 und 2 (S. 613—779) planstörend hier hereingebunden. — Der Vortrag der Urkunden von C 2—D 2 verläuft wieder ganz parallel mit Kölner. — Siehe übrigens unten Nr. 11).

19. 6) „Summarische Registratur.“ — Band III.

1 Band in folio; Seite 1—812; Papierzeichen wie 1, 3 u. ff. — Von Aettenkhofer neu gebunden und überschrieben. — Reinschrift von der Hand wie Nr. 5 Seite 262 ff.; dieselbe Hand erscheint wieder unten in Nr. 9 und 10.

Enthält die Beschreibung der Urkunden Dekade D Lade 3 bis 10 und E Lade 1. — Von S. 480—584 (bei D 10) sind nicht Urkunden beschrieben, sondern „Akten und Korrespondenzen der Wittelsbacher“ von 1503—56, welche „ausserhalb der Laden“ in einzelnen Bünden lagen. Wesshalb wurde die Beschreibung davon mitten unter die Urkunden aufgenommen? Daraus geht hervor, dass Arroden die „an 10—11 Orten“ lagern-

den Archivalien nicht alle am rechten Orte eingetheilt hat, wie man vermuthen sollte. Für die „Summarische Registratur“ resp. den Grossen-Kasten-Hofseite ergibt sich durch Vergleich der Kölner-Fend'schen Anfangs- und Endzahlen bei den einzelnen Urkundengruppen mit den Arroden'schen, dass sie meist dieselben sind, dass also diese Bestände durch die Zugänge nicht bedeutend chronologisch erweitert wurden. — Vgl. hernach Nr. 11).

20. 7) „Summarische Registratur.“ — Band IV.

1 Band in folio; 313 Folien; Papierzeichen wie 1, 3—6. — Von Aettenkhofer gebunden und überschrieben; irrthümlich erhielt der Band einmal den Rückendruck „Tom. privil. 28“, in welcher fremden Archiv-Serie er auch eingetheilt war und vom Verfasser nach langer Recherche aufgefunden wurde.

Dieser Band sollte nun nach der Reihenfolge enthalten E 2 bis 10; statt dessen tritt uns F 1—3 entgegen; siehe hernach „Konzepte“ E 1—4 u. F 1—4 unter Nr. 11).

In dem Bande begegnet uns die Handschrift eines dritten Hilfsarbeiters; ganz irreführend ist daher hier die Bezeichnung Häutle's: „Unbestrittene Reinschrift Arroden's.“

Mit F 3 schliessen die gebundenen Reinschriften (mit F 4 die Konzepte) der „Summar. Registratur.“

Mit den Nummern 3—7 oder den Bänden I—IV der Sum. Registratur ist das Werk eigentlich erschöpft. Was von der Gesammtverzeichnung fehlt, wurde oben angedeutet.

21. 8) „Historischer Index — Band I“ zu Band Ia und Ib der „Summarischen Registratur.“

Die „Summar. Registratur“ stellte immerhin nur ein Inventar, kein Repertorium dar. Der Inhalt der Laden war nämlich weder immer chronologisch noch sachlich geordnet und ausgeschieden; da also so nur der Inhalt konstatiert wurde und die Tradition von der Herkunft der bayer. Archivalien und ihre Eintheilung von Arroden nicht mitgeführt wurde, bedurfte es umsomehr erst eines Schlüssels zur Benützung der „Summar. Registratur“

Band I—IV. Diesen suchte aber Arroden nicht in der Herstellung eines Material- oder Real-Kataloges oder eines Index zu den 4 Bänden, sondern in einer nochmaligen zweiten Bearbeitung derselben in chronologischer Reihenfolge der Urkunden; jeder Foliant der „Sum. Registratur" wurde auch chronologisch hergestellt. Dieselbe Arbeit wurde also doppelt gemacht; die zweite Arbeit, die chronologischen Bände, nennt Arroden den „Historischen Index." Dieser, ohne Schlagworte, war doch nur dann nützlich, wenn man einer Handlung mit bereits mehr oder minder bekanntem Datum nachforschte. Der Historische Index führt nun die Urkunden wieder für die damalige Zeit allerdings musterhaft vor. Die Daten sind aufgelöst und in die Mitte geschrieben, hiedurch sich dem Auge rasch abhebend; die Regesten sind hier wirklich Regesten, wie sie schon die „Summar. Registratur" hätte mit sich bringen sollen, vortrefflich abgefasst; bei jedem Regest ist Band und Seite bemerkt, wo die Urkunde in der „Registratur" zu finden. Wer demnach heute über datierte Urkunden bei Arroden sich vergewissern will, was noch häufig geschieht, vermag allerdings auf dem Wege des „Histor. Index" Arrodens „Registratur" zu benützen; wer jedoch Schlüsse ziehen will, die über Eine Urkunde hinausgehen, muss noch heute — da es jetzt möglich ist — auf Kölner (insbes. Nr. 3) zurückgehen. Jeder Band des histor. Index hätte ein Register bekommen müssen.

1 Band in folio, von mässiger Stärke, weder paginiert noch foliiert; Papierzeichen wie Nr. 7. — Von Aettenkhofer überschrieben, in neuerer Zeit wie Nr. 2, 5 und 6 in braun Papier mit weissledernem Rücken gebunden. — Die Reinschrift von der Hand desselben Schreibers wie Nr. 3, 4 und 5 (bis S. 262), woraus hervorgeht, dass über einen fertigen Band der „Registratur" jedesmal gleich der „Histor. Index" gefertigt wurde.

Die Urkunden beginnen mit an. 1155 u. schliessen mit 1584.

22. 9) „Historischer Index Band II" zu Band II der „Sum. Registratur."

1 Band in folio, bis Seite 211 paginiert; Aeusseres und Reinschrift wie Nr. 6). — Neues Papierzeichen. — Das Titelblatt kündigt Urkunden an von 1224—1579; der gesammte Index reicht jedoch nur bis 1511; eine Fortsetzung von 1512—79 ist weder hier noch an anderem Orte aufzufinden.

23. 10) „Historischer Index Band II und III".

1 Band in folio; Seite 1—257 und Seite 1—119; wieder neues Papierzeichen; Reinschrift wie Nr. 3 und 4). — Aeusseres wie Nr. 8 und 9).

Man sollte zunächst annehmen, dass dieser Band den chronol. Index ad 1512—1579 und sodann den zum III. Band der „Registratur" enthalten würde; es ist jedoch Beides nicht der Fall; er ist vielmehr nur eine

Kürzere Edition von Band II und III der Sum. Registratur.

Die 2 grossen Bände Nr. 5 und 6 oben erscheinen hier lediglich in kürzeren Regesten, der chronolog. Histor. Index ist hier von dem Bearbeiter aufgegeben oder nicht verstanden worden. Wir haben hier also nochmal den Inhalt der Laden C 2 — E 1 vor uns. — Zu Nr. 7 oben oder Band IV der Summar. Registratur ist dann weder ein histor. Index noch eine kürzere Edition mehr aufzufinden.

24. 11) „Konzepte" zur Summar. Registratur Band II, III und IV.

Sammelband aus verschiedenen Formaten bestehend und enthaltend die Regesten zu den Urkunden in den Laden C 7 bis 10, D 1—10, E 1—4 und F 1—4. — Aeusseres wie Nr. 9 und 10. -- Handschrift von **Lieb**, und, theilweise möglich, von Arroden. — Diese Konzepte ergänzen die Reinschriften der „Registratur" Band II, III und IV (Nr. 5—7 oben). Es fehlen also Koncepte und Reinschriften über E 5—10, F 5—10, G und H zu Kölners Repertorium 3).

25. 12) „Konzepte" zur Summar. Registratur Band I a.

1 Band; 250 Seiten; in eigenthümlicher Weise liegend fol. gebunden und in Futteral befindlich; in zwei Schriften: Konzept und Reinschrift, beide wohl von Arroden (s. Nr. 1).

Weitere Konzepte oder Reinschriften sind am Reichsarchiv nicht auffindlich.

Erscheint daher das unter dem Namen Arroden's gangbare Werk keineswegs vollständig und leicht benützbar, so wird es doch nicht mit Unrecht als ein Monument staunenswerthen Fleisses, das übrigens Mehreren zukommt, betrachtet.

13) „Bericht von der Kur am Rhein“ 1219—1580.

Dieser Bericht befindet sich im Tom. privileg. Nr. 43, welcher eine Sammlung von Urkunden, Akten und Korrespondenzen, insbesondere zu den Jahren 1544 und 1551, betr. die bayer. und pfälzische Kur, enthält. Die Seiten 1—73 sind speziell eine Sammlung bezüglicher, im Archiv zu München lagernder Urkunden von 1219—1580, von Einer Hand reingeschrieben, durch Rand-Glossen interpretiert, daher der Titel „Bericht“. Die Arbeit datiert sich selbst 1592, und dürfte von Arroden rühren. Derselbe Band enthält zu demselben Gegenstand S. 104 ff. eigenhändige Kopien Kölners von auf die bayer. Kur bezüglichen Urkunden von 1275—1340.

S. 1 u. ff. seines Archivum Monachiense sagt nun Arroden u. A., er habe an Ordnungsarbeiten von Vorgängern im Archive „nicht einigen Buchstaben“ entdecken können!

Zur weiteren Ergänzung der von Häutle verzeichneten anderweiten Arbeiten Arrodens sei noch erwähnt, dass der ganze Tom. privileg. Nr. 47 nichts Anderes ist, als eine alleinige Sammlung aller im Archiv über das Benefizium St. Lorenz im Alten-Hofe vorhandenen Urkunden etc. seit 1319; sie geht schliesslich 1590 über in eine Chronik aller Kirchen-Handlungen, die da unter Arroden als Benefiziaten von St. Lorenz stattfanden und bricht mitten in einem Vermögensprozess des Benefiziums ab.

B. Das alte bayer. Landesarchiv als Geheimes inneres Urkunden-Archiv von 1595—1799.

Christof Gewold 1595—1617.

Gewold vollzieht die Abtheilung des inneren und äusseren Gewölbes des bayerischen Landesarchives, und zwar in zwei in ihrer Verwaltung getrennte Archive, in das innere, geheime

oder Urkundenarchiv und in das äussere, Akten- oder Landesarchiv, entwirft entsprechend zwei Archivordnungen und macht die beiden Archive zu selbstständigen etatmässigen „Behörden", indem er hier durch Aufstellung eines eigenen Kanzlei-Personals die bisherige Kustodie in ein öffentliches und verwaltendes ständiges Amt überführt (Gesch. d. bayer. Arch. S. S. 7—10 und 55—60; dieses auch andernorts zutreffende Moment ist verwerthet in der Gesch. des Kurarchives Heidelberg-Mannheim und zur Eintheilung der Geschichte der Archive überhaupt loc. cit. S. 1, 51 und 63).

Repertorisierungsarbeiten von Gewold sind am Reichsarchive bisher nicht auffindbar; er soll Archivalien „über die reichsrechtlichen Verhältnisse Bayerns" bearbeitet haben. Dagegen entledigte er sich umfangreicher geschichtlicher literarischer Aufträge; permanent wurde auch ihm das „Bayer. Historienwerk" an's Herz gelegt; auch er muss sich, schon bei Fertigung seiner speziellen Streitschriften, überzeugt haben, dass zusammenhängende Landes-Geschichte nicht erstellt werden kann aus den Ergebnissen eines einzigen, wenn auch noch so ansehnlichen Archives. Im Hofrath auf der Gelehrtenbank, vom Kanzler Hörwarth als Sekretär des Geheimen Rathes, von Herzog Maximilian als persönlicher Sekretär beschäftigt, entfaltete Gewold eine sehr ausgebreitete Thätigkeit. Im Archive beschränkte er sich auf die angedeuteten verwaltenden Massnahmen und auf Erledigung von Nachforschungen nach Archivalien, die an auswärtigen Archiven zerstreut lagen, um solche in seine beiden Münchner Haupt-Archive zu ziehen.[1])

[1]) Gewold hat das Repertorisierungswerk Arrodens weder selbst fortgesetzt noch fortsetzen lassen. Es war diess mehr als eine Pflicht-Unterlassung, eine Versündigung am Archiv und am ganzen Lande. Wie ist diess von Gewold zu erklären in dem Augenblicke, als er das Archivwesen organisierte, doch zum Zweck der Förderung der Archiv-Arbeiten? War er doch in erster Linie Maximilians Historiker, mit bestimmten histor. Aufgaben betraut, Affiliirter der Soc. J., berufen mit Rader S. J. die bayer. Geschichte Welser's, die dieser nach Arroden übernommen hatte, fertig zu schreiben. Hätte man eine Persönlichkeit finden können, die mehr das Grundbedürfniss des Archivs zu beurtheilen und zu fördern vermochte, als dieser einflussreiche Kabinets-Sekretär Maximilians, der Jurist und Historiker in einer Person, der Mann von bewährter publizistischer Feder? Unzweifelhaft lag nun eben auch bei Gewold, der sich anfänglich ausserordentlich hochgestellt dünkte, wieder

Es gehörte zu Gewolds „Vervollständigung“ seiner Archive, wenn er nach dem Verbleibe des Niederbayerisch-Landshut'schen Archives recherchierte und jetzt, nachdem die Beziehungen zwischen München und Neuburg freundliche geworden waren, eine länger fortgesetzte Archivalien-Ausantwortung aus dem Neuburger-Archive durchsetzte (s. S. 8, 14, 15, 26, 29, 32 oben und die 4 Bände bezüglicher Neuburger Korrespondenzen bei den „Archiv-Akten“ des Reichsarchives). Davon liegt hier vor:

---

die absolute Geringschätzung des Amts-Vorgängers vor. War Kölner nur Jurist gewesen und nicht Diplomatiker, ebenso Fend, dann Arroden zwar Diplomatiker aber kein Jurist und kein praktisch gebildeter Beamter, war Gewold endlich Beamter und Publizist, so fehlte diesem wieder die Kunst seines Vorgängers, die Kenntniss von der diplomatischen Behandlung der Urkunden. Gewold konnte gedruckte und einzelne Original-Urkunden handhaben, aber ein Archiv überblicken, ordnen und von Stück zu Stück technisch behandeln, diese Kenntniss brachte er nicht mit. Ausserdem aber war bei seinen täglichen Geschäften an der Seite Maximilians an ein Verweilen im Archiv zu so monumentaler Arbeit bei ihm nicht zu denken. Aber wenn Gewold sich nur bei Lieb und den vorhandenen Hilfsarbeitern erkundigen wollte, so musste er erfahren, dass das Archiv, koste es was es wolle, fertig bearbeitet werden musste. Jetzt rächte es sich, dass Arroden in Verblendung sein Werk lediglich als das seines individuellen Gedankens und eigenen Kopfes gepriesen hatte; so besass er nicht die vorhaltende Autorität und musste sein Werk mit ihm fallen. Das war nun aber doch ein Nebenumstand; es bestand ein „tragischer Konflikt“, welcher sich im Archiv von Leitung zu Leitung fristete, unter der Oberfläche wuchs und keine Person schonte — auch auf Fend hat er seinen Schatten geworfen. Der Konflikt bestand in verschiedenen Punkten, und er herrschte nicht etwa in diesem Archiv allein. Das bayerische Archiv verwahrte eine mehrhundertjährige Pergamentmasse, welche schon damals im 16. Jahrhundert an die Archivare die Forderung technischer spezieller Kenntnisse stellte. Die Forderungen im Einzelnen waren aber damals einmal weder praktisch noch wissenschaftlich formuliert und sodann thatsächlich noch in keiner Person, auch nicht zufällig vorhanden: es gab keine Archiv-Vorbildung und Archivpraxis. Aber doch unnachsichtlich, sozusagen mörderisch (weil die Leitenden nacheinander alle hieran scheitern mussten) wirkten die behördlicher- wie wissenschaftlicherseits trotzdem an Archiv und Personen gestellten bezüglichen Verlangen. Diese wurden gleichmässig gestellt von mächtigen und drängenden Faktoren, von den Centralstellen (siehe Arroden), von den Fürsten zu ihrer Haus-Geschichte, von bald dieser bald jener Klasse der Stände (Kölner), von der Wissenschaft und Politik (Schreibung der bayerischen Geschichte im allgemeinen Zusammenhang und wieder zu Einzelzwecken), von nebenbei zu versehenden Aemtern (Fend Gailing, Gewold). Und allen diesen sozunennenden Gegnern gegen-

26. „Briefliche Urkunden, Schriften und Rechnungen", welche dem bayer. Archivar Gewold von dem pfalz-neuburg'schen Archivar Paul Rabus den 21./22. Juni 1600 zu Ingolstadt übergeben worden; Urkunden von 1302—1428 und 1420—1505.

1 Band in folio; 121 Blätter. — Enthält die Regesten von 539 Urkunden, chronologisch von 1302—1428.

über ein der Rede und Selbsthilfe nicht fähiges, den Leitern doch zu Gewissen gehendes Archiv. Nur einen Laut vermochte dieses halbverständlich wiederzugeben, da wo nach einander in den Anstellungsdekreten Fend's, Gailing's und Arroden's betont ist, die Archivare sollten wo möglich „principaliter dem Archiv auswarten". Aber keiner von ihnen und auch kein Kanzler oder sonst Jemand konnte sachverständig (wie diess heute der Fall ist) angeben oder gar beweisen, wo die sich widersprechenden Punkte, die technischen Forderungen des Archives (Archiv-Wesens) und dann die Fehler lagen. In dieser Beziehung war Kölner, durch die Mischung seiner Kenntnisse mit den Erfahrungen Aventins und dadurch, dass er mit keinen weiteren Arbeiten und Aemtern ständig betraut war, der Archivar, welcher, bis 1799, allein dem Ziele nahe gekommen ist. Es war eine natürliche Folge, dass sich der Archivdienst, der Konflikt in Folge unaufgeklärten Fachbedürfnisses, durch drei Jahrhunderte für die Archivare unter unsäglichen Leiden: Misstrauen, Verdächtigung, Geringschätzung und Kränkung aller Art, fortschleppte (nicht blos in unserem Lande). Der Zustand dauerte so lange, bis sich endlich Recht und Geschichte als Wissenschaften ausgebaut, bis das Recht der Behörden, des Landes und der genannten Wissenschaften auf sachgemässe Bearbeitung und Benützung der Archive geklärt, im Einzelnen sich ausgesondert und zu dreifacher Mitwirkung (statt Bekämpfung und Eifersucht um das Vorrecht) sich verstärkt hatte. Ausser den diplomatischen und Geschichts-Wissenschaften bewarben sich streitend und abwechselnd Justiz, Finanz und Theologie um die leitende Stelle, beziehungsweise den Nutzen und Ertrag des Archives. Jedem Siege folgte aber, bei der Unzulänglichkeit resp. Einseitigkeit der Ausbildung der Personen, mit Sicherheit immer Eines — der Konflikt, sei es, dass er still im Gewissen des Berufenen herrschte und dessen Kraft durch Mangel an Einsicht und Ueberzeugung lähmte, oder dass er von Aussen an das Archiv pochte durch die unabweislichen Forderungen der Archivbenützung. Am meisten hat darunter Arroden gelitten, der noch den Unstern hatte, Land und Behörden fremd, seine Berufung selbst gewollt zu haben. Jetzt, zur Zeit Gewolds, hatte sich anscheinend dieser Sachen-Konflikt nahezu bis zur Lösung durchgerungen und Bayern, welches das ganze 16. Jahrhundert hindurch mit der Organisation seiner Behörden sich beschäftigt

Die Urkunden sind landrechtlichen Inhalts, dem lokalen land- und pfleggerichtlichen Geschäftskreise entstammend; auf Fol. 94—121 werden „Rechnungen“ (1420—1505) aufgezählt, welche niederbayerische Aemter aller Art und Orte betreffen: Amts-, Kasten-, Gerichts-, Zoll-, Maut-, Forst- und Jäger-Rechnungen; dann wichtigere Vizedoms- und Rentmeister-, Berggerichts- und Bergwerks- endlich Festungsbau-Rechnungen für Burghausen, Landshut, Wasserburg, Kufstein, Rattenberg, Kitzbühel, Ingolstadt, Friedberg, Aichach, Trostberg u. s. w.

---

hatte, würde auch die Archivfrage im 17. Jahrhundert gelöst haben, wenn unvollkommen und unwissenschaftlich, so doch praktisch; denn ausgesprochen und festgelegt war bereits durch drei Archivars-Instruktionen und vorher durch das Lebens-Werk Kölner's, dass die innere Arbeit, die Vor-Ordnung, die conditio s. qu. n. oder das Genitivum sei; nicht so zu verstehen, dass der Recherchendienst als untergeordnet in zweiter Linie stehe oder allenfalls ruhen könne, sondern so, dass die fortlaufende Ordnung-Erhaltung, der Eclaireur-Dienst des Regestierens und Repertorisierens der vorbedingende sei, um den lebendigen Zweck des Archives, dessen Stimmabgabe auf Anfrage, möglichst vollkommen zu erreichen. Sodann hatte es sich jetzt an Gewold im dritten Falle gezeigt (auch Fend sollte schon Aventin verbessern), dass die Aufgabe, die bayerische Geschichte als ein perpetuirlich' Werk[1]) zu „schreiben“, dieses an die Archivare zu knüpfen, aufgegeben werden müsse und könne, weil ein Archiv gar nicht das nöthige Material erbringe, dann ein Beamtenposten nicht die für den Autor unumgänglich nothwendige Bewegungsfähigkeit gestatte, endlich, weil die Bearbeitung des Archives liegen und damit eine Vorbedingung unerfüllt bleibe. Von Aventin her hätte man noch wissen sollen, dass er unzählige klösterliche, ständische und fürstliche Archive und Bibliotheken jahrelang zur Sammlung seiner Quellen bereisen musste. Indess behauptete zur Zeit jener Minuccio in Rom, welcher Arroden nicht unrichtig beurtheilt hatte, dass man dort Niemanden z. Zt. in Deutschland für befähigt halten könne, das grosse Werk zu lösen; in Italien allerdings wären dafür Viele tauglich, nur müsste auch das ganze Material dorthin gesendet(!) werden (loc. cit.). In der Mitte dieser behördlichen und wissenschaftlichen Zeitauffassung bewegten sich die Archive. Thatsächlich war aber doch auch dieser zweite Konfliktspunkt in der Lösung begriffen, denn schon war Keller S. J. zu Geschichtsschreibungszwecken Gewold an die Seite gegeben worden und bald wurde das Archiv-Amt von dieser Belastung ganz befreit, indem, höchst zweckgemäss, die Sache umgedreht wurde, und ein Gelehrter d. h. ein Nichtbeamter (P. Vervaux) die bayerische Geschichte

[1]) Von der allgemeinen und zusammenhängenden Geschichtschreibung ist die Rede, nicht von Edition, Publikation und fortbildenden Spezialarbeiten, die heute die Archive neben innerem und Recherchedienst mehr oder minder auf sich zu nehmen haben.

Es beweist diese Ausantwortung, die übrigens nur etwa den 50. Theil der Extradenda andeutet, dass das ganze Landshuter Archiv — mit Ausnahme einiger Generalien des Landshuter Hauses und Landes — in den J. 1503 u. ff. nach Neuburg gekommen ist und dass man sich hier schwer entschloss, aller Verträge und Kommissionen ungeachtet, das Schuldige nach München abzugeben.

übernahm, der Archivar aber (Adlzreiter) nur die Beischaffung von archivalischen Quellen (die Recherchen) zu besorgen hatte. Das war doch bereits ganz die richtige Stellung der Dinge. Ein dritter Konfliktspunkt war ebenfalls mit Schärfe erkannt. Gewold hatte das Urkunden- und das Akten-Archiv zu Behörden organisiert, hatte ihnen ständige Arbeitsräume, eine Hausordnung und Hilfsbeamte gegeben; leider aber trennte er die beiden Archive, indem er sie verschiedenen Stellen in nächste Kompetenz gab. Mit der Organisation war die Personalfrage verbunden, diese aber, der vierte Konfliktspunkt konnte nicht hinlänglich gelöst werden. In Bezug auf eine Fach-Vorbildung, Vor-Praxis und schliesslich sachgemässe Besetzung der Stellen war, wie bemerkt, die Zeit noch nicht bereift (vgl. die mehrberührten früheren Abhandlungen, dann Geschichte des Kurarchives Heidelberg-Mannheim S. 51 bis 63 unter dem Kapitel „Tradition und Geschichte innerhalb und ausserhalb der Kanzlei als Mitursachen der qualifizierten Archivverwaltung“ über den damaligen Stand der Historiographie und die hiebei für die Archive in Betracht kommende allgemeine Lage). In der Personenfrage gipfelte aber der Konflikt des Archivs mit den Behörden und wieder der angedeutete Streit der Behörden unter sich um das Archiv. Dieser schwierigste Punkt, welcher die aktive und passive Archiv-Verwaltung betrifft, hatte folgende Gründe, Beschaffenheit und Lösung. Es handelte sich nicht blos darum, dass unter Gewold hätte erläutert werden sollen, dass die „Bearbeitung“ ständig und ununterbrochen, das vorbedingende Moment im Archiv sei, dass der Archivar auch die nöthige Zeit zu dieser „Bearbeitung“ habe, sondern auch und ganz besonders, dass der Archiv-Beamte auch materiell entlastet werde. Seine materielle Ueberbürdung bestand damals vornehmlich darin, dass man von ihm — der fünfte Punkt — kurrenten Ressort- und Referentendienst verlangte. Unter Verkennung seiner Aufgabe wurden ihm nicht bloss wie heute die technischen Vermittler-Dienste zugewiesen in Nachforschung, mit schriftlichen oder mündlichen Vorträgen und Interpretationen über das Gefundene, sondern er hatte das Material auch als Dezernent, als aktiver Geh. Rath, Hofrath oder Hofkammerrath nach Auffindung und Auslegung auch im Rathe zu vertreten. Daraufhin wurden die Archivare mitbestallt (s. die Instruktionen, selbst noch die vom Jahre 1799) und so entwickelte sich naturnothwendig seitens der Ressorts dafür ein gewisses Interesse und dahin eine gewisse Konkurrenz, wer Archivbeamter werde, ob ein Spezialist (aktiver Referent) im Kameral- und

Noch besteht die Kölner'sche Urkunden-Lagerung am Geheimen Archive fort. Indem Gewold die Trennung von Urkunden-Archiv und Akten-Archiv erst allmählig durchführte, erscheint er zur Zeit auch noch zugleich als Vorstand des Aeusseren oder Akten-Archivs, das nach ihm Lieb als erster selbständiger Aeusserer Archivar übernimmt.

Fiskalrecht, oder im Staats- und Lehenrecht, oder im Kirchenrechte etc. Diese Eigenschaften hätte damals der Archivbeamte naturgemäss wohl alle zusammen vereinigen sollen bei dem allgemeinen Charakter des Archivs, während schon seine eine Referenten-Eigenschaft von Haus aus, derhalb er zum Archivar bestimmt wurde, genügte, die so nothwendige primäre Archivars-Eigenschaft (Zeit zur Bearbeitung) bei ihm auszuschliessen. Um es kurz zu sagen, bis zu unserm Jahrhundert bestand dieser Widerstreit im Archivamte und es häufte sich daher in den Archiven (nicht in München allein) jener Theil der Bestände zu immer grösserer Höhe an, welcher unbearbeitet liegen blieb: Die Nichtfortsetzung von Arroden's Werk seit Gewold ist merklich noch eine Verschuldung an der Gegenwart! Die Schilderung, wie Bearbeitung und Nichtbearbeitung in unseren älteren Landes-Archiven zugenommen, wie zuletzt Zustände der Verwirrung, ja des völligen Versagens des Recherchedienstes und der Verlust aller Tradition eintrat, bis endlich die Archiv-Organisationen von 1778—1812 links und rechts des Rheines Platz griffen, ist schon in den früheren archivgeschichtlichen Abhandlungen des Verfassers im Auge behalten.

Die Wandlung des Archivariates zum reinen Archivdienst konnte sich erst im 19. Jahrhundert vollziehen, indem erst folgende Vorbedingungen gegeben sein mussten. Elemente einer Staats-Verfassung (Grundgesetze) hatten erst eine elementare Scheidung (wie für die Gesammtverwaltung so) für die Archive zu schaffen zwischen historischer Zeit und Gegenwart. Schon mit den Edikten fiel in Bayern das Bedürfniss weg, dass der Archiv-Beamte Interpret in täglichen Staats-, Finanz-, Kirchen- und Partei-Angelegenheiten sei; er wurde Dezernent in seinen eigenen laufenden Sachen. Diess noch mehr und präciser bei erfolgter gesetzlicher Scheidung von Haus- und Hof-, Staats- und Landesangelegenheiten, besonders hinsichtlich Eigenthums-Entscheidungen. Dass bis dahin der Archivar oft und oft zu berichten hatte, welche grössere Rechte und Privilegien, welche „Haus- und Staatsprätensionen" man gegenüber diesem und jenem Staate u. s. w. beanspruchen könne, diese Fälle berichten unsere früheren Abhandlungen auf jeder Zeile. Auch die wissenschaftlich vertiefte Ausscheidung von Staats- und Privatrecht klärten die Archive über ihre jetzt in der Materie beschränkteren Kompetenzen mehr und mehr auf. Gesetz wie Lehre fixierten Normaljahre für die Archive in Hinsicht der Rechte des Reiches und der Landesfürsten, dann der so verschiedenen Feudal- und Grundrechte und umschrieben so auch zeitlich den Beruf ihres Eingreifens. So wurde hier Zeit und Uebersicht für die

Gewold zog sich nach einer nicht ohne Widerspruch verbliebenen Thätigkeit 1617 nach Ingolstadt in das Privat-Leben zurück. — Ueber handschriftliches Material von ihm zu vgl. Rockinger „Aeltere Arbeiten etc. im Geheimen Haus- und Staatsarchiv"; seine historischen Arbeiten besprochen von E. v. Oefele in der Allg. D. Biographie, 9. Band.

---

inneren Arbeiten gewonnen. Das Letzte that erst vor einem Menschenalter die neue Reichsgründung, wodurch auch für die Archive neue, verhältnissmässig gleiche Grundlagen geschaffen, der politische und juristische Prätensionen-Wettlauf wohlthätig eingeschränkt wurde, während die fortschreitende Rechtseinheit (Prozess, Termin, bürgerliche Verhältnisse) anderweitig erleichternde Normalien in die Archive brachte. Streitschriften, weitläufige Herleitungen verloren an Boden; ihn gewannen für ihren historischen Beruf die Archive. An die Stelle der Staats- und Landes-Publizisten traten die Historiker von heute (zunächst die Politiker); sie schufen die Geschichte als Wissenschaft, gestalteten deren Spezial-Disziplinen aus, nahmen zu ihren Bedürfnissen aus der juristischen Fakultät die kritische Methode der Philologie, die empirische der Naturwissenschaft und krönten die gereinigte neue Historiopraphie mit der Renaissance der hiezu gehörigen Hilfswissenschaften, die man die spezifisch archivalischen bezeichnen kann. Erst mit diesen Ausscheidungen konnte sich auch der reine Archivberuf enthüllen. Und jetzt ist zu erkennen, wie in dem Lande, von dem wir handeln, fast kein Tag versäumt und die uralten oben geschilderten Widerstreits-Punkte öffentlich anerkannt und gelöst wurden, insbesondere 1864/82 die Personenfrage (Zulassung zum Archivberufe, Mischung der Vorstudien, Vorpraxis, Mehrzahl der Beamten) und im **Jubiläumsjahre 1899 (1799)** durch Drucklegung und in einer gesetzlichen Verordnung auch die Frage der Archivbenützung.

Unter Gewold aber und seinen Nachfolgern gingen die mühsam in einem Jahrhundert errungenen Erkenntnisse wieder verloren. Jetzt war der Augenblick da gewesen, wo sie in die That umgesetzt werden konnten. Hatte ja Herzog Maximilian von Archivwesen und Geschichte eine viel grössere und allgemeinere Auffassung als sein Vater; beschützte letzterer die hieherbezüglichen Wünsche Anderer, so war Maximilian hierin wie in allen Dingen Selbstwollender und Selbstleiter. Die Zeit war eine viel ernstere geworden:

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts begann und mit dem 17. Jahrhundert vollzog sich die Umwandlung des Lehenstaates in den Behörden- und Berufs-Beamtenstaat. Die dadurch hervorgerufene Bewegung war der Art, dass von Staat zu Staat Organisationen wie Kriegs-Feldunternehmungen, beobachtet und verfolgt wurden. Kein Staat durfte und wollte zurückbleiben. Unter Anderm hielt man sodann bei den durch die Reformation und Gegenreformation drohenden Verschiebungen das Prinzip der Legitimität für ein wesentliches Stützmittel des Thrones und in Folge

Johann Mändl 1618—1638.
(Freiherr v. Mändl.)

Repertorisierungs- und sonstige Ordnungsarbeiten Mändl's finden sich im Reichsarchiv nicht; archivalische Recherchen wohl im k. geh. Staatsarchiv, entsprechend seiner vielfachen Verwendung in politischen und auswärtigen Diensten. Er ist in erster Linie Fiskal, begleitet den Herzog 1620 nach Böhmen, leitet in dem an Bayern verpfändeten Oberösterreich die Kameralverwaltung und ist seit 1632 Präsident der Hofkammer. Er ist

---

dessen die geschichtliche Fundierung (permanente Geschichtsschreibung) und die Archive mit ihrem Inhalt für starke friedliche Waffen. (Vgl. Verlauf der Geschichte des Kurarchivs Heidelberg-Mannheim.) Herzog Maximilian kannte seine Archive und hat oftmals eigenhändig Hinterlegungen von Urkunden und Aktenstücken zu diesen verfügt. Jetzt ist auch hervorzuheben, dass die Herzog Wilhelm'schen Gründe zur Geschichtschreibung, wie die Verbesserung Aventin's, zurücktraten. Maximilian kannte nur die grössten Beweggründe: Weltrechtfertigung durch und in der Geschichte. Umsomehr war und bleibt es zu verwundern, dass der kundige Gewold das begonnene Werk Arroden's ignorierend abgebrochen hat, dessen Weiterführung die oben angedeutete praktische Lösung der hauptsächlichsten Archivfrage, auch ohne weiteres Zuthun der Wissenschaft, hätte wenn auch in unvollkommener Art herbeiführen können. Wohl hat auch der grosse Krieg seine Schatten voraus geworfen; nun hemmte er auf 200 Jahre die schon begonnene Entwicklung des Staates und damit eines seiner Atome, des Archivs. Schon in der Einleitung war auf die Kulturepochen hinzuweisen.

Gewold verschuldete indess doch nicht bloss die Arbeitsunterbrechung während 20 Jahren in seinem Archivariate, sondern er leitete damit auch den Verlust der seit Kölner bestandenen Arbeits-Tradition für später ein. Mit dieser Unterlassung stand Gewold im Widerspruch mit dem deutlichen Willen seines Herrn, der nur das Nähere nicht beurtheilen konnte. Noch später, schon während Vervaux zu seinen bayerischen Annalen das Archiv heranziehen sollte, war Maximilian auf die fortlaufende Ordnung der Quellen und ihre ausdrückliche permanente Geschichtsbereithaltung bedacht. Ein bezüglicher, wohl von Adlzreiter stammender Erlass vom 25. April 1636 lautet: „Demnach die chfstl. Drlt. in Bayern etc. unser „gnädigster Herr Vorhabens, in ein historische Beschreibung „bringen zlassen, was sich von Anno 1617 bis auf dato aller Orten im „Reich, sonderlich aber durch Dero und der katholischen Bundesarmada „in Kriegs- und politischen Sachen zugetragen und verloffen, wozu „Sie Dero Rath und geheimen Sekretär Balth. Ranpeckhen wie auch der„selben Kriegsräth G. Teisinger und H. B. Schäffer verordnet, also thun Sie „ihm Ranpeckh, wie dem Teisinger und Schäffer bereits geschehen, hie„mit gnädigst befehlen. dass er sich mit den andern dieser Arbeit halb

Verfasser der gegen Neuburg gerichteten Schrift „De septemviratu translato“ und schrieb ein Diarium über den Krieg in Böhmen. Zur Kritik zeitlicher historisch-politischer Schriften zog ihn Maximilian bei. Unter dessen Nachfolger fiel er (1662) in Ungnade, da ihm Unterschleife Untergebener, er war nun 75 Jahre alt, entgangen waren. Er verfasste seine Biographie selbst, gedruckt von Westenrieder in dessen Beiträgen Bd. X. (Zu vgl. Heigel, Allg. D. Biogr. 20. Band.)

Ueber die fortgesetzte Verleihung des Archivs im Nebenamte, wenn auch an publizistisch verwendbare Mitglieder im höheren Staatsdienste, und den rückläufigen Gang des Archivdienstes in dieser Zeit siehe die darstellende Note S. 47—55.

„vergleiche, wie sie nämlich solche wollen für einander bringen, was und „wieviel jeder — soviel eines und des Andern anderweitige Verrichtungen „zulassen — darinn laborieren solle, wie sie dann in diesen Sachen „alsbald einen Anfang zu machen, auch fürohin damit zu verfahren, son„derlich er Ranpeckh, welcher hievon auch gute Information und Nachricht „und etwa hiezu, wie Ihre chfstl. Drlt. gnädigst bericht sein, Diurnalia „gehalten haben solle, solches den Andern und sie ihm ihre Informationes „zu communizieren“. (Es handelte sich hier um Geheime Raths-Gegenstände.)

„Demnach auch die Militaria, ehe dann ein formal Kriegsrath „angestellt worden, meistens bei dem Geheimen Rath traktiert, expediert und „registriert worden, solle Ranpeckh Kraft diess dem Registrator bei der „Geheimen Kanzlei alle hiezu dienliche Acta zusammen„suchen und auf die Form und Weis' wie bei der Kriegskanzlei beschehen, „von Jahren zu Jahren in Tomos heften lassen, damit man sich deren um „so viel füglicher zu obbedeutem Intent bedienen möge.“ Die Folge dieses Erlasses ist unsere heutige Archivgruppe der 1300 Bände und Faszikel 30jähr. Kriegsakten. Wenn schon die laufenden Geheimraths- und Kriegsakten für den unmittelbaren Geschichtszweck bereit gelegt werden mussten, so erhellt, dass Maximilian glaubte, dass umsomehr seit langer Zeit her im Archive alles in Ordnung sei. (Rockinger, Pflege der Gesch. durch d. Wittelsbacher S. 56/82.)

Aus dem angedeuteten, von Gewold mitverschuldeten Verluste der Ueberlieferung der Arbeits-Bedürfnisse im Archiv, ging aber 1618 in Hinsicht der Letzteren die völlige Inruhesetzung, die allmählige Verschliessung des Archivs hervor, denn eine solche bedeutete die Anstellung Mändl's und seiner Nachfolger, welche sämmtlich vielbeschäftigte, im täglichen Dienst thätige Staatsmänner waren, die aber weder selbst noch durch Vertreter die Bearbeitung des Archivs sich angelegen sein liessen. Der uralte fiskalische Standpunkt, schon bei Kölner gerügt, hatte behördlicherseits wieder bei der Besetzung gesiegt, und die ganze Entwicklung seit Kölner — vernichtet!

Johann Adlzreiter 1638—1662
(Adlzreiter von Tettenweis)

trat genau in die Fusstapfen Mändl's. Er beginnt wie dieser seine Laufbahn als Hofkammerrath und wird in demselben Thema über das Kurrecht Bayerns publizistisch verwendet; bald Rath an dem neuorganisierten Revisorium (bayer. Obersten Gerichtshof) und in den Geheimrath gezogen, wird er 1638 Geh. Archivar. Als solcher unterstützte er, wie an anderer Stelle angedeutet, Vervaux, doch wohl mehr durch politischen Rath als durch archivalisches Material; 1643 veröffentlichte er die „Assertio electoratus bavarici". Seit 1650 ist er Kanzler des Geh. Rathes. Die Verbindung Adlzreiters mit dem Archiv ist eine innigere als unter Mändl. Er hat hier einige Ordnungsarbeiten verrichtet, wovon Nachweise im Geh. Haus-Archive vorhanden sind (vgl. Gesch. d. b. Archive S. 60—62), doch freilich mehr in Bezug auf nur äussere Ordnung. Er stellte die Archivalien in Kästen bezeichnet mit Lit. A—Z neu auf; letztere bilden aber keine Abtheilungen (Dekaden) mehr, sondern die Laden, gegen 400, sind durchlaufend numeriert. Die Kölner'sche Anordnung im Aeussern ist verlassen. Diese veränderte Aufstellung der Archivalien unter Adlzreiter ergibt sich aus Verzeichnissen, die über die Archivalien-Flüchtungen in den Jahren 1645, 46, 47 und 48 vorhanden sind. Eigenhändige archivalische Einträge sind von ihm in Repertorien erhalten und zwar in den bei Wämpl sub 2) aufgeführten Heften über die Urkunden der Gerichte. — Ueber Adlzreiter s. Riezler, Allg. D. Biographie 1. Band, Rockinger „Aeltere Arbeiten etc.", sowie „Pflege der Gesch. durch die Wittelsb." u. Westenrieder Beiträge X, wo Adlzreiter's Tagebuch.

Adlzreiter hat wieder erkannt, dass das Archivariat als Nebenamt, das Archiv unter blosser Obhut von Nicht-Sachverständigen leide; er suchte daher einen Beamten möglichst frühzeitig im Archiv selbst für das Archiv auszubilden, wie diess einst mit Kölner geschehen war.[1]) Schon 1656 adjungierte er sich den Landshuter Regimentsrath

[1]) Mit der Behandlung der Archivariate von Kölner bis Adlzreiter hat der Verf. eine Lücke ausgefüllt; er hat seinerzeit die Geschichte dieses Geheimen oder Urkundenarchivs erst mit Wämpl begonnen; diess rührte davon her, dass Rockinger sich ihm gegenüber die Bearbeitung des älteren Theiles, Adlzreiter einschliesslich, vorbehalten hatte. Diese er-

Johann Wämpl 1662—1694.
(Freiherr v. Wämpl.)

Dieser blieb zeitlebens an erster Stelle Archivar, wenn er auch zum Revisions- und Geheimen Rath aufrückte; allerdings war er nicht arbeitender, regestierender Archivbeamte wie Kölner und Arroden. — Jetzt nach mehr als 100 Jahren, war ein „Werk", eine Gesammtverzeichnung über das Archiv, das nun gänzlich umgestellt worden war, überaus nothwendig. Da aber die Archivare trotz ihrer einflussreichen Stellung keine Nebenbeamten beschäftigten, sodann nur Sekretäre und Registratoren aus der allgemeinen Geh. Kanzlei zeitweilig für Hilfeleistungen heranzogen, so konnte es zu einer Neu-Aufnahme oder gar Neubearbeitung des ganzen Archives unter solchen Verhältnissen nicht kommen. Dass das Bedürfniss hiezu vorhanden war, dafür bestehen nachfolgende Zeugnisse.

27. 1) „Summarische Anzeig' über die im innern Archiv vorhandenen Schubladen und Bücher."

1 Heft, eigenhändig von Wämpl aus dem Jahre 1693.

Man hat hier nur ein Fragment vor sich, einen unvollendeten Versuch, kurz statistisch den Inhalt der circa 400 Laden des Archivs anzugeben; die Numerierung reicht nur bis zur Lade 360, die Inhaltsangaben sind mangelhaft und werthlos. Dagegen fällt hauptsächlich in Wämpl's Archivariat die Detailbearbeitung der

28. 2) Urkunden über Gerichte, Städte, Hofmarken, Sitze, Schlösser etc. etc., der sog. Gerichtsurkunden der vier Rentämter Ober- und Niederbayerns.

86 Hefte in folio; in 5 Cartons.

Es ist diess jener Archivalien-Bestandtheil, der noch von Kölner geordnet worden war (Grosser Kasten-Gartenseite), dessen

schien nun nicht. Mit dem Vorliegenden ist jetzt unmittelbarer Anschluss an Muffat's „Grundzüge zur älteren Geschichte der b. Archive" (1255—1505) erzielt.

Repertorium Nr. 6 hierüber lautet und der von Arroden nicht mehr bearbeitet worden war; er stellte das eigentliche Landesarchiv dar, und ist der Grundstock der im Reichsarchiv heute noch bestehenden Abtheilung der „Gerichtsurkunden.“ Dieses Repertorium wurde noch auf Arroden'schem Repertorien-Papier und bald nach Arroden entworfen, denn die Schrift, welche am Rande den zu behandelnden Ort als Schlagwort angibt, gehört dem Anfang des 17. Jhdts. an. So lag von einem Unterbeamten sogar der Entwurf vor, wie Gewold das Arroden'sche Werk hätte fortsetzen sollen! Reingeschrieben ist es fast durchaus von Einer Hand, die von keinem der Archivare, wahrscheinlich von einem der für das Archiv verwendeten Kanzlisten rührt. Die Bearbeitung ist keine archivalische. Manche Einträge und Nachträge sind von Adlzreiter, sehr viele von Wämpl bis kurz vor seinen Tod (1695) reichend. Dass sich noch vereinzelte Nachträge aus der Zeit Unertl's, Zech's und Eckartshausen's finden, bürgt dafür, dass es bis Ende des 18. Jahrhdts. in Gebrauch war. Ursprünglich sollte das Repertorium 4 Bände, so viele als es Regierungsbezirke waren, umfassen. Die Zerlegung in 86 Hefte rührt von Eckartshausen. Hefte 1—37 behandeln das Rentamt München und bilden den 1. Carton; die weiteren 15 Hefte das Rentamt Landshut im 2. Carton; die nächsten 18 Hefte das Rentamt Straubing im 3. Carton; die letzten 12 Hefte das Rentamt Burghausen im 4. Carton; ein Anhang von 4 Heften in einem 5. Carton behandelt das Innviertel.[1]) — Die anderweitige archivalische und publizistische Thätigkeit Wämpl's wurde bereits geschildert in Gesch. der bayer. Archive S. 60—68.

[1]) Diese Urkundengruppe, welche schon unter Kölner die Hälfte des Archivs und unter Arroden mehr umfasste, ein reines Archiv für die innere Landesverwaltung darstellte, lag also seit 100 Jahren — und von jetzt an noch 100 Jahre weiter — nahezu ungenützt hier eingeschlossen. Die einzige, ursprünglich anscheinend ganz belanglose, einem Einzelnen vorübergehend zweckmässig erschienene Massnahme der Trennung der Urkunden und Akten in ein Urkunden- und Akten-Archiv, hatte eine Folge, die 2 Jahrhunderte vorhielt und an der Niemand zu rütteln wagte, da sie Jedermann für weise begründet hielt. Ohne allen Grund und zum grössten Nachtheil war dieser wichtige und einzige Bestandtheil an Verwaltungs-Urkunden mit andern zum Geheimen Archiv erklärt worden, in die Kompetenz des Geheimen Rathes gelangt, und blieb so unerreichbar für die gesammte Landesverwaltung (die Central-

Korbinian Prielmayer 1694—1702
(Freiherr von Prielmayer)

hat das Archiv kaum je betreten können. (S. Gesch. der b. A. S. 68/69 und Heigel Allgem. D. Biogr. 29. Band). Ebenso unterblieben unter

Franz Josef Unertl 1702—1746,
(Freiherr von Unertl)

dem vielbeschäftigten Kanzler und Staatsmann, Repertorisierungs-Arbeiten vollständig. Doch ist eine gewisse Pflege des Archivs unter ihm nachweisbar. Von Geheimen Sekretären, anderweit genannt, arbeiteten daselbst zeitweise Neusönner, Schlichtinger, Stegbucher, Kandler. Sie besorgten auch die Recherchen, die unter Unertl wieder häufiger waren. (Ueber Unertl und sein Archivariat s. Gesch. d. b. A. S. 70—78; über histor. Arbeiten dess. Rockinger an den a. O. u. E. v. Oefele, Allg. D. Biogr. 39. Band.)

Josef Albert u. Johann N. Felix v. Zech 1746—1784.
(Grafen Zech.)

Das Bedürfniss nach einem Hauptwerk, welches das Archiv vor Allem in General-Uebersicht und sodann nach seinen einzelnen Gruppen vorführte, hatte sich unter Unertl gesteigert und jetzt äusserst fühlbar gemacht. Da J. A. v. Zech als Geh. Rath und Fiskal das Archiv selbst nicht versehen konnte, eine völlige Verzeichnung aber nicht mehr zu umgehen war, so liess er seinen Sohn Felix privatim bei sich arbeiten (ein Ernennungsdekret oder kurfürstlicher Auftrag für Felix Zech ist nicht vorhanden) und die Urkunden neu aufnehmen. Vorher stiess er jedoch die in einigen Gruppen noch massgebende Kölner'sche, aber auch die neuere Adlzreiter'sche Anordnung völlig um und brachte Alles in geflissentliche Unordnung, um es jedem andern, ausser dem lebenden gegenwärtigen Archivar unmöglich

---

stellen) und besonders für jene Unterthanen, welche unter der Grundherrlichkeit der Stände sich befanden, aber auch für letztere selbst, in deren Interesse doch die Urkunden meist errichtet waren, denn der Geheime Rath übte keine aktive Landesverwaltung; dabei waren jetzt die Vorstände des Geh. Archives entweder Politiker, für welche dieser grösste Archiv-Bestand kein Interesse hatte, oder Fiskale, die ihn verläugneten; daher er auch zuerst unbearbeitet und jetzt, wenn auch inventarisiert, doch hier todt liegen blieb. (Siehe S. 5/6. 39/40. 46/47).

zu machen, sich des Archivs zu bedienen.[1]) So entstand eine Verzeichnung der Urkunden bis zu 36,343 Stück in ebenso vielen Regesten, die endlos, ohne eine materielle Eintheilung, ohne Ordnung, ohne Chronologie, ohne Alphabet und auch ohne ein einziges vorausgesetztes Schlagwort, ohne Absatz, noch dazu in festen Bänden mit doppelt und in extenso beschriebenen Seiten dahinlaufen. Dieses „Werk" in 10 Tomen nennt sich

29. 1) Zech'scher Katalog zu 36,343 Urkunden des Geh. innern Archives.

Eine Abschrift des (heute im Geh. Hausarchiv verwahrten) Original-Kataloges, grossfolio, XIII Bände.

Diese Abschrift wurde 1803 ff. im geh. Landesarchiv hergestellt, als die Hauptmasse der Urkunden des Geheimen innern Archivs in Folge der Neuorganisation v. J. 1799 an das genannte Landesarchiv zu extradieren war. Hienach bestimmte Landesarchivar Samet die an ihn abzugebenden Urkunden und zeichnete ihren neuen Lagerort ein (der im heutigen Reichsarchive noch zutrifft).

Zu seinem 10 bändigen Kataloge arbeitete F. Zech noch zwei Register; es sind diess:

[1]) Hiebei war J. A. v. Zech sen. wohl von politischen Motiven geleitet, die in der Frage der Vertauschung Bayerns an Oesterreich wurzelten, in welcher Frage der Finanz-Konferenzminister Zech auf letzterer Seite stand und wobei er vor Ausbruch des Kriegs (1778) von der zweybrückisch-gegnerischen Seite aufgefordert wurde, die Urkunde des österreichischen Verzichts auf Niederbayern von 1429 aus dem Geh. Archiv herauszugeben: Vgl. das Nähere bei Gesch. d. b. A. S. 78 ff. und in der nach den Akten des bayer. Geh. Staatsarchives 1894 bearbeiteten Abhandlung A. Unzers über die Stellung Zech's, Vieregg's und Ritter's vor „Entstehung der pfälzisch-österreichischen Convention v. 3. Jan. 1778." Als hernach durch Friedrichs des Grossen Eingreifen die Integrität Bayerns und dessen Selbständigkeitspolitik dauernd gesichert war, fühlte sich Felix Zech jun. veranlasst, in einer besonderen Schrift, die er im Archiv hinterlegte, betitelt „Meine archivalischen Epochen" (Reichsarchiv, Staatsverwaltung, Archive), die ungeheuerliche Idee der Zerstörung jeglicher Archivordnung, die doch eine momentane Eingebung in politisch erregten Tagen war, als ein berechtigtes Archiv-System darzustellen, das vor unbefugten oder fremden Eingriffen zu schützen vermöge. So „zeugte fort und fort" seit Arroden, besonders durch Gewold's unterlassene Anordnung hinsichtlich fortzusetzender Bearbeitung des Archivs durch eigene Archivare, ein Uebel das andere.

30. 2) „Index archivalicus annorum“ zum Zech'schen Katalog.

1 Band in folio, 500 Blätter, von Felix v. Zech geschrieben; in Leder gebunden mit Goldschnitt; 1780/81 bearbeitet; Original.

31. 3) „Index archivalicus rerum et locorum.“

1 Band in folio; 167 Blätter, von Felix v. Zech geschrieben; gebunden wie Nr. 2; Original.

Diese Indices bestätigen nur die oben gegebene Bearbeitung des Werkes selbst, das auf seine Beschaffenheit von jedermann in wenigen Minuten geprüft werden kann: Das älteste Stück des Archives, v. J. 827, in diesem chronologischen Index die Nummer 1, ist die Urkunde Nr. 34,673 in der 397. Lade, wo sie ohne jede materiell verwandte Nachbarschaft eingelegt wurde. Der Index annorum ist ja allerdings chronologisch, jedoch unbrauchbar für nach Datum oder Materie unbekannte Urkunden. Ausserdem aber war mit dem Index, einst dem Kurfürsten feierlich unterbreitet, nur ein Fragment geliefert, denn er verzeichnet nur die Urkunden bis 1400, also nur die geringere Zahl. Gesteht man diesem doch eine bedingte Brauchbarkeit zu, so war der Sachen- und Orts-Index völlig werthlos; denn von Schlagworten, gewählt aus dem materiellen Inhalte der Urkunden, ist keine Rede.

Vergleicht man nun aber zum Schlusse den chronologischen Index hinsichtlich älterer Haus- und politischer Urkunden, die schon Kölner verzeichnet hat und über deren Existenz im Archive unter Zech (weil sie noch heute vorhanden sind) kein Zweifel bestehen kann, so wird man überrascht durch das Fehlen solcher Urkunden; es ist daher die Annahme wahrscheinlich, dass „systemgemäss“ die Haus- und Fürstenurkunden überhaupt nicht verzeichnet, in einem Buche nicht anhängig, als existent nicht nachweisbar gemacht werden wollten.[1])

[1]) Wenn die hier aufgezählten und jetzt im Reichsarchiv aufgestellten Repertorisierungsarbeiten dennoch erhalten geblieben sind, so haben sie diess dem Umstande zu verdanken, dass sie theilweise frühzeitig aus dem Geh. Archiv in das Aktenarchiv hinübergelangt sind (S. S. 5 u. 9). Immerhin ignorierten die Zech die ihnen noch vor Augen gewesenen 86 Cartons über die Urkk. der Landesverwaltung; nicht genug, bei der Extradition des Geh. Archives i. J. 1784 wurden „Verunreinigungen“ in Schiebladen konstatiert.

Karl v. Eckartshausen 1784—99 (1803).

Eckartshausen hat das Archivariat als alleiniges und ständiges Amt erstrebt und erhalten. Er hat das Geheime innere Archiv vollständig neu und systematisch nach Materien eingerichtet, hat also das „Werk" unternommen, welches nach Kölner kein Zweiter mehr in Angriff nahm. Doch handelt es sich hier nicht um Detail-Verzeichnung, sondern um manuelle Einrichtung und General-Verzeichnung. Schon eine Scheidung des Ganzen in Haus-, Staats- und Landes-Archivbestände brachte eine, Recherchen ermöglichende Hauptordnung mit sich. Die durchlaufende Laden-Numerierung bis zu 400 ist nicht mehr beibehalten. Die Haus- und Staatsurkunden füllen 112 Kästen mit je 6 Laden; an diesen Bestand, der das 1. Gewölbe einnimmt, reihen sich in 2 Gewölben — das Archiv ist 1759 aus dem alten Hof in die Residenz (Maximiliansbau) gezogen — an: die Urkunden der Gerichte, Städte und Aemter nach den 4 Rentamts- resp. Regierungsbezirken (vgl. oben Kölner Nr. 6 und Wämpl Nr. 2); besondere hiehergehörige Gruppen von Landesurkunden (über die Herrschaften und ehemaligen Reichslehen Degenberg, Haag, Mindelheim, Sulzburg und Pyrbaum, Wolfstein etc.), sowie eine grosse Sammlung von ältesten bayer. Saal- und Kopialbüchern, Manuskripte archivalisch-historischer Arbeiten und ältere Archiv-Manualien. Soweit letztere zur Aufklärung des Dienstes und der Bestände noch nützlich erschienen, ordnete und restaurierte sie Eckartshausen und füllte damit die ersten 3 Laden des Kastens 1. — Man kann annehmen, dass daher ältere und älteste Registraturen und Register, besonders aber Theile von zerlegten Repertorien bis herab zu den 10 Bänden des Zech'schen Kataloges und den General-Uebersichten der Eckartshausen'schen Neuordnung sich auch noch heute im Archiv der Residenz vorfinden. Von Eckartshausen ist am Reichsarchive findlich:

32. 1) „System des Bayerischen d. i. geheimen innern Archivs", 1784 ff.

20 Folien, geheftet, Kopie, ohne Umschlag.

Ist die vorberührte Neu-Eintheilung des Archivs durch Eckartshausen, im Besonderen der Haus- und Staatsbestände in

112 Kästen; eine sehr summarische Inhaltsangabe über diese, nicht über die einzelnen Laden. — Das „System“ gedruckt in „Gesch. d. b. A.“ S. 101/02. — Als ziemlich werthlos hat sich erhalten ein

33. 2) „Topographisches Repertorium“ 1788.

1 Heft in folio, in blauem Umschlag.

Geschrieben und bearbeitet von dem Sekretär des Geh. Archivs Kaufmann, den sich Eckartshausen als einen zweiten ständigen Archivbeamten beigesellt hat.

Das Stück ist keineswegs Repertorium, sondern eine Statistik aller altbayerischen, jedoch mit Archivalien im Archiv vertretenen Orte etc., mit den Angaben der früheren Zugehörigkeit, Hoheitsverhältnisse etc.

34. 3) „Index chronologicus der Reichslehen-Briefe über Bayern“.

1 Heft in blauem Umschlag.

Von Kaufmann bearbeitet. — Eine einfache Aufzählung von 64 kaiserl. Belehnungen von 1208—1733.

35. 4) „Verzeichniss der Mindelheim'schen Urkunden“.

1 Heft wie vorhin.

Uebersicht der im Geh. Archive über die Reichsherrschaft Mindelheim befindlichen 64 und etlichen Urkunden von 1370 bis 1745. Mit Frundsberg'schem Wappen und Stammbaum, sowie einer Karte des Gebietes; bearbeitet von Kaufmann.

Das grundlegende Archivariat Eckartshausens ist näher behandelt in „Gesch. d. b. A.“ S. 87 u. ff.; sein Leben und Wirken dargestellt von Heigel in der Allg. D. Biogr. 5. Band. Eine neuere völlige Biographie ist in Vorbereitung.

C. Das alte bayerische Landes-Archiv zu München als Allgemeines bayer. „Geheimes Landes-Archiv" für Urkunden wie Akten von 1799—1812.

Im Jahre 1769 trat zu dem (I.) Geheimen inneren oder Urkunden-Archiv und zu dem (II.) Aeusseren oder Akten-Archiv als III. das „Geheime Staatsarchiv" (sog. Staatsregistratur), gegründet für die Zwecke des damals neu errichteten Ministeriums des Aeusseren. Jetzt im Jahre 1799, nachdem das (I.) Geheime Archiv durch Eckartshausen eine systematische Ordnung und Abtheilung in Haus-, Staats- und Landesbestände erhalten hatte, wurde daran eine grosse Organisation geknüpft, diese Scheidung in drei Hauptgruppen als grundlegendes, vorordnendes Princip für das gesammte Land anerkannt, im Einklang stehend mit Haus-, Staats- und Verwaltungsrecht und dementsprechend die drei Münchner Archive ab- und eingetheilt, unter Aufgeben der alten un-organischen Scheidung in Akten- und Urkunden-Archiv. Ueber Hergang, Beweggründe und Durchführung s. „Gesch. d. b. A." S. 45, 84, 91—94 und 115 ff. und Archivalische Zeitschrift N. F. Bd. VI, 1896 „Die bayerischen Landesarchive" S. 4—11. — Das (I.) Geheime Archiv, seit 1756 in der Residenz, gab Alles ab was nöthig war, um hier fortan ein kleines „Geh. Haus-Archiv" (leider nicht ein Allodial- und Privat-, sondern ein Haus-Archiv des Landes) entstehen zu lassen; sodann wurde das Geh. Archiv wiedervereinigt mit dem 1585/95 von ihm abgetrennten Aeussern oder Akten-Archiv, und Beide zusammen extradierten dann die staats- und reichsrechtlichen Bestände an das (III.) kleinere politische Geheime Staatsarchiv.[1])

[1]) Nachdem jahrhundertelang das Urkundenarchiv dem Geheimrathe beigeordnet und unter der Leitung und Oberaufsicht des Geheimraths-Kanzlers gestanden war, trat jetzt im Jahre 1799 mit der Organisation mehrerer Departements (Ministerialressorts) die Frage auf, welchem von ihnen die drei neuen Archive untergeordnet werden sollen? Es hatte bisher diese Frage nie aufgeworfen werden können, weil der Geheime Rath keine in mehrere Departements geschiedene Stelle war, sondern ein einziger Kollegialrath, in welchem je ein Geheimer Rath ungefähr ein Ressort repräsentierte und unter diesen Räthen der Kanzler allein die gemeinsame Geheime Kanzlei, das Archivwesen und seine eigene Geheime Registratur dirigierte. Es wurde oben S. 51/52 in der Note unter Bezugnahme auf die jeweilige Besetzung des Geheimen Archives nachgewiesen, dass sich die Interessen

Das zu einem Allgemeinen Verwaltungsarchiv vereinigte Innere und Aeussere Archiv wurde das „Geheime Landes-Archiv“ genannt und ist als die Fortsetzung des (I.) Alten bayerischen Landesarchives zu erachten (als wäre 1585/95 eine Abtheilung nach Urkunden und Akten gar nicht erfolgt). — Das neue Geheime Haus-Archiv erhielt also in der Residenz den Platz, den seit 1756 das (I.) Geheime Archiv inne hatte (an der Residenzstrasse). Das Geheime Landes-Archiv wurde im Wilhelminischen d. i. Alten-Akademie-Gebäude da untergebracht,

darüber stritten, ob der Archivar seiner bisherigen Karriere nach diesem oder jenem Ressort eingehendere Dienste zu leisten vermöge beziehungsweise zu leisten hätte; unter Umständen, wie besonders bei Arroden und Fend ersehen, hatten sich hieraus Konflikte oder falsche Personen-Beurtheilung ergeben. Es gab also in der historischen Zeit zwar keine Frage hinsichtlich der formellen Oberleitung der Archive, materiell aber war sie durch konkurrierende Einflussnahme bei der Besetzung des Archivariates vorhanden und zwar lebte sie bei jedem Personen-Wechsel neu auf. Nennt man diesen auf Mangel eines beruflich vorgebildeten Fachpersonals beruhenden Organisationsfehler eine Wesens-Störung, einen Konflikt, so muss es interessieren zu sehen, ob und wie dieser jetzt bei den neuen Ministerialorganisationen, wo er mit oder ohne bewusstes Zuthun berührt werden musste, der Lösung etwa näher kam? Da diese Einorganisation des Archivwesens in den neuen deutschen Staaten seitdem sehr verschieden vorgenommen wurde, diese Verschiedenheit noch heute besteht und desshalb da und dort als Fach-Sache besprochen wird, so sollen bei der hiemit zu unternehmenden Aufzeigung des bayerischen geschichtlichen Herganges hier zugleich bezügliche ältere, in unvergänglichem Ansehen stehende Stimmen wiedergegeben werden. Es sind Erörterungen aus uns ferne liegenden Archiven. Nur einige Sätze sollen hieraus entnommen werden und zwar solche, die nicht nur mit dem vorliegenden Buche beweisen, dass heute das Wesen der Staats-Archive aller Orten dasselbe ist, sondern dass schon seit drei Jahrhunderten ihre Bedürfnisse die gleichen waren, zu denselben Berufsgesetzen drängten. Man findet die nachfolgenden Sätze norddeutscher Archivare, aus den Jahren 1834 und 1836 stammend, sei es als Punkte des Widerstreites oder der Uebereinstimmung, in Bayern schon seit Kölner berührt. Diesen Sätzen sollen dann zum schliesslichen Vergleiche die neuen **Bayerischen Organisationen** seit 1799, **erstmals aus der Behördengeschichte erklärt,** angehängt werden. (Diese letzteren Ergebnisse sind beispielsweise eine Frucht aus der mir im Manuskript vorliegenden Arbeit „Ministerien-Bildung und Aemter-Ressortierung in Bayern 1550–1819.“).

Also nur behufs Aufzeigung der geschichtlichen Entwicklung, im wissenschaftlichen Fachinteresse, werden folgende Parallelen aufgestellt, besonders im Hinblick auf die Gewold'sche Archivorganisation von 1595 auf die damalige verfehlte Trennung der Akten von den Urkunden, die

wo sich seit 1777 das Aeussere Archiv befand (an der Herzog Maxburg-Strasse); es verblieb hier (seit 1812 Reichsarchiv) bis zum Jahre 1837, bis zum Erstehen des Archiv- und Bibliothek-Gebäudes an der Ludwigstrasse. Das Geheime Staats-Archiv hatte seit 1769 sein Lokal in der Herzog Maxburg an der gleichnamigen Strasse und bezog erst 1837 die soeben leer gewordenen, gegenüberliegenden Räume des Geheimen Landesarchives, die es noch heute inne hat.

Unterlassung der weiteren systematischen Bearbeitung der Bestände, auf die Nichtdurchführung der schon eingeleitet gewesenen Personalvermehrung, und die hiedurch neuerdings herbeigeführte Besetzung des Vorsteheramtes durch Finanz- und Fiskalbeamte, wodurch man zu einem fast völligen Verschluss der Archive gelangte etc.

Um 1834 wurde nämlich in weiten Kreisen darüber öffentlich abgehandelt, ob die Landesarchive beziehungsweise die Landesarchivalien als dem Staate entbehrlich aus diesem ganz auszuscheiden und in den Besitz gelehrter Kommunen oder Körperschaften (Universitäten und Akademien) zu stellen, oder, ob sie letzteren nur zur Verwaltung und Benützung zu überlassen seien, unter Kuratel und Besitz des Staates — oder, wenn noch ferner Staats- und Landesarchive unter Staatsverwaltung fortbestehen sollen, welchem der vorhandenen höchsten Ressorts sie am zweckmässigsten bei- oder untergeordnet würden, oder — ob die Archive nicht eine völlig freiständige Stellung, eine Art Selbstverwaltung ohne Staatsaufsicht geniessen könnten? Es ist zu bemerken, dass in den bezüglichen Verhandlungen nirgends mit einer Silbe angedeutet und auch nicht zu entnehmen ist, dass irgend welche politische oder literarische Bewegung die Erörterungen veranlasste; es ist nur das reine Interesse am Staate oder am Berufe ersichtlich; es waren nur jene allgemeinen kulturellen Veränderungen eingetreten, die oben S. 52/53 angedeutet sind, die die Archive überall des Charakters lediglich fiskaler Stellen entkleidet, die Archivare in dieser Hinsicht bedeutend entlastet, dafür als kulturelle Faktoren gehoben hatten. Es haben wohl im Ganzen zwei Hauptrichtungen bestanden, die eine, beeinflusst von der Ansicht und Erfahrung im Amte befindlicher Archivare, die andere ausgehend von Wünschen und vielleicht auch Befürchtungen wohl hauptsächlich Gelehrter an Universitäten und an kleinen mediatisierten, daher völlig historisch gewordenen Archiven.

So äusserte Freihr. v. Medem, Archivar des kgl. Provinzialarchivs zu Stettin in der Zeitschrift für Archivkunde etc. 1834, I. Bd. S. 1—51 „Zur Archivwissenschaft", Kap. III. „Die Archivverwaltung", im Abs.: „Zusammenhang der Archive mit den übrigen Instituten des Staates" S. 44 ff.):

Zur richtigen Lösung der Frage über den Zusammenhang der Archive mit den übrigen Instituten des Staates müsse allein der Zweck der Archive im Auge behalten werden; über den Zweck der Archive ent-

Die Akten über diese denkwürdige Organisation und die wechselseitigen Extraditionen zwischen den drei Archiven sind noch erhalten. Ueber die drei Archive bestanden Generalübersichten, nach welchen der gegenseitige Archivalienaustausch vorgenommen wurde; diese letzten Archivübersichten sind im Auszuge gedruckt in „Gesch. d. b. A." S. 47 ff., S. 101 ff. und S. 129/30.

---

scheide aber ihr Inhalt (S. 42/43). — Der letztere Satz war und ist unrichtig; insoferne dann Medem's „Zweck" auf falscher Schlussziehung beruht, kommt er zu einer rigorosen Zwecksbestimmung; er modifiziert sie auch später. Der Zweck eines Archivs bestimmt sich vielmehr aus der Dienlichkeit des Archivs, aus dem von ihm gemachten thatsächlichen Gebrauch, der leicht erhoben werden kann durch eine Statistik oder Zählung der seit etwa 100 Jahren eingelaufenen Benützungsgesuche. Ohne Nachfrage nach dem Inhalt eines bestimmten Archivs lässt sich vielmehr sicher und statistisch nachweisen, wozu seine Archivalien jedenfalls nicht mehr dienlich sind; die Summe und Gattung der Dienlichkeit bestimmt das Archiv hinsichtlich seiner Verwaltungsweise im Staate. Das Resultat einer Benützungsstatistik würde schon 1834 ergeben haben, dass 80 Prozent aller Benützungen historisch wissenschaftliche Zwecke verfolgen. Medem hätte deutlich dahin sich ausdrücken können, dass die Staats- und Landesarchive erfahrungsgemäss zwar am meisten privaten historischen Zwecken dienen, dass er jedoch nicht dieses Moment der Dienlichkeit und wahren inneren Zweckes dafür massgebend halte, welchem Ressort der Staatsverwaltung die Archive anzuschliessen seien; ihm bestimme der hauptsächliche äussere Inhalt die Stelle der Angliederung. Nach dem formellen Inhalt der Archive, gemäss der alten Staatsverwaltung, müssten sie denn unter sämmtliche Ressorts ausgetheilt werden, und auch mit den Archiven aller geistlichen und weltlichen Fürsten, Stände, Kommunen und Behörden die bis und seit 1797, 1803 und 1815 zu leben aufgehört haben, müsste diess geschehen. Der formelle Inhalt kann also bei den Archiven für die Frage der Angliederung an die heutige Verwaltung, nicht den Zweck bestimmen. Aus alten Hofkammer-, Hofgerichts- und aus säkularisierten bischöflichen Verwaltungsakten schöpft heute die Geschichte, nicht der aktuelle laufende Dienst des Finanz- und Justizwesens, des Ordinariates.

Medem sagt ferner, das Archiv (ein Staats- oder Landesarchiv) besitze eine innere Einheit und müsse daher auch äusserlich als unzertrennbares Ganze behandelt, dürfe keiner seiner Bestandtheile von ihm gesondert und irgend einer Behörde (in Absonderung des untrennbaren Ganzen) weiter abgegeben werden. S. 43/44. — Hiegegen kann nie etwas eingewendet werden.

Wenn es weiter (S. 44) heisst, dass „die grössere (!) Hälfte des Inhalts der Archive noch einer der Gegenwart sehr naheliegenden Vergangenheit

Eine letzte Archivorganisation fand statt im Jahre 1812. Diese erstreckte sich hinsichtlich der Bestände indess nur auf eine genauere Feststellung und Unterscheidung dessen, was in den drei Archiven im Detail bewahrt werden solle, nachdem die Ressortierung der Ministerien seit 1799 noch weitere Fortschritte gemacht hatte. Diesen entsprechend sollte das Staatsarchiv nicht mehr, wie 1799 bestimmt, alles überhaupt reichs- und staatsrechtliche Material enthalten, sondern letzteres an das

---

angehöre ..... und dass die ... thätige Administration (im weiteren Sinne) in unberechenbar (!) vielen Fällen der früheren Verhandlungen recht sehr bedürftig sei und nur die Kunde der Vergangenheit sie befähige, richtig die Verhältnisse der Gegenwart zu beurtheilen", so klingt aus dieser Uebertreibung, die Richtigkeit des letzten Satzes ausgenommen, eine unbegründete Aengstlichkeit, dass in der Frage der Zutheilung der Archive wirklich die Universitäten und Akademien als Sieger hervorgehen könnten. — In dieser Besorgniss fühlt sich aber Medem auch gleich zu der logischen Folgerung veranlasst (S. 45): „Es ergibt sich die Forderung, die Archive in eine solche Stellung zu bringen, in welcher der freiesten wissenschaftlichen Benützung derselben kein Abbruch geschieht, diese vielmehr begünstigt erscheint." Hiezu sei die erste Bedingung „dass die Archive ... als selbständige, in sich vollkommen organisierte Behörden auftreten, wodurch sie die jedem Institut nöthige äussere Unabhängigkeit erlangen." Hieraus erfolge für sie u. A. ein eigener technischer Geschäftsgang. Er zählt Merkmale auf, welche die Archive für immer vor Extremen schützen sollen, wie solche, freien Fakultäten zum Geschenk gemacht, von den Behörden nach den Gesetzen behandelt zu werden, die auf Registraturen mit laufendem Inhalt Anwendung finden. Die vorgeschlagene Freistellung, ohne jede Einorganisation im Staate, sei ein Impossibile. — Wurde verdientermassen auch nicht weiter besprochen, dagegen eine andere Einorganisation „möglichst hoch oben", unter dem Präsidium des Staatsministeriums, gewünscht.

Hinsichtlich der Thätigkeit der Archivbeamten sagt Medem (S. 46/47), dass „die Bearbeitung der Archivalien Kern und Mittelpunkt des archivalischen Berufes" sei. Diese ist in der That die Vorbedingung der Daseinsberechtigung, ja des Daseins der Archive selbst, denn ihr Inhalt ist nicht gegenwärtig, gar nicht vorhanden, wenn er nicht in den Faszikeln im Einzelnen bearbeitet ist und als Repertorium vor Augen aufgeschlagen und nachgewiesen werden kann; erst dann ist Recherche und Nutzbarmachung durch Bescheid, Edition und Publikation möglich; seit Entstehen der Archive (für München, Heidelberg, Zweybrücken führten wir den Beweis) ist die Bearbeitung die eigentliche und erste Thätigkeit.

In Bezug auf die Anforderungen an das Personal ist Medem zurück: er sagt selbst, dass er nicht vorgebildeter Archivbeamter

Allgemeine Geh. Landesarchiv (jetzt Reichsarchiv), abgeben, selbst aber nur das politische Archiv und das für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten politischer Abtheilung sein, dabei jedoch keinesfalls zugleich eine ältere Registratur für dieses Ministerium überhaupt, dessen nichtpolitische Registratur-Abtheilung vielmehr zu den Landesarchiven ressortiert. (Näheres in späterer Note und bei Rockinger, Landes-A. l. c. S. 15 ff.; s. ganz besonders daselbst das v. Lang'sche Gutachten S. 12 und ff. in den Noten).

sei und kann sich 1834 eine bezügliche besondere technische Bildung ausser der juristisch-diplomatischen, nicht vorstellen. Wie oben in den Ausführungen bei Gewold bemerkt, war c. 1834 die Geschichtswissenschaft allerdings selbst erst wieder daran, die archivalische Urkundenlehre und die Kritik nach derselben als ihre Basis anzuerkennen und für die Geschichte die Archive systematisch aufzusuchen. Es ist offenbar bei Medem noch dieser selbe Mangel, wie er bei Gewold vorhanden war, der ihn auch zu den selben zwei Fehlern führt; Medem unterscheidet Urkunden und Akten, zwar untrennbar in Einem Hause, aber er findet, dass deren Pflege verschiedene Qualität der Beamten ertrage; er findet was er finden will, Archivbeamte, die sich zu Vorständen eignen und Archivare heissen sollen und Beamte, die als Archiv-Registratoren für die Akten bis zum 15. Jahrhundert (bei dem Mangel an Stellen) nicht die höhere Bildung brauchten. Nachdem er sich so Unterbeamte geschaffen, fühlt er, dass er doch etwas, die Seele, den Beruf, den er erst ahnt, entzweigeschnitten hat und sagt dann umsomehr mit wirklichem inneren Drange: Er wolle übrigens nicht die äusseren Administrativ-Registratoren in die Archive ziehen, er wolle nur das Bearbeiten von Akten der neueren Zeit als minder schwierig bezeichnen; im Gegentheile seien, wie er schon bemerkt „beide Archivtheile zusammen für die Wissenschaft wie für den Staat ein auf's Innigste verbundenes Ganze“ (S. 49).

H. A. Erhard, kgl. Archivar zu Münster, steht in seiner Abhandlung: „Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens“ (in derselben Zeitschrift Band I. S. 183—247 und Band II. 1836 S. 373—463) der Bestimmung der Landesarchive hauptsächlich für die Wissenschaft näher als Medem. Er kommt hiezu, indem er den Zweck nicht aus dem Inhalt und hinsichtlich bestimmter Rücksicht künstlich konstruiert, sondern lediglich die grössere thatsächliche Dienlichkeit betrachtet (indess auch, ohne Benützungsstatistik heranzuziehen): „Da das Archiv mithin in seiner höchsten und allgemeinsten Bestimmung der Wissenschaft dient“ (zur Erledigung der laufenden täglichen Administration nur sehr partiell) „so folgt hieraus von selbst, dass es in die Reihe der wissenschaftlichen Anstalten gehört und als wissenschaftliche Anstalt zu achten ist.“ (S. 186 bis 188). — Uebergang in Privatbesitz der Universitäten und Akademien ist auch für Erhard ausgeschlossen S. 207.

v. Samet 1799—1812.

Als sich im Jahre 1799 die drei bayerischen Hauptarchive in München einrichteten, war alles Material an Haupt-Repertorien für den täglichen Dienst antiquiert. Kölner kam nur mehr geschichtlich und für einzelne Aufschlüsse in Betracht, ebenso Arroden; die Zech'sche Verzeichnung war soeben durch die Zertheilung in dreierlei Bestände auch formell hinfällig geworden. Da war es am Geheimen Landesarchiv Direktor Samet, welcher mit mehreren ihm beigeordneten Beamten eine vollständige und zwar eine systematische Neu-Einrichtung begann. Dieser entsprang wieder ein Hauptwerk aus einer, Samets

Der Zweck, den das Staats- oder Landesarchiv allerdings ausserdem bei den täglichen Geschäften der Landesverwaltung erfülle, könne seine hauptsächlich wissenschaftliche Bestimmung nicht entkräften; Heranziehen zur täglichen Administration finde ja auch und noch mehr bei Bibliotheken statt. — Die Archive (namentlich in den Provinzen) an Verwaltungsstellen zu geben (einzuverleiben) oder sie solchen näher anzuschliessen (wie diess damals 1826—1837 vorübergehend in Bayern geschehen war), würde ihnen alsbald die Stellung von Registraturen aufzwingen und ihnen Schätzung nur von jener Seite bringen, die von ihnen materiellen Vortheil hätte (S. 204). — Diese Schätzung bestünde nach dem geschichtlichen Hergang in einer egoistisch verschliessenden Selbstzueignung und aus unkontrolierbaren Gründen geradezu in Ausschliessung anderer staatlicher und privater Benützung. Bei dem wäre der Nutzen der Archive, fährt Erhard fort, in dieser Stellung ein geringer, die Gefahr für ihre Vernachlässigung aber eine grosse; so wäre die Trennung des Archivs von der laufenden Verwaltung für letztere kein Nachtheil; die Benützung bliebe ihr nach wie vor unverändert (Seite 205).

Von diesem Punkte abgesehen kommt dann Erhard gleichwohl, nachdem er nur Medem's ausschliessliche Neigung für die Verwaltung hatte feststellen wollen, mit diesem dennoch zu einem fast gleichbedeutenden Schlusse: es bleibe „nichts anderes übrig, als dem Archive, gleichsam einem Institute sui generis, eine ganz freiständige Stellung anzuweisen", damit es bei seiner Vielseitigkeit (Bestände aller Ressorts und verschiedenster Herkunft) seinen Zweck genügend erfüllen könne (S. 208); da aber das staatliche Aufsichtsrecht nicht auszuschliessen sei, so müsse „die die Aufsicht habende Staatsbehörde eine möglichst hohe sein" (Erhard meint anscheinend das Staatsministerium oder das ständige Ministerpräsidium, nicht ein Ressort.) Da es sich dann bei der Organisation der Staats- oder Landesarchive um eine besondere berufstechnische Branche handle, so wäre Niemand ernstlich zu einer Klage berechtigt, wenn die Archive eine ausgesonderte, d. h. eben ihre eigene Stellung im Staate erhalten würden; auch nicht das Ressort dürfe klagen, das die Archive bisher besitze, denn nur der ge-

Hand, das vierte und letzte derartige über die bayerischen Bestände, 6—8 Bände umfassend, allerdings etwa erst der zehnte Theil der heute am Reichsarchiv überhaupt im Gebrauch befindlichen Repertorien. Diese Samet'schen Bände, welche nur erst ganz summarische chronologische Inventare ohne nähere Inhaltsangabe, keine Detailbearbeitungen sein konnten, sind jetzt 100 Jahre im Gebrauch, wie einst die Kölner'schen, und werden wohl fast ebenso lange noch vorhalten müssen.

---

sammte Staat sei wahrer Inhaber des allen Ressorts gemeinsamen Archivswesens (S. 205/209.)

Medem erklärt den ganzen Inhalt der Staats- oder Landesarchive zufolge der rechts- und behördengeschichtlichen Entwicklung der Archivalien als einheitliches unzertrennliches Ganze. Erhard knüpft hieran keine Bemerkung, er warnt nur vor der Belassung je mehrerer Archive in einer Provinz, da hiedurch ihre zuträgliche Verwaltung leiden müsste, indem bei den zur Verfügung stehenden Mitteln viele Archive schlecht und nicht einheitlich, wenige aber gut und zum Nutzen verwaltet werden könnten. (So war in Bayern bereits seit 1799 verfahren worden, so dass schon 1812 das Allgemeine Reichsarchiv als Centralarchiv mit seinen Provincialarchiven und mit einem Instanzenzug von den letzteren zu ersterem, fertig dastand.)

Ueber die Archivbeamtenfrage äussert sich Erhard in einer dem Wesen der Geschichtswissenschaft und daher auch der Archive mehr Rechnung tragenden Weise als Medem. (S. 226—247). — (Die von Erhard begutachtete Mischung von juristischen, historischen und diplomatischen Hochschulstudien, eine Erweiterung des histor. Studiums nach der juristischen Seite hin, als Vorbildung zum Eintritt in die Archivbranche hat Löher (1864—82) gehandhabt; Verfasser gehört dieser neueren Schule an, deren Mitgliedern Löher selbst die Collegien mit Richtung auf das Archivwesen bestimmte; in der Regel gingen die Kandidaten über die Zahl der Haupt-Examinationsfächer weit hinaus, wie auch unsere Collegienbücher aufweisen, die damals von den Universitätsprofessoren eigenhändig zu zeichnen waren).

Inzwischen scheint L. J. Höfer, kgl. geh. Staats- und Kabinetsarchivar in Berlin, der Herausgeber der Zeitschrift für Archivkunde, Medem's gefährliche und theilweise egoistische Uebertragung seiner Unterscheidung von Urkunden und Akten auf die Beamten und ihre Qualität in ganzer Tragweite erkannt zu haben, auch den weiteren Fehler, den Medem beging, von den „neueren" Akten in den Archiven zu sprechen. Er stellte daher in eigener Abhandlung „Ueber Archive und Registraturen" (l. c. I. 248—258) Sätze auf, wonach sich allerdings erstere von den letzteren prinzipiell unterscheiden; er stellt fest, dass neue Akten nicht in die Archive gehören und diese und die Registraturen zu ihrem gegenseitigen Nutzen von einander nach Lokal und Verwaltung stets getrennt zu halten sind. (Ueber deren Grundverschiedenheit vor dem gemeinen Rechte s. mein Heidelberg-Mannheim S. 203).

Wie einst nach Kölner es Aufgabe war, dessen Generalwerk in zahlreichen Spezialrepertorien auszuarbeiten, so besteht die Aufgabe, die Bestände der Neu-Aufstellung von 1799—1812 und der seitherigen grossartigen Neu-Zugänge im Detail zu verzeichnen. Wie die Kölner'sche Abtheilung der Gerichtsurkunden (Grosser Kasten-Gartenseite) heute um das Zehnfache gewachsen ist, so ist der Urkundenbestand am Reichsarchiv überhaupt (neben den zweien Archiven), um mehr als das Zehnfache vergrössert, denn es kamen seitdem hinzu die Ur-

---

Alsdann nimmt Erhard in einem zweiten Theil seiner „Ideen" wieder das Wort, gleich mit der Hauptfrage beginnend: Wann werden Registraturen und deren ältere Theile für die Archive reif? (S. 376). — Diese Frage wäre nach den Ressorts zu behandeln, sowie nach Abschnitten in der Territorial-, politischen, Behörden-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, wie diess auch oben bei Gewold S. 52/53 angedeutet und heute in Bayern vollständig durchgeführt ist. Erhard hat auch schon einen noch heute zuweilen von Gegnern sehr leicht übersichtlicher Ordnung und systematischer Bearbeitung der Archive gehörten Einwand (ausser jenem bei Zech S. 60 gekennzeichneten politischen Grund) beseitigt. Der Einwand ist der: die Beamten der bearbeiteten Archive müssten, da sie dann nichts mehr zu thun hätten und die Recherchen weniger wissenschaftlichen Spürsinn erforderten, zu Registratoren herabsinken. Diesem Einwand ist heute mehr als je damit zu begegnen, dass der angedeutete Idealzustand sehr selten erreicht wird (vgl. die vorliegende Geschichte jahrhundertelanger Arbeit), dass in gewisser Zeit auch neuere Repertorien wieder veralten, Staats-, Organisations- und Ortsveränderungen von einem Jahrhundert zum andern hier Verluste dort Zugänge schaffen, an den besonders grossartigen Kultur-Archiven aber, wie naheliegend, das der Bearbeitung harrende Material leider kaum je völlig regestiert wird, dass aber in allen Fällen, wo der Idealzustand, wie in kleineren und kleinsten deutschen Staatsarchiven, annähernd vorhanden, die Beamten ja dann erst völlig sein können und dürfen, wozu ihre Vorbildung bemessen wurde: die vom Staate verpflichteten Herausgeber der archivalischen Urkundenbücher und Aktenübersichten (so wie diess zum ersten Male von Kölner bethätigt, von Bachmann [Zweybrücken 1803] als Pflicht erklärt, von Medem und Erhard vertreten und seitdem von den preussischen, sächsischen, badischen und württembergischen Archiven mehr oder minder erreicht wurde.) — In Ausführung der Frage, welches die ersten Pflichtarbeiten der Archivbeamten, stellt nämlich Erhard die Reihenfolge auf: Zuerst das Regestieren und Repertorisieren, dann die Edition und Forschung (der Beamte, sagt er, muss Forscher sein und sein können, während Schreibung der Landesgeschichte selbst nicht in die Archive gehöre; zu vgl. die bezüglichen Arbeits-Konflikte seit Fend) woraus als aus Vorbedingungen erst eine

kunden resp. die Archive der sämmtlichen Wittelsbach'schen ausserbayerischen Herzogthümer diesseits und jenseits des Rheins, die der säkularisierten Hochstifte, Stifte, Ritterorden und Klöster, die der mediatisierten oder zugetheilten Lande und Reichsstädte in Franken und Schwaben und weitere einzelne Reichs-, Kreis-, ständische und Behörden-Archive. Alle diese Archive hatten einst ihre ständigen Archivare, Custoden u. s. w., deren Zahl,

---

erschöpfende Recherche für amtliche und wissenschaftliche Zwecke hervorgehe. Ordnungs- und zugleich Forscherarbeiten bestimmen erst die Qualität des Beamten (S. 449—456); selbstverständlich gehörten die Recherchen auch zum täglichen Haupt-Dienste, den sie jedoch nicht stören dürften. Die Recherchen führen Erhard zur Referenten- oder Dezernenten-Eigenschaft der Archivbeamten, denen er eine „kollaterale Stellung zu den Beamten der Landeskollegien" anweist. — — — — Zwei Jahre später hat Medem seine Anschauungen in wiederholter Abhandlung „Ueber den organischen Zusammenhang der Archive mit den Verwaltungsbehörden" (l. c. Bd. II. 1836 S. 1 bis 28) auf Grund der Erhard'schen Sätze modifiziert. Er gelangt zu dem Schlusse, dass die Archive doch mehr wissenschaftlicher als administrativ-praktischer Natur sind, dass sie selbstständige Anstalten sein sollen, dass sie aber als Verwaltungsbehörden zu organisieren seien, entsprechend ihre Angliederung auch bei der Administration (nicht Einverleibung) finden müssten. Diese letztere Verbindung vertheidigte Medem u. A. mit Sätzen, denen man das Zeugniss der Richtigkeit nicht vorenthalten kann: Der Umgang mit Tagesfragen, die Zugehörigkeit und Beiziehung zum unmittelbaren Staats- und Tagesdienste verhindere, dass die Archivbeamten in ihrem Dienste sozusagen einrosteten, wie diese Gefahr den ausser Verkehr stehenden wissenschaftlichen Instituten mehr als anderen drohe; würden aber die Beamten am täglichen Leben interessiert, so habe die Hauptpflicht-Arbeit, die Detailbearbeitung davon die grösste Förderung, denn nur im Leben stehende Beamte würden deren und so ihre eigene Nützlichkeit vertheidigen und bethätigen. Aus demselben Grunde sei auch die literarische Forschereigenschaft der Archivbeamten zu unterstützen (so auch Erhard) und diese Forschung sei Pflicht; nur müssten hauptsächlich solche geschichtliche Spezial-Arbeiten in's Auge gefasst werden, die eine ursächlich wechselseitige Beziehung zu den Archiven und ihren Beständen hätten, wie solche über die Hergänge des Rechts-, Organisations- und Verwaltungszustandes des Landes (S. 11. 13 u. ff.).

In die Kompetenz und zu den Pflichten der Staats- und Landesarchive gehöre die ständige kommissionelle Beaufsichtigung und Visitation der Archive der Städte und Gemeinden, Kirchen und Stiftungen (S. 23). — Auch in diesem Punkte ist Preussen, dann Baden, den Vorschlägen der Archivare gefolgt.

Niemand, der diese Klarlegungen liest, ist im Zweifel darüber, dass Medem die Archive dem Ressort der politischen Administration, dem

wenn nur die Hälfte angenommen wird, sich einst auf mindestens 300 ständig etatisierte belief (s. Rockinger l. c. S. 34—50), denen heute, da doch die alten sorgfältigen Spezialrepertorien dieser Archive nicht mehr erhalten oder zu benützen sind, und bei mangelhafter, oft kaum die Zahlen andeutender Verzeichnung, nur 7 Beamte am Reichsarchiv, nur 18 in den 8 Provinzen zusammen gegenüberstehen.

Ministerium des Innern zubilligte, und dass es sich ihm nur darum gehandelt habe, sie nicht in die Hände etwa der Unterrichtsverwaltung gelangen zu lassen. So denken wir heute, in der selbstverständlichen Annahme, dass es i. J. 1836 diese beiden Ministerien wirklich gab, so wie heute? Wenn wir aber die Geschichte eines Staatszweiges aus Ursachen und Wesen heraus studieren und verstehen wollen, dürfen wir ihn uns nie in der heutigen Umgebung denken, wir kommen andernfalls zu falschen Annahmen und Schlüssen. Statt nun aber die damalige, von unsern Autoren gemeinte preussische Ressortierung und die Archive in ihr zu verfolgen, wollen wir die **Geschichtliche Lage in Bayern** betrachten, die zugleich die angedeutete Lösung der seit Arroden und Gewold bestandenen Frage der Ressortierung der Archive enthält.

Bei der Zweitheilung des Landesarchives i. J. 1595 in ein Geheimes Urkunden- und ein Aktenarchiv war letzteres in Bezug auf Benützung dem Hofrath zugeordnet worden. Der Hofrath war Mittelinstanz für Justiz und politische Verwaltung. Als Bayern i. J. 1778 die Pfalz und deren (bayerische) Herzogthümer r. d. Rheins als Zuwachs erhielt und ausgleichende Regierungsorganisationen nothwendig waren, wurde nach Pfälzer Vorbild im Münchener Hofrathe Justiz und Verwaltung getrennt und 1779 für letztere eine Centralstelle, die Münchener Oberlandesregierung für das rechtsrheinische Bayern geschaffen. Hiebei wurde das Aktenarchiv vom Hofrathe getrennt und dieser Oberlandesregierung zugewiesen (Gesch. d. bayer. A.).

I. J. 1799 wurde, wieder nach Pfälzer Vorbilde, das alte Ministerium d. i. die Kollegialstelle des Geheimen Rathes ältester Verfassung (des 16. Jahrhdts) aufgelöst und an dessen Stelle ein Ministerium mit drei Departements errichtet. I. J. 1801 (26. V.) erfolgte dessen Ausgestaltung zu einem „Staats-Ministerium“ mit vier Departements; es bestand nur Ein Staatsministerium, in welchem sich vier Ressorts als Abtheilungen befanden; unter letzteren gab es aber noch keines für das Innere (Haus und Aeusseres, Justiz, Finanz, Geistliches.) Die Angelegenheiten des Innern (die Materie war ja immer vorhanden) wurden von der General-Landesdirektion und dem Departement des Aeusseren besorgt. Erstere Stelle ist (1799) die Nachfolgerin der Oberlandesregierung, wieder eine Centralregierung, um einen Rang höher stehend als eine heutige Provinzialregierung. Das Dep. des Aeussern versah höchste innere Kompetenzen, weil das Staats-Ministerium von 1801 das gesammtstaatsrechtliche Referat (inneres und äusseres Staatsrecht) dem Dep.

Von Samet's Repertorien konnte erst eine Arbeit als entbehrlich zu unserer historischen Sammlung gestellt werden, nämlich eine behufs Zählung und rascher Uebersicht besonders gefertigte

---

des Aeusseren zutheilte. Dieses war also auch die höchste Kompetenz für Inneres. (Heute hängt jedem Ressort die Vertretung seines Staatsrechtes an; das Landesvertretungswesen, heute ein Referat des Innern, gehörte 1801 u. ff. zum Departement des Aeusseren.) I. J. 1799 wurden nun das soeben neu gebildete Hausarchiv und das Staatsarchiv, das schon 1769 beim Konferenzministerium für Auswärtiges entstanden war, dem Dep. des Auswärtigen, das neue Geheime Landesarchiv der General-Landesdirektion zugetheilt. Also seit 1595 hatte die administrative Verwaltung ihr Archiv. Als dann 1801 das berührte Gesammt- oder Staatsministerium geschaffen wurde, erhielt darin das Departement des Aeusseren, bezgsw. das gesammt staatsrechtliche Referat (Referent der gelehrte Geheimrath J. N. v. Krenner) die gesammten drei Archive zur Oberleitung; der Generallandesdirektion verblieb vom Geh. Landesarchiv das Recht bedingungsloser Benützung. — I. J. 1803 wurde aber die Generallandesdirektion wieder aufgelöst (zu Gunsten von 4 grossen Landesdirektionen für das rechtsrheinische Bayern), ohne dass sie eine andere Stelle zur Nachfolgerin erhielt. Für das Geh. Landesarchiv hatte diess keine weitere Folge, es verblieb beim Staatsrechtsreferenten des Departements für Staatsrecht und Auswärtiges. Man darf daher heute nicht kurz sagen, dass das Reichs- oder Landesarchiv früher beim Ministerium des Aeusseren war, ohne die Sachlage zu verschieben! Es waren vielmehr seit 1801 die drei, mit Ausnahme der fürstlichen Familienstands- und Privatpapiere ein unzertrennliches Ganze bildenden Archive unter dem Referate für Staatsrecht wirksamst und bestens vereinigt; letzteres ist durch Krenner als das Landschafts- und Landtagsreferat gekennzeichnet. Seit 1803, seit der Auflösung der General-Landesdirektion machte sich aber das Bedürfniss nach einem Ersatze dafür, nach einer Hauptstelle für innere Verwaltung immer wieder geltend; so wurde 1806 endlich nicht die General-L.-Direktion von 1803 reaktiviert, sondern gleich ein Departement für das Innere, im Ministerium geschaffen, unter Aufhebung des Geistlichen Departements. Die General-Landesdirektion war also die Vorläuferin und ist die Schöpferin des heutigen Ministeriums des Innern (sie hatte 167 Beamte nöthig gehabt).

Dem wohlbegründeten historischen Gange und dem Zwecke des Archivs entsprechend, hätte nun gleich 1806 mit der Aufhebung des allgemeinen staatsrechtlichen Referats das Geheime Landesarchiv dem neuen Ministerial-Departement des Innern zugetheilt werden können. Indess hat Geheimrath von Krenner, der Historiker, dasselbe bei seinem Referat im Departement des Aeussern festgehalten, wohl nur aus Gründen der Einheit. Hier erfolgte, wie bereits S. 68/69 erwähnt, i. J. 1812 unter Aufrechterhaltung der Einheit des Archivwesens die Neu-Normierung des Inhaltes eines jeden der drei Archive; hiebei verlor das Staatsarchiv

36. 1) „Statistik der Urkunden des Geheimen Landesarchivs", zugleich ein System der Einrichtung desselben und seiner Repertorien.

3 General- und 31 Spezial-Uebersichtstabellen: Gross Folio; von Samet angeordnet und mit den Zahlen ausgefüllt.

---

seinen Anspruch auf die gesammten Bestände aus dem jus publicum gemäss Organisation von 1799, und erhielt seine Bestimmung als Archiv für politische Bestände und die neue politische Abtheilung des Departements des Auswärtigen. Das Landesarchiv aber ward zum Allgemeinen Archiv des Reiches, das es schon seither war, besonders erklärt, als Centralstelle in den Besitz sämmtlicher äusserer Archive gesetzt und diesem Komplex der Charakter von Landes- oder Verwaltungsarchiven im Besonderen ertheilt. Hienach hatten die Archive „wechselseitige Purifikationen" einzuleiten, die bis c. 1844 fortgeführt und seitdem nur vertagt wurden.—Erst 1825, lange nach Krenner's Tode, wurde die Einheit der Archive gelöst und das Landesarchivwesen ohne die ihm wesentlich anhängenden Theile des Haus- und Staatsarchivs zum „Ministerium des Innern" gegeben. (Mittlerweile war das „Staatsministerium" [1817 durch Einfluss des Obersthofmeisters, Marschalls und Staatsraths Wrede] aufgelöst und waren fünf getrennte Ministerien an die Stelle desselben und der Departements getreten.)

Wer nun dafür hielte, dass die Archivverhältnisse von 1825 die gegenwärtigen seien, weil die bayerischen Landesarchive sich noch heute beim Ministerium des Innern befinden, muss nochmal ein ihm neues Moment berücksichtigen. Die ganze geschichtliche Klarlegung erfordert, darauf aufmerksam zu machen, dass das Ministerium des Innern von 1807 bis 1847/49 aus zwei Abtheilungen bestand, der für Verwaltung des Innern und für Verwaltung des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zu diesen beiden unter Einer Leitung stehenden Abtheilungen sind 1825 die Landesarchive gekommen und 1847 beziehungsweise 1849, als die letztere Abtheilung zum selbständigen Kultusministerium gedieh, wurden die Archive bei dem Ministerium der politischen inneren Verwaltung, seinem damaligen näheren Anrechte aus der Herkunft der Archive entsprechend, belassen. (Die Darstellung Rockingers „Die bayerischen Landesarchive" l. c. 1896 gibt diese Daten mangelhaft und sodann weder in ihrer bedingenden vollständigen Reihenfolge noch mit den die Sachen erklärenden Begleitverhältnissen. — An eine nicht völlig geklärte Ministerialressortierung ist auch zu denken bei den Darlegungen Medem's und Erhard's, die sich vor Allem auf Preussen beziehen; zu vgl. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverfassung. 1888 II. Bd.).

In demselben Jahre 1847 trat nun der bayerische Reichsarchivrath Nath. von Schlichtegroll mit einer Abhandlung über die derzeitige Gestaltung des bayerischen Landesarchivwesens hervor (Friedemann's

Uebersichten von entschiedenem Interesse über die Urkunden des eben eingerichteten Geheimen Landesarchivs. Es werden die Haupt-Materien angegeben, worüber das Archiv Urkunden besitzt; es sind deren 44, die demnach 44 Haupt-Archiven (nicht bloss Gruppen) gleichkommen; weiter sind die Urkunden innerhalb dieser 44 Materien in Einzel- und in Haupt-Summen gezählt; endlich sind die Urkunden auch statistisch gezählt, hinsichtlich ihres Alters, d. h. nach dem Jahrhundert, aus dem sie stammen.

Zeitschrift für die Archive Deutschlands. 1847. I. Bd. S. 206—244.) Er spricht darin (S. 236) die unvergleichlichen Worte aus: „Ein todtes Kapital würden die Archive ... in den Händen des Staates bilden, wenn nicht zugänglich dem Staatsbürger zum Schutze seiner Rechte nach gleichen Normen für Alle und zur Realisierung des Rechtszustandes im Allgemeinen sowie zur Erzielung einer höheren Wohlfahrt der sämmtlichen Staatsangehörigen, wie sie die Idee des Staates und der Staatsverwaltung zur Pflicht macht.“ Diese Worte liessen glauben, dass eine fiskalische Verschliessung ganzer Archivaliengattungen um diese Zeit bereits unmöglich gewesen sei. Nun hatte Schlichtegroll nicht nur gar keine Veranlassung zu so hochtönenden Worten, sondern gerade er war es, der in derselben Abhandlung das kaum gediehene Archivwesen wieder zu entmündigen versuchte, begutachtend, dass die Archive u. A. nicht einmal beurtheilen könnten, welchen Archivbenützungsgesuchen zu willfahren sei; diess müsste den Ministerien in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben. Sodann, zu Archivbeamten dürften am besten nur ältere Beamte aus dem laufenden Verwaltungs- und Justizdienst genommen werden (wobei er auf seinen neunjährigen Landgerichts- und zwölfjährigen Stadtpolizeidienst hinweist); durch den Archivdienst geklärt und bevorzugt, sollten dieselben dann unter Beförderung wieder zu ihrem früheren Dienste zurückgenommen werden. Die Berufsbildung der Archivare und der Registraturbeamten müsse die gleiche sein; beide bedürften des juristischen Staatskonkurses. Diese Anschauungen bewirkten einen nachhaltigen Rückschlag hinsichtlich der Besetzung der Stellen und verstärkte wieder die Fiskalisierung der Archive. Man erinnert sich der Erhard'schen Sätze und aller aus der vorliegenden dreihundertjährigen Arbeitsgeschichte hervorgehenden Lehren, um die Abweichung der Schlichtegroll'schen Aufstellungen vom wahren Sachverhalte zu bemessen. Die Nachwirkung reichte dann bis in die Zeit, da schon Löher einen archivalisch-technischen Berufsgang eingeführt hatte, so dass die junge Schule mit der bestimmten, geschilderten Vorbildung manch' rauher Frost bedrohte. Sie sollte nicht genügend praktisch-juristisch geübt sein, um zu erkennen, wo Rechte des Fiskus, und zwar bis in das 13. Jahrhundert zurück, gefährdet sein könnten. Schlichtegroll wurde in Bayern zum Schlüssel, um ein Heer juristischer Beschränkungen wieder in die Archive zu führen, und das Regime uralter, rein richterlich-juristischer Vorbildung zu

37. 1) „Conspectus des Geheimen Hausarchivs.“ 1799 u. ff.

16 Hefte in Quart in blauem Umschlag.

Eine Uebersicht darüber, welche Materien das Geh. Hausarchiv i. J. 1799 vorerst als zu seiner Kompetenz gehörig betrachtete. Es gehört diese Nummer zwar nicht hieher, jedoch

---

fördern. Diess zu einer Zeit, wo in ganz Deutschland, wie in Deutsch-Oesterreich nur mehr Philologen und Historiker in die Archive genommen wurden. Die Anzahl juristischer Beschränkungen führte dazu, dass die Prüfung der vorzulegenden Archivalien, Blatt für Blatt, der Hauptdienst in den bayerischen Landesarchiven und, bei der Mehrung der Recherchen seit Jahrzehnten, nicht mehr die genügende Zeit gewährt war für die eigentliche Hauptarbeit, die Detailbearbeitung der Archivalien. Indess lag in der Noth die Heilung, und damit jetzt zugleich die gründliche Heilung des seit Kölner bestandenen Prozesses zwischen Archiv und Fiskus.

Dasselbe Ministerium des Innern v. J. 1847 hat im Jahre 1882 durch publizierte Allerhöchste Verordnung die seit Löher anerkannte besondere Berufsvorbildung behufs Zulassung zum Archivdienste unter weiterer Ausgestaltung befestigt, und jetzt i. J. 1899, wie zu einem **Jahrhundert-Jubiläum**, ertheilte es den Landesarchiven eine revidierte Geschäftsordnung, durch welche planvolle ununterbrochene Spezialbearbeitung der Archivalien für alle Zeit zur Conditio sine qua non und Hauptaufgabe erklärt wurde, erliess es soeben auch, unter'm 28. Febr. 1899, eine weitere Allerhöchste Verordnung über die Benützung der Landesarchive (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 9), welche eine besondere Versicherung (§ 23, letzter Absatz) enthält gegen den, wie ersehen, seit Jahrhunderten immer wiedergekehrten Rückfall in die fiskalische Abschliessung und Zwecksbeschränkung der Archive. — Erwägt man die oben angeführten Gründe für Organisierung der Landesarchive als Verwaltungsbehörden sui generis im Bereich der inneren Landes-Verwaltung, und hält man damit zusammen, dass letztere jene Argumente für „möglichst freie Benützung“ soeben hat zur vollendeten Thatsache werden lassen; erwägt man ferner, dass die politische Administration gerade jenes Ressort ist, welches mit breitester Basis im Leben steht, am meisten öffentlich verfährt und des konstitutionellen Regierungswesens ressortmässig nächst berufener Hüter ist, so kann nicht bestritten werden, dass wie 1799, die bayer. Landesarchive an einem denkwürdigen Punkte der Weiterentwicklung angelangt sind und dass sie mit Befriedigung über die Schwelle des XX. Jahrhunderts schreiten können.

Wir wollten zeigen, wie weit die Wurzeln unseres Berufes zurückliegen, wie hiefür, wie überall, gekämpft und viel gelitten, wie endlich rechter Weg und rechtes Ziel versöhnend beschieden wurde.

bildet sie hier eine Art Ergänzung, wie sie auch seinerzeit als Wegweiser dafür gedient haben mag, was seit 1799 am Geh. Hausarchiv zu bewahren sei; es werden keinerlei Archiv-Bestände benannt, sondern es wird nur auf die Fürsten von Otto I. bis Max III. Joseph Bezug genommen hinsichtlich Geburt, Familienstandes, hauptsächlicher persönlicher Handlungen, Regentschaftsdauer, Lebensdauer und Merkwürdigkeiten. Jedem Fürsten ist ein Heft gewidmet. Das Ganze wohl von Eckartshausen abgefasst.

II. Neueres bayerisches Landesarchiv zu München.

Das Archiv der Akten, genannt Aeusseres Archiv 1585/95—1799.

Wie schon bisher mehrfach erwähnt, entstand das Aeussere-, Akten-, Hofraths- oder Landesarchiv dadurch, dass das alte einzige Archiv, das bis 1585 zwei Gewölbe im Alten Hofe inne hatte, ein Gewölbe, das äussere, welches dem Schlosseingange näher lag, für das Akten- und Bändematerial abtrat. Nicht minder ist dargestellt worden, wie und weshalb i. J. 1595 durch Gewold die beiden Gewölbe zu selbständigen Archivbehörden mit Kanzleiführung ausgestaltet, hiebei nur leider getrennt wurden, indem das innere Archiv für die Urkunden bestimmt und dem Geh. Rathe, das äussere Archiv dem Aktenbestande zugewiesen und dem Hofrathe untergeordnet wurde, ersteres als geheimes, nur durch den Geh. Rath, letzteres als öffentliches, durch die Centralstellen und die Landstände benützbares Archiv. Der Geh. Rath (seit 1585) war das Ministerium, der Hofrath die Centralstelle für Justiz und Verwaltung (S. 5/6, 39/40, 46/47, 51). Ebenso sind die Folgen dieser Trennung Eines Wesens und Einer Materie besprochen worden (Note S. 47—55 u. 58/59) und die Wiedervereinigung der beiden Archive i J. 1799 (S. 64/65). Dass das äussere Archiv jemals ein solches für auswärtige Angelegenheiten

gewesen, ist einmal behauptet worden, jedenfalls nur des Wohlklanges wegen. — Das äussere Archiv erhielt indess erst 1618 einen selbständigen Archivar in

Johannes Lieb 1618—1650.

Derselbe war i. J. 1589 unter Hofrath Gailing eingetreten, seit 1590 einer von Arrodens Nebenbeamten, jenen, wie geschildert, so zurückgesetzten Hilfsarbeitern an seinem Regesten-Werk. Von 1595—1617, bis zu seinem Rücktritte, behielt Gewold die Vorstandschaft über beide Archive. Alsdann trat Scheidung auch hinsichtlich der Personen ein. Gleich hier kann es gesagt werden, dass das äussere oder Landesarchiv dadurch, dass es der Benützung, also einem gewissen kritischen Luftzuge ausgesetzt war, nicht in dem Grade wie das Geh. Archiv dem Verschlusse anheimfiel, dass es aber doch an denselben technischen Konflikten litt, die dann hier am öffentlichen Archive auch offen zu einer Insolvenzerklärung führten (vor 1792; Gesch. d. b. A. S. 43/44).

Zusammenhängende Repertorisierungsarbeiten finden sich von Lieb als äusserem Archivar im Reichsarchiv nicht vor. Da seine Arbeit im neuen Archive noch vorzüglich in manueller Einrichtung und in allgemeiner Verzeichnung bestanden hat, so lässt sich das Nichtvorhandensein von Repertorien in Bänden in natürlicher Weise erklären. Ueber des Archivars sammelnde archivalische und historische Thätigkeit siehe Gesch. d. b. Archive S. 3—15; über die Archivorganisation v. J. 1595 l. c. S. 3—9, 55-60, 65, 81.

Rohrmiller 1650-82 (1640—79).

Von ihm rührt die erste Gesammt-Inventarisierung, das erste Werk über das äussere Archiv her, allerdings in nur summarischer Gestalt.

38. 1) „Summarischer Inhalt aller deren in dem äusseren Archiv begriffenen und in eine Ordnung gebrachten Schriften und Handlungen.“

1 Band in folio, 370 Blätter, in Schweinsleder gebunden, von Rohrmiller geschrieben.

Während das „Inventar“ selbst nur 113 Folien beansprucht, nimmt ein alphabetisches Register hiezu den ganzen übrigen Raum des Bandes ein. So summarisch das Repertorium ist, erhalten wir doch hieraus manche archivgeschichtliche Aufschlüsse. So geht daraus durch direkte Angabe hervor, dass das äussere Archiv zur Zeit noch aus Einem Gewölbe besteht, dass es begrenzt wird von dem inneren Archiv, von Registratur und Kanzlei des Hofraths und dass es nach der Hofseite (Brunnenhof) des Alten Hofes zu liegt (s. den Plan).

Die Bestände waren aufgestellt in drei „Stationen“ (Fol. 1 bis 28 des Repertoriums), von denen jede 9 „Stellen“ hatte, sowie in Kästen (mit Laden), von denen einige die aus den früheren Zeiten des inneren Archivgewölbes stammende, uns von Kölner her bekannte Bezeichnung A, B, C, D, E, F, G und H hatten. Es sind nämlich die Dekadenkästen Kölner's durch Adlzreiter, welcher das innere Archiv neu ausstattete und aufstellte, an das äussere Gewölbe, wohl zugleich mit den alten Registern und Repertorien, abgegeben worden.

Auch war noch Material in zahlreichen „Säcken“ und „Carniern“ vorhanden, deren Inhalt, von Extraditionen zum äusseren Archiv herrührend, z. Z. noch nicht näher bearbeitet war. Alle die Stationen, Stellen und Kästen beherbergten aber die Bestände nicht etwa wohl geordnet nach Materien, sondern in zufälliger Aneinanderreihung, wie eben die Bestände seinerzeit nach einander hereingelangt waren. So befinden sich in den 3 Stationen „Varia“ z. B. in Station I Stelle 3 die bayerischen Saalbücher, Dienstbücher etc. in 33 Tomen, dabei 3 französische und wälsche Tomi (Korrespondenzen), 15 Lehenbände, Religionssachen mit Oesterreich u. s. w.; in den folgenden Stellen dieser Station 40 Passauer-, 13 Freisinger-, 40 Augsburger und 53 Salzburger Tome, neben unbedeutenden einzelnen Akten aller möglicher Betreffe; die Stelle 9 der Station II zählt über 100 ältere Register, Registraturen, Spezial- und Hauptrepertorien des 14.—16. Jahrh. — Hier hat man es sichtlich mit einer „Sammlung“ zu thun, wie der vorliegenden; es sind ausser Gebrauch gesetzte Manualien der Landeskanzlei und des inneren Archives (vgl. oben), die an das äussere Archiv extradiert wurden (die Hauptnummern dieser Sammlung sind vorgeführt in Gesch. d. b. A. 23—24). Auch die Tomi privi-

legiorum befanden sich bereits zu dieser Zeit hier im äusseren Archiv. [1])

Die Datierung der einzelnen Archivalien-Gruppen im vorliegenden Repertorium lässt zu wünschen übrig; in vielen Fällen

[1]) Die Sammlung der 51 sogenannten Tomi privilegiorum (heute am Reichsarchive) schliesst hauptsächlich Material aus der alten bayerischen, Münchner Landeskanzlei, meist aus dem 14. und 15. Jahrh., in sich. Dem Titel nach könnte man der Ansicht sein, es wäre eine bayer. Sammlung aller ertheilten Privilegien, in 51 Kopialbüchern niedergelegt. Weder das Eine noch das Andere ist der Fall. Nur die ersten 5 Bände enthalten fortlaufend Rechtsprivilegien, Statuten und Zunftordnungen bayer. Städte und Märkte, die folgenden Bände dann nur mehr unterbrochen. Das Material ist ein gänzlich verschiedenartiges. Wie aus dem Bisherigen zu ersehen, sind darin auch viele Register, Registraturen und Archivinventare enthalten. Diese Kopien und Manualien befanden sich bis 1585 aufgespeichert an der Kanzlei und als in diesem Jahre das äussere oder Aktenarchiv errichtet wurde, nahm dieses den ganzen Vorrath an Registern und alten Kopialien an sich, in der weislichen Erwägung, dass es, unnatürlich vom Urkundenarchive getrennt, diese wohl gebrauchen könne. Das war auch in so hohem Grade durch die Centralstellen und die Landstände der Fall, dass diese wenigen Bände dem ganzen äusseren Archiv den Beinamen eines Kopialarchivs einbrachten, als bestände es nur aus Abschriften. Von Rohrmiller bis Aettenkhofer wuchs die Zahl der Tome auf 51; letzterer liess sie in neuen Einband bringen. Rohrmiller zuerst suchte ihren verschiedenartigen Inhalt durch einen „Index alphabeticus“ nutzbar zu machen; doch ist weder dieser noch ein späteres „Compendium“ jemals brauchbar gewesen; erst Archivar Pottner's „Index privilegiorum“ von 1685 stellt ein benutzbares, wenn auch noch unsicheres Ortsregister zu den Tomi dar; nur letzteres verdient einen Hinweis. Es ist heute unthunlich, über solche Varia ein einziges Register herzustellen. Im Jahre 1795 hat der Schöpfer unserer Archivorganisation v. J. 1799, der bekannte Geh. Rath J. N. G. von Krenner, welcher zu seinen rechtsgeschichtlichen Arbeiten diese Bände vielfach benützte, eigenhändig zum ersten Tom einen Auszug bearbeitet und mit juristischen Interpretationen versehen; der Auszug ist mit Recht den Tomi angereiht. Für Recherchen sind dieselben, namentlich im ober- und niederbayerischen Archivreferat, unentbehrlich und Häutle, s. Zt. Vorstand des histor. Vereins von Oberb., schöpfte so, ihr bester Kenner, aus ihnen viele seiner rechtsgeschichtlichen Arbeiten. Die Bände, welche auch keine Chronologie einhalten, lassen sich übrigens in der Weise in durchsichtige Partien zerlegen, dass man in einem Verzeichniss die Gattungen der enthaltenen Archivalien unterscheidet und die Bände in einem zweiten Verzeichnisse chronologisch aufreiht; auf diesem Wege wird jede Recherche sich immer nur auf wenige von den 51 Bänden conzentrieren. (Diese beiden Verzeichnisse habe ich mir für amtliche Zwecke hergestellt).

verstand sie sich allerdings für den Kenner von selbst. Was von den Centralbehörden im Ganzen hereingekommen, trägt auch sogar nur deren Namen, ist hier nicht spezialisiert, z. B. Hofrathsakten. In der Hauptsache gehören die Bestände der Zeit von 1450 bis 1620 an; es lassen sich folgende Hauptgruppen unterscheiden:

1. Reichs- und Kreis-Sachen (Tome und Akten); Angelegenheiten mit reichsständischen Staaten, Fürsten und Herren etc. im Einzelnen.
2. Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, Fürsten und Herren; Missionen, Korrespondenzen etc., letztere auf die Namen der Referenten lautend, welche die betr. Korrespondenzen im Hofrathe führten.
3. Ebenso; hier Bundes-, Kriegs- u. Fehdewesen; insbesond. Schwäbischer Bund (66 Tome Landsberger Bundessachen).
4. Grenzsachen, Grenz-Begehungen, bezügliche Verträge und Verhandlungen, Abgrenzung der Gebiete sowie der Rechtssphären: Grenzen der Landgerichte gegenüber den Hofmarken, gegenüber den Klöstern, den enklavierten Reichsständen, den angrenzenden Staaten (Tome nach Hunderten).
5. Fürstensachen, bayer. Gegenstände; Verwaltung von Haus, Hof und Familie, Familienstand, Landestheilungen, Erbverträge, Schulden. — Hiebei waren eingetheilt:
   - Bestände der alten Landes-Kanzlei (bis 1585): Tomi privileg., Kopialbücher, Repertorien, Registraturen und Register; Lehen-, Regalien-, Privilegien-Sammlungen.
   - Behördenorganisations-Akten; Instruktionen der Obersten Hof- und Staatsämter, Aufstellung des Personal-Status etc.
6. Kriegs-Verwaltungsakten } Bestände vorzüglich der Hofkammer und der äusseren Regierungen.
7. Finanz-Verwaltungsakten }
8. Landschaft, Landstände, Steuerwesen; hier ebenso landesherrliche Akten, nicht die der Landstände.
9. Justiz-Wesen; Bestände insbesondere des Hofraths aus seiner Verwaltung der äusseren Hof- und Land-

gerichte und als deren Appellinstanz; Gerichtsfälle 2. und 3. Instanz aus ganz Altbayern, nach den Gerichtsbezirken geordnet, Kriminal- wie Civilsachen; Gerichtsfälle und Akte der Eximirten (Ursprung des Personen- und Familien-Selektes am Reichsarchiv, Fortsetzung der Sammlung der Gerichtsliteralien seit Kölner); Gerichtsfälle mit Angrenzenden des In- und Auslandes.

10. Verwaltungsakten; Bestände des Hofraths, unter den damaligen, noch weiteren Begriff „Polizei" fallend (Administration durch Verordnung und Mandat; Anweisungen und Verkehr mit den 4 auswärtigen Regierungen München, Landshut, Straubing, Burghausen); bezügliche Ordnungen, Mandate, Entscheide, auch Gerichtsfälle.
11. Städte- und Gewerbewesen; Gewerbe-Ordnungen, Privilegien und Rechte, besondere Freiheiten, Gerichtsfälle.
12. Kirchen- oder Geistliche Sachen; bayer. Akten circa sacra in Verwaltung von „Religion und Glauben"; bezügliche Korrespondenzen und Verhandlungen mit Kaiser und auswärtigen Staaten, Fürsten und Herren; Konzilien. — Akten betreffend Pfarreien, herzogliche und landmässige; Klöster und Stiftungen etc. (nach Landgerichten behandelt); Akten über Besetzungsrecht, Fundation, Einkommen, Verwaltung, Visitationen etc.[1])

Trotz der Vollständigkeit der vorgenannten Titel und ihrer gewaltigen Bändereihen und trotz der Archiv- und Registraturordnung von 1640 darf jedoch nicht angenommen werden, dass die Centralbehörden, d. i. der Hofrath, bestehend seit Mitte des 15. Jahrh., dann die Hofkammer, bestehend seit Mitte des 16. Jahrh., ihre Registraturen allzusehr dezimierten, um das äussere Archiv zu füllen.[2]) Die Erklärung für die damalige ungeheuere Menge

[1]) Zu vgl. „Inhalt des äusseren Archivs" i. J. 1793 vor dessen Wiedervereinigung mit dem innern Archiv i. J. 1799 „Gesch. d. b. A." S. 47—52. — Alle 12 obengenannten Gruppen sind uns im heutigen Reichsarchiv wohlbekannt und wohlerhalten.

[2]) Ueber die damals von Kurfürst Maximilian 14. Aug. 1640 erlassene, von Adlzreiter beim Eintritte Rohrmillers in das äussere Archiv ent-

des Materials besteht darin, dass im 16. Jahrh. viel mehr zu Papier gebracht wurde als beispielsweise in unserem, abgesehen davon, dass der schriftliche Verkehr sowohl in Gerichts- als in Finanz- und Verwaltungssachen heute von vornherein bedeutend gemindert ist durch die Mündlichkeit der Verhandlungen bei Behörden, Gerichten, vor dem Landtage, sowie durch Drucklegung aller Generalien.

Der Hervorhebung einiger historischer Handschriften und merkwürdiger Titel, die sich in Rohrmillers Generalübersicht finden, bedarf es nicht, da seiner Zeit Oefele zu seinen Scriptores unter der kundigen Führung Aettenkhofer's das Aeussere Archiv daraufhin benützt und durchmustert hat.

Dagegen ist zu erwähnen der Eintrag auf Fol. 33: „In einem Compert der ganze Traktat, betr. das Obersthofmeisteramt." Da dieses Amt in der vorkonstitutionellen Zeit das Ministerpräsidium in sich schloss, so wäre „ein ganzer Traktat" hierüber für die Geschichte der Behördenorganisationen sehr beachtenswerth; es wurde aber (vom Verfasser) früher erwiesen, dass in den Münchner Archiven eine derartige ganze Abhandlung über das Obersthofmeisteramt nicht existiert.

Nach einer Notiz auf Fol. 113 dürfte das besprochene Repertorium nicht vor 1668 abgefasst worden sein.

Ueber Rohrmiller's Archivariat s. Gesch. d. b. A. 20—29.

Johann Jakob Schick 1682 (1679)—1685.

39. 1) „Index alphabeticus über die im äusseren Archiv stehenden und mit Lit. A, B, C, D, E, F und G bezeichneten sieben Kästen."

1 Band in folio; 303 Blätter. — Die Arbeit darf mit grosser Wahrscheinlichkeit dem 1679—1685 theils als Unterbeamten, theils als Archivar im äusseren Archiv thätigen J. J. Schick zugeschrieben werden; vergl. Gesch. d. b. A. 28/29.

---

worfene Archivordnung siehe die Abhandlung in Gesch. d. b. A. S. 17 bis 20. Diese Ordnung regelt hauptsächlich die Aktenextradition von den Registraturen des Geh. Raths und der 4 Centralstellen zum äusseren Archiv und bezweckte eine lückenlose Anschliessung des historischen Materials von ersteren zu letzterem; sie ist ebenfalls erlassen im Sinne der S. 54/55 wiedergegebenen Verfügung Maximilians v. J. 1636 hinsichtlich der Bereitstellung der Geheimraths- und 30jähr. Kriegsakten zu Geschichtszwecken.

Die Kölner'schen Dekaden-Kästen, hier mit neuem Inhalt. – Die Bezeichnung „Index alphabeticus" deutet schon darauf hin, dass man es mit keinem, die Stücke von Nummer zu Nummer aufzählenden Inventar zu thun hat; die einzelnen Akten befanden sich in diesen Kästen und Laden ohne jede materielle oder systematische Anordnung, es wurden über den Aussentitel jeden Aktes Schlagworte aufgenommen (Sachen, Personen, Orte) und so eine alphabetische Uebersicht erzielt; den Schlagworten beigefügte Lagerorte beziehen sich nicht auf die Kästen, sondern auf die Laden, die durch alle Kästen fortlaufend nummeriert sind. Das Repertorium ist mit dem nächstfolgenden ein Zeugniss dafür, dass das äussere Archiv nach Herstellung der Generalübersicht jetzt im Speziellen bearbeitet wurde. Indess macht sich eine grosse Lücke in der Reihe hier fälliger Repertorisierungsarbeiten fühlbar und es muss auf das gleich Eingangs (S. 5) Gesagte über Nichterhaltung namentlich ungebundener Repertorien hingewiesen werden.

Das vorliegende Verzeichniss enthält manche Curiosa; bemerkenswerth ist die Verzeichnung einer „Schulordnung für Ober- und Niederbayern" v. J. 1519; im Uebrigen sind alle denkbaren Betreffe, am meisten Haus- und Fürstensachen vertreten.

Die folgenden Nummern 2)—5) sind dem Anscheine nach von Schick und Pottner gemeinsam, d. h. in Fortsetzung der Arbeiten des einen durch den anderen hergestellt worden.

40. 2) „Index alphabeticus über die im äusseren Archiv mit A, B, C, D, E und F bezeichneten Kästen."

1 Band in folio; nicht umfangreich; von Archivar Pottner geschrieben. Von Aettenkhofer überschrieben und gebunden. Eine Nachlese und Erweiterung des vorigen Index.

41. 3) „Index alphabeticus über die im äusseren Archiv sich befindenden und mit Literis A—CCC bezeichneten Gstatteln" (Stellen innerhalb der Stationen) 1685.

1 Band in folio; mässig stark; von Aettenkhofer überschrieben und gebunden. Theilweise von Archivar Pottner bearbeitet; s. nächste Nummer.

Art und Weise des Repertoriums ist die von Nr. 1), so dass also die derzeitige Bearbeitung des äusseren Archives systemgemäss auf eine alphabetische durch Schlagworte, nicht auf eine solche nach Materien durch Realrepertorien hinausläuft. — Der vorliegende Index weist Gegenstände auf aus der Landesverwaltung, Lokal-Sachen, im Uebrigen alle denkbaren Betreffe, die meist dem 16. Jahrh. angehören.

42. 4) „Index alphabeticus." — Wie Nr. 3).

1 Band in folio; Concept des Vorigen; theilweise von Pottner geschrieben; von Aettenkhofer überschrieben und gebunden.

43. 5) „Index alphabeticus über die bei dem inneren Archiv in den schwarzen Säcken befindlichen unterschiedlichen Briefereien und Materien de 770—1626."

1 Band in folio; 94 Blätter; von Aettenkhofer überschrieben und gebunden.

Archivar Wämpl hat vom inneren Archiv wiederholt „Briefereien", Papierstücke mehr mit dem Charakter von Akten, an das äussere Archiv extradiert; hier liegt das Verzeichniss über eine solche Extradition vor, die noch in das Archivariat Rohrmillers fällt, welcher damit eine Serie von Laden, bezeichnet mit A—Q Q Q ausfüllte. Die Stücke gehören fast ausnahmslos dem 15. und 16. Jahrhundert an und sind in der Regel Haus- und Familien-Sachen, Korrespondenzen über Heirathen, Politik etc.; nur selten Gegenstände aus der inneren Verwaltung.

Balthasar Pottner 1682 (79)—1722.

Von dessen Repertorisierungsthätigkeit gibt ausser den vorigen Nummern Zeugniss:

44. 1) „Beschreibung über unterschiedliche von den Herzogen von Bayern gestiftete Messen, Benefizien, Jahrtage etc., so sich beim äusseren Archiv befinden." — Alphabetisch.

1 Band in folio; mässig stark; das Aeussere von Aettenkhofer.

In zwei Theilen bearbeitet, von denen der erste die Handschrift Pottners, der zweite die Schick's aufweist. — Das Repertorium lautet nicht über eine fortlaufende Reihe von Akten, also über eine Archiv-Abtheilung, sondern es citiert nur, in welchen Partien des Archives einzelne bezügliche Akten enthalten sind; so weist die Mehrzahl der Citate auf die Tomi privilegiorum hin, sodann auf die Laden der Kästen A—G. — Ueber die hiezu gehörigen Urkunden s. Kölner S. 25.

2) „Compendium über die Tomi privilegiorum."

1 Band in folio; zum grösseren Theil von Pottner bearbeitet, von Aettenkhofer mit Titel versehen. — Die Arbeit bereits besprochen in Note S. 82.

3) „Index privilegiorum."

1 Band in folio; 574 Blätter; von Pottner's Hand, von Aettenkhofer mit Titel versehen.

Eine bedeutende Arbeit Pottner's, 1685 abgeschlossen. — Durchgehender alphabetischer Index über die Tomi privileg., sowie, merkwürdiger Weise hiemit verbunden, der Archivalien in Kasten Nr. 43 und in Kasten Lit. H. — Vorzüglich nur Ortsregister, heute nur bedingt benützbar. — Ueber Pottners Archivariat s. Gesch. d. b. A. 29—36.

Franz Albrecht Riedl 1722—1732 (1710—34).

Ignaz Andreas Aettenkhofer 1732—1742.

Repertorisierungsarbeiten dieser beiden Archivare sind nicht auffindlich; über ihre Archivariate Gesch. d. b. A. S. 34/35.

Josef Anton Aettenkhofer 1742 (36)—1776.

Das Werk einer Gesammt-Ordnung und näheren Verzeichnung des äussern Archivs ist erst durch J. A. Aettenkhofer unternommen worden.

Aettenkhofer hat das äussere Archiv in 40 (XL) „Klassen" eingetheilt und zum Theil auch so aufgestellt. Nach dieser Arbeit begann er Uebersichten, von ihm sogenannte Beschreibungen und alphab. Auszeigen herzustellen. Bei der Eintheilung in 40 Klassen war er jedoch nicht frei, er musste mit der über-

kommenen Aufstellung rechnen und es sind daher seine 40 Klassen nicht systematische, sondern nur räumlich unterschiedene Abtheilungen; indessen suchte er Vieles zu bereinigen, zerstreut aufgestellte oder in Büchern verbundene Archivalien eines und desselben Hauptbetreffes wenigstens in den Repertorien zu vereinigen. Diess führte ihn, wie theilweise schon seine Vorgänger dazu, neben Inventaren, Material- oder Realrepertorien sozunennende Citat-Repertorien einzuführen. Er stellte Haupttitel von Archivalien fest, recherchierte sodann im ganzen Archive, wo solche lagerten, und „konscribierte" oder beschrieb sie dann unter Citation und Beisetzung der verschiedensten Lagerorte; ja er durchging die Bändereihen und citiert Band und Seite hierin befindlicher, zu seinem Schlagworte gehöriger Aktenstücke. Hierauf bezieht sich seine Bezeichnung „Konscription" statt Repertorium oder Inventar.

Diese Art zu repertorisieren ist der neueren Archivverwaltung fremd, da unter jeder Bedingung die systematische materielle Vor-Ordnung der Archivalien (meist nach der Staats- und Behördenorganisation) der Beschreibung auf dem Papier (Repertorisierung) vorherzugehen hat, und über feste Sammelbände Indizes geschaffen werden, auf welche allerdings die Repertorien generell hinweisen müssen.

Ueber alle vorhandenen Archivaliengruppen bezw. Titel hat übrigens Aettenkhofer Uebersichten nicht gefertigt. Es entgeht der Beurtheilung auch nicht, dass es in grossen Landesarchiven eine gewisse Unmöglichkeit ist, für nur Einen Titel, ohne materielle Ordnung der Archivalien, ein Auffindungs-Register herzustellen mit Anspruch auf Vollkommenheit; es bedarf schon gewisser Zeit, für eine Kopialbuchreihe ein vollkommenes Register zu fertigen. Es ist so verständlich, wenn gesagt wird, dass Aettenkhofer's Citat-Repertorien gewiss sehr erweiterungsfähig waren, dass man über manche seiner Materien, z. B. über die „Grenzstreitigkeiten" (3 Bände, jeder von A—Z) noch mehrere (je von A—Z) hätte anlegen können (s. hernach Nr. 3—6), dass diese Verzeichnungsart, sich dem bibliothekarischen Verfahren nähernd, für Archive allzeit unrathsam, dass aber die Betrachtung der älteren Archivarbeiten, da alles schon dagewesen, durch Vergleich geeignet ist, die beste Art unserer technischen Aufgabe von Zeit zu Zeit neu auszumitteln.

Das äussere Archiv verblieb in der Aettenkhofer'schen Aufstellung bis zur Archivorganisation vom J. 1799.

Die am Reichsarchive befindlichen Repertorien Aettenkhofers sind nach der Reihenfolge ihrer Entstehung folgende.

45. 1) „Beschreibung der kurbayer. Land-, Gerichts-, Jagd- und Burgfriedens-Grenzen."

1 Band in folio; 382 Blätter. — Von der Hand Aettenkhofer's geschrieben und überschrieben, in weisses Leder gebunden; letztere Eigenschaften sind der ganzen folgenden Repertorien-Reihe eigen.

Ein Vorbericht vom J. 1758 geht voraus. — Der eingangs auch mit einem Ortsregister versehene Band enthält die „Beurkundungen", d. i. die Protokolle über die Grenz-Begehungen, Umritte etc., aufgenommen über jene Grenzen, womit die bayer. Landesbezirke (das Staatsland) an die Bezirke der Städte, Märkte, Hofmarken, Klöster und anderweitiger eximierter oder fremder Grundherren stiessen, hieneben auch die Beschreibung der herzoglichen (staatlichen) Jagdgründe. Die Bezirke verlaufen in alphabetischer Nennung von A—Z (Abbach bis Zwiesel); bei jeder Urkunde ist ihr Datum bemerkt, sowie der Lagerort, wo sie im Archiv findlich oder eingetragen ist: Klasse, Gruppe, Akt, Tom, Folium.

46. 2) „Beschreibung über die Acta miscellanea et jurisdictionalia etc."

1 Band in folio, 510 Blätter, Aeusseres wie Nr. 1.

Gefertigt 1758 und 1759. — Der an der Spitze mit einem vorzüglichen Ortsregister versehene Band enthält Gerichts-, Polizei- und Kameralakten, wie sie die noch unausgeschiedene Mischthätigkeit der Landgerichte, Gerichte und Pflegen mit sich brachte; es handelt sich hier jedoch nicht um Akten erster Instanz der Pfleg- und Landgerichte, sondern zweiter beziehungsweise letzter Instanz aus der konkurrierenden Thätigkeit des Hofrathes und der Hofkammer in München. — Der Zeitumfang des Materials ist rund auf 1500—1776 anzugeben, reicht also, wie bei den meisten übrigen Repertorien, in das laufende Aettenkhofer'sche Archivariat herein. — Die Aktenverzeichnung verläuft alphabetisch (Abbach-Zorneding) unter Angabe des Lagerortes wie bei Nr. 1. (Zu vgl. die Sammlung der Gerichtsurkunden und Gerichtsliteralien des Reichsarchivs, oben S. 84).

47—50. 3)—6) „Konskription über die Grenz- und andere Differenz-Akta."

4 Bände in folio. — Bd. oder Pars I Blatt 1—477; Bd. oder Pars II Bl. 478—1104; Bd. oder Pars III Bl. 1105—1740; Bd. oder Pars IV leer. — Aeusseres wie Nr. 1.

Gefertigt 1760 und 1761; Vorbericht im I. Band. — Das Repertorium verzeichnet Spezial-Akten über Hoheitsstreitigkeiten Bayerns mit angrenzenden fremden Staats- und enklavierten ständischen Gebieten, hauptsächlich in Grenzsachen, aber auch in Jurisdiktionalien aller Art, Münzsachen u. s. w. — Die Einrichtung des Repertoriums ist sehr kompliziert; jeder Band beginnt mit A und schliesst mit Z; Aettenkhofer hat nämlich 36 angrenzende Gebiete (auch „Klassen" genannt, die jedoch mit der Archivaufstellung in Klassen nichts zu thun haben) alphabetisch zu Grunde gelegt, und zwar jedem Bande immer dieselben wieder von A—Z, und nun folgen unter A die eruirten Gegenstände mit A-Schlagworten der 36 Gebiete, unter B die eruirten Gegenstände mit B-Schlagworten derselben 36 Gebiete; im Bande IV u. s. f. hätte sich dieses wiederholt.

Das Repertorium behandelt wie Nr. 1 nicht eine so betitelte einzige Archivaliengruppe, sondern es ist ebenfalls ein Citat-Repertorium, das sich auf alle Archivtheile erstreckt; so sind als Fundorte hier vertreten die Tomi privilegiorum und 36 von den XL Klassen des ganzen Archivs.

Auch diese Akten stammen aus der vereinigten jurisdiktionalen Thätigkeit des Hofrathes und der Hofkammer, und reichen zeitlich von ca. 1500 bis in das laufende Archivariat.

51. 7) „Konskription über die in dem grossen Archivs-Gewölb stehenden Kästen mit Literis B. C. D. E. F. und H. bezeichnet."

1 Band in folio; 687 Blätter. — Aeusseres wie die vorhergehenden Bände.

Von Aettenkhofer 1767 bearbeitet. Mit Vorbericht und alphabetischem Register. Jenem ist zu entnehmen, dass die vorliegende Repertorien-Serie nicht die sämmtlichen von Aettenkhofer verfassten enthält. — Der Titel dieser „Konskription" bezieht sich auf das „Grosse Archivgewölbe"; es ist dieses das

innere Gewölbe, das bis 1756 das Geheime Archiv eingenommen hatte. — Eine alphabetische Verzeichnung der Kästen A—G war bereits von J. J. Schick vorhanden; s. S. 85, Nr. 1. Eine Verzeichnung über den Kasten A liegt neuerdings unter der nachfolgenden Nr. 11 vor.

Von erheblicheren Titeln mögen dem an die Spitze gestellten Sach- und Ortsregister folgende entnommen sein:

Antiquitäten: die Kölner'schen und andere ältere Archiv-Repertorien und Manualien.
Auswärtiges: Korrespondenzen nach Ländern und Fürsten.
Bundeshandlungen.
Kaiserl. Kommissionsakten.
Konradinische Schankung.
Korrespondenzen aller auswärtigen Gesandten und Agenten etc.
— mit Reichs- und Landständen.
Fürstensachen: Tome und Akten.
Hof- und Staatssachen mit Instruktionen für die Hof- und Landesämter.
Heirathssachen: fürstliche inländische und auswärtige Korrespondenzen.
Landschaftssachen.
Lehen.
Kriege.
Regalien.
Schiffrier-(Chiffre-)Kunst.
Visitations-Akten.
Wahl-(Reichs-)Akten.

Der Werth dieses Repertoriums ist nicht verblichen; es ist noch subsidiär nützlich und jedenfalls geeignet, über manche unserer Archivalien-Gruppen hinsichtlich ihrer Herkunft Licht zu verbreiten: z. B. über unsere Sammlung der sogenannten „Akten mit den auswärtigen Staaten", der Bundessachen, der Fürstensachen u. s. w.

Wenn hier auch vorzüglich nur die in den Kästen B—H liegenden Akten zur Verzeichnung gelangen sollten, so konnte es sich Aettenkhofer doch nicht versagen, das Verzeichniss wieder zu einem Citat-Repertorium zu gestalten und verwandte Betreffe aus dem ganzen Archiv zu allegieren. Dabei erscheint z. B. die Reihe der Fürstenbände benützt, doch gibt sich hiebei ein Mangel in der Handhabung der älteren Bände kund, vielleicht wegen ihres schwierigeren Lesens; hauptsächlich lieferten Beiträge die Archiv-Abtheilungen Klassen XXXVII, XXXIX und XL. Aettenkhofer ermangelt hier selbst nicht des Hinweises, dass diese Citat-Verzeichnung noch viel mehr zu Tage fördern und ins Einzelne gehen könnte.

52. 8) „Konskription über die bei dem . . . äussern Archiv verwahrten Vertrags-, Recess-, Kauf-, Bestands- und Lehen-Brief', dann ertheilten Freiheiten etc."

1 Band in folio; 669 Blätter. — Aeusseres wie 1–7.

Bearbeitet nach 1767. — Mit Vorbericht und alphabetischem Register. — Es sind hier nicht wie unter 3—6 Akten verzeichnet, sondern Urkunden, Briefe, also Abschlüsse und Recesse gesammelt. Auch dieses Repertorium befasst sich nicht mit einer Archivabtheilung allein, sondern sucht alle bezüglichen Urkunden (-Kopien) aus den verschiedenen Tom- und Akten-Sammlungen heranzuziehen; zeitlich erstreckt es sich vom 15. Jahrhundert bis an das Ende des laufenden Archivariates. — Die Verträge mit den 36 benachbarten Landesherren, Reichs- und Landständen etc. sind alphabetisch vorgeführt. So sind vertreten durch bayer. Verträge:

Amberg-Leuchtenberg-Sulzbach (Oberpfalz), Augsburg Hochstift und Reichsstadt, Brandenburg (Kulmbach, Ansbach), Baden Markgrafschaft, Berchtesgaden Stift, Böhmen, Breiteneck Herrschaft, Cham Grafschaft, Cöln, die Reichskreise (Recesse), Donauwörth R.-St., Eichstädt, Freising, Freundsberg, Haag Grafschaft, Hirschberg Ldgr., Hohenwaldeck, die Landschaft (Abschiede mit ders.), Maxlrain (Miesbach, Hohenwaldeck), Mindelheim Herrsch., die Münzversammlungen, Neuburg am Inn, Pfalz-Neuburg, Nürnberg R.-St., Oesterreich, Oetting Grafsch., Ortenburg Reichsherrsch., Passau, Regensburg, Salzburg, Tirol, Wemding Herrsch., Württemberg.

53. 9) „Konskription über die Jurisdictionalia, worin Se. Kfstl. Durchlaucht durch den Fiscum vertreten sind."

1 Band in folio; 556 Blätter. — Aeusseres wie 1—8.

Bearbeitet 1767. — Mit Vorbericht. Eine Sammlung von Prozessen, und zwar speziell bayerisch-fiskalischen, mit ausländischen Städten, Märkten, Orten, Hofmarken und Klöstern

in zweiter und letzter Instanz, vorzüglich aus dem 17. und 18. Jhdt. Ergänzt wird diese Sammlung durch jene unter Nr. 2; verschiedene Serien und Tome des Archives sind durch Citat beigezogen.

54. 10) „Konskription der kaiserlichen zu Wetzlar (und zu Speyer) am Reichskammergericht anhängigen Streitigkeiten."

1 Band in folio; 391 Blätter. — Aeusseres wie 1—9.

Ein Datum über das Jahr der Bearbeitung ist hier nicht angegeben. An der Spitze ein Vorbericht, am Schlusse ein ausführliches alphabetisches Register, in welchem der Kläger das Alphabet führt.

Das Repertorium stellt ausnahmsweise keine Citatsammlung dar, sondern ist die alphabetische Beschreibung jener Registratur von R.-Kammer-Ger.-Akten, die sich beim bayer. Hofrath in München, im sogenannten „Speyerischen Referate", ergeben hatte und noch fortsetzte. Aettenkhofer nennt diese Sammlung sehr dezimiert und lückenhaft, was schon durch ihren Beginn, die ältesten Referate reichen nur bis in's Ende des 16. Jahrhdts., Bestätigung findet; Aettenkhofer machte hier auch Zusätze über den dermaligen Stand mancher Prozesse. — Auch bei diesen Akten werden 3 Formate — Folio, Quart und Octav — unterschieden, korrespondierend mit dem gleichen Gebrauche am R.-K.-Gerichte selbst; dieses Format (der Zusammenfaltung) der Aktenstücke deutete Haupt- und Nebenakten an. (Ueber die alten R.-K.-Ger.-Akten auf Pergament 1495 u. ff. s. Gesch. des zweybr. Archives: „Antheil an den Reichsarchiven" S. 84 u. ff.)

55. 11. „Konskription über den im grossen Archivs-Gewölb stehenden Kasten mit Litera A bezeichnet." — Sogen. „Geistlicher Kasten". (Vgl. S. 25, 30, 85).

1 Band in folio; 400 Blätter. — Aeusseres wie 1—10.

Bearbeitet 1770; eingangs eine allgemeine Inhaltsanzeige:

a) Bayerische herzogliche Akten und Korrespondenzen mit reichsfürstlichen Hoch- und Domstiften, in allen Materien, Grenzsachen ausgenommen. Vertreten sind:

Augsburg, Bamberg, Berchtesgaden, Bremen, Brixen, Cöln, Eichstädt, Ellwangen, Freising, Gurk, Halberstadt, Hildesheim, Lüttich, Magdeburg, Mainz, Münster, Passau, Regensburg, Salzburg, Sekau, Speyer, Strassburg, Trier, Würzburg, Worms, Zagram. — Die Akten gehören meistens dem 16. Jahrh. an.

b) Materien, betr. Klöster ausser Landes. — Hier eine unbedeutende Sammlung.

c) Päpstliche Bullen, Breven, Indulten, Ablässe, Sekrete, Jubiläen, Bündnisse und Korrespondenzen der bayerischen Herzoge mit den Päpsten etc.; 1414—1588, z. Th. Kopialien.

d) Akten, betr. den Clerus saecularis; nach dem Alphabet der Orte, wobei die Diözesen Bayerns (Augsburg, Freising, Passau, Regensburg und Salzburg) sich unter jeder Litera wiederholen. — Die Akten nur zuweilen von Interesse; doch von Subsidiär-Werth bei Recherchen; bis 1767 reichend.

Die Verzeichnung erstreckt sich durch Citate auch auf andere Archivalien-Reihen, z. B. die Tome der Hochstifte, die Tomi privilegiorum u. s. w. — Es sind uns diese Bestände, wie die vorhergehenden, am Reichsarchiv wohlbekannt und wohl erhalten.

56. 12) „Beschreibung über den Statum der in Kurbayern sich befindenden Klöster und Stifte."

1 Band in folio; 549 Blätter. — Aeusseres wie 1—11.

Ohne Jahresangabe. — An der Spitze das Verzeichniss der Stifte und Klöster, die — 124 an der Zahl — in alphabetischer Reihe behandelt werden. — Auch hier ist, wie bei der vorhergehenden Nummer und allen Beständen des ehemaligen geheimen und des äusseren Archivs hervorzuheben, dass es sich da nicht um Bestände handelt, die von geistlicher Seite, sondern die aus dem landesherrlichen Verkehr stammen; es sind hier Akten (meist Tome) des Hofraths, der Hofkammer und des Geistlichen Rathes (Kultusstelle). Heute, resp. seit 1803, sind diese Bestände allerdings vielfach doppelseitig vermischt.

57. 13) „Index über die geistlichen Sachen“ (Pfarreien, Benefizien, Stiftungen und Messen Altbayerns, vgl. S. 25, 30, 85).

1 Band in folio; 177 Blätter. — Aeusseres wie 1—12.

Ohne Jahresangabe. — Mit Vorbericht und alphabetischem Register. — Enthält die Notierung von bezüglichen Urkunden (nicht Akten) für etwa 230 Orte Altbayerns, dienlich zur Erläuterung der Pfarr- und Stiftungs-Verhältnisse (Beschreibungen). Es entsprang dieses Repertorium einer Extradition von Beständen seitens der Centralstelle des Geistlichen Rathes; man hat zunächst ein Inventar vor sich, doch hat Aettenkhofer (wie bei Nr. 11 und 12) Materien auch aus dem geistlichen Kasten A und den Tomi privil. durch Citat herangezogen; auch finden sich einige Generalien dabei verzeichnet.

Nach Folium 126 ist eine „Geistliche Registratur“ von der Hand Fend's (s. S. 31, Fend Nr. 6) eingebunden, welche „Päpstliche Gnaden und Freiheiten, dem Haus Bayern circa temporalia ertheilt 1447—1526“ auf 5 Folien beschreibt.

Die hier vorgetragenen Urkunden gehören meist dem 15., einige dem 13., zahlreiche dem 16. und 17. Jahrhundert an. — Noch subsidiär brauchbar neben den heute vielfach in den Münchner Archiven noch weiter vorhandenen gleichen Archivalien und Nachschlagemitteln.

58. 14) „Index über das in dem kfstl. Aeussern Archiv stehende Conservatorium.“

1 Band in folio; 133 Blätter. — Von Aettenkhofer geschrieben, wie alle vorhergehenden Repertorien.

Ohne Jahresangabe. — Das „Conservatorium“ bestand in einer einen Kasten füllenden Sammlung, in welcher vom Hofrath als der Stelle für die unstreitige Rechtspflege der Eximierten verwahrte Obligationen, Testamente, beglaubigte Stammbäume u. s. w. hinterlegt wurden. Das Repertorium ist nach Namen alphabetisch gearbeitet. Auch diese Sammlung wurde, soweit sie nicht als Privatdepot erschien, vom Hofrathe seinerzeit dem Landesarchive übergeben und ist hier dem Personen- und Familienselekt eingereiht worden (vgl. S 84).

59. 15) „Index über die beim kfstl. Aeussern Archiv verwahrten Cameralia."

1 Band in folio; 67 Blätter; von Aettenkhofer.

Ohne Jahresangabe. — Es werden einzelne Stücke verzeichnet, die gelegentlich von der Hofkammer ihren Weg hiehergefunden haben und als wenig werthvoll nicht eingetheilt, sondern hier beisammen gelassen und so verzeichnet wurden; meist dem 18. Jhdt. angehörig und bis 1775 reichend; alphabetisch geordnet, mit Sach-, Personen- und Orts-Register.

60. 16) „Index annorum" und „Index alphabeticus über die 30jährigen Kriegsakten."

1 Band in folio; 182 Blätter; von Aettenkhofer; Aeusseres wie 1—13.

Ohne Jahresangabe. — Diese „Dreissigjährigen Kriegsakten" entstammen der Thätigkeit der sogenannten „Kriegs-Deputation", die sich als eine Abtheilung bei der Hofkammer befand, zum kleineren Theile dem Kriegsrath und dem Geh. Rath; schon Kurfürst Maximilian I. hat 1636 Befehl ertheilt, dass einige Hofkammer- resp. Kriegsräthe die Akten dieser Deputation ordnen sollten (siehe S. 54/55). Doch ist dieses nicht verständig und ordentlich geschehen, auch nicht auf wiederholten Befehl i. J. 1645, und so erhielten sie sich ziemlich ungeordnet und ohne Scheidung in Kriegs- und Kriegsverwaltungs-Akten, in geheime und behördliche, in Berichts- und in Befehlsakten, bis auf Aettenkhofer. Dieser liess von der Gesammtmasse 804 Faszikel in Tome binden, ohne doch die angedeutete Scheidung oder wenigstens ihre chronologische Ordnung nachträglich vorgenommen zu haben. So erstreckt sich fast die Mehrzahl dieser Bände, und zwar jeder für sich, immer wieder über fast dreissig Jahre. (Das systematische Binden von Akten in den Archiven ist verwerflich; am deutlichsten lehrt diess diese Serie, die das Leid selbst der arbeitsfreudigsten Archivbenützer bildet, ein unvergängliches Denkmal, wie es nie und nimmer gemacht werden darf.) Ausser diesen 804 Tomen bestehen noch gegen 500 Faszikel zugehöriger loser Akten, die dem Einbinden vielleicht zufällig entgangen sind.

Das vorliegende Repertorium zerfällt in 2 Theile; der erste gibt die 804 Tome nur nach ihren Jahreszahlen an, er ist desshalb werthlos; der zweite Theil reproduziert nur die Aettenkhoferschen Band-Ueberschriften, alphabetisch; da jedoch diese in wenigen Worten den bunten Inhalt in der Regel nicht treffen und treffen konnten, ausserdem dabei die schlechte Orthographie der Fremdworte (Offiziere, Orte etc.) die Sachen oft nur ahnen lässt, ist auch dieser Theil schon seinerzeit unbrauchbar und inkorrigibel gewesen; trotzdem ist letzterer durch Hormayer gedruckt und später noch einmal handschriftlich, auf Anregung Gindely's, reproduziert worden. Für eine Neurepertorisierung dieser verunglückten Serie von 1300 Tomen und Faszikeln, wobei fast Blatt für Blatt regestiert werden müsste, zeigt heute die Geschichtsforschung, wieder zu anderer Tagesordnung übergegangen, nicht mehr jenes rege Interesse, das den Zeitaufwand gegenüber anderen Arbeiten von grösserem Kulturwerthe rechtfertigte.

Auf diese, dem Bibliothekwesen verwandte, den Archiven durchaus unzusagende Art der Bearbeitung (des Citierens und Bindens) der Archivalien dürfte Aettenkhofer dadurch gekommen sein, dass er etwa leicht und ohne ernstliche Absicht hingeworfene Wünsche und Meinungen des Hof- und Staatsbibliothekars Fel. v. Oefele, der neben Aettenkhofer das Archiv lange Jahre benützte, sich ohne Wissen des letzteren für das Archiv zu eigen machte und nach seiner Art in die That umsetzte. Wenn hieneben Aettenkhofer eine „Geschichte der Herzoge von Bayern" schrieb, eine noch in der neueren Literatur oft citierte Sammlung von selteneren wittelsbach. Heiraths-, Haus- und Staatsverträgen, so hat er wohl ebenfalls, hier in glücklicherer Weise, des Rathes Oefele's nicht entbehrt. Bei grossem Fleisse und Eifer für Aufklärung war Aettenkhofer doch in hohem Grade Fiskal und das Gekünstelte, welches seinen Repertorien bis zum Unübersichtlichen eigen ist, entstammt (wie bei den Geheimen Archivaren) dieser Eigenschaft, welche dazu verleitet, die Aussenwelt doch nur durch zwei Augen in die Vergangenheit blicken zu lassen. In diesem Gesichtskreise zeigte sich entsprechend auch sein Vorgesetzter, Hofrathskanzler und Historiker Vacchiery, völlig befangen. — Ueber das Archivariat Aettenkhofers s. Gesch. d. b. A. S. 36—43;

das Verzeichniss der XL Klassen seiner Archivalien, die sich heute am Reichsarchiv und Geh. Staatsarchiv befinden, siehe l. c. S. 47—52.

Philipp Jakob Sedlmayer 1777(69)—1792;

Georg Karl Mayer 1792—1799. *

Aus dem langdauernden Archivariate Sedlmayer's stammen keine Archivarbeiten. Als es von 1779 an, seit der Vereinigung der Pfalz mit Bayern, von einer Regierungs- und Behörden-Organisation zur andern kam, trat auch in diesem Archive, das gründungsgemäss mehr als das Geheime zur öffentlichen Theilnahme an der Landesverwaltung bestimmt war, der „Bankerott" ein. Die Nebenbeamten waren, wie seinerzeit unter Gewold beim Geheimen Archive, auch hier verringert, dann völlig eingezogen worden. Aettenkhofer konnte durch mündliche Tradition sein Wissen und seine Praxis nicht vererben; seine subjektiv und nur nach einigen Schlagworten gearbeiteten Repertorien versagten dem archiv-fremden Nachfolger den Dienst. — Mit der neuen Oberlandesregierung (s. S. 74), dann mit dem reorganisierten Geistlichen Rathe, dem neuen Ministerium des Aeussern und dessen erstem Referendar Lori waren den beiden Archiven plötzlich drängende und tägliche Archivbenützer erstanden. Da Sedlmayer mit Aettenkhofers Repertorien nicht arbeiten konnte, und seine Recherchen ohne Ergebniss blieben, da er auch anderweitig in der Geschichte der Kompetenzen nicht unterrichtet war, so wurde „bis zu anderweitiger Bestimmung über das äussere Archiv" G. K. Mayer — mit und unter Geheimrathskanzler Kreittmayr Herausgeber der ersten, bis in das 16. Jahrh. zurückgehenden bayerischen Generaliensammlung — mit der Verweserschaft des Archivs betraut. — Ueber die Auflösung und neue Organisation des Archives i. J. 1799 s. oben S. 64—67, 74/75, und Gesch. d. b. A. S. 43 ff., 82 und 119 ff.

---

* Wenn einst die provisorischen Urkundenrepertorien, welche Samet vor 100 Jahren über die Einrichtung des Geh. Landesarchivs entwarf, antiquiert sein werden, wenn sich ihnen alsdann

auch solche des jetzigen Reichsarchivs allmählig als verbraucht anschliessen werden, dürften sie hier hinter jenen Aettenkhofers Platz und Beschreibung finden.

Anhang.

Aelteste bayer. Register, Registraturen und Archiv-Inventare 1314—1417/29.

Die nachfolgenden Stücke, die hier auch lediglich konstatiert, nicht abgehandelt werden, kommen nicht so fast als allgemeine Geschichtsquellen in Betracht, denn als besondere Quellen von immerwährendem Werthe für die Geschichte des Regierungswesens, und, als frühere Hilfsmittel in Kanzlei und Archiv, auch für die Urkundenlehre. Denn letztere wird sich, begonnen hat sie bereits, mehr und mehr der Register und Repertorien bemächtigen müssen auch aus der Zeit nach 1500, aus der wohl auch an anderen deutschen Archiven namhafte Werke, ähnlich denen eines Kölner und Arroden, vorliegen. Die Struktur der nachfolgenden Produkte lässt erkennen, dass gewaltige Massen von Urkunden von den Landeskanzleien ausgingen, dass hiebei Alles verhältnissmässig wohlgeordnet war, d. h. sich nach fester, weitverbreiteter Kanzleipraxis abwickelte, wenn auch nicht immer fehlerlos und nicht immer mit Fleiss, und dass insbesondere über Bestände und Geschäfte nicht blos ein allgemeines Register (Registratur) oder ein Register- (Registraturen-) Typus geführt wurde. Wie schon die Einleitung (S. 1—8 mit den Noten) andeutet, bestand ein System von Registern, Registraturen, Indizes, Inventaren und Repertorien, das sich mit jedem Jahrhundert mehr, und zwar parallel mit den Rechtsdisciplinen und den sich vervielfältigenden Behörden (Referaten und Ressorts) ausbildete. Endlich ist aus den nachfolgenden Produkten zu erkennen, dass die Urkundenlehre die Register nicht in Trennung, sondern in ihrem sinnvollen Zusammenhang zu behandeln hat; dass schliesslich Alles, was hievon auch in

Bayern aus der Zeit vor 1500 erhalten ist — das hier Vorliegende wird allerdings kaum das Reichsarchiv völlig erschöpfen — nur bescheidene Reste des ursprünglich Vorhandenen sind, so wie diess auch anderwärts z. B. in Wien der Fall ist.[1])

Bayern-München, — Tirol, — Brandenburg.
1322—1360 (1314—1394).

1)*) Sammelband von c. 30 bayerischen Registern (Registraturen) etc. — Tom. privil. No. 25.

1 Band in folio; 461 Blätter. — Von Aettenkhofer gebunden und überschrieben.

Regesten und Kopien von Urkunden, die unter Kaiser Ludwig und Ludwig dem Aelteren (V.) als Regenten in Oberbayern und Tirol (1347—1361, in Brandenburg 1323—51) ausgingen. Diese Regesten- und Kopien-Folgen, meist in Quaternen, Quinternen und Sexternen eingetragen, dann in Libellen ver-

[1]) Also allein von den bayerischen Registraturen und Registern liegt hier der Anfang einer Sammlung vor; wer unsere grossen bayerischen Kultur-Archive kennt, weiss, dass solche Sammlungen nicht von Einem und auf einmal unternommen und abgeschlossen werden können; erst kürzlich haben wir eine namhafte hiehergehörige Nummer aus Wien zurückerhalten, die in Zeit einer der österr. Okkupationen dorthin gelangt war; insbesondere aber im Hausarchive hier dürften sich Register und Registraturen, lose und in Sammelbänden, finden; auch an der Hof- und Staatsbibliothek hier, unter und neben ihren Kanzlei- und Formelbüchern des 15. und 16. Jhdts. — Aus den Kanzlei- und Behördengeschichtsforschungen geht jetzt entscheidend hervor, dass derartige Bestände nicht als Manuskripte oder Literalien zu betrachten sind, und dass sie nicht den Bibliotheken, sondern den Archiven gehören, eine Erkenntniss, deren Konsequenzen z. B. die päpstliche Bibliothek in Rom bereits gezogen hat. Dagegen gehören für bestimmte Zwecke aus Kanzleimaterial u. Archiven nachträglich redigierte oder sonst bearbeitete Registersammlungen und die privaten (!) Formelbücher an die Bibliotheken ebenso wie Annalen und Chroniken; amtliche Formel- und Kanzlei-Bücher jedoch (Regulae, Constitutiones) gehören in die Archive, wie die späteren Behördenordnungen und Verfassungen, deren direkte Vorläufer sie sind.

Register und Registraturen anderer deutscher Territorien des wittelsbachischen Länderkreises müssen sich finden in den c. 300 sogen.

einigt, sind Register im engeren Sinne (nach der bisherigen Forschung): sie hatten den Zweck zu beurkunden, dass heute da und morgen dort in Anwesenheit oder im Namen des Fürsten (besonders auf dessen Verwaltungs- und Gerichtsreisen) diese und jene Urkunden überhaupt (Regest) oder mit diesem und jenem besonderen Wortlaut (Kopie oder Auszug) ausgegangen sind. Die Urkunden, wie hier aufgezeichnet, sind im Allgemeinen unressortiert, d. h. man hatte allgemeine, tägliche Aufzeichnungen (Journale) vor sich. Doch in dem Falle, dass der Fürst auf seinen Verwaltungs- und Gerichtszügen mehr als eine Persönlichkeit, ausser Kanzler oder Geheimschreiber noch Räthe und Hofämter, bei sich hat, scheint ressortierte Registerführung (Quaternenhaltung) vorzuliegen; auch für einzelne Fälle, die je für sich schon die Ausfertigung einer grösseren Anzahl von Urkunden erheischten, z. B. Prozesse in Lehen- und Fiskal-, in Fehde-Sachen, wurden besondere Quaternen vorgenommen und Libelle errichtet, z. B. betitelt: „Des N. N. Sach." Von politischen und geheimen Gegenständen wissen wir, dass sie, wenn nicht bloss besprochen, sondern durch Korrespondenz oder Schrift beurkundet, von vornherein ihre Sonder-Registrierung erfuhren.

Es obliegt hier nicht, diese c. 30 Register (Registraturen u. s. w.) nach ihren Formen und Materien zu erörtern; diess müsste zu einer allgemeinen Abhandlung führen und zu einer Systematisierung, welche beide, da sie in der Urkundenlehre noch mangeln und man dahin noch nicht gekommen ist, gerade hier auszusetzen sind (s. dagegen die besondere Beilage). Nur soviel ist schon hier vorauszuschicken, dass im Vorhinein bei dem gesammten nachfolgenden Material an

---

Kopialbüchern der Kurpfalz (heute zu Karlsruhe), deren Inventarisierung und literarische Auszeige wir seit 1894 in der Gesch. des kurpfälz. Archives Heidelberg-Mannheim S. 214 erbitten, in den Zweybrücken-Veldenzer und in den Amberg'schen äusserst zahlreichen Kanzlei-, Kopial- und Archivbüchern, letztere im Reichsarchiv zu München.

*) Die Nummern, welche nicht von einer durchlaufenden fetten Zählziffer begleitet sind, bezeichnen solche Stücke, welche sich anderweitig im Reichsarchiv eingetheilt finden und bei der hier veranstalteten besonderen Repertorien- und Register-Sammlung nicht aufgestellt werden konnten.

Urkunden-Verzeichnissen (diess der allen Registern gemeinsame Charakter, auf den primär übereinzukommen), zu unterscheiden ist zwischen Verzeichnissen (Registern, Registraturen, Indizes etc.) durch die Kanzlei ausgegebener, lediglich gebuchter Urkunden (bisher Register im engeren Sinne geheissen, Journale), und an der Kanzlei, sowie an deren Registraturen und Archiven wirklich verwahrter, lagernder Urkunden; dass letztere Urkundenverzeichnisse als solche nicht immer leicht zu erkennen sind, da sie im 14. und 15. Jhdt. von den bloss buchenden (Auslaufs-) Registern durch andere äussere Behandlung oder Ueberschrift nicht immer unterschieden wurden und man sich des gemeinsamen Titels Register, Registratur etc. für die Verzeichnisse dieser wie jener Urkunden bediente; dass es endlich, diesem wirklichen Thatbestande nach, im Interesse der Vollständigkeit der Geschichtsquellen nicht erlaubt ist, diese Urkundenverzeichnisse, die sie einmal alle sind, zu trennen und stets nur den kleinen Bruchtheil der Auslaufsregister als Requisite der Kanzlei zu behandeln. Die „Kurrent-, Auslaufs- oder Buchungs-Register" sind erst später von den Lagerregistern dadurch unterscheidbar, dass Letztere Randbezeichnungen tragen, wie „Lade", „Truhe", „Kasten", „Gewölbe", „Thurm." Wo solche Randbezeichnungen unterlaufen, handelt es sich um Verzeichnisse, Register, Registraturen und Indizes, die sich denn später „Inventare" und „Beschreibungen" nennen. Es ist dann bereits oben in der systematisierenden Einleitung (S. 1—8) gesagt, dass man bei den Lagerregistern weiter unterscheiden muss solche über Bestände, die noch an der Kanzlei (Registratur), und solche, die bereits im Gewölbe (Archiv) lagern; erstere sind es, die meistens der vorhin genannten Lagermerkmale entbehren.

Weiterhin entfällt hier bei der Aufzählung auch vielfach die Nothwendigkeit der Angabe des näheren materiellen Inhalts der Register — wegen der Mannigfaltigkeit der Dokumente von Nummer zu Nummer; neben geschichtswürdigen Beurkundungen kommen in den Journalregistern Geschäfte aller und jeglicher Rechtsnatur vor, vielfach recht unbedeutende.

Der Inhalt des Tom. privilegiorum No. 25, chronologisch gereiht, ist ungefähr folgender (die Nummerierung von 1—17 eine beiläufige):

Fol. 77—95 1. „Registratura[1]) Bavariae“ (Ludovici imperatoris) 1322—26. — Regesten, Auszüge und Kopien[2]) von Urkunden Kaiser Ludwigs, die für Land und Leute in Bayern an verschiedenen Orten ausgegeben worden sind.

Fol. 98—120 2. „Registratura regni“ dess. 1322—26. — Ebenso, die von Reichs wegen und für Land und Leute im engeren und weiteren röm. Reich deutscher Nation ergangen sind; an verschiedenen Orten erlassen, mit Versuch, die Urkunden nach Ländern zu scheiden. Das Prinzip der auch versuchten Trennung der Urkunden in Landes- und Reichsbestände ist in 1 und 2 ersichtlich.

Fol. 73—75 Einige Pergament-Urkunden Kaiser Ludwigs von 1322, Böhmen betr.

Fol. 123—27 Abgekürztes Auslaufs-Register zu Urkunden Kaiser Ludwigs s. ao.

Fol. 144—48 3. Kopien einzelner Urkunden bayer. Herzoge verschiedenen Betreffes v. 1314—54.

Die Urkunden Kaiser Ludwigs sind „Registrata“ d. i. hiemit eingetragen „per Berht. (holdum) MCCCXXI“ ff. Vgl. das nachfolgende Ludwigsche Register.

---

[1]) Gleich hier obliegt es aufmerksam zu machen, dass die Register Kaiser Ludwigs, die hier Kanzleiregister im engeren Sinne (Auslaufsverzeichnisse), sich nicht mit der Bezeichnung Register sondern mit „Registratur“ einführen. Beachtenswerth ist diess, weil hier die ältesten bekannten, d. i. erhaltenen Kaiserregister vorliegen, so dass also deren Reihe mit dieser gleichzeitigen technischen Bezeichnung beginnt. Auch die Register Kaiser Friedrichs III. bis 1493 nennen sich zumeist „Registraturen“, nicht Register.

[2]) Die Unterscheidung von Regesta (oder Regestra), von Excerpta (oder Extractus) und von Copiae ist wesentlich, da sich auch hienach die Systematisierung der je auf diese oder jene Weise nach den Kanzleiregeln angelegten Sammlungen bestimmt. Doch nicht bloss für die technische Unterscheidung der Art der alten Registerführung sowie für die Bestimmung, was als Register (Registratur), was als Kopialbuch zu gelten hat, sondern auch noch für die Publikationsformen der Gegenwart ist ein Uebereinkommen und ein Zurückkommen auf die alten Unterscheidungen und Grundbedeutungen um einer ausscheidenden, kurzen allgemeinen Terminologie willen wünschenswerth; z. B. bei der Abfassung von Regestenwerken und Urkundenbüchern ist für

Fol. 33—75 4. Urkunden Ludwigs V. des Aeltern, des Brandenburgers, Regenten in Oberbayern und Tirol, auch zu Brandenburg bis 1351, an verschiedenen Orten für Land und Leute in Bayern ausgegangen. 1347—1348. — Es ist der Versuch der Ressortierung der Urkunden insofern gemacht. als die Namen der bayer. Amts- oder Gerichtsbezirke, auf welche die Urkunden entfallen, je übergeschrieben sind.

Fol. 1—25 5. Bayerische Urkunden Ludwigs V. des Brandenburgers. — Wie vorhin. 1349—59.

361—68 6. Ebenso. 1348—54.

Fol. 174—200
211—222
232—247
251—253 7. Ebenso. 1353.

Fol. 254—257 8. Urkunden Ludwigs V. mit Albrecht von Oesterreich: Placita ducis Austriae. 1354.

Fol. 268—303
338—345
353—356 9. Bayer. Urkunden Ludwigs V. von 1354.

Fol. 347—348 10. Ebenso. 1355.

410—419
424—426 11. Ebenso. 1358.

Fol. 150—172
203—208
223—231
248—250
303—308 12. Urkunden Ludwigs des Brandenburgers in Tirol ausgegeben (z. B. Inspruck, Landeck, Tirol, Bozen, [Verona], Meran u. s. w.; hier 1353 und 1354.

Fol. 313—333
369—370 13. Ebenso Tiroler Urkunden; in Abwesenheit Ludwigs und seines Kanzlers ausgegeben durch Albert von Wolfstein 1354.

---

sich und im Gegensatze zu handschriftlichen (amtlichen) Urkundenverzeichnissen (Repertorien, welche in erster Linie den Zweck nur von Fund-Registern, erst in zweiter Linie den von näheren Inhalts- und Formbeschreibungen haben) eine feste entscheidende Terminologie zur Beseitigung von Missverständnissen und Ausscheidung individueller Ansichten, in deren beliebige Kritik die genannten Werke noch vielfach gestellt sind, nothwendig. Mit der Aufstellung und Begründung einer gewissen Terminologie und mit Systematisierung auf dem Gebiete des Regesten-, Register- und Repertorisierungs-Wesens wird sich also die Urkundenlehre nach einigen weiteren Jahren der Registerforschung voraussichtlich intensiv beschäftigen (s. den Nachweis in der Beilage).

Fol. 309—310
132—141
375—405
420—423 14. Ebenso. 1355. 56. 57. 58.

Fol. 434—436 15. Inhaltsverzeichnis zu einem Libell von Urkunden Ludwigs V., welches Libell 76 Folien hatte. S. ao.

Fol. 440—451 16. Gelegentliche Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben Ludwigs V.

Fol. 452—461 17. Einige Urkunden Herzog Stephans III. von Ingolstadt, vorzüglich von 1394.

Dieser Tom. privileg. ist von F. v. Oefele, von Freyberg, in neuerer Zeit von allen Forschern zu Kaiser Ludwigs Urkunden und Kanzlei, zuletzt von Bresslau, Grauert und Seeliger benützt worden. — Hiezu gehören die nachfolgenden Nummern:

2) „Regestum autographum notarii Bertholdi de Tuttlingen sive Diplomatarium Ludovici Bavari imperatoris."

1 Heft in Regal-Format, mit Pergamentumschlag. — 40 Seiten und 5 neuere Folien. — Die Aufschrift ist neueren Datums.

Eine Einregistrirung von ca. 146 Beurkundungen Kaiser Ludwigs, theils in kurzen Regesten, theils in Auszügen, theils in Kopien, vorzüglich aus den Jahren 1330 und 1331 und hauptsächlich mit Speyer als Datirungsort. Die Handschrift wird Berthold von Tuttlingen zugeschrieben, vielleicht der schon ad 1322 in voriger Nummer Genannte. Am Schlusse des Heftes befindet sich ein im vorigen Jahrhundert gefertigtes alphabetisches Register zu den Urkunden. — Das Vorliegende macht keinen sehr günstigen Eindruck bezüglich Kanzleiführung; man hat es eben nur mit einem Fragment, einigen Quaternen zu thun. Dagegen lässt sich aus den zahlreichen Registern des kaiserlichen Sohnes schliessen, dass die Münchner Kanzlei, von den trefflich redigirten Urkunden im Kaiser- und Fürstenselekte des Reichsarchives abgesehen, gut beschaffen, vielleicht nur schwach besetzt war in Hinsicht auf die zahlreichen Länder, die mit Urkunden beschickt wurden. An das fast systematische Aussergebrauchsetzen, Zurückstellen und Vernichten der Register etc. etc. der einen Kanzlei durch die späteren Regie-

rungen wurde schon öfter erinnert; hier war das nachträgliche Einbinden durch Aettenkhofer jedenfalls von Nutzen.

Auch dieses Register ist benützt und beschrieben wie Nr. 1.

3) Register von Urkunden der gemeinschaftlichen Regierung von Kaiser Ludwigs Söhnen, insbesondere Ludwigs des Brandenburgers. 1347. 1348.

Enthalten im Tomus privileg. Nr. 50 als fol. 42—125 in Klein-Quart-Format . — Verschiedene Wasserzeichen.

Die hier theils in Regesten, theils in Kopien wiedergegebenen Urkunden, beginnend mit September 1347, ergänzen Abs. 4 der Nummer 1); sie sind vorzüglich von Ludwig dem Brandenburger ausgegeben, u. A. zu Augsburg, München, Ingolstadt, Passau, Petersberg, Rattenberg, Nürnberg u. s. w. — Fol. 93 eine Urkunde, worin Ludwig d. Br. seinem und seiner Gemahlin Schreiber und Schreibers Diener „Albert von Aichach“ und „Friedrich“ . . . eine Wohnstätte am Münzthor in Meran verleiht.

61. 4) „Registratur Herzog Ludwigs des Aeltern“, des Brandenburgers. 1348. 1349. 1350.

Ein Sammelband in Schmalfolio-Format. — Fol. 1—92. — Von Aettenkhofer unrichtig mit Ludwig dem „Römer“ bezeichnet.

Fol. 1—3 Register (Inhaltsangabe) zu einem Libell ausgefertigter Tiroler Urkunden; s. ao.

5—10 Vermischte Urkunden, gegeben zu Nürnberg und München. 1348.

11—22 Tiroler-Urkunden von 1348.

23—75 „ „ „ 1349. — Fol. 66 datum München.

76—92 Tiroler-Urkunden von 1350. — Fol. 83 ff. datum Neustadt v. W., Lengenfeld, München und Ingolstadt.

Ergänzungen der obigen bayer. und Tiroler-Urkunden Ludwigs des Br.[1])

[1]) Es ist viel über die Erscheinung geschrieben worden, dass die Register (der apostol. wie der kaiserl. Kanzlei) in der Regel in „Lagen“

62. 5) „Registratur-Buch Herzog Ludwigs von Brandenburg.“ 1354.

Gebundenes Heft in folio; 27 Blätter. — Wasserzeichen wie in den vorhergehenden Nummern. — Von Aettenkhofer übrschrieben.

Fol. 1—23 Tiroler-Briefe Ludwigs des Brandenburgers;
24—27 Münchner-Briefe desselben.

Sind weitere Ergänzungen der in Tomis privil. 25 und 50 enthaltenen Urkunden Ludwig des Br.'s.

63. 6) „Bavaria. Markgraf Ludwigs Noteln.“ 1355—1360.

1 Band in folio; 100 Blätter. — In neuerer Zeit gebunden.

Chronologisch nicht geordnete Sammlung von einzelnen Blättern und Quaternen; enthaltend Urkunden und Regesten

(losen Quaternen, Quinternen etc.) geschrieben wurden und erst später in Bänden vereinigt erscheinen; man einigte sich dahin, dass diess zusammenhängt mit der Vertheilung der zu kopierenden und einzutragenden Briefe an die Registratoren, so dass Mehrere gleichzeitig an dem Aufarbeiten einer des Auslaufes harrenden Urkundenmasse sich betheiligen konnten. Dieses ist gewiss nicht unrichtig, aber vielleicht nicht die ursprüngliche und jedenfalls nicht die einzige Erklärung. Wenn wir uns erinnern, dass die Kanzlei im Mittelalter vielfach „reisig“ war, nicht bloss die der Könige und Fürsten in regelmässiger Weise, sondern auch die päpstliche, so liegt es sehr nahe zu denken, dass die reisigen Personen aus der Kanzlei neben dem Schwerte mit Federzeug und Schreiblagen ausgerüstet waren. Diess zeigen ganz deutlich durch Farbe und Beschaffenheit die Schlussblätter vieler Registerlagen (ursprünglich kurze Koncepte) und fast mit Gewissheit, hiezu eigenthümliche „bequeme“ Formate. Wenn ich diese Umstände und die obigen Ortsdaten zusammenhalte, so möchte ich einen Theil der obigen (und manche der Papst- und Kaiser-) Register für solche halten, die auf Reisen nur koncipiert wurden als kurze Befehls-Aufsätze behufs erst nachfolgender regelrechter Ausfertigung der Urkunden und Register am Standorte oder zu Hause. Daher kommt es, dass soviele Lagen gerade die Daten nur eines Ortes ohne Tag tragen; für letztere Fälle glaube ich nicht (wie Seeliger) ein Bestreben der Registratoren nach einer gewissen materiellen Ausscheidung erkennen zu sollen. Dass diese „Noteln“, Tage-, Merk- und Entwurfs-Register (der Kanzler, Referenten und Schreiber) viele von den noch ausstehenden Räthseln lösen werden, scheint gewiss. Ich möchte nur noch hinzufügen, dass diese Register, nach der Fertigung der Urkunden noch auf der Reise oder zu Hause, rein zu kopieren waren (z. B. Kaiser Ludwigs Regal-Register, eine Reinschrift der Speyerer Koncepte). Daher auch die Duplikate. Diese Art ursprünglichster Brief- und Auslaufs-Register dürfte als die der „eigentlichen“ oder „reinen“ Reise- oder Itinerar-Register bezeichnet werden.

(Koncepte) der Münchner-Kanzlei. Alle aus München, nur wenige von 1355/56 aus Tirol, 1 von 1351 aus Lukau datiert. — Die Urkunden betreffen Land und Leute in Bayern, d. h. sie sind verschiedensten, nur nicht politischen Inhalts, meist Verleihungen von Aemtern und Lehen, von Privilegien und anderen Gnaden an Klöster, Städte und Landsassen, Schuld-Urkunden u. s. w.

Zuweilen ist bemerkt, dass der Herzog, der Landhofmeister oder das gemeine Consilium bei der Verleihung zugegen waren, was den Urkunden noch weiter einen behördengeschichtlichen Werth verleiht.

Hieran anschliessend ist uns von der Münchner Kanzlei erst wieder erhalten eine

7) „Registratur aller und jeder Sachen, so bei dem Obristen Kanzler ausgefertigt werden, angefangen i. J. 1590."

Foliant in Pergament-Umschlag.

Der Titel besagt, dass alle Sachen verzeichnet werden, die aus der Kanzlei ausgehen. Da das vorliegende Register ein alphabetisches ist und sich auf die Seiten eines andern umfangreicheren Auslaufsprotokolls bezieht, so hat man hier einen alphabetischen Sturz des Letzteren (die alphabetischen Rubricae) vor sich. — Die unveränderte Bezeichnung „Registratur" scheint zur Jahreszahl nicht zu passen; aber es gibt im formellen Dienste der Behörden wenig Veränderungen: die alte Kanzlei, d. i. der herzogliche Rath des 14. Jahrhunderts, ist im 15. Jahrhundert in den Hofrath übergegangen und über diesen, der sich mittlerweile in mehr Stellen gespalten hat, wurde soeben statusmässig ein Geh. Rath gesetzt (S. über die Entwicklung der bayerischen Kanzlei Neudegger „Beiträge zur Gesch. der Behördenorganisationen III"). — Die Protokollierung der neuen, jetzt sogenannten „Geheimen Kanzlei" resp. des „Geheimen Rathes" beginnt bereits 1581; Fragmente davon besitzt das k. Kreisarchiv München, neuere Protokolle das Reichsarchiv an anderer Stelle (Akten „Staatsverwaltung"). Die Geschichte der Register ist nichts anderes als die Geschichte der Kanzlei und der sich aus ihr durch Theilung entwickelnden Behörden, Dezernate oder Referate: Haupt- oder Ressorts-Register = Behörden, Spezial- oder Sonderregister = Referate.

Bayern—Straubing

1362—1429.

Die nachfolgenden Stücke sind nicht blosse Buchungen ausgelaufener Urkunden, sondern Register, Inventare, Lager-Verzeichnisse, welche den Zweck hatten, Urkundenbestände bestimmter Materien, in der Regel in der Kanzlei oder im Archiv lagernd, nach gewissen Richtungen hin gesondert, nachzuweisen. Bekannt war unter uns der Liber Rabnonis vom Jahre 1363, der aber, weil bisher vereinzelt, nicht in seinem Beziehungswerthe, insbesondere nicht als Archiv-Inventar klar erschien. Es ist ersichtlich, dass nach der bayerischen Landestheilung von 1353 eine Neuanlage und Repertorisierung in Kanzleien und Archiven stattfand. — Muffat erwähnt dieses wie aller der hier vorgeführten konkreten Zeugen des älteren bayer. Kanzlei- und Archivwesens (s. oben S. 5) nicht. Es gelang hier die Auffindung noch zweier weiterer Kodizes, eines älteren und eines jüngeren aus der Straubinger Kanzlei, an der überaus schön gearbeitet wurde. Wir haben demnach:

1) „Obligationes domini ducis Alberti de Bavaria [quae visae sunt anno dom. MCCCLXII].“ Tom. privileg. Nr. 37.

1 Band in Gross-Quart; 99 Blätter; Papier; Wasserzeichen verschieden; Schrift des 14. Jahrh., d. i. 1362. — Von Aettenkhofer gebunden und überschrieben.

Verzeichniss der Schuld-, Darlehens- und Quitt-Briefe des Herzogs Albrecht, Regenten von Bayern-Straubing (1353/58 bis 1404). — Folium 1—13 ein Register über den vorliegenden Band; hierauf die Urkunden in ganzen Kopien. Ihre Aufzählung erfolgt nach den Aemtern und Gerichten des Straubinger Landes, in welchen die Schuldner oder Gläubiger ihren Sitz haben, die Schuld- oder Zinsobjekte entlegen sind. — Fol. 14—76 die Obligationes debitae, 77—78 die Oblig. solutae.

Die Urkunden beginnen mit 1296 und sind theilweise ererbte Bestände der alten ersten niederbayerischen Kanzlei (1255 ff.), so dass hier ein Bruchtheil des alten niederbayer. Archivs (1255—1340) vorliegt (vgl. hiezu oben Kölner Nr. 1, 2, 3 und 10 und hernach unter Ingolstadt).

2) „Liber registrationis privilegiorum . . . per dom. Rabnonum de Mauren prepositum Spaltensem,[1]) incliti Alberti ducis Bavariae prothonotarium compositus. MCCCLXIII.“ 1351—1425. — Tom. privileg. Nr. 20.

1 Band in Gross-Quart; 68 Blätter und Titelblatt; Pergament; Schrift des 14. Jahrh., d. i. 1363. — Von Aettenkhofer gebunden und überschrieben.

Vollständige Kopiaturen der Urkunden. — Hausurkunden, (ausnahmsweise) politische, Landes-, päpstliche Urkunden; auch Schuld- und Zinsbriefe. — Das Repertorium ist nicht in continuo geschrieben, sondern in Abtheilungen (nach Materien); neuere Urkunden je bei denselben nachgetragen.

64. 3) „Liber registrationis . . , per Rabnonem . . .“

1 Heft in folio; 10 Blätter; Papier; 14. Jahrhdt. — Von Aettenkhofer gebunden.

Ein Register, das zum vorigen Liber von 1363 versucht wurde; Fragment.

65. 4) „Register sulcher Brief, als die Herschaft von Alter geben hat in den Niderland über sumliche Güter in den Gerichten, die meinem gnädigen Herrn Herzog Wilhelm (von Holland, zugleich mit „Herzog Albrecht“ 1353/58) zu sainem Teil angefallen sein.“ 1353—1429.

---

[1]) In zwei Urkunden des Stiftes Spalt reformirt Rabno die Statuten des Alten Kollegiums daselbst wegen Verfalles der Sitten und Einkünfte; in der ersten vom Jan. 1366 erscheint er als „Canonicus Ratisponensis ecclesiae et praepositus Veteris collegii Spalt“; in der zweiten vom April desselben J. als „Episcopus ecclesiae Eystetensis.“ — Rabno könnte seine Vorbildung im Kanzleiwesen zu Rom selbst erlangt haben.

1 Band in Gross-Quart; 101 Blätter und Titelblatt; Papier; Wasserzeichen verschieden; Schrift aus dem Anfang des 15. Jahrhdts., theilweise früher.

Fol. 1—33 Kopie einer Zusammenstellung auf die Landestheilung von 1353 zu beziehender Urkunden:

1—12 „Debita et obligationes" des Herzogs Wilhelm (1353—58) in einigen Straubing'schen Gerichten.

14—18 Ebenso, Herzog Albrechts.

21—33 Obligationes debitae et solutae Alberti in judiciis terrae Bavariae.

41—74 Urbar-, Gült-, Zoll- und Maut-Register, zusammengestellt nach den Straubing'schen Gerichten und Städten, und zwar i. J. 1429 zu dem Zwecke, einen Antheil des in 4 Theile zerfallenden Straubinger-Erbes zu berechnen; s. hernach unter Ingolstadt (1429). Fol. 71—74 in Bücherschrift geschrieben.

76—83 Register der verpfändeten Gülten und Leibgedinge im Straubing'schen Gebiete; zu gleichem Zwecke entworfen.

84—101 Urkunden des Klosters Nieder-Altaich, in Kopie, aus dem 14. Jhdt; dieselben betreffen des Klosters Verhältnisse mit denen von Degenberg; hiebei zwei Kaiser-Urkunden von 1009 und 1040. — Schrift des 14. Jhdts.

Weitere ältere Straubinger (sowie Ingolstädter und Landshuter) Register mögen in den mehr als 100 Neuburger Kopialbüchern enthalten sein; auch die alten, sehr zahlreichen Neuburger Archiv-Repertorien werden Register und Registraturen in Menge anführen.

Hier findet ein Werk ausnahmsweise Eintheilung, das Hiehergehöriges nicht enthält, aber doch zur alten Straubinger Kanzlei in einer nicht uninteressanten Beziehung steht, durch den Titel:

66. 5) „Straubinger Briefgewölb."

1 Band in folio; 370 Blätter; in weisses Leder gebunden.

Näher betitelt: „Conskription über den Geheimen Kasten der kurfstl. Regierung Straubing." 1738. — Der Band findet

hier seine Erwähnung zum Beweise, dass fortgesetzt bayerische Archivalien aus älterer und ältester Zeit in Straubing vermuthet wurden, dass aber bezügliche Recherchen solche Vermuthungen wiederholt nicht bestätigten. Schon im 16. Jahrhdt. wurden Recherchen vergeblich angestellt. Der vorliegende Band ist i. J. 1738 vom Regierungskanzler zu Straubing abgefasst und ein Inventar zu nennen über die 35 Schiebladen eines dort bestehenden sogen. geheimen Kastens, der nichts enthielt als Vorstandsakten einer äusseren Regierung, fast durchgängig dem 17. und 18. Jahrhdt. angehörig.

Ueber das Straubinger „Gemeinschaftsarchiv“ (1425—29 resp. 1445) s. hernach unter Ingolstadt.

Bayern-Ingolstadt.

1417. 1423.

1) „Die Ordnung und Inventari „aller meins Herrn Hertzog Lud- „wigs Brief hernach geschrie- „ben, die zu Ingolstadt in dem „Turm liegen. MCCCCXVII.“ — Sog. Neuburger Kopialbuch No. 14.

1 Band in folio; 413 Blätter; Papier; Wasserzeichen verschieden, meist Mohrenkopf. — Gebunden wie die ältesten der sog. Neuburger Kop.-Bücher in braunes Holz mit Schweinsleder-Rücken. — Geschrieben 1417 und 1423.

I. J. 1417 wurden die Bestände der Ingolstädter Archivalien (das Briefgewölbe befand sich „im Turm“ des alten Schlosses) geordnet und zugleich in einem Inventar neu aufgenommen. Man hat hier demnach eines der ältesten Archiv-Repertorien (s. Einleitung S. 2—6) vor sich, das den Uebergang vom Lager-Register der Kanzlei (Registratur) zum Lager-Register des Gewölbes (Repertorium) gut veranschaulicht. Zugleich ist dieser Band in Ansehung seiner Zeit ein „Werk“ ersten Ranges. Vom Verfasser aufgefunden. Muffat kennt es nicht, obwohl er die Quellen zu den meisten seiner akademischen Arbeiten den Neub. Kop.-Büchern entnommen hat.

Verschiedene nähere Fund- und Lagerorts-Angaben bezeugen, dass man es mit keinem Kanzlei-Register zu thun hat; solche Bemerkungen sind beispielsweise:

„Was dazu gehört zu dieser Skatel" (Schachtel in einer Schieblade eines Kastens im Thurm).

„Prantbrief (der grosse, von 1373) liegt in einer besonder Skatel" (ders., wegen seiner ungeheuren Anzahl von Siegeln der „Igel" genannt, noch am heutigen Reichsarchiv).

„Die Brief hat Herzog Wilhelm von München bracht und liegen in der Skatel Graispach." (S. oben Kölner Seite 10 No. VIII.)

„Es liegt auch dabei etc."

„Liegt nit dabei"

„Funden" — „nit funden" etc.

Ferner weisen verschiedenartige, auf Vorhandensein bezügliche Randzeichen auf zeitweilige Revisionen der Bestände hin.

Die Vorführung aller Urkunden geschieht in schönen, vollständigen und deutlichen Regesten unter Angabe des Original-Datums, so dass nach dem Regest die Urkunde zuverlässig wiedererkannt und das Original im zutreffenden heutigen Archive hienach identifizirt werden kann. Die Abfassung ist einem Ingolstädter Kanzler oder Protonotar, ohne allen Zweifel einem Kleriker, zuzuschreiben; zur Regestierung und Repertorisierung war es nothwendig, die Bestände vom Thurm nach der Kanzlei zu bringen.

Alsbald kann man unterscheiden, dass dem Verfasser dieser Briefbeschreibungen, wie er sagt, eine „Ordnung", d. i. Abtheilung der Bestände und zwar in Reichs-, in Haus-, in politische oder Staats-, sowie in allgemeine Landesurkunden und Urkunden spezieller interner Geschäfte vorschwebte. An die Urkunden reihen sich Bände, Spezial-Register, und Register über Register (Aufzählungen letzterer).

Das Repertorium beginnt mit Kaiser und Reich unter dem Titel „Kur und Wahl eines römischen Königs"; die nun folgenden Haus- und Vertrags-Urkunden gehen über Stephan II. selten zurück. — Nach dem speziell herzoglichen Archiv (Fol. 1—32) kann man den Beginn des Landesarchivs auf Fol. 33 und, nach geringer anderweitiger Unter-

brechung, seinen Schluss auf Fol. 251 ansetzen. Das Landesarchiv geht bis 1266 zurück und gehört meist dem 14. Jhdt. an. Nur wenige Urkunden sind von einer späteren Hand hinter dem J. 1417 nachgetragen; mit 1445 hat die Ingolstädter Linie ihr Ende erreicht. Der Landestheilung und dem Umstande entsprechend, dass Stephan II. Regent in München, finden sich in diesem Ingolstädter Archiv viele Urkunden aus dem Briefgewölb im Alten-Hofe zu München (wie in Straubing ältere Landshuter Briefe); Ludwig der Gebartete hatte es auf die Münchner Bestände besonders abgesehen; da s. Zt. bei vielen Urkunden schlechterdings über ihre Zugehörigkeit zu Straubing, Ingolstadt oder München nicht entschieden werden konnte, war zu Straubing ein Gemeinschafts-Archiv errichtet worden; dessen Aufhebung muss 1429, längstens 1445 ff. erfolgt sein (dieses Gemeinschaftsarchiv ist nicht zu verwechseln mit jenem zu Freising-Augsburg 1505 bis 1559).

Besonders das Landesarchiv weist Kaiser-Urkunden auf:

Von König Konrad ... Herzog zu Schwaben, Schwäbischwörth betr. ... 1266; Fol. 49.

Von König Adolf, den Rheinzehent zu Hailprun betr. ... 1296; Fol. 117.

Kaiser Ludwig ist mit ungezählten Urkunden vertreten 1314—47; ferner

Karl IV., Rupprecht und Sigmund, } diese vereinzelt bei den Haus- und polit. Urkunden.

Bei den bekannten vielseitigen Beziehungen Ludwig des Gebarteten waren entsprechend Urkunden vieler geistl. und weltlicher Fürsten zu verzeichnen. Die internen speziellen Geschäfte führt das Landesarchiv nach den Aemtern, Gerichten, Orten und Sitzen vor, über welche die Urkunden entweder direkt lauten oder in deren Bezirk die zu verzeichnenden Objekte liegen. Unter jedem dieser Titel erscheinen die Stücke in ziemlich geordneter Reihenfolge; so beginnt das Landgericht Hirschberg mit Urkunden von 1273; ein besonderes Libell innerhalb des Landesarchivs bilden:

„Die Brief, die man zu Arnsperg in der Vesten „funden, da diess gewunnen ward anno 1417.“ — Fol. 101—115.

Im Allgemeinen ist es bereits dieselbe Anordnung wie noch ein Jahrhundert später bei Kölner, Repert. Nr. 6.

Mitten in dieser Abtheilung eingeschlossen, an frühere Stelle gehörig, finden sich:

„Papstbriefe für mein Herrn Hertzog Ludwig „Graf zu Mortain" Fol. 130.

Fol. 134 werden Landschafts- und Städtefreiheiten, Fol. 135/36 Gnadenbriefe für Klöster, Fol. 137 Briefe über Steuern und Jägergelder aufgezählt.

Sodann sind 28 Saalbücher beschrieben; hievon ist hervorzuheben:

Fol. 143 .. „ain altz gross pergamenein Salpuch vom Bairenland; „aber ain altz pergamenein Salpuch vom Bairenland „ist etwas klainer". [1])

Es folgen 29 Rechenbücher, das sind die Bücher, in welche die von den äussern Beamten eingesendeten General-Rechnungen eingetragen wurden, darunter das Hauptbuch:

„ain gross Rechenpuch, von allen ambtleuten gemacht" 1415; Fol. 144.

---

[1]) Hier liegen offenbar, mit dem Format übereinstimmend, die beiden ältesten bayerischen, pergamentnen Saalbücher von c. 1240 u. 1277 ff. vor (gedruckt in Monum. boica Bd. XXXVI): sie bilden die Spitze der noch heute im Reichsarchiv aus etlichen 20 Bänden bestehenden Sammlung ältester bayer. Saalbücher; dieser wahrhaft edle Bestand wurde von Rockinger 1894 im ersten Archivsaal aufgestellt, in unmittelbarer Nähe davon die vorliegende Register-, Repertorien- und Kopialbüchersammlung, im Anschluss hieran die vielgenannte Sammlung der Urkunden, Literalien und Akten der altbayerischen Gerichte. — Die ersten 19 Bände der Saalbücher sind wohl grössentheils identisch mit dieser Ingolstädter Sammlung, die, soweit sie bayerischer dann oberbayerischer Herkunft, 1392 widerrechtlich nach Ingolstadt, dann 1429/45 nach Landshut-Trausnitz gekommen sein dürfte; bei der Ausscheidung des letzteren Archives in Folge Gründung des Herzogthums Neuburg 1503 ff. wird sie von hier mit dem treffenden Theile des niederbayer. Archives nach München in die Hand Kölners extradiert worden sein (zu vgl. dessen Liber antiquitatum I u. II); 1585/95 dem äusseren Archiv übergeben, hat sie hier Aettenkhofer neu aufgestellt, gebunden und überschrieben. — Wenn das vorliegende Archivinventar Ingolstädter Herkunft eines der „Neuburger" Kopialbücher ist, so wird hiedurch nur neuerdings bezeugt, dass (vgl. oben S. 48—51) letztere Bücher sowie der grösste Theil der Archivalien der einstigen „jungen" Pfalz sich aus den alten niederb., dann Straubinger-, Ingolstädter u. Landshuter Urkunden, Kopien u. Registern zusammensetzte.

Weitere 20 „Register und andere Bücher“ lauten über verschiedene besondere Urkunden-Gattungen und sind demnach Spezial- oder Material-Register (Lehen, Privilegien, Schulden, Quittungen u. s. w.) z. B. Fol. 145:

„ain gross Register, darin all meins Herrn Handvest von Wort zu Wort (also in Copie) geregistrirt sind“;
ain Inventari, darinn all meins Herrn Brief zu einer Kürz (in Regesten) geregistrirt sind mit dem Datum; das ist das gegenwärtig Puch“ (in Abschrift);
ain Register aller Sach, die man zu Kostantz gehandelt hat“;
ain Inventari der Brief, die man zu Kostantz geprauchт hat“ u. s. w.; s. noch hernach.

So ist auch das Spezial-Register über die vorhandenen, auf Personen lautenden Quittbriefe hier gleich beigebunden; Fol. 149—253.

Fol. 256 führt den Titel:

„Inventari aller Salpücher, die wir zu Neuburg funden haben“. 1447.

Hieraus ist zu schliessen, dass 1447 im Schloss zu Neuburg nach hier etwa vorhandenen Archivalien geforscht wurde; man hat es hier also mit vor-herzoglichen Neuburger Archivalien zu thun.

Ein ganzes „Inventar über (Spezial-) Register“, Fol. 264/65, stellt eine Art General-Uebersicht der Referate[1]) dar; da wir eines dergleichen in Deutschland aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts bisher nicht besitzen, das die Entwicklung des Kanzleiwesens und seiner allmähligen Abtheilung in Ressorts und Referate nachweist, so mögen nur einige politische Register genannt sein:

„Ain gross Register der Handlungen . . zwischen Herzog Ludwig und Markgraf Friedrich von Brandenburg.“
„Ain Register aller Handlungen zwischen H. Ludwig u. H. Johannsen paid von Bayren.“

---

[1]) Wieder ein Beweis, dass die Forschung über Kanzlei und Behörden nicht getrennt werden kann; das Produkt beider sind eben die Register und Protokolle, aber nicht bloss die eine oder andere Registerart, sondern das ganze System derselben, die Buchungs- (Ein- u. Auslauf-) Register und (!) die Lagerregister (über Referats-, Registratur- und Archivbestände); zum Formaldienst ist der Referatsdienst zu untersuchen; s. die Beilage.

„Ain Register aller Handlungen zwischen H. Ludwig u. H. H. Ernst und Wilhelm von Bayren."

„Vier Register aller Handlungen zwischen H. Heinrich u. H. Ludwig."

Je ein Register über die Handlungen mit den Bischöfen zu Salzburg, Passau, Regensburg und Eichstädt.

„Acht Register, das Nydernland Bayren antreffend."

„Des jungen Herzogs Ludwig Register in Herzog Hainrichs Sachen."

„Register des jungen Herzogs Ludwig von der Kurfürsten wegen."

Register „H. Ludwigs all' Städte- und Marktfreiheiten."
„ der Ritterschaft Freiheit und Einung.
„ der Urkunden des Königs u. der Städte, und der Hauptbriefe wegen der Schuld in Böheim.
„ der „viel Geschriften der H. H. Ludwig etc. nach König Sigmunds Spruch über Ingolstadt."

„Ain gross Register, darinn viel Hauptbrief geschrieben sind."

„Ain franzoys Formulari, wie man franzoys Brief machen soll."

„Ain Register von der Lehen zu Oesterreich und etlicher Lehen heroben im Land."

„Ain pergamen Sextern mit abgeschrift des alten tailbriefs, auch Prantbrief, um Schwäbischwerd und Giengen, Rotenfels, Gmünd, Jachsperg etc."

„III Pücher zum Krieg, eins von aller Gewerb wegen, ains von allen die abgesagt haben" u. s. w.

„Ain Register, darinn aller Fried abgeschrift geregistrirt sein."

u. s. w.

Noch weitere Register und Regitraturen, Indizes und Inventare mögen in diesen Neuburger Kopial-Büchern enthalten sein. — Ein Register Stephan'scher Urkunden von 1392—94 im Tom. privil. 25 ist oben Seite 106 notiert worden.

Die Fol. 288—413 dieses Bandes 14 stellen eine beiläufige Wiederholung der Folien 1—125 dar, anscheinend das Protokoll einer i. J. 1423, vielleicht aus Ursache eines Wechsels im Kanzleramte neuerdings vorgenommenen Revision derselben Urkundenbestände im Thurme zu Ingolstadt.

Die Fol. 272—281 enthalten ein „Dienstbuch“ (Dienstregister); es führt in Regesten die Verträge auf mit den zu Kriegs- und Bundesleistungen in Sold genommenen adeligen „Dienstleuten“ (zu unterscheiden von den verpflichteten „Dienern“ oder Amtleuten).

An der Spitze des Bandes ist im vorigen Jahrhundert vom neuburg'schen Archivar Roth ein fragmentarisches Register eingefügt worden.

[Bayern-Landshut.]

Register, Registraturen und Inventare über Kanzlei und Briefgewölbe Alt-Niederbayerns (1255 bis 1340) und von Bayern-Landshut (1353 bezw. 1392—1503) werden einer späteren Sammlung vorbehalten (s. Einleitung S. 7). Dass das niederbayer. Briefgewölbe in den Jahren 1340, 1353 und besonders 1392 der Aufmerksamkeit der bezüglichen herzoglichen Landeskanzleien und Landstände nicht entging, ist selbstverständlich. Urkunden und Register aus dem niederbayerischen Archive sind theils bereits oben bei Straubing und Ingolstadt nachgewiesen worden, für München gaben Zeugniss die Kölner'schen Repertorien Nr. 1—3. Das Archiv, welches sich zwischen 1353 und 1503 in Landshut auf der Trausnitz angesammelt, ist, wie oft bemerkt, 1503 fast vollständig nach Neuburg geschafft worden.

System und Systematisierung

der

Papst-, Kaiser- und Landes-Register

(auch Inventare, Bücher und Akten).

Zugleich historische Begründung der Regestierungs-, Repertorisierungs- und Editions-Formen.

Ein Beitrag zur Lehre vom Urkunden-, Kanzlei- und Behördenwesen.[1])

Ergebnisse.

Wer ständig an einem grossen Kulturarchive zu arbeiten Gelegenheit hat, stösst nicht selten auf Dinge, die in unsern hilfswissenschaftlichen Handbüchern nicht oder abweichend enthalten sind. So macht der Archivar zunächst hinsichtlich Fragen der Urkundenlehre, dann aber auch der Rechts- und Verwaltungsgeschichte diese Beobachtung. Anfänglich mit Recht dieser misstrauend, drängt sich ihm doch nach tiefergehenden praktischen Arbeiten auf dem Gebiete der Archivalien-Bestimmung die Ueberzeugung auf, dass hier der theoretische Kenntnissvorrath, das allgemeine Hand- und Lehrbuch „nicht ausreicht", und er gelangt an den Punkt, archivalisches, noch unbestimmtes Material neu und selbständig behandeln zu müssen. Es ist indess hinsichtlich der „Hand- und Lehrbücher", um jedes Missverständniss und jede Unzartheit von vornherein auszuschliessen, hier gleich mildernd einzuwerfen, dass diese in die Lage versetzt sind, abschliessende Definitionen, Sätze und Regeln geben zu müssen, die Abweichungen und Ausnahmen dagegen mehrbändigen Fach- und Nachschlagewerken vorzubehalten.

Wenn dann der Archivar über die mit seiner Arbeit verbundene Studie der Wissenschaft gegenüber Rechenschaft ablegt, so ist es wohl möglich, dass er ihr und seinem Berufe einen Dienst erweist. Wie dankbar erstere für derartige, aus den Archivalien und den Archiven stammende Arbeiten ist, zeigt am meisten die Rechts-

[1]) Beilage zu „Bayerische Archivrepertorien und Urkundenregister von 1314 resp. 1322—1812", für Separatausgabe bearbeitet.

geschichte, und hier ist es wie zu keiner Zeit R. v. Schröder, welcher solche Arbeiten, wie wir Alle wissen, in immerwährender Verjüngung seines Stoffes verwerthet.

Man kann im allgemeinen und unbeschadet anderer Definitionen öffentliche Archive als Sammlungen von Schriftmaterial betrachten, das von einer oder einer Anzahl von Kanzleien (Schriftstätten) hinterlassen wurde. Besehen wir uns einmal von diesem Profil aus nur beispielsweise das bayerische Reichsarchiv, das aus den Kanzleien seines uralten Territoriums und der mit ihm seit 1803 vereinigten Hunderte von ehemaligen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften über 6000 Codizes[1]) vom 9. bis 16. Jahrhundert und Urkunden nach Hunderttausenden birgt, so ist zu schliessen, dass dieses grosse Kulturarchiv für Kanzleistudien aussergewöhnlich ergiebig ist. Die Literatur bestätigt dies seit der Gründung dieses allgemeinen Archives reichlich, in immer grösserem, ja mehr als je wachsenden Umfange. Aus den Einblicken, welche die Summe des hier vor Augen liegenden Kanzleimaterials gestattete, in welchem auch das gesammte von Päpsten, Kaisern und Landesherren empfangene Material suspendiert ist, erwuchs unter Beiziehung einschlägiger Literatur, neben jener, die spezielles Behörden- und Archivgeschichts-Studium seit Jahren mir an die Hand gab, nachfolgende Studie und allgemeine Erfahrung.

Jede Kanzlei, insbesondere Regierungskanzlei, hatte ihren bestimmten Hand- oder Geschäftsapparat; nennen wir denselben die Kanzlei-Mittel oder den Kanzleiapparat;[2]) er ist ohne grossen Unterschied überall derselbe, entstanden einerseits aus den gleichen Bedürfnissen, andererseits durch Nachahmung von Kanzlei zu Kanzlei; in ihm, in seiner Gleichförmigkeit liegt nothwendig System. Da aber nicht bloss die weltlichen Kanzleien unter sich, sondern auch die kirchlichen, welche den weltlichen meist vorhergehen, für sich, und sodann beide mit einander verglichen, im allgemeinen dieselbe Kanzleiausrüstung, dieselben Kanzleimittel zeigen, und dies endlich in allen Kulturländern, so stehen wir vor einer in Italien, Deutschland und Frankreich fast gleichartigen inneren Organisation der amtlichen Schriftstätten, vor einer universellen Kanzleitechnik, ausgebildet, wie die Kanzleisprache (Stilus) selbst, zu gleichen Zwecken der aufrecht zu erhaltenden Ordnung und Verständigung der Völker. Zu diesem einheitlichen System in den Kanzleien tritt die Organisation und das System der Kanzleien, einerseits das kirchliche, welches mit dem Charakter seiner Katholizität alle Reiche umfasst, andererseits das nationale, welches innerhalb der Reiche seine Grenzen findet.

---

[1]) Archival. Zeitschrift Bd. IX S. 192 ff.

[2]) Eine kurze Nennung der dem Kanzler und seinen Beamten etwa noch im 15. Jahrhundert dienenden Manualien ist eingefügt in „Gesch. d. Kur-Archivs Heidelberg-Mannheim" S. 13 ff., sowie in „Beiträgen zur Gesch. der Behördenorganisationen I" S. 39.

Die Ausrüstung einer Kanzlei besteht nicht nur im allgemeinen immer aus denselben wenig variirenden einzelnen Hilfsmitteln, sondern letztere stellen auch in ihrer Summe ein einheitliches Ganze und Werk dar. Das hauptsächlichste Hilfsmittel jeder Regierung oder Kanzlei ist, ausser ihrem Sprachorgan selbst (Urkunde und Erlass) die Buchhaltung, sind die Register und Bücher. Bei der Beschreibung des inneren Kanzleiwesens (in der Urkundenlehre) müssen aber alle (!) Theile, als zum System gehörig, behandelt werden, weil sich alle Kanzleien, wie vorhin bemerkt, hierauf wechselseitig, direkt und indirekt, aktiv oder passiv, beziehen.

Es soll nun hier jenem Theile der Buchführung und der Kanzleimittel ein eingehender Blick gewidmet werden, welcher unter dem Titel „Register" vom frühen Mittelalter an, ja bereits in der römischen Zeit, bis zur endlich vollendeten Gliederung des Regierungswesens zu Ende des 16. Jahrhunderts, in grösster Breite begegnet.

Die gesammte Buchführung und daher sämmtliche Register, nicht bloss die eine oder andere Registerspezies, sind für die Geschichtsschreibung und so für die Urkundenlehre oder umgekehrt von grossem Belange. Der Archivar, welcher z. B. namhafte Reste einer bedeutenden Kanzlei vor sich liegen hat, einer Königs- oder Landeskanzlei, einer Hochstifts- und Kloster-, einer Standes- oder Stadtkanzlei, kann täglich die Aufgabe haben und hat sie, solche Archivalien zu ordnen, was soviel heisst, als sie der Benützung zugänglich machen. Er muss da zuerst jedes Stück richtig bestimmen, damit gerade so vertraut sein, als sei er in dieser Kanzlei vor tausend oder dreihundert Jahren Kanzler oder Sekretär gewesen, muss sodann diese Stücke in jener Ordnung zusammenfügen, wie sie zu ihrer Zeit organisch gegliedert waren und ineinandergriffen. Der Archivar muss mit einem Worte die Manualien der Kanzleien aller Systeme und aller Zeit heute im Archiv in ihrer Aufstellung physisch rekonstruieren können. Zu letzterem systematischen Thun geben aber die entsprechenden Kapitel „Register" und „Archive" in der Urkundenlehre nicht völlig die der Wirklichkeit entsprechenden Detailausführungen, sei es, dass es mangelt an der Auseinandersetzung des vorhanden gewesenen Systems des gesammten Kanzleiapparates, oder des Systems je einer Gruppe desselben, z. B. der Register und Bücher. Wenn auf einem Codex der Originaltitel „Register" steht, so kann es dem Archivar (wie dem Historiker) zunächst nicht erlaubt sein, diesen Titel zu übersehen und nur einen modernen technischen Inhaltstitel[1]) an die Stelle zu setzen. Viele Kopialien, Registratur-

[1]) So werden z. B. Urkundenkodizes des 9. Jahrhunderts heute mit „Kopialbücher" bezeichnet, obwohl diese Bezeichnung erst ein Terminus des 16. Jahrhunderts ist, und dieser da etwas ganz anderes bedeutet, als heute die eine oder andere Urkundenlehre (es herrscht nicht einmal Uebereinstimmung) darunter versteht. Wir werden diese Wandlungen nachweisen.

verzeichnisse, Inventare, Repertorien nennen sich im Mittelalter und später bloss Register.

„Register" ist zunächst nur mit Reihe zu übersetzen. Obwohl wir schon seit dem 14. Jahrhundert und früher in Bücher und Hefte nach Materien eingetragene Urkunden- und Akt-Reihen haben, so nennen sich diese Verzeichnisse, wenn überhaupt überschrieben, doch in erster Linie und fast unterschiedslos Register. Wir erfahren so aus dem Titel nicht, ob es Verzeichnisse sind, welche eine Kanzlei angelegt hat über Urkunden und Schriften, die sie z. B. hinaussendete, oder über solche, die umgekehrt bei ihr eingingen oder in ihrem Gewölbe lagerten, oder über anderweite „Reihen" von Schriftsachen oder Beurkundungen.[1]) Dies ist der archivalische Befund. Wenn nun aber die bis etwa zum 16. Jahrhundert reichende diplomatische Urkundenlehre, die zugleich eine Kanzleilehre ist, auf ihrem Gebiete von den Registern spricht, so wäre zu erwarten, dass sie den Begriff derselben nicht gegen den seinerzeitigen Gebrauch beschränkt, sondern darunter „Urkunden- und Beurkundungs-Verzeichnisse" überhaupt verstehen lässt, nicht mehr und nicht weniger. Diesem Begriff würde dann das System der Sonder-Verzeichnisse zu folgen haben. Ausserhalb der Archive, in der Urkundenlehre, ist man jedoch dahin gelangt, allmählig nur eine einzige Art in dem vielgegliederten Register- d. i. Kanzleibuchhaltungswesen als Register zu bezeichnen. Und damit fällt sehr Vieles aus der Lehre von den „Quellen" oder Beurkundungen, aus der ganzen historischen und archivalischen Recherche hinaus.

Aus dem Umstande nämlich, dass seit einer Reihe von Jahren ohne Unterbrechung diplomatische Untersuchungen erfolgten über jene Art von Registern der apostolischen Weltkanzlei, welche die Kopien etc. vorzüglich der ausgelaufenen Papsturkunden enthalten, blieb der ganze Begriff Register- und Registerbücher mehr und mehr hängen an jenen Kanzleiprotokollen, die als Register der Ausläufe zu betrachten sind. Es ist richtig, dass diese Registerart vielleicht die hauptsächlichste aller jener ist, die sich im System des Kanzleiapparates findet. Sie ist neben den Urkunden selbst eine vorzügliche Geschichtsquelle. (Dies sind aber ebenso andere Register.) Die Betrachtung dieser Auslaufsregister führte dann die Urkundenlehre weiter dahin, dass sie diesen Registern, man kann sagen allein, Aufmerksamkeit schenkt und zu

---

[1]) Sammlungen von Urkunden in diplomatischem Sinne, von protokollierten Rechtshandlungen, von Belegen, von Rechnungen, nennen sich alle Register, worauf vielleicht eine Definierung der vorliegenden Reihe folgt. Wir werden aber sehen, dass „Register" im Laufe der Jahrhunderte ganz bestimmten Reihen (nicht bloss einer einzigen Gattung) verbleibt; insoferne aber Register ursprünglich jede Reihe bezeichnet, subsummiert sich darunter jedes Material, das in Reihen (Serien) abgefasst ist, ohne Unterschied, ob in losen Heften, Blättern oder Büchern bestehend, ob Urkunden, Akte, Belege oder rechnerische Darstellungen.

Definitionen gelangt, wie, dass man am zweckmässigsten nur Register nenne „in der Kanzlei des Ausstellers hergestellte Abschriftensammlungen“,[1]) dass „den Abschluss der Beurkundung . . . der Eintrag ins (das) Register“ bildet,[2]) dass man im allgemeinen heute unter Register die Verzeichnisse der aus den Kanzleien ausgelaufenen, hinausgegangenen Urkunden verstehe.[3])

Es gab eine Zeit, wo sich die mündliche Ausdrucksweise, mehr als die lehrende, gewöhnt hatte, Papst- und Kaiserregister in diesem Sinne je als ein singuläres Verzeichniss (das Register der Päpste oder Kaiser) zu betrachten; dieselbe wurde erst wieder pluralisch, als durch die neueste Forschung bekannt wurde, dass selbst die Auslaufsregister der Päpste und Kaiser sich als keine inhaltlich gleichmässige, ununterbrochene, denselben Regeln folgende Einrichtung darstellen; aber es blieb hiebei vulgär doch bestehen, dass Register Verzeichnisse ausgelaufener Urkunden seien, hergestellt in der Kanzlei des Ausstellers.

In den zahlreichen Abhandlungen über päpstliche und kaiserliche (Auslaufs-) Register, die besonders seit 1879 erschienen sind, die zur Bildung dieser Lehre und Anschauung wesentlich beitrugen, ist kaum der Gedanke vertreten, dass das Wort Register eine grosse Kollektivität in sich schliesst. Der objektive Befund am Archivfache ergibt aber, dass, unter Annahme und Beibehaltung der Auslaufsregister als einer ersten Hauptklasse, noch weitere und grössere Klassen von bedeutendem historischen Quellenwerthe sich so nennen. Und zwar nennen sie sich gleichzeitig so neben den anderen. Man kann folgende Kategorien unterscheiden, bei welcher Unterscheidung die Eigenschaft als Kanzleimittel, die Kurrent-Benützung in der Kanzlei das Kriterium ist. So gehören alle zum laufenden Dienst errichteten Reihen-Aufzeichnungen hierher, ob sie sich als Register oder Bücher überschreiben oder ob sie titellos sind.

A. Register, in welche die ausgelaufenen Urkunden etc. eingetragen wurden, und zwar in Kopien (ganzen Abschriften), in abgekürzter Wiedergabe (heute sog. Regesten), in wörtlichen Auszügen (Extrakten, Excerpten), oder in kurzen Andeutungen des Inhalts (Rubricis, Betreffen). — Zuweilen enthalten diese Auslaufsbücher auch die Einläufe (wie bei den Suppliken), so dass die Definition „Register sind Auslaufsbücher“ für solche Gruppen ohnediess nicht durchgehends zutrifft. Man hat es hier mit einer Buchführung zu

---

[1]) Bresslau, „Urkundenlehre für Deutschland und Italien“ 1889 S. 91/92 Diese behandelt zwar vorzüglich das päpstliche und kaiserliche, doch auch das Landeskanzleiwesen, und zwar bis Kaiser Maximilian.

[2]) Posse, „Die Lehre von den Privaturkunden“ 1887 S. 99.

[3]) Seeliger, „Die Registerführung am deutschen Königshofe bis 1493.“ (1894.) S. 223.

thun, welche bezweckt, von den aus den Händen gegebenen Urkunden etc. ganze oder theilweise Abschriften, Auszüge oder Notitiae als Beweismittel zu behalten.

B. Register über die eingelaufenen, dann überhaupt unter Aufsicht der Kanzlei lagernden Urkunden und sonstige lagernde Bestände aller Art, Formen und Materialien. — Sei es, dass von ausgegangenen Urkunden Duplikate (zweite Originale) zurückbehalten, oder dass ausser den unter A systematisch gefertigten Kopial-Registerbüchern die Concepte verwahrt wurden, oder dass Urkunden und urkundliche Schriftstücke (von letzteren insbesondere Briefe) anderweitig eingingen, es ist sicher, dass an allen Kanzleien sich hiefür Schriftbehältnisse (Registraturen) bildeten. Ueber deren Bestände wurden nun ebenso systematisch und in denselben Formen, wie unter A beschrieben, Verzeichnisse angelegt, und diese ebenso Register geheissen, wie die Verzeichnisse über die ausgelaufenen Urkunden. Diese Register nennen sich im Allgemeinen erst vom 15. Jahrhundert an vereinzelt Inventare, seit dem 16. vereinzelt auch Repertorien. Es ist dies die Kategorie, welche aus den „Registern" eliminiert erscheint, ohne dass ihr an anderer Stelle in der Urkundenlehre der ihrer Bedeutung entsprechende Platz parallel zu den Auslaufsregistern angewiesen worden wäre. [1])

Hiebei ist zu berühren, dass der bekannte Lagerort der „Bestände", d. i. das Gewölbe oder Archiv organisatorisch von der Kanzlei nicht getrennt ist, sondern mit seinen Hilfsmitteln zum Kurrentdienste gehört; dem Lokale nach besteht eine Trennung. Ferner wird in unserer modernen Urkunden- und Kanzleilehre nicht unterschieden zwischen Registratur und Gewölbe der Kanzlei, zwei verschiedenen Lagerorten, und so nicht zwischen den Beständen und daher auch Registern der ersteren und Registern der letzteren. Die Registratur schiebt sich zwischen Kanzlei und Gewölbe; sie ist von letzterem zu unterscheiden, wenn auch beide unter Einer verwaltenden Persönlichkeit der Kanzlei stehen. [2])

Ist man heute auf dem Wege, die Register unter A Buchungsregister (Journale, Protokolle) zu nennen, so möchten die

[1]) Ein Erklärungsgrund findet sich darin, dass diese Kategorie von Registern, sei es, dass sie sich in geringerer Zahl erhalten haben oder von der Literatur noch zu wenig berührt worden sind, weil sie in den Archiven noch nicht zusammengestellt wurden, den Autoren nicht genügend in die Erscheinung trat; weiter ist die allgemeine Geschichte des Archivwesens, nämlich dessen Amts- und Arbeitsgeschichte, zu wenig beachtet worden. Zu vgl. „Bayer. Archivrepert. u. Urk.-Register" seit 1322.

[2]) Zu selbstverwaltenden besonderen Aemtern wurden die Archive erst in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts gemacht. Ich beobachtete dies an der Archivgeschichte für Rom, Paris und München. Für letzteres siehe die Urkunden in „Gesch. d. bayer. Archive"; hier ist auch (S. 23) auf die grosse Reihe der Archiv- und Urkundenregister aufmerksam gemacht worden. Durch die Selbstverwaltung kamen die Archive noch nicht aus dem Kanzleiverbande.

unter B mit Lagerregister (das sind Inventare, Repertorien, Konsignationen, Indizes, Beschreibungen etc.) bezeichnet werden. Da alle Einträge Buchungen sind, so soll die erstere Bezeichnung (nach Seeliger) wohl nur die Buchung, nicht das Vorhandensein ausdrücken.

Als neben einander fungierende Theile des Kanzleiapparates wurden die Registerkategorien A und B durch die Jahrhunderte zu einander nicht gegensätzlich gehalten, daher auch unter dem einen Titel „Register" begriffen. Sie bedingten sich theilweise und standen zu einander als Schreiben und Antwort (Korrespondenz), als Supplikation und Erlass, als Appellation und Revisionsurtheil etc. in substantieller Beziehung. Die lagernden Bestände sind vielfach nur die Konsequenzen der hinausgegangenen Anregungen und umgekehrt. Es folgt, dass, wenn die apostolische Kanzlei und die Königs-Kanzlei laut ihrer Buchungs-Register abertausende von Urkunden und Briefen an Bischöfe und Landesherren, Städte und Klöster versendeten, wenn diese Empfänger die erhaltenen lagernden Originale in ihren Registraturen und Gewölben hinterlegten und über sie Register (Inventare) anlegten, diesen Lagerregistern (wie auch den Lagerregistern an der päpstlichen und kaiserlichen Kanzlei selbst) dieselbe Aufmerksamkeit seitens der Geschichte und dieselbe Lehrbedeutung zu Theil werden muss, wie den Buchungs- oder Auslaufsregistern der korrespondierenden Stellen. Es ist noch zu erwähnen, dass die Lager- oder Archivregister im Laufe der Zeit regelmässig Nachträge und Zusätze verzeichnen, bis sie zu ihrem heutigen Bestande erwuchsen, während in die Auslaufsregister nur gleichzeitige Urkunden aufgenommen wurden. Die Register über die Archiv- und Registraturbestände kennzeichnen sich gegenüber Kopialbüchern durch „Vermerke" über den Lagerort als Manualien.

C. Register oder Reihen von anderweiten Urkunden, Beurkundungen und Akten.

Es gibt genügend viele Verzeichnisse, die sich Register nennen, ohne zu A und B zu gehören. Die Kanzleien verzeichneten oder registrierten auch Urkunden, die weder von ihnen ausgingen, noch bei ihnen eingingen oder lagerten, die aber an der Kanzlei wissenswerth und zu ihren Hülfsmitteln nöthig oder erwünscht waren. (Gerichts- und andere Entscheidungen und Erlasse von Kanzleien, rechtlich einschlägig oder sonst dienlich, ohne Formulare zu sein). Hieran schliessen sich Register über Akte-Reihen (notierte Missiv-, Staats-, Verwaltungs-, Prozess-, unstreitige Rechts- und andere Handlungen jeglicher Materien). Es gehört hierher das Registerwesen einer Gruppe von Geschäften, die so ausschliesslich und mit so vielerlei „Registern" arbeitete, dass sie es war, die diesen Terminus recht eigentlich bis auf uns brachte, nämlich die Gruppe der Register im Finanz-, Steuer- und besonders dem uralten geistlichen und weltlichen Haus-, Hof- und Land-Wirthschaftswesen, welche Registerabtheilung gerade in der

päpstlichen Kanzlei hinsichtlich Alter, Ausbildung und Masse neben der des Auslaufs monumental besteht und allen mittelalterlichen Staaten seine Formen überliefert hat, was bei den Auslaufsregistern minder der Fall war.[1]) Wie viele Arten von „Registern“ oder „Büchern“ sind uns dann aus diesem Wirthschaftswesen von den Stiften und Klöstern, Territorien und Aemtern bekannt und erhalten![2]) — Hierher gehören die

---

[1]) Bei den Autoren über päpstliche Auslaufsregister vor 1198, z. B. bei Rossi, Ewald, finden sich öfter Urkunden- und Aktreihen aus dem Wirthschaftswesen unter Register (ohne Gegenüberstellung) subsummiert; bei L. M. Hartmann „Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien“ annis 540—750 (1889) fand ich S. 89 folgende bezeichnende Stelle: „Im 10. Jahrhundert wurde in der ravennatischen Kirche ein Register zusammengestellt, in das, um den Besitz festzustellen, ausser einer Anzahl von Schenkungsurkunden eine grosse Menge von Urkunden aufgenommen wurde, durch welche Petenten bei der Kirche um Verleihung einer Pacht einkamen. Das uns erhaltene Register-Bruchstück umfasst nicht weniger als 10 Territorien ... Die Urkunden reichen bis vor das Jahr 708 zurück.“ Wir haben demnach hier unter dem Namen Register (nach Hartmann) einen Traditionskodex und eingelaufene, vermuthlich mit Genehmigung versehene Pachtgesuche vor uns.

[2]) Hierher gehören die Traditions-Codices, ob Urkunden oder bloss Notitiae enthaltend. In der wirthschaftlichen Buchhaltung finden wir schon früh die Scheidung nach Materien, das Sonder-Registerwesen. So haben wir in Freising nach dem 9. Jahrhundert den vielberührten Codex traditionum (Cozroh's), einen Liber commutationum aus demselben Jahrhundert, einen Liber censualium aus dem 11./12. Jahrhundert. — Ueber die Entstehung der Traditions- u. a. „Bücher“ in der Zeit des Intermittierens des Urkundenwesens — nachdem seit dem 10. Jahrhundert „die Herrschaft der Urkunde“ geruht und die „Herrschaft des Aktes“ drei Jahrhunderte gedauert hatte, geht letztere Mitte des 13. Jahrhunderts wieder zu Ende —, über den Uebergang vom Traditionsbuch zum Urbar, das Verwaltungszwecken dient (ein Kanzleimanual wie das Traditionsbuch), und über das Kopialbuch (Chartular) das diesen Charakter nicht hat (nicht Kurrentzwecken dient), siehe die grundlegende Abhandlung Redlichs „Ueber die bayer. Traditionsbücher und Traditionen“ in Mitth. des Inst. für österr. Gesch.-Forschung 1884. Derselbe gibt keine Definition von Kopialbuch (wie später Bresslau), es liegt ihm aber ein solches ächte da vor, wo eine abschriftliche Sammlung von Urkunden keinen bestimmten Nebenzweck verfolgt; so seien seine Traditionsbücher nur im gewissen Sinne Kopialbücher S. 7. 9. 58. 59. So dürfen m. E. auch nie irgendwelche Register, wie oben unter A—C begriffen, Kopier- oder Kopialbücher genannt werden, wenn sie schon Kopien enthalten, weil sie das Kriterium der Kurrentmittel an sich tragen. Die Kopialbücher verdanken ihre Entstehung lediglich der Gewohnheit, die Gesammtheit der lagernden und auch sonstigen Urkunden überhaupt, und für alle Fälle, zu vervielfältigen. Während ich die reinen Kopialbücher nicht zu den registerartigen Aufzeichnungen zähle, ist diess wieder bei den Sal- und Urbarbüchern der Fall. Den Charakter derselben, ihre Entstehung und Fortbildung bis zur neuen Zeit — seit der byzantinischen Katastrierung — stellte neuestens Susta fest mit seiner „Gesch. u. Kritik der Urbarialaufzeichnungen“ in den Wiener akademischen Sitzungsberichten (1898). Wie mich in der Urkundenlehre die Einschränkung von „Register“ lediglich auf Auslaufsregister, sowie besonders die Definition von Register und Kopialbuch bei Bresslau S. 92 anregte, so fühlte sich Susta beengt durch die Definition desselben von Urkunde, indem hienach auch die Urbare aus der Urkundenlehre ganz hinausfallen würden, da Urbare zwar nicht „Vorgänge“, aber „Zustände“ rechtlicher Natur bezeugten. — Aus diesen Hauptstämmen von

meisten Register des gesammten Raths- und Gerichtswesens. — Um die Anwendbarkeit unserer Registerkategorien auf die neuere Zeit zu kontrolieren, so würden die Exhibite z. B. des päpstlichen Sekretariates, beziehungsweise der Kongregationskanzleien wie vor Alters unter die Auslaufsregister fallen, würden die „Sitzungsprotokolle" und „Tagebücher" des Konsistoriums und entsprechend der weltlichen höchsten Stellen zu den Akt-Registern zählen.

Wenn Titelüberschreibungen fehlen, Fragmente zu behandeln sind u. s. w., so gibt es bestimmte äussere Kennzeichen dafür, dass Manualien vorliegen (und nicht z. B. reine Kopialbücher, Literalien u. dgl.), wenn neben den Texten Zusätze vorkommen, wie Anweisungen und Vermerke hinsichtlich der Behandlung der Schriftstücke, hinsichtlich Adresse, Versendung, Registrierung, Taxen, Lagerung in Registratur und Gewölbe, dann Referenten- etc. Zeichnungen, persönliche Bezugnahmen, endlich auf andere Kanzleimittel zielende Hinweise, Literierungen und Nummerierungen; auch Format und äussere Abnützung können Kanzleigebrauch andeuten. Wie wichtig solche Beachtung ist und welch' scharfsinnige, tief in die Aemterverfassung eindringende Untersuchung diese Dinge erfordern und zu erfahren haben, zeigen die im folgenden zu behandelnden Arbeiten über die Papst- und Kaiserregister.

Die vorstehenden drei grossen natürlichen Merkmale (A– C), nach welchen die im ganzen Mittelalter und seitdem bis zum 17. Jahrhundert sogenannten Register sich unterscheiden lassen, reichen indessen zu deren „physischer" Einreihung im Archiv wie für die Urkundenlehre noch nicht aus. Die Register unterstehen nicht bloss dem System, welches innerhalb der Spezialkanzlei und der Kanzleimittel herrscht, sondern auch dem System der Kanzleien, des Aemterwesens. Es ist darauf zu achten, aus welcher Kanzlei ein Register, seinem Inhalte und seiner Bestimmung gemäss, stammt. Da sich die ursprüngliche eine und erste Kanzlei — jedes Aemtersystem entstand aus einer Ursprung gebenden Schriftstätte — im Laufe der Zeit in Abtheilungen, dann in eine ganze Anzahl von Kanzleien oder Aemtern (Kongregationen, Rathskollegien, Ressorts) zerlegt, an welchen sich das Kanzleiwesen nach dem Vorbilde der Mutterkanzlei wiederholt — nur mit Abweichungen, je nach der Technik des Ressorts, dessen neuer Materie, — so steht vor der Urkundenlehre die Lehre von dem Behördenwesen.

Wirthschaftsregistern zweigen sich auf dem Wege fortschreitend detaillierter Verwaltung eine grosse Anzahl von Sonderregistern ab, die sich, wie oben berührt, mit Vorzug „Register" nennen. — Codices epistolares und Formularien — Statuten, Gesetze, Rechte und Glossen — Annalen, Glossarien, Titulaturbücher etc., obwohl sämmtlich Kanzleimittel, haben zum Register- oder Buchhaltungswesen keinerlei Beziehung.

Dass hernach umgekehrt das Quellenmaterial der Register selbst wieder dazu dient, die Entwicklung des Kanzleiwesens zum Behördenwesen, von Ressort zu Ressort, genauer als bisher festzustellen, dies wird eine Wirkung der vorher richtig geordneten Register sein (zu vgl. Papst- und Kaiserregister). Man darf eben nicht vergessen, dass jede Urkunde und jedes Aktenstück aus einer ganz bestimmten Kanzlei, sogar Kanzleiabtheilung hervorging, und so auch jedes Urkunden-Register, d. i. die Sammlung, darüber aussagt; jede Kanzlei, jede Behörde hat naturgemäss ihre eigenen Formen und Sonder-Merkmale. Die Behördengeschichte bildet die Urkundenlehre weiter aus, wird von ihrer unzweckmässigen Eintheilung nach Rechtsmerkmalen (Königsurkunde — Privaturkunde), ohne diese ganz fallen zu lassen, absehen, sie nicht mehr allein nach Territorien, sondern nach Aemtern, wie theilweise geschieht, behandeln und so die Urkundenlehre, und die diplomatischen Arbeiten für die Verfassungs- und besonders Verwaltungs-Geschichte erst wirklich nutzbringend machen. Die Register gehören demnach bei jenen Kanzleien beziehungsweise ursprünglichen Schriftstätten, dann Aemtern, Behörden und Landesverwaltungen, geistlichen und weltlichen, eingetheilt, bei denen sie entstanden sind und ihren Zweck erfüllt haben. Sie gehören daher z. B. nicht in Bibliotheken. Bei der nothwendig zu vereinigenden diplomatisch-behördengeschichtlichen Behandlungsweise denke ich ebenso an die auf einzelnen Personen beruhenden Hausämter der Klöster wie an die päpstlichen, kaiserlichen und landesherrlichen Raths-Kollegien.[1])

Indess, auch mit der Abtheilung des Registermaterials in Kategorien und nach ihrer Kanzlei-Provenienz ist das System, in welchem es entstanden ist und nach welchem es bestimmt und behandelt werden muss, noch nicht erschöpft. Die Systematisierung erstreckt sich auch (zu vgl. die Register-Forschung) auf die Form der Redaktion der Register. Dieselbe kann hinter die materiellen Merkmale an die dritte Stelle treten, ist aber, wie wir bald sehen werden, unentbehrlich bei der archivalischen Bestimmung und für die bezügliche mittelalterliche und moderne Nomenklatur. Sie muss in der Urkundenlehre demnächst mehr betont und unterschieden werden. Es ist nämlich durchaus nicht zufällig, wie die

---

[1]) In Bezug auf das Mittelalter verdanken wir hier allerdings bisher mehr den Quellen der hinterlassenen Literalien und so der weitmaschigen Kulturgeschichte als den Urkunden und dem Kanzleimaterial; es wäre so, um nur wieder ein Beispiel anzuführen, bei der berührten grundlegenden Arbeit Redlich's Gelegenheit gegeben gewesen, die Amtsbefugnisse zu betrachten, aus welchen heraus die verschiedenen Gattungen der Kloster-Registerbücher entstanden (wie der Indiculus Arnonis), und welche Wechselbeziehung zur allgemeinen Verwaltung sie hatten. Bei solchen Untersuchungen sollte man sich in die Stellung eines Grundherrn versetzen, des obersten Verwaltungsbeamten, und so müsste auch jenes Material zur Nennung kommen, das uns nicht erhalten geblieben ist, aber zum System der Verwaltung und zum Verständniss gehört.

Urkunden etc. in den Registern wiedergegeben sind. Insoferne das Regestier- und Editionswesen durch Publikationen und sodann archivamtlich noch heute besteht, das Alte und Neue historisch zusammenhängt und die Frage dieser Bearbeitungen bei jeder Tagesaufgabe von neuem zu erwägen ist, je nach Zweck und Gegenstand, bildet die historische Betrachtung nicht nur für die Bestimmung der alten Register ein eigenes Thema, sondern auch eine nothwendige Begründung für die modernen Bearbeitungen. Wir haben es dabei mit den Termini Kopiale, Extractus, Regestum und Rubrica zu thun. Hierher gehört auch ein Blick auf Koncept (Urschrift) und dessen Geltung beziehungsweise Bewahrung als Urkunde. Die Nothwendigkeit der Betrachtung dieser Momente findet ihre reichen Belege in dem nachfolgenden Gange durch die Geschichte des Registerwesens. Zuvor noch dessen Ergebnisse hinsichtlich der Termini und der Bearbeitungsformen der Register. [1])

Vorzüglich drei Grundformen dienten zur Wiedergabe der Urkunden etc. in Registern; es wurde diess bereits angedeutet bei der Klassifizierung der Register unter A—C; sie erstrecken sich zumeist auf die Kategorien A und B. Es sind diess die Kopie oder die ganze Abschrift, dann wörtlicher Auszug durch Herausnahme von bestimmten, hauptsächlichen Stellen (Extrakte, Excerpt), abgekürzte Wiedergabe in meistens präsentischer, erzählender, konstatierender Form (heute sogen. Regest oder Notitia). Weiter ist zu erwähnen die blosse Inhaltsanzeige (Rubrica, heute Betreff), sodann eine Zwischenform zwischen ausführlicherem Regest und blossem Betreff, die sich besonders für die Repertorien der Archive eignet; endlich ist hier das Koncept zu besprechen, zu dem sich das ausgefertigte Original, was den Text betrifft, selbst als Abschrift verhält. Das Konzept, die Urschrift, verdrängt nämlich die Kopie, übernimmt eine Zeitlang sogar ihren Namen und bietet in Folge der Rolle, die es vom 16. Jahrhundert an spielt, als expediertes „Originalkoncept" der heutigen Quellenforschung sogar mehr Interesse als Kopie und selbst Kanzleiausfertigung. Die Entstehung, Geltung, Adhibierung und Hinterlegung des Konceptes, das bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts hauptsächlich nur private Bedeutung gehabt zu haben scheint, daher nach der Urkundenausfertigung zurückgezogen werden konnte, dürfte eine besondere Abhandlung beanspruchen; eine solche könnte zur Urkunden- und Akt- (um nicht zu sagen Akten-) Lehre vielleicht sehr viele Aufklärungen bringen.

Hinsichtlich dieser Formen der Wiedergabe in Registern gab es, wie bei der Anwendung dieser Elemente heute bei Urkundenbüchern, Regestenwerken und Repertorien, keine Regeln; selbst die päpstliche Kanzlei überlieferte keine solchen; auch heute haben wir darüber aus natürlichen Gründen keine Lehre; die Anwendbarkeit

[1]) Zu vgl. „Bayer. Archivrepertorien und Urkundenregister" S. 104/105.

ergeben stets nur Zweck und Erwägung von Fall zu Fall: andere waren und sind die Bedürfnisse der Papst-, Kaiser- und Reichskanzlei, der Landeskanzleien und zugehörigen Archive, der gelehrten Korporationen, einzelner Privater, der Kommunen, Kirchen, Stiftungen etc, andere die Bedürfnisse und der Gesichtspunkt nach dem Zweck (politische, Kultur-, Wirthschafts-, Kirchengeschichte), andere die Forderungen in Ansehung der Archivalien (Urkunden oder Akten, Notariatsinstrumente), andere jene hinsichtlich des Zeitraumes (vor und nach 1300), andere die Erwägungen je nach dem Inhalte der Urkunden etc. (z. B. Confirmationen und Indulgenzen, — dagegen Prozesse, Privilegien, Lehen — polit. Schlichtungen); je nachdem kommen hier die oben gekennzeichneten fünf Formen der Wiedergabe, zumeist abwechselnd, in Betracht. Posse hat (1887) ausser der Kopie auch dem Regest als wesentlichem Merkmale Aufmerksamkeit geschenkt. Bresslau hat sich (1889) länger verhalten nur bei Kopie und Koncept. — Es ist dann wieder nicht ohne Bedeutung, dass die Auslaufs-, wie die Lagerregisterbücher die 3—5 Formen vermischt, keine völlig ausschliesslich, gebrauchen — während die Kopialbücher nur die ganze Abschrift pflegen. Im 13. und 14. Jahrhundert schlagen bei den Papstregistern noch die Kopien vor. Diese Mischung ist ein Hauptkennzeichen (ausser den verschiedenen Rand-Noten), dass keine reinen Kopialbücher vorliegen, sondern irgend welche Register.

Zur Kopiensammlung wäre zu bemerken, dass dieser Terminus allerdings im Allgemeinen nicht versagt werden kann, wo eben nur ganze Abschriften vorliegen, aber die einmal nothwendige nähere wissenschaftliche Bestimmung erfordert es, schon im Terminus kurz zu unterscheiden, womit man es zu thun hat. Das reine Kopialbuch muss keineswegs bloss Urkunden enthalten, die von verschiedenen Ausstellern an einen Empfänger ergangen sind (vgl. Bresslau S. 92 Note 1); ein Landesherr konnte sich beliebige systematische Sammlungen (reine Kopialbücher) anlegen lassen etwa über kaiserliche Privilegien etc., die einst an verschiedene Empfänger, an frühere Grundherren, an Städte und Klöster seines Territoriums ergingen. Ich kenne hier verschiedene Beispiele und Kombinationen, die sich durch Landtheilungen, d. i. Kanzleitheilung, ergaben; zu vergleichen die bayerischen, pfälzischen, sächsischen u. a. Gebietsteilungen. Umgekehrt ist die Abschrift einer Urkunde, selbst einen Folianten bildend, kein Kopialbuch, wenn auch ein Kopiale, weil das Merkmal der „Reihe“ fehlt. Je nach dem quantitativen Vorschlagen der einen oder anderen Wiedergabsform ergibt sich, wenn diess angedeutet werden soll, allerdings die Unterscheidung von Kopial-, Extrakt-, Regesten-, Rubrikal-Registern.

Die Auslaufsregister der Kategorie A sind von Kopialregister-Tomen heute zu mageren Rubrikalregistern von nur vorübergehendem Interesse zurückgegangen; die Lagerregister dagegen (heute hauptsächlich Inventare und Repertorien der Archive) haben zwar

die ursprüngliche Form der Kopien verlassen, aber die des Regests umsomehr bewahrt. — Ueber Extrakte, wörtliche Auszüge, dürfte hinwegzugehen sein.

Um das Regest wogt ein Meer subjektiver Anschauungen. Es ist mit Register dasselbe Wort und uns aus der römisch-kaiserlichen Zeit durch die lateranensische Kanzlei überkommen. Das Regest hauptsächlich ist das Mittel, durch das der römische Rechts- und der päpstliche Urkundenschatz uns überliefert worden sind. Die Uebung des Regestierens, bald in der Bedeutung von Zusammentragen, congerere, bald in der von Wiedervorführen, Neuveranstalten, redigere, ist seit Zweitausend Jahren bis zu uns ununterbrochen gehandhabt worden. Primär ist regestieren und registrieren dasselbe, die Worte sind synonym; in der mittelalterlichen päpstlichen Kanzlei heisst die Arbeit „Urkunden abschriftlich eintragen behufs ihrer Sammlung" regestieren oder registrieren; erst später, überhaupt Einträge machen. Das heutige Regestieren, d. h. Schriftstücke in gewisser abgekürzter Form neu und reihenweise vortragen, ist erst ein Terminus unseres Jahrhunderts; er entstand dadurch, dass man die Arbeit, die Böhmer unter dem Titel „Regesten" in der Wissenschaft wieder einführte, „regestieren" nannte. Das römische und früh-päpstliche Regestum bedeutet ein Werk (etwa einen Band), Regesta mehrere Werke (mehrere Bände); das heutige Regestum oder Regest ist die Wiedergabe bloss eines Schrift-Stückes (ein Blatt), der Plural bedeutet eine Reihe solcher Einzelstücke, Blätter, die erst zusammen einen Band geben; in der angedeuteten frühmittelalterlichen Zeit hiessen also die sämmtlichen Kopien oder Regesten eines Papstes oder Kaisers, zu einem bestimmten Zweck in einem Werk vereinigt, Regestum, hiess auch etwa die Redaktion einer Reihe (kommentierter) kaiserlicher Entscheidungen ebenfalls Regestum (Corpus, Commentarius, Collectio). Bei dem Studium der Registerforschungen ist es, um zu einer Klarheit über die Registereinrichtungen zu gelangen, sehr wesentlich, zu beachten, in welchem Sinne sich einestheils die Quellen, anderntheils die Schriftsteller bald des Singulars, bald des Plurals von Regestum, Registrum etc. bedienen. Unsere Ergebnisse, zu denen die über Regestum, Regestrum, Registrum (zeitlich sich folgender Sprachgebrauch), über Registrieren und Regestieren im Nachfolgenden aus den Registerforschungen gesammelten Belege führten, sind wohl geeignet, einiges zur Aufklärung über unsere heutigen archivalischen Hauptaufgaben (Regestieren und Repertorisieren) beizutragen. Nämlich:

Es bürgerte sich durch unsere Schriftsteller ein, dass auch die einzelne Kopie einer Urkunde in einem Regestbande Regest genannt wurde. Da nun die Regestbände oder Register neben ganzen Kopien immer auch abgekürzte Wiedergaben enthalten, fand es Ewald zuerst nöthig (hinsichtlich der Register Papst Gregors VII., 1883) grosse und kleine Regesten zu unter-

scheiden. Unsere archivalischen Regesten, Wiedergaben in abgekürzter Form (s. oben S. 125), werden heute auf losen Blättern hergestellt; auf diese Weise können die Urkunden nach Inhalt und Form mehr oder weniger ausführlich wiedergegeben, die Blätter selbst chronologisch zusammengestellt werden; mit dem Regest kann sich ein Auszug der Urkunde verbinden. Wir nennen dies also regestieren.[1]) Dagegen heisst repertorisieren, die Urkunden nach Materien physisch abtheilen (wo grössere Bestände davon vorhanden sind, wie von Territorien und Hochstiften) und die über diese Bestände vorher oder nachher gefertigten Regesten in Konkordanz zu ihrer Abtheilung und Lagerung in feste Bände eintragen. Der Zweck der Repertorien (älterer Ausdruck In-

[1]) Wie oben S. 125 u. 131/32 bemerkt wurde, dass über die Verwendung der Wiedergabs-Formen bei Urkundenbüchern und Registern etc. aus Gründen keine Regeln bestanden und bestehen können, so ist diess auch bezüglich der Regesten- und Repertorien-Fertigung, was den Inhalt betrifft, der Fall. Wenn schon in der scholastisch-mittelalterlichen Kanzlei trotz ihres Formelwesens hier keine geschriebenen Anweisungen walteten, so ist diess doch wohl auch für heute unmöglich, aber auch entbehrlich in der Zeit, da historische und diplomatische Seminare, Spezial-Examina und langjährige staatliche wissenschaftliche Berufspraxis bestehen. Selbständig, ohne Zwang und Schablone muss da gearbeitet werden können. Es wurde bereits angedeutet, dass 1) jede Urkunde einen Fall für sich bildet, 2) ihre Herkunft, 3) der jeweils vorliegende Zweck der Regestierung, s. S. 132, und 4) zu berücksichtigen ist, wie weit Gattungen von Urkunden und beurkundeten Rechtsgeschäften nicht schon durch Rechts-, Verwaltungs- und Kirchengeschichte, auch durch die Urkundenlehre durch Termini, so dass diese genügen, festgelegt sind. Diess ins Auge gefasst ist es ganz natürlich, wenn gerade die Regesten der erfahreneren Diplomatiker und Archivare sich kürzer gestalten, als die von Anfängern. Ja selbst das Archiv, für welches oder an welchem gearbeitet wird, übt da einen bestimmenden Einfluss. Archive mit bis zu 50000 Urkunden (von den Akten abgesehen) gehören zu den kleineren; hier werden gar keine oder nur wenige, über das Jahr 1400 zurückreichende Original-Urkunden liegen, hier kann allerdings aufgearbeitet, jedes Regest ohne zu grosse Rücksichtnahme auf Raum- und Zeiteinschränkung abgefasst werden. Bei Archiven aber mit mehreren Hunderttausenden von Urkunden muss eine gewisse Einschränkung herrschen, weil die Repertorien ins völlig Unhandliche und Unübersichtliche sich vergrössern und vervielfältigen würden. Das ist sicher, dass ausser dem Rechtsgeschäfte, Aussteller und den Kontrahenten überall das Regest alle Orts-, die persönlichen Eigennamen von Bedeutung, auch die Amts- und Standes-Charaktere der Personen und die Namen aller Aemter enthalten muss. Es müssen dann die Repertorien und deren Wortregister diess alles ebenfalls aufnehmen, nur nicht die für Fundregister ganz belanglosen Nebenumstände und Bedingungen der Rechtsgeschäfte, die Pfennigwerthe und gewisse Beschreibungen, die sich bei jeder Nummer wiederholen, für den Kundigen von selbst zu schliessen sind und in den Regesten stehen, die sonst durch Duplizierung zwecklos angelegt würden. Während alle privaten Regesten-Publikationen mehr oder minder für bestimmte Geschichtszwecke oder von bestimmt vorgebildeten Personen bearbeitet werden, haben die staatlich archivalischen Arbeiten die universellen Rücksichten jeder überhaupt kulturellen Forschung ins Auge zu fassen, daher es anzurathen ist, dass die an den Staatsarchiven ohnediess bestellte Mehrzahl von Beamten unter sich kollegiale Fachbesprechung neben amtlichen Konferenzen pflege, und sich durch zu veröffentlichende Spezialarbeiten über den Stand der Literatur ausweise und weiterbilde.

ventar, aus dem römischen Rechte vermittelt, mittelalterlich Register und Registratur) ist schon in der Geschichte ein anderer, als der der Regesten. Die Repertorien und Inventarregister hatten zu keiner Zeit als erste Aufgabe die, die Urkunden ein zweites Mal zu besitzen, sie eventuell ganz zu ersetzen; dies war nicht einmal der erste Zweck der Register der Kategorie A, sondern nur der der wahren Kopialbücher; aber eher hatten die Regesten den Zweck des Ersatzes zu erfüllen, als die Inventarregister. Letztere enthalten wie erstere auch ganze Kopien, aber vom 15. Jahrhundert an nimmt dies ab, während die Auszüge und die abgekürzte Wiedergabe zunehmen; seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kann man nur mehr von Regesten-Repertorien sprechen. (Eine interessante Ausnahme bildet das Werk des bayer. Archivars Arroden, welches dieselben Urkunden in Kopie und nochmal in Regesten vorführt; s. „Bayer. Archivrep. und Urk. Register".) Ausführliche Regesten auf eigenen Blättern und als eigene Arbeit wurden in der historischen Zeit nicht gefertigt. Die Inventare und Repertorien hatten zunächst nur die Bestimmung, die ihr Name anzeigt, die von Fundregistern, in welchen die Bestände „anhängig" gemacht sind, damit man von ihnen auf die lagernden Originale und Bestände in Registratur und Archiv rekurrieren konnte.[1])

Rubricae statt Regesten, Auszügen oder Kopien finden sich in allen Registern eingestreut, theils selbständig, theils nur als Inhaltsangaben der in den Register-Tomen meist unübersichtlich enthaltenen ganzen Abschriften. Von diesem „Rubrum" oder „Betreff" wurde am meisten Gebrauch gemacht auf der Rückseite der Original-Urkunden (durch die regestrierende Hand in der Kanzlei des Empfängers) und später in Prozessakten.[2])

Ueber das Koncept wurden bereits Andeutungen gemacht (S. 131). Die Untersuchungen über Koncepte und Koncept-Register älterer Zeit (z. B. päpstl. Provenienz) gehören zu den schwierigeren Aufgaben. Ein neues Moment zu Reise-Registern oder Itinerarien im Koncept ist vielleicht zu ersehen aus Bayer. Arch. Rep. und Urkk. Reg. S. 107/8. Die Vervollständigung des Aktes, wie ich sie durch die vermöge Reichskanzleiordnung von 1494 gebotene Adhibierung des Konceptes als eingeleitet erachte, beendete allmählig das Kopialwesen in den weltlichen Kanzleien. Ein Uebergangsstadium zum Fallenlassen desselben bedeutet es, wenn,

---

[1]) Manche Archivare wünschen aus Zeitersparniss, dass die Einsichtnahme der Originale möglichst beschränkt werde und vertheidigen daher die völlige Uebertragung der ausgedehntesten Regesten in die Fundregister; letzteres ist, wie bemerkt, an kleinen Archiven möglich; wenn es aber auch sonst gut und nützlich ist, so möchte ich doch nicht von der Einsichtnahme der Originale — aus verschiedenen Gründen des Unterrichts — entbinden.

[2]) In den Archiven werden heute die in den Behördenregistraturen bloss mit „Betreffen" versehenen Akten zuerst neu regestiert, dann wird das Regest in das Repertorium übertragen — ohne dass ein weiteres Regestenfolium hinterlegt würde.

wie unter Sachsen und Brandenburg gezeigt werden wird, in deren Kanzleiordnungen von 1547 und 1577 unter Umkehrung der Begriffe geboten wird: die Sekretäre haben ihre Referate in die Kopial-Bücher zu koncipieren (statt Koncept-Bücher zu führen an Stelle der aufzugebenden Kopialbücher). Ueber den Zeitpunkt des Endes der erst im 16. Jahrhundert sogenannten Kopialbücher (zu Beginn des 17. Jahrhunderts), die in Wahrheit bis zuletzt Register sind, und die weiteren Ursachen, welche das Aktenwesen an die Stelle der Urkunden und Kopialien setzen, liegt es näher, unten am zutreffenden Orte zu sprechen.

Es bedarf noch der Umstand besonderer Erwähnung, dass für Register auch der Ausdruck „Registratur" gebraucht wird, ja er ist wohl ebenso häufig als ersterer und zwar in den deutschen Kanzleien, auch an der kaiserlichen. An den Landeskanzleien dürfte er mehr für die Kategorie der Lager- als der Auslaufsregister, also mehr für die Verzeichnisse in Registratur und Archiv gebraucht worden sein. Wenn von den Schriftstellern über die Papst- (Auslaufs-)Register durchweg richtig beobachtet und berichtet wurde, so käme für die apostolische Kanzlei die Bezeichnung Registratur nicht in Betracht. Die kaiserlichen Auslaufs-Register nennen sich indess vorzugsweise Registraturen; die späteren Nachweise werden diesen beachtenswerthen Umstand erhärten (vgl. a. „Bayer. Archiv. Rep. und Urkk. Reg." S. 104 u. ff.); es gewinnt fast den Anschein, dass man dem Regestum und Registrum des lateinischen und geistlichen Stilus „Registratur" als deutsche Bezeichnung gegenüberstellte.

Registratur kommt in dreifacher Bedeutung vor; als Bezeichnung für die Thätigkeit des Regestierens, Registrierens oder Eintragens, dann für Register-Hefte, endlich für das Lokale der in der Kanzlei (noch nicht im Archiv) lagernden Urkunden- und Aktenbestände. Die Registraturen, ob Auslaufs- oder Lagerverzeichnisse, bestehen aus losen Bogen-Lagen, den sogenannten Quaternionen, stellen ursprünglich keine Bände dar; erst später, nicht vor Ablauf eines Kanzleijahres, wurden sie, in nicht immer nach Materien ausgeschiedener Ordnung und selten ganz chronologisch, in feste Jahresbände, an der Papstkanzlei je Regestum, an der kaiserlichen meist Registratur benannt, vereinigt. Die Praxis der losen Lagen besteht durch das ganze Mittelalter an allen Kanzleien und anscheinend bei allen Nationalitäten. Von den Papstregister-Forschern wird der Grund hiefür darin gesucht, dass es so leichter möglich war, die stets aufgestauten Registervorräthe unter dem Kanzleipersonal und den Registratoren, je nachdem sich ihnen Zeit darbot, auszutheilen und aufarbeiten zu lassen. Es ist dabei zu erinnern, dass — wie wir bei unserm Gang durch die Registerforschung sehen werden — die 100 Skriptoren, die Abbreviatoren, Notare und Sekretäre nicht etwa

in Einem Hause arbeiteten, die Notare und Sekretäre sogar in ihren Wohnungen und von hier aus einerseits mit der apostol. Kanzlei, andererseits mit ihren hohen Auftraggebern nur Verbindung unterhielten. Auf das allgemeine Erforderniss, solange die Kanzlei reisig war, Quaternionen persönlich bei sich zu führen, wurde in „Bayer. A. Repert. u. Urkk. Register" S. 108 aufmerksam gemacht, während Lewinsky (Brandenburg'sches Kanzleiwesen) betont, dass lose Akte nothwendig waren, um sie zu Verhandlungen und Kommissionen über Land leichter mitzuführen.

Von der Zeit an, wo durch die in regelmässigen Zwischenräumen erfolgenden Kanzleiordnungen das Buchhaltungswesen a priori vorgeordnet erscheint, d. i. seit dem 16. Jahrhundert, besteht die Uebung, gleich in feste Bände zu schreiben; theilweise ist diess schon unter Kaiser Friedrich der Fall. Es entsteht nun eine förmliche Buchhaltung, die jedoch nichts anderes ist als Registerführung. Das ursprüngliche Hauptbuch oder Kommun-Register löst sich auf in eine Anzahl von Spezial- oder Sonderregister, umsomehr, seitdem am deutschen Königshofe (unter Kaiser Maximilian) die Kommunkanzlei durch die zunehmende Errichtung und Ressortierung von Reichs- und Landesstellen an Ein- und Ausläufen verliert. DerselbeVorgang vollzieht sich successive auch in den übrigen Territorien des deutschen Reiches. — Den Begriff von Registratur als Bewahrungsort für lagernde Bestände (s. oben S. 136) berührt, was die päpstliche Kanzlei betrifft, von den Registerforschern erst Kehr für das 14. Jahrhundert (1887), ohne jedoch von solchen Beständen zu handeln. Nicht Archiv-, sondern Registratur-Bestände sind die Urkunden, welche Kaiser Heinrich VII. zu Pisa hinterlässt; das hierüber bestehende Register (vgl. Ficker 1855) ist ein Lager-Register und zwar der Registratur. Die Registratur bei der kaiserl. Kanzlei kommt erst durch Bresslau für das 14. Jahrhundert zur Erwähnung. — Das moderne Registrier- oder Registraturwesen, das nur mehr die laufenden Akten der Behörden zum Gegenstande hat, nachdem die Archive als selbständige und selbstverwaltende Behörden ausgeschieden worden (siehe S. 120), beginnt mit dem ausgehenden 16. Jahrhundert. Bis hierher sollte sich die mittelalterliche Urkundenlehre, die ja zugleich Kanzleilehre ist, erstrecken. Wenn es in den Kanzlei-Ordnungen dieser Zeit (zu vergl. unten Württemberg) heisst: „Was not ist zu registrieren, all Sachen an ihr gehörig Ort zu legen und sonst gute Ordnung zu halten", so bedeutet das nichts anderes mehr als, die nöthigen Akten anzulegen, sie in das herrschende System einzureihen und an ihrem Platze alsbald aufzustellen.

Dass das Registerwesen (der 3 Kategorien) nicht bloss an der päpstlichen und kaiserlichen Kanzlei, sondern auch an den Landeskanzleien in gleicher, beziehungsweise ähnlicher Art gehandhabt wurde, lehrten mich m. Arbeiten von 1881, 1887, 1890 u. ff.; aus den von S. Adler, E. Rosenthal und Seeliger seit 1886 publizierten österr. und Reichs-Behördenordnungen, geht dasselbe her-

vor. Während ich (1893) im bayer. Reichsarchive die hier findlichen ältesten bayerischen Archiv- und Urkundenregister sammelte und sich mir hiebei das System des Registerwesens noch schärfer ausprägte, nahm Seeliger (ohne dass ein gegenseitiges Wissen bestand) eine Revision und Neubearbeitung der Register der Kanzlei am deutschen Königshofe vor. (Mittheil. des Inst. für österr. Gesch.-Forsch. Erg.-Bd. 1890—1894.) Diese revidierte Zusammenstellung der kaiserlichen Register ist so verdienstlich, wie solche über die päpstlichen Registerforschungen wünschenswerth wäre, von denen Riezler (Vatikanische Akten 1891) sagt: „Die über die Entstehung der Register bisher ausgesprochenen Ansichten zeigen im Allgemeinen einen . . . auffallenden Mangel an Uebereinstimmung". Bei dieser Revision hielt sich Seeliger innerhalb der ominösen Einschränkung, wonach Register allein die Verzeichnisse der vom Aussteller hinausgegebenen Urkunden umfassen würden. Indem er dann aber bei dieser Arbeit Register heranzog, welche in der königlichen Kanzlei neben den Reichsregistern auch über Ausläufe in österreichischen Landessachen, dann über besondere Rechtsmaterien (Urkunden-Gattungen) errichtet wurden, forderte er zu weiteren Recherchen namentlich hinsichtlich Landesregistern auf. Allerdings hat S. hierunter königliche Register über Landessachen verstanden; da er jedoch bei dieser Gelegenheit einerseits verschiedene weitergreifende Termini zum Registerwesen in Vorschlag brachte, er sich andererseits aber der eingeschränkten, im Widerspruch mit den thatsächlichen Archivbeständen stehenden Auffassung von „Register" gefangen gab, so hielt ich den Zeitpunkt für gekommen, einmal meine berührte Handschrift vom Jahre 1893 über Register in Bayern und sodann meine Erfahrungen über das Registerwesen im Allgemeinen in einer Studie[1]) zu veröffentlichen.

Wer nun die Aufgabe hat, oder es sich zur Aufgabe macht, älteres und ältestes Kanzlei-, Register- und Büchermaterial zu bestimmen und zu ordnen, der möchte sich folgender Fragen, auf welche die sämmtlichen Register-Kategorien aller Zeiten und Aemter übereinstimmend gestellt sind, als eines erwünschten **Systems** bedienen:

I. Kommt eine fortlaufende Aufschreibung in Betracht? Stellt sie sich dar als

A Auslaufs-Register,

B Lager-Register,

C Register anderweitiger Art, insbesondere als Akte-Register, im Sinne der obigen Ausführung unter Kategorie C?

---

[1]) Die Verbesserung oder Anwendung einer solchen steht Jedem frei; sie behält sich zwar das Eigenthum vor, macht aber nicht auf unveränderte Annahme Anspruch. — Alle bei dieser Studie gefundenen Thatsachen in diese Einleitung aufzunehmen war nicht möglich; es muss deshalb auf die nachfolgenden Belege und erklärenden Ausführungen verwiesen werden.

Hinsichtlich A-C ist bei der vorzunehmenden Beschreibung, wenn es der Fall ergiebt (im Einklange mit der Registerforschung) festzustellen, ob ein allgemeines, nach Materien nicht ausgeschiedenes, vermischtes (also Haupt-) Register vorliegt, oder dagegen ein Sonder-, Material- oder Spezialregister, d. i. ein Register, das Urkunden etc. verzeichnet, die wegen gewisser gleichheitlicher Formen (Sprache, Besiegelung, gleiche Expedition) oder in Ansehung besonderer gleicher Rechts- und Verwaltungsmomente für sich zusammengestellt wurden. — In der Beschreibung sind die Momente anzudeuten, welche (oben S. 129) als sogenannte Kennzeichen von Manualien (Vermerke etc.) festgestellt wurden. — Anzufügen ist bei allen Registern die hauptsächliche Form der Wiedergabe der Urkunden, Akte etc., ob in Kopien, Extrakten, Regesten, Rubren oder in welchen wechselnden Formen?

Bei A ist zu untersuchen, ob nicht eine nachträgliche Redaktion aus einem Urregister, eine Kollectio und dergl. vorliegt, ob das Register nicht auch die Einläufe und Anderes enthält, ob es Koncept, Reinschrift, Duplikat, ächtes Itinerar, Befehlsnotiz oder Memorial und dergl. ist?

Bei B ist es wesentlich, Lagerregister der Kanzlei d. i. der Registratur und Lagerregister über die Gewölbe- oder Archivbestände zu unterscheiden.

II. Nach der Bestimmung von Inhalt und Form ist der vorliegende Band, das gegebene Stück oder Fragment dem Orte seiner Herkunft zuzutheilen, entsprechend der oben angedeuteten Entwicklung der Kanzlei zum Behördensystem, also die ursprüngliche Schriftstätte, Kanzlei, Kanzleiabtheilung (Amtsbefugniss oder Referat), Ressort und sonstige ressortierte Spezial- oder Fachbehörde, der das Stück entstammt, unter Beifügung seines näheren Inhalts anzugeben. Hiebei mag im Sinne der Registerforschung noch die Bezeichnung Papst-, Kaiser-, Reichs- oder Landesregister, wenn solche Kanzlei in Betracht kommt, Anwendung finden.

Dass es sich bei der Registerforschung und Systemschaffung nicht um Subtilitäten handelt, sondern um archivalische Material-Scheidung und -Bereitung für die Geschichtsforschung in geradezu grösstem Stil und dass sich hieran noch Schaaren von Beamten und Gelehrten verbrauchen werden, wissen alle Sachverständigen. Nur im Vatikan wird bisher die archivalische und diplomatisch-kritische Bestimmung seiner Büchersammlung systematisch betrieben. In Archiven, wo noch nicht einmal die Original-Urkunden alle regestiert und eingetragen sind, kann zu einer durchgreifenden Behandlung langer Bändereihen noch nicht geschritten werden. In manchen Fällen sind vorbereitende Arbeiten geschehen; solchen, die heute in

Angriff genommen werden, muss um des wissenschaftlichen Zusammengreifens willen das Studium der Registerforschung vorausgehen; zu diesem Zwecke werden die Namen Redlich, P. M. Baumgarten, Lindner und Lewinsky hier und später hervorgehoben. Man hat es, um einige Beispiele, die im Nachfolgenden enthalten sind, namhaft zu machen, mit päpstlichen Beständen von 2000 und 6000, im römischen Staatsarchiv von 19000 Bänden zu thun (Palmieri, Gottlob, Gregorovius); am Reichsarchiv in München beträgt die Gesammtzahl der Bände bis zum Jahre 1600 über 6000; es ist bereits erwähnt, wieviele auf die Stifte und Klöster entfallen; aus den landesherrlichen Kanzleien sind durch ihre Zahlen hervorzuheben die bayerischen, neuburgischen, die oberpfälzischen, die zweybrücken-veldenz-sponheimischen, die fränkisch-brandenburg'schen, die reichsstädtischen; in Karlsruhe befindet sich die bedeutende Sammlung der ca. 300 sogen. kurpfälzischen Kopialbücher; einen dreifach grösseren Bestand als letztere scheint eine ähnliche Sammlung in Wien darzustellen, aus der Seeliger die Zahl der Auslaufsregister der königlichen Kanzlei vermehrt hat.

Abhandlung und Belege.

Registrum ist das neuere, in der zweiten Hälfte des Mittelalters in Gebrauch kommende Wort für Regestrum, welches an die Stelle des römischen Regestum getreten ist. Zu dem Verbum regerere verzeichnet Stephanus, Thesaurus ling. lat. (1743), die Bedeutung „regerere in commentarios, in librum referre“ aus Quintil. und notiert „Regestum vulgo registrum.“ —

Alsdann sagt Du Cange, Glossarium medii aevi (1762): Regestum i. e.

„liber in quem regeruntur commentarii quivis vel epistolae summorum pontificum.“ — Regestum vocatur liber continens memorias aliorum librorum et epistolas in unum collectas.“ — „Regestum quasi iterum gestum.“ — „Quae in regestris diversorum officiorum relata sunt“ (Codex Theodos. et Justinian.). — „Regestum = regestrum = registrum.“ — „Regestum i. e. thesaurus, quo regeruntur pecuniae.“

Henschel fügt in seiner Neuausgabe Du Cange's (1845) die Stellen hinzu: „Regestum Ravenna XV. kal. febr.“ (Cod. Theodos.) — „Edicta principum in curiis supremis regesta seu registrata dicimus“ (Cujac.). — „Epistolae regesto insertae“ (Anastasius an Nicolaus papa I.).

Forcellini „Totius latinitatis Lexicon“ (1871) findet für regero die gleiche Bedeutung wie sie congero hat; ebenso für regero die Bedeutung von transfero und transscribo,

extraho und evello. Er fasst dann zusammen: „Regesta sunt res multae in unum collectae et in tabulas et commentarios relatae, quae vulgo corrupte registra dicta sunt."

Man hat hier demnach vor sich das römische (kaiserliche) und das frühmittelalterliche (päpstliche) Regestum (Corpus in unum redactum); von demselben ist der Plural, regesta, gebraucht, wenn mehrere solche in Betracht kommen, die Sammlungen von mehreren Aemtern, mehreren Kaisern, Päpsten. Unsere heutige Anwendung von Regestum auf Wiedergabe einer Handlung, eines Datums, und von Regesta auf eine Reihe solcher, beruht auf einer Neu-Einführung, der man aber die Berechtigung nicht absprechen kann.

I. Papst-Register

bis 1503.[1])

1841 Reyscher; siehe III, Württemberg.

1854 **Bangen** „Die römische Kurie, ihre Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang." 1 Bd. 572 S.

Das Buch wurde zu dem besonderen Zwecke geschrieben, den Deutschen für praktische Fälle die Organisation der Kirchenregierung in Rom näher zu bringen. Der Verfasser B. hat deshalb 2 Jahre in Rom verweilt, um durch eigene Anschauung die Thätigkeit der sämmtlichen Kanzleien, deren Kompetenzen vielfach ineinander greifen und die oft schwer

---

[1]) Es gelangen die Schriftsteller nach der Chronologie ihrer Arbeiten zur Anführung und zwar unter folgender Abtheilung:

I. Papstregister.

II. Kaiserregister.

a) Register der Reichskanzlei und der Kanzlei des königliches Hofes bis zu Kaiser Maximilian 1493.

b) Register der Reichs-, Königs- und österr. Hofkanzlei sowie der österr. Landeskanzleien seit Kaiser Maximilian — nach den Kanzlei- und Behörden-Ordnungen. (Weitere Ausbildung des Registerwesens, Veränderungen in demselben.)

III. Landesregister.

Bayern — Pfalz — Zweibrücken — Neuburg — Württemberg — Sachsen — Franken — Brandenburg — Deutsche Gebiete im Norden.

Von II b an empfahl es sich, die historische Chronologie einzuhalten. Um aber die Chronologie sämtlicher hier zum Registerwesen benützten Arbeiten (in einer einzigen Reihe) übersehen zu können — die Arbeiten und Stoffe der drei Abtheilungen greifen vielfach in einander über — wurden die Schriftsteller unter I sämmtlich aufgeführt, die hier fälligen aber in Fettdruck.

Um die „Belege" sprechender zu machen, war es in den meisten Fällen nothwendig, auf Art und Inhalt der Arbeiten und Werke selbst einzugehen. Nicht Jedem sind diese alle bekannt. So entwickelte sich eine Art Führer durch die Registerforschung. Wo diese dann sichtlich nicht im Einklange mit der Gesammtheit des Registerwesens steht, mussten Gründe und Erklärungen gesucht, so Vorbehalte im Interesse der Werke, die sich nicht direkt mit Registern beschäftigen, gefunden werden; andererseits wurde öfter der Priorität vermöge der Chronologie, wohl Manchen erwünscht, Rechnung getragen.

auseinander zu halten sind, kennen zu lernen. Die römische Kirchenbehördenorganisation ist eine ganz eigenartige, von dem weltlichen Regierungswesen sehr verschieden, obwohl sie dem letzteren ursprünglich ihre Formen geliehen hat. Der päpstliche Hof und das landesherrliche Behördenwesen des Kirchenstaates wird hier nicht behandelt. Die ganze Verfassung der Kurie und der apostolischen Kanzlei hat sich bis zum Verfasser B. seit Jahrhunderten wenig verändert, so dass es ihm möglich war, die Kanzleien und ihre Abtheilungen bis zu ihrer Entstehung zurück zu verfolgen. Insofern ist das Studium dieses Werkes für Jeden, der in mittelalterlichen päpstlichen Kanzlei- und Archivbeständen arbeiten will, von erstem Belange. Bei den Registerstudien ist es auch von Einzelnen reichlich beigezogen, von Anderen, nicht zur Erleichterung der Uebersicht ihrer Arbeiten, ausser Acht gelassen worden. Es ist demnach durch dieses Werk sehr erleichtert, zu entscheiden, aus welcher ursprünglichen Kanzlei oder Abtheilung diese oder jene Bestände stammen müssen, und wenn es sich um irgendwelche Register handelt, liegt mit der Kanzleigeschichte schon deren ungefähres System, nach welchem sie einzutheilen, von selbst vor. Die Geschichte der apostolischen Kirchenbehörden entbehrt jedoch vorerst noch der letzten genauen Daten, wodurch die Bestimmung der Archivalien dann, wenn sich eine neue Gattung davon eröffnet, zuweilen erschwert wird. Jedem Papste war die Neubestätigung der Verfassung der apostolischen Behörden und Kanzleien (Regeln) vorbehalten, woraus folgt, dass die Kanzleien und deren Emanationen für jeden Papst einen besonders zu betrachtenden Abschnitt bilden. Schon in Folge dieses Umstandes kann von Registern der Päpste von Vorneherein nur im Plural gesprochen werden, denn die Päpste machten von ihrem Rechte zu Abänderungen im Kanzleiwesen häufigen Gebrauch. Mit Modifikationen hat sich das päpstliche Registerwesen bis zur Zeit erhalten (Bangen S. 403, 414, 426 ff., 439 ff., 448).

1855 Ficker; siehe II, a.

1856 Muffat; s. III, Bayern.

1864 **Philipps** „Kirchenrecht" Bd. 6. „Die römische Kirche, der Papst und seine Gehülfen." — Auch diese Darstellung des römisch-kirchlichen Behördenwesens erscheint neben Bangen von den Registerforschern (hauptsächlich der Wiener Diplomatiker-Schule) benützt; sie lehnt sich ganz an Bangen an, behandelt jedoch den Stoff nicht nach der thatsächlichen Praxis, sondern erörtert die Kompetenzen theoretisch durch Betrachtung der bezüglichen Rechtsquellen, die sich bei Bangen in den Noten und im Anhange behandelt finden. (Bresslau entnimmt das Einschlägige Hinschius.) Auf den Geschäftsgang und die Apparate des Kanzleiwesens geht Philipps nicht ein.

1865 Riedel; s. III, Brandenburg.

1875 **Wattenbach** „Schriftwesen im Mittelalter", schliesst eine Definition des päpstlichen Registerwesens in dem gelegentlichen Satze ein: „Von den Regesten, welche seit Gregor I. alle von der Kurie ausgehenden Schreiben in Kopie enthalten, (sind nur gerettet) Abschriften des Registers Gregors I., Johannes VIII., Gregors VII." etc. Seite 533. Vgl. II, a 1896.

1876 **Gregorovius** „Das römische Staatsarchiv" (Sybels historische Zeitschrift Bd. 36. S. 141 ff.). — Indem Gr. einen Ueberblick gibt über die Organisation des neuen italienischen Staatsarchivs zu Rom und dessen Bestände, soweit solche u. A. infolge der Ereignisse seit 1870 aus päpstlichen Behörden- und Kloster-Archiven in und um Rom an das genannte Staatsarchiv übergingen (woraus sich ein ungefährer Rückschluss ergibt auf das, was noch in vatikanischem Besitze sich befindet, beziehungsweise sich nicht mehr befindet), kommt er auch zur Erwähnung von Registern. Aus den Aufzählungen ergibt sich sofort der weitere Begriff von Register, der vor Allem in Rom zu finden ist. Die Zahl der „Register" (-Bände) in der Staatsarchivs-Abtheilung IV (Archivio storico-diplomatico) sei circa 19000. In dieser Abtheilung IV befinden sich in Unterabtheilung: 1) die „Annatenregister" von 1416—1753; 2) unter „Administration" „eine Reihe von Registern" von 1510—1846; unter 3) Päpstlicher Haushalt „Registerbände in Grossoktav seit 1458"; unter 8) bei Diocesi, Provincie, Municipi „3000 Register". — Hieraus geht unwiderleglich die verschiedene Art der Register hervor, die eben in ihrem Stellenwesen, in dem sie entstanden, ihre nähere Bezeichnung finden. Uebrigens ist selbst für den Fall, dass alle diese Bände mit Regestro überschrieben wären, doch keinen Augenblick zu zweifeln, dass diese ungeheuren Reihen immerhin genug Bände in sich bergen, die auch nicht Register im weiteren Sinne sind.

1877 Ficker; s. II, a.

1878 **Ewald** „Studien zur Herausgabe des Registers Gregors I." (Neues Archiv f. ält. d. Gesch. Bd. III S. 433 ff.) — Das sogen. Register Papst Gregors (590—604) war nie ein Kanzlei-Manuale; das wäre festzuhalten als das unter allen Verhältnissen Sicherstehende und Unterscheidende; es „entstammt" nur „dem lateranensischen Register". Man hat es also mit einer aus den päpstlichen Registern nachträglich hergestellten Collektion und Redaktion zu thun, mit einem Manuskript; es zeigt jedoch an, dass zur angegebenen Zeit in der päpstl. Kanzlei Register gehalten wurden. Es liegt in der Natur der Sache, anzunehmen, dass schon damals nicht ein einziges Register bestand, sondern dass das urkundliche Material, wie diess schon in der vorchristlichen Zeit an jedem grösseren Amte der

Fall war, in nach Materien ungefähr geschiedene Bücher eingetragen wurde, ebensowohl die ausgehenden wie die eingehenden lagernden Urkunden und wie die Rechnungsbelege. Ewald gebraucht hier den singularen Artikel nur, weil es sich um ein bekanntes bestimmtes Quellenmaterial zur Geschichte eines Papstes handelt. Er weist es sogar ausdrücklich ab, dass nur ein (Auslaufs-) Register unter dieser Bezeichnung bestanden habe, indem er sagt: „Die Eintragung unterlag, wie wir nachzuweisen versuchen werden, noch andern Gesichtspunkten als rein chronologischen" S. 436. Endlich nennt er die Register „systematisch geordnete Kopialbücher der päpstlichen Korrespondenz". [1])

(1887/91) Ewald „Registrum domni Gregorii" (Monum. Germaniae Epist. Tom. I. — 1891/1887). — Hier ist S. 379/80 der römisch-technische Ausdruck „Regestum" (domni Gregorii) gebraucht, welches eine Kollektion, ein Corpus andeutet (Vgl. 1886 J. B. de Rossi).

1878 Ficker; s. II, a.

1879 **Munch** „Aufschlüsse über das päpstliche Archiv" (Geschrieben
(1860) 1860, veröffentlicht durch Löwenfeld in der Archival. Zeitschrift Bd. IV S. 66—149). Munch nennt die Register sammt und sonders noch nach Belieben „Kopirbücher" statt (Kopial-Register). Aus seiner nicht ganz kanzleimässigen Diktion geht doch hervor, dass die Urkunden in den Registern keineswegs alle ganz kopiert, sondern vielfach in nur theilweisem Wortlaut (Auszug) oder in Abkürzung (durch Regest) widergegeben sind. Seit 1342 treten Register auf, welche, anscheinend gemäss einer päpstl. Anordnung, nur Abkürzungen (Regesten), keine Kopien der Urkunden enthalten S. 133/34. — Es sind sodann bereits von Munch 8 Register-Materien allein für die sogen. apostolische Kanzlei unterschieden und innerhalb derselben noch 10 Nebentitel.

Es ist bekannt, dass der Norweger Munch das „Geh. vatikanische Archiv", um welches es sich hier handelt (es gibt noch andere päpstl. Archivabtheilungen), zu einer Zeit besuchen durfte, wo noch das päpstl. Eintritts-Verbot herrschte; von ihm rührt der erste Bericht über die Register, der daher an manchen Stellen irrig ist, im Ganzen aber angesichts der Umstände und als erste Arbeit eine bewundernswerthe Durchdringung zeigt. Die Pluralität der Register hätte seit Munch und Ewald bereits für immer erkannt und aufrecht erhalten werden können. Die „Cameralien-Register" (die Registrierungen der Finanzverwaltung), die Munch ebenfalls einführt (S. 144/47),

---

[1]) Kopial-Registerbücher wäre die richtigere Bezeichnung; unter Korrespondenz sind auch die eingehenden und lagernden Briefe zu verstehen.

zeigten bereits, dass es sich sogar bei jedem Ressort um mehrere Registerarten handelt.

1879 Lindner; s. II, a.

1880 Winkelmann; ebenso.

1881 Neudegger; s. II, a u. III, Bayern.

1882 Buchwald; s. II, a u. III, Norddeutsche Gebiete.

1882 Lindner; s. II, a.

1883 **Diecamp** „Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatik" (Histor. Jahrbuch Bd. IV). — Die Eröffnung des Geh. vatik. Archivs durch Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. datiert v. J. 1877. „In Rom forschen" ist seitdem gleichbedeutend geworden mit „Einsichtnahme der Papstregister", die den hauptsächlichen Bestandtheil des genannten Archivs bilden. Die Erörterungen und Erläuterungen Diecamps sind vor denen Anderer klar und verständlich; der Fachmann erkennt sofort an der sicheren Diktion, dass ein Archivar am Orte auf Grund der praktischen Erfahrung urtheilt. (Es ist übrigens ersteres ebenso gültig für Denifle, Ottenthal, Erler, Tangl, Kirsch und einige Andere).

Wenn Diecamp sagt: „Das in der Kanzlei angefertigte und dort aufbewahrte Register, das von Innocenz III. an (1198 ff.) so ziemlich vollständig erhalten ist" S. 231, so ist diess eben nur auf die ihm nach ihrem Lagerort im Gedächtniss vorschwebende ganze Reihe von (2019) Registerbänden zu beziehen; es ist diess die grosse, im Ganzen chronologisch aufgestellte Reihe der päpstlichen Auslaufsregister (vgl. Palmieri), die nun in allen unten nachfolgenden Abhandlungen fast ausschliesslich Gegenstand der Untersuchung ist, was dazu geführt hat, von ihr kurz als „dem Register" zu sprechen. Dass aber letzteres irreführend ist, zeigt D. selbst, indem er später bei mehreren Päpsten von den Registern spricht S. 217, 234, 378; hiezu stellt er fest: „Die Scheidung nach der Materie kann man schon unter Innocenz III. verfolgen, unter Nicolaus III. (1277 ff.) ist sie weiter ausgebildet" (Reg. Communes, Curiales, Secretae); seit Johann XXII. (1316 ff.) gibt es „2 Reihen von Registern" S. 253.

Diese Register „Kopialbücher" zu nennen, ist nur in dem angegebenen gewissen Sinne (von Kop.-Registern) zulässig.

1883 Diecamp „Zum päpstl. Urkundenwesen" von 1254—1334 (Mittheil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 4) ergab zur Sache keine Daten.

1883 **Ewald** „Die Register Gregors VII." (Neues Archiv f. ä. d. G. Bd. 8 S. 229 ff.) — Der Plural jetzt bei E. schon im Titel zu beachten. Es handelt sich hier darum, in der Canones-Sammlung des Deusdedit (c. 1099—1118) Erlasse und Register Gregors (1073—85) nachzuweisen; die Canones sind „den Registern" einer Reihe von Päpsten entnommen. In dieser Redaktion des Deusdedit sind „2 Register" Gregors benützt.

E. stellt aus diesen ganze wörtliche Kopien fest, die er „grosse Regesten“ nennt und „kurze Inhaltsangaben“, die er als „kleine Regesten“ unterscheidet. Einen Jahresband, einen Liber, bezeichnet E. singulär mit dem historisch richtigen Terminus Regestum. E. unterscheidet bereits „wesentliche Formen der Wiedergabe“ der Urkunden und macht aufmerksam auch auf anderweitige Urkundenregister (regelmässige Güterbestands-, Lehen-, Pacht-, Schenkungs-, Grenzverzeichnisse S. 241), deren Existenz er aus Deusdedit ersieht.

1883 Baumann, Fr. L.; s. I, Schluss.

1884 **Kaltenbrunner** „Römische Studien: Die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts.“ (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. 5, S. 213 ff.) — Es seien diess nur 47 Bände, von welchen sich 11 ausscheiden als nicht hieher gehörig. Unter letzteren befinden sich anderweite Materialregister, 5 gehören zu einer besonderen Redaktion aus Registern. Die Abhandlung über die erübrigenden, ziemlich aus einem Gusse bestehenden 36 Bände macht uns bekannt mit Koncepten, den sogenannten Kladden oder Minutae, im Gegensatze zu den reingeschriebenen Registern, und mit Originalregistern im Gegensatze zu nachträglichen Kopien von solchen letzteren. Wir erfahren, dass von hinausgegangenen Urkunden auch Duplikate (zweite Originale) hinterlegt wurden S. 234. Nur die wichtigeren Erlasse, daher meist die politischen, sind als ganze Kopien in die Register aufgenommen; die minder wichtigen und daher die überwiegende Mehrzahl der Registereinträge finden sich nur in wörtlichen Auszügen (Extrakten) oder in Abkürzung (Regesten) oder in Sammel-Rubrik (in eodem modo) wiedergegeben. Es lassen sich daher diese Bände kaum als Kopial-Register bezeichnen, Kopialbücher dürfen sie ohnediess nicht genannt werden. Es entgeht der Aufmerksamkeit nicht, dass hier unter 47 Bänden 11 archivalisch auszuscheiden wären. Sodann erhalten wir von einer besonderen Gattung von Registern Kenntniss, indem es heisst, dass „die politischen Register meist Sekretärsregister“ sind. Hiemit mehren sich die Belege dafür, dass von einer Homogenität und Singularität sowie von der Einheit eines päpstlichen Registers nicht gesprochen werden darf; es gibt in ihm eben Scheidungen nach Materien und Scheidungen nach der Herkunft (von mehreren Behörden), abgesehen von Redaktionen, reinen Kopialbüchern, Sammelbänden u. s. w.

Es wird hier nicht bezweckt, eine Darstellung des päpstlichen Kanzlei- und Behördenwesens zu geben; es wird vielmehr diese ganze Kenntniss vorausgesetzt; nur soll gezeigt werden und zwar so, dass es auch von dem Nichtspezialisten deutlich

ersehen werden kann, dass es sich um System und um Vielart von Registern sogar innerhalb einer Papst- oder Hauptgruppe handelt. Es kann hier auch nicht darauf eingegangen werden, in welchen Punkten der eine oder andere Registerforscher geirrt und vielleicht von seinem Nachfolger Verbesserung erfahren hat; es wird in den Ergebnissen nur chronologisch fortgeschritten, und nicht vorgegriffen.

Kaltenbrunner beobachtet seinerseits in den vorliegenden Bänden und zwar seit Innocenz IV. (1243 ff.) zwei Registerserien S. 244, und hiezu Unterabtheilungen (Neben- oder Sonderregister) nach Materien. Während es bisher ein gemeinsames Register gegeben habe für alle ausgehenden Briefe (Literae communes), gebe es jetzt auch Register über Literae de curia (ungefähr „Regierungssachen"), Lit. secretae (aus der gewöhnlichen Expedition abgesonderte, zuweilen geheime, meist politische Sachen) und Cameral-Register. Aus den Communia scheiden sich Materien aus, wie Lit. de beneficiis. Man ersieht, dass die apostolische Kanzlei bei der Arbeitstheilung anlangt, dass hier Referate, Abtheilungen entstehen und Trennungen vor sich gehen zu eigenen Behörden mit ihren Kanzleien bezw. Sekretariaten; derselbe Prozess, welcher sich später in allen Reichen und Ländern wiederholt, der in letzteren den Geheimen Rat und die Centralstellen erzeugt, während es in Rom bei der alten Theilung des 13./14. Jahrhunderts fast ganz bewenden bleibt. — In allen Registern finden sich mehr oder weniger grosse chronologische Lücken. — Kaltenbrunner überschreibt seine Untersuchung „Die Register".[1])

1884 **Palmieri** „Ad Vaticani archivi Romanorum Pontificum Regesta manuductio." — Es war der Registerforschung immerhin ein Dienst erwiesen, wenn der päpstl. Archivar Palmieri das chronologische Nummern-Verzeichniss veröffentlichte, nach welchem die Bände der päpstl. Register im Archiv aufgestellt sind. Wenn, wie wir schon ersahen, in ihnen ein ganzes System verschleiert liegt, so ist es für das Umfassende des Registerwesens bezeichnend, wenn der Sachverständige P. zur Erklärung sagt, dass er hier nur die Register des vatik. Geheimarchivs aufzähle, nicht die Register, welche höchst zahlreich auch in anderen Archiven (des Konsistoriums, der Kongregationen, des Sekretariats, die nicht zugänglich sind) lagern.

---

[1]) Verbesserungen haben K.'s Daten erfahren durch Diekamp (1883), Ottenthal (1885), Denifle (1886), durch die Tangl'schen und weiteren Spezialarbeiten zu den einzelnen Päpsten, so dass diese Arbeit, deren Auseinandersetzungen weniger auf das 13. als auf das 14. Jahrhundert zu beziehen sind, entbehrt werden kann.

Nach der alten römischen Weise bezeichnet P. einen Papst-Band mit Regestum, mit Regesta die Bände. Wir werden später sehen, dass die ältesten Inscriptionen so lauteten. Gelegentlich nennt er an Registern Libri introitus et exitus, annatarum, decimarum, solutionum, supplicationum. Die Zahl der hier vorgeführten Bände beträgt von Papst (Johann VIII. 872 resp.) Innocenz III. (1198 ff.) bis Clemens VIII. (1605) 2019 Bände.[1])

1884 Redlich; s. I, Schluss.

1884 Lindner; s. II, a.

1885 **Gottlob** „Das vatikanische Archiv" (Histor. Jahrb. S. 271 ff.). — In kurzem Aufsatze wird ein Begriff gegeben von den an verschiedenen Orten in Rom lagernden päpstlichen Archivabtheilungen, insbesondere erläutert nach den hiezu gehörigen Behörden, wobei die ungefähre Zahl der bei diesen Beständen befindlichen Bände („Register") angegeben wird; es beruhen z. B. im Archiv der Datarie (welche Stelle auf dem Wege der allgemeinen Cancellaria apostolica die meisten Urkunden ausgab) 6000 Bände „Supplicationes", im Lateran hiezu noch 3000 Bände; es gibt 1300 Bände „Diversarum Camerae"; die „Regesta Pontificum" (s. Palmieri) werden hier auf 2400 Bände angegeben.[2]) (Vgl. hiezu I, 1876 Gregorovius.)

1885 **Bresslau** „Die Commentarii der römischen Kirche und die Registerbücher der Päpste" (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte; roman. Abtheilung Bd. 6 S. 242 ff.). — Die Führung von Registern durch die Päpste lässt sich durch Spuren bis auf Gelasius I. (492—96) nachweisen; sie dürfte aber direkt von dem römischen Kanzleiwesen übernommen worden sein [3]) Zeigen ja auch die ursprünglichen päpstl. Urkundenformeln eine Nachahmung der „Reskripte der römischen Kaiser", S. 246. Aus den römischen Rechtsquellen, aus Codd. Theodos. und Justin. geht hervor, dass deren Erlasse in Bücher ingrossiert wurden; je eines umfasste ein Jahr; dieselbe Einrichtung bestand bei den römischen Unterbehörden; Register letzterer werden schon mit „Regesta" citiert S. 255. Scrinia für Archiv wird von den Römern, wie von den Päpsten gebraucht. Die Register der kaiserl. röm. Kanzlei hiessen Com-

---

[1]) Eine päpstliche Archivinstruktion kann man das in der erklärenden Einleitung wiedergegebene Breve Papst Pius IV. vom 15. Juni 1565, gerichtet an den Cardinal tit. s. Marcelli. nennen. Die Repertorien werden im Geh. vat. Archiv Indizes genannt; die Bearbeitung des Archivs ist mehr eine bibliothekarische; Archiv und Bibliothek waren durch Jahrhunderte vereint (vgl. De Rossi).

[2]) Von diesen ediert der Vatican, welcher seine eigene diplomatische Schule und eigene Druckerei besitzt, ausgewählte Texte; beispielsweise erschienen die Register Clemens V. unter dem Titel Regestum Clementis pp. V.

[3]) Uebernommen ist ja auch die röm. Architektur in der Basilika u. s. w.; erst allmählich entwickelt sich eine eigene christliche Kunst und Ikonographie.

mentarii, weil ihr Zweck der der Heranziehung zu Interpretation und Rechtserklärung war. Die Commentarienses entsprechen den Registratoren der Päpste. Anhaltspunkte legen Bresslau den Satz in den Mund: „Die Commentarii mögen auch nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet gewesen sein“ 257. Hiemit haben wir Haupt- und Neben- oder Materialregister schon zu dieser Zeit. Die Materien der deutschen Behördenregister des 16. Jahrhunderts, der Zeit der vorzüglichen röm. Rechtsanwendung, werden uns direkt an diese römische Praxis erinnern. — Die Commentarii des weströmischen Reiches mögen nach Bresslau in der Zeit der Völkerwanderung, die des oströmischen unter Justinian (bei dem Brande des kaiserlichen Archivs in Konstantinopel) untergegangen sein. Die Registerführung wurde anscheinend nicht allein von den Päpsten zu Rom, sondern auch von den Ostgothen zu Ravenna (Cassiodor's Quellen) übernommen.

1885 **Kaltenbrunner** „Die Fragmente der ältesten Registra brevium im Vatican. Archiv“ 1417—88. (Mittheilungen des IOeGF. Bd. 6 S. 79 ff.) — Hiemit wird bereits in die Erforschung einer Zweigabtheilung des päpstlichen Auslaufsregisterwesens eingetreten, und zwar gleich mit der Pluralbezeichnung Registra. Unter Papst Martin V. (1417—31) kommt die Erlass-Form und besondere Expedition der Breven auf; sie werden in eigene Register eingetragen. Literae breves und die viel älteren Lit. secretae sind nicht zu verwechseln. — In Band 8 der Brevenregister (Pii papae II.) findet sich einer Quaterne ein Itinerar (Ortsverzeichniss) vorgesetzt, welches den Weg des reisenden Papstes nach Mantua und so die Datierungsorte der Breven anzeigt S. 83. Es gibt auch unter den Brevia, abgetheilt eingetragen, Lit. secretae und de curia. — Auch in dieser Registersammlung befinden sich Sammelbände anderweiten Inhalts.

1885 **Werunsky** „Die im vatikan. Archiv befindlichen Register Clemens VI. und Innocenz VI.“ 1342—62 (Mittheil. d. IOeGF. Bd. 6 S. 140 ff.).

Das unter dem Namen dieser beiden Päpste im Geh. Vatik. Archiv zusammengestellte Registermaterial (zu vgl. Palmieri) umfasst 238 Bände Orig.-Register und 13 Bände Koncepte oder Kladden. Folgen wir Werunsky, wie er dieses Material zu seiner Arbeit zergliedert, beziehungsweise wie er es archivalisch recognosziert und bestimmt hat und wir erhalten einen Einblick in das zur Zeit dieser 2 Päpste in einem Theil der Auslaufsregister bestehende System. — Von Clemens sind 170 Bände vorhanden, 88 Papier-, 82 Pergam.-Register. Von ersteren sind 66 Bände Brief-Register (Literae diversae oder communes) und 22 Bände Suppliken; unter den letzteren befinden sich Lit. secretae

und de curia. — Von Innocenz sind 68 Bände vorhanden, ähnlich vertheilt. — Die Papierregister sind zwar Lit. communes (vermischten Betreffes), aber nicht frei von Lit. de curia. — Die Bände sind entstanden durch Quaternionensammlung; die Urkunden nur durch Rubricae wiedergegeben.[1]) Wenn auch je ein Band als solcher vermischte Urkunden enthält, so sind diese doch darin nach Materien ausgeschieden vorgetragen. Diess entstand in der Weise, dass die Quaternen nach Gegenständen, Referaten, lose geführt und erst nach Jahresschluss oder später in einen Band gebunden wurden.[2]) Wir haben also vielfach innerhalb der Bände bereits Materialregister.[3]) — Die Pergament-Register (ebenfalls Brief- oder Urkk.-Register) enthalten die Einträge auch geschieden nach Materien und zwar sind bei den Communes sogar bis zu c. 23 Materien zu zählen S. 151. Hier findliche Sekret-Register haben nicht das Grossfolio-, sondern das Kleinfolio-Format. Es ist zu beachten: eigene Expedition der geheimen Sachen und kleines Format.[4]) Die Suppliken-Register (von denen aus späterer Zeit c. 9000 Bände verwahrt werden) sind zunächst keine Auslaufs-Register, sondern ihre Einträge bestehen hier in Auszügen (Extrakten oder Regesten) aus den Einläufen;[5]) unter der Supplik ist die Entscheidung des Papstes vermerkt. — Die 13 Koncept-, Kladden- oder Minuten-Register sind dadurch entstanden, dass man die Konceptblätter sammelte und in Bände einklebte; an ersteren ist wieder das Schmalfolio-Format zu beachten.[4]) (Dasselbe kommt gleichzeitig in Bayern-München vor.) Die Rückseite der Koncepte blieb frei.

1885 **Ottenthal** v. „Bullenregister Martins V. und Eugens IV." 1417—47 (Mittheil. d. Ic GF. — 1. Erg.-Bd. S. 401—589). — Diese Arbeit muss für die Papstregister als erste grundlegende bezeichnet werden; ihr folgen gleichwerthig jene desselben von 1888, die Erler's von 1888 und jene Tangl's von 1892. Es wird hier nur von Registern über Bullen, nicht über Urkunden abgekürzter Form, und nur über einen Zeitraum von 30 Jahren gehandelt, also über die vorwürfigen

---

1) Man kann demnach beispielsweise auch hier nicht von Kopial-Registern sprechen, da weder Kopien noch Extrakte vorliegen.

2) Ein solcher Band wurde vor 1339 meist mit „Regestum" überschrieben.

3) Bei den deutschen Landeskanzleien wurden zur selben Zeit, im 15. Jahrhundert, keine Mischbände mehr geführt, sondern in richtigerer Weise Materie zu Materie gelegt und hieraus je 1 Band gestaltet.

4) Zu vgl. die bezügliche Ausführung über portable Koncept- oder Befehlsaufsatz-Register in „Bayer. Archiv-Repertorien und Urkunden-Register" S. 108.

5) Also auch hier kann nicht von Kopial-Registern durchgehend oder streng genommen gesprochen werden.

Registerbände zu Martin V. und Eugen IV. ohne Betrachtung ihrer Register über Urkunden ausserordentlicher Form. Wir entnehmen hier etwas mehr als das Allernothwendigste, weil wir aus Bangen das ganze Kurial-Behördensystem mit seinen Kanzleien nicht geben konnten. — Beispielsweise haben die Rota, die Poenitentiarie, die Kammer je ihre eigene Kanzlei und eigene Register S. 404. Die Registerbände, wie sie Palmieri aufzählt, vereinigen, um es zu wiederholen, unter Einem Papste Register verschiedener Stellen; nach dieser Seite hin konnte von jeher nur von Registern im Plural gesprochen werden. Es begegnet daher Ottenthal nicht, sich anders als in der Mehrzahl auszudrücken. — Insoferne alle bullierten (mit hängendem Siegel versehenen) Urkunden eine letzte gleiche Behandlung, eben durch Bullierung und zuletzt durch Eintragung in Register, die nach der Bullierung genannt wurden, erfuhren, kann man gegenüber anderen Registern von Bullenregistern sprechen. Indem der päpstliche Stilus festsetzte, welche Materien zu bullieren sind, erkennt übrigens der Forscher auch sonst, in beliebigem Register ohne Ueberschrift, ob er Bullen vor sich hat oder nicht. Es ist gewissermassen gleichbedeutend, ob man sagt, diese und jene Stellen und Kanzleiabtheilungen haben ihre Urkunden zu bullieren, oder, die Bullen und ihre Quaternionen-Register werden eingetheilt nach folgenden Materien oder Referaten. Die Bullenregister, hier der Zeit von 1417—47, sind Sekretärs- (oder Sekret-), Kanzlei- oder Kammer-Register. — Um eine Register-Gattung (Ressort) unterscheidend zu bezeichnen, ist es recht wohl angängig, davon im Singular zu sprechen; man kann z. B. sagen: Gnadensachen gehören nicht in das Kammerregister(-Wesen). Mit dem in den Quellen öfter gebrauchten Singular kann auch ein Band, z. B. der kurrente, in der Kanzlei aufliegende, gemeint sein, so, wenn es etwa heisst: jeder Registrator ist für das Register verantwortlich, das er unter Handen hat. — Die Cancellaria apostolica ist das allgemeine Reservoir, in welches die Beschlüsse des Papstes, des Konsistoriums und der Kongregationen, sowie die Emanationen einiger Zentralstellen, besonders die ungeheuerliche Menge der Res gratiarum aus der Datarie, zur Expedition abfliessen — soweit nicht besondere Ausfertigung durch die Secretarie etc. vorbehalten ist. Zu dieser, noch heute bestehenden Kanzlei verhält sich die alte weltliche Landeskanzlei vor der Stellenentwicklung analog. Die vorbehaltenen besonderen Erledigungen mit besonderen Registern lernen wir hiemit kennen.

Die Sekret- oder Sekretaers-Register. Die Sekretäre (S. 461 ff.) wurden von den Päpsten kreiert zu vertraulichen Diensten; sie sind gelehrte Korrespondenten und Schrift-

steller, hohe kirchliche Würdenträger.[1]) Sie stehen der Camera secreta (Staats-Kabinet des Papstes) zur Verfügung. Die Sekretarie hat ihre eigenen Register, Sekretärsregister. Die Camera secreta beschränkt sich jedoch in der Folge nicht auf die (S. 147) angedeuteten Materien; die Sekretäre fertigen allmählig auch Gegenstände der allgemeinen Kanzlei, z. B. Bullen „gratiam vel iustitiam continentes".[2])

Ausser der Camera secreta und der allgemeinen Cancellaria apostolica gibt es noch eine dritte Kanzlei, die Reverenda camera apost., Camera gemeinhin genannt, Stelle und Ressort für das kirchliche Finanzwesen. Es ist selbstredend, dass deren Register von anderer Natur als die der beiden anderen Kanzleien und dass sie noch mannigfaltiger sind, d. h. noch mehr Materien und zum geringeren Theile Ausläufe enthalten. Auch solche Kammerregister befinden sich unter den im Geh. vatik. Archiv zu den einzelnen Papstbeständen gestellten Registerbänden.[3]) Da die meisten ausgehenden Bullen zu taxieren waren, so gelangten diese grossentheils an die Kammer und wurden hier registriert, so dass die Kammerregister auch Materien anderer Kanzleien enthalten und die Kanzleiregister ergänzen. Die bestehenden Kanzlei- und Taxregeln geben den Schlüssel zu dieser Behandlung der Dinge an die Hand. Ein „Inventar aller in der Camera befindlichen Register" von 1440 lässt etwa 15 Registermaterien erkennen S. 442 u. 568. Bei der Kammer kommen insbesondere „Register" in Betracht, die Einläufe enthalten, Verrechnungen, Belege für Debita und Solutiones (Verzeichnisse bezüglicher hinterlegter Urkunden, also sozunennende Lager-Register), Zahlbefehle, Generalien, endlich reine Taxregister. Die umfangreichsten Serien bilden hier die Registra officiorum (alle Aemterverleihungsurkunden waren zu taxieren) und die Reg. diversarum cameralium. — Auch die Lit. secretae hatten unter Umständen die Camera und deren Register zu passieren.

---

[1]) Wenn die Kardinäle sich zu den Geh. Räthen der weltlichen Regierungen (in histor. Zeit) analog verhalten, so erscheinen die Sekretäre als die Geh. Referendäre des Papstes und der Kardinäle.

[2]) Ebenso entwickelt sich in den deutschen Territorien über der weltlichen allgemeinen Landeskanzlei die fürstliche geheime Kanzlei. Siehe unten 1898 Tomaseth und Tangl.

[3]) Wir werden bei Denifle sehen, dass diese allgemeine Registerreihe von 2019 Bänden einen eisernen und zwar den ältesten Registerbestand bildet, der auch zufolge seiner Entstehung (der Stellenentwicklung) im allgemeinen unzertrennlich ist. Es ist so z. B. eine eigenthümliche Verquickung, dass, wie vor Alters, bei derselben Finanzkammer sich noch heute das Criminal-Tribunal befindet (vgl. Bangen); es ist dies aber historisch begründet; die Loslösung der Ressorts bei den weltlichen Kanzleien hat ihre Vollendung Umständen zu verdanken, die auf die Kirche nicht anwendbar sind.

Die Register der oben zuerst genannten allgemeinen Apost. Kanzlei wurden noch im 14. Jahrhundert als „Communia“ geführt; im 15. Jahrhundert beginnt die Abspaltung nach Materien; so enthält ein Registerband dieser Kanzlei und Zeit fast nur Literae de beneficiis vacaturis. Die Communia lösen sich also allmählig in Spezial- oder Material-, Sonder- oder Nebenregister auf.[1])

Die Literae de curia, die Offizialerlasse, wurden schon genannt; sie finden sich in allen Registern und sind als solche mit eigenem Terminus gekennzeichnet, weil sie nicht mit Taxe belegt werden durften; es kommen aber auch diese Lit. de curia in eigenen Registern (Registra de curia oder publica) gesammelt vor und dann fehlen sie in denen der Secretarie, der allgemeinen Kanzlei oder der Kammer.

Die Literae brevia gehören zu den secretae und werden in der Camera secreta gefertigt;[2]) über die Registra brevium wurde schon oben (1885) gehandelt.

Die Bullen-Register, welche Ottenthal hier (1417—47) aus den 2019 untersuchte, sind meist Register der Kammer; die Register der allgemeinen Cancellaria aus dieser Zeit sind bis auf wenige (2) verloren oder nicht eruiert. Die vorliegenden Register der Kammer bestehen in der Hauptsache aus Kopien (ganzen Abschriften), können daher Kopialregister genannt werden.

Die Ausbildung und feste Organisation der päpstlichen Expeditionsämter setzt Ottenthal ins 13. Jahrhundert; die grössere Reihe der Register beginnt aber doch erst mit Johann XXII. (1316 ff.), den wir als hauptsächlichen Organisator kennen lernen werden.

1885 Philippi; s. I, a.

1885 Herzberg; ebenso.

1885 Wagner; s. III, Franken.

1886 **Rossi** J. B. de, „De origine historia indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae commentatio“, Einleitung in „Codices Palatini Lat. bibliothecae Vaticanae. Tom. I.“ — Der seiner Bestände äusserst kundige päpstl. Bibliothekar und Archivar untersucht hier die ältesten päpstlichen Schriftbestände, von denen die Quellen reden. Manuskripte und Archivalien, d. h. Bibliothek und Archiv, waren Jahrhunderte lang unausgeschieden. Bei dem Charakter z. B. der ältesten Register, der zwischen Manuskript und Archivale schwankt (vgl. Ewald), ist diess

---

[1]) Denselben Prozess gehen im 15. Jahrh. auch die Kaiser- und Landesregister ein; nur findet hier die Scheidung zwanglos nach den Materien des Staats- und gemeinen Rechts statt, nachdem sich hier eben auch jegliche Ressorts- und Referatstheilung ungehinderter vollziehen konnte.

[2]) Ueber das heutige Staatssekretariat und die Sekretarie der Breven vgl. Bangen S. 426 ff.

erklärlich. Heute ist die Scheidung vollzogen und diese Frage zutreffend gelöst, denn die ältesten Regesta (opera) sind wohl Redaktionen. Entsprechend aber dem historischen Gange behandelt Rossi bis zur Trennung des Archivs die Register und Inventare (Auslaufs- und Lagerregister) über Urkunden ohne Unterscheidung; er spricht nicht von den Auslaufs-Registern allein, sondern (im Sinne der vorangehenden Erörterung) auch von den Urkundenübersichten über ehemalige im Archiv lagernde Bestände (Lagerverzeichnisse); sie sind ihm als Quellen so wichtig und ergänzend wie die ersteren. Es versteht sich von selbst, dass R. für den Registerband oder ein Corpus den alten Singulartitel Regestum gebraucht (Regestum Gelasii [492 ff.] pag. XLIX) und Regesta für eine solche Mehrzahl (Regesta Gregorii magni [590 ff.] pag. LXIV). Da die neueren Registerbände (seit Innocenz III. 1198 ff.) unzweifelhafte Archivalien sind und es sich bei Rossi um ein Bibliothekwerk handelt, bricht er bei ihnen ab: „De his regestis (novis de 1198 ss.) dicere mei officii non est" (pag. VIII).

Ueber die Fertigung der Gesta und Regesta und die bezüglichen Aufgaben der notarii, scriniarii, chartarii et chartularii, scribae, excerptores et regerendarii wird cap. III pag. XXVII ss. gehandelt; die letzteren beiden Funktionen verdienen Beachtung: „Epistolae pontificum et acta cuncta ad regimen et negotia ecclesiae universae pertinentia in scrinio (archivio) sedis apostolicae (saeculo V et VI) ita regerebantur ut in annales essent disposita" (pag. XLVI). — Die Registerbände der Päpste seit Innocenz III. (1198 ff.) sind erst unter Paul V. (1605) in das jetzt von der Bibliothek separierte Archiv gekommen; ihre Zahl, zuerst ungefähr 2700, bereinigte Palmieri auf 2019. Da Rossi, nicht bloss die ihm entferntere Literatur (u. a. Bresslau und Ewald) vollständig benützt, sondern auch seine einheimische (uns schwerer zugängliche kanonische) und besonders die der deutschen vorangehende französische, kommt dieser Untersuchung bei den übrigen, dem Autor zu Gebote stehenden Mitteln, entscheidendes Gewicht zu: Bis 1198 haben sich Original-Regesten nicht erhalten. — (Die Orig.-Urkunden sind im vatikanischen Archiv bis zum 13. Jahrhundert äusserst spärlich und wird es hier von jedem grösseren Landesarchiv übertroffen; naturgemäss, weil die Curie die Urkunden eben verausgabte und dabei nie geistliche Archive einzog; dafür besitzt sie aber allein die ungeheuren Registersammlungen; ausserdem hatte sie die „Schicksale Roms im Mittelalter" zu theilen). Die vatikanischen Termini für Archiv sind ausser Scrinium — tabularium und chartarium.

1886 **Denifle** „Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben v. J. 1339" („Archiv für Literatur-

und Kirchengeschichte" II. Bd. S. 1—105). — Dass man sich bei dem päpstlichen Archivar D. auf festem Boden befindet, ist fast selbstverständlich. Es liegt ihm vor allem daran, die Daten, welche bisher über die Registerbände des 13. Jahrhunderts fehlerhaft gegeben worden waren, durch eine, vom authentischsten Orte kommende Interpretation zu berichtigen.

Um für die Bände sichere Daten der Abfassung zu gewinnen, wurde nach ältesten Registern darüber (hier Transport- oder Rekognoszierungs-Inventaren) recherchiert. Diese Recherche ergab ein solches frühestes v. J. 1339. Für uns sind daraus die alten Original-Titel von Belang, die 1339 bei einer Revidierung des Registerbandes auf den einzelnen Bänden vorgefunden und zu Protokoll genommen worden sind. Es sind diess: Volumen regestorum, Liber regestorum; für einen einzelnen Band auch Regestum, neuer ist Regestrum und sodann findet sich bereits Registrum, für mehrere Bände davon die Mehrzahl. Für die Inhaltsübersichten (nicht Wortregister) je in den Bänden, in kürzeren Betreffen abgefasst, sind die Bezeichnungen Rubricae, Rubricellae, Capitula, Indices (in neueren Registern auch Repertorium, hier soviel wie Renner) gebraucht. Denifle sagt das Register, wenn er ein bestimmtes gleichartiges eines Papstes bezeichnen will, andernfalls stets die Register oder Reg.-Bände. — Es hat den Anschein, dass D. auch noch die Register Innocenz III. als auf Redaktion beruhend betrachtet S. 63. Die Zahl der Registerbände für das 13. Jahrhundert beträgt 84 (S. 12).

1886 Adler Sigm.; s. II, b.

1887 **Kehr** „Bemerkungen zu den Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts" (Mittheil. d. IÖGF. Bd. 8 S. 84 ff.). — Unter den Registerbänden von Clemens VI. (1342 ff.) bis Benedict XIII. (1934 ff.) befinden sich 99 Bände Supplikenregister. Fragmente solcher kommen von Clemens V. (1305 ff.) vor; Benedict XII. (1334 ff.) soll sie für ständig eingeführt haben.[1]) Es kommen von dieser Registerart dann keine mehr vor bis Martin V. (1417); von hier bis Alexander VI. (1492—1503) sind es aber allein 1121 Bände, um dann seitdem so anzuwachsen, dass sie eigene Lokalitäten an anderen Orten (nach Gottlob an der Datarie 6000, im Lateran 3000 Bände) benöthigen. Alle Suppliken mussten (und müssen heute noch) wegen ihres zahlreichen Einkommens nach einem canonischen Schema abgefasst und eingereicht werden. Es gibt 2 Arten: Die einzelnen Suppliken; die Sammel- oder Gruppensuppliken. Letztere sind eine Mehrzahl von Petitionen, auf Einem Rotulus oder in

[1]) Ueber die Supplikenregister vgl. auch Bangen, welcher die Einrichtung und Behandlung dieser noch heute bestehenden Hauptserie päpstlicher Einläufe unter Beifügung eines Formulars eingehend beschreibt.

Einem Libell, durch Einen eingereicht (durch Bischöfe, Könige, Landesherren, Reichsstädte), oder, erst an der päpstlichen Kanzlei gesammelt und auf Einmal Seiner Heiligkeit unterbreitet; oder, ebenso gesammelt, die Petitionen Vieler von demselben Betreffe; sie wurden so geographisch oder nach Materien, behufs kumulativer Genehmigung durch den Papst, zusammengestellt. Die Einzelsuppliken sind bis auf die Formalien copiert (also ganze Abschriften), die Gruppensuppliken nur ausgezogen oder gekürzt wiedergegeben. Indem hier die gleichartigen oft ganze Libelle bilden, treten in den Supplikenbänden förmliche Materialregister auf. — Die Suppliken sind Einläufe, nicht Ausläufe.

Kehr sagt nie das Supplikenregister, obwohl hier nur eine bestimmte Serie in Frage käme. Die Expedition der Suppliken, als meist Gratial-Sachen Gegenstände der Datarie, ergeht durch die allgemeine apostolische Kanzlei; sie betreffen hauptsächlich Provisionen, Benefizien, Dispensationen. Die Suppliken als Spezialregister ergänzen das Allgemein- oder Kommunregister der apostol. Kanzlei, so wie diess auch die früher (bei Ottenthal) bemerkten Bullenregister der Camera thun. Ueber die Supplikenregister handelt auch näher Munch l. c.

Von den deutschen Autoren über die päpstlichen Register ist bemerkenswertherweise K. — ich irre wohl nicht — der Einzige (erst 1898 wieder Tangl), welcher nicht bloss von der Kanzlei oder dem Gewölbe spricht, sondern auch von der Registratur als einem Lokale, einem interimistischen Lagerort von Beständen S. 99. Wir hören überall von der Registratur nur als von einer „Eintragungs-", Kopierstelle. Die Thätigkeit der Registraturen kann aber unmöglich allein in der Führung von Auslaufs- und ähnlichen Kurrentregistern bestanden haben; ihnen oblag wohl auch die Eintragung, Einlegung und Aufbewahrung von eingegangenen Urkunden und Schriftstücken, die an den Kanzleien erst noch längere oder kürzere Zeit benöthigt waren, kurrent blieben, um erst später (nach völliger Erledigung) in das Gewölbe oder Archiv zu kommen. Dahin gehörten, nur zum Beispiel, als erste Sorte eben die Suppliken; es kam aber doch auch eine ungeheure Menge von Korrespondenzen u. s. w. ein; dann auch eine Anzahl von Urkunden von Herrschern aller Länder; alle diese Schriftstücke konnten nicht uneingetragen (wir sagen heute präsentiert), nicht unregistriert herumliegen; unmöglich konnten sie sofort dem Archiv einverleibt werden; zur Beantwortung und zur Bezugnahme waren sie vielfach mehrere Jahre bei der Kanzlei (in der Registratur) nöthig. In der Kanzleiforschung herrscht hier ein völliger Ausfall. Die Register über die Bestände der Registratur, wovon letztere ihren Namen bis

heute fortträgt, sind Lagerregister (Inventare und Repertorien wie die des Archivs) und wohl der Forschung einzufügen, mindestens zu erwähnen, wenn sie sich auch seltener erhalten haben. Wenn K. dafür hält, dass die Original-Suppliken nach der Erledigung „als werthlos" vernichtet wurden S. 100, so dürfte diess hier zutreffen, mehr als für andere Einläufe; doch werden auch sie erst eine gewisse Zeit in der Kurrent-Registratur gelagert haben. — Was K. über den Stand der Registerforschung sagt, dass sie „brach" liege, ist 1887, wie ersichtlich, nicht mehr zutreffend gewesen.

1887 **Erler** „Dietrich von Nieheim". 1 Bd. — Auf Grund eingehender Studien über das päpstliche Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert gelangte Erler zu einer Monographie über Dietrich von Nieheim, den man als einfachen Clericus in der allgemeinen Kanzlei seine Skriptorenlaufbahn beginnen, durch mehrere Grade schreiten und endlich zum Bischof und Kirchenstaatsmann von bedeutendem Einfluss, emporsteigen sieht. Es ist zu entnehmen, dass es System war und zwar ein nothwendiges, in die apostolischen Kanzleien und durch dieselben in die Kollegien der Kurie begabte, meist auch juristisch vorgebildete Männer aus den Kirchenprovinzen aller Nationen heranzuziehen, diese wieder vorübergehend hinaus auf Propsteien und Bischofssitze zu geben und nach Bedarf neuerdings nach Rom zu berufen. Indem so viele Stellen in den Kirchenprovinzen durch Rom direkt besetzt wurden, gelangte sein Schrift-, Kanzlei- und Registerwesen zur weitesten Verbreitung, während umgekehrt die mit den Verhältnissen in den Provinzen Vertrauten in Rom sich als kundige Richter und Interpreten erwiesen. Die vorliegende Monographie führt durch die Untersuchungen über Dietrichs innegehabte Kanzleiämter zu einer anschaulichen Darstellung des röm. Kanzleiwesens; sie führte auch Erler zur Erkennung und Bestimmung des Liber cancellariae.

1887 Rosenthal Ed.; s. II, b.

1887 Posse; s. II, a und III, Sachsen.

1887 Neudegger; s. II, a u. III, Pfalz.

1887 Grauert; s. II, a.

1888 **Erler** „Der Liber cancellariae von 1380." 1 Bd. XXX u. 234 S. — Im Lib. canc. sammelt Dietrich von Nieheim, was für die Kanzleien durch päpstliche Verfügungen (Konstitutionen) gültig und bleibend, noch mehr aber, was verpönt war; es finden sich hier die Eide (Pflichten) zu zahlreichen Aemtern, und ein Formelbuch macht mit jenen Materien bekannt, die am meisten die Kanzlei beschäftigten. Auch hier ist zum Registerwesen für uns nichts direkt Einschlägiges enthalten. Im iuramentum super tabellionatus officio ist zur Aufgabe gemacht, contractus in protocollum redigere S. 10/11.

Durch die Publikation des Liber canc., die einst von Diecamp beabsichtigt war, wurde indess die Aufmerksamkeit auf die Generalien der Kanzlei gelenkt; was durch einzelne Untersuchungen nur mühsam oder gar nicht gefunden werden konnte, das musste in Büchern allgemeiner Vorschriften (Regeln und Konstitutionen) offen zu Tage liegen. Die jetzt gelungene Auffindung solcher förderte die Papst-Urkundenforschung und die Kenntniss vom päpstlichen und allgemeinen Kanzleiwesen ungemein. Allerdings ist das in den päpstlichen Kanzleiregeln nicht zu finden, was sich uns später in den Behörden- und Kanzlei-Ordnungen der weltlichen Höfe darbietet; zur Sache über die Führung der Register nach Form wie Inhalt ist nichts, noch weniger eine Darlegung ihrer Arten zu finden; entweder es handelt sich um wiederholte Ermahnungen zu zweckmässiger und treuer Registrierung oder um das damit verbundene Gebührenwesen. So gross der Gewinn dieser Publikationen für die Stoff- und Urkundenbeurtheilung, so ist uns doch, wie bisher, der mühsame Weg der Quellenforschung und der Exzerpierung der Schriftsteller nicht erspart. Die wenigen Stellen aber, wo gerade im Liber cancellariae und in Kanzleiregeln von Registern die Rede, sind aus bemerktem Grunde nicht von Belang. Ebenso vermögen wir an dieser Stelle auch nur zu erwähnen:

1888 Ottenthal „Regulae cancellariae apostolicae — Die päpstl. Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V." (1316—1447). 1 Bd. LII u. 315 S.

1888 **Thaner** „Zur rechtlichen Bedeutung der päpstl. Regesten." (Mittheil. d. IÖGF. Bd. 9 S. 402 ff.) — Th. sagt uns, dass mit der Ausbeutung des Registermaterials zu rechtswissenschaftlichen Zwecken kaum noch begonnen wurde. Er sammelt hier Fälle, in denen Päpste sich auf ihre Register als Beweismittel beziehen. So beruft sich Innocenz III. i. J. 1210 auf eine Briefsammlung, die ein Notar P. bis in das 12. Jahr seines Pontifikats aus seinen Registern gemacht habe (in nostris registris contineri); Papst Alexander III. (1159—81) reproduziert eine Sentenz „in registro nostro" und entscheidet auch hienach; Gregor X. (1271—73) lässt einen Brief in registro praedecessoris (Innocentii) aufsuchen. Der Singular registrum ist hier, wie nicht selten in den Kanzleiregeln, nur kollektiv gebraucht.

1888 Kretzschmar; s. I, Schluss.

1888 Seeliger; s. II, b.

1888 Stölzel; s. III, Brandenburg.

1889 Seeliger; s. II, b.

1889 **Bresslau** „Urkundenlehre für Deutschland und Italien." — Hier kommen vorzüglich Kap. IV „Ueberlieferung und Vervielfältigung der Urkunden" und Kap. V „Die Archive"

(S. 72—150) in Betracht. In diesem uns täglich vorliegenden Handbuch hat Br. auf fast tausend Seiten, deren Hälfte Kleindruck, die Literatur verarbeitet, die seit einem Jahrhundert sich zur Urkunden- und Kanzleilehre ergeben hat. Der ungeheure Umfang dieser Literatur und des Stoffes erhellt daraus, dass der Text der XIX Kapitel Bresslau's immerhin nur Umrisse zu bieten vermochte, der Notentheil stets nur kurze Bemerkungen, selten Erörterungen erlaubte. Das Werk, das eine kaum je wieder zu leistende Arbeit auf verhältnissmässig engem Raume zu bewältigen hatte, konnte also den beiden genannten Kapiteln der Urkundenlehre nur 72 Seiten widmen und diess musste geschehen unter Berührung nicht etwa bloss leitender Sätze, sondern, nach Br.'s Methode, an der Hand der einzelnen Kanzleien, der Papstkanzlei, der kaiserlichen oder königlichen Kanzlei nach Häusern, der hauptsächlichen, von beiden abhängigen nationalen und Landeskanzleien. Unter diesen Umständen war es sichtlich unmöglich, auf Näheres einzugehen, in Erwiderungen und Erörterungen einzutreten, auf die Betrachtung aller vorkommenden Erscheinungen einzugehen, endlich da System zu suchen und darzulegen, wo die Literatur noch nicht darauf hindrängte. Es muss manche Stelle öfter gelesen werden, um zu erkennen, was in wenigen Worten hier Alles zusammengezogen liegt, während Manches unbetont oder ungesagt bleibt, nicht weil der Autor hievon keine Kenntniss hätte, sondern anscheinend, weil es nur eben als weniger wichtig zu Gunsten eines bedeutenderen Satzes des Raumes halber fallen gelassen werden musste. Wenn ich demnach meine Wahrnehmungen bei den genannten Kapiteln Br.'s niederschreiben will, so komme ich zu folgenden lediglich sachlichen Bemerkungen.[1])

Im Allgemeinen sagt Br. die Register oder die Registerbücher. Bezüglich der Wiedergabe von Urkunden wird eine Unterscheidung zwischen Kopie S. 79, Extrakt, Regest und Rubrik nicht eigens betont, wenn die eine oder andere Form auch an dieser und jener Stelle genannt ist.[2]) Die Definition von Kopialbuch erscheint zu enge und bestimmt, namentlich auch zufolge der Gegenüberstellung zu Register; der Begriff von Register aber, hauptsächlich für Abschriften von durch einen Aussteller ausgegebenen Urkunden (S. 85, 91/92),

---

[1]) Da es sich nur um Allgemeines handelt, so vertheile ich dieselben nicht auf I—III, d. i. auf Papst-, Kaiser- und Landesregister, sondern erledige sie hier in Einem. — Es ist Eingangs gesagt, dass sich Handbücher wider Willen kurzer Definitionen bedienen müssen und dass sie nicht Alles selbst und aus ungedruckten Quellen bearbeitet bringen können.

[2]) Ein Register der Termini (zu vgl. etwa Schröders Rechtsgeschichte) wäre von grossem Lehrwerthe, auch ein alphabet. Register aller benützten Autoren, ausser den abgekürzten Citaten, erwünscht gewesen.

stösst, wie seither ersehen worden sein dürfte, durch zu enge Fassung an; es folgen alsbald Stellen, wo sich Br. selbst nicht getreu bleibt und bleiben konnte. — Schon S. 90 sieht sich Br. veranlasst, von Kopialbüchern eine Art Kodizes abzuscheiden, die mehr den Charakter von Protokollierungen (Notizen und Akt-Registern) hat. Während seine Definition von Register in der Archivpraxis den Sprachgebrauch „das Register" (z. B. der päpstlichen Kanzlei) unterstützte, findet sich doch (S. 98) in richtiger Weise dargestellt, dass „neben der chronologischen Anordnung der (päpstl.) Registerabschriften eine andere nebenhergeht (darin vermischt ist), welche die zu registrierenden (registrierten) Stücke nach Materien zusammenstellt" (ausscheidet und getrennt hält); hierbei kommen auch Einläufe in denselben Registern zur Sprache. Es kommt sodann zur kurzen Schilderung der päpstl. Register-Arten und zwar nach den bisher oben genannten Autoren, bei denen volle Klarheit und allseitiges Einverständniss noch zu vermissen sei (S. 97—103). Es ist also nur natürlich, dass eine so kurze Darstellung gemäss schwer zu behandelnder Spezialschriften selbst schwer zu durchdringen ist; sie reicht daher zur Vornahme bezüglicher praktischer Arbeiten und namentlich für Solche, welche der Registerforschung nicht peinlich folgen und mit ihr vertraut sind, nicht aus; der Studierende wird sich eine klare oder physische Vorstellung gar nicht machen können.

Auch für die Kaiser- und Landes-Register wird der gegebene Registerbegriff festgehalten. Bis Kaiser Heinrich VII. (1308—13) einschliesslich sind nun solche letztere nicht nachweisbar S. 108, dagegen wird über Verzeichnisse von eingelaufenen (lagernden) Urkunden berichtet, die nach der, keinen Spielraum gewährenden Gegenüberstellung von Registern und Kopialbüchern, Kopialbücher statt Lagerregister, Inventare etc. genannt werden S. 109. Ja gerade für den genannten Kaiser wird von Br. eine Anzahl von „Protokollen" und „Registern" (S. 109) über eingegangene Urkunden, Einläufe und andere Geschäfte (z. B. Protokollierungen des Geh. Rathes), die nach Materien geführt wurden, nachgewiesen, die nicht unter seinen Registerbegriff fallen, die er aber da und dort doch so nennen muss. (Sie entfallen auf unsere Kategorien B und C.)

Nach allen praktischen Erfahrungen und nach der Meinung Anderer möchte ich weiter dafür halten, dass schon vor Kaiser Ludwig d. Bayern auch Auslaufsregister geführt wurden, weil eben auch bereits Lager- und andere Register schon vor diesem Kaiser bestehen. Mit ihm setzen mit einem Male Auslaufsregister der Reichskanzlei ein S. 110; es wäre eine immerhin nicht uninteressante Frage, welchem Umstande diess zuzuschreiben ist; sie wurde indessen nie berührt, so oft

auch diese Reichsregister geprüft und beschrieben worden sind. Sind sie wirklich die erstangelegten, so wird der Grund in den Persönlichkeiten der damaligen kaiserl. Kanzlei, ihrem Stande und ihrer Herkunft zu suchen sein; ihre Bewahrung verdanken sie der Kontinuierlichkeit der bayer. Kanzlei; trotzdem ist es, da es sich nur um Fragmente handelt, Zufall, dass sie noch erhalten; wären diese wenigen Hefte nicht vorhanden, so würde auch für Kaiser Ludwig die Nichtführung von Registern angenommen werden. Anders verhält es sich mit der Erhaltung der Registerbände König Rupprechts. — „Die Registratur wird unter Kaiser Karl IV. eine eigene Abtheilung der Kanzlei mit zahlreichen Beamten" S. 112. Hiemit ist die Registratur als eine Oertlichkeit gekennzeichnet; gleichwohl führt sie unsere Urkundenlehre nicht zur Frage (!) nach Einläufen und Beständen daselbst, die hier (und nicht im Gewölbe) lagern mussten und nicht nach der grossen und wichtigen Klasse der vielerwähnten Einlaufs- beziehungsweise Lagerregister (vgl. 1887 Kehr); wo die Literatur keine solchen verzeichnet, wäre ein Hinweis behufs Recherchen durch die Archive und Bibliotheken, nothwendig gewesen. — Die Einträge in die kaiserl. Auslaufs-Register sind vielfach nicht Kopien, sondern Auszüge oder Abkürzungen, wesshalb man sie hinsichtlich ihrer Form weniger als Kopialregister (geschweige Kopialbücher) denn als Regesten bezeichnen sollte; sie selbst nennen sich meist, z. B. gleich die ersten Kaiser Ludwigs, „Registraturen". — Bei den Registern König Rupprechts, von dem zum ersten Male eine reiche und geordnete Serie vorhanden ist wie nicht wieder bis Friedrich III., werden Allgemeine und Spezial-Register, Reichs- und Landes-Register, in dieser und jener Form ausgegebene Urkunden unterschieden S. 114/15. Eine Nachahmung von Gebräuchen der zeitlichen röm. Kanzlei im Ganzen, scheint mir hier unverkennbar.

Bei dem Kapitel „Archive" (S. 120—150) mussten die Kanzlei-Mittel hinsichtlich der Archive, d. h. die Register und Registraturen (später Inventare und Repertorien genannt) über die hier lagernden Urkunden und sonstigen Bestände vor Allem zur Behandlung kommen. Sind solche Sammlungen oder Arbeiten, welche über derartige Archiv- oder Lagerregister als über einen eigenen Theil des Systems der Register und Kanzleimittel aufklären, nirgends publiziert? In der Geschichte der bayer. Archive, enthalten in der von Br. vielbenützten „Archivalischen Zeitschrift" (Bd. VI, 1881) ist das ganze Bild des Registerwesens des 14.—16. Jahrhunderts auf zwei Seiten enthalten durch Aufzählung und Datierung von etwa 40 Registern, aus 126 solchen ausgewählt: „Allerlei Registraturen vor, zu und nach Kaiser

Ludwigs Zeiten“ bis 1590.[1]) — Nur vorübergehend ist beim päpstl. Archiv von diesen die Bestände registrierenden Kanzleimitteln, aber nur von solchen der neuesten Zeit, die Rede S. 130. Es kommt vielmehr die Sprache wieder zurück auf die vielbehandelten Auslaufsregister, hier als Bestandtheile des Archivs, eine wiederholte Erwähnung. Eine Aufzählung der Archivbestände findet, naturgemäss in Folge ihrer Masse und Verschiedenheit, nicht statt. Die Unmöglichkeit, den Terminus Register auf von Einer Kanzlei ausgestellte Urkunden zu beschränken und hiemit auszukommen, zeigt wieder eine andere Stelle, wo von „dem bald nach 1083 verfassten Register der päpstl. Güter und Einkünfte“ (Kategorie C unserer Eintheilung, vgl. Ewald), gesprochen wird S. 125.

Andererseits dienen hier keineswegs zur Erhellung der Begriffe gelegentliche, die eigenen Aufstellungen nicht einhaltenden Ausdrucksweisen, wie „Kopialbücher über die ausgegangenen (normannischen) Königsurkunden“ und „jede Art von Registern.“ (S. 136.) Der noch nicht über den Dingen stehende Studierende muss hier den Eindruck bekommen, dass in diesen Materien etwas noch nicht im Reinen ist, was Definitionen (Bresslau S. 91 u. 92 Note) nicht zu bezwingen und zu klären vermochten.

Auch beim Archivwesen der Kaiser und Könige kommen die Register der Archive nicht zur Sprache; eine Veranlassung hiezu hätte die Besprechung der Archivinstruktion der Königin Johanna von Neapel (1343—81) geben können; diese enthält „Bestimmungen . . . über die Anlegung von Archivinventaren und dergl. m.“ S. 139. Statt dessen konfundieren sich Auslaufsregister wieder mit anderen Arten von Registern, kommt die Sprache auf Manualakten der Kanzlei, Codices epistolares und Formelbücher, die zunächst keine Archivbestände und Archivmittel bilden.

Wenn es sodann von König Sigmund heisst, dass er von Rupprechts Kanzler, Bischof Raban von Speyer, des Reichs „Register und alle anderen Register, die er (als Kanzler) inne habe“ extradiert wünschte (S. 143), so sind hierunter nicht Register von K. Rupprechts Vorgängern, sondern wörtlich die verschiedenen Arten der Register, dann die Nebenregister zum Hauptregister zu verstehen; wir haben es hier mit einer Formel (zu ergänzen „wie sie Namen haben und was sie antreffen“) zu thun, die sich an andern Orten (s. z. B. III, Bayern) wiederholt. Dasselbe, nämlich eine Formel, unter welcher Register nebst den dazu gehörigen Briefen und Urkunden, also vorzüglich Lagerregister (Inventare) zu verstehen

[1]) In „Bayer. Archivrep. und Urkk.-Register“ sind jetzt viele dieser alten Register näher beschrieben.

sind, ist die Stelle in dem Regimentsordnungsentwurfe des Erzkanzlers Berth. von Mainz, betreffend die Sammlung aller Reichsarchivalien, nämlich der „Register, Briefe und Urkunden über des Reichs Händel und Gerechtigkeiten" S. 143/44; es sollen hier die Urkunden gesammelt werden und die sie verzeichnenden Register.

Die Mannigfaltigkeit und die Arten der Register konnten ersehen werden aus Adler (s. II b, 1886) und Seeliger (ebenso 1888 und 1889), deren Kanzleiordnungen vorlagen, S. 149 und 406, welche weit in das 15. Jahrhundert zurück Schlüsse, und Aufforderung zu Recherchen begründeten. „Aber näher auf alle diese Ordnungen (unter Kaiser Maximilian) einzugehen, liegt jenseits der Zeitgrenze, welche dies Werk sich gesteckt hat" Br. S. 406. Immerhin bildet die Schlussgrenze für Br.'s Urkundenlehre erst Kaiser Maximilian; demnach ist es zu bedauern, wenn auch erklärlich, dass der Autor, dessen eigentliches Feld in der ersten Hälfte des Mittelalters liegt, angesichts des bereits erledigten ungeheuren Stoffes sich zuletzt mit einer summarischen Zusammenfassung hinsichtlich des 15. Jahrhunderts begnügte. Das Registerwesen hat hier und im 16. Jahrhundert noch keine Unterbrechung erfahren; wir müssen demnach für das fürstliche deutsche Regierungswesen Schriftsteller aufsuchen, die uns vom Mittelalter in die neuere Zeit hinüberführen, die Behördenhistoriker.[1])

In anderer Richtung ist schliesslich noch zu bemerken, dass auch nach dem Zeugnisse Br.'s Urkunden in mehreren Exemplaren (Originalen) ausgefertigt wurden, zu verschiedenen Zwecken S. 664.[2]) — Die Urkunden erst zu konzipieren, war in der päpstlichen Kanzlei wohl die Regel; zu Kaiserurkunden lassen sich die Koncepte erst seit dem 14. Jahrhundert nachweisen S. 740—54; in den weltlichen Kanzleien mehren sich die Koncepte überhaupt erst gegen das 15. Jahrhundert hin; die Kanzleiordnungen seit 1494 sprechen dann von den Koncepten und vom Koncipieren als einer bekannten Sache S. 755/56;[3]) bisher war es in weltlichen Kanzleien anscheinend Privatsache, Koncepte beizulegen, jetzt aber betonen die Kanzleiordnungen die Adhibierung und den Werth der Koncepte, wodurch im Registerwesen jene Veränderung

[1]) „Auf die Organisation der (päpstl.) Behörden einzugehen", erklärt Br. ebenfalls ausdrücklich S. 684, liege „ausserhalb des Rahmens" seiner Arbeit, ebenso „die Geschichte der mittelalterlichen Verwaltungsorganisationen" S. 688.

[2]) Ich möchte nicht als letzten Zweck den der Hinterlegung im Archiv des Ausstellers bezeichnen, neben der Registrierung; Duplikate werden noch heute hinterlegt selbst von Urkunden, die im Druck erscheinen.

[3]) Es dient dies wieder zum Beweise, dass „Ordnungen" berechtigte Schlüsse auf bedeutend frühere Zeit zulassen und daher auch das Studium des Späteren zur Erklärung des Früheren nicht entbehrt werden kann.

von Grund aus vor sich geht, die als eines der Ergebnisse dieser Studien vorangestellt wurde. [1])

1889 Rosenthal; s. III, Bayern.

1889 Neudegger; ebenso.

1890 **Donabaum** „Kladdenbände des 14. Jahrhunderts im vatikanischen Archiv" (Mittheilungen des IÖGF., Bd. 11, S. 101 ff.). — Derselbe untersucht genauer die Minutenregister bis 1362, welche (1885) schon von Werunsky und Ottenthal behandelt worden sind. Aus diesen Koncept-Registern tritt deutlich zu Tage, wie jeder Sekretär sein eigenes Referat besass, innerhalb welchem er die ihm bestimmte Art von Briefen abfassen und besorgen liess.

1890 Neudegger, s. II, a und III, Pfalz.

1890 Mayer Manfr.; s. III, Bayern.

1891 **Riezler** „Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern." 1 Bd. — Die Sammlung dieser Akten, bezw. Urkunden, fällt bereits in die zweite Hälfte der 80 er Jahre. Dass es nicht leicht ist, die Registerforschungen zu übersehen, man bearbeite sich denn durch ergiebige Auszüge einen Führer durch dieselben, ersahen wir einmal aus Kehr, dem das Gebiet brach erschien, während R. (trotz des Bresslau'schen Versuches einer Zusammenfassung der Resultate) sich klagend äussert: „Die bisher über die Entstehung der Register ausgesprochenen Ansichten zeigen im Allgemeinen einen . . . auffallenden Mangel an Uebereinstimmung" (Seite X). Offenbar meint R. in Beziehung auf seine, einige Jahre zurückzudatierende Aufgabe und Quellen-Recherche, dass die Vielarten der zu benützenden Register, von Zeitraum zu Zeitraum von der päpstlichen Kanzlei verschieden redigiert, nicht so klar eruiert sind, wie es für Forscher, die sich damit nicht speziell befassen wollen, wünschenswerth ist, und dass die bezüglichen Abhandlungen praktischer,

---

[1]) Wie Br. die Gegenstände der Urkundenlehre fixiert und wohl geordnet hat, ebenso wohlbedacht hat er seinem Handbuch einen umfassenden Titel gegeben, nämlich einen geographischen. Ich glaube, dass eine Behandlung der Urkundenlehre nach Rechtsmomenten nur Schwierigkeiten bietet und noch mehr theoretisch wird; die geographische Gliederung nach Nationen und Ländern mit Unterscheidung der Formen der geistlichen und weltlichen Gebräuche ist dagegen natürlich. Die Urkundenlehre scheint sodann archivalischer, mehr auf Archivpraxis begründet, mehr Behördengeschichte werden zu müssen. In dieser Hinsicht ist Lewinsky's, gerade nach den Erfahrungen Bresslau's bearbeitete Brandenburg'sche Kanzlei das, was der Verwaltungshistoriker vom Diplomatiker wünscht, Lehre aus der Praxis für die Praxis. Es wird wohl einmal kommen, wenn nicht, so ist es ein Wunsch, dass in einem zwanglosen aber doch systemgemässen Unternehmen die bedeutenderen deutschen Kanzleien ihre diplomatisch-behördengeschichtliche Bearbeitung finden und dass auch dann die Urkundenlehre nebst den historischen Hilfswissenschaften von mehreren Spezialautoren in einem Werke von mehreren Bänden bearbeitet werde.

archivalischer, descriptiver veranlagt, insbesondere präziser ineinandergreifend sein könnten. Ueber einen auffallenden Mangel päpstlicher (lagernder) Archivalbestände sagt R.: „Es scheint, dass die ungeheure Masse der Einläufe aus dieser Zeit im Grossen und Ganzen als verloren betrachtet werden muss" S. III. Ich beeile mich, diese Stelle zu nützen zu dem Erweise, dass es umsomehr Aufgabe der Urkunden- und Kanzleilehre ist, die Lager-Register über die Registratur- und Archivbestände überhaupt zu betonen und zwar in gleichem Grade wie die Auslaufsregister, um bezügliche Recherchen und Sammlung dessen, was noch vorhanden ist, zu veranlassen. R. benützte Supplikenregister, das Bullarium generale (4 Bände aus Avignon) und die Kameralregister. Es ist bezeichnend, dass R. von den Registern in richtiger Weise nur im Plural spricht.

1891 Simonsfeld.[1])

1891 Kaiserurkunden in Abbildungen; s. II, a.

1892 **Tangl** „Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts" (Mittheil. des IÖGF. Bd. 13 S. 1—106). — Eine der grundlegenden Arbeiten zum Registerwesen; es handelt sich hier um Register der Finanzverwaltung der Kirche durch die Behörde der Reverenda camera apostolica. Es wurden diese Kammerregister schon öfter genannt. T. macht etwa 15 Arten von verschieden zu taxierenden Literae namhaft; es sind aber deren eine grössere Zahl S. 39/40. Die Eintragungen beginnen 1316 unter Johann XXII.; das Ausscheiden der Taxen und daher der Register nach Materien (1334 ff.) unter Papst Benedict XII., bricht sich aber Bahn erst unter Clemens VI. (1342 ff.) S. 19. Die Einnahmen an Taxen, Annaten und Reservationen, die enorme Höhen erreicht hatten, wurden durch P. Martin V. (1417) ermässigt; 1479 wurde das Taxbuch, nachdem die Tarifierungsliste i. J. 1445 unter Papst Eugen IV. revidiert worden war, zum ersten Male gedruckt. Die Hauptabtheilungen der Gebührenberechnung (S. 48) bildeten die literae de gratia (soweit taxpflichtig, sonst in der cancellaria apost. abgefertigt) und die literae de justitia (in Civilsachen sonst der Rota, die

[1]) „Beiträge zum päpstl. Kanzleiwesen im Mittelalter etc." (Sitzungs-Ber. der philos. Kl. der Münchener Akad. 1891 S. 218 ff.). — Dieselben beschäftigen sich nicht mit Registerwesen; sie enthalten eine Revision der Untersuchung Erler's über den Liber cancell. v. 1380; es folgt die Durchsicht einer Handschrift „Formularium et stilus scriptorum Roman. curiae" oder Formularium scribendi bullas, das ein privates Handbuch darstellte, und schliesslich die Anzeige von einem Formelbuch für bischöfliche Notare und eines weiteren, abgefasst zur Zeit Kaiser Ludwigs. Ich wollte diese Studien anmerkungsweise erwähnen, weil sie mit den vorliegenden einen gewissen ideellen Zusammenhang haben, als ein Beitrag gelten können zu dem später zu berührenden Thema von der Verbreitung der Kanzleigebräuche.

Criminalia immer der Rev. camera obliegend). Die Literae de curia (Regierungssachen), sowie die Armensachen aller Kanzleien waren befreit. Die Eintragung der taxpflichtigen Urkunden in die Kameral-Register geschieht meist in Kopien; Ausnahmen bilden z. B. die In eodem modo-Briefe (gleichlautende Urkunden, sich folgend) S. 56. Neben diesen Registern gibt es in der Finanzverwaltung noch andere Register und Bücher (die unter unsere Kategorie C fallen).

1892 Lippert; s. III, Sachsen.

1893 Lewinsky; ebenso, Brandenburg.

1894 **Ottenthal v.** „Die Kanzleiregister Eugens IV." 1431—47 (Mittheil. des IÖGF. 3. Erg.-Bd. 1890—94 S. 384 ff.). — O. gibt hier eine Nachlese zu seiner Arbeit über die „Bullenregister" v. J. 1885. Letztere (1417 ff.) seien „die Nachfolger der Registra communia des 14. Jahrhunderts". Die früheren Angaben über die Bullenregister werden als richtig wieder bestätigt. Die Registrierung erfolgt noch immer auf Papier-Quaternen. Nach Abschluss eines Pontifikatsjahres werden sie gebunden oder gesammelt und rubriciert, d. h. es werden Inhaltsregister in der Form von Rubricae dazu gefertigt S. 391. Liegengebliebene Quaternen, aus verschiedenen Jahren in Bänden gesammelt, werden mit Libri mixti bezeichnet. Die Zahl der unter Papst Eugen IV. aufgestellten Registerbände beträgt 127.

1894 **Tangl** „Die päpstlichen Kanzlei-Ordnungen von 1200—1500." 1 Bd. LXXXI und 460 S. — Wieder eine der Arbeiten, die einen grösseren Zeitraum zusammenfasst und daher in angenehm klarer Weise Licht verbreitet. Die Einleitung ist eine Art revidierter Geschichte der Cancellaria apostol., ihres Register-, dann besonders Verordnungswesens. Es handelt sich aber mehr um Verordnungen, nicht um formelle Kanzlei- und Behörden-Ordnungen, wie wir sie später im 16. Jahrhundert für die Behörden an den Königs- und Landeskanzleien kennen lernen werden; auch sind sie nicht positiv gehalten, sondern mehr negativ, und besagen mehr das, was nicht erlaubt ist, so meist Missbräuche des Gebührenwesens betreffend. Die Quellen T.'s sind vorzüglich der „Liber provincialis" (so genannt nach dem hier Eingangs befindlichen Verzeichniss sämmtlicher Kirchenprovinzen), dann „Juramenta", „Constitutiones", Formeln, Bullen und Erlasse über Generalien des Kanzleiwesens und einzelne Anordnungen, wie sie auch theilweise schon aus dem Liber cancellariae (Erler 1888) bekannt sind. Zwischen 1400 und 1500 wurden die verschiedenen Kanzleien, dann die einzelnen Abtheilungen und Arbeiten bei denselben, weniger geordnet geführt; Missbräuche sind eingerissen.

In der Einleitung (S. VII) wird einmal ausnahmsweise von „dem Register" (i. e. der 2019 Bde.) gesprochen; gleich

daneben findet sich aber die Mehrzahl gebraucht. Die nicht sehr häufigen Stellen in den Quellen, die das Registerwesen berühren, bestätigen die bisherige Beobachtung, dass die apostolische Kanzlei selbst, in genere von ihren Registern in der Mehrzahl spricht, in der Einzahl nur ein Ressort-Register, wenn nicht sogar dafür gleichbedeutend bloss den aufliegenden Liber bezeichnet. So heisst es in der Konstitution von 1278 (S. 78) „in registris Romanorum pontificum inveniuntur"; (S. 88) regestum (causarum, das Ingrossationsbuch oder Register der Sacra Rota Romana oder Audientia sacri palatii). Unter copia ist ganze Abschrift zu verstehen. Das Verbum zu regestum heisst registrare. Die in dieser Konstitution bei der allgemeinen Kanzlei genannten Aemter wie Kämmerer, Marschall und Seneschall haben nicht die uns vom weltlichen Hofwesen her bekannte Bedeutung der Hofämter. — In der Constitutio Papst Johannes XXII. v. J. 1331 „Ratio juris" für die Aud. s. pal. ist registrare an einer Stelle ersetzt durch conscribere in regestris (p. XLVI). Die vorzüglichste der Kanzlei-Konstitutionen, jene von 1423, welche sich zu einer förmlichen Justizordnung erweitert, führt einen Artikel (12, S. 151) „De registris et bulla."

An Behördengeschichtlichen Daten, die in den Konstitutionen und Registern überhaupt aufzusuchen und in Spezialarbeiten zu vereinigen wären, sind hier von Tangl beispielsweise folgende ausgehoben: 1463 (16, XI) vereinigt Papst Pius II. (Piccolomini) die Abbreviatoren zu einem geschlossenen Kolleg und ordnet ihre Geschäfte und Einkünfte S. 179 ff.; 1482 errichtet Papst Sixtus IV. ein Kolleg von 100 Sollizitatoren (aufgestellt u. A. zur Betreibung der Expedition der päpstlichen Bullen S. 207); 1482—86 werden die Scriptoren (Kopisten oder auch nur Inhaber der Kopiaturstellen, zuweilen Träger hoher Würden, Bischöfe, ebenfalls ein Kolleg von 100 Mitgliedern) ermahnt, ihnen zukommende Literae secretae mehr geheim zu halten S. 213; 1486 wandelt Papst Innocenz VIII. die Abtheilung der 70 Bullatoren in ein Kolleg der Collectores taxae plumbi S. 215 ff.

Die Reformationen (S. 361 ff.) im päpstl. Kanzlei- und Behördenwesen beginnen mit 1429. Aus bezüglichen Akten geht wiederholt hervor, dass nicht nur jede Kanzlei, sondern jede Kanzleiabtheilung Register führt; ein letzteres heisst zusammengefasst registrum, das aber wieder in mehreren Materien, für einzelne Briefarten, geführt sein kann: „Registrum literar. apostol., — poenitentiarum, — bullarum, — indulgentiarum, — supplicationum"; letzteres Register (dem Lokale nach eine ganze Registratur) wird von vier Magistri registri geführt, beziehungsweise geleitet S. 371, 384, 388. Bei Verlust von Originalen darf „das (zu

verstehen betreffende) Register" benützt werden S. 347. Aus Schlussfolgerungen ist festzustellen, dass die Kurie Empfängern von Urkunden, wenn letztere sie verloren hatten, kein prinzipielles Recht auf Benützung der Register gewährte; ja, indem die Ausläufe nie sämmtlich eingetragen wurden, „überliess sie es vielfach den Empfängern, für Dauer, Geltung und Ausführung des Hinausgegebenen zu sorgen." [1]) Dem Reformentwurfe P. Pius II.[2]) vom 30. Mai 1464 begegnen wir später. Eine ausführlichere und mehr positiv gehaltene Ordnung für die Magistri registri (seu registratores) supplicationum findet sich in der Reformbulle P. Alexanders VI. vom Juni 1497 Art. 35—50 (S. 410 ff.), ein Bericht über die Schäden in der Führung der registri supplicationum und bullarum v. J. 1497 ist bei Tangl S. 393/94, ein solcher hinsichtlich der Gebührenbewerthung päpstlicher Gewährungen und Verleihungen S. 425 enthalten.

Indem Tangl mit dem J. 1503, bei Papst Alexander VI. abschliesst, ist die diplomatisch-geschichtliche Beschreibung des päpstlichen Kanzleiwesens in seinem formalen Theile bis zur neueren Zeit fortgeschritten. Es gibt nun aber Arbeiten, welche von der allgemeinen Kanzlei und den Ressorts bereits zu den einzelnen (!) Behörden übergehen und auch deren Register- und Bücherwesen in Angriff nehmen.

1894 (1893) Seeliger; s. II, a.

1895 **Kirsch** „Die Finanzverwaltung des Kardinalskollegiums im XIII. und XIV. Jahrhundert" („Kirchengeschichtliche Studien" Bd. 2). — Es handelt sich hier nicht um eine Darstellung der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Kirche durch die Kurialbehörde der allgemeinen uns bereits bekannten Reverenda camera apost., sondern um die besondere Finanzierung der Einnahmen und Ausgaben der Kardinäle. Das Kollegium der Kardinäle ist als solches im Laufe der Zeit zu eigenen kollektiven Einnahmen gelangt. Die Darlegung dieser Entwicklung und die Zurückführung des Kardinalats auf die Suburbikarbischöfe und die Vorsteher der ältesten Kirchen Rom's ist in hohem Grade interessant. Wie die apostol. Kammer ein System von Registern führte, so auch die Kämmerei der Kardinäle. Es gibt hier vorzüglich 5 Register: den Liber censuum, das Register obligationum (servitia), das der Einnahmen und ihrer Vertheilung (distributio), der Erlegung der Census und der Visitationen und den Liber cedularum

---

[1]) Insoferne könnte es analog keinen Beweis bilden, dass Kaiser-Register (z. B. unter Heinrich VII.) nicht bestanden, deshalb, weil der Nachweis oder die Erneuerung etc. von Urkunden aus den kaiserl. „Registern" zu Gunsten einer Partei nicht angeboten, beziehungsweise befohlen wurde.

[2]) Pius II. gehörte einst zu den kaiserl. Geh. Räthen und zur Kanzlei Kaiser Friedrichs III., zu dessen Zeit und Regierung er schrieb.

(der Zeugnisse bethätigter Zuweisung der Summen an die benannten Kardinäle). Die beiden Finanzverwaltungen, die apostolische des Papstes und die besondere der Kardinäle, arbeiteten im Einvernehmen. K. spricht nie von dem oder nur einem Register. Wie bei einigen früheren Autoren ist an der Sicherheit und Klarheit der Diktion und Dispositionen zu erkennen, dass dem Verfasser die geschichtlichen wie die gegenwärtigen Verhältnisse an der Kurie von Berufs wegen geläufig sind.

1896 **Teige** „Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts" (Mittheil. des IOeGF., Bd. 17, S. 408 ff.). Dieselben lassen ersehen, dass sich täglich noch neue Quellen zur Geschichte des päpstlichen Behörden- und Kanzleiwesens erschliessen, immer wieder neues Licht auf vielgenannte Bestände werfend. Die vorliegenden Beiträge beziehen sich auf die bei der allgemeinen apostolischen Kanzlei befindliche Abtheilung der Audientia litterarum contradictarum, an welcher besondere Auditoren die Zulässigkeit der Hinausgabe von Bullen aus formellen oder materiellen Gründen von Fall zu Fall prüften, sei es in Beanstandung oder Erwägung besonders gelagerter Verhältnisse. Dass Literae ex audientia contrad. in den Registra cancell. communia und in den diesen zeitlich folgenden Bullenregistern eigene Material-Quaternen bilden können, haben wir schon früher wahrgenommen. Hier ist das Registerwesen selbst nicht Gegenstand spezieller Betrachtung.

1896 Wattenbach; s. II, a.

1898 **Kirsch** „Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. (1367/68 und 1376/77) von Avignon nach Rom" („Quellen und Forschungen der Görresgesellschaft", Bd. VI., 329 S.). — Es werden hier vorzüglich Auszüge aus den „Kameralregistern" gegeben, welche manches neue Licht über die Vorgänge jener Zeit verbreiten; hier geben sie wiederholt Zeugniss von dem Vorhandensein verschiedener Registerarten bei der päpstlichen allgemeinen Finanzverwaltung.

1898 **Baumgarten** P. M. „Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium 1295—1437." 1 Bd. — Angeregt durch die Forschung Kirsch's vom Jahre 1895 über die Verhältnisse dieses Kollegs, unternimmt es B., die auf die Geschichte und Verwaltung dieses Kollegs bezüglichen Urkunden zu sammeln, dann das noch vorhandene Material an Akten und Registern dieser Behörde darzustellen und zu erklären. Bei dieser Arbeit reicht sich Behördengeschichte und diplomatische Kanzleiforschung die Hand und betheiligt sich auch in gleichem Masse an den Ergebnissen.[1]) Das gebundene

[1]) Behördengeschichtlichen Charakter scheint auch zu haben die von B. hier citierte Arbeit „Sägmüller, Die Thätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII." 1896.

Material besteht aus „Büchern", welche die „Obligationes et Solutiones" [1]) enthalten und aus den Registern, den eigentlichen Geschäftsbüchern (vgl. Kirsch); letztere beginnen unter Papst Bonifaz VIII. mit 1295. B. spricht nur in der Mehrzahl von den Registern. — Wir haben nun aus allen Jahrhunderten und Kanzleien „Register" kennen gelernt, die sich selbst so nennen, oder so genannt werden, oder so zu nennen sind, die nicht Auslaufs-, auch nicht Lagerregister sind, sondern Reihen von Akt-Aufzeichnungen (Kategorie C).

1898 **Tangl** „Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI." 1334—78 (Festgabe zu Ehren Büdingers, S. 289 ff.). — Eine auf Klarlegung der Organisation des päpstlichen Kanzleiwesens ausgehende, daher auch behördengeschichtliche Darstellung; fasst die Resultate eigener und anderer Forschungen zusammen. Johann der XXII. hatte die Umgestaltungen im Kanzleiwesen begonnen, seit 1331 erschienen seine Konstitutionen. Unter seinem Nachfolger Benedikt XII. (1334 ff.) „gehen die einzelnen Abtheilungen der päpstlichen Kanzlei in der Art ihrer Geschäftsführung ganz getrennte Wege." Dem entsprechen auch vollständig getrennte Registraturen, als deren Erzeugnisse uns die Kommunregister einerseits, die Sekretregister andererseits vorliegen; später treten noch die Kammerregister hinzu (S. 290). Bei der Abhandlung hierüber, die hier eine Wiederholung brächte, wird von T. auf Schmidt und Kehr, Arnold, Schneider und Kaser verwiesen. — Uns vermag daher nur mehr die Herkunft der Sekretregister, um der Analogie in der allgemeinen Behördenentwicklung willen, zu interessieren. Bereits bei Ottenthal (1885) ist von ihnen die Rede und erfolgte von uns ein Hinweis auf die weltliche Kanzlei. „Mit der Kenntniss von der Entwicklung des päpstlichen Sekretariates ist es . . . schlimm bestellt" S. 295. Im 13. Jahrhundert besorgten noch die allgemeinen Notare der apostolischen Kanzlei auch die politische Korrespondenz; aus letzterer Thätigkeit werden sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts verdrängt. Nun glaubt Tangl eine bestimmte Veranlassung und ein festes Datum für diese Abdrängung gefunden zu haben. Unter Benedikt XII. waren Instruktionen preisgegeben worden, die er seinen Legaten zu Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und England (1338) ertheilt hatte. Der Vorgang der Sekretariatseinführung falle in das Ende desselben Jahres; aus Mitgliedern (Scriptores) der allgemeinen Kanzlei wird eine Geheime Kanzlei aus-

[1]) Zu vgl. die ähnliche Buchführung des Propstes von Spalt, späteren Bischofs von Eichstätt, für Herzog Albrecht von Niederbayern 1353 ff. (Bayer. Archiv-Repert. und Urkundenregister.)

geschieden.[1]) Noch heisst unter Benedikt der Geheimschreiber Scriptor secretarius, worauf Scriptor wegfällt. Seit 1338 sei die Camera secreta vollständig von der cancell. ap. losgelöst, von 1340 datiere der erste neue Sekretband S. 295 ff. — Demgegenüber hege ich das Bedenken, dass sich schwerwiegende Organisationen im Allgemeinen nicht an einzelne, selbst nicht an gravierende Vorgänge zu knüpfen pflegen. Nicht in unserem öffentlichen, so empfindlich arbeitenden modernen Behördenwesen ist diess der Fall. Gerade auf diesem Gebiete herrscht wie nirgends vis inertiae; hier ist Gewohnheit alles, alles unmerkliche Umbildung, wie im Rechtswesen; zuletzt wird nur, dann vielleicht in Folge eines Vorkommnisses, die Formel, die Ordnung rekonstruiert. In der That erfahren wir von Tangl einige Sätze weiter unten, dass schon unter Johann XXII. (1316—34) eine bezügliche Abscheidung in der allgemeinen Kanzlei bestand und ein Sekretband vom Jahre 1336 erhalten ist. — Die Sekretregister nach der Form von 1338/40 hören mit Benedikt XII. auf und erst mit Martin V. beginnt ihre geordnete Führung wieder.

Den 1. Band der Kammerregister setzt Tangl in das Jahr 1352. Zu Schluss rekapituliert er die Hauptarten Communes, Secretae, Cameralia und die im 15. Jahrhundert hinzutretenden Breves.

1898 **Tomaseth** „Die Register und Sekretäre Urban's V. und Gregor's XI." 1362—78 (Mittheil. des IÖGF., Bd. 19, S. 417 bis 470). — Die Fortschritte in der päpstlichen Registerforschung sind nun sehr bedeutende: Von dem Register ist schon seit längerer Zeit nicht mehr die Rede; vielmehr ist die Betrachtung von vornherein auf die verschiedene Herkunft der Register, je auf ihre verschiedenen Materien und mannigfaltigsten Formen gerichtet und werden damit zugleich Daten für die Behördengeschichte gewonnen. Von Regierung zu Regierung stellen sich jetzt die Forscher diese Fragen in richtiger Weise auf's Neue. Es dokumentiert diess Tomaseth, wenn er S. 420 sagt: „Aus einer Reihe von Einzelbeobachtungen und Merkmalen der Eintragungen sollen Schlüsse auf das Kanzleiwesen der avignonesischen Päpste, im Besonderen auf das Wesen der apostolischen Sekretäre unter Urban V. und Gregor XI. gezogen werden." Hier handelt es sich wieder um die Organisation der Camera secreta, wofür T., nachdem Ottenthal (1885) die Aufmerksamkeit hierauf gelenkt hat, neben Tangl (1898) interessante neue Daten beibringt,

---

[1]) Bresslau spricht von Protokollen des Geheimen Rathes Heinrichs VII., Riezler nimmt Geh. Räthe unter Kaiser Ludwig an; derselbe Vorgang der Ausscheidung und dann später Ueberordnung einer Geh. Kanzlei und eines Geh. Rathes ist zu beobachten für Bayern im 16. Jahrhundert.

beide unabhängig von einander. Es haben sich nun drei Forscher mit dem Ursprung dieser geheimen Kanzlei beschäftigt, was, wie ich glaube, mit mehr Erfolg hätte geschehen können, wenn vorher schon die Lösung auch der übrigen Kurialbehörden aus ihrer ursprünglichen Verknotung versucht oder gelungen wäre; denn es entwickelt sich, wie Eingangs bemerkt, alles höhere Ressort- und Instanzenwesen aus einer ursprünglichen Schriftstätte; es ist einleuchtend, dass wir da für die päpstliche Kanzlei und ihre Arbeitstheilung sehr weit zurückliegende Zahlen erhalten werden (vgl. Rossi u. Ewald). — In der Zeit von 1373/75 gab es bereits eine Sechszahl von geheimen Kammer-Sekretären;[1]) entsprechend wurden die Eintragungen in die Sekretärsregister vorgenommen, so dass man an ebenso viele Referate gemahnt wird. Auch T. findet, dass Sekretäre de camera schon unter Johann XXII. vorkommen. Zu dieser Zeit werden ihre Namen den Eintragungen resp. ihren Erledigungen, noch nicht beigefügt; diess ist auszeichnend (vielleicht der Verantwortung wegen) seit 1367 der Fall, so dass T. hier eine Namensliste mit Biographien zu geben in der Lage war, denn die Sekretäre sind Stilisten, Diplomaten, Vertraute des Papstes; vorübergehend gehörte z. B. Petrarca (1352) zu ihnen. Der erste eigentlich politische Sekretär, die Geheimkorrespondenz führend, ist zu Avignon seit 1359 zu verzeichnen S. 447. Der Zweck dieses besonderen Sekretariates wäre die Entlastung der allgemeinen Cancellaria apost. gewesen; der Rang über dieser hätte sich in der avignonesischen Periode herausgebildet; beide Kanzleien stünden zu einander in einem gewissen Gegensatz.[2]) — Nun „besorgten die Sekretäre ihre Geschäfte nicht in den offiziellen Räumen der (allgemeinen) Cancellaria, sondern zu Hause, in ihren Privatwohnungen“ S. 444. Daher sechs camerae secretariorum.[3]) Als die Vorgänger in den

[1]) „Geh. Kammer-Kanzlei“ heissen dieselben Kanzleien im 16. Jahrhundert an den weltlichen Fürstenhöfen.

[2]) All diess, unter Einschluss der Tangl'schen Motivierung, ist wohl als richtig zu bezeichnen; aber nicht das eine oder andere Moment, sondern die Gesammtheit bewirkte diese langdauernden Organisationsveränderungen. Dieselben, einschliesslich der Lokal-Frage, sind analog für die weltl. Handkanzlei im 15. und 16. Jahrhundert, von mir entwickelt 1887 (s. II, a S. 27 u. 41 mit Ausführung über das Kammersekretariat), 1889 (s. III unter Bayern, S. 125 u. 212 über bayer. Geh. Kanzlei und Geh. Rath) und 1896 (über die österr. Geh. Rathsordnung von 1611).

[3]) Die Lokalitätenfrage spielt naturgemäss, ebenso wie die Residenzfrage und die der Datierung von Beurkundungsbefehl, Concept und Ausfertigung für die Urkunde, in der Entwicklung des Behördenwesens eine nicht belanglose Rolle und ist daher ein Forschungselement. Die von mir berührte Portabilität von Registern und Akten, die in voriger Note angedeutete Entwicklung des fürstlichen Handsekretariates zum Geh. Sekretariat, Geh. Rath und Staatssekretariat hängen zusammen zuerst mit dem Mangel, dann mit der Entstehung des Residenz- und Staatsgebäude-Wesens.

Geschäften der Sekretäre seien die allgemeinen Notare der Cancellaria apostol. anzusehen, die ebenfalls schon privat wohnten, wodurch das Geheimniss besser gewahrt worden sei. Hiebei hat man sich aber zu erinnern, dass dann der immerhin noch nothwendige Verkehr mit der allgemeinen Kanzlei Zwischenboten nöthig machte, so dass es sich anscheinend mehr darum gehandelt haben muss, Verkehr und Verhandlungen der Notare und Sekretäre ausserhalb die allgemeine Kanzlei zu verlegen. Ich möchte übrigens auch behaupten, dass es hier, wie im übrigen Behörden- und Gelehrtenwesen, auch Rang- und Standessache war, im eigenen oder designierten Domizil (Hospiz) zu amtieren. Es gab schon unter den Notaren „sex, qui tenent cameras" S. 445. — Wenn nun unter den Registern eine Aufschrift begegnet „Rubricae regestri litterarum . . . quae per cameram transierunt anno . . ." S. 420/21, so übersetze ich theils wörtlich, theils nach Sinn: „Betreffe oder Inhalt zu Registerband des Jahres . . . von durch die Geheimkammer ergangenen Briefen." Ein Register-Band selbst mag von der Camera secreta vorliegen, und er kann in Kopien, Extrakten und Regesten abgefasst sein, wenn es heisst Regestrum litterarum secretarum de . . .

Schon Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass die 2019 sogen. Registerbände des eröffneten geh. vatikanischen Geschichtsarchivs häufig mit andersartigem, aber ebenso werthvollen Geschichtsmaterial untermischt zu sein scheinen. Wenn neben dem Aufklärungsdienst, den die Registerforschung leistet und neben der Edition von ausgewählten Registern eine gedruckte innere Inventarisierung der Bände herlaufen würde? Einige Proben hiezu gibt Tomaseth S. 435/36, indem er z. B. anführt einen „Gesammtstatus der curialen Amtspersonen von 1371—83", hiezu eine Gehaltstabelle u. s. w.

Sichtlich ist bei den künftigen Registerstudien eine noch wirkungsvollere Verbindung diplomatischer und behördengeschichtlicher Forschung zu erhoffen.

Nun sind in unserer Abhandlung I nur jene päpstlichen Kanzleien und Stellen betont worden, worüber Registerforschungen vorliegen, nicht das verzweigte Sekretariat, die sämmtlichen Kongregationen und Tribunale, die, wie aus Bangen, Baumgarten etc. ersichtlich, in ihren eigenen Registraturen, die sich ebenfalls Archive nennen, des ferneren archivalische Register- und Bücherbestände besitzen.

1898 Schröder R. v.; s. III, Schluss.

1898 Deutsche Reichstagsakten; s. II, a.
1899 Lechner; ebenso.
1899 Keiper und Buttmann; s. III, Zweybrücken.
1899 Neudegger; s. II, a und III, Bayern.

Vor dem Uebergang zu den Kaiser- und Landesregistern ist des Zusammenhanges zwischen dem päpstl. und kaiserl. Kanzleiwesen zu gedenken. Aus der Behördengeschichte ist es bekannt, dass das französische sich chronologisch am nächsten an das römische anschliesst. Angesichts dessen ist es leicht erklärlich und von vornherein anzunehmen, dass die römisch-päpstl. Kanzlei nicht nur von Einfluss auch auf die Führung der viel jüngeren weltlichen deutschen Kanzleien, sondern vielen derselben geradezu vorbildlich gewesen ist. Hierauf führt schon die gleiche Erscheinung für andere Kulturzweige. Den Diplomatikern ist es ja bekannt, auf welchen praktischen Wegen dieser Einfluss vor sich ging. Im Allgemeinen ist auch hier wieder an die Ausbreitung des römischen Rechts- und Prozessganges zu erinnern. Die Stelle, an welcher sich die kirchliche und die weltliche Schrift- und Regierungskunst begegneten, ja sich vereinigten, war das Kanzleramt der Kaiser, Könige und Landesherren, sowie die ersten Sekretärsstellen (Protonotare, Oberstsekretäre) bei demselben. Diese wurden in älterer Zeit, dann im 14. und noch fast ganzen 15. Jahrhundert nothgedrungen mit den schreib- und schriftkundigen Klerikern, womöglich mit ehemaligen Magistern von Stifts- und Klosterschulen, zumal wenn sie zugleich rechtskundig waren, besetzt. Unter den Stiftsschulen gab es hervorragende Pflanzstätten, aus denen fast herkömmlich Reichs- und Landeskanzleien ihre Kräfte erholten. [1])

Dass diese Pflanzstätten ihrerseits mit Rom in einer Lehrverbindung standen, galt immer als wahrscheinlich; durch die Kanzlei- und Registerforschung gelangt man darüber zu einer sicheren Ueberzeugung. Wurden deutsche Klosterschüler, zu Klerikern und Juristen herangebildet, in die Kanzleien nach Rom berufen, bildeten sie sich hier im Kanzleidienst aus und dienten da zugleich als Referenten für

[1]) Diesen hier einschlägigen alten Begriff von Kleriker ersieht man erst aus den Kanzleistudien; der moderne Begriff deckt sich mit ihm nicht; uns schwebt heute der kanonisch und wissenschaftlich bereinigte theologische Beruf vor, der (nebenbei innerhalb gewisser politischer, vaterländischer Staatsgrenzen) seine zunächst seelsorgerische Ausübung unter Festhaltung am Ordo findet. Der Kleriker des Mittelalters dagegen durchdringt alle Stände, neben seinem eigenen den gesammten Gelehrten- und Beamtenstand; vermöge seiner ihm fast allein zukommenden Schriftkunde ist der Clericus der Unentbehrliche einerseits, der Anwärter andererseits für jede zulässige, selbst höchste Stelle auch im Staate. Ja der Titel geht in das Bürgerthum über, der Clerc des Grosshandlungshauses hat seinen Namen von Clericus, der wie einst dieser als Volontär durch die Kanzlei seinen Weg, noch unbestimmt wohin, nimmt.

die Petitionen und Appellationen aus den Provinzen, und gelangten sie schliesslich wieder nach Hause, was nicht ohne Beförderung in Stifts-Vorstandsämter und in höhere Würden der bischöflichen Kurien geschah, so waren die Bedingungen zur Berufung in eine fürstliche Kanzlei gegeben. Eine solche Rolle spielte z. B. die Stiftsschule von St. German[1]) zu Speyer. Bischöfe von Speyer bekleideten Kanzlerstellen. Papst Innocenz IV. lässt 1247 darauf hinwirken, dass der Bischof von Bamberg, welcher König Heinrichs Kanzler gewesen, dieses Amt auch unter dem künftigen Könige erhalte: „attendens (episcopum) utilem esse ad cancellariae officium imperii exercendum ac non posse per alium quam per eum illud melius et utilius exerceri" (Winkelmann, Sizil. K. O. 1880 S. 35/36). Die Herzöge von Bayern hatten im 13. Jahrhundert Pröpste naher Klöster zu Notaren; H. Albrecht von Straubing-Holland 1353 den Propst von Spalt, späteren Bischof. — Es ist eben heute nur sehr mühsam, aus den Registern der päpstl. Kanzleien die dort beschäftigt gewesenen Kleriker auszulesen und deren weiteren Verbleib nachzuweisen, sonst würde der Prozess der mittelalterlichen Vereinheitlichung des Kanzleiwesens längst völlig ersichtlich sein. Erler's Dietrich von Nieheim und einige Kanzlerbiographien sind hier typische Studien. Eine weitere Quelle der Verbreitung römischen Kanzleiwesens waren die demselben entnommenen Formelbücher, indem sich von Rom kommende Kleriker für ihren weiteren Lebensweg damit ausrüsteten. Umgekehrt finden sich in Formelbüchern, die ihre Beispiele weltlichen Kanzleien entnommen haben, Papsturkunden als Stilmuster zu weiterem fürstlichen Gebrauche.[2]) Die Vereinheitlichung des Kanzleiwesens in seinen Mitteln und Gebräuchen hinderte aber nicht, dass die Kanzleien in den Ländern, ob geistlich oder weltlich, Besonderheiten und andere Formen pflegten; solche Besonderheiten in Stil und Ausführung konnten z. B. in dem am Orte und im Lande geltenden Rechte begründet sein. In solchen Gebräuchen folgten naturgemäss die Landeskanzleien zunächst denen der kaiserlichen mehr oder weniger nach; diess thaten zuerst gerade die der Bischöfe, welche die Klerus-Kanzlei vor Allem und im Ganzen besassen.[3])

---

[1]) Hermannus de Lichtenberg scolasticus ecclesiae Spirensis nec non praepositus ecclesiae s. Germani ist Kanzler Ludwigs des Bayern. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war die königliche Kanzlei vielfaeh mit Speyerer Clerus besetzt; 1274 ist ein O. praepositus s. Widonis Spirensis cancellarius regalis curiae. Aber auch noch 1400 ff. ist Protonotar in König Rupprechts Kanzlei ein Kanoniker von St. German: Nic. Bumann von Lauterburg.

[2]) Nach den älteren Erweisen Rockingers (Formelbücher), neuerdings Herzberg (s. II, a 1885 S. 294); Simonsfeld (oben I, 1891); ders. „Ueber die Formelbücher des Rudolf von Tours" (Münchener akad. Sitzungsberichte 1893 S. 410 u. 427) weist drei Formularien nach, die allein im 13. Jahrhundert aus Meung nach Süddeutschland einwanderten und hier zum Gebrauch umgearbeitet wurden; umgekehrt bringt Kretzschmar „Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg" (1888).

[3]) Vgl. Buchwald (Bischofs- und Fürstenurkunden, 1882) über die direkte Beweisfähigkeit der bekannten Hand und die Authentizität der un-

Auch Ficker trifft bei seinen ausgedehnten Wanderungen durch das Urkundenwesen aller Länder auf die Spuren römischen Einflusses (Beitr. zur Urkundenlehre 1878 S. 467). In eine Beziehung zu dieser Verbreitung kann vielleicht auch die Stelle (bei Tangl) gebracht werden in dem Entwurf zur Reformation der Kurial-Behörden Papst Pius' II. von 1464 Art. 24, „De protonotariis", wo deren Zahl auf 24 festgelegt wird, „nisi forte filius regis aut alicuius illustris principis ecclesiae mancipari voluerit et ad aliquod tempus saltem per annum in curia nostra morari" (l. c. 1894 S. 376).

Anzuklingen an die Sprachelemente der römischen Kanzlei scheint schliesslich noch die deutsche Reichskanzlei-Ordnung des Erzkanzlers Berthold von Mainz von 1494 (s. II, b).

II. Kaiser-Register.

a) Register der Reichskanzlei und der Kanzlei des königlichen Hofes bis zu Kaiser Maximilian I. 1493.

Mit den Forschungen über das Urkunden- und Kanzleiwesen der deutschen Kaiser und Könige wurden auch stets Recherchen behufs Vervollständigung dieser Register verbunden. Es zeigte sich, dass solche (über ausgegebene Urkunden) aus der Zeit vor Kaiser Ludwig dem Bayern sich nicht erhalten haben. Ueber die Frage, ob solche an der kaiserl. Kanzlei bis K. Ludwig überhaupt nicht geführt wurden, sind die Meinungen getheilt. Bresslau verneint sie (Urk. L. S. 108), ohne doch (S. 109) die Möglichkeit vollständig auszuschliessen. Ich kann (vgl. oben 1889 Bresslau) nicht so sehr zweifeln, dass auch Auslaufs-Register geführt wurden, nachdem Fragmente von Einlaufs- oder Lagerregistern vorhanden sind und zu bedenken ist, dass nach Kanzleigebrauch die einen Register den anderen entsprechen. Wenn ein Archiv des Reiches selbst nicht gesammelt und erhalten wurde, wenn die Kanzlei-Manualien von Regierung zu Regierung als eine Art Privatbestände nicht extradiert zu werden pflegten, so wäre es fast auffallend, wenn sich gerade Handregister in grösserer Menge erhalten hätten.

Eine Thatsache ist es, dass die Registrierung an der deutschen Kanzlei, bei deren Instabilität, von vornherein einen

---

bekannten Hand; Fr. L. Baumann, 1883, welcher, von der Erhebung der nichtköniglichen Urkunde zum Beweismittel handelnd, sagt: „Zuerst siegelten unter den Privaten (schon im 11. Jahrh.) die Bischöfe, welche hierin offenbar die Könige und Kaiser nachahmten" (Schaffhauser Urkunden in den „Quellen zur Schweizer Geschichte" Bd. 3 S. 180/81); Redlich 1884, Bayer. Traditionsbücher.

Charakter besass, der sich in geradem Gegensatze zu dem in allen Dingen auf Kontinuität abzielenden päpstlichen Kanzleiwesen befindet.

1855 **Ficker** „Die Ueberreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa" (Sitzungsberichte der phil. histor. Kl. der k. k. Akad. d. W. zu Wien. Bd. 14, S. 142 ff.). — Ueberreste von Beständen (Urkunden seit 1293), die zum Römerzuge K. Heinrichs VII. nach Italien mitgenommen worden und in Pisa verblieben waren. Es ist zu beachten, dass bei der kaiserlichen Kanzlei Urkundenvorräthe bestanden haben müssen, da sonst hier nicht einzelne Stücke ausgewählt werden konnten; jedenfalls aber waren diese Vorräthe nicht weit zurückreichend. Die Kanzlei sucht von einem Herrscher zum andern eine gewisse Stetigkeit zu erhalten; es wechselten aber zumeist die Personen in der höheren Besetzung, weniger die der mittleren. Die Führung der Kanzlei zur Zeit Heinrichs VII. war nicht wohlgeordnet, Register waren (nach Ficker) möglicherweise vorhanden. — F. bedient sich des Ausdrucks „Regestenbücher". Unbeachtet blieb es, dass F. bereits „Spezial-Register" anführt (S. 153), indem er solche (unter Heinrich VII.) an Stelle von allgemeinen Reichsregestenbüchern annimmt (eines Registrum regale — curiae Henrici VII.). Ich möchte als eines der Ergebnisse vorweg bezeichnen, dass die ohnedies nicht hervorragende Stärke der Registerführung weltlicher Kanzlei nicht in allgemeinen Registern, sondern in Spezialregistern zu suchen ist und hier mehr in Lager-, sowie anderweitigen Registern (der Kategorie B und C), als in solchen über ausgegebene Urkunden. Ich zähle manche von den bekannten Registern Kaiser Friedrichs III. (1894 Seeliger) zu Lagerregistern und Materienübersichten.

1877 **Ficker** „Beiträge zur Urkundenlehre" Bd. I. — Aus dem Umstande, dass i. J. 1236 Kaiser Friedrich II. ein Dortmunder Privileg nicht vermöge der Register, sondern durch Zeugenverhöre rekognoszierte, schliesst F. (ebenso Philippi und Herzberg), dass unter Friedrich Register nicht bestanden haben S. 331/32. Abgesehen davon, dass möglicherweise ein bezüglicher Registerband damals nicht oder nicht mehr zur Hand gewesen sein kann, bestanden nicht vielleicht ähnliche Verhältnisse wie auch bei der päpstl. Kanzlei, wo nicht jede Urkunde eingetragen und eine Verpflichtung zur Oeffnung der Bücher im Interesse von Parteien nicht anerkannt war; ausserdem war der Zeugenbeweis bevorzugt. In Bezug auf Register unter Heinrich VII. wiederholt F. die Aeusserung, dass „die reichen Vorräthe an Archivalien" aus der Zeit Heinrichs VII. „eher auf Spezialregesten als allgemeine Reichsregestenbücher" schliessen lassen S. 332.

1878 **Ficker** „Beiträge zur Urkundenlehre“ Bd. II. — Eine längere Besprechung widmet F. (S. 30 u. ff.) den „Koncepten“ und Registrierungen nach Koncepten; hiebei zu K. Ludwig und Karl IV. gelangend, verändert er vorübergehend seine Ausdrucksweise „Regestenbücher“ unter dem Einflusse der Originalregister-Titel in „Registratur-“ und „Reichsregistraturbücher.“ Im „Registraturbuch Ludwig des Brandenburgers“ erkannte F. zuerst eingeklebte Koncepte (S. 404/405); aus diesen wie aus anderen Koncepten ergaben sich ihm Schlüsse über die Handhabung der Datierung der Urkunden, bezw. über die Unsicherheit der Daten. Es wäre wohl noch weiter zu unterscheiden, neben dem Koncept behufs Reinschrift, die Befehls-Notiz behufs Fertigung des Konceptes.[1]) Dass F. bei diesen seinen unerreichten reformatorischen Untersuchungen zeitweilig auch die äusseren Formen der Registrierung und Koncipierung berührt, ist selbstverständlich; es geschieht diess nicht in principieller Weise (nach Kopie, Auszug, Regest, Koncept), sondern ihn führt dahin nur der verschlungene Weg zu einem grösseren Ziel. Nicht zufällig ist es jedoch, wenn auch F. von „ganzen“ Abschriften spricht.

1879 **Lindner** „Ueber Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel“ 1378—1400. (Archival. Zeitschr. Bd. 4, S. 450 ff.) — Aus dieser Abhandlung mehr allgemeinen Inhalts verdient Hervorhebung, dass L. nicht stehen bleibt bei der Untersuchung über Kanzlei, Gebräuche und Formeln, sondern dass er auch das Behördliche im Kanzleiwesen zu erforschen sucht, auf das königliche Befehls-, Rats- und Referentenwesen wenigstens andeutungsweise eingeht und so Kanzlei- und Behördenstudium als zusammengehörig, eines das andere aufklärend, erachtet.

1880 **Winkelmann** E. „Sizilische Kanzleiordnungen und päpstliche Gebräuche.“ — Man möchte geneigt sein zu schliessen, einmal, dass die sizilischen Kanzleigebräuche unter Kaiser Friedrich massgebend gewesen seien für die Reichs-Kanzleiführung, sodann, dass die Friedericianische von der päpstlichen abstamme. Die eine oder die andere Anschauung wird von Forschern (Philippi, Bresslau) nicht getheilt. Könnte nicht angenommen werden, dass die Kanzleigebräuche in grossen Zügen so geläufig und bekannt waren, dass eine besondere Ableitung von diesem oder (aut) jenem Kanzlei-Stamm für die Frideric. Zeit nicht zu erwägen ist? Eine Mischung liegt nahe. Was aber in den Kanzleiordnungen (seit 1244) beispielsweise hinsichtlich der Register sich findet, stimmt mit dem gleichzeitigen päpstlichen Kanzlei- und Sprachgebrauche überein. Ueber

[1]) Zu vgl. „Archiv-Repert. und Urkk.-Register“ S. 108.

das byzantinische Behörden- und Kanzleiwesen dürften wir zur Zeit noch nicht so sehr unterrichtet sein, dass hieraus im Vergleiche zur päpstlichen Kanzlei auf nähere Verwandtschaft Schlüsse gezogen werden müssten (zu vgl. I. S. 175 ad ann. 1247). So heisst es in der Kanzleiordnung Karls I. vom Jahre 1268 bezüglich des Amtes des Protonotars: Item prothonotarius habebit regestrum in cancellaria pro debenda noticia negociorum .... S. 14. In derselben hinsichtlich der Kanzlerobliegenheiten: Item cancellarius ... emet ceram, cartas et quaternos pro litteris et regestris ... In der Kanzlei-Ordnung von c. 1272 bezüglich der Registrierung: Omnes littere ... regestrentur in tribus regestris, quorum unum habeat cancellarius, aliud magistri racionales et reliquum prothonotarius; ebendaselbst: Regestrantes uniuscujusque registri recipient pro littera tarenum medium ... S. 20.

1880 **Winkelmann E.** „Acta imperii inedita I." — Die sekretierte Behandlung von einlaufenden Gegenständen, wie diess auch bei der päpstlichen Kanzlei der Fall (s. I, 1885 Ottenthal, 1898 Tangl u. Tomaseth), ergibt sich aus einer Stelle der kaiserlichen Kanzleiordnung von c. 1244, wonach die Petitionen und Briefe „in camera, vel si camera non fuerit, in secretiori parte domus" verlesen werden sollen, „nisi sit aliquid de secretis domini vel quod tangat eum specialiter vel aliquem de curia sua, quod leget (magister G. de Tocco) ipsi domino et lecte distribuentur per eum per notarios expediende" S. 736.

1881 **N** ... „Geschichte der bayerischen Archive" [1]) (Archival. Zeitschrift Bd. VI. S. 115—158). — Es werden hier 40 Register und Registraturen, an der Spitze jene Kaiser Ludwigs des Bayern (S. 135), aufgezählt, entnommen einem Archiv-Verzeichniss aus dem 17. Jahrhundert, das 121 Register als noch vorhanden bezeichnet. (Dieselben sind auch noch heute erhalten, theils eingebunden in die bayer. Tomi privil., theils jetzt von mir gesammelt und beschrieben; s. sub II, a 1899.) Die Durchsicht der nur beispielsweise angeführten 40 Nummern ergibt auf den ersten Blick, dass „Register" oder „Registratur" zu jeder Zeit eine unbeschränkte Anwendung fand, ohne

[1]) Erschienen auch in Separat-Ausgabe. — Es ist selbstredend, dass auch eine Geschichte der neueren Archivverwaltung die ältesten Kanzlei- und Archivbestände berühren kann. — Dabei ist es nicht beabsichtigt, m. Schriften zum bayer. und pfälzischen Kanzlei-, Behörden- und Archivwesen hier jenen über die kaiserliche Kanzlei einzuverleiben; hier soll aus ihnen nur das Allgemeine Platz finden, das auch für letztere gilt und wovon angenommen werden darf (vgl. die Chronologie), dass es zu seinem Theile Anregung gegeben hat; ich darf erinnern, dass es sich um eine Studie handelt, die in erster Linie nicht Selbstzweck, sondern nur Begleiterin bei meiner Arbeit über Register im bayer. Reichsarchiv gewesen ist.

Unterschied, ob für Auslaufs-, Lager- oder Akte-Verzeichnisse. Ich habe hier auch bereits „Spezial- oder Materialregister“ (S. 136) als solche betont, die je eine bestimmte Urkundengattung enthalten. Der Abhandlung über die Verwaltung der (bayer.) Archivalien ist eine Uebersicht über die Behörden vorangestellt, und deren Veränderungen innerhalb der behandelten Zeit sind zur nothwendigen Erläuterung mitgeführt.

1882 **Lindner** „Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger“ (1346—1437). 1 Band. — Das Vorhandensein von Nebenregistern ergibt sich aus der Existenz von Nebenkanzleien; solche können Nebenstellen (Abtheilungen, Ressorts) oder Neben-Ländern angehören. „Die Kanzlei des Hofgerichtes bildete . . . eine gesonderte Abtheilung für sich. Sie hat ihre eigenen Register“ S. 26. „Ex omnibus registris (Karls IV.) tam imperii quam Bohemiae“ habe er seine Formeln gezogen, bemerkt Joh. von Neumarkt S. 152. Die kaiserlichen Register theilten das Schicksal der Kanzlei des Hauses, bei welchem das Kaiserthum war. Eine andere Ausdrucksweise über den Verbleib der kaiserlichen Register ist die, dass die Reichs- und königl. Kanzleibestände mehr als Privat- denn als Reichs- oder Landeseigenthum des regierenden, bezw. an der Regierung gewesenen Hauses, angesehen wurden. „Es gab nicht allein ein Register für die Reichssachen (Karl IV.), sondern auch für andere Angelegenheiten“ entsprechend den verschiedenen Kanzleien S. 154; eigenes Register auch für Haus- und Familiensachen S. 166. Anscheinend hat L. nur Auslaufsregister im Auge. Soweit aber Neben- oder Materialregister gemeint sind, kann ich nicht umhin, mehr an Lager- als an Auslaufs-Verzeichnisse zu denken. Die gleichzeitige Titulatur für einen Registerband Karls IV. ist Regestrum (Dresden); anscheinend so auch für König Rupprecht; dessen Registrator Nik. Bumann sagt eingangs eines Bandes einmal mit deutschen Worten, er beginne „ein Register“, nicht das R., S. 174. Unter K. Sigmund ist wieder „Registratur“ üblich, wie bei K. Ludwig d. B. (Vgl. 1894 Seeliger.)

1882 **Buchwald** „Bischofs- und Fürsten-Urkunden.“ 1 Bd. — B. erörtert an Urkunden von Bremen, Lübeck, Mecklenburg, Anhalt, Schwerin und anderen fürstlichen, geistlichen und weltlichen Urkunden norddeutschen Gebietes, einen grossen Theil der Urkundenlehre für das XII. und XIII. Jahrhundert. Es war 1882 dieses Werk das erste neuere, welches als (theilweise) Urkundenlehre erschien, und daher von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Nachfolger. B. erörtert an mehreren Stellen, wesshalb er die Bezeichnung „Privaturkunde“ für Bischofs- und Fürstenurkunden für unzutreffend und unzweckmässig halte und daher in seiner Urkundenlehre

fallen lasse S. 1, 2, 134, 176. Dass sich aus diesen und anderen Gründen, insbesondere in Folge der Nichtübereinstimmung der Regeln und rechtlichen Verhältnisse im Einzelnen bei den geistlichen und weltlichen Kanzleien („Rom anerkannte den Urkundenbeweis“ S. 6), die geographische und Spezial-Behandlung der Urkundenlehre empfiehlt, dem wurde bereits an anderer Stelle Ausdruck gegeben (s. I, S. 164). Hinsichtlich der Bestimmung der Aechtheit der Urkundentexte, in Originalen oder in Kopien, entwickelt B. die Lehre von der „authentischen Hand“ und die Uebertragung ihrer Authentizität auf die unbekannte Hand und die Kopialbücher. Bezüglich des Speziellen s. III, Norddeutsche Gebiete.

1884 **Lindner** „Beiträge zur Diplomatik der Luxemburgischen Periode“ (Archival. Zeitschrift Bd. IX. S. 168 ff.). — Es ist für L. selbstverständlich, dass er bei dem ihm bekannten Bestande an Registern davon auch nicht Einmal im kollektiven Singular spricht S. 173, er bezeichne denn einen bestimmten Band, etwa eine Stelle in solchem z. B. S. 184. „Alle Register“ seines Vorgängers Wenzel forderte König Rupprecht i. J. 1401 zu seiner Kanzlei (S. 188), und König Sigmund wieder wollte, dass „die Register“ Rupprechts an ihn wenigstens verliehen oder Abschriften davon genommen werden. Unter König Wenzel gab es Brandenburgische Nebenregister; als Materialregister hat ein solches über „Einungen und Bündnisse“ zu gelten S. 189. Auch L. kommt, wohl in Folge der Uebersicht, die er bei seinen Forschungen über die Kanzleimittel gewinnt, zu der Annahme, dass es Material- oder Sonderregister gebe oder gegeben habe, ohne jedoch Planmässigkeit darin zu vermuthen. Er hat zuerst den mahnenden Satz ausgesprochen, dass „aus späteren Verhältnissen lehrreiche Rückschlüsse auf frühere zu machen“ sein werden S. 192. Unter den Forschungen zu den „Kaiserregistern“ gehören die Arbeiten L.'s zu jenen, die sich durch Bewältigung des Stoffes eines grösseren Zeitraumes, durch Sicherheit und Klarheit in Diktion und Disposition bemerklich machen.

1885 **Philippi** „Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern.“ — Ph. nimmt bemerkenswerther Weise an, dass unter Kaiser Friedrich II. Register bestanden haben S. 30; er schliesst diess aus dem Vorhandensein eines Registerbruchstückes aus der sizilianischen Kanzleiabtheilung, des „Regestum Friderici“ de 1239/40. Diese und die kaiserliche waren nicht streng geschieden, so dass Ph. auch die Urkunden der beiden Kanzleien nicht trennt S. 40. — Ph. nennt wie Munch die auf Kopien beruhenden Register (statt etwa Kopial-Register)

„Kopierbücher", welche zu vermeidende Bezeichnung schon öfter zu der fälschlichen von Kopialbüchern geführt hat.

1885 **Herzberg-F.** „Geschichte der deutschen Reichskanzlei von 1246—1308" (Mittheil. des IÖGF. Ergänz.-Bd. I). — Die Personen der königlichen Kanzlei waren in diesem Zeitraum fast ausschliesslich geistlichen Standes, vielfach aus Speyer. — „Die eigentliche politische Korrespondenz und die Staatsverträge sind (in Registern) nicht enthalten, wenn sie auch unzweifelhaft in Abschriften vorhanden waren" S. 294. Für diesen Fall erhalten Lagerregister über bei den Adressaten hinterlegte Bestände in Registratur und Archiv, ihre besondere Bedeutung. — Ueber Formelbücher und die Verbreitung der Kanzleigebräuche der apostolischen Kanzlei handelt H. Seite 294 (s. S. 175).

1887 **Posse** „Die Lehre von den Privaturkunden." 1 Bd. — Der Titel dürfte, allgemein wie er ist, mehrfach nicht glücklich gewählt sein (vgl. Buchwald 1882). Es handelt sich nicht so fast um eine allgemeine Lehre über Privaturkunden, als um die generalisierten Beobachtungen an Urkunden etc. vorzüglich sächsischer Kanzleien geistlicher und weltlicher Herkunft. — Eine allgemeine Aeusserung über „Register" und „Registrierung" (S. 99) bezieht sich nur auf Auslaufsregister (s. Eingang). Ob solche und nicht vielmehr Lagerregister vorliegen, wenn es heisst: „In den Missivbüchern wird sehr oft der Aufbewahrungsort des Original-Konceptes bemerkt?" Register fürstlicher Kanzleien (d. i. also von Privaturkunden) aus älterer Zeit seien uns nicht erhalten. „Das älteste, welches mir vorlag, stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts" (die Meissener Register beginnen mit 1349; vgl. N. 1881 und 1899, und Bresslau 1889). Eine besondere Ausführung widmet P. den Reiseregistern. Ueber Einzelnes s. III, Sachsen. Gegenüber Buchwald hat P.'s Werk den Vorzug, dass den Abhandlungen ein System zu Grunde liegt; hiedurch war einem späteren Werke bedeutend vorgearbeitet, besonders durch das so schwierige Vorangehen mit Definitionen und allgemeinen Sätzen. In P. hat daher Bresslau eine erhebliche Stütze gefunden.

1887 **N** . . . „Kanzlei-, Raths- u. Gerichtsordnung Kurf. Friedrichs II. des Weisen von der Pfalz für die kurpfälz. Landeskanzlei Amberg in der Oberpfalz v. J. 1525". — Was hier an Speziellem über Art und Zahl der Register angeordnet worden, wird unter III, Pfalz, zur Anführung kommen.

Hieher gehört die S. 38/39 findliche allgemeine Erörterung über Register, Registraturen und Kopialbücher, nach welcher ich schon damals Register und Kopialbücher trennte, unter Kopie Wiedergabe in extenso verstehe, und Kopialbücher und Registraturen in Verbindung bringe mit

lagernden Urkunden, dagegen zwischen Registern und Registraturen unterscheide, was ich jetzt als nicht zutreffend erkenne. Ich erklärte letztere für Material-Verzeichnisse über lagernde Urkunden; es trifft diess auch sehr häufig zu, aber gleicherweise auch für Register überhaupt, mit anderen Worten, Registratur und Register werden wechselweise für einander gebraucht, wie diess besonders sub N. 1881, Seeliger 1894 und N. 1899 ersehen werden kann. Folgerichtig erkenne ich auch meine Definition (1887!) von „Register" (S. 39), für nicht ausreichend. — Die Bücher und Handschriften, welche ausser den Registern und Kopialbüchern den Geschäftsapparat eines Kanzlers ausmachten, sind hier versuchsweise aufgezählt S. 39. — Dass von den ausgegebenen wichtigeren Urkunden zweite Originale im Archive hinterlegt wurden, ist richtig, wenn auch nicht in der hier vermeinten Ausdehnung S. 38.

1887 **Grauert** „Vorbemerkungen" im Textband zu „Kaiserurkunden in Abbildungen" (hier Kaiser Ludwigs d. Bayern). — Zu den diplomatischen Betrachtungen des Urkundenwesens der Reichskanzlei in Bayern schafft sich Gr. kein eigenes oder neues System, sondern entnimmt die zu handhabenden Requisite dem von Lindner befolgten Schema. Dass dieses angängig war, ist ein Beweis dafür, dass die Kanzleipraxis im Allgemeinen schon längere Zeit in allen Ländern, selbst verschiedener Nationalität, feststand (vgl. 1880, Wahrnehmungen zu Winkelmann). — Eine Lehre von den Urkunden bayerischer Kanzleien gibt es trotz der in München bestehenden reichen, theilweise sogar in besonderen Selekten zusammengestellten Sammlungen, nicht. Die Schönheit der bayerischen Urkunden, von Gr. für K. Ludwig hervorgehoben, erstreckt sich zeitlich nach vor- und rückwärts; Register, Saal- und Kopialbücher begleiten diese Selekte in reicher Weise. — Eine eigene bayerische Kanzlei habe neben der Reichskanzlei nicht bestanden.[1]) „Eine eigene Gruppe bilden die Hofgerichtsurkunden" S. 301. Gr. bedient sich richtig der gleichzeitigen Benennung „Registratur-"Bücher, nur abkürzend Register. Statt Registretur und Registrata tragen Ludwigische Urkunden die Vermerke Copietur und Copiata S. 308: In diesen Fällen waren also deutlich ganze Abschriften befohlen. Auf einen Urkundenvorrath, d. h. auf Urkunden, lagernd „in camera", wird zuweilen verwiesen S. 310. Ich verstehe hier darunter nicht das Archiv oder Gewölbe, sondern die

[1]) Der Satz ist vielleicht umzukehren; ausserdem belehren uns die Register, die auch Gr. vorgelegen sind, dass wenigstens die Expedition und Lagerung der Bestände nach Reichs-, bayerischen Landes- und auswärtigen Landes-Angelegenheiten, entsprechend wohl auch die Kanzlei selbst, nach Abtheilungen oder Referaten gegliedert war (zu vgl. N. 1881 u. 1899).

Registratur bei der Handkanzlei (Kabinet, s. Noten S. 172). Ueber die Registratur, d. i. die kurrenten Bestände bei den Kanzleien, ist nämlich die erwünschte rechtzeitige Aufmerksamkeit bei den Registerforschern sowohl zum kaiserlichen als päpstlichen Kanzleiwesen zu vermissen (s. S. 136/37).

1889 **Bresslau** „Urkundenlehre". — Das hier Auszuhebende wurde bei I behandelt. — — Von 1886! an möchte die unter I gegebene Chronologie der Arbeiten hier unter II insoferne zugezogen werden, als die Priorität der namentlich von ein und denselben Autoren herrührenden, sich rasch folgenden Elaborate leichter auseinandergehalten, die Entwicklung der Forschung besser übersehen und dadurch die natürliche Erweiskraft des Vorliegenden in erhöhter Weise zur Geltung kommen kann.

1890 —93 **N. . .** „Geschichte des Kurarchivs der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim" (Archival. Zeitschr. NF. Bd. 1. S. 203—40; Bd. II. S. 289—373 u. Bd. IV. S. 1—108). — Eine Reihe chronologisch vom 13.—19. Jahrhundert verlaufender Abhandlungen; sie erschienen 1894 auch gesammelt, mit Hinzufügung eines interpretierten Sach-, dann Orts- und Personenregisters (1 Bd. 279 S.[1]). Einiges hiehergehörige Allgemeine, meine jetzigen (1890—93) seither bestätigten Auffassungen und Unterscheidungen, sollen in der Weise hier Platz finden, dass ich aus dem Sachenregister aushebe, was sich da unter den Schlagworten „Register", „Registratur", Kopialbücher", „Kanzlei", „Archive" und „Repertorien" a. A. findet. (Es werden die Seiten der Sep.-Ausgabe angegeben.)

Register: Urkundensammlungen in Kopie, im Auszug, in Regesten oder nur General-Uebersichten; sind von den Archivaren und Geschichtsforschern bei ihren Arbeiten von einander zu unterscheiden und zwar nach Form oder Zweck als Kopialbücher, Register, Regesten, Registraturen, Repertorien (Archivbücher) oder blosse Tax-, Ein- und Auslaufsregister, welche letztere nur formale Zwecke erfüllten S. 13, 16, 18—20, 81, 122, 124 u. s. w.; siehe auch Lehenbücher, Diarien, Perpetua, Vitä und die Namen der Fürsten.

Registraturen: Die Uebersichten des Inhalts der Kanzleiabtheilungen; auch in den Archiven vielfach findlich und üblich bis zu ihrer Organisation zu eigenen Aemtern im 16. Jahrhundert, woselbst die wissenschaftlich bearbeitete Registratur oder das „Repertorium" beginnt; s. Archive.

Kopialbücher: S. 13 ff., 18, 19. — Rupperts I. Kurf. 15; Er. Nadlers (1350—91) 15; König Rupprechts 16—18. — Ueber richtigere Bezeichnung und nähere

[1]) Hiebei entspricht die Abhandlung von 1890 in der Sep.-Ausgabe den SS. 12—49; die Abh. v. 1891 den SS. 51—135; die Abh. v. 1893 den SS. 137—279.

Beschreibung solcher, ob sie nicht vielmehr Register, Repertorien, Sammelbände oder Lehenbücher u. dgl. sind S. 16, 19, 20, 81. — Zu den Kop.-Büchern Sachregister zu fertigen (1756) S. 160.

Kanzlei und zwar Landes- oder Staats-Kanzlei: Wiederholte Bemerkung über Neubestimmung der heute in den Archiven unter dem Sammelnamen Kopialbücher vereinigten Register, Registraturen, Repertorien etc.; neue Regierung neue Bücher; Tradition 18. 19. — Register König Rupprechts 17; dessen Titularbuch 18; Kanzlei-Eide 25. 26. 41. Die Kanzlei nimmt im 15. Jahrhundert die Geschichtschreibung auf (nach dem Vorbilde der älteren Annalenschreibung) 28. 29. 37. 51. 57—63; Tradition und Geschichte geben Anlass zu einer qualifizierten Archivverwaltung 51—63; Kanzleiordnungen überliefern das System des Behördenwesens 41. 49. 52.

Archive: Organisation der Archive zu selbständigen Aemtern 3. 4. 51. 217; Selbst- d. i. technische Verwaltung 3—5; 51—63; erste Bestände; Register, Repertorien, Kopialbücher 12—20; Ordnung der Archivalien: Vorabtheilung nach der Verfassung 3—5. 27. 43. 47. 158; alsdann seien die Archivalien nach der Entwicklung der Behörden und Institute etc., nach ihrer Herkunft, nicht nach theoretischem Rechtssystem aufzulagern 70; die eingehende Kenntniss der Geschichte der Behörden etc. für jeden Historiker und Archivar unentbehrlich; sie führt zur Auffindung[1]) der Archivalien 19. 20. 51—63. 144. 149. 150. 241; rechtliche Natur der Archivalien[2]) verschieden von der der laufenden Bestände bei den Behörden[3]) 158. 159. 165. 203.

Repertorien: Sammlung resp. Beschreibung aller älteren Repertorien der vornehmeren deutschen Kanzleien wünschenswerth 19. 214. — Vier Bücher ad vitas Rupertorum 115.

Auch hier ist die Systematisierung des Register- und Bücherwesens immerhin noch nicht in dem Grade ins Auge gefasst, wie jetzt im Vorliegenden, nachdem seither auf allen Seiten Fortschritte gemacht worden sind.

1891 **Kaiserurkunden** in Abbildungen: Textband — Auch dieses Werk schliesst mit Kaiser Friedrich III. ab; mit ihm deutet es den Uebergang des alten einheitlichen Kanzlei-

---

[1]) und richtigeren Bestimmung.
[2]) hinsichtlich ihrer Einsichtnahme.
[3]) d. i. die Archive haben eigenes Recht, unterliegen nicht denselben Vorschriften wie die laufenden Registraturen. In Bayern jetzt anerkannt durch Verordnung vom 28. II. 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 65 ff.).

wesens in ein vervielfachtes Stellenwesen[1]) und damit den Untergang der mittelalterlichen einheitlichen Kaiserurkunde an. Entsprechend sei das Registerwesen als ein sich jetzt zergliederndes, dem nach neuen Gesichtspunkten zu folgen, anzusehen. Es ist diese Fassung nicht unrichtig, aber es war das Registerwesen schon von jeher, namentlich unter Kaiser Friedrich, ein gegliedertes. In seinen erhaltenen Resten wurde das gesammte Registerwesen nicht völlig erkannt, in den Archiven wurde Band für Band unter dem Titel „Kopialbücher" nicht immer richtig, theils nicht eingehend, theils nicht um fassend genug, bestimmt. „Die Momente, die bei der Beurtheilung dieser Registerbände (K. Friedrichs III.) in Betracht kommen, sind äusserst mannigfaltiger Natur . . .[2]) Die uns erhaltenen Bände lassen zwei Gruppen von Registern erkennen, die eine bestehend aus gleichzeitigen Aufzeichnungen, die andere aus nachträglich angefertigten Reinschriften. In den ersten drei Bänden bis z. J. 1456 ist nur die chronologische Anordnung, in den folgenden Bänden auch eine Anordnung nach Materien" vorherrschend S. 475. — Verweilen wir hier nicht länger, schon da angelangt, wo Urkunden-, Kanzlei- und Behördengeschichtsforschung sich gegenseitig unterstützen, durchdringen und sich zu neuen Resultaten vereinigen.

1894 (1893) **Seeliger G.** „Die Registerführung am deutschen Königshofe bis 1493" (Mittheil. des IÖGF. 3. Ergänz.-Bd. 1890—94. S. 223—363). — Die Arbeit, welcher sich Seeliger hier unterzog, steht für die Papstregister noch aus. Sie ist eine Zusammenfassung der bisherigen Studien über die Kaiserregister und zwar unter neuer Durchsicht am Archiv-Fache. Niemand war hiezu geeigneter als dieser mit entsprechenden Vorarbeiten gleichmässig ausgerüstete Forscher. Er sieht, wie Alles zusammenhängt, nichts für sich und durch sich allein besteht, keines ohne das andere zu verstehen ist. Er beschränkt sich nicht auf kleine abgerissene Zeiträume und schneidet sein Wissen nicht mit einem Jahrhundert, einer Disziplin und einer Erscheinung ab. — Seeliger folgt leider noch, nicht zwar ohne den Hinweis auf die Uebung, der eingeschränkten Bedeutung von Register: trotz dieser Einschränkung fühlt er die Nothwendigkeit, dass (also schon in dem kleinen Gebiete der Auslaufsregister) eine Terminologie eingeführt werde, dass man auf Hauptunterscheidungen (Allgemeine und Sonder-, Haupt- und Nebenregister) übereinkomme und eine Gattung dazunehme, die bisher un-

---

[1]) S. Adler Sigm. (1886!) „Die Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I." Einleitung.

[2]) Späte Erkenntniss.

beachtet geblieben, die Landes-Register. Unter diesen versteht S. zunächst die an der Kanzlei des Königs erlaufenen, auf die Länder bezüglichen Register, die namentlich unter K. Friedrich III. abgesondert von der allgemeinen, gemischten Reichs- oder Hauptregister-Serie geführt wurden. Neben diesen beiden Registerführungen fand S. am Fache noch Einzel-, Sonder- oder Materialregister, die über bestimmte Urkunden-Klassen (Rechts- oder Referats-Materien) lauten und von den allgemeinen Reichs- und Landesregistern ebenfalls gesondert geführt wurden. S. stösst auch auf Register, die sich bei Urkunden-Registern nicht eintheilen lassen, auf Akte-Register (Kateg. C). So ist S. einer Verbreiterung des Registerwesens auf der Spur und hat er dem bisherigen Bestande auch verschiedene einzelne Bände hinzugefügt. (Diess trug besonders dazu bei, meine Erfahrungen nochmal zu betonen, für das thatsächlich uneingeschränkte System, das der Entwicklung des Kanzlei- und Behördenwesens parallel zur Seite geht, einzutreten und den königlichen Landesregistern die Register der deutschen Landesherren anzuschliessen. Einen vollen Einblick in das Ganze erhält man ja doch immer nur durch Zusammenstellung und Vergleichung aller Theile. Vorher lassen sich Regeln und Termini nicht endgültig aufstellen.)

Unter Uebergehung dessen, was schon aus dem Vorhergehenden über Registerführung bis 1308 bekannt ist, wird hier Folgendes entnommen. — Schon das Reichshofgericht von 1235 unterhielt drei verschiedene Buchungen[1]) in geschiedenen Büchern: Anklagen, Urteile, Achtsprüche S. 224. — Vom Reichsgericht des 15./16. Jahrhunderts heisst es: „Die Reichskammergerichts-Register.“ — Den Inhalt der Register nennt S. „die Regesten“ (S. 226, 256/57), was aber theils ungenau, theils, bei der Verschiedenheit der alten und neuen Bedeutung, nicht zweckmässig ist. — S. 227 wird Lindners Mahnung wiederholt, dass in Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte durch spätere Quellen auf frühere erst völlig erhellende Lichter geworfen werden. „Inventare und Verzeichnisse über Reichsgut und Gefälle“, das sind Register der Kategorie C, kommen zur Sprache. — Obwohl von Kaiser Heinrich VII. keine Auslaufsregister vorhanden sind, lauten doch in Urkunden hierauf bezügliche Stellen: „in registro regali“, in registris curiae“, in „registro camerae“ S. 231. — Wenn von Kaiser Ludwig auch nur wenige Reste vorliegen, so hält S. doch dafür, dass eine vollständige Registerführung stattfand. Die

[1]) Registrieren nimmt S. gleich „buchen“; Register bezeichnet er als Aufschreibbücher der Behörden über (beurkundete) Akte ihrer Verwaltung. Diese Definition ist immer nur anwendbar auf gewisse Register. S. will für die Ausläufe den Terminus „Buchungsregister“. Dies sind aber alle Register.

Sonderung der Register ist schon zu dieser Zeit vorhanden. Die Kaiserin Ludwig besass ihre eigenen Register hinsichtlich ihrer Besitzungen. — Von Karl IV. ist an Auslaufsregistern noch weniger als von K. Ludwig auf uns gekommen, das Fragment eines allgemeinen Registers wird erwähnt S. 238/39. — Ich möchte schon hier den Gedanken aussprechen, dass die Landes- und Sonderregister, überhaupt die Abspaltungen im Registerwesen (je in den drei Kategorien) die allgemeine oder gemischte Registerführung aufzehrten, und dass diese Erscheinung an den weltlichen Kanzleien der Könige und Fürsten eine natürliche und notwendige war, weil sie der hier (im Gegensatz zum päpstl. Behördenwesen) rasch fortschreitenden Ressortierung und Referatsmehrung (Arbeitstheilung und Behördenschaffung) entsprach. Hieraus ergibt sich aber für die Register-, Quellen- und Geschichtsforscher, dass sie in verstärkter Weise in den Archiven nach Registern recherchieren und diese näher bestimmen lassen, und dass es unzweckmässig ist, den Titel „Register" auf Auslaufsregister einzuschränken. Ist erst die Aufmerksamkeit der Archive in genügendem Grade auf nähere Bestimmung und Verzeichnung der Register gelenkt, wird sich auch Erfolg und Auffindung einstellen. — Der Titel „Regestrum" privileg. cancellariae caes. noch auf einem Bande Karls IV. (S. 242) entspricht dem Gebrauch an der päpstl. Kanzlei. Seit Kaiser Ludwig ist öfter Registratur als Register gebräuchlich. Von K. Wenzel findet sich auch nicht das Fragment eines Reichsregisters. S. überschreibt seine Kapitel „die Register" (z. B. S. 245, 276). — Von König Rupprecht von der Pfalz sind allein vier Bände „Reichsregister", ein „pfälz. (allgem.) Register" und mehrere, ca. sechs „Sonderbücher" (deren Zahl sich einst wohl noch vermehren lassen wird), vorhanden S. 227. Hier liegt zum ersten Male ein Bestand vor, der System und Grundsätzlichkeit in der Registerführung an der deutschen Kanzlei direkt nachweist. Die Sonderung ist also bedeutend fortgeschritten (zu vgl. 1889, Bresslau). Trotz der Reichhaltigkeit sind aber diese Register nur Reste. Die Recherche Seeligers am Fache in Karlsruhe hat einen Zuwachs zu Rupprechts Registern ergeben, der ihm die Vielart derselben und das Bedürfniss ihrer Unterscheidung unmittelbar nahe legte; er dürfte auch den von ihm vorgeschlagenen Terminus „Sonderregister" (Materialregister) hier den Originalen entnommen haben; diese Ueberschrift findet sich allerwärts schon im 14. Jahrhundert gebraucht (vgl. 1899 N.). Aber unter den Nennungen Seeligers scheinen nicht bloss Auslaufs-, sondern mehrfach auch Lager- und Akteregister zu sein (Kateg. B u. C).

Besonders letztere mussten Seeliger über den beengten theoretischen Registerbegriff bedenklich machen, umsomehr, als er selbst Register generell Aufschreibbücher der Behörden über Akte ihrer Verwaltung nennt. Unter Buchung oder Aufschreibung fallen aber ganz besonders Lagerregister oder Inventare, Reihen von Aktvormerkungen u. s. w.

Ausser in Reichs- und Landes-, allgemeine und Sonderregister scheiden sich die Verzeichnisse König Rupprechts noch ferner (natürlich nie völlig konsequent, wie das noch ausser der Zeit liegt) nach formellen Merkmalen aus, wie: Urkunden, ausgegeben mit grossem Siegel, mit kleinem Siegel, in lateinischer oder deutscher Sprache. — Die Register König Sigmunds (8 Bände allgemeinen Inhalts) sind wieder spärlicher. — „Registrum" bedeutet Registerband S. 265, 268/69, 277, 280. Vom Jahre 1423 an, mit Bd. H, erscheint regelmässig die Aufschrift „Registratur". Bezüglich beider Ausdrucksweisen dürfte nunmehr die Kenntniss von ihrer Herkunft verloren, Registratur als die deutsche Uebersetzung von Registrum zu betrachten sein. — Sollte bei den „Literae datae Ulmae, datae Ratisponae" (S. 272) wirklich die Absicht des Registrators zu Hause am Hofe vorliegen, Urkunden mit dem gleichen Befehls- oder Ausstellungsort zusammenzustellen und auf diese Weise sich eines löblichen Ordnungsbestrebens zu befleissigen, oder handelt es sich um Quaternionen (reingeschriebener) echter Reise-Register?[1]) — Von K. Albrecht IV. ist nur ein Register von 79 Folien vorhanden. — Die Register K. Friedrichs III. sind vor allem in Reichs- und in Landesregister geschieden, strenger als unter K. Rupprecht, weil entsprechend (zum ersten Male) zwei getrennte Kanzleien bestanden S. 276. — Auch diese Register sind noch in „Lagen" gearbeitet, die später in Bände vereinigt wurden. Dass diese Lagen nur von Registratoren herrühren können, ist auszuschliessen; sie können je nach den Gegenständen auch von Referenten, Richtern und Räthen, ja auch von den Kanzlern selbst, namentlich auf Missionen, und wenn die Kanzlei auf Reisen, gefertigt und zu Hause zur ständigen Kanzlei und Registratur überreicht sein S. 279. Im Ganzen sind 11 allgemeine Reichsregister vorhanden; von 22 Regierungsjahren Friedrichs fehlen sie, darunter von 1475 bis 1485 ganz. Reichs-Sonderregister (Reg. nach Materien) sind die Bände R., S und T, welche aus allgemeinen Registern

[1]) Hiedurch dürfte sich manchmal das Vorhandensein von doppelten Exemplaren, die Existenz von Koncepten mit unterbliebener oder anscheinend anachronistischer Datierung, das verschiedene Verhalten von Befehls-Notiz. Koncept, Urkunde und Registereintrag zu einander erklären (zu vgl. N. sub 1899 S. 108).

nachträglich gezogen sind;[1]) die Bände V und W weisen schon ursprünglich abgesondert eingetragene Materien auf (nach Materien gesammelte Registerlagen). Das hier an Sonderregistern Vorhandene ist gerade soviel, dass es ein System bezeugt; es ist aber doch verhältnissmässig so wenig, dass man erkennt, dass das Meiste von ihnen verloren ist, mehr als von den allgemeinen Registern. An Materien finden sich beispielsweise im Sonderregisterbande S folgende: Privilegien, Gnaden- und Dienerbriefe, erste Bitten, Lehen, Quittungen, Legitimationen, Arma S. 283; im Sonderregister V: Privilegien und Gnaden, Quittungen, Lehenbriefe, Wappen- und Adelsbriefe S. 289.

Von den Reichsregistern (allgemeinen und Materialregistern) geht Seeliger über zu den Landesregistern. Solche allgemeine sind nur von 24 Regierungsjahren Friedrichs vorhanden; sie enthalten die verschiedensten Betreffe. M. Er. rührt ihre im Vergleiche zu den Reichsregistern noch grössere Lückenhaftigkeit von der oben (S. 188) angedeuteten grundsätzlichen Abspaltung in Referats- und Sachenregister her, so dass es scheint, dass in die allgemeinen Register nur mehr das eingetragen wurde, was nicht gleich auf den ersten Blick auf ein Spezialregister wies. Merkwürdigerweise sind aber (in Wien) von solchen landesherrlichen Sonderregistern nur sehr wenige vorhanden, meist solche über Lehen S. 300.[2])

Die Eintragung in die kaiserl. bezw. königl. Register seit Vorhandensein solcher überhaupt erfolgte in Form von Abschriften oder knappen Vermerken (Regesten); für Karl IV. wird die Form mehr abgekürzter Abschriften beobachtet S. 311. Zu Kaiser Friedrich heisst es, dass in Oesterreich von ausgehenden Urkunden meist kurze Regesten, von empfangenen[3]) aber Abschriften eingetragen wurden S. 293. Wir haben also wie bei den Papstregistern so auch bei den Kaiser- und Landesregistern die ganze Kopie, den wörtlichen Auszug und das Regest, auch die Rubrica.

1896 **Wattenbach** „Schriftwesen im Mittelalter." Dritte, nach W. bearbeitete Auflage. — Hier findet sich der principielle Hin-

[1]) Hier liegt allerdings das Bestreben nach Materialsonderung behufs Erleichterung des Auffindens sicher vor.

[2]) Die hier abgängigen Materien des 14.—16. Jahrhunderts können ersehen werden aus N. 1881 und 1899.

[3]) Da die empfangenen Urkunden die lagernden ausmachen, so stossen wir hier doch deutlich auf Lagerregister. Dieses Vorfinden von Empfangs- d. i. Lagerregistern am Fache durfte nicht übersehen, es musste deren Stellung im Registerwesen untersucht und betont werden, selbst auf die Gefahr hin, dass von der Definition von Registern abgewichen werden müsse. Wenn die Lagerverzeichnisse, wie nothwendig, dem System der Reg. einst eingefügt sind, so wird auch der von Seeliger vorgeschlagene Terminus Buchungs- (statt Auslaufs-) Register gerechtfertigter sein, der nur gebuchte und nicht in Handen befindliche, bei der Registratur oder im Archiv lagernde Urkunden bezeichnen will.

weis auf Lager-Bestände bei der Kanzlei, auf die Registratur, literae in camera (vgl. 1891 bei Grauert). Ihr fielen „die aus der eigenen Thätigkeit (der Kanzlei) hervorgehenden Concepte, Register, Akten aller Art“ zu S. 627, 629. — Die Ausführung über die Kopialbücher als eine alles umfassende Haupt-Archivaliengattung entspricht nur der Thatsache, dass die eben sogenannten Kopialbücher, in der Regel Misch- und Sammelbände, „alles Mögliche“ enthalten können.[1]) — Eine Trennung des Registerwesens und eine Einschränkung dieses Titels auf Auslaufsregister ist bei W. nicht ersichtlich. „Copia ipsius (literae) in registro sive inventario (prius registrata sit) S. 630. — Die Registratur folgt stets der Hofhaltung,[2]) „das Archiv befindet sich an einem Standorte“ S. 632. — Ein „Reise-Archiv“ habe Karl von Anjou geführt S. 636.

1898 **Deutsche Reichstagsakten**. Bd. 11. pag. XIII. — Hier werden bei Einführung in die Quellen pro 1433 die Register Sigmunds richtig Reichsregistraturbücher genannt.

1899 **Lechner** „Ein Register König Friedrichs IV.“ 1440—42. (Mittheil. d. IÖGF. Bd. 20. S. 67 ff.). — Kein Kaiser- sondern, wie angedeutet, ein Landesregister. Im „Eid des Kanzleiverwesers für Oesterreich“ heisst es „dass ich mit dem Insiegel und mit den Registern . . . zu Nutz und Frummen handeln will.“

1899 **N** . . . „Bayer. Archivrepertorien und Urkundenregister“ von 1314 (22) — 1812. — Schon aus den Titeln der hier eingehend beschriebenen 66 Archiv- und Kanzlei-Register, Registraturen, Inventare, Indizes und Repertorien, noch mehr aber aus den in diesen Inventaren selbst wieder verzeichneten älteren Registern ist ersichtlich, dass das Ganze der Register nicht wohl anders behandelt werden kann, als im ungetrennten System, genetisch; dass auch die Termini dem Ganzen entnommen werden müssen; endlich, dass diese Kanzlei-Formen und -Arbeiten überall herrschend waren, dass es dieselben sind, ob sie sich an der kaiserlichen, königlichen, den österreichischen oder anderen Landeskanzleien abwickelten; sind sie ja mit dem Kanzlei- und Behördenwesen selbst auf dieselbe Quelle zurückzuführen. — Daher sind hier auch die Ausführungen mehrfach allgemein gehalten, wie „Die Vorläufer unserer Repertorien. Das Repertorisieren vom 14.—16. Jahrhundert“ (S. 2—4, 100—119) unter Darlegung des Registersystems und der Parallele zwischen Register- und Behördenwesen. — Dass die Kanzlei-Mittel oder Manualien,

---

[1]) Daher auch die vorliegende Arbeit eine Anleitung zur Kritik der sogenannten Kopialbücher in sich schliesst.

[2]) Wo auch die Camera; siehe oben Friedr. II., Heinr. VII., Ludwig d. B.

nachdem sie ihren nächsten Zweck erfüllt hatten, häufig nicht länger als dringend nothwendig, bewahrt wurden, war allgemein auch schon in alter Zeit der Fall S. 5. Hierüber sind an mehreren Stellen Nachweise gegeben und zwar über ausserordentliche Schäden durch zu frühe Ausserachtlassung, Hinterstellung und Vernichtung handschriftlicher Registerwerke.

b) Register der Reichs- und Königskanzlei, sowie der österr. Hof- und Landeskanzleien seit Kaiser Maximilian (nach den Kanzlei- und Behördenordnungen). — Weitere Ausbildung; Veränderungen; Ende des Kopial-, Anfang des modernen Aktenwesens.

Zusammenhängende ganze „Ordnungen“ für das Kanzleiwesen haben wir auf päpstlicher Seite vorzüglich seit 1331, Papst Johann XXII., kennen gelernt. Dort musste jedoch gesagt werden, dass diese Ordnungen nicht eigentlich enthalten, was sie erwarten lassen; sie sind mehr „Admonitiones“, was von Amt zu Amt, bei diesen und jenen Instanzen, Fällen und Schriften nicht geschehen darf, namentlich nicht in Hinsicht der Taxenerhebung; aus diesem Grunde konnte die Registerforschung hinsichtlich der Kanzleiorganisation, -Gebräuche und Register daraus nicht allzu viel Nutzen ziehen. Es wurde dann hingewiesen auf das ganz andere Verhalten der Ordnungen der weltlichen Kanzleien, im Allgemeinen bekannt als „Behördenordnungen“. Bei diesen sind wir nun hiemit angelangt. Sie treten zwar erst mit Ende des 15. Jahrhunderts auf (mit Ausnahme der älteren bayerischen, deren erste von 1294, zweite von 1464 datiert),[1]) aber sie enthalten dafür auch die Organisation des Regierungswesens, d. i. der Behördenabtheilungen oder Ressorts einerseits und die Darstellung der Kanzleimittel (also auch der Register) andererseits.

Für Bayern hatte ich bezügliche Darstellung i. J. 1881 versucht; ihr folgte S. Adlers grundlegendes Werk „Die Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian“ und seitdem die grosse Reihe der Schriftsteller auf kanzlei- und behördengeschichtlichem Gebiete, wie wir sie von jetzt an und zu diesem Abschnitt II, b theilweise zu benützen haben. Was wir aus den Ordnungen entnehmen, ist vorzüglich die Artikulierung und die Redaktion einer Anzahl von Punkten, die wir aus den

[1]) Vgl. m. „Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens III“ 1889.

bisherigen Kanzleistudien nur ahnten; die Kanzlei setzt sich nämlich ohne Weiteres (wie auch physisch) von Kaiser Friedrich über K. Maximilian fort, sich zunächst weiter ausbildend, dann das Mittelalterliche, durch die Geschäftshäufung gezwungen, abstreifend, um endlich zu neuen, zu den heutigen Formen zu gelangen.[1])

(1888) **Seeliger** „Die älteste Ordnung der deutschen Reichs-Kanzlei" 1494 v. 3. Okt. 1494 (Archival. Zeitschr. 1888. Bd. 13. S. 1 ff.). — Auf diese Ordnung machte zuerst Rosenthal (s. sub 1887 S. 43) aufmerksam. — Ihr Art. I handelt in Abs. 2—4 von der Fertigung der Koncepte (Minuten) und von ihrer „Ingrossierung". — Art. II spricht von der Ingrossierung der ausgehenden Briefe. — Die technischen Elemente des Registrierwesens sind noch die mittelalterlichen; ein neues ist, dass die Eintragung in ein „Buch" zu geschehen hat; darunter ist ein fest gebundenes Buch zu verstehen im Gegensatze zu dem losen Quaternionen- und Sammelwesen. Aus dieser unscheinbaren Bestimmung resultierte eine Umwälzung im Registerwesen. Entweder mussten nämlich die verschiedenen Materien, wie theilweise schon unter Kaiser Friedrich, in gemeinsame Bände eingetragen werden, wobei in denselben der Raum für die Materien je abgetheilt und frei gelassen wurde, oder es wurde für jede Hauptmaterie ein eigener Band beschafft. Indem Dieses Princip wurde, hat man es jetzt mehr als je mit einer Vielheit von Bänden d. i. Registern, zu thun. Sie wird aber noch erhöht dadurch, dass seit Maximilian (vgl. darüber 1886 Adler) eine Behördenmultiplikation Platz greift; die Kanzlei verzweigt sich nunmehr in Reichs-, Hof- und Landesressortstellen, systematisch und unter besonderen Ordnungen. Wir erhalten Reichsregister an den Reichsstellen, Landesregister an den Centralstellen am Hofe, an jeder Stelle ein System von Registern, diese meist in fester Buchform, jede Materie, jedes Referat womöglich in einem Bande ausgeschieden. Hiemit hört die Forttührung eines einzigen allgemeinen und gemischten Hauptregisters von selbst auf; ein solches konnte nur mehr an der kaiserlichen und königlichen Camera (Handkanzlei) für die dahin gelangenden Immediat-Beschwerden, Petitionen und geheimen Instanzsachen eingerichtet werden (in einer Art Wiederholungsprozess von 1235). Diese Veränderung knüpft sich allein an die Buch-Anordnung. Eine Andeutung hiebei, ob und was in ganzen Abschriften, wörtlichen Auszügen oder in Abkürzung, entsprechend dem bisherigen Gebrauche, ein-

[1]) Um dieser Entwicklung mehr folgen zu können, wurde jetzt vorgezogen, nach deren Chronologie zu verfahren, während die Zeitfolge der Autoren hiezu aus I verglichen werden kann.

getragen werden soll, findet sich in dieser Ordnung nicht, aber von den „Kopien“ wird wiederholt gesprochen.

Zu Art. IV heisst es im Abs. 3, man solle Niemand „in die Koncept, Minuten oder . . in die Registerbuch“ sehen lassen; im Abs. 8, dass (die Koncepte) fleissig und treu verwahrt werden sollen und „was not ist dem Registrator zu überantworten, solch's zu registrieren“. Hiedurch wurde eine zweite Umwälzung eingeleitet, die das Ende des Auslaufsregisterwesens in Kopien, dagegen den Anfang des modernen Akten- und Registraturwesens herbeiführt. In der Bestimmung der treuen Verwahrung des Konceptes liegt nämlich seine erstmalige Vindizierung als Dokument, als öffentliche Urkunde selbst, über welche (nach dem älteren Vorgange) nicht mehr privat verfügt werden darf, sondern die der Registratur einzufügen und durch die Zusatzbestimmung nur eventuell (nach Noth) noch in ein Register einzutragen ist; in der Adhibierung des Konceptes liegt die Entstehung und Ausbildung des Manual- oder Spezial-Aktenwesens.

Als Materien aber, welche zunächst noch ferner der Registrierung bedürfen, werden bezeichnet „versigelt verschreybung: es sey umb Dinst, pflege, lehen, gabe, provision, leibgeding, verzeyhung, privilegien, bestattigung, presentatz, nominatz, wappenbrief“ u. dgl.; auch „instruktion und merglich sachen, so man den botschaft ye zu zeiten anhenkt“.[1])

Wird dadurch der Ueberblick über die Registermaterien erweitert, so ist jetzt auch verbürgt, dass diese Materien in besondere Register (nach der vorgängigen Bestimmung in Art. II) und zwar in „Bücher“ eingetragen wurden.

„Item (Abs. 9) alle provision, aufgenommen Diener, rete und amptleut . . in ein sonder register.“ „Desgleichen (Abs. 10) ein sunder Register zu haben, darin die tagsatzung, auch die geleit, landshuldigung oder passbriefe, oder wie lang die geben sein, verzeichnet.“ — Nach Abs. 11 sollen auch Register über ausgeliehene Briefe und Register über Register gehalten werden.

Art. V Abs. 5 bestimmt, dass der Taxator keinen Brief (versiegelt Verschreibung) expediere, der nicht zuvor „bei seinem Register“ taxiert sei. Jeder taxierte Brief sei aber (Abs. 6) durch den Registrator registrieren zu lassen.

(1889) **Seeliger** „Erzkanzler und Reichskanzleien“. 1 Bd. — Aus der hier gegebenen Ordnung der Hofkanzlei Kaiser Maxi-
1498 milians vom 13. II. 1498: Ein Rathsbuch (Protokoll) über die (Hof-) Rathsverhandlungen und -Urtheile zu halten;

[1]) Siehe die bayer. Register sub II, a und III, 1881 und 1899.

Antworten und Briefe sollen kopiert, die Kopien unterschrieben und von dem Registrator ingrossiert werden S. 200; Beschreibung der lokalen Registratur und ihrer Einrichtung mit Kästen S. 301; „Ordnung des Registrator-Amtes" S. 202 ff.: „Bücher" zu halten nach geographischer Eintheilung (Reich im Ganzen, Erbländer, übrige Reichsländer. fremdsprachige Reichsländer, auswärtige Mächte). Sehr wesentlich ist, dass diese Register jetzt seltener so und nach ihrer Manual-Bestimmung, sondern meist Bücher genannt werden nach ihrer äusseren Form; indem diese die Eintragungen wie bisher vielfach in Kopien enthielten, so entstand um diese Zeit die Bezeichnung Kopial-Buch für (Kopial-) Register (genauer Kopial-Auslaufs- und Kop.-Lagerregister). Wir haben also auch hier wieder artikulierte Bestimmungen, welche die schon seit dem 14. Jahrhundert bestehenden Landesregister fortsetzen, und den Zeitpunkt, wo die Registerhefte bei den vermehrten Geschäften zu „Büchern" angewachsen sind.

Nach der vorliegenden Hofkanzleiordnung sollen als einzutragende Materien in Betracht kommen „alle Händel, so nothdurftig zu registrieren, von den Gen. Spezies, Bekennen Instruktionen, beschlossene und offene Missiven und Geschäfte". Ein eigenes Buch sollen ferner erhalten „die Erlasse an den Oberstschatzmeister (Vorstand des gesammten Finanzwesens), an die Rechenkammer oder andere Offizier und Amtleut" (d. h. an alle Beamte der Hof- und Centralstellen); hiefür soll der Registrator einen eigenen Helfer haben. Man hat hier die amtliche Korrespondenz vor sich; auf päpstlicher Seite entsprechen die taxfreien De Curia-Briefe.

Die Kopien der Briefe sollen dem Registrator überreicht werden und dieser soll sie (die Kopien nochmal) in seine Bücher abschreiben lassen. Wir haben also jetzt geboten: Koncept, lose Kopie und eingetragene Kopie (des ausgefertigten Erlasses etc.). Hier wird mit Recht Jedermann, namentlich angesichts des enormen Anwachsens des Regierungs- und Gerichtswesens, den Gedanken nicht von sich weisen können, dass früher oder später von dem Doppel-System zweier Kopien eines weichen musste, und wer mit dem heutigen Kanzleiwesen vertraut ist, dass, wenn sich nur erst die jetzt befohlene Adhibierung der Koncepte eingebürgert hatte, sogar beide Kopialsysteme entbehrlich wurden — einzelne Fälle ausgenommen, wo, wie früher berührt, auch noch heute Kopien, bezw. Duplikate, oder zweite ausgefertigte Exemplare, zurückbehalten werden, wie in Haus-, Staats- und Verfassungssachen.[1])

[1]) Ich weiss sehr wohl und es ist oben berührt worden, dass schon seither, besonders die päpstlichen Orig.-Ausfertigungen nach Koncepten, und die

Die Kopien sollen zum Akt (!) in die Registraturkasten gegeben werden S. 204. Hierunter können nur die losen Kopien, nicht die Kopial-Registerbücher verstanden werden. Der Kanzler soll sie nach einem halben Jahre in's Gewölb signieren; letzteres soll besonders mit jenen losen Kopien geschehen, die, minder wichtigen Inhalts, nicht in die Register aufgenommen wurden.[1]) — Wie die Bücher, sollen auch die Registerkästen gesondert werden. Die Sonderbücher (Spezial-Register) sollen alle Jahre neu begonnen, d. h. für jedes Jahr, das mit Michaelis beginnt, je ein Band angelegt werden. Nach einem Jahr (nach dem Abschlusse) sollen auch sie in's Gewölbe kommen; auch seien sie mit Inhaltsverzeichnissen (Rubricis) zu versehen.

(1886) **Adler** Sigm. „Die Organisation der Centralverwaltung unter
1497 Kaiser Maximilian I." 1 Bd. — In einer besonderen Instruktion für den Hofkanzler wird geboten, dass „alle Verschreibungen, Brief und Geschäft . . . ordentlich und förmlich, jedes an seiner Stelle registriert, die so entstandenen Register wohl versorgt und alle Jahr . . . neu angefangen werden S. 513.

Es war seit 1494 von Registern der Reichskanzlei und der Hofkanzlei die Rede. Es sind nun die Register einer dritten Haupt-Stelle kennen zu lernen, die der Innsbrucker Finanzstelle für die ober- und niederösterr. Lande, der sogen.
1498 Schatzkammer, nach der Ordnung vom 13. II. 1498. — Anordnung eines besonderen „Puechhalters" S. 516: „Und soll der Sekretari unserer Hofkammer (der der Schatzkammer untergeordneten besonderen Provinzial-Finanzkammer) aller Geschäfte Kopien alle Quatember unsern Verwaltern in der (Schatz-) Kammer zu Inspruck zu-registrieren (zusenden);

Eintragungen in die Register auch nach den Koncepten, bezw. den Originalausfertigungen erfolgt sind. Der Umstand, worauf es hier ankommt, ist, dass die Bewahrung und Adhibierung der Koncepte bisher, nicht geboten war. — Mit dem Umstande aber, dass mittlere und feierliche Urkunden ohne Koncept abgefasst wurden, in der päpstl. und kaiserl. Kanzlei, wie Bresslau weitgehend annimmt, wird man sich nicht befreunden können. Waren die Skriptoren der Urkunden vielfach Würdenträger und zugleich auch Koncipisten ihrer Reinschriften, so waren sie doch nur umsoweniger geeignet, wenn sie auch den Kodex ihrer juristisch-kanonischen Formeln völlig beherrschten, jene kalligraphischen Bullen fehlerlos nach Text, Stil und Schrift zugleich aus dem Stehgreife niederzuschreiben; konzipieren und zugleich seine Gedanken kalligraphisch, lateinisch, mit vorgeschriebenem Wortlaut und unter symetrischer Raumvertheilung auf Pergament niederzulegen, das lässt sich nicht mit einander verbinden. Gerade diess ist ein Hauptgrund der mit dem 16. Jahrhundert beginnenden völligen Trennung des Referatsdienstes vom Kanzleidienste. Die Koncepte oder Urschriften sind nur eben in der Regel nicht verwahrt worden.

[1]) Es ist also wohl berechtigt, wenn ich beklagt habe, dass bei den Arbeiten über Register und Kanzleiwesen Registraturbestände nicht ins Auge gefasst wurden. Die Register können nie den Registraturenbestand allein ausgemacht haben.

die sollen alsdann durch den Buchhalter eigentlich eingeschrieben . . . werden" S. 522. — Damit gelangen wir wieder zu einer Kategorie von Registern, welche zum grössten Theile weder Auslaufs- noch Lagerregister, aber doch „Register" sind, solche anderweiter Art, wahre „Aufschreibebücher der Regierung über Akte ihrer Verwaltung" (Kategorie C).[1]) Es sollen von den Briefen (hier als Belegen) und Rechnungen Kopien und Sonderregister (Kopial-Sonder-R.) angelegt werden, z. B. von „Lehen, Verschreibungen, Bestandbrief, Sold, Provision, Dienstgeld, Gnadgeld, Ungeld, Aufschlag, Zins, Rent, Gult, Pfand, Quittanz, Pfleg-, Aemter- und Schlösser-Nutzungen, Todfall, Kauf, Wiederkauf, Bergwerk, Landsteuer, Konfiskation, See, Weiher, Teich und Vischenzen etc., regelmässig von Einnahmen und Ausgaben in genere". Zu diesen Registern gehörten auch die „Hofzahlmeister-Raitbücher", die wieder ein System von Spezial- und Nebenbüchern hinter sich haben: Das Hofzahlmeister-Buch von 1498 zählt 7 Unterregister, d. i. Hauptrechnungstitel auf S. 523 ff., 526. 534. Alle diese Bücher sind „Registrata" (Registrationes), Registrierungen oder Register. — Es ist bekannt, dass sich das „Register"-Wesen unter diesem Namen gerade am meisten in der Kameralverwaltung bis heute erhalten hat.

1514 Der Insprucker Schatzkammer wird in einem General-Schatzmeisteramt eine Vorstandschaft gegeben und eine „Generalschatzmeister-Ordnung" erlassen unterm 14. VIII. 1514.

Es gibt auch diese Ordnung Befehl zur Haltung der verschiedenen Bücher und Unterregister, ohne jedoch die Spezialien ihrer Vorgängerin von 1498 zu wiederholen S. 554/57. Dafür ergeht eine besondere Buchhaltungs- und Registra-
1515 turordnung für die Schatzkammer unterm 1. I. 1515, welche (S. 565 ff.) das Halten folgender Bücher und Register vorschreibt.

1. Das erste Buch solle genannt werden das Nieder österreichische Kapital (-Buch); soll aus 1 Band in 5 Theilen bestehen, entsprechend den niederösterr. Landen; alle wichtigen Sachen sollen darein „von Wort zu Wort" registriert werden, als: Verschreibungen über Pflegen, Pfandschaften, Satz, Kauf, Verkauf, Schloss, Städt, Märkt, Dörfer, Auswechsel, Verträg, Instruktion,

[1]) Zu vgl. die Rev. Camera apostolica. Das vorwürfige Organisationswesen leitet sich indess nicht mehr direkt von dem päpstlichen ab, sondern von dem der Territorien, welches K. Maximilian durch das französisch-burgundisch-niederländische verbessert hat (Adler, l. c. Einleitung und Neudegger „Geheime Raths- und Hofexpeditionsreformation unter Kaiser Mathias" 1896, S. 53).

Expektanzen, Lehenstück, verfallen Güter, Obligation, Schuldbrief u. dgl. — Dieser Band wie alle nachfolgenden Bücher sollen römisch foliirt und mit Wort-Register über die vorkommenden Eigennamen versehen werden. In die Bücher sind zugleich alle Reverse aufzunehmen; von den minder wesentlichen Sachen aber gute wörtliche Auszüge (Extrakte).

2. Das zweite Buch soll heissen Niederösterr. Comunial; ebenso in 5 Theilen; enthalte die Anweisungen und Communicationen mit den Vizedomen, in Sachen von Provision, Dienstgeld, Quittungen, Raitungen, Passbrief u. dgl.
3. Ein Exempt-Comunialbuch für die 7 Exempt-Aemter Niederösterreichs; Inhalt wie 2.

4. u. 5. Ein Kapital- und Comunialbuch für Oberösterreich in so viel Abtheilungen als Länder.

6. u. 7. Kapital- und Comunialbuch für das Reich, darin: die Hilfgelder, Mandate, Städtsteuern, Reichsquittungen und ander Finanzhändel.

8. Das „Extraordinari- oder Vagantbuch“ für Finanzangelegenheiten mit Auswärtigen, wie Papst, Frankreich, Spanien, Ungarn, Italien, Niederland, Schweiz etc.
9. Das „Curialbuch“ für die Abrechnungen mit den Hofämtern; das Buch soll in so viele Theile getheilt werden, als Offiziersämter bei Hof, und jedem ein leerer Platz darin gelassen werden.
10. Ein Buch für das Soldwesen aller Beamten und Hofamtspersonen, zu nennen „Schuldbuch“ (9 u. 10 entsprechen den bekannten bayer. Hofzahlamtsbänden).
11. Ein „Kriegsbuch“ für alle Kriegshändel, Soldwesen u. s. w.
12. „Memorialbuch“ für alle wichtigen Terminsachen und was sonst nicht zu vergessen, zu Handen des Buchhalters.
13. Ein „Heimliches Memorialbuch“ für dens., für wichtige geheime Sachen.

Erledigungen sollen kreuzweise durchstrichen werden. — Wenn ein Buch im Jahr mehrere Bände erfordert, soll innerhalb jeden Jahrganges fortlaufend numeriert werden. — Da der Kaiser mit der Kanzlei (resp. den Ressorts) nicht alle diese Bücher auf Reisen mitführen könne, so sollen sie mit Ausnahme der letzten Jahrgänge immer in der Finanzkammerregistratur hinterstellt werden.

Wir sehen hier also innerhalb der Behörden und neben den Material-Referaten das geographische oder Landesregister-System, das selbst wieder sich nach Provinzen und Bezirken weiter abspaltet, wie bisher beibehalten; an die Landesregister schliessen sich Register für

das Reichs-, das auswärtige und Hof-Verwaltungswesen, ein solches für Kriegswesen (unter K. Friedrich „Arma" geheissen) und besonders ein Memorialbuch für wichtige geheime Sachen. Es bedarf nicht mehr des Hinweises, dass gerade ein solches, mit Urkunden, Text und Rechnungen belegtes Quellenmaterial vom „Register"-Wesen nicht ausgeschlossen werden kann (durch Einschränkung des Begriffes „Register" auf blosse Ausläufe; zu vgl. die Finanzregister der Päpste); müssen wir uns doch auch vergegenwärtigen, dass dieses an den Centralstellen des kaiserlichen und königlichen Hofes gehandhabte System behufs Konkordanz auch giltig und massgebend war für die äusseren Centralstellen in den Kron-Ländern und werden wir später (unter III) sehen, dass ähnlich auch an den Metropolen der vom Kaiserhofe verhältnissmässig wenig beeinflussten ausserösterreichischen, deutschen Reichsländern gearbeitet wurde.

In einem besonderen Abschnitt handelt Adler sogar von den zu diesen Stellen gehörigen Gewölben und Registraturen und davon, wie viel sich von dem ehemals unzweifelhaft kolossalen Bestand an Registern (allein der Zeit von 1500 bis 1518) in heutigen österreich. Archiven erhalten hat.[1]) — Die Erinnerung an die Form der Registrierung, nach Kopien oder Auszügen, ist, wie ersichtlich, noch unverloren.

(1887) **Rosenthal** „Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I." 1 Bd. — Die unter K. Maximilian begonnene Behörden-Gründung bezw. Umgestaltung, wird unter König Ferdinand fortgesetzt und die Centralstellen nicht nur am Königshofe, sondern auch in den österreich. Ländern erhalten in kürzeren Zwischenräumen erneuerte und dringende Instruktionen oder Ordnungen. Dieselben sind von R. zergliedert und hiernach das System des damaligen Behördenwesens dargestellt. Hiebei zeigt es sich, dass die Maximilianischen Reformen, centralistisch und für das ganze deutsche Reich gedacht, bei dem steten Wechsel des kaiserlichen Residenzwesens und gegenüber den desshalb nothwendigen, auch vertragsmässig gesicherten Sonder-Regierungsbefugnissen des Erzkanzlers und der deutschen Landesherrn, sich auf den k. Hof und die Erbländer beschränken mussten. R. hat eine Reihe solcher Centralbehörden-Ordnungen von 1521—44 wiedergegeben. Nur einige enthalten indess Bestimmungen über Registerwesen, da diese Ordnungen nun schon beginnen, in gesonderte Raths- und Kanzlei-Instruktionen sich zu zerlegen. Wir müssen aus

---

[1]) Die bezüglichen Angaben dürften heute, nachdem seit 1886 die Behörden- und Registerforschung bedeutende Aufklärung gebracht hat, modifiziert werden können.

dem Nachfolgenden die Analogie für verschiedene andere Ressorts und die übrigen österr. Länder ziehen.[1])

1527 Die bömische Raitkammer-O. v. 1527 befiehlt, dass die „Registraturen“ und „Bücher“ jeder Art in ihrem Stand erhalten werden; sie weist dann ausdrücklich darauf hin, dass sie in allen einzelnen Punkten Uebereinstimmung wolle mit der (geschilderten) Buchhaltungsordnung der Generalschatzkammer von 1515. In noch prägnanterer Weise wird diess zum Ausdruck gebracht in der tirolischen
1536 Kammer-O. v. 1536. Die Monatsregister werden hier Jornale genannt S. 248. — Nach der österr. Hof-
1537 kammer-O. v. 1537 sind ebenfalls Register zu halten und zwar auch über die geistlichen Lehen, die Pfarreien und Benefizien. Die Bücher werden direkt „Kopierbücher“ (statt Register) genannt; für Hefte bleibt! die Bezeichnung Register und Registratur.

1541 Die österr. Hofrats-O. v. 1541 unterlässt wenigstens nicht, daran zu erinnern, dass alle Erledigungen zu „kopieren“ und zu „ingrossieren“ sind (vergl. oben die Kanzlei-O. des Reichshofraths v. 13. II. 1498).

Ueber allen Centralstellen am Königshofe und über allen
1527 Erbländern stand seit 1527 der kaiserliche „Geheime Rath“, welchem der Kaiser, bezw. König präsidierte. Vom Geh. Rath sind bis 1611 keine Register hinterlassen, denn es ist „bisher nicht gebräuchlich gewesen, ein Protocollum über die Vota und Sachen zu halten“.[2]) Diese Sitzungs- oder Rathsprotokolle wären nach der Urkunden- und Kanzleilehre als Akte-Register zu erachten.

Angelangt bei der neueren Zeit, von der uns hier nur mehr das 16. Jahrhundert beschäftigt, ist also nochmal auf den höchst bedeutungsvollen, unmöglich zufälligen Umstand hinzuweisen, wonach jetzt gleichzeitig sowohl im kaiserlichen, wie im päpstlichen Kanzleiwesen (und entsprechend im territorialen, wie später zu ersehen), zwei Wandlungen vor sich gingen. In der Reichskanzlei-O. v. 1494 hat nachweislich das „Koncept“ seine Bedeutung erhalten; seine Beischliessung wird geboten; sodann bürgert sich mehr und mehr seit 1500 für die Register-Bände die Bezeichnung Kopialbücher[3]) ein. Für die kaiserl. Kanzlei haben wir den Nach-

[1]) Das Aufsuchen und weitere Exzerpieren aller dieser Kanzleiordnungen würde angesichts des noch Folgenden zu weit führen.

[2]) N. „Geh. Raths- und Hofexpeditionsreformation unter Kaiser Mathias in Oesterreich 1611—15“ S. 46 (1898).

[3]) Hierunter verstehen wir heute, wie schon Eingangs erläutert, kein Registermaterial; demzufolge müssen wir annehmen, dass die Bezeichnung von Kopialbuch für Registerbuch im 16. Jhdt. für uns eine fälschliche war; in Wirklichkeit stand es dem 16. Jahrhundert frei, wie es seine Manualien benennen

weis hiefür soeben erbracht; für die päpstliche Kanzlei setzt Munch (I sub 1879) den Gebrauch, die Minutae grundsätzlich zu bewahren, ebenfalls erst für das 16. Jahrhundert fest; ebenso beginnt hier zu dieser Zeit die Ausdrucksweise „Kopialbuch" häufiger zu werden (zu vgl. Tangl sub I, 1894). Die mittelalterliche Buchführung, das Quaternionenwesen ist verschwunden; die Traditionen vom Urkunden- und Kanzleiwesen sind überhaupt im Weichen; jetzt entstanden die vielfach falschen Ueberschreibungen und Titulierungen, beginnt das Zusammenbinden von Nichtzusammengehörigem und das Zusammenstellen so entstandener Bände und Sammlungen unter dem Sammelnamen „Kopialbücher". Noch heute ist der Inhalt dieser Hunderte und Tausende von einzelnen Stücken nach Provenienz und ehemaliger Manual-Eigenschaft in der Regel nicht eruiert.

Es wurde ferner erwiesen, dass erst durch das beigelegte Koncept der vollständige Akt entstanden und dass und wesshalb so das Ende des 15. Jahrhunderts, wenn auch nicht gerade die vor die Eröffnung des Reichskammergerichts fallende Reichskanzleiordnung von 1494, die Geburtszeit des modernen Aktenwesens ist. Das vom Referenten mit Expediatur und von der Kanzlei mit Expediert versehene Koncept, oder wenigstens die authentische Hand des Konceptes, ersetzte jetzt die Kopiatur und beeinträchtigt an Originalwerth die Ausfertigung, die jetzt sogenannte Reinschrift. Endlich waren es die seit Ende des 16. Jahrhunderts zu selbständigen und daher zeugnissfähigen Verwaltungsämtern heranreifenden Archive,[1]) welche dadurch, dass sie ausser Urkunden und Kopien die vielsagenderen und vollkommeneren Akten aufnahmen, und diese nicht minder vor allen Zufällen und für alle Zeit sicherten, den feierlichen Formen und Pergamenten, den Kopial-Registern und -Büchern den letzten Stoss versetzten. Bei den Landesregistern, d. i. unter III, werden diess noch deutlich bezeugende Uebergangserscheinungen feststellen. — Anders das päpstliche Kanzleiwesen, das verharrte.

---

wollte; allerdings, wäre damals den wirklichen reinen Kopialbüchern eine Gattungsbezeichnung zu geben gewesen, so würde das fälschliche Abspringen von „Register" unterblieben sein. Jedenfalls deutet die Neubezeichnung „Kopialbuch" im 16. Jhdt. auf Mangel an Kenntniss von den alten Kanzleigebräuchen. Es wiederholt sich ja die Erscheinung falscher Namengebung von Zeit zu Zeit auf allen Gebieten.

[1]) Siehe S. 126 Note 2 und Text S. 135/36.

III. Landes-Register.

14.—17. Jahrhundert.

U. A. weitere Belege über die Ausbildung des Registerwesens im 16. Jahrhundert, über die Einführung des Terminus „Kopialbücher", über die Entstehung des „Aktes" und das Aufhören der Register, bezw. Kop.-Bücher im 17. Jahrhundert.

Bayern.

Es bedarf nur einer Umschau in der nächststehenden Literatur, um zu erhärten, dass das im Eingange und unter I und II dargestellte System des Registerwesens, sowie dessen endlicher Ausgang auch für die deutschen Territorien giltig ist.

(1855) **Muffat** „Grundzüge zur älteren Geschichte der bayer. Landes-
14./16. archive" (Gelehrte Anzeigen der Münchener Akademie 1855
Jhdt. S. 84 ff.). — Von „Briefen, Registern und Büchern" ist regelmässig die Rede in jenen bayerischen Hauptverträgen, welche über Landestheilungen errichtet wurden und die dann über die Herausgabe der mit den Territorien abgetheilten Urkunden und Urkk.-Uebersichten Bestimmungen enthalten. Muffat sammelte diese Stellen, und ihre chronologische Zusammenstellung ergab seine „Grundzüge". Da diese Landesverträge in den „Monumenta Wittelsbacensia" gedruckt vorliegen, so vermag auch dort das Nähere ersehen zu werden. Ebenso verhält es sich mit den landständischen „Altbayerischen

(1853) Freibriefen", 1853 gesammelt von Lerchenfeld-**Rockinger**, in welchen wegen gleicher Verfügungen auf Urkunden und Register bezügliche Stellen gefunden werden können.

(1881) **Neudegger** „Geschichte der bayer. Archive". — Ueber ein Verzeichniss von bayer. Registern und Registraturen aller Art
1314 von c. 1314—1590 siehe sub II, 1881; über nähere Beschreibung solcher, insbesondere von Inventaren, ibid. 1899 „Archivrepertorien u. Urkundenregister" S. 1—119.

(1803 ff.) **Krenner** Fr. „Bayerische Landtagshandlungen". — Es gibt keinen Gegenstand der Gesetzgebung, Organisation und Verwaltung, der in dieser grossen Aktensammlung, bezw. in diesen Landtags-Verhandlungen des 15. Jahrhunderts, nicht berührt würde. — Bd. V S. 176 heisst es in dem Uebereinkommen der Herzöge von Oberbayern, Sigmund und Albrecht IV. über
1466 die Regierung zu München vom 14. III. 1466, dass „alle Register und Bücher", insbesondere über Renten, Nutz, Fäll und Gült sollen beiden regierenden Herrn offenstehen. Der Kanzler solle jedem der beiden Herzoge auf Verlangen „alle Briefe, Register oder Schriften" reichen und besehen lassen und nach Gebrauch sie „wiederum in die Kanzlei

(Registratur) oder in das Gewölbe an die statt antworten, da dann es genommen ist" S. 184. Zu beachten, dass hier sehr deutlich unterschieden wird zwischen Beständen bei der Kanzlei (Registratur) und denen im Archiv. — In dem Regierungsvertrag zwischen Herzog Albrecht IV. und Herzog
1468 Christoph zu München vom 16. II. 1468 wiederholen sich die vorberührten Stellen S. 288, 296.

Auf dem Tage der Landstände Niederbayerns im Jahre 1501 (Bd. XIII) war es eines ihrer Verlangen (Art. 5 S. 159), dass eine Taxordnung für die brieflich ausgehenden Erledigungen verfasst würde; so „wäre es auch nutz, ordentlich und gut, dass die Briefe und Geschäfte von einem Quatember zum andern oder Jahr zu Jahr in ein Buch einregistriert würden" Art. 10 S. 161. Die Erwiderung der Regierung hierauf, erfolgt in der grossen niederb. Landesordnung von 1501, war die, dass „bei der Verschiedenheit der Briefe sich eine Taxordnung nicht aufstellen liesse" S. 271. Es bestanden aber Taxordnungen, wie wir ersahen und noch sehen werden, an allen Kanzleien, und sie sind es, aus welchen die Geschichtsforschung nicht allein die typischen Betreffe der aus- und eingelaufenen Gegenstände, sondern auch viele rechts- und kulturgeschichtliche Momente schöpft. Was dagegen die Registrierung betrifft, so wird in der Landes-O. versprochen, dass „was auch trefflicher und merklicher Geschäfte je zu Zeiten vorhanden sind, die, ehe sie ausgehen, durch Kanzler und Räthe im Rath ermessen, und so sie ausgehen, alsdann registriert oder auf's mindeste richtige (lose) Abschriften davon in unserer Kanzlei (-Registratur) aufgehoben werden" S. 274. Selbstverständlich handelte es sich hier nur um Rügen zu einzelnen Nachlässigkeiten, nicht um Neu-Einführung; dass die Bücher in Niederbayern gehalten wurden wie in Oberbayern, ergibt der archivalische Befund. (Ich habe z. B. Eid- und Bestallungsbücher der Her-
1443 zoge Heinrich und Georg von Landshut v. 1443—79 angezeigt
—79 in Beiträgen III.) Die Landshuter Kopialregister sind enthalten in den Tomi privilegiorum und in den 150 sog. Neuburger Kopialbüchern am Münchner Reichsarchiv. — Aus diesen Landtagsverhandlungen ist ferner ersichtlich, wie die Landstände theils zur Erledigung ihres Berathungsstoffes, theils als häufig nebenbei gewillkürte Schiedsrichter in Haus- und Landesangelegenheiten sich aus Kanzlei wie Gewölbe regelmässig „Briefe und Registerlin" vorlegen liessen; so kommt es, dass oft ganze Verzeichnisse solcher hier abgedruckt werden mit Angabe der „Kästen und Laden", wo sie bei der Kanzlei oder im Gewölbe lagerten.

(1889) **Rosenthal** „Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungs-Organisation in Bayern" 1180—1597. 1 Bd. — R. hat

die über das Kanzleiwesen in der bayer. Literatur findlichen Stellen richtig benutzt. Eigenthümlich ist es, dass er die Kanzleien von Nebenstellen, wenn auch Centralbehörden, zu dem allgemeinen Kanzleiwesen der hohen herzoglichen Landeskanzlei zieht, während diese Nebenkanzleien eben bei ihren Ressorts zu betrachten und von diesen nicht zu trennen waren. Zuerst sind Kanzlei, Rath, Registratur und Archiv der regierenden Stelle Gegenstand der diplomatischen oder staatsrechtlichen Betrachtung, während die Kanzleien der Unter- und Nebenbehörden, insbesondere zur Zeit der vollendeten Trennung des Referats- vom Schreibwesen, bei ihren Behörden zu behandeln wären. Bei anderer Behandlung würde Verwirrung und selbst eine gewisse Geringschätzung der Kanzleiforschung eintreten. Etwas anderes ist es, wenn wir uns auch von diesen Kanzleien Analogien für die Landes- oder Staatskanzlei beibringen lassen. Sehr hoch ist es zu schätzen, dass R. aus den wenigen bayerischen Citaten den Unterschied zwischen Registratur und Gewölbe herausgefunden hat S. 270. Wenn auch die Lagerbestände in Kanzlei und Gewölbe, Registratur und Archiv, noch im 16. Jahrhundert vielfach unter Einer Persönlichkeit und beide, wenn schon später getrennt, noch bis zum 19. Jahrhundert unter Einem Kanzler stehen, so werden sie doch schon im Mittelalter von einander unterschieden (s. Eingangs S. 137).

(1889) **Bresslau**; siehe unter II a, 1889 und I, 1889, wobei das Erscheinen der seit 1886 vorhergehenden Literatur zu beachten ist.

(1889) **Neudegger** „Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Raths- und Beamtenwesens III." 1 Bd. — Eine Sammlung auf ihre Entstehung hin geprüfter Hof-, Status-, Kanzlei- und Rathsordnungen von 1285—1579. Es werden die Landeskanzlei, die fürstl. Handkanzlei (Camera) und die Ressortsbehörden in ihrem staatsrechtlichen und Personen-Stande (Status) in ihren Wandlungen betrachtet; daher der Untertitel der Arbeit: „Die bayer. Hof- und Staatspersonal-Etats und ihre Aufstellung vornehmlich im 16. Jahrhundert." — Insoferne die ausgewählten Statuslibelle einer Serie von „Hofstatusakten" entnommen sind, ergibt sich von selbst deren registermässiges Auftreten.[1]) Generell ordnet die Regiments-
1511 und Hofordnung von 1511/12 (S. 78) an, „Inventare, Register und Registraturen" zu fertigen und darin zu beschreiben jegliche „Verpfändung, Leibgeding, Provision, Dienstgeld, Schuld und Versatzung." Die gewohnte Ausführung dieser hauptsächlichen Lagerregister ist zu kontrolieren sub 1881 und 1803 oben, sub II, a 1899 aus den bayer. Archiv-

[1]) Reichsarchiv München, Fürstensachen.

Registern Kölners, auch aus der nachfolgenden Sammlung von bayer. Behörden-Ordnungen.

Wir erinnern uns, dass die Kanzlei am Kaiser- oder Königshofe seit 1494, die apostolische seit dem 13. Jahrhunderte, sich in Ressorts- und Centralstellen abspaltet. In Bayern bereitete sich die Ressortierung seit 1511, seit dem Erlasse der vorberührten Regiments- und Hofordnung, die noch in
1550 Einem Stücke redigiert ist, vor;[1]) seit 1550 tritt dann die
ff. Scheidung des mittelalterlichen einzigen Hofraths- und Landeskanzleiwesens in mehrere Centralstellen, die bisher Referatsabtheilungen im alten Rathe waren, ein. So ergeben sich hier, wie am Kaiserhofe, dieselben Centralbehörden, die nur unter der persönlichen Handkanzlei des Fürsten und unter dem Geh. Rathe standen: Hofrath mit Hofkanzlei, Hofkammer (in Innsbruck Schatzkammer) u. s. w. Es besteht demnach auch eine Parallele zwischen dem Registerwesen der bayer. Centralstellen und jenem am Kaiserhofe.

Geh. Kanzlei, Geh. Rath und Kanzlei in der fürstl. geh. Kammer werden ununterbrochen nachgewiesen.[2])
1550 In Bayern wird der Geh. Rath seit 1550, seit der Ressortierung der Landeskanzlei, bemerkbar, seit 1579 erscheinen die Geh. Räthe in jährliche Listen zusammengestellt, 1581 erhalten sie ihre eigene geh. Kanzlei, 1585 eigenes Kanzleramt und öffentlichen Status. Während es von dem kaiserl. Geh. Rath (seit 1527 etatisiert) heisst (was ich anzunehmen nach allen Erfahrungen allerdings nicht geneigt bin), dass es (bis 1611) nicht gebräuchlich gewesen, Protokollum über die Vota und Sachen zu halten (s. oben S. 200), finden sich vom bayer. Geh. Rathe Fragmente von Protokollierungen schon seit 1581, später zusammenhängende „Memorialbücher“ und anschliessend sodann korrekte Sitzungsaufzeichnungen von Mitgliedern des Geh. Rathes selbst, so dass so auch von der höchsten Stelle, der Staatskanzlei, Registrierung der Sitzungs-Akte nachweislich ist (also Register der Kategorie C; zu vgl. sub I Ottenthal 1885 über Sekretärs-Register und Register der Camera secreta S. 151/52, dann Tangl und Tomaseth 1898 S. 170—73).

(1890) **Mayer** Manfr. „Quellen zur Behördengeschichte Bayerns.“ 1 Bd. — Das Buch sammelt die Texte der hauptsächlichen Ordnungen von 1550—1640, durch welche die bayer. Centralstellen theils neu gegründet, theils ausgestaltet worden sind. Es ist selbstverständlich, dass die Materien dieser Stellen, wie

---

[1]) Die oberbayer. Ordnungen von 1464 und 1511 (vgl. m. Beitr. III) sind bei Rosenthal nicht enthalten.

[2]) Siehe besonders S. 125 und 210—212. — Die „Gesch. des bayer. Geh. Raths“ besteht im Manuskript.

anderwärts, schon bisher ihre Verwaltung fanden; es vollzog sich diess jedoch in dem engen Rahmen von Referaten beim Hofrath oder an noch mittelalterlich gestalteten Aemtern ohne Rathswesen (z. B. Rentstube, Raitkammer, Rentmeisterei, Hofkastenamt, Schatzkammer). Die Religions- und Kultusverwaltung bildete bis 1570 eine Abtheilung beim Hofrath, die Kriegsverwaltung bis 1583, bezw. 1620/23.

Register aus dem Gerichtswesen. — Die Rathsordnungen des Hofraths und die hiezu gehörigen Kanzleiord-
1551 nungen sind redaktionell getrennt. Die Hofraths-O. von 1551 bestimmt, „die Rathsbeschlüsse recht und richtiglich zu verzeichnen (Rathsbuch) S. 135. Die Hofraths-Kanzlei-O.
1553 von 1553 verpflichtet, von jeder Rechtssache von ihrem Beginne an „ein sunder Protokoll zu machen", die Endurtheile in ein Recessbuch einzutragen, bei geringen Sachen bloss Noten zum Akt zu geben; die Supplikationen aufzuschreiben und hiezu die erlaufenden Signaturen und Beschlüsse zu bemerken. — In die „Registraturen" sollen die „Erledigung der Geding, item die Verschreibungen, Landbot, Raths- und andere Pflichten (Eide, Instruktionen, Bestallungen) und was sunst zu registrieren vonnöthen, eingeschrieben werden" S. 147—50. — „Gross vonnöthen, dass die brieflichen Urkunden, auch Schriften, Handlungen und Registraturen, die darinn (in Registratur und Gewölb) sind, in guter Ordnung gehalten werden" S. 151.

1566 Die Hofraths-O. von 1566 ist fast ausschliesslich eine Registratur-Ordnung. Sie stimmt völlig überein mit der Registrierungs- und Repertorisierungsart, wie sie vom Verfasser in der Einleitung zu II, a 1899 S. 2 ff. nach Kölner schon für das vorhergehende 15. Jahrhundert geschildert worden ist. Sie geht so in's Einzelne, dass die Lagerkästen und Arbeitstische der Registratur mit Gewohnheits-Namen nach ihrer Beschaffenheit genannt werden. — Die schon oben bemerkten Bücher etc. seien in Ordnung weiter zu führen; die Aufstellung der Registraturbestände mit denen der Archivbestände in Konkordanz zu bringen.[1]) Die Registraturen (Register) seien nicht in der i. J. 1553 gebotenen guten Ordnung unterhalten worden; diess werde in der Zukunft grossen Schaden bringen; Tags-, Formular- und Recessbücher seien vielmals zerrissen und verschleudert worden; sie müssen wieder nach den Akten ergänzt oder neu hergestellt werden, besonders die Registraturen und Bücher

[1]) Ueber die 1640 wiederholte Registratur- und Archivordnung des Kanzlers Adlzreiter, welche die Registraturen aller Oberbehörden hinsichtlich ihrer Ordnung und hinsichtlich der Erhaltung der geschichtswürdigen Bestände unter das Landesarchiv stellt, siehe „Bayer. Archiv-Repert. u. Urkk.-Register" S. 84/85 und „Gesch. der bayer. Archive" S. 17—20.

über Appellationserkenntnisse, Privilegien und Ordnungen, geistl. und weltl. Lehen, Religionssachen, Hoheits- und Gränzgegenstände; über die sonderen Register sei eine gemeine Registratur zu errichten S. 141 ff.

1613 In der H. R. Kanzlei-O. von 1613 ist eine treffliche Schilderung des Geschäftsganges zu finden. Es gibt ein eigenes Ein- und Auslaufsbuch, das von Tagesprotokollisten gehalten wird; ein Dekretbuch, Register der Prozesse, der Reverse, Entscheide, Abschiede, Urtheilsbriefe, der Dekrete und Mandate; Register der Boten und Taxatoren. — Das Aktenwesen ist vollständig ausgebildet; die Kopiatur ist verdrängt; das Rechts- und Fachstudium hat die Formelbücher und die Kopie als hauptsächliche Vermittlerin des Stilus juris überflüssig gemacht; der Offizialverkehr vollzieht sich nicht mehr auf Pergament und durch Urkunde, sondern durch Schreiben, Erlass und Dekret; die förmliche mittelalterliche Urkunde erhält sich noch einige Zeit nur im Verkehr mit den Privaten, als gerichtliches Urtheil, in der unstreitigen Gerichtsbarkeit als „Verbriefung“.[1]) An Registern hat sich dagegen im Gerichtswesen noch Manches bis heute erhalten, z. B. Urtheilsbuch, Grundbuch.

Das Regest ist in den Behörden-Kanzleien verschwunden; fort lebt es als unentbehrlich und Hauptmittel in den Archiven. Daher verliert sich seit dem 17. Jahrhundert bei den Behörden der alte Sinn des Terminus „Regestieren“. Registrieren heisst von nun an, dem Akte (nicht dem Kopial-Register) jedes Produkt gewissenhaft und chronologisch einreihen, die Betreffe richtig aussetzen, die Akten in zusammengehörige Gruppen bringen und darüber alphabetische Renner und Schlagworte herstellen. Alle Registerthätigkeit in Kanzleien und Registraturen besteht nur mehr in Formaldienst, in Rubrikal-Verzeichnung, in einem beruflichen Gegensatze zum Archivwesen, zur archivalischen Regestierung, Repertorisierung und Edition. — — Doch nicht alle Register und Protokolle der Behörden seit dem 17. Jahrhundert sind Formalien; vor allem sind die Raths- oder Sitzungsprotokolle der hohen Stellen, dann Grund und Boden betreffende Register etc. auszunehmen, die auch nicht von Kanzlisten geführt werden. — Das Gerichts-, wie das Finanzwesen hat Register aller Kategorien (A—C).

1550 Register aus dem Finanzwesen. — Hofkammer-Raths-Ordnung von 1550: „Pücher und Register“ zu machen, über alle Rentämter „ein einzigs Puch“ S. 276 ff.

---

[1]) Staatsverträge werden noch im 18., theilweise im 19. Jahrhundert in mittelalterlicher, doch in den Formen vielmals missverstandener Weise ausgefertigt.

Zu ihren Rathschlägen sollen die Kammerräthe „die alten hiesigen (Münchner) und Landshutischen Registraturen“
1558 durchsehen (H. K. O. v. 1558 S. 287 ff.). — H. K. Kanzlei-O.
1608 von 1608 (S. 373 ff.): Die Kanzlisten sollen die „sonderlich verordneten Bücher“ wie „Gnaden, Schuldverschreibungen, Dekrete“ nicht zu Jedermanns Einsicht liegen lassen, sondern in der Rathsstube deponieren. Den Sekretären wird empfohlen, Memorialbücher zu führen über die Briefe und Sachen, die sie ihren Schreibern auszufertigen gegeben, damit sie nicht vergessen werden. Boten-Ein- und Auslaufsregister gehören als Formalien zum Expeditions-Amt. — Eine eingefügte Registratur-O. ist sehr intelligent abgefasst; es ist zu entnehmen, dass die Registratur auf das von ihr getrennte, aber ihr vorarbeitende Archiv zu achten hat. — Bereits 1640 sind die sämmtlichen Referate bei der Hofkammer vollständige Abtheilungen (Sektionen) geworden je mit eigenen Registraturen und Sonderkanzleien; deren Register, Protokölle und Bücher erstrecken sich auf Landstände-, Steuer- und Abgabewesen, Hofrechnung und Kammergut, Salz-, Bräu-, Münz- und Bergwerksverwaltung, Kriegswesen, Forst-, Jagd-, Landkultur-, Lehen- und Beständner-, Zoll- und Kommerzienwesen (H. K. O. von 1640 S. 425 ff.). Eine gewisse Berühmtheit erlangten die Rathsbücher der Hofkammer von 1550—1802, in mehreren Bänden für jedes Jahr noch heute erhalten, genannt H. K. Sessionsprotokolle, welche die Akte aller Tagessitzungen registrieren; ebenso die von den Jahren 1553—1802 vorhandenen Hauptbücher des Hofzahlamtes, welche die Akte aller Ausgaben und Einnahmen registrieren.

(1899) **N** . . . „Bayerische Archivrepertorien und Urkundenregister im Reichsarchiv zu München.“ — Hievon ist sub II 1899 im Allgemeinen gehandelt.

Kurpfalz.

(1890—93) **Neudegger** „Gesch. des Kurarchivs der Pfalz zu Heidelberg und Mannheim“ 1214—1803. 1 Bd. 1894. — Hinsichtlich der Register zu König Rupprecht und einschlägiger allgemeiner Ausführungen über Register, Registraturen, Kopialbücher, Kanzlei, Archive und Repertorien bereits unter II a, 1890
1356 erwähnt. Hier ist auf die mit 1356 beginnende Reihe von
— Registern aller Kategorien hinzuweisen, welche Urkunden
1618 bis 1212 zurück verzeichnen. Manche dieser Register tragen Bezeichnungen wie „Vitae, Perpetua, Diaria“. Besondere Sorgfalt erscheint in der Pfalz den Lehenbüchern gewidmet. Da im 16. und 17. Jahrhundert auch diese Register- und Bücher-Sammlung unter dem Kollektivtitel „Kopialbücher“

zusammengestellt wurde, sie zählt (heute in Karlsruhe) circa 300 Nummern, so ergibt sich jetzt von selbst der Schluss, dass es sich auch hier um Register aller Art, aus der Zeit der alten Kanzlei wie des ressortierten Behördenwesens seit dem 16. Jahrhundert handelt. Wohl auch werden darunter Register und Bücher von kurpfälzischen Nebenkanzleien begriffen sein, wie solche Ambergs.

(1887) N . . . „Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von der Pfalz als Regierender zu Amberg v. J. 1525“ (Beitr. zur Gesch. der Behördenorganisationen I). — Siehe sub II a, 1887. — Da diese Ordnung für eine Nebenregierung erlassen wurde, so glaubte man ihr eine geringere Bedeutung beimessen zu dürfen. Indess liegt in der Literatur keine zweite derartige Ordnung einer deutschen Kanzlei auf, das J. 1525 mitberücksichtigt. Die Reichskanzlei-O. von 1494 ist nur Kanzlei-, nicht Raths-O.; andere Kanzlei-Ordnungen enthalten umgekehrt nur eine Raths-Ordnung; wieder andere nur eine Gerichts-O. Hier liegt eine Kanzlei-O. nebst einer solchen des Rathes und der Gerichte (Räthe und Richter sind wohl zu unterscheiden) vor, und ausserdem ist hier die lückenlose Reihe der Einzel-Instruktionen je für die Kanzlei-, Raths- und Gerichtsämter eingeschaltet. Sie ist dieser Art die älteste. Es macht Schwierigkeit, Kanzler-Instruktionen aufzufinden, noch seltener sind Instruktionen des Hofmeisters als Vorstandes des Staatswesens.[1]) Es sind die Amts-Obliegenheiten artikuliert für Hofmeister, Kanzler, Räthe, Oberstsekretär, Sekretäre, Kanzelschreiber, Schreiber der geh. Camera, — für die Räthe der Gerichte, Rathsschreiber, Gerichtsschreiber, Botenmeister, Taxator, Rathsknecht und Boten. — Die Kanzlei ist eine Landeskanzlei, der Rath ein Hofrath, das Gericht ein Hofgericht; Amberg ist der Sitz des Kurerben, der sich hier ausbildet; so ist diese Ordnung für Niemand Geringeren als den nachmaligen Kurfürsten Ludwig V. gegeben. Nur in Heidelberg selbst konnte eine ebenso vorzügliche Ordnung vorhanden sein; es ist dies aber zu bezweifeln (solche sollte sich etwa in Karlsruhe in Kopial-Büchern finden), denn es ist die Vorliegende vielleicht nur zu Papier gebracht worden, weil sie nach Amberg versendet werden musste.

Hinsichtlich des Registerwesens erhalten wir aus dieser Ordnung folgende kurpfälzische Bestimmungen:

1525 Von eingehenden Briefen und Supplikationen eine „Kopie“ herzustellen, Antwort oder Beschluss in das Rathsbuch einzutragen S. 23. „Sondere Bestallungsregister“

---

[1]) Es ist mir keine vor 1559 als gedruckt bekannt. — Die hier enthaltene erklärt zu ihrem Theil „Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter“ (Seeliger).

zu halten über alle Räthe, Diener und Dienstleute; ebenso „Gerichtsbücher“ über die Prozesshandlungen S. 25/26. Alle ausgehenden „Verträge, Sprüche und Contrakt und andere notdurftige Briefe sollen ordentlich in die Bücher, nach ihrer Eigenschaft (d. i. je in die betreffenden Material- oder Sonderregister) geregistriert werden.“ Register sind auch zu fertigen über die Ergebnisse der gerichtlichen Tagfahrten. Der Gerichtsschreiber darf neben dem Rathsbuch das Registrieren nicht übersehen, sondern muss rechtzeitig „jeglichen Brief . . in das Buch, darein er gehört“ eintragen S. 37/38. Von wichtigen ein- und auslaufenden Stücken soll der Kanzler selbst Kopien nehmen S. 45. Alle bisher genannten Schriftstücke sollen in Kästen und Laden verwahrt werden. Ein Tagebuch über die Ansetzung der Tagsfahrten zu führen. Von allen wichtigeren ausgehenden Briefen sind ganze Kopien zu fertigen S. 46. Jeder Rath, Sekretär und Rathsschreiber soll sich für jedes Jahr ein Rathsbuch oder Manual halten S. 47. In der Kanzlei muss ein Titelbuch sowie ein Formular aufliegen, darin Kopien von gemeiniglich zu gebrauchenden Geschäften, Handlungen und Kontrakten zu finden S. 50. — Anschliessend ergehen Vorschriften über die Konzipierung von Schriftstücken für Missionen (Konzipierung heisst hier „Brief-Tichtung“), über die Fertigung von Kopien, Registern und Registraturen, über die Aufsicht über das Briefgewölbe S. 51—53.

14./17. Jhdt. Ueber die thatsächliche, zu Amberg erwachsene und vielfach noch heute erhaltene Register-Menge finden sich hinsichtlich Form und Inhalt in der hier vorliegenden Arbeit von uns manche Anmerkungen S. 52/53; so ist bemerkt, dass i. J. 1570 ff. der Amberger Archivar Steph. Frey ein General-Regestenwerk über 56 alte Registraturen und alsdann ein weiteres über die neueren Registraturen von Nr. 57—80 fertigte; in der Folge erreichten die Registraturen (meist Bände) die Zahl 126. Die Register erstrecken sich über alle Kategorien und Zeiten.

Auch der Umstand, dass über Register aller Kategorien und Zeiten General-Regestenwerke errichtet wurden (vgl. den berühmten Generalkatalog in Zetteln über die Papstregister im vatik. Geh. Archiv, ein Register über Register in Ingolstadt), lehrt uns, dass Register kein eingeschränkter Begriff.

Die vorliegende Ordnung ist auch sprachlich hervorragend.

Zweybrücken.

(1896) **Neudegger** „Geschichte des herzoglichen Archives zu Zweybrücken mit den Nebenarchiven Veldenz, Sponheim und Rappoltstein.“ 1 Bd. — Die Herkunft der Archivalien, stets

die erste Frage, führte alsbald zur Betrachtung des zw. Kanzlei- und Behördenwesens, es kommen desshalb bezügliche Instruktionen und Ordnungen, ältere Register (hier Lagerregister) und Repertorien, sowie die seit dem 16. Jahrhundert sogenannten Kopialbücher zur Betrachtung. An älteren Kopialbüchern werden über 100 Bände gezählt, die sich auf Zweybrücken,
1417 Veldenz und Sponheim vertheilen; die ältesten sind die der
— Grafen von Veldenz, deren Reihe i. J. 1417 begonnen und von
1610 den sie alsdann mit der Kanzlei übernehmenden Wittelsbachern bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts fortgesetzt wurde. Die Bände enthalten jegliches Registermaterial unter den verschiedensten, immer wiederkehrenden, uns aus dem Vorhergehenden wohlbekannten Titeln (s. im Wortregister unter Archiv, Kanzlei, Kop.-Bücher, Register, Registratur und Repertorien); die Inventare und Register enthalten Urkunden bis in das 13. Jahrhundert zurück.

(1899) **Keiper** und **Buttmann** „Kanzlei-Ordnung des Herzogs Wolf-
1559 gang von Zweybrücken vom 2. Januar 1559“ (Mittheil. des histor. Vereins der Pfalz in Speier XXIII. S. 101—244). — Es liegt hier die vollkommenste Kanzlei-Ordnung vor, die seit 1525 redigiert wurde; wer in den Regierungsmanualien des 16. Jahrhunderts bewandert ist, wird sie nur der Kanzlei Herzogs Wolfgang zutheilen. Man kann diess mit wenigen Worten erklären. Herzog Wolfgang war der haushälterischste Fürst seiner Zeit; er wollte eine ganz besondere Mission erfüllen, wie ihm diess auch in Hinsicht der Neubegründung seines Hauses (nach drei Jahrhunderten) vollkommen gelungen ist. Nicht im mündlichen, sondern im schriftlichen Traditionswesen erkannte er eine Grundbedingung allen Bestandes. Einige der Fürsten, welche mit der neuen Lehre ihr Staatswesen neu zu begründen suchten, wetteiferten daher durch ihre Kanzleien mit den hervorragenderen katholischen hinsichtlich der Ordnungs-Mittel; ja es hatte sich in dieser Richtung ein förmlicher allgemeiner Wettstreit angebahnt.[1]) An anderer Stelle ist betont worden, wie die bayerischen Behördenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, ihrer alten Grundlegung sich sozusagen bewusst, massiv gestaltet sind. Den Schrift-Grundlegungen in der Pfalz haftet dagegen ein gewisser Ueberfleiss, eine Nervosität an: die Staatsmänner sind hier zuweilen jugendlichen Alters,[2]) wenn auch immer gelehrt und weitgereist. So ist auch die nachfolgende Ordnung ein Dokument, das an Sorglichkeit, an Hereinziehung alles zur Sache nur Denkbaren, an bis zur Spitze getriebener Empfehlung des

[1]) Es wird diess in der Gesch. des Geh. Rathes gezeigt werden; eine Andeutung bereits in der Schrift sub II a, 1899, S. 53, Note.

[2]) Kanzler Ulr. Sitzinger, welcher die nachfolgende Ordnung entworfen hat, ist 1525 geboren.

Besten sich und alles Bisherige überbietet. Durch diese Ordnung liegt uns dafür aber auch das Kanzleiwesen nicht bloss der augenblicklichen Zeit, sondern des Jahrhunderts völlig offen. Sie setzt daher auch im Registerwesen den letzten Ring ein in die Kette der tausend Jahre seines Bestandes.

So verlangt sie, was noch nie annähernd ausgesprochen oder durchgeführt wurde: dass jedes Register oder Buch nicht mehr als eine Materie enthalte. Diese Betonung lehrt uns, dass man also seit Längerem hienach bewusst strebte, dass man darin eine Vervollkommnung fand, dass das Bedürfniss dazu drängte. Der Kundige nimmt aber zugleich wahr, dass hier etwas verlangt wurde, was in's Uebermass ging, namentlich in Ansehung der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte. Man erkennt hier so recht die Hand des von seinen Studien noch frisch durchdrungenen römischen Rechtsgelehrten und Humanisten. In Wirklichkeit hatte vielmehr das Registerwesen in den Kanzleien seinen Höhepunkt überschritten. Wir werden diess später gerade an der einst in ihrem Rechtskreis von grossem Einfluss gewesenen sächsischen Kanzlei sehen. Ja ein späterer Bericht des zweybr. Kanzlers selbst enthält eine bezügliche Gegenvorstellung.[1])

[1]) Kanzleiverwalter Stieber berichtet nämlich 1567 an Herzog Wolfgang über den Ordnungszustand bei der Registratur und im Gewölbe. Hiebei bemerkt er, wie die Abtheilung der bisherigen 7—8 Registerbände in die zahlreichen der Anordnung von 1559 des Guten doch zuviel sei. Allerdings sei es früher schwer gewesen, in den wenigen Registern, in denen Alles zusammengeworfen war, etwas zu finden. — Ein Beitrag, wie im 16. Jahrhundert die alte Nomenklatur völlig in Verwirrung gerathen war, ist der, dass in diesem Kanzleiberichte die berührte Sammlung der Register, vulgär Kopialbücher, sogar „Saalbücher" genannt werden. So geht es seit dem 16. Jahrhundert so ziemlich durch alle Archive bis heute fort, weil mangels Uebereinkommen die falschen Titel in der Urkundenlehre nicht gelöscht werden. Chartularien und Kopialregister, Urkundensammlungen aller Art werden alle zunächst Kopialbücher, wirthschaftliche Sammlungen ohne Wahl Grund-, Saal- und Lagerbücher genannt. Und doch können die Tome und ihre einzelnen Bestandtheile stets nach Kanzlei, Zweck, Rechts-Sparte und System wohl definiert werden. [Eine nähere Bestimmung von solchen Urkundensammlungen und Akte-Aufzeichnungen, aus Kloster-Kanzleien stammend, wurde in dieser Richtung seinerzeit am bayer. Reichsarchive systematisch in den „Repertorien der sogen. Klosterliteralien" vorgenommen. Hier wurden bei dieser Neubestimmung die reinen Chartularien (Kopialbücher) unterschieden von Traditionen, diese von Traditions-Notizen u. s. w., Saal-, Urbar- und Grundbücher unterschieden von Wirthschafts-, Rechnungs-, Stiftungen-, Lehen- und Beständnissregistern.] Der vorgenannte Bericht Stieber's über die zweybr. Registratur (über das Archiv verbreitet er sich nur ausnahmsweise) wurde in sehr instruktiver Weise besprochen von Mayerhofer, aber unter dem, wie aus der vorliegenden ganzen Abhandlung ersichtlich, nicht ganz zutreffenden Titel „Einrichtung und Zustand des Zweybr. Archivs i. J. 1567" (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins Bd 11 [1896] S. 230 ff.). Die Register bezw. Kopialbücher hatten hienach, wie es auch die Kanzlei-Ordnung von 1559 nach Allem richtig vorschreibt, als „tägliche Register" ihre Aufstellung in der Kanzlei-Registratur.

Für System und Geschichte des Registerwesens behält jedoch die in der K. Ordnung von 1559 empfohlene Liste ihre volle Bedeutung. Es ist unschwer, die 33 Sondertitel sowohl in Ressorts, als nach den (3) Kategorien zu zerlegen. Ausser den 33 Registern sind aber noch 15 Register und Bücher benannt, deren Führung in der Ordnung besonders verlangt und motiviert ist. Wir erhalten also hier allein 46—48 Register- und Büchertitel, ohne dass übrigens damit die in den Archiven vorkommenden Behördenregister erschöpft wären, denn diese vorliegende Kanzlei-, Raths- und Gerichts-O. erstreckt sich immer noch nicht auf das Finanz- und Kirchen-, Kriegs- und Hofwesen. Die Ordnung verlangt

I. Ein Rathsbuch (auch nachfolgende Nr. 33).

II. Bestallungsbuch oder Dienerbuch, welches als Gehaltsregister bei der Rechenkammer hinterliegt.

III. Persönliche Rathsbücher, welche die Sekretäre über ihre Sachen und Prozesse halten sollen.

IV. Gedenk- oder Memorialregister, welche die Räthe führen sollen.

V. Buch für Beschlüsse in nicht streitigen Rechtssachen.

VI. Auf Reichs-, Kreis- und besonderen Tagen sollen die hiezu Verschickten Abschriften „aller Handlungen“ einsenden und hiezu über den Gang der Handlungen noch persönliche „Protokolle“ führen.

VII. Bei Verhandlungen mit Auswärtigen ist es ebenso zu halten, wobei ein mitgeordneter Schreiber im Notieren unterstützen soll.

VIII. Die Verträge mit den angränzenden Fürsten und Herrschaften sind in ein besonderes Buch einzutragen, und zwar nach den Aemtern, an denen oder bezüglich deren Verträge und Irrungen abzuschliessen waren (nachfolgende Nr. 11).

IX. In ein sonder Register mit Datum jedes Eintrages ist zu verzeichnen, was das ganze Jahr gesiegelt aus der Kanzlei gegangen (Urkundenregister; es sind 5 Siegel im Gebrauch).

X. Bei gerichtlichen Tagfahrten und in wichtigen Prozessen soll über die bezüglichen Verhandlungen Register gehalten, und

davon im Rathsbuch Anmerkung gemacht werden.

XI. Der Oberste Sekretär soll mit einem Memorialbuch die Vorgesetzten, insbesondere den Kanzler, in dem unterstützen, was zu thun und an der Reihe ist.

XII. Ausleihregister und Merkzettel sollen bei den Akten, d. h. nicht privat geführt werden, über das, was aus Registratur oder Gewölb zu den Referenten erholt wird.

XIII. Jeder Schreiber soll in ein Buch verzeichnen, welche Kopien (hier auch Munda von Koncepten) er jährlich geschrieben hat; diese Bücher sollen von der Kanzlei bewahrt werden.

XIV. Ein Titularbuch.

XV. Ein Formelbuch, wegen des Rechts-Stilus.

In der besonders eingeschalteten Registratur-Ordnung heisst es sodann weiter S. 208 ff.:

„Vnnd damit mit allem dem so künfftigclich bei vnſserer Regirung zue Registriren ist, bessere ordnung vnd richtigkeit gehallten werd, dann biſs anhero geschehen, So wöllen wir das von dato an diesser Newen Publicirten Cantzley ortnung die vorige Registraturn an ein ort gelegt vnd vfgehebt. Vnnd Newe gebunden Salbücher zu allen Registraturn verortnett, vnd gebraucht werden, welches Jedes nit mehr dann ein (!) Materj vnnd genus der Contract, oder Handlung Inn sich begreiff.

Vnd sollen Vngeuerlich dise nachuolgende sonnderbarn Registraturn oder Salbücher Inn gueter ordnung gehalten vnd entlich dise versehung gescheen, das kein Materj Inn die annder vermischt werde.

1. Item ein Lehenbuch der Grafschaft Zweibrücken,
2. Item ein Lehenbuch der Grafschafft Veldentz,
3. Item ein gemein Lehenbuch der Jhenigen Lehen, so nit von obbemelten beiden Grafschafften herrüren, sonder von vnſsern vohr eltern, Vnd vns alſs Forsten aus der Cammer. oder sunst verliehenn worden oder künfftiglich durch vns verlihen oder auſs gnaden von Newem angesetzt möchten werden, Vnd mag dis buch deſs Fürstenthumbs Lehenbuch, oder das Cammer Lehenbuch genannt werden,
4. Item deſs Newburgischen Furstenthums Lehenbuch,
5. Item ein ander Lehenbuch, darin die Jhenige Lehen brief verzeichnet, die wir von der Kö: Key: oder Kön. Mtt vnd Reich, auch andren vnſsern Lehen herrn empfangen,

6. Item ein Buch, darin alle Kaufverschreibungen, so wir von vns geben zu registriren,
7. Item ein buch, darin sich andere hiengelichenes gelts halben gegen vns verschrieben,
8. Item ablafsungen so andere gegen vns, vnd wir gegen andere thun,
9. Item Quittantzenn,
10. Item verträge uns selbs betreffendt,
[11.] Item ein buch darinnen die Extract der verträge, den Ampten nach, vnderschiedlich aufsgetheilt seind (oben Nr. VIII),
12. Item Gemeine verträge vnfsere vnderthanen, angehörigenn, vnnd andere belangent,
13. Item Schirm brief darin auch vf zu zeichnen, wie offt wir schirms halben gegen andern gehandelt, wann vnd wo vnsfere schirmbs verwanten, darumb angesucht, vnnd was dergleichen mehr ist,
14. Item Rechtspruch, vnnd vrtheil brief,
15. Item Bewilligung, So wir in lehens fellen, oder sunst von vns geben,
16. Item Privilegien, So wir von Romischen Keyfsern, Konigen, oder andern haben,
17. Item Privilegien, Vnnd Freyheitten, so wir vnssern vnderthannen vnnd andern aufs gnaden geben,
18. Item aller Hand Gemeine ortnung der Pollizey, oder anderes bedrefent,
19. Item Gemeine ortnungen, so die Kirchenn, vnnd verwaltung derselben betreffent, dabey confirmationes, praesentationes, obligationes, der Geistlichen vnd der Jenigen, so Kirchen stipendia haben,
20. Item ein gemein buch aller andern Contracte sie heifsen wie sie wollen, die wir ausserthalb vertrage, (welche ein sonder buch haben), mit andern vfrichten vns selbst belangent,
21. Item ein Gemein buch, darinnen alles das zuuerzeichnen, so man etwann vngeferlich von der Pfaltzgraffschafft am Rein gerechtigkeitt, In altenn schriefften, oder auch historien findet, das etwann zum streit der Session, oder handhabung anderer der Pfaltz gerechtigkeit, dienen mag,
22. Item gemeine heurats brief, vnnd vnfsere confirmation, oder bewilligung daruber,
[23.] Item .....
24. Item Gemeine urkunten (vermischte).
25. Item Muln bestendnufsen,
26. Item Zehendbestendnufsen,
27. Item Anlas, oder Compromis,

28. Vbergaben, oder donationes, begabung oder schenckung,
29. Testamenta,
30. Renunciationes, Vnnd verzichtungen,
31. Obligationes weltlicher sachen,
32. Item Permutationes vnd Däusche,
[33.] Ein sonderlich buch darinnen alle Rechtliche decisiones, daruf man bescheid geben hatt, annotirt, Vnnd vfgezeichnet werden (oben Nr. I).

Die Mehrzahl dieser Wolfgang'schen Register, soweit sie nicht persönliche und formale sind, ist unter den berührten zweybr. Kopialbüchern noch am bayer. Reichsarchiv und Geh. Staatsarchiv vorhanden; von den Nachfolgern bis 1610 ist das Registerwesen anscheinend nicht mehr aufmerksam gepflegt worden, aus dem angegebenen Grunde seiner Verdrängung durch das vervollkommnete Akten- und Archivwesen.

Es ist in dieser Zeit der vorzüglichen Pflege des römischen Rechts nicht müssig, hinsichtlich des Register- und Registraturwesens an die Materien des Corpus J. und an die Commentarii (Bresslau sub I, 1885) sich zu erinnern.

Des Ferneren ist dieser Registraturordnung zu entnehmen, dass auch in diesem Rechtskreise die Bezeichnung „Registratur" abwechselnd für Register gebraucht wird. An vielen Stellen wird zwischen den Beständen der Kanzleiregistratur und denen des Gewölbes oder Archivs unterschieden. So ist besonders ein Unterschied gemacht zwischen den Registern der Registratur und jenen bei den Originalen im Gewölbe. „Zu den täglichen Registraturen" sollen alle Mitglieder der Kanzlei gelangen können, zu den Originalen und Registern im Gewölb soll nur der Kanzler und der Registrator einen Schlüssel haben. Wenn die Eintragung der erlaufenen Handlungen und Briefe in die Register und Bücher in der Kanzlei erfolgt ist, so sollen die Originale „alsbald in das Gewölb" geschafft werden. — Ferner erhalten Registratoren und Sekretäre genaue Anweisungen über Führung des Aktenwesens; die Bestimmung, dass nur eine Materie in einem Register vertreten sein solle, geht vom Bücherwesen, wo sie keine Anwendung mehr fand, vielmehr auf die Akten über.

Wie wir ein Taxwesen bei der päpstl. Kanzlei schon seit dem 13. Jahrhundert näher kennen, wie dort eine Gebührenliste schon seit dem 15. Jahrhundert gedruckt aufliegt, wie in Bayern Ende desselben Jahrhunderts eine solche von den Ständen gefordert wurde u. s. w., so ist auch hier eine Liste der „Kanzleigefälle" eingefügt. Wie diese Listen geschätzt sind, weil sie einen tieferen Einblick in die Technik und Nomenklatur der ein- und ausgehenden Schriftstücke und hauptsächlichen Geschäfte gewähren, so erscheint auch die vorliegende

werthvoll, denn sie ist ein Taxregister (47) von seltener Ausführlichkeit und macht eine grosse Zahl typischer Ausfertigungen namhaft. Den Schluss bildet die Erwähnung des Expeditions- oder Botenregisters (48).

Neuburg.

Das Registerwesen der Neuburger Kanzlei, letztere erst seit der Gründung dieses Herzogthums 1503/1505 datierend, ist zuerst ein kurpfälzisches, dann (seit 1559) ein zweybrücken'sches. Insoferne würde es zu einer besonderen Betrachtung keinen Anlass bieten, wenn uns nicht aus dieser Kanzlei eine Reihe von ca. 150, auch sogen. Kopialbüchern, die als Geschichtsquellen einen weitverbreiteten Ruf besitzen, hinterlassen wären. Auch sie befinden sich am Münchener Reichsarchiv.

14./17. Jhdt. Ihre hohe Bedeutung rührt daher, dass hierunter Registerbestände sind, welche seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Kanzleien München, Straubing, Ingolstadt und Landshut angeerbt wurden. Mit wenig Veränderungen gelangte in Neuburg, durch den vorgenannten zw. Kanzler Sitzinger, die zweybr. Kanzlei-Ordnung zur Einführung. Ein Vergleich der oben behandelten zweibrückischen von 1559 mit der ungefähr gleichzeitigen neuburgischen ergibt hinsichtlich der Register die Abweichung, dass der letzteren Liste nur 37 Nummern aufzählt, „wovon Nr. 1 als General-Lehenbuch bezeichnet wird, während die Nummern 2—20 die Partikular-Lehenbücher enthalten. Daran reihen sich aber als Nr. 21—37 andere Registraturbücher verschiedener Art an“ (Keiper und Buttmann l. c. S. 209). An einer ferneren im Reichsarchive findlichen ungedruckten Instruktion für den Obersten Sekretär der Neuburger „Landkanzlei“ v. J. 1612[1]) konnte konstatiert werden, dass sie nichts anderes ist, als die fast unveränderte, im Singular (d. i. auf den Namen) redigierte Zusammenfassung dreier Artikel der Ordnung von 1559, welche sich in dieser auf den Obersten und dessen weitere Sekretäre beziehen (Keiper u. Buttmann S. 192—204).

Auch diese Serie von Kopialbüchern enthält viel mehr Lagerregister, auch reine Kopialien, als Auslaufsregister. Die Ausbeute, welche sie gewähren, mag an dem Kopial-Buch Nr. 14 (Gewölb-Inventar von 1417 für Bayern-Ingolstadt, behandelt in der Arbeit sub II, a 1899 S. 113 ff.) ersehen werden; der Band 21 zeigt, wie reine Kopialien (eingegangener und ertheilter Urkunden) mit Lagerregistern (Inventaren) wechseln.

[1]) Reichsarchiv, Staatsverwaltung, Bestallungen, Neuburg, Fasz. von 1604—16.

Württemberg.

Nach den bayerischen und rheinfränkischen Kanzleigebieten war eine Umschau auf dem schwäbischen von hohem Interesse, denn Württemberg zeichnet sich im 15. und 16. Jahrhundert durch ein konservatives Behördenwesen aus; zu Anfang des 16. Jahrhunderts ist von hier sogar ein Einfluss auf Bayern ausgegangen, als da zur Zeit der Minderjährigkeit der Söhne Albrechts des Weisen die Lage sich zu verschieben drohte.

Reyscher „Sammlung württembergischer Gesetze". — Band II enthält S. 29 ff. eine Regimentsordnung (Landes- u. Kanzlei-O.) von 1498 (10. VI), in der auch der Hofstatus aufgenommen ist; unerwarteter Weise bietet sie nichts zur Sache. Ebenso
(1841) verhält es sich mit der ersten Kanzlei-O. von 1550 (Bd. 12 S. 173 ff.); ihr Vergleich mit der bayer. Behördenorganisation dieses Jahres zeigt, dass Bayern nunmehr voraus ist; Württemberg hat Justiz- und Finanzkanzlei noch vereinigt; die vorliegende Ordnung ist eine Kanzlei-, Raths- und Gerichts-, und zugleich auch Rentkammer-O. — Die Kanzlei-O.
1553 von 1553 (S. 248 ff.) besagt nur, dass die Registratoren ihre „Inventaria und Verzeichnisse" richtig stellen und alle Schriftsachen in materieller Ordnung halten sollen; am Ehegericht soll jedes Jahr ein Band über die Prozesse gehalten werden; „die alten Rechnungen und Lagerbücher" seien zur Registratur (der Rentkammer) zu nehmen. — Auch noch die dritte Kanzlei-O. von 1569 (S. 361 ff.) enthält nichts über Registrierung und Buchhaltung, während um diese Zeit andere Landeskanzleien ausführliche Sekretariats- oder Registratur-Ordnungen besassen. Die Rentkammer-O. ist diessmal mit der Kanzlei-O. nicht mehr vereinigt; auch eine Kirchenraths-O. schliesst sich selbständig an. Augenscheinlich befand sich Württemberg seit 1550 nicht mehr an der Spitze der Kanzleien, und so hat Zweybrücken, welches sich angeblich i. J. 1557 an H. Christoph von Württemberg um Kanzlei- und Rechenkammerordnungen gewendet haben soll (Menzel, H. Wolfgang S. 152, bezw. Keiper u. Buttmann S. 235), in dieser Beziehung wohl kaum sehr erhebliche Impulse von Württemberg erhalten. Es ist kaum anzunehmen, dass Reyscher ihm vorgelegene getrennte, spezielle Bestimmungen über den Sekretärsdienst ungedruckt liess. Dass übrigens auch in Württemberg schon seither Register und sogen. Kopialbücher geführt wurden, wie überall, ist trotzdem nicht im Mindesten zweifelhaft. — Erst
1597 die fünfte Kanzlei-O. von 1597 enthält Sekretärs-, Registrators- und Expeditionsvorschriften S. 505 ff. Bei dieser Kanzlei-Ordnung ist Redaktion wie Benennung merkwürdig, denn sie enthält zusammengestellt in Einem Libell die Ordnungen der

Oberkanzlei (Landeskanzlei) und der Centralstellen, d. i. die Instruktionen des Oberraths (herzogl. Raths), der Rentkammer und des Kirchenraths. Jede der drei Stellen hat hier ihre Kanzleibestimmungen, die das Einregistrieren der ein- und ausgehenden Schriftstücke empfehlen und ihre Sonderung „an ihr gehörig Ort" nach Referaten, wobei bezügliche Materien aufgezählt werden. Von detaillierten Bestimmungen, wie sie Kurpfalz und Zweybrücken haben, ist indess hier nichts zu finden. — Die württembergischen Hofgerichtsordnungen erschienen dagegen, ungleich wieder dem Gebrauche an allen anderen Kanzleien, losgetrennt von den Kanzlei-O. Zur Sache enthalten sie nichts Dienliches; selbst die dritte Hofgerichts-O. v. J. 1557 (Bd. 4 S. 98 ff.) spricht nur von einem Buch, das der Gerichtsschreiber für die Tagsatzungen halten soll; es ist daher der Sekretariatsdienst hier augenscheinlich gar nicht berücksichtigt.

Sachsen.

(1887) **Posse** „Die Lehre von den Privaturkunden." — Meissener
1349 sächsische Register sind von 1349 an vorhanden. P. bezeichnet als Register die Verzeichnisse der ausgelaufenen Urkunden (siehe oben II, a 1887). Er unterscheidet Eintragung in ganzen Abschriften (Kopien) und in Abkürzungen (Regesten). Eine Wahrnehmung von Beständen bei der Kanzlei (Registratur) im Gegensatze zu solchen des Gewölbes ist nicht betont. Ueber „Kopialbücher" und so genannte Bände-Sammlungen handelt P. nicht. — Zu der Beigabe einer Reichs-Kanzleiordnung, welche er in den Zeitraum von 1482/84 setzt, wurde P. anscheinend veranlasst durch die Kenntnissnahme der bezüglichen Arbeiten von Adler und Rosenthal; das hier Einschlägige wurde bei letzteren (II, b 1886 u. 1887) abgehandelt. Der gleichen Veranlassung und der Erkenntniss, dass von Ende des 15. Jahrhunderts an die Behördenordnungen als eigentliche Quellen für die jetzt und schon früher geltenden Grundsätze im Kanzleiwesen in Betracht kommen, ist wohl auch die weitere Beifügung eines „Deutschen Hofstat" am Königshofe (v. 1. I. 1527) zu verdanken, insbesondere aber auch eine werthvolle kurfürstl. sächsische Kanzlei-Ordnung von 1547 (5. VIII.). Von den Juristen wird der sächs. Kanzlei, wohl z. Th. in Konsequenz zu der hier hervorragenden Rechtspflege seit den Zeiten des Sachsenspiegels, die Bedeutung einer Schule beigemessen (vgl. z. B. „Brandenburg-Preussens Rechtsverfassung und R. Verwaltung" von Stölzel Bd. I). Diess mag aber doch mehr für die materielle Rechtspflege jenes Rechtskreises der Fall gewesen sein; denn was das Kanzlei-Ordnungswesen betrifft, so vermag sich

auch die fränkische Kanzlei des 15./16. Jahrhunderts und die von dieser abgeleitete brandenburgische,[1]) andererseits die bayerische (1464/1511) und kurpfälzische (mit der Amberger Ordnung von 1525) der sächsischen wohl an die Seite zu stellen, von der zeitlichen Reichs- und Königskanzlei abgesehen, die ja die Führung besass in den von 1494—1559 vollzogenen, oben angedeuteten Reformen. Mit diesen, die übrigens ihrerseits wieder an die Kanzlei Kaiser Friedrichs III. anknüpften, steht
1547 die sächsische Kanzleiordnung von 1547 ganz im Einklang. Dieser gibt sich zu erkennen z. B. an der geographischen Austheilung der Referate und der entsprechenden Register- und Buchführung. Wir entnehmen dieser Kanzlei-Ordnung aus der Zeit des Kurfürsten Moritz (S. 213 ff.): Aller Einlauf soll an der Kanzlei vor Allem geographisch nach den fünf Kreisen ausgeschieden, für jeden Kreis ein Sekretär als Referent ernannt werden. Jeder Sekretär soll sein „Kopial" (-Buch) halten, sowohl als ein Ein- wie als Auslaufsregister. — Hier ist also das sogen. Kopialbuch Ein- und Auslaufsregister. Der Sekretär soll seine Erledigungen „in das Kopial konzipieren" und zwar ganz oder summarie und hiezu den Namen des Supplikanten oder Adressaten und das Datum setzen. Es gibt also fünf geographische Kopialbücher, gleichzeitig geführt. Mit diesem System ist das der Rechts- oder Regierungsmaterien vermischt, denn es tritt hinzu ein Recess- oder Rathsbuch, und sonderlich sollen „konzipiert" werden die Lehensachen, die Leibgedinge, die Reichs-, Religions-, Bundes- und Schutzsachen, die Korrespondenzen der Anverwandten des kfstl. Hauses, die persönlichen Sachen des Kurfürsten, wofür ein eigener Sekretär besteht, die Kriegssachen, die Reichstagsabschiede und Reichstagssachen. Wir haben also 11 Register. Die sich ergebenden Original-Briefe und Akten sollen in Konkordanz mit den Registern gelagert werden. Es gibt demnach Register aller Kategorien (A—C). Die „Kopialbücher"[2]) sollen alle conform sein. Der Ausdruck Register und Registrieren ist an dieser sächs. Kanzlei

[1]) Dass zwar beispielsweise Kanzler Ulrich Sitzinger zu Zweybrücken und einzelne Kanzler im Brandenburgischen nach sächsischer Kanzlei arbeiteten (soweit es anderer Ort und andere Verhältnisse gestatteten), ist gewiss nicht zu bezweifeln. — Was das Kollegial-Rathswesen bei den Kanzleien betrifft, worauf es hinsichtlich des materiellen Regierungswesens ankommt, so hat Süddeutschland den Vorzug, dass es in Verwaltungssachen (nicht bloss im Gerichtswesen) vom Kollegialsystem reichlicheren Gebrauch macht.

[2]) Im 16. Jahrhundert und hier steht also das, was Kopialbuch genannt wird, in geradem Gegensatze zu der Definition bei Bresslau (S. 92 Note 1). Wir können die Bezeichnung Kopialbuch für Register wissenschaftlich nicht gebrauchen; hiessen ja in Zweybrücken letztere sogar Saalbücher. Wissenschaftlich müssen wir Registern diese Grundeigenschaft belassen. Es hindert dieses dabei nicht, dass deren Abarten Traditions-, Saalbücher u. s. w., oder Inventare u. dgl. genannt werden, je nach Zweck und Spezial-Inhalt.

ersetzt durch Kopialbuch und konzipieren. Die Bestände im Gewölbe sind unterschieden von denen in der Kanzlei (Registratur). Ein Tax-Register macht uns mit 17 der typischen Ausläufe bekannt.

Hält man sich bei dieser Ordnung an das, was geschrieben steht, so fällt auf, dass die Bezeichnung Kopialbuch für Register, dann stets der Ausdruck „konzipieren" gebraucht ist: in die Kopial- und in die Sonder-Bücher konzipieren! Die Sekretäre haben anscheinend die Aufgabe, ihre Erledigungen womöglich direkt in feste Bände einzutragen, so dass hier Original-Entwürfe (Konzepte) die wiederholte Abkopierung ersetzen und die Kanzleigeschäfte bedeutend abkürzen müssen. Das ist die Vereinfachung des Schreibwerks, die wir schon seit 1494, seit der Bewahrung des Konzepts, voraussehen, der Anfang des Abganges der sogen. Kopialbücher, für welche auch allmählig der genügende Urkundenstoff ausbleibt. Das lose Konzept beim Akte musste auch alsdann bald handlicher erscheinen, als das in wuchtige Folianten eingetragene.

(1892) **Lippert** „Zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern" (Mittheil. des IÖGF. Bd. 13. S. 598 ff.). — Hier liegt ein Sonder- oder Materialregister der sächsischen Kanzlei
1330 vor zum Jahre 1330, sodann ein echtes Itinerar-Register, eine Pergament-Quaterne, enthaltend die Tagesrechnungen Markgraf Friedrichs von Meissen vom 29/X bis 27/XII 1330 auf seiner Reise zu Kaiser Ludwig nach München.

Franken.

Mit den Kanzleien von Bayern, Pfalz und Sachsen wetteifert Franken an Urkundenregistern; es handelt sich hier um eine hohenzollernsche Kanzlei, und zwar, zunächst zu beachten, um Urkunden und Register ein Jahrhundert vor der Reformation.

(1885) **Wagner** „Kanzlei- und Archivwesen der fränk. Hohenzollern von Mitte des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts" (Archival. Zeitschrift Bd. 10. S. 18 ff.). — Register, Registra-
1437 turen, Bücher und Kopialbücher waren schon in der Zeit vor 1437, dem Jahr der Theilung Frankens in das Land unter dem Gebirge (Ansbach) und auf dem Gebirge (Bayreuth-Kulmbach) vorhanden. Auch nach der Theilung sollen „die Bücher auf dem Schlosse Plassenburg . . . unverrückt bleiben." An der
1486 Ansbacher Kanzlei werden (c. 1486) „Lehenbücher, Register, Schuld- und Rechenbücher" unterschieden. Auf Wunsch sollen von diesen für die anderen hohenzollern'schen Kanzleien „Kopeien" gemacht werden (hier haben wir das Moment ächter Kopialbücher: Duplizierung ohne den augenblicklichen Zweck eines kurrenten Kanzlei-Manuals oder Kanzlei-

mittels). Der Landschreiber (Landgerichtsschreiber) ist Oberstsekretär der Kanzlei, führt die „Landgerichtsbücher“ und besorgt das Gewölbe. Die Herstellung von Registern, Lehenbüchern etc. scheint unter Albrecht Achilles bereits förmlich „systematisch betrieben“ worden zu sein. Nach dem ganzen Verlaufe des Kanzleiwesens erscheint uns jetzt diese Bemerkung Wagners als etwas Selbstverständliches. — Auf der Plassenburg wurde es mit dem Register- und Bücherwesen ganz ähnlich gehalten. Ein Eidbuch aus dem 15. Jahrhundert nennt sich Register. — Eine Scheidung der Register in der Weise, dass diese Bezeichnung nur den Ausläufen zukäme, drängt sich Wagner nicht auf; Auslaufs- wie Lagerregister erscheinen ihm durch ihren Inhalt historisch gleich wichtig und erwähnenswerth. — Im
1531 J. 1531 erging eine Kanzleiordnung für alle fränkischen Beamten; in derselben wurde eine Inventarisierung aller Bestände in Ansbach und auf der Plassenburg angeordnet, wobei unterschieden wird zwischen solchen der Kanzlei (Registratur) und solchen des Gewölbes. Die lagernden Briefe sollen alle „mit Kurtz in ein Registratur gezogen“, die wichtigeren davon „in eingebundene Bücher abgeschrieben“ werden S. 45, 50/51. Es ist diess genau dasselbe, sogar mit gleichem Wortlaut gebotene Verfahren, das in Bayern schon Archivar Kölner (vgl. II, a 1899) durchgeführt hat und wie es noch das ganze 16. Jahrhundert (vgl. l. c. Arroden) allerorten üblich war. Auch die hier beschriebene Einlegung der Urkunden stimmt ganz überein mit der Uebung in den Gewölben zu München und zu Berlin. An gebundenen und ungebundenen Ansbach-Bayreuth'schen Kopialien (Landessachen seit 1435) besitzt das Reichsarchiv in München grosse fortlaufende Reihen. — Ueber das Gewölbe zu Plassen-
1534 burg bestand bereits 1534 ein „Register“ (S. 39), in Ansbach wurde ein solches zur Zeit begonnen.

Brandenburg.

(1893) **Lewinsky** „Die brandenburgische Kanzlei etc. 1411—1470.“ 1 Bd. — Die brandenburg. Kanzlei wurde nach fränkischem Vorbilde eingerichtet; die fränkischen geistlichen Pröpste setzten dort als erste Kanzler fort, was sie in dieser ihrer Stellung oder als Oberste Schreiber aus Franken mitbrachten. (Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung Bd. I 1888, schildert das Wirken der ersten, aus Franken herübergenommenen Staatsmänner in der Mark mit warmer Sympathie; standen sie doch an der Wiege des ihm vor allem schon durch seine eigenen Forschungen theuer gewordenen Staatswesens; er erkennt den konservierenden Einfluss des alten

Kanzleiwesens als eines selbst bis in die neuere Zeit nachwirkenden Charakteristikums fast dankbar an). — L. beschreibt das brandenb. Kanzleiwesen der bezeichneten Zeit weniger an den ziemlich spärlich vorhandenen Urkunden, als an den erhalten gebliebenen 11 „ältesten Register"-Bänden. Es ist früher bemerkt worden, dass die Art der Urkunden- und Kanzleibeschreibung L.'s eine solche ist, die als eine in wünschenswerther Weise praktische oder archivalische bezeichnet werden kann; hier ist alles klar, weil aus den Archivalien und aus dem Thatsächlichen herausgearbeitet.[1]) So ergibt die Betrachtung der „Register", dass sie nach dem Muster der fränkischen entstanden sind. Uns heisst dies soviel, als dass auch hier die Kanzleigebräuche übereinstimmen mit denen der übrigen Kanzleien, die eben alle in letzter Linie einer Herkunft sind. Wie überall, wurden diese Register
15. auch hier nebenzu Registraturen genannt, waren lose
Jhdt. Quaternionen, die erst im folgenden Jahrhundert zu Bänden vereinigt wurden. Hiebei macht L. in sehr beachtenswerther Weise darauf aufmerksam, dass es ein Vortheil der losen Registraturen und Kopien war, sie leicht auf Reisen zu Verhandlungen mitzunehmen; dass letzteres geschehen, schliesst er aus Abnützung und Bruchstellen. Dem möchte ich als einem der Gründe für die Führung loser Quaternionen umsomehr beistimmen, als ich das Moment des persönlichen Mitführens für den umgekehrten Fall, die Konzipierung auf Reisen, betone (l. c. II, a 1899, S. 108); die leichtere Handhabung bei den verschiedensten Anlässen spielt also die Hauptrolle. Die Materien für Sonderregister sind die schon vielfach aufgezählten; hinsichtlich der Form der Wiedergabe etc. von Urkunden unterscheidet L. Kopien, Regesten, Concepte, protokollarische Akt-Noten. Auch ihm entgeht es nicht, dass die Wiedergabe und Sammlung in festen
16. Bänden bei uns in das 16. Jahrhundert fällt und dass hier
Jhdt. die Bezeichnung „Kopialbücher" üblich wird (S. 9). — Dass schon im 14. Jahrhundert im Brandenburgischen Register geführt wurden, ist L. nicht zweifelhaft (S. 103); auch uns erscheint dies nach dem allgemeinen Vorgang als höchst wahrscheinlich; im Besonderen könnte es sich um eine Fortsetzung solcher Uebung seit dem bayerischen Brandenburger Ludwig handeln (vgl. oben II, a 1881 und 1899). — Zur Zeit der ersten Hohenzollern wurden die Urkunden der markgräflichen Kanzlei ganz besonderer Sicherheit halber nicht in

[1]) Die politischen Wirkungen, die von diesem Kanzleiwesen ausgingen, hätten allerdings hier nicht zur eingehenderen Berührung kommen sollen; dafür wären Momente aus der Behörden- und Verwaltungsgeschichte zur Sache dienlicher gewesen. Auch die lange Beschreibung der Tome geht über das Nothwendige und Wünschenswerthe.

einem bei der Kanzlei befindlichen Gewölbe des Schlosses bewahrt, sondern nach dem einen oder anderen Stifte gebracht. Eines der ältesten oder vielleicht das älteste brandenburgisch-hohenzollern'sche Lager- oder Gewölbe-Register
1467 datiert von c. 1467 und verzeichnet über 300 Urkunden; es ist hier beschrieben und abgedruckt S. 129 ff. u. S. 153 ff.; die Urkunden sind zumeist in ziemlich ausführlichen Regesten wiedergegeben und die beigefügten Lagerorte bestätigen die schon öfter konstatierte allseitige Gleichheitlichkeit in der Behandlung lagernder Bestände. Dem, der dieses Lagerregister, ein Werthstück der brandenburg'schen Kanzlei, auf seinen Inhalt prüft, wird es wohl nicht in den Sinn kommen, dasselbe in seinen Regesten für minder authentisch oder für die Geschichte weniger nützlich zu erachten, als ein Register über ausgelaufene Urkunden.

(1865) **Riedel** „Codex diplom. Brandenburg". Supplem. Bd. S. 191 ff.

1577 — Die hier abgedruckte brandenb. Kanzleiordnung von 1577 ahmt ganz die sächsische von 1547 nach. Sie beginnt mit der Vorschrift, vor allem Ein- und Ausläufe nach den vier Landeskreisen auszutheilen; die für diese Erledigungen aufgestellten Beamten (in Sachsen und Württemberg Referenten, hier Relatoren genannt) sollen je „ein ordentlich Kopial halten und alle Befehl darein konzipieren und registrieren". Wir haben also auch hier wieder den in seiner Bedeutung bereits bei Sachsen gewürdigten Auftrag, in das Kopialbuch das Konzept einzuschreiben. Es ist um diese Zeit der bedeutend vermehrten Geschäfte als sicher anzunehmen, dass gelehrte Referenten nicht mehr nach mittelalterlicher Art mit der Kopierung ihrer Koncepte belastet wurden. Hinsichtlich der Vertheilung der Arbeiten nach Materien steht die Ordnung hinter der sächsischen zurück.

Deutsche Gebiete im Norden.

(1882) **Buchwald** „Bischofs- und Fürstenurkunden" im XII. und XIII. Jahrhundert. 1 Bd. — Erläuterungen und Beweisführungen von Thesen zur Urkundenlehre, nach Urkunden der Stifte Bremen und Lübeck, der Gebiete Mecklenburg, Schwerin, Anhalt u. A. — Vgl. oben I, 1882. — „Die Regesten der röm. Kurie beeinflussten die fürstlichen Häupter zur Nachahmung . . . ." S. 277. — „Man begann, offiziell bewährte ältere Urkunden zu buchen und auch neue in dasselbe Buch einzutragen; nach dem Muster Roms und der Städte stellte man aber das Buch unter das Gesetz der bekannten (authentischen) Hand." „Diese Anlage von Registern" nennt B. „Kopie-Bücher", wenn die Urkunden „de verbo ad verbum compilata." „Auf diese (Kopien) ist planmässig rückwirkend das

Gesetz der bekannten Hand übertragen" S. 278. — „Einfluss päpstlicher Formulare ist (im 13. Jahrhundert) fast überall (z. B. an der anhaltinischen Kanzlei) wahrnehmbar" S. 426. — Indem hier vom 13./14. Jahrhundert die Rede ist und B. die Kopierung und Buchung ausgegangener Urkunden von der lagernder Urkunden nicht unterscheidet, nur die Authentizität gebuchter Urkunden erörtert, handelt er allerdings nicht von Registerbüchern in dem eingeschränkten Sinne der späteren Urkundenlehre, sondern überhaupt von reinen Kopialbüchern, deren Zweck nicht der eines kurrenten Manuale, sondern der archivalische eines Regestum authenticum, eines Chartularium war, mit der Bestimmung „auf ewig" oder „in perpetuum".

Es liessen sich diese Studien noch fortsetzen durch Heranziehung einer Anzahl von (in der Urkundenlehre fast unbeachtet gebliebenen) Monographien zur Geschichte der landesherrlichen geistlichen und weltlichen Archive, und durch weitere Einsichtnahme von einzelnen, aus Kopial- und anderen Büchern stammenden Editionen. Es würde sich jedoch eine Verschiebung des hinsichtlich des Registerwesens hier Gefundenen nicht ergeben. Zur Sache folge nur noch eine kurze Orientierung, welcherlei Kanzleien oder Schriftstätten ausser den Landeskanzleien in Betracht kommen hinsichtlich Systematisierung des Registerwesens.

Das Ergebniss für die Central- und Provinzialbehörden liegt bereits unter II, b und III vor; in gewisser Uebereinstimmung damit arbeiten die diesen untergebenen erstinstanziellen Aemter in den Landbezirken; je nach seiner Spezialität besitzt jedes Amt sein Register- und Bücherwesen. Von solchen auswärtigen Gerichten, Pflegen und Aemtern ist dessen so viel Material in den Archiven vorhanden, dass es nirgends schwer ist, sich von dieser Uebereinstimmung des niederen Kanzlei- und Buchhaltungswesens mit dem der vorgesetzten Centralstellen und der Landeskanzlei zu überzeugen.

Aus mittelalterlichen Grafen-Kanzleien stammt zwar manches Urkunden-, aber umsoweniger Register- und Büchermaterial; nur beispielsweise ist der neueren Kopialbücher der im 15. Jahrhundert ausgehenden Kanzleien der Veldenzer und Sponheimer oben unter Zweybrücken gedacht worden.

Die Kanzleien der nichtfürstlichen weltl. Reichsstände bis herab zu denen der landständischen Hofmarksherren arbeiteten in Uebereinstimmung mit dem landesfürstlichen (benachbarten) Amtswesen gleicher Instanz.

Die geistlichen Kanzleien der Hoch- und Reichsstifte sind eigentlich schon mitbehandelt bei denen der Landesherren.

Es war zu entnehmen, dass dieselben ihre Einrichtungen noch unmittelbarer von den päpstlichen abzuleiten haben, als die weltlichen; da sie zugleich landesherrliche Kanzleien waren, so ergibt sich eine gewisse Analogie mit den weltlichen hinsichtlich der Kanzleiführung, der Gerichts-, Finanz- und Aemter-Organisation und des Wirthschaftswesens, namentlich für die neuere Zeit; bis zum 14. Jahrhundert jedoch sind ihre Bestände denen der weltlichen Kanzlei überlegen; man denke nur an Bisthums- und gleichzeitige Grafschafts-Bestände; nur wenige Territorien können so ansehnliche Bestände haben wie Bayern (Saalbücher seit 1240, Register seit 1322). Die Wiedergabe in Buchform, die bei den weltlichen Kanzleien so spät gebräuchlich wird, ist in den geistlichen schon seit dem 9. Jahrhundert gewöhnlich; Kodizes (meist reine Kopialbücher, dann Urkunden- und Wirthschaftsregister) sind von den Hochstiften in grosser Zahl erhalten (das bayerische Reichsarchiv zählt ihrer allein 1396 vom 9.—16. Jahrhundert); hier harrt noch ein grosses Feld für deren wissenschaftliche Bestimmung und neuere Regestierung. Wie unter den weltlichen Kanzleien die von Bayern, so hat hier die geistliche von Mainz, zugleich Reichskanzlei, noch keine allgemeine Lehr-Beschreibung gefunden.

Den Hochstiften reihen sich die Abteien, Stifte und Klöster an; ihre Einrichtungen stehen denen der Hochstifte, bezw. Kapitel, sehr nahe. Kanzlei d. i. Schriftstätte, Archiv und Aemter sind fast ausnahmslos bei allen vorhanden. Die festen Bestände sind ähnlich gegliedert, wie die der Hochstifte, ebenso alt und von denselben Formen. Selbstverständlich haben diese Schreibstätten nur Verwaltungs-, weniger politisches Material hinterlassen, das regierenden Kanzleien eignet; das Vorhandene setzt sich zumeist aus ächten Kopialbüchern, Traditionen, Grundbüchern und Wirthschaftsregistern (von den losen Beständen ist hier nicht die Rede) zusammen. Das bayerische Reichsarchiv allein bewahrt an derartigen Kodizes von Klöstern 2214 Bände aus dem 9.—16. Jahrhundert.

Hinsichtlich der Kanzleien der Reichs- und Landstädte, Kommunen und Stiftungen ist nicht zu vergessen, dass das Städtewesen in seinen Einrichtungen manchem ansehnlichen Territorium zeitlich voran ist; in den Kanzleien der Reichsstädte finden sich, nach Massgabe ihrer Bedeutung und ihres Behördenwesens, ächte Kopialbücher, Register und Protokolle aller Art, Grundbeschreibungen und Wirthschaftsbücher, wie sie Hochstifte, Landeskanzleien erst später, besassen (Zu vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 1898. S. 690/91 über „Stadtbücher").

Register

der

Materien, Sachen, Personen und Orte

zu

„Bayerische Archivrepertorien und Urkundenregister“

S. 1—119.

Abbach-Zwiesel, bayer. Gerichte nach dem Alphabet 90.
Adel bayer., Urkunden mit dems., s. Gerichte, Landstände, Schlösser. — Proben, Familienpapiere dess. s. Hofrath, Personen- u. Familienselekt.
Adlzreiter v., Oberst-Kanzler u. Geh. Archivar 26, 51, 54, 58, 59, 81; dessen Archivverwaltung 56.
Administration ältere polit., Akten 84; vgl. Hofrath. — Adm. u. die Landesarchive 67, 68, 70, 73, 74—76, 78. — Trennung von der Justiz durch Schaffung der Oberlandesregierung (1779) 74; vgl. Oberlandesreg.
Agenten u. Gesandte, Akten ders., 92; vgl. Auswärt. Korresp.
Aichach 50. — Albert v. Aich., Schreiber Ludwigs des Brdbgers. 107.
Akademieen im Besitz der Staatsarchive 66, 68.
Akten-Archiv.
Albrecht, H. v. B. (1353 ff.) 110—12.
— der Vohburger 17.
— der Weise 24.
— V., 29.
— von Oesterreich, Urkk. 105; vgl. Oesterr.
Allgemeines geh. Landesarchiv s. „Archiv der Urkk.“
— kgl. Reichsarchiv; ebenso.
Alter Hof in München, Residenz- u. Regierungsgebäude, Sitz der Archive, 6, 8, 13, 17, 18, 62, 79, 81, 115.
Amberg, das Land 93. — Kurpfälz. Kopialbücher u. Register 102.
Ämter, äussere Bezirke; s. Gerichte, Landgerichte, Rentämter u. die Namen der letzteren (München, Landshut, Straubing u. Burghausen).
Ämter-Ordnungen s. Behörden.
Ansbach 10, 93; vgl. Brandenburg.
Antiquitatum Tomi, Repertorien Kölners 9, 11, 21, 92.

Archivwesen.

Archivalische Zeitschrift (1896) 1.
Archivare ältere, deren Amtsverwaltung, s. ihre Namen, liter. Arbeiten 50; vgl. Publikationen.
Archive Deutschlands, Zeitschrift für die (1847) 77.
Archivkunde, Zeitschrift für (1834/36) 66, 69, 71.
Archivum monachiense, Repertorium 35, 40.

Archiv-Verwaltung: Allgemeines.

Geschichte: Eintheilung in die Zeit vor u. nach der Organisation der Archive zu selbständigen Behörden 45 (in Bayern vor u. nach 1585/95).

Wesen, Kulturepochen, Erfordernisse 2, 5, 54.

Zweck der Archive, aus ihrer Benützung zu bestimmen 66 ff., 69, 70, 71, 77, 78. — Bestimmung als wissenschaftliche Anstalten, eingerichtet u. geleitet als Verwaltungsämter 67, 68, 70, 73—76, 78.

Verwaltung, a) passive: Zusammenhang der Archive mit den übrigen Instituten des Staates, Oberleitung, Bei- u. Unterordnung 51, 66 ff., 70, 73, 74—76, 78. — b) aktive, technische: Selbständigkeit der Archive, Einheit ders. u. der Archivalien eines Staates 67, 68, 70, 71, 73, 75, 76. — Hindernisse in der technischen Verwaltung, s. unter „Archiv der Urkunden zu München". — In histor. Zeit durch das Oberkanzleramt gesicherte einheitliche Oberleitung aller Archive u. Registraturen des Landes 64, 75 (in Bayern 1581 — 1799 — 1825) s. Geh. Rath.

Organisationen in Bayern (1585 bis 1899) 39, 40, 47—55, 64—79.

Ordnungswesen u. -Arbeiten: S. die Schlagworte „Regesten, Regestierung u. Register", „Repertorien u. Repertorisierung", sowie „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung in historischer Zeit." — Erhaltung älterer Repertorien 5, 7, 61. — Nichtordnung oder Unklarheit in den Archivbeständen als vorsätzliches System 59 ff., 72. — Nächster Zweck der Repertorien (Fundregister, keine Urkundenbücher) 104, 105. — Verfehlte Arten der Regestierung u. Repertorisierung, systematisches Binden der Akten (bis zur Bedeutung des Verschlusses von Beständen u. Archiven gelangend, Ereigniss 1777 ff. in Bayern) 80, 87—89, 92, 97—99; keine Trennung von Urkunden u. Akten mehr in verschiedene Archive (Urkunden- u. Aktenarchiv, wie unten), keine verschiedene Ausbildung, Bewerthung u. Bestallung der Archivbeamten mehr als Archivare u. Archivregistratoren 69. — Verhältniss der kurrenten Behördenregistraturen zu den Archiven, Extraditionen 69, 70, 72; Respicienz des Hauptlandesarchivs über das Registraturwesen aller Stellen (bayer. Archivordnung v. J. 1640, ergangen durch den Oberstkanzler) 84; Verhältniss der Kommunen-, Kirchen- u. Stiftungsarchive u. -Registraturen zu den Landesarchiven (in Preussen, Sachsen, Baden, Elsass-Lothr.) durch Besuch u. Verzeichnung 73. — Amtsextradition, ausserordentliche 61.

Benützung im Allgemeinen: s. oben Zweck, 49 ff., 53, 54, 68, 72, 73, 77, 78, 98; vgl. hernach „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung in histor. Zeit."

Beamte: Berufs-Vorbildung durch schon ursprüngliche Mischung der Studien. Staatspraxis 34, 48 ff., 51—55, 65, 69, 71—73, 77, 78, 99; keine Archivregistratoren 69.

Referatsdienst (Dezernat): Erledigung der Recherchen, Verwaltungsberichte, Bescheide, Aufschlüsse aus den Beständen auf Anfragen aus dem Gebiete der Urkundenlehre u. histor. Hülfswissenschaften) 72, 73.

Gesammtdienst: Erst in neuerer Zeit ermöglichte u. gelungene Bereinigung u. Ausscheidung des reinen Archivdienstes: durch Erlass der Edikte (1808 ff.), die Landesverfassung (1818), Bereinigung der Civilliste u. des Staatseigenthums, durch die wissenschaftliche Ausscheidung von Staats- u. Privatkompetenzen, durch Eintreten rechtlicher u. geschichtlicher Zeitgränzen (sogen. Normaljahre), durch die Gründung des deutschen Reiches (Reichs- u. Gerichtsverfassung, bürgerl. Rechtseinheit), durch Neubegründung u. Bereinigung der philologischen, Geschichts- u histor. Hülfswissenschaft 51—53, 69, 71, 72.

Publikationen, Editionen, literar. Spezial-Arbeiten der Archivbeamten; keine systematische „Allgemeine Textgeschichtschreibung" in den Staatsarchiven 34, 47 ff., 50, 54, 55, 64, 65, 68, 72, 73, 99; vgl. hernach „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung".

Archive zu München
nach ihrer historischen Entwicklung.

I. Archiv der Urkunden.

A. Altes bayerisches Landesarchiv von 1253—1585/95 Seite 8—46.

B. Dasselbe unter dem Namen „Geheimes, Geheimraths-, Urkunden- oder inneres Archiv" von 1595—1799, Seite 46—63.

Aelteste Einrichtung (15/16. Jhdt.): Der sog. „Alte kleine Kasten“ 9—12, „Grosse neue Kasten“ 11; ihr Inhalt 13—16; sog. Aeusseres Gewölbe 12, 13, 25, 37, 46, 47; keine eigene Kanzlei (bis 1595) 20, 37.

Archiv-Instruktionen von 1554 u. 1575 S. 27; von 1586 S. 31; von 1595 S. 47, 50, 51, 78; von 1640 S. 84, 85.

Archiv-Organisation von 1595 S. 39/40, 47, 50, 51, 78; Kanzlisten, aber kein Lokal hiefür 47. — Einheitliche Oberleitung aller Archive u. Registraturen durch den Oberstkanzler des Geh. Rathes 1581—1799 (—1825) 64, 75; s. Geh. Rath. — Centralisierung der bayer. Archivalien seit dem 16. Jhdt. S. 8, 26, 27, 47—51; vgl. Reichsarchiv 1812. — Haus-, Staats- u. Landesarchivalien in einem Archivwesen u. Hause (Uebersicht von 1784) 62. — Organisations-Jubiläen i. J. 1899 S. 53, 78.

Ordnungswesen u. -Arbeiten: S. die Schlagworte „Regesten, Regestierung u. Register“, sowie Repertorien u. Repertorisierung“.

Archivbenützung: U. A. durch die Landstände 26, 36, 39, 49, 52, 54, 58, 59, 67, 68, 77, 78, 98, 99.

Hindernisse der Archivverwaltung in histor. Zeit, insbesondere in Hinsicht der Regestierung, Repertorisierung u. Benützung: Häufige Verleihung des Archivariats im Nebenamt 30, 31, 47 ff., 55—57, 59. — Der Archivar als Rath u. Dezernent in laufenden Sachen aller Ressorts gebraucht, daher bezügliche, für den reinen Archivdienst unzuträgliche Konkurrenz der Ressorts bei Besetzung der Beamtenstellen, zur Seite gehend der Mangel einer Berufsvorbildung u. die nothwendige Einseitigkeit des so bestellten Archivars, wenn er Richter, Kameralist (Fiskal) oder Politiker (Publizist) war 30, 48—55, 64, 65, 69, 71, 77, 78, 99; Offizialpolitiker Gewold, Mändl u. A. 47, 48, 54, 55, 59. — Kenntnissmangel in der besonderen Behörden- u. Rechtsgeschichte des Landes 33, 36, 48 (vgl. Kanzlei- u. Beh.-Wesen). — Forderung der Textgeschichtschreibung s. oben „Allgemeines“. — Unzweckmässige Einordnung des Archivs im übrigen Behördenwesen (z. B. durch registraturmässige Zuordnung zum Geheimen Rathe 1595 (ohne Loslösung der Landesbestände, ohne Ausscheidung eines Civilstandsarchives des Hauses, aber unter Trennung der Urkunden von den Akten u. s. w.) 39, 40, 51, 58, 64—66 u. ff. — Verlust des Bearbeitungs-Planes, des bezüglichen Haus-Wissens, Verschleuderung oder Nichtbeachtung fertiger wie halbfertiger Arbeiten von Vorgängern 5, 32, 35, 38, 41, 43, 46 ff., 54, 58—61, 86, 99, 106. — Versagen der Archivbenützung bezgsw. Ausschliessung von älteren Archiven u. A.-Theilen von der Bearbeitung, mit wirklicher u. angeblicher Rücksicht auf Fiskus u. Politik 16, 27, 33, 52, 55, 58—61, 66, 70, 77, 78, 98. — Festlegung von grösseren Aktenbeständen durch Binden (Tome-Bildung). — Verfehlte Arten der Repertorisierung 87—89, 92, 97—99. — Vorsätzliche Unordnung oder Unklarheit in den Beständen 59 ff., 72. — Mangel genügender Oeffentlichkeit der Archivverwaltung 48, 49, 99.

Sitz des Urkundenarchivs vor und von 1506—1759 im „Alten Hof“, von 1759—99 in der sogen. neuen Residenz s. Alter Hof.

Generalakten u. Manualien des Urkundenarchivs 62, 81.

Amtsextradition i. J. 1784 S. 61.

Auflösung, bezgsw. Wiedervereinigung der Urkunden mit den Akten, d. i. des inneren u. äusseren Archivs nach 200jähriger unorganischer Trennung zu einem allgemeinen geh. Landesarchiv 64, 67.

C. Das „Geheime Landesarchiv“ der vereinigten Urkunden u. Akten für die allgemeine innere Landesverwaltung 1799—1812, S. 64—79.

Erste Ordnung und erste Bestände dess. i. J. 1799 u. ff. S. 60, 67.

Verwaltung u. neue Bestandtheile seit 1803 S. 64—77.

Sitz im Wilhelminischen Gebäude 1799—1837 S. 65, 66.

Organisation: Steht von 1799 bis 1803 unter der General-Landesdirektion (s. die Schlagworte „Oberlandesregierung“ u. „Ministerial-Departements“) hinsichtlich der Benützung 75, hinsichtlich der Leitung von 1801—12(—1825) gemeinschaftlich

mit dem Staats- u. dem Hausarchive unter dem Gesammtstaatsrechtlichen Referate bei dem Minist.-Departement für Aeusseres u. Staatsrecht 75, 76; das geh. Landesarchiv wird als „Reichsarchiv" in der Zeit von 1812—17 behufs einheitlicher Leitung des gesammten Archivwesens bei diesem Departement belassen, obwohl seit 1806 ein Minist.-Depart. des Innern besteht; diess findet noch statt bis 1825, trotz der Auflösung des bisherigen einen „Staatsministeriums" in selbständige Ministerien (i. J. 1817) 75, 76.

Wechselseitiger Archivalien-Austausch (Purifikation) der Archive seit 1799 S. 67, 76.

D. Das „Allgemeine königl. Reichsarchiv".

Organisation: Ist die unmittelbare Fortsetzung des Geh. Landesarchivs mit denselben Beständen in dems. Lokal 65, 68, 69, 75, 76. — Wird Centralstelle für alle äusseren Archive des Königreichs u. erhält den Charakter eines allen Staatsressorts, mit Ausnahme jenes des Aeusseren, inhaltlich gemeinsamen, daher Allgemeinen Archivs der Landesverwaltung 71, 76; in der Zeit von 1826—37 sind die äusseren Archive den Kreisregierungen behufs direkter Benützung mit beigegeben 70; das Reichsarchiv noch von 1817—25 mit dem Staats- u. dem Hausarchive gemeinsam geleitet 74—76 (s. oben geh. Landesarchiv); kommt 1825 ohne letztere unter das Ministerium des Innern, welches von seiner Gründung (1806) bis zu den Jahren 1847/49 nicht bloss die politische, sondern auch die Kultusverwaltung in sich begreift; bei der definitiven Errichtung des Kultusministeriums (1849) verbleibt das Reichsarchiv mit den äusseren Archiven bei dem Ministerium des Innern 76—78.

Ordnungswesen u. -Arbeiten: Die „Summarischen Urkundenrepertorien" der ersten manuellen Einrichtung des geh. Landesarchivs, von Samet 1799 ff. gefertigt über den ältesten u. vornehmsten Urkundenschatz, werden in Gebrauch behalten, durch Einzelbearbeitung der Urkunden aber nicht ersetzt; seitdem Verzehnfachung der Zahl der Repertorien, entsprechend den unabweisbaren organisationsgemässen Zugängen aus den reichen geistlichen u. weltlichen Landesarchiven Süddeutschlands 71—77. — Erweiterung der Reichsarchivbestände seit 1812 durch Beschränkung der Bestimmung des Geh. Staatsarchivs 68, 69. — Wechselseitiger Austausch von Archivalien (Purifikation) unter den Archiven 67, 76. — Neue Geschäftsordnung 78.

Referatsdienst: Die laufenden Arbeiten für Verwaltung, Recherchen, Benützung und wissenschaftliche Auskunftertheilung schon 1812 gegenüber 1799 verdoppelt, füllen, stets wachsend, den Dienst fast völlig aus; Komplizierung der Rechtsregeln hinsichtlich der Benützung; im Vergleiche zur Zeit der manuellen Einrichtung 1799 ff. gleicher, theilweise zurückgehender Beamtenstand 67, 74, 77, 78; vgl. oben „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung in histor. Zeit." — Beseitigung der Komplizierung durch neue Archivbenützungsvorschriften 78.

Beamte: Vorbildung in älterer u. neuerer Zeit (vor u. nach 1864) 71, 72, 77, 78; vgl. „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung in histor. Zeit."

Provenienz einiger älterer (altbayer.) Archivgruppen u. Selekte des Reichsarchives: Nachweis ihrer ursprünglichen, rechts- oder verwaltungsgeschichtlichen Bildung u. ihrer archivalischen Pflege seit Archivar Augustin Kölner 1506 ff. — Allgemeines 8, 43. — Aemter- u. Behördenwesen (Ordnungen) 83. — Beamte (Dienerbücher u. Bestallungen) 81. — Dienstbücher u. -Verzeichnisse (Gerüsteter) 81. — Fehden 16. — Fürstenurkunden 12, 106. — Fürstensachen 83, 92. — Gerichtsurkunden u. -Literalien 16, 17, 56, 57, 62, 83, 84, 90. — Haus- u. Familienurkunden (in der Regel Duplikate u. Kopien) 15, 16, 23—25. — Hochstifte 81, 95. — Kaiser Ludwigs Urkunden 22—24, 106. — Kaiserl. Kommissionsakten 92. — Kopialbücher-Sammlungen 101, 102. — Korrespondenzen, Urkunden u. Akten mit Auswärt. 81, 83. — Kriege 92, 97, 98 (s. a. deren Namen). — Landestheilungen 24, 27, 83. — Landschaftsakten 83, 92, 93. — Lehen s. unter L. — Ludwigs des Gebart. Urkk. 115

bis 118. — Personen- u. Familienselekt 84, 96. — Privilegiorum tomi 81, 82; s. a. unter P. — Regalien s. u. R. — Reichskammergerichtsakten 94. — Reichsstände 92, 93. — Religions-, Kirchen-, Pfarr- u. Stiftungssachen 84, 94, 95. — Register- u. Repertoriensammlung 116. — Saalbücher 81, 116. Staatsverwaltung 109.

II. Archiv der Akten.

Hofraths-Archiv, Aeusseres A., Land's-A. genannt, von 1585/95 — 1799 S. 79—100.

Entstehung: Durch lokale Abtrennung der Akten u. Kopialbücher von den Urkunden im bisherigen einzigen Archiv der alten Landeskanzlei 5, 6, 8, 12, 13, 15, 16, 25—27, 39, 47, 51, 52, 79.

Instruktion v. 1595 S. 47, 50, 51, 78. — Ordnung v. 1640 S. 84, 85.

Organisation: Ein Archiv-Amt 1595 S. 45, 79; behufs erleichterter Benützung durch die Landstände, Unterthanen u. die Behörden zur Seite des Hofraths, ist aber organisch getrennt von den zugehörigen Landesurkunden im Geh. Archiv, das beim Geh. Rath 39, 40, 74, 75, 98. — Die Ordnung v. 1640 ertheilt dem äuss. Archiv eine Respicienz über die Registraturen aller höchsten Stellen am Orte 84, 85, 206.

Ordnungswesen u. -Arbeiten: Das Werk Archivar Aettenkhofers 88—99. — Uebersicht des Inhalts des Akten-Archivs vor 1799 S. 99.

Benützung: Einräumung ders. an die Landstände, Unterthanen u. Behörden (s. oben „Organis."). — Versagen der Recherchen u. der Archivbenützung (auch in Folge Abtrennung der Urkk.) besonders seit 1777 in Folge unzweckmässiger Art der Repertorisierung (Citat-Repertorien) u. verfehlte Aktenbehandlung durch Binden grosser Gruppen 80, 87—89, 92, 97—99; vgl. „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung in histor. Zeit."

Sitz im Alten Hofe bis 1777, im Wilhelminum bis 1799.

Auflösung bezgsw. Vertheilung des Aktenarchivs an das Geh. Landesarchiv u. Geh. Staatsarchiv (1799) 64—67, 74, 75, 99.

III. Geheime Staatsregistratur v. 1769 bis 1799, Geh. Staats-Archiv 1799 ff.

Entstehung: Wird i. J. 1769, nachdem die Abtheilung für „Auswärtiges" im Konferenzministerium (1742—99) errichtet worden, durch Geheimrath Lori geschaffen u. geleitet; sie ist zunächst die Registratur dieser polit. Abtheilung u. war nicht zur Aufnahme von älteren Urkunden bestimmt, erhielt aber die bezüglichen Akten u. Korrespondenzen aus der mit ihren Beständen weit zurückreichenden Registratur des Geh. Rathes (1581 ff.); bei der allgemeinen Organisation von 1799 wurde sie zum Archiv erhoben, also auch zur Aufnahme der zugehörigen polit. älteren Urkunden befähigt; zugleich wurde (1799) ihre Kompetenz ausgedehnt auf die histor. Bestände des gesammten Jus publicum (Gegenstände des Reiches, der Kreise, der Reichsstände, der Generalien der Staatshoheit, Regalien u. s. w.), diess in Parallele zu dem Departement für Aeusseres u. Gesammtstaatsrecht im „Staatsministerium"; da sich absehbar ein Gesammtstaatsrechtliches Referat auf die Dauer nicht aufrecht erhalten liess u. die bezüglichen Bestände aller mediatisirten u. aller neu erworbenen Länder u. Stände zum Staats-(rechtlichen) Archive auch aus allen äusseren Archiven hätten eingesendet werden müssen, so wurde 1812, bei Ausgestaltung des allgemeinen Geh. Landesarchivs zu einer Centralstelle mit sämmtlichen äusseren Archiven. die Bestimmung des Staatsarchivs wieder restringiert u. seine Kompetenz auf die Urkunden u. Akten aus dem polit. Verkehre (polit. Abtheilung des Ministeriums des Auswärt.) u. auf die bereits 1769—1803 angefallenen älteren Bestände Bayerns und der Pfalz beschränkt 22, 27, 30, 54, 61, 62, 64—69, 75, 76.

Organisation: Untersteht 1769 bis 1799 der auswärt. Abtheilung des Konferenz-Ministeriums u. dem Oberstkanzler, 1799—1801 mit dem Hausarchive dem Minist.-Departem. des Aeusseren, 1801—17 mit Haus- u. Landes- bezgsw. Reichsarchiv dem Departem. für Aeusseres u. Staatsrecht im „Staatsministerium", 1817 bis 1825 mit dem Haus- u. Reichs-

archiv dem Ministerium des kgl. Hauses u. Aeusseren, seit 1825 dems., mit dem Hausarchive in Personalunion, ohne das Reichsarchiv 64—69, 75, 76.

Provenienz von Beständen aus dem „Archiv der Urkunden“ u. dem „Archiv der Akten“; s. besonders die Schlagworte Auswärtiges, die Namen der auswärt. Staaten, Länder, Hochstifte, Kirchliche Verhältnisse, Rom, Korrespondenzen, Politische Bestände, Heirathssachen, Haus- u. Erbverträge etc. — Wechselseitiger Austausch von Archivalien (Purifikation) unter den Archiven seit 1799 S. 67, 76.

Sitz der Staatsregistratur u. des Staatsarchivs von 1769—1837 in der Herzog Maxburg, seit 1837 im Wilhelminum 66.

IV. Geheimes Haus-Archiv seit 1799.

Errichtung 1799: Ist ohne Vorgängerschaft; erhält seine Bestände aus dem „Archive der Urkunden“ u. der „Geh. Staatsregistratur“; vgl. die Haus- u. Familienrechtlichen Schlagworte im Register. Bei seiner Gründung schwebte der Gedanke der Ausscheidung eines reinen Privat- u. Civilstandsarchivs vor; vgl. den „Konspektus des Geh. Hausarchives“ S. 78 u. das Gutachten Lang's in der Archivalischen Zeitschrift N. F. Bd. VI. (1896) S. 14 ff.; diese angestrebte Ausscheidung fand einst ihre umgekehrte Erledigung in der Zeit von 1585—1595, s. oben „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung in histor. Zeit“ S. 39, 40, 51, 58, 59.

Organisation u. Purifikation s. Geh. Staatsarchiv.

Sitz 1799 ff. in der Residenz, Trakt gegenüber der reichen Kapelle an der Stelle des „Archivs der Urkunden“ 65.

Archive herzogliche, auswärtige s. Landshut, Straubing, Ingolstadt, Neuburg.

Arnsperg Veste, Urkk. 115.

Arroden Archivar (München) 13, 14, 26, 28, 74; Biographie, Arbeiten u. Archivariat 32—46, 48, 49.

Attenkhofer Ign. Andr. Archivar (München) 88.

— Jos. Ant., Archivar (München) 9, 22, 40, 41; seine Archivverwaltung u. Werke 88—99.

Augsburg Hochstift u. R.-Stadt 16, 81, 93, 95. — Vgl. Kirchensachen. — Hinterlegung bayer. Urkk. zu Augsb. 8, 29, 115.

Auslaufs-Register s. Register.

Ausleihen von Archivalien 37, 39, 40.

Auswärtige Angelegenheiten: Bayer. Ministerialabtheilung seit 1769 S. 64 (vgl. Minist. Departem.). — Religionssachen mit auswärt. Staaten 81, 84. — Vgl. Bundessachen, Chiffres, Gränzsachen, Korrespondenzen, Missionen, Politische Sachen, Staatsarchiv u. die Namen der auswärtigen Staaten, Hochstifte, Reichsländer, Abteien u. Klöster.

Äusseres Archiv (München 1585—1799) s. „Archiv der Akten.“

Auszüge (wörtl. Wiedergabe aus Urkk.) s. Extrakte.

Aventin 26, 34, 49, 50, 54.

Bachmann, Archivar (Zweybrücken 1803) 72.

Baden Markgrfsch. 93. — Archivpublikationen 72. — Visitationen der Kommun-, Kirchen- u. Stiftungsarchive 73.

Bamberg Hochstift, Urkk. 10; Korresp. 95.

Bayern-München mit Tirol u. Brandenb., Urkk.-Register 101 bis 109.

— Straubing, Urkk.-Register 110 bis 113.

— Ingolstadt, Urkk.-Register u. Inventare 113—19.

— Landshut, Urkk.-Register u. Inventare 119.

— Münchener Archivalien im 14./15. Jhdt. zu Ingolstadt 115—18.

Bayerische Geschichte 34, 35. 39, 47 ff., 53—55, 82, 97; von Aettenkhofer 98.

— Kanzlei s. Kanzlei- u. Behördenwesen.

— Krieg, Handschrift Kölners 15, 27.

— Kurwürde s. Kurw.

— Saalbücher (1240 ff.) zu Ingolstadt s. Saalbücher.

Beamtenwesen s. Dienerbücher u. Behördenw. — Berufsbeamtenwesen, Reformation u. Staat 53, 54.

Befehls-Notizen zu Urkundenerlassen (Register) s. Quaternionen.

Behördenwesen bayer. u. Kanzlei-Geschichte 3, 4, 7, 8. 14, 49, 85, 109, 117; deren besondere Kenntniss nöthig zum Archivberuf u. zur Leitung der Archive 33 ff., 48 ff., 73, 89, 99. — Behördenw. zur Reformationszeit 53, 54. — Behörden-Ordnungen 83, 92. — Statusregister der Behörden 83; vgl. Dienerbücher. — Die bayer. Behörden, welche mit der Leitung der Archive betraut waren 64, 74—76, 78.
Benefizien 87, 97.
Berchtesgaden Stift 93, 95.
Berggerichts- u. Bergwerksrechnungen 50.
Bestallungen s. Dienerbücher.
Bestandbriefe 3, 93.
Bibliothek, Münchner s. Hof- u. St.-B. — Vatikanische B. s. Papst.
Böckler-Bund 16; vgl. Bündnisse, Fehden, Friedbriefe.
Böhmen 93, 104; böhm. Feldzug (1620) 54, 55; b. Pfandschaft 23.
Bozen 105.
Brandbrief (v. 1373) 114.
Brandenburg 8, 10, 24; vgl. Ansbach u. Kulmbach. — Ludwig d. Br. (1323—51) 101 ff. — Mkgrf. Friedrich v. Br. (15. Jhdt.) 117.
Breiteneck Herrsch. 93.
Bremen Hochst., Korresp. 95.
Bresslau, Urkundenlehre 3, 7.
Brixen Hochst., Korresp. 95.
Bundeswesen, -Handlungen, Bündnisse 16, 83, 92; s. a. die Namen der letzteren, Dienstwesen u. Auswärt.
Burgfrieden: Gränzen, Streitakten 90, 91.
Burghausen, Rentamts- (Regierungs-) Bezirk 18. — Gerichte des Bez. (Urkk.) 57, 58. — Festungsbau 50.

C vgl. K.
Chaim Grafsch., Gebiet u. Stadt 10, 93.
Chiffrierte Akten 92.
Christoph d. St., Herzog 15, 24.
Chronik d. bayer. Stammes, Hdschr. Kölners 12, 21, 22.
Civilgerichtsakten 84.
Clerus s. K.
Cöln s. K.

Datierung von Urkunden in Registern 108; s. a. Quaternionen.
Degenberg Herrsch. u. Geschl. 16, 62, 112.
Departements s. Minist.
Diarien (1618—48) 54, 55.
Dienerwesen, -Bücher, Bestallungen, Aemterverleihungen 81, 83, 109.
Dienstwesen, -Bücher, -Mann-Listen 81, 118, 119; vgl. Bundes-, Fehde- u. Kriegswesen.
Diözesen Bayerns (Orts-Klrus) 95.
Diplomatik (Urkundenlehre) 34, 69, 71.
Donauwörth 93.
Dreissigjähriger Krieg (Akten u. Geschichte) 54, 55, 97, 98

Eckartshausen v., Geh. Archivar (München), dessen Archivverwaltung u. Werke 58, 62, 65
Editionen aus Archiven Archive u. Publik. — Editions-Formen s. Kopien, Extrakte, Regesten.
Eichstätt Hochst. 16, 93,5, 118.
Ellwangen Stift 95.
Elsass Landvogtei 10.
Erbverträge 16, 83.
Erhard Archivar (Münier 1836): über Archivwesen 69 f 72—74.
Ernst, Herzog v. B. Münen 118.
Eximierte, Urkk. u. Civilakten ders. beim Hofrath 84, 96.
Extrakte, Exzerpte (wörtl. Wiedergabe aus Urkunden) 9,01 ff., 104, 106; vgl. Kopien u. Regesten.

Familienselekt am Reichsarchive (München) s. R. A.
Familienstandsakten u. -Urkk. des bayer. Hauses 39.40, 83.
Fehden, Urkk. u. Akten 16, 83.
Fend Erasm., Archivar (München), dessen Archivverwaltung 20, 27—31, 34, 39, 40, 43, 48, 49, 56.
Festungsbau-Rechnungen 50.
Finanz-Gegenstände 2 16, 18, 19, 83; vgl. Hofkammer, Rechnungen, Rentämter u. die Namen der Fz. Gegenst.
— Ministerialdepartement (1799/1817) 74, 76.
Fiskalprozesse, ältere 93; vgl. Hofkammer.
Fiskus u. Archivwesen, s. „Archiv der Urkunden: Hindernisse in Histor. Zeit.“

Formelbücher 29, 101. — Französ. zu Ingolstadt 118.
Forstämter-Rechnungen 50.
Frankreich: französ. Tomi 81; franz. Formular 118.
Freiheiten s. Privilegien.
Freising Hochstift 16, 81, 93, 95. — Hinterlegung bayer. Urkk. das. 8, 14, 5, 29, 115. — Diözese: Klerus nach dem Alphabet der Orte 95; kirch. Stiftungen 96; vgl. Kirchensachen.
Freundsberg 93; vgl. Mindelheim.
Friedberg 50.
Friedbriefe 118.
Friedemanns Zeitschr. für die Archive Deutschlands (1847) 76. 77.
Friedrich, Herzog v. B. (1392) 24.
Friedrich IV., Kaiser, dessen „Registraturen" 104.
Frundsberg s. Freundsb. u. Mindelheim.
Fürstensachen am Reichsarchiv (Akten u. Tome) 2, 3, 29, 83; Selekt (Urkunden) 12; vgl. Haus- u. Fam.-Sachen u. die Namen der Fürsten.

Gailing, Geh. Archivar (München) 31, 48, 49.
Geheimes Archiv s. „Archiv der Urkunden" (Zeitraum von 1585/95 bis 1799).
— Landesarchiv s. „Archiv der Urkunden" (Zeitraum von 1799—1812).
— Staatsarchiv s. Archive zu München.
— Hausarchiv s. Archive zu München.
Geheimer Rath u. Geh. Kanzlei (Landes-Ministerium v. 1581—1799) 6, 7, 31, 39, 50, 58, 59, 64, 79, 109. — Rathsverhandlungen (Protokolle) in Kriegssachen (1618—48) 55. — Dessen Auflösung (1799) 74. — Geheimraths-Archiv, d. i. „Archiv der Urkunden" v. 1585/95—1799; s. dort. — Der Oberst- oder Geh. Raths-Kanzler vereinigt alle Archiv- u. Registratur-Leitungen unter sich 1581—1799(—1825) 64. — Das „Archiv der Akten" hat eine Respicienz über die Registratur des Geh. Raths u. alle übrigen Registraturen am Orte gemäss Archivordnung von 1640 (verfasst unter Kanzler Adlzreiter) 84, 206. — Vgl. Kanzleiwesen u. Ministerium.
Geistliche Archiv-Abtheilung, — Angelegenheiten, — Stiftungen etc. s. Kirchensachen.
— Fürsten, Urkunden mit Ingolstadt 116; vgl. die Namen der Länder u. Fürsten.
— Ministerialdepartement (1801—1806) 74; als Abtheilung beim M. Departement des Innern (1806—1847/49) 76.
— Rath, bayer. Regierungs-Centralstelle (c. 1570—1802) 94, 95, 96, 99; seine Registratur steht unter Respicienz des Archivs gemäss Archivordnung von 1640 S. 84; vgl. Kirchensachen.
Gelehrte Anzeigen (1855) 2.
Generaliensammlung bayer., Kreittmayrs u. Mayers 99.
General-Landesdirektion (1799—1803), Vorläuferin des Minist. Departements des Innern; ihre Ministerialbefugnisse übt das Departement für Aeusseres u. Staatsrecht aus 74, 75; vgl. Oberlandesregierung.
Gerichtsbarkeit unstreitige, Urkk. u. Akten der Eximierten beim Hofrath (Personen- u. Fam.-Selekt) 96; vgl. Hofrath.
Gerichts-Briefe (hzgl. hofgerichtl. Spruchbriefe) 24. — Rechnungen 50.
— Urkunden, -Akten u. -Repertorium im alten Archiv (1506), im Geh. Archiv (1618 ff.) u. Reichsarchiv 16—18, 56—58, 61, 62, 83, 84.
— Acta jurisdictionalia 90; vgl. Gränzakten.
— Privilegien, kaiserl. für Bayern 25; vgl. Regalien.
Gesandte, Akten solcher 92; vgl. Auswärtiges.
Geschichtsforschung, -Wissenschaft u. Archive 26, 51, 53, 54, 71; vgl. Bayerische Gesch.
Gewerbewesen 84; vgl. Privilegien u. Zunftordnungen.
Gewold, Geh. Archivar (München), dessen Archivverwaltung 38, 46—53, 65, 69, 74, 79.
Giengen 118.
Görz 23, 24.
Graispach Grafen v. 10, 114.
Gränz-Verträge 16. — Verhandlungen 83. — Streitakten 84, 90, 91.
Gültbriefe 3, 112.
Gurk Stift 95.

Haag Grafschaft 62, 93.
Halberstadt Stift 95.
Hallein 17.
Handschriften s. Manuskripte.
Haus-Archiv, Geh., s. Archive.
— Aemterverwaltung 83.
— Hof- u. Familiensachen 2, 7, 14, 15, 39, 40, 52.
— Geschichte 7, 23, 48; vgl. Bayer. Gesch.
— Ministerial-Departement 74—76.
— Urkunden, welche Landesurkunden 61; vgl. Fürstensachen.
Häutle, Reichsarchivrath (München), 32 ff., 36, 38, 39, 41, 43, 46, 82.
Heidelberg 21.
Heigel K. Th. 55, 63.
Heilbronn 115.
Heinrich, Herzog v. Niederb. 10—12, 118.
Heirathssachen herzgl. 15, 16.
Hildesheim Hochst. 95.
Hirschberg, kais. Landgericht 16, 93, 115.
Historischer Index Arroden's (Repertorium) 43—45.
Hochstifte, Urkunden, Akten u. Korresp. mit dens. 14, 16; s. deren Namen.
Höfer, Archivar (Berlin), über Archive (1834) 71 ff.
Hof-Gerichte äussere 83; Urkunden s. Gerichtsurkk.
— Kammer (Finanzstelle) 18, 19, 28, 54. — Bestände ders. 83, 84; in geistl. Sachen 95/96; in Gränz-, Fiskal- u. Hoheitssachen 90—93; in Kriegsverwaltungssachen 55, 97, 98. — Registratur steht unter Respicienz des Archivs gemäss A.-Ordnung v. 1640 S. 84, 206.
— Marken, Gränzen u. -Prozesse 83, 90, 91, 93.
Hofmeister s. Obersthofm.
Hofrath (Justiz- u. Verwaltungsstelle) 5. 31, 39, 79, 81, 83, 84, 98. — Gränz-, Fiskal- u. Hoheitsprozesse 90—93. — Die zum Reichs-K.-Gericht ziehenden bayer. Prozesse 94. — Geistl. Aktenbestände bei dems. 94—96. — Testamente, Stammbäume, Standes- u. Pflegschaftsakten der Eximierten bei dems. 84, 96; vgl. Personen- u. Familienselekt. — Ist der fortgesetzte „Herzogl. Rath" des Mittelalters 109; wird reine Justizstelle durch Errichtung der Oberlandesregierung (1779) 74; vgl. Oberlandesregierung. — Die Registratur des H. R. steht unter Respicienz des Archives gemäss A.-Ordnung v. 1640 S. 84, 206.
Hofraths-Archiv; s. „Archiv der Akten" v. 1585/95—1799.
— u. Staatsämter 83; vgl. Haus- u. Hof; Beamte, Diener, Behörden.
— u. Staatsbibliothek (Münchner), Urk.-Register, Kanzlei- u. Formelbücher bei ders. 101.
— Verwaltungskosten 83; vgl. Fürstensachen.
Hoheitsrechte 2. — Hoheits- u. Gränzstreitakten 90, 91; vgl. Gerichtswesen, Hofrath, Privilegien u. Regalien.
Hohenlohe Grafen 10.
Hohenwaldeck Herrsch. 93.
Holland 24. — Straubing-Holl. 111; vgl. Straubing.
Hörwarth, Oberstkanzler (1595) 47.

Jachsberg 118.
Jagdbezirke, bayerische, Gränzen u. -Streitakten 90, 91. — Recht u. Ordnungen 29.
Ingolstadt 49, 50. — Ingolst. Landantheil, Aemter, Gerichte, Sitze 115 ff. — Antheil am Straubinger Land u. dessen Urkunden (1429) 110, 112. — Ingolst. Archiv (Urkunden 13.—15. Jhdt., Register, Inventarisations-Werk v. 1417) 24, 113—118.
Inneres Archiv (München) s. „Archiv der Urkunden" im Zeitraum v. 1595—1799.
Innthal 23.
Innspruck 105.
Instruktionen s. Behördenwesen.
Inventare; diese sind keine (system.) Repertorien 43; s. Register u. Repert.
Johann, Herzog v. B. München (1392) 117.
Itinerare s. Quaternionen u. Reiseregister.
Jubiläen des bayer. Archivwesens 53, 78.
Justizverwaltung, Trennung von der Administration (1779) 74; s. Oberlandesregierung. — Aktenbestände s. Gerichtswesen, Hofrath u. Polizei. — Minister.-Departement (1799—1817) 74, 76.

Kaiser-Urkunden, Register u. Registraturen 104, 108, 112, 114, 115. — Kaiser Ludwigselekt s. Ludwig K. — Kaiserl. Kommissionsakten 92. — Wahlakten 92, 114; vgl. Lehen, Privilegien, Regalien, Reich.
Kameralakten; vgl. Finanz- u. Hofkammer.
Kanzleiwesen u. bayer. Landeskanzlei 3, 4, 7, 14, 19, 27, 81, 82, 106, 109. — Urkunden-Register, -Bücher, -Formulare 101, 117; vgl. Register u. Kopialbücher. — Kanzlei-Ordnung bayer. von 1553 S. 22. — Tome, bayer. s. Privileg. Tomi. — Kanzlei u. Tradition 36. — Päpstliches Kanzleiwesen 111. — Kanzleiwesen, Urkunden-Datierung u. -Registrierung überhaupt s. Quaternionen.
Kanzler-Amt (Oberst- oder Geheimrathskanzler-A.) 31; der Kanzler als Oberst-Archivar vereinigte die Archive u. Registraturen unter seiner Leitung (1585—1799—1825) 64. — Kanzleramtsregister 109.
Karl IV. Kaiser 115.
Kärnthen 23.
Kastenrechnungen 50.
Katalogisierung: Insoferne darunter Verzeichnung auf losen, in offenen Kartons stehenden Blättern, die nicht von gleichlautenden festen Bänden begleitet sind, zu verstehen ist, kann sie für Archive nicht in erster Linie in Betracht kommen, nur für Fälle, wo innerhalb der Gruppen u. Systeme u. der festen Repertorien chronologische oder alphabetische Zettel die Benützung beschleunigen; Kataloge ohne feste Repertorien können im Laufe längerer Zeit zur Distraktion sowohl der losen Zettel wie der, im Gegensatze zu Büchern, unwiederbringlichen Urkunden u. Akten selbst führen; vgl. Repertorien.
Kaufbriefe 3, 16, 93.
Kaufmann, Geh. Archivsekretär 63.
Keller S. J. 50.
Kirchenwesen 2. — Kirchengeschichtliches bayer. 30. — Privilegien päpstl. für Bayern 30, 31, 95. — Religions-, Konzils- u. Kirchensachen 81, 84. — Kloster-Fundationen, Visitationen, Pfarreien, Messen, Benefizien, Jahrtage, Ortsklerus (230 Orte) 25, 84, 87, 96. — Akten u. Korrespondenzen mit Rom, Hoch- u. Domstiften 94—96. — Archive u. Registraturen der Kirchen u. Stiftungen, ihre Ordnung u. Erhaltung durch Respicienz der Landesarchive 73. — Vgl. Geistl. Rath u. Klöster.
Kitzbühel 50.
Klerus saecularis 95.
Klöster, Gebietsgränzen 83. — Prozesse mit Kl. 93. — Fundationen u. Visitationen 84. — Bayer. Klöster 95. — Klöster Ingolstädter Landantheils 116. — Klöster ausser Landes 95. — Vgl. Kirchenwesen.
Köln Hochstift 93.
Kölner Aug. Archivar (München), seine Werke 9—27; Chronik 12. — 32—34, 38—43, 46, 48—50, 52, 56, 57, 62, 65, 70—72, 78, 81, 86, 88, 92, 116, 119.
Kommissionshandlungen kaiserl. 92.
Konferenz-Ministerium (1742—99) s. Ministerium.
Konradin'sche Schenkung 10, 92.
Konskriptionen (Archivalienverzeichnisse) 89.
Konstanz, Konzil, Ingolst. Urkk. 117; vgl. Kirchenwesen.
Konzepte von Urkunden u. -Registern 107, 109; von Repertorien 43, 45.
Konzilien 84; vgl. Kirchenwesen u. Konstanz.
Kopialbücher sogen., überhaupt 7. — Bayerische K. u. Register 62; s. Privileg.-Tomi. — Neuburg'sche K. (Straubing-Ingolstadt-Landshut-Neuburg'sche Register) 7, 112, 113. 118. — Kurpfälzische K. zu Karlsruhe 102. — Kurpf. Amberg'sche K. 102. — Zweybrücken-Veldenz-Sponheim'sche K. 102. — Kopien (Wiedergabe von Urkunden in ganzen Abschriften) 9, 12, 23, 25, 28—30, 40, 82, 83, 101 ff., 104, 106, 107, 110, 111, 117. — Vgl. Register u. Repertorien.
Korrespondenzen 23, 42, 81, 83, 84, 92, 94, 95; s. a. Auswärtiges, Bundeswesen, Politik, Staatsarchiv.
Kreise s. Reichssachen.
Kreittmayr v., Oberstkanzler 99.
Krenner J. N. G. v., Geh. Rath, eint die Gesammt-Landesarchive durch Personal-Union 1801 ff. wie zur Zeit

der Kanzler 1585—1799. — Archivbenützung Krenner's 82.
Kriegswesen 2, 83. — Akten (1618—48) 54, 55. — Kr.-Verwaltung, -Rath u. -Deputation 54, 55, 83, 97, 98. — Kr.-Verhandlungen im Geh. Rath 55. — Geschichte 54, 55. — Kanzlei 55. — Kriege 92; s. deren Namen. — Kriegs-Dienstregister (Ingolstädter) 118, 119. — Vgl. Bundeswesen, Dienstwesen, Fehden, Festungsbau.
Kriminal-Gerichtsakten 84; vgl. Hofrath, Polizei, Gerichtsw.
Kufstein 50.
Kulmbach 93.
Kultur- u. Archivwesen 5, 54, 66.
Kurpfälzische Kopialbücher u. Register 102.
Kurwürde bayerische, deren Geschichte bis 1273, fernere Urkk. v. 1275—1370 S. 25, 39, 46, 55, 56. — Rheinische Kurwürde, deren Gesch. 46, 55.

Lagerregister (Inventare, Repertorien der Archive u. Kanzlei-Registraturen) s. Register, Repertorien.
Landeck i. Tirol 105.
Landes-Archiv geh., s. „Archiv der Urkunden" im Zeitraum v. 1799—1812. — Landesarchiv s. a. „Archiv der Akten" v. 1585/95—1799. — „Die bayerischen Landesarchive" von 1799—1896 (statist. Darstellung in der „Archival. Zeitschr." N. F. Bd. VI. 1896) 1, 64, 76.
— Kanzlei bayer., von 1253 bis zu ihrer Ressortierung (Errichtung der Centralstellen 1550 ff.) s. Kanzlei- u. Behördenwesen.
— Sachen 2, 3, 14, 17, 50; s. „Archiv der Urkunden" im Abschnitt „Allgem. Reichsarchiv".
— Theilungen: ebenso.
— Urkunden (aus dem Gebiete der inneren Landesverwaltung) 39, 40, 57, 58, 61, 62, 111, 114 ff.; ihre Ausschliessung von der Landesbenützung (1585—1799) 39, 40, 55,58, 59; vgl. „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung." — Vgl. Gerichtsurkunden, Landstände, Rentamtsbezirke (München. Landshut, Straubing, Burghausen), Städte u. Schlösser.
Land-Gerichte, Gebietsgränzen 83, L. Gerichtsakten 83, 84: vgl. Gerichtsurkk. u. die Namen der Gerichte.
Landsberger Bund 83.
Landschaft s. Landstände.
Landshut, Rentamtsbezirk 18, dessen Gerichte 57, 58. — Befestigung 50. — Herzogl. Archiv u. herzogl. Archivalien 7, 8, 15, 26, 29, 32, 48—51 112, 115, 116, 119. — Vgl. Niederbayern, Neuburger Archiv.
Landstände bezgsw. Landsassen u. Landschaft 2, 8, 16, 109. — Korrespondenzen mit ihnen 92. — Abschiede 93. — Landst. Ingolstädter Landantheils 115, 118. — Archivbenützung durch die Landstände 48, 58, 59, 79. — Dezernat in Landschaftssachen in der Zeit von 1799—1817 beim Gesammtstaatsrechtlichen Referat (Krenner) im Gesammtstaatsministerium, Departement für Aeusseres u. Staatsrecht 74, 75.
Lang v. Reichsarchivdirektor (München) 1812 ff. S. 69.
Lehen 3, 15, 93, 109, 118. — Bayer. Lehen 28, 92; vom Reiche rührend 62, 63, 83, 92; vgl. Privilegien, Regalien u. deren Namen. — Bayer. Lehenbücher 81, 117.
— Staat, dessen Uebergang in das Berufs-, Raths- u. Beamtenwesen 53.
Leibgedingsregister 112.
Lengenfeld 107.
Leuchtenberg, Landgrfsch. 93.
Lieb, Archivsekretär im Archiv der Urkk. 31, 35, 45, 48; Archivar im Archiv der Akten 52, 80.
Löher v., Reichsarchivdirektor (München 1864—89), führt archivalische Berufsvorbildung u. gemischte Univ.-Studien ein 71, 77, 78.
Lori v., Geh. Rath, gründet u. leitet 1769 ff. die Geh. Staatsregistratur (Geh. Staatsarchiv) 64—66.
Lorenz St., Hofbenefizium, Gesch. 46.
Lösch Aug. Kanzler 24.
Löwler-Bund 16.
Ludwig der Strenge 10—12.
— Kaiser: Urkunden dess. u. seiner Nachfolger (in Bayern) 14—16, 22—25, 115; Urkk.-Register u. -Registraturen 104, 106, 108.
— V., der Aeltere, der Brandenburger (1347—61). Urkk.-Register u. -Registraturen 101, 104—109.
— der Römer 7.

Ludwig der Gebartete v. Ingolst. 24; Urkk.-Register u. -Inventare 113—118.
— der Höckerichte 118.
Lüttich, Stift 95.

Magdeburg, Hochstift 95.
Mainz, Hochst. 95.
Mändl v. Geh. Rath, Geh. Archivar (München) 54, 55.
Manuskripte 53, 62.
Märkte bayer., s. Städte.
Mautämter-Rechnungen 50, -Register 112.
Maxburg (München), 1769—1837 Sitz des Geh. Staatsarchivs 66.
Maximilian, Herz. u. Kurf. 37, 47, 53, 54, 55.
Maxlrain Herrsch. 93.
Mayer, Archivsekretär im Archiv der Urkk. (München) 31.
Mayer G. K., Archivverweser im A. der Akten (München) 99.
Medem v., Archivar (Stettin), über Archivwissenschaft (1834) 66 ff., 73, 74.
Meran 105, 107.
Messen u. kirchl. Stiftungen 96; vgl. Kirchenwesen.
Miesbach, Gebiet 93.
Militaria s. Kriegswesen.
Mindelheim, Herrsch. 62, 63, 93.
Ministerial-Departements im Gesammtstaatsministerium u. Minist.-Organisationen (1799—1847/49) 64, 65, 74—76.
— Abtheilung des Aeusseren (1769—1799) im alten Konferenzministerium 64, 99; Departem. des Hauses u. des Aeusseren 1799—1801, dasselbe u. für Staatsrecht im Ges.-Ministerium 1801—17, Ministerium des kgl. Hauses u. des Aeuss. seit 1817 S. 74—76.
— Departement des Innern beider Abtheilungen für Administration u. Kultus im Ges.-Staatsministerium 1805—17, Ministerium, ebenso beider Abtheilungen 1817—47/49; entsteht aus der Generallandesdirektion (1799—1803), deren Ministerialbefugnisse das Departement für Aeusseres und Staatsrecht ausübt; erhält 1825 die Leitung der Landes-Archive (als Administrations-Archive) 67, 68, 70, 73—66.
Ministerium altes bayer. (1581—1799) s. Geheimer Rath, Hofrath u. Rath herzoglicher. — Konferenz-Ministerium über dem Geh. Rathe 1742—1799) s. Archive, Geh. Staatsregistratur.
Minuccio zu Rom 34. 50.
Mischbände 5; vgl. Kopialbücher.
Missionen 83; vgl. Auswärtiges.
Monumenta boica 116.
— Wittelsbacensia 12.
Muffat, Reichsarchivrath (München) 2, 5, 7, 22, 57, 110.
Müller Archivsekretär im Urkundenarchiv 31.
Münchener Landantheil s. Bayern-M. — Rentamtsbezirke, Gerichte dess., Stadt 18, 57, 58. — Münchner Kanzlei u. Urkk. 107, 108; s. Bayern-M. u. Kanzlei. — M. Archive s. Archive.
Münster Hochstift 95.
Münzsachen 91, 93, vgl. Reichskreise.

Neuburg Herzogthum 15, 55, 93. — Archiv 8, 14, 15, 26, 29, 32, 48—51, 115, 116, 119. — Kopialbücher s. Kop. — Saalbücher vor 1447 S. 117.
— am Inn 93.
Neustadt a. W. 107.
Niederaltaich Kloster, Urkk.-Register 112.
Niederbayern: Urkunden 11, 12, 17, 32, 48—51, 118, 119. — Archiv (1255 ff.) 110 ff., 119. — Gebiet u. Urkk., vgl. Straubing, Ingolstadt, Landshut u. Neuburg.
Nordgau 10, 23.
Normaljahre im Archivwesen 52.
Nürnberg, Burggrafenthum 10. — R. Stadt 93.
Nussberg 16.

Oberbayern, histor. Verein u. Reichsarchiv 82. — Gebiet, Gerichte, Urkk. s. Bayern u. München.
Oberlandesregierung, errichtet bei der Trennung der Justiz von der Administration im Hofrath 1779 als oberste politische Administrationsstelle zu München; wird 1799 zur Generallandesdirektion erhoben; 1804 treten an die Stelle letzterer 4 Landesdirektionen (die späteren

Generalkommissariate u. Kreisregierungen); die Ministerialbefugnisse über Generallandesdirektion u. die Landesdirektionen übt 1801—1805 das Departement für Aeusseres u. Staatsrecht im Gesammtstaatsministerium aus, bis in letzterem 1806 selbst ein Departement für polit. Administration errichtet wird 74—76, 99.
Oberpfalz 23, 93. — Kurpf. Amberg'sche Kopialbücher 102.
Oberst-Hofmeisteramt 85.
— Kanzleramt s. Kanzleramt.
Obligationen 3, 16, 24. — Obl. von Privaten 96. — Vgl. Schuld-, Quitt- u. Zinsbriefe.
Oefele Fel. v. 21, 22, 85, 98, 106.
— E. v., Reichsarchivdirektor (München) 53, 59.
Oesterreich (1487—97) 25. — Albrecht v. Oest. 105. — Bayer. öst. Lehen 118. — Verträge mit Oest. 93 (vgl. Korresp. mit auswärt. Staaten). — Konvention v. 1778 über die Einziehung Bayerns 60. — Religionssachen mit Oest. 81. — Vgl. Auswärt., Bisthümer, Böhmen, Tirol.
Oetting Grafschaft 93.
Ordnungen für Behörden, s. Beh.-Ord., für Gewerbe s. Gew., Privil., Städte, Zünfte.
Organisationen von Behörden s. Beh. u. deren Namen.
Ortenburg Reichsherrschaft 93.
Otto I. von Wittelsb. u. seine Nachfolger, Urkunden 21, 22; vgl. Ludwig der Str.

Papst: Bullen, Breven, Indulten, Jubiläen, Korrespondenzen 95, 111, 116; vgl. Kirchensachen, Privilegien. — Päpstl. Bibliothek 101; Kanzleiwesen 111.
Parsberg 16.
Passau Hochstift 16, 93, 118. — Korrespondenzen 81, 95. — Diözese: Klerus nach dem Alphabet der Orte 95; herzogl. kirchl. Stiftungen 96; vgl. Kirchensachen.
Personen- u. Familienselekt des Reichsarchives 84, 96.
— Status der Behörden 83; vgl. Diener.
Petersberg a. Inn 107.
Pfalz s. Amberg, Kurpf., Neuburg u. Zweybrücken; vgl. Kurwürde.
Pfarreien 84, 95, 96; vgl. Kirchensachen.
Politische Gegenstände 2, 61, 111, 114 ff. — Politik, Geschichte u. Archivwesen 53—55, 59; vgl. Auswärtiges, Ministerial-Departement des Aeuss., Staatsarchiv.
Politische Administration, Akten ältere 84; vgl. Administration u. Hofrath.
Polizeiwesen 2, 84, 90; vgl. Gerichtsw., Hofrath.
Pommern 23.
Pottner Archivar (München) 82, 86—88.
Preussen, Archivpublikationen 72. — Organisation seiner Archive 73, 74, 76. — Visitation der Archive der Kommunen etc. 73. — Pr. u. Bayern 1778 S. 60.
Prielmayer v., Geh. Archivar (München) 89.
Privilegien 3; kaiserl. u. päpstl. für Bayern 25, 28, 30, 93, 95, 96, 109, 111, 117; vgl. Regalien. — Privilegiorum Tomi 22—25, 30, 43, 46, 81—83, 95, 96, 103, 104, 106, 107, 110—119; Index ders. 88.
Publikationen aus Archiven 50, 68, 72, 73; vgl. „Archive: Allgemeines".
Publikations- u. Editionsformen (Wiedergabe von Urkunden) 104, 105; vgl. Extrakt, Kopie, Regest.
Publizistik 53.
Pyrbaum 62.

Quaternionen (Quinternen, Sexternen), heissen jene losen Schreib-Lagen, in welche Urkunden etc., -Notizen, -Entwürfe, -Regesten, -Auszüge u. -Kopien zunächst registermässig eingetragen wurden, um später (diese Lagen selbst oder Reinschriften davon) in Jahres-Bände, mit oder ohne System, etwa nach Materien, eingetragen zu werden; insoferne sie die Unterlage der Register u. so letztes Substrat der bekannten Registerforschung bilden, theilen sie mit diesen die technischen Momente; nur zu erinnern an Urkunden-Datierung, Konzept, Befehl, Form, Materie, Itinerar-Register; die Handlichkeit u. Portabilität der Quaternionen machte sie im Mittelalter besonders der

reisigen Kanzlei unentbehrlich 101, 106—108; vgl. Register u. Repertorien.
Quittbriefe 3, 16, 17, 24, 117.

Rabno von Mauren, Propst von Spalt, Kanzler H. Albrechts v. Straubing (1362 ff.), Bischof v. Eichstätt 7, 110, 111.
Rabus P., Archivar (Neuburg) 49.
Rader S. J. 47.
Ranpeck 54, 55.
Rath, herzoglicher, mittelalterlicher; seine Mitglieder heissen seit Mitte des 15. Jhdts. Hofräthe, seine Gutachten „Rathes Rath" (Staatsrath) im Unterschiede zu dem Beirathe der Landschaft oder der „Landherren Rath"; wird in der niederbayer. Landesordnung von 1501 zum ersten Male „Hofrath" genannt; Rathes Rath u. Landherrn Rath, dann ein Zwischenglied, die „Hofritter" (unständige an den Hof berufene Landherrn) werden bereits durch die niederbayer. Hofordnung v. 1294 unterschieden; der mittelalterl. Rath stellt demnach das Ministerium dar, wie später der Hofrath, nach diesem der Geheime Rath u. endlich das jetzt sogen. „Ministerium"; vgl. die letztgenannten Schlagworte.
Rattenberg 107.
Recesse 93.
Recherchen 50; vgl. „Archive: Allgemeines" u. „Archiv d. Urkunden".
Rechenbücher der Ingolstädter Kanzlei 116.
Rechnungen von Aemtern, Gerichten u. anderen Stellen 50; vgl. Rentämter u. Rentmeister, Hofkammer.
Rechtsgeschichte 4, 29, 36, 48, 49, 73. — Rechtsgeschichtl. Arbeiten aus Archiven s. Häutle, Krenner, Rockinger. — R.-Wissenschaft u. die Archive 52, 53, 69, 71, 77, 78.
Reformation: Behörden u. Archive in Beziehung zu ihr 53/54.
Regalien 2, 15, 28, 83, 92.
Regensburg, Hochst. u. R. Stadt 16, 93, 95, 118; vgl. Kirchensachen.
Regesten (abgekürzt wiedergegebene Urkunden) 101 ff., 104, 106, 107, 109, 114, 117; vgl. Extrakte, Kopien.
Regestierung: Verzeichnung des Inhalts jeder Urkunde etc.; Hauptaufgabe behufs fortschreitender Archivordnung; Fortschreiten seit Kölner (1506—1812); 9, 12, 26, 27, 31, 32, 34, 40, 41, 44, 45, 47—55, 60, 68, 72, 73, 78, 104, 105, 114, 116. — Vgl. „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung in histor. Zeit".
Register (gleichbedeutend mit **„Registraturen"**): Die durch Regestierung hergestellten Urkk.-Verzeichnisse (Quaternionen), Hefte, Bücher (thatsächliche Arbeiten).
Allgemeines: Die Regestierung bis zum 16. Jhdt.; 2—8, 9, 81; Kennzeichen von Archivregistern (Inventaren, Repertorien, Lagerregistern) im Unterschied zu Kanzleiregistern 103. — Die Register der Kanzleien u. Archive gehören gemäss ihrer Herkunft u. behufs Benützung nicht an die Bibliotheken, sondern in die Archive 101.
Kanzlei-Register 6, 7, 17, 19, 22, 81, 100, 113, 114.
Archiv-Register (Lagerregister, Inventare, Repertorien) 6, 7, 17, 19, 21, 22, 24, 28, 31, 81, 103, 110—119. — Die sogen. „Summarischen Registraturen Arrodens" 40—44.
Material-, Sonder- oder Spezialregister (thatsächliche) 10, 15—17. 23—25, 101, 104—119.
Register über Register (General-Register, General-Inventare, Gen.-Repertorien) 114—118.
System des Registerwesens: Vgl. die Beil. S. 121—226. — Geht parallel mit dem Kanzlei- u. Raths-, d. i. Behördenwesen, mit dessen Ressortierung nach Stellen, mit deren Arbeitstheilung in Sektionen u. Referate, daher: Allgemeine, Material-, Sonder- u. Spez.-Register. — Es werden unterschieden Register ausgegebener, eingegangener (lagernder) u. sonst protokollierter Urkunden und Akte etc., — Register in Kanzleien u. Registraturen u. jene in den Archiven, — Register je nach den Formen der Einträge (Extrakte oder wörtl. Auszüge, Kopien oder ganze Abschriften, Regesten oder ab-

gekürzte Wiedergaben), — je nach der inneren Form der Urkunden (Besiegelung, Sprache), oder nach der äusseren Form (Format) 2, 3, 100—104, 107, 109. 117 u. Beilage S. 121—226. — Vgl. a. „Quaternionen“ u. „Repertorien“.

Register Bayern-Münchens,-Tirols 101—109; B.-Straubings 110 bis 113; B.-Ingolstadts 113—119; B.-Landshuts 119.

Registraturen (Lokale) der heutigen Behörden u. die Archive 69—71 u. ff. — Respizienz der Archive über die Behörden-Registraturen aller Instanzen, Ordnung von 1640 S. 84, 206.

Regierungen, äussere, vgl. München, Landshut, Straubing, Burghausen; s. a. Landessachen u. Rentämter.

Reichs-Register (zu Urkk. Kaiser Ludwigs) 104, 106. — Reichs- u. Kreissachen 83, 93. Reichs-Religionssachen 83. — R.-Wahlakten etc. 92. — Vgl. Kaiser, Lehen, Privilegien, Regalien.

— Kammergerichtsakten, bayer. 94.

— Städte 16; s. deren Namen.

— Stände, Akten, Korrespondenzen u. Handlungen mit solchen, 83, 92; s. a. deren Namen.

Reichenhall 17.

Reiseregister, s. Quaternionen.

Religionswesen 2; -Sachen, s. Kirchenwesen.

Rentämter (Regierungsbezirke): Urkunden ihrer Aemter, Gerichte, Schlösser, Städte etc. 8, 16, 17, 18, 27, 50, 56, 57, 58, 62, 83, 84; s. a. München, Landshut, Straubing u. Burghausen; Finanzwesen.

Rentmeister-Rechnungen 16, 25, 50.

Repertorien (der Archive) gehören zu den Registern; sind Lagerregister oder Inventare; bis 1500 treten sie aus der Masse der Register nicht augenfällig hervor, tragen aber doch besondere Merkmale an sich; sie können Urkunden-, Akte- u. Aktenregister sein; wenn Urkunden, Akte u. Akten nach System in feste Bände eingetragen werden, so heisst diess „repertorisieren“. Die Bände werden „Repertorien“ genannt; Eintragen ohne System, Chronologie u. Alphabet, ist Inventarisieren; der Zweck des Repertoriums ist der eines Manuales, eines Mittels; mit seiner Hülfe soll gefunden werden können, was die Archivtechnik u. die wissensch. Recherchen fordern. Die Repertorien sind daher zunächst Fundregister (nicht die wiederholte Wiedergabe der Regesten, auch nicht Protokolle, Aktenauszüge oder gar Urkundenbücher); sie haben nicht den Zweck, die Urkunden und Akten zu „ersetzen“ oder auch nur die „Regesten“ überflüssig zu machen 103, 114.

Ueber Katalogisierung (d. i. Verzeichnung bloss unter Beobachtung des Alphabets oder der Chronologie, aber ohne System) u. Regestierung im Unterschied zu Repertorisierung s. Katalog. u. Regestierung.

Gebrauchsdauer der Repertorien (Thatsächliches) 26, 71, 99; hiezu nothwendige unveränderte Lagerung der Archivalien 52, 56, 59, 90; die Bewahrung der ausser Gebrauch gestellten, werthvoll gewesenen Repertorien als Archivalien bei den Archivalien des Landes 81—83, 99, 100; ihre Zusammenstellung als Archivgruppe, deren Repertorisierung u. Inhaltsanzeige 100; die Nichtbeachtung u. Verschleuderung vorgängiger oder historisch gewordener Repertorien und Arbeiten; s. a. „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung in historischer Zeit.“

Werke: s. Kölner, Arroden, Aettenkhofer, Samet; die bayer. Archivbestände in ihrem geschichtlichen Aufbau 13.

General-, Haupt- u. Spezial-Repertorien 4, 5, 7, 9, 72, 117.

Spezialrepertorien (thatsächliche) 16, 17, 23—25, 27, 28, 30, 32, 57, 58, 60—62, 72—74, 81, 82.

„Repertorium“ naturgemäss neuere, individualisierende Bezeichnung, zuerst von Kölner 1506 ff. gebraucht; Register u. Inventar ältere, nicht individualisierende Bezeichnungen 12.

Repertorisierung: Systembildung (aus den zu repertorisierenden Urkunden u. Akten) u. Eintragung in feste Bände; s. oben Repertorien;

wie bei den ältesten Registern, so wurde auch bei den älteren Repertorien wechselnd, in Regesten, Extrakten u. Kopien, eingetragen; die Repertorisierung ist in den Archiven (nie endende) Hauptarbeit; sie ist der Schlussstein der Regestierung, die Ausführung des in die Urkunden u. Akten gebrachten Systems, die Buchhaltung; thatsächliches Fortschreiten in den bayer. Archiven (auch Veralten, Neubeginnen; regelmässig eintretende Staats- u. Territorialänderungen, Zerstörungen, stete Zugänge) 12—16, 19—22, 26, 30—32, 50—55, 68, 72—78, 88—90, 99, 100, 104, 105.

Begutachtetes u. ausgeführtes System der Verwirrung sowie der Unklarheit in Archivbeständen 59, 60, 61, 72. — Unzweckmässige u. verfehlte Arten der Regestierung u. Repertorisierung, ihre Ursachen, lange Nachwirkungen (Unbenützbarkeit ganzer Archive u. -Theile. Zurückschlagen des Repertorisierungswerkes um hundert Jahre): Thatsächliches 32, 42—44 (Arroden), 59—61 (Zech), 80, 87 bis 89, 98, 99 (Aettenkhofer).

Vgl. „Archiv der Urkunden: Hindernisse der Archivverwaltung in histor. Zeit".

Residenz (München 1759) 62.

Revisorium (bayer. Oberstes Landesgericht) 56; vgl. Gerichtsw.

Rheinische Kur s. Kurwürde.

Riedl, Archivar (München) 88.

Riezler 56.

Rockinger v., Reichsarchivdirektor (München) 1, 21, 22, 26, 34, 53, 54, 59, 69, 74.

Rodnick 10.

Rohrmiller, Archivar (München), sein Werk u. seine Archivverwaltung 80—85.

Rom, s. Kirchenwesen, Privilegien, Papst.

Roth, Archivar (Neuburg) 119.

Rottenberg 50.

Rupprecht v. d. Pfalz, König, Urkk. 115.

Saalbücher bayer. 19, 62, 81; die ältesten Bayerns von c. 1240 u. 1277 im Ingolstädter Archiv 116, 117.

Sachsen, Archivpublikationen 72.

Salzburg Hochstift 17, 19, 81, 93, 95, 118. — Vgl. Kirchenwesen.

Salzwesen 17, 24.

Sammelbände 5, 29; vgl. Kopialbücher u. Mischbände.

Samet v., Geh. Landesarchivar 60, 99; dessen Werk u. Archivverwaltung 70—77.

Schick, Archivar (München) 85—87.

Schlichtegroll v., Reichsarchivrath (München 1847) 76—78.

Schlösser, Städte u. Ortschaften, bayer. 10, 16, 17, 32, 66, 110—112, 115 ff.; vgl. Adel u. Landstände.

Schulordnung für Ober- u. Niederbayern (v. 1519) 86.

Schuldbriefe 3, 16, 25, 109, 111, 112, 117; — Schuldenwesen 83; vgl. Obligationen, Zins- u. Quittbriefe.

Schwaben, Landvogtei 10.

Schwäbischer Bund 83.

Schwäbisch-Gmünd 118.

Schwäbisch-Wörth 115, 118.

Schwappach, Kanzler 31.

Schwarz, Oberstsekretär u. Archivsekretär (München) 20, 31.

Sedelmayer, Archivar (München), dessen Archivverwaltung 99.

Sekau, Stift 95.

Selekte von Urkunden etc., s. „Archive: Reichsarchiv" u. die Namen bezügl. Archivgruppen.

Sigmund, r. König, Urkk. 115, 118. — von Oesterreich (1487—97) 25.

Speyer Hochstift 95. — Reichskammergericht 94. — Urkunden K. Ludwigs, Datum Sp. 106, 108.

Staatsarchiv geh., s. „Archive: Staatsregistratur u. -Archiv".

Staatsbibliothek München s. Hof- u. St.

Staatsministerium bayer., mit 4 Departements (1801—17) s. Minist. Dep.

Staatsprätensionen u.-Prozesse 53.

Staatsverwaltungs-Akten 83; vgl. Administr.

Städte, Märkte, Schlösser u. Ortschaften, Urkk. u. Akten 10, 16, 17, 62; vgl. Landessachen, München, Landshut, Straubing, Burghausen, Gerichtswesen. — Privilegien 82, 84, 109; vgl. Priv. — Gränzen u. Gr. Streitakten 90, 91. — Fiskale Prozesse mit dens. 93. — Straubinger Landantheils 110 bis 112; Ingolstädter Landes 115

bis 118. — Erhaltung u. Ordnung der Stadt-Archive u. -Registraturen 73.
Stain am Riten 10.
Stammbäume 96; vgl. Adel.
Ständewesen s. Landstände.
Status der Behörden (Personen-Register) 83; vgl. Diener.
Statuten (St. Rechte) 82; vgl. Privil.
Stauf 16.
Stephan III. Herzog 24, 114—118.
Steuerwesen 83.
Stifte u. Klöster s. Kl. u. Kirchensachen.
Stiftungen, herzogl. kirchl. 84, 87, 96; vgl. Kirchenw.
Strassburg, Hochstift 95.
Straubing, Landantheil u. Rentamtsbezirk 18; Aemter u. Gerichte dess. 57, 58, 110—112. — Urkunden u. Register 110—113. — Landesarchiv 7, 8. 110—113, 115, 116. — Bayer. Gemeinschaftsarchiv das. (1425 ff.), 113, 115. — St. Jakob 37.
Sulzbach Land 93.
Sulzbürg 62.

Tauschbriefe 16.
Testamente 96; vgl. Personenselekt.
Tirol 8, 23, 24, 93. — Urkundenregister Ludwigs des Brdbg., Grafen von Tirol (1347—61) 101—109. — Schloss T. 105.
Tomi privileg., s. Privil.
Trier Hochstift 95.
Trostberg 50.
Tuttlingen Berth. v., (1321, 1330/31) 104, 106.

Unertl, Fr. J. v., Kanzler u. Geh. Archivar (München) 58, 59.
Universitäten u. Staatsarchive 66, 68.
Urbar-Register 112.
Urkunden-Datierung 108; vgl. Quaternionen. — Bearbeitung und Wiedergabe s. Regesten, Register. Repertorien.

Vacchiery 98.
Verfassung u. Archivwesen 52.
Verona 105.
Verträge s. Auswärt. — Gerichtl. Vergleiche 93.
Vervaux S. J. 50, 54, 56.
Verwaltungsgeschichte 4, 36; deren Pflege in den Archiven 73; vgl. Behördengesch., Rechtsgesch., Administr.
Visitations-Akten 92.
Vizedom-Rechnungen 50; vgl. Rentämter, Rentmeister.

Wahlakten s. Reichssachen.
Wälsche Tomi 81; vgl. Frankreich.
Wämpl v., Geh. Archivar (München) 26, 56, 62, 87, dess. Archivverwaltung 57. 58.
Wasserburg 50.
Welser Mark 47.
Wemding Herrschaft 93.
Westenrieder 55, 56.
Wetzlar, Reichskammergericht 94.
Wilhelm, Herzog v. Straubing-Holland 111, 112.
— III. von München 114, 118.
— V. 32—35, 37, 38, 54.
Wilhelminum 65.
Wolfgang, Herzog v. B. 15, 24.
Wolfstein 62. — Albrecht v. W. 105.
Worms Hochstift 95.
Würzburg Hochstift 95. — 10.
Württemberg, Akten mit 93; vgl. Jachsberg, Schwäbischwörth. — Archivpublikationen 72.

Zagram Stift 95.
Zech A. v., Geh. Archivar (München) 58, 72; dessen Archivverwaltung 59—61. 70.
Zeitschrift f. Archivkunde (1834/36) 66, 69, 71.
— für die Archive Deutschlands (1847) 77.
— Archivalische (1896) 1.
Zinsbriefe 3, 24, 111; vgl. Obligationen, Schuldbriefe.
Zoll-Aemterrechnungen 50. — Z.-Register 112.
Zunft-Ordnungen 82, 84; vgl. Gewerbew., Privil., Städte.

Der Alte Hof zu München,

Sitz der bayer. Landeskanzlei und Landesarchive.

1253—1777.

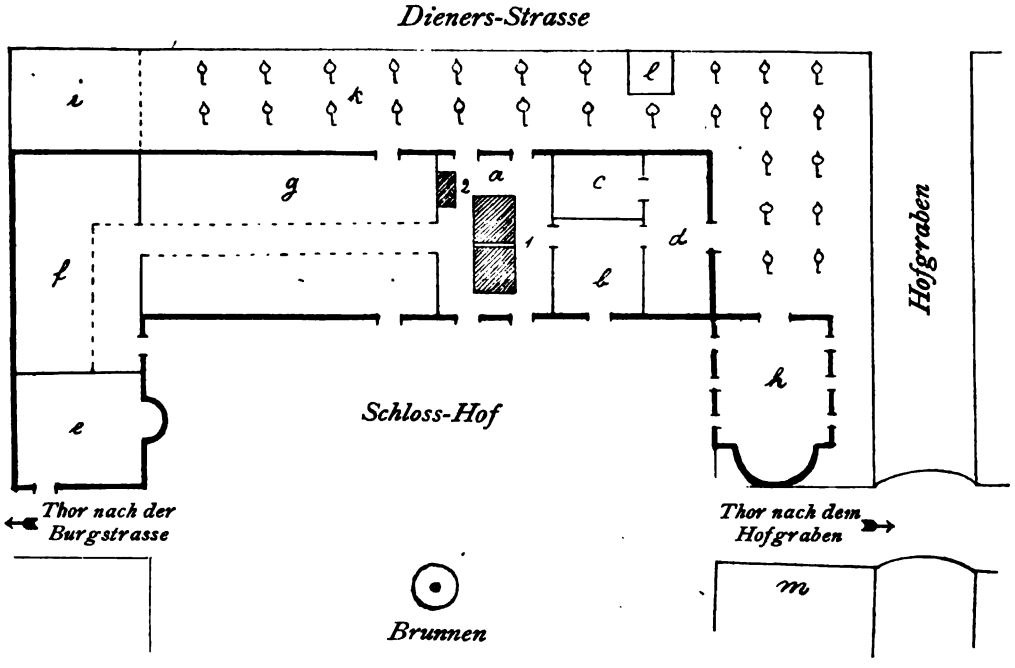

a) Inneres Archiv.
1. Grosser Kasten, mit 2 Abtheilungen.
2. Kleiner alter Kasten.
b) Aeusseres Archiv.
c) Hofraths-Registratur.
d) Hofraths-Kanzlei.
b—d Alte Landeskanzlei.
e) Rentkammer, seit 1550 Hofkammer.
f) Hofkammer.
g) Hofrath, seit 1467.
f u. g durch alle Stockwerke laufend.
h) St. Lorenz-Hofkirche, heute kgl. Gen. Zoll- und Steuer-Direktion.
i) Löwen-Zwinger.
k) Hofgarten.
l) Thurm, sog. Larosée-Th.
m) Bibliothek-Bau des 17. Jahrh., heute kgl. Rentämter.

Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Lossen.

Widener Library
3 2044 098 659 535